

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

167. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XI. Gesetzgebungsperiode Donnerstag, 11. und Freitag, 12. Dezember 1969

Tagesordnung

1. Arbeitszeitgesetz und fünf Novellen
2. Invalideneinstellungsgesetz 1969
3. Hausbesorgergesetz
4. Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970
5. Abkommen mit Spanien über Soziale Sicherheit
6. Neuerliche Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951
7. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
8. Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962
9. Fernmeldegebührengesetz
10. Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie
11. Zusatzvertrag zum Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen
12. Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche
13. Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
14. Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft
15. Bundes-Sportförderungsgesetz
16. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1970
17. Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
18. Elektrizitätsförderungsgesetz 1969
19. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967
20. Neuerliche Abänderung des Sporttoto-Gesetzes
21. Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 20 (S. 14252)

Personalien

Krankmeldungen (S. 14239)
Ordnungsruf (S. 14371)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Sandmeier (2736/M), Dr. van Tongel (2725/M), Krottendorfer (2737/M), Peter (2721/M), Moser (2660/M), Dr. Scrinzi

(2718/M, 2716/M), Dr. Broda (2752/M, 2764/M), Dr. Tull (2742/M, 2743/M), Lanc (2744/M, 2755/M), Robert Weisz (2745/M), Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (2705/M, 2729/M), Erich Hofstetter (2748/M), Dr. Androsch (2754/M), Melter (2726/M), Meißl (2723/M), Radinger (2760/M), Machunze (2732/M), Konir (2762/M) und Staudinger (2734/M) (S. 14239)

Geschäftsbehandlung

Unterbrechung der Sitzung (S. 14325)

Verhandlungen

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Volksbegehren (1327 d. B.): Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz (1463 d. B.)

Berichterstatter: Franz Pichler (S. 14253)

Redner: Melter (S. 14258 und S. 14291), Dr. Hauser (S. 14264), Ing. Häuser (S. 14271), Bundesminister Grete Rehor (S. 14280), Dr. Kohlmaier (S. 14282), Steinhuber (S. 14287), Nimmervoll (S. 14293), Robert Weisz (S. 14294) und Pansi (S. 14296)

Annahme des Arbeitszeitgesetzes und der fünf Novellen zu anderen Gesetzen (S. 14299)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1418 d. B.): Invalideneinstellungsgesetz 1969 (1478 d. B.)

Berichterstatter: Linsbauer (S. 14299)

Redner: Libal (S. 14300), Guggenberger (S. 14303), Melter (S. 14310) und Staatssekretär Bürkle (S. 14313)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14314)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1419 d. B.): Hausbesorgergesetz (1479 d. B.)

Berichterstatter: Titze (S. 14315 und S. 14323)

Redner: Herta Winkler (S. 14316), Kabesch (S. 14317), Zeillinger (S. 14319) und Ing. Kunst (S. 14320)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14323)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1420 d. B.): Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 (1480 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kohlmaier (S. 14323)

Redner: Melter (S. 14324)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14324)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1445 d. B.): Abkommen mit Spanien über Soziale Sicherheit (1481 d. B.)

Berichterstatterin: Gertrude Wondrack (S. 14324)

Genehmigung (S. 14325)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1285 d. B.): Neuerliche Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951 (1464 d. B.)

Berichterstatte: Kern (S. 14325)

Redner: Gertrude Wondrack (S. 14326), Stohs (S. 14331), Melter (S. 14334), Bundesminister Grete Rehor (S. 14335), Lola Solar (S. 14337) und Herta Winkler (S. 14342)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14347)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1411 d. B.): Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (1483 d. B.)

Berichterstatte: Kern (S. 14347)

Redner: Pfeifer (S. 14348), Dr. Halder (S. 14350), Melter (S. 14355), Pansi (S. 14358), Anton Schlager (S. 14363) und Ing. Häuser (S. 14365)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14378)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (1437 d. B.): Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlineiwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (1465 d. B.)

Berichterstatte: Weidinger (S. 14380)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14381)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (1438 d. B.): Fernmeldegebührengesetz (1466 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Kranzlmayr (S. 14381)

Redner: Ing. Scheibengraf (S. 14381)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14382)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1382 d. B.): Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (1472 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Gorbach (S. 14382)

Genehmigung (S. 14383)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1412 d. B.): Zusatzvertrag zum Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (1473 d. B.)

Berichterstatte: Kinzl (S. 14383)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1413 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (1467 d. B.)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1414 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (1468 d. B.)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1415 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (1469 d. B.)

Berichterstatte: Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (S. 14384)

Genehmigung des Zusatzvertrages und Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 14385)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1431 d. B.): Bundes-Sportförderungsgesetz (1470 d. B.)

Berichterstatte: Leisser (S. 14385)

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag (57/A) der Abgeordneten Haberl und Genossen, betreffend 2. Sporttoto-Gesetz-Novelle (1471 d. B.)

Berichterstatte: Haas (S. 14386)

Redner: Lanc (S. 14386), Ofenböck (S. 14390), Bundesminister Dr. Mock (S. 14396), Zeillinger (S. 14397) und Haberl (S. 14402)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (mit Titeländerung) (S. 14404)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1436 d. B.): Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1970 (1474 d. B.)

Berichterstatte: Landmann (S. 14404)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (S. 14405) und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr (S. 14406)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14408)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (121/A) der Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Wielandner und Genossen auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (1475 d. B.)

Berichterstatte: Sandmeier (S. 14408)

Redner: Wielandner (S. 14408) und Grundemann-Falkenberg (S. 14410)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14411)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (120/A) der Abgeordneten Doktor Bassetti, Zingler, Peter und Genossen, betreffend Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 (1477 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Bassetti (S. 14412)

Redner: Zingler (S. 14412), Ing. Helbich (S. 14415) und Franz Pichler (S. 14417)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14419)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (122/A) der Abgeordneten Sandmeier, Dr. Staribacher, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967 (1476 d. B.)

Berichterstatte: Sandmeier (S. 14419)

Redner: Dr. Staribacher (S. 14420)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14420)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (116/A) der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen, betreffend Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 (1482 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Kohlmaier (S. 14420)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 14420)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

DDr. Pittermann und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Protest der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Wider-

- standskämpfer Österreichs gegen die Benachteiligung des Widerstandskämpfers DDDoktor Karl Rössel-Majdan (1505/J)
- Dr. Scrinzi, Peter und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Institut für politologische Wissenschaften (1506/J)
- Gertrude Wondrack, DDr. Pittermann und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vergabe oder Verkauf der Schönbrunner Schloß Apotheke (1507/J)
- Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg, Ströer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in einer politischen Strafsache gegen einen Studenten (1508/J)
- Melter und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Rauschgiftbekämpfung (1509/J)
- Dr. Scrinzi, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Abhaltung einer Enquete über die Sicherheit von Kernkraftwerken (1510/J)
- Konir, Kostelecky und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Weisung des Bundesministeriums, dem stellvertretenden Gendarmeriezentralkommandanten die Zeichnungsberechtigung zu entziehen (1511/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1512/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1513/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1514/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1515/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1516/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1517/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1518/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1519/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1520/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1521/J)
- Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Gewährung von Subventionen im Jahre 1969 (1522/J)
- Machunze, Glaser, Dr. Gruber und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend internationale Hilfe zur Bewältigung des Flüchtlingsproblems (1523/J)
- Peter, Dr. Scrinzi, Melter und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Rauschgiftbekämpfung im Bereich der Schulen (1524/J)
- Dr. Scrinzi und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend katastrophale finanzielle Situation an der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck (1525/J)
- Peter, Dr. Scrinzi und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Zusammenarbeit der Schuldirektionen mit den Elternvereinen (1526/J)
- Peter und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend finanzielle Förderung der „Operettengemeinde Bad Ischl“ (1527/J)
- Suppan und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Neuaufschlüsse im Bereich des Bergwerkes Hüttenberg (1528/J)
- Pay, Zingler und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Baulos der Südautobahn Mooskirchen—Paack (1529/J)
- Dr. Broda, Heinz, Thalhammer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Einschreiten von Organen der Sicherheitsexekutive bei Verkehrsunfällen mit bloßem Sachschaden (1530/J)

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner,
Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Czernetz, Benya und Mayr.

Fragestunde

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestunde.

Ich beginne jetzt — um 12 Uhr 20 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen. Ich fahre mit den nicht erledigten Anfragen der vorigen Sitzung fort.

14240

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Präsident: 24. Anfrage: Abgeordneter Sandmeier (*OVP*) an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Donaukraftwerk Ottensheim.

2736/M

Wann wird mit dem Bau des Donaukraftwerkes Ottensheim begonnen werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Gestern wurden im Rahmen einer kleinen Feier die Arbeiten offiziell aufgenommen. Mit 1. März soll in Ottensheim der Bau in vollem Umfang beginnen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Sandmeier:** Mit dem gestrigen Spatenstich wurde die Beantwortung meiner vor wenigen Wochen eingebrachten Anfrage praktisch vorweggenommen. Ich darf aber nunmehr an Sie, Herr Bundesminister, die Frage richten: Mit welcher Bauzeit kann bis zur Fertigstellung des Betriebes gerechnet werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Es ist anzunehmen, daß die erste Turbine im Frühjahr 1974 laufen wird.

Präsident: Die 25. Anfrage wird zurückgezogen.

26. Anfrage: Abgeordneter Dr. van Tongel (*FPO*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsprech-Notrufnummern.

2725/M

Werden Sie die Möglichkeit der Einführung gleicher Fernsprech-Notrufnummern jeweils für Polizei beziehungsweise Gendarmerie, Rettung und Feuerwehr im gesamten Bundesgebiet prüfen lassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Die für die Notrufnummern festgelegten Kurzrufnummern, und zwar 122 für Feuerwehr, 133 für Polizei beziehungsweise Gendarmerie und 144 für Rettung, können in allen automatisierten Ortsnetzen eingerichtet werden, in denen sich solche Dienststellen befinden. Der Antrag zur Schaltung solcher Kurzrufnummern muß allerdings von diesen Stellen bei der jeweils zuständigen Post- und Telegraphendirektion gestellt werden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Darf ich an Sie, Herr Minister, die Frage richten, ob Sie nicht von sich aus, von Ihrem Ressort aus die Initiative für diese Antragstellung ergreifen können.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Es geht bei den Notrufstellen um folgendes: Die Notrufstellen müssen deshalb beantragt werden, weil Notrufstellen nur einen Sinn haben, wenn sie ständig besetzt sind. Aus dem Grund gibt es auch nicht in allen Orten Notrufstellen, eben weil dort eine ständige Besetzung des Gendarmeriepostens, des Roten Kreuzes oder der Feuerwehr nicht gegeben ist. Aus diesem Grund nützt es nichts, wenn eine Initiative von mir ausgeht, denn die Stellen, die den Notruf beantragen, müssen auch dafür garantieren, daß jederzeit jemand durch diesen Notruf erreichbar ist.

Präsident: 27. Anfrage: Abgeordneter Krottendorfer (*OVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Bau eines Kernkraftwerkes.

2737/M

Hat das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Zusammenhang mit dem projektierten Bau eines Kernkraftwerkes auch die Frage der Sicherheit geprüft?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Die Frage der Sicherheit ist von meinem Bundesministerium nicht vernachlässigt worden; so hat am 3. Juli 1969 zu diesem Thema ein Informationsgespräch stattgefunden, an welchem eine große Zahl in- und ausländischer Experten teilgenommen haben. Dieses Expertengespräch wird für die weitere Projektierung des Kernkraftwerkes zur Grundlage genommen werden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Krottendorfer:** Herr Bundesminister! Jede Betriebsanlage bedarf verschiedener behördlicher Genehmigungen. Werden die Fragen der Sicherheit bei der behördlichen Genehmigung des Kernkraftwerkes nochmals geprüft werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Das Hohe Haus hat ein Strahlenschutzgesetz bereits beschlossen. Das Strahlenschutzgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft. Auf Grund dieses Strahlenschutzgesetzes ist ein behördliches Genehmigungsverfahren unter allen Umständen erforderlich. Wenn schon vor dem Jahre 1971 entsprechende Erhebungen notwendig sind, so ist ein Ab-

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß

kommen mit dem Sozialministerium getroffen worden, daß diese Erhebungen bereits vor dem 1. Jänner 1971 vorgenommen werden.

Präsident: Damit kommen wir jetzt zu den für diese Sitzung vorgesehenen Fragen.

Bundesministerium für Unterricht

Präsident: 1. Anfrage: Abgeordneter Peter (FPO) an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend Regelung für die 8. Klassen der Musisch-pädagogischen Realgymnasien im Zusammenhang mit dem 13. Schuljahr.

2721/M

Welche Regelung ist im Zusammenhang mit dem 13. Schuljahr für Schülerinnen der 8. Klasse der Musisch-pädagogischen Realgymnasien vorgesehen, um auch den Schülerinnen dieses Jahrganges einen größeren Zeitverlust zu ersparen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Mock:** Herr Abgeordneter! Diese Frage wurde im Bundesministerium für Unterricht geprüft. In Anbetracht der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann jedoch eine Vorverlegung der Reifeprüfung etwa auf den Beginn der 9. Klasse nicht in Frage kommen. Nun ist es so, daß für leistungsfähige Schüler, die während des letzten Teiles der 8. Klasse und während der anschließenden Sommerferien dann ihren Präsenzdienst ableisten, nach einer Differenzprüfung die Möglichkeit besteht, in die nächstjährige, neunte Klasse einzutreten und sich sozusagen damit das Präsenzdienstjahr im Anschluß an die Schule zu ersparen. Für die Schülerinnen bestehen keine pflichtigen Dienste, die etwa eingebaut werden könnten. Sie legen zugleich mit ihren männlichen Kollegen die Reifeprüfung dann im Frühjahr, Sommer 1971 ab, sodaß sich, glaube ich, keine echte Benachteiligung der Schülerinnen gegenüber den Schülern daraus ergibt.

Präsident: 2. Anfrage: Abgeordneter Moser (SPO) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Besetzung von Stellen für Landesschulinspektoren in der Steiermark.

2660/M

Wann gedenken Sie endlich die zwei bereits im Jahre 1967 zur Besetzung ausgeschriebenen Planstellen für Landesschulinspektoren an allgemeinbildenden höheren Schulen in der Steiermark zu besetzen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Mock:** Die beiden Landesschulinspektorenstellen werden unter der Voraussetzung, daß der Herr Bundespräsident die beiden von mir vorgeschlagenen Kandidaten ernennt, mit 1. 1. 1970 besetzt sein. Die

Vorschläge an den Herrn Bundespräsidenten werden diesem in den nächsten Tagen zugeleitet.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! Ich nehme zur Kenntnis, daß Sie die Absicht haben, diese Stellen mit 1. Jänner 1970 zu besetzen.

Ich frage Sie: Was ist der Grund, daß zwischen der Ausschreibung, die im Mai 1967 erfolgt ist, und Ihrem Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung fast drei Jahre liegen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Mock:** Soweit mir bekannt ist, hat mein Amtsvorgänger nach Ausschreibung der Planstellen die Entscheidung getroffen, daß eine Planstelle im Bundesland Oberösterreich eingesetzt wird, und dann die Absicht gehabt, beide Planstellen gleichzeitig zu besetzen. Ich habe mich bei Amtsübernahme nach Kenntnisnahme dieser Situation dafür eingesetzt, daß im Dienstpostenplan 1970 dafür Vorsorge getroffen wird. Es ist ein entsprechender Posten in den Dienstpostenplan eingebaut, sodaß die Besetzung auch erfolgen kann.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! Ihnen ist zweifellos auch die Entwicklung der Schüler-, Lehrer- und Klassenzahlen in der Steiermark bekannt, die bereits im Jahr 1967 die weitere Besetzung von zwei Landesschulinspektorenposten als unbedingt notwendig erscheinen läßt.

Ich frage Sie, nachdem diese beiden Posten in der Steiermark auch am 10. Mai 1967 ausgeschrieben worden sind, warum — vielleicht können Sie das aktenmäßig feststellen — eine Stelle nach Oberösterreich abgewandert ist und dort besetzt wurde.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Mock:** Es wurde mir, Herr Abgeordneter, auch als der von Ihnen erwähnte, die Steiermark betreffende Grund genannt, daß die Entwicklung der Schülerzahl in Oberösterreich hiefür der Anlaß gewesen sei.

Präsident: Die 3. Anfrage wird schriftlich beantwortet, da der Abgeordnete nicht im Saal anwesend ist.

4. Anfrage: Abgeordneter Dr. **Scrinzi (FPO)** an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Raumverhältnisse der beiden Zoologischen Institute der Wiener Universität.

2718/M

Welche Sofortmaßnahme werden Sie zur Verbesserung der Raumverhältnisse der beiden Zoologischen Institute der Wiener Universität, die von einem Beobachter Ihres Ministeriums als „menscheneunwürdig“ bezeichnet wurden, ergreifen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Mock: Herr Abgeordneter! Ein Neubau für die beiden Zoologischen Institute der Universität Wien auf dem Areal der Universitätssternwarte befindet sich derzeit in Planung, wobei damit gerechnet werden kann, daß die Planung wie auch die sonstigen Vorarbeiten im Laufe des Jahres 1970 abgeschlossen werden können, um vom Technischen und Planlichen her den Baubeginn sicherzustellen, wofür dann vom Finanziellen her im Budget 1971 Vorsorge zu treffen ist. Um jedoch die derzeitige Raumsituation zu entspannen, ist vorgesehen, den beiden Zoologischen Instituten 350 m² zur Verfügung zu stellen, wobei diese Maßnahme der zusätzlichen Räume für das Erste Zoologische Institut bereits durchgeführt ist, während diese zusätzliche Maßnahme für das Zweite Zoologische Institut zu Beginn des Jahres 1970 realisiert werden soll.

Präsident: 5. Anfrage: Abgeordneter Doktor Broda (SPÖ) an Herrn Unterrichtsminister, betreffend Medizinische Fakultät an der Universität Salzburg.

2752/M

Wann ist voraussichtlich mit der Errichtung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Salzburg zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Mock: Herr Abgeordneter! Gemäß Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1965 wird der Zeitpunkt, in dem an der Universität Salzburg eine medizinische Fakultät errichtet wird, durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt. Der Zeitpunkt, zu dem dieses Bundesgesetz allenfalls von mir der Bundesregierung vorgelegt wird, hängt vom Ergebnis des Gesamtplanes für den Ausbau des österreichischen Hochschulwesens ab.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broda: Herr Bundesminister! Ich bin ein großer Freund von Pingpong-Spielen — Sie vielleicht auch —, aber das Pingpong zwischen Regierungsbank und Abgeordnetenbanken sollte sich doch in Grenzen halten.

Ich habe mir erlaubt, schon Ihren Herrn Amtsvorgänger in meiner Eigenschaft als Mitglied des Akademischen Rats in der Frage-

stunde vom 18. April 1968 zu fragen, wie weit die Vorbereitungsarbeiten der Unterrichtsverwaltung für die vom Gesetzgeber ja dem Grunde nach, wie Sie bestätigen, bereits festgelegte Errichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Salzburg gediehen sind.

Ich darf daran erinnern, daß der Akademische Senat der Universität Salzburg sich Hoffnungen machte, bereits im Studienjahr 1972/73 mit den Studien an der Medizinischen Fakultät beginnen zu können.

Meine Frage, Herr Unterrichtsminister: Sind Sie in der Lage, uns auf Grund der Vorarbeiten im Unterrichtsministerium irgendeinen Termin zu nennen, wann mit der Aufnahme des Studienbetriebs an der Medizinischen Fakultät Salzburg gerechnet werden kann?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Mock: Da dieser Plan für den Gesamtausbau des österreichischen Hochschulwesens noch nicht abgeschlossen ist, kann ich noch keinen Termin nennen.

Um aber, Herr Abgeordneter, wie Sie gesagt haben, nicht den Eindruck eines Pingpong-Spieles zu erwecken, darf ich dem hinzufügen, daß eine Studie über den Bedarf an Medizinern in Österreich, die auch für die Gesamtplanung des Ausbaues des österreichischen Hochschulwesens sehr wichtig ist, weitestgehend abgeschlossen ist, sodaß ich sie in den ersten Monaten des kommenden Jahres zur Verfügung stellen werde können. Ich werde auch gerne bereit sein, Ihnen diese Unterlage zu übermitteln. Diese Unterlage wird auch bei dem Ausbauplan für das österreichische Hochschulwesen verwendet werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broda: Herr Unterrichtsminister! Bundesregierung und Gesetzgeber haben die Verpflichtung, zu ihren Worten zu stehen. Der Gesetzgeber hat beschlossen, daß es in Salzburg eine medizinische Fakultät geben wird. Alle Stellen im Land Salzburg und in der Stadt Salzburg sind dafür. Jeder Rektor spricht in seiner Inaugurationsrede davon. Herr Bundesminister! Der Gesetzgeber muß seine Verpflichtung einlösen, die Unterrichtsverwaltung auch.

Meine zweite Zusatzfrage lautet: Sind Sie bereit, hier im Hohen Hause die Erklärung abzugeben, daß die Unterrichtsverwaltung, da sich der Gesetzgeber ja schon entschieden hat, solange Sie die Verantwortung für sie tragen, auch den Vorbereitungen für die Errichtung der Medizinischen Fakultät in Salzburg Priorität einräumen wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Mock**: Die vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Intention der Errichtung einer medizinischen Fakultät in Salzburg ist auch für mich Verpflichtung. Daher wurden die Arbeiten, die den Bedarf nach einer solchen medizinischen Fakultät darlegen sollen, von mir vorangetrieben. Der erste Bericht steht kurz vor seinem Abschluß. Aber ich kann einen Antrag auf Errichtung einer Fakultät erst dann stellen — auch aus Verantwortung gegenüber sämtlichen anderen österreichischen Hochschulen —, wenn dieser Bedarf klar nachgewiesen ist.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundeskanzleramt

Präsident: 6. Anfrage: Abgeordneter Dr. Tull (SPO) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Erklärung vom 23. November 1966 zum Bauskandal.

2742/M

Aus welchen Gründen haben Sie den Nationalrat nicht von sich aus darüber informiert, daß die von Ihnen in Ihrer Erklärung zum Bauskandal am 23. November 1966 angekündigten „Sofortmaßnahmen“ praktisch nicht zum Tragen gekommen sind?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Herr Abgeordneter! Meine Erklärung vom 23. November 1966 hat Sofortmaßnahmen betroffen, die ich namens der Bundesregierung dem Hohen Hause bekanntgegeben habe, die jedoch in den einzelnen Ressorts — sei es im Innenressort, im Justizressort oder im Ressort für Bauten und Technik — zur Durchführung gelangten. Da die Minister ihre Ressortverwaltung selbständig durchzuführen haben und dem Bundeskanzler keine Weisungs- und Kontrollrechte zustehen, war ich nicht in der Lage, zu verfolgen, ob die Maßnahmen, die ich damals namens der Bundesregierung angekündigt habe, durchgeführt worden sind oder nicht.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Tull**: Herr Bundeskanzler! Sie haben im November 1966 unter dem Eindruck des aufgedeckten Bauskandals in einer großangelegten Erklärung einen Ihrer schon bekanntgewordenen „Paukenschläge“ erklingen lassen und unter anderem damals wörtlich erklärt: Unter den Sofortmaßnahmen, die für die Autobahnbaulose angeordnet wurden, „wird durch die Einsetzung einer sogenannten ‚Überkontrollkommission‘ das unmittelbare Aufsichtsrecht des Bundes auch auf der Baustelle wiederhergestellt. Für den bedeutend ausgedehnten Bereich der Bundesstraßen ist

die Bildung einer ‚Fliegenden Kontrollkommission‘ im Einvernehmen mit den Landeshauptleuten vorgesehen, deren Aufgabe die stichprobenweise Überprüfung der Baustellen und Bauleitungen sein wird.“

Herr Bundeskanzler! Wir haben in der Debatte am 19. November des heurigen Jahres darauf hingewiesen, daß der Herr Bautenminister in einem Bericht an den Herrn Präsidenten des Nationalrates vom 29. Dezember 1966 unter anderem ausgeführt hat:

„Von den schon bisher angekündigten Maßnahmen sind folgende bereits angelaufen:

1. Die Schaffung der ‚Überkontrolle‘ und der sogenannten ‚Fliegenden Kontrollkommission‘ . . .“ (Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Heute haben wir vom Herrn Bautenminister erfahren, daß diese Kommissionen überhaupt nicht existent geworden sind. Sie müßten daher . . .

Präsident: Herr Kollege, das ist schon eine Zusatzrede.

Abgeordneter Dr. **Tull** (fortsetzend): Zumal ja der Herr Bautenminister auch bereits früher im Unterausschuß des Bautenausschusses erklärt hat, daß verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden sind — das dürfte auch Ihnen bekanntgeworden sein —, frage ich Sie: Warum haben Sie auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Bedenken der Landeshauptleute nicht zeitgerecht den Nationalrat davon unterrichtet, daß die von Ihnen in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Solche verfassungsrechtliche Bedenken sind an mich nie herangetragen worden. Ich habe zum erstenmal am 19. November in diesem Hause von ihnen gehört.

Präsident: 7. Anfrage: Abgeordneter Lanc (SPO) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Warenkorb für den Verbraucherpreisindex.

2744/M

Ist im Warenkorb des Verbraucherpreisindex in der Position „Ski“ ein Produkt der Firma Fischer-Ski enthalten?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Herr Abgeordneter! Auf Ihre Anfrage, ob im Warenkorb des Verbraucherpreisindex in der Position „Ski“ auch ein Produkt der Firma Fischer-Ski enthalten ist, kann ich mit Ja antworten.

Präsident: Zusatzfrage.

14244

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Abgeordneter **Lanc**: Herr Bundeskanzler! Nach den mir zugekommenen Informationen hat sich der Teilindex für Ski im Rahmen des Verbraucherpreisindex gesenkt. Gleichzeitig hat in vielen österreichischen Tageszeitungen am 28. November die Firma Fischer-Ski inseriert — was ihr gutes Recht ist — und dabei in einer Selbstdarstellung ihrer Preisentwicklung in diesem Schaubild hier (*ein Schaubild aus einer Zeitung vorzeigend*) nachgewiesen, daß die Fischer-Ski-Preise gestiegen sind.

Wie erklären Sie sich, Herr Bundeskanzler, daß der Teilindex Ski gesunken ist, während gleichzeitig das Produkt Fischer-Ski nach der Selbstdarstellung im Preis angezogen hat?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Die Erzeugerfirmen Blizzard, Fischer, Kästle und Kneissl haben mitgeteilt, daß sie die Verkaufspreise bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung senken konnten. Bei Fischer handelt es sich um die Marke „Silverglass-Senator“. Die Position „Ski“, die sich aus diesen vier Skimarken zusammensetzt, hat tatsächlich im Oktober in der Beobachtung eine Senkung um 14,5 Prozent erfahren. Das geht darauf zurück, daß die von der Preisbeobachtung für den Verbraucherpreisindex herangezogenen Skisorten verbilligt worden sind.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Lanc**: Herr Bundeskanzler! Da Österreich ein Volk von Skifahrern ist, ist es nicht verborgen geblieben, daß sich die tatsächlichen Skipreise anders entwickelt haben als der Teilindex für Ski innerhalb des Verbraucherpreisindex. Das heißt, die Skifahrer haben heute im Schnitt höhere Preise zu bezahlen, der Index aber ist gesunken.

Es gibt Fachleute, die behaupten, der Index werde dadurch in seiner Entwicklung verzerrt, daß man sogenannte Qualitätserhöhungen als Vorwand für Preiserhöhungen nimmt, aber rechnerisch dann eine Preisreduktion herausdestilliert, die dann die Basis für den Teilindex Ski des Verbraucherpreisindex bildet.

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um jede Manipulierung des Teilindex Ski innerhalb des Verbraucherpreisindex hintanzuhalten?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Ich werde zuerst den Vorwurf einer Manipulierung strengstens überprüfen und Ihnen, Herr Abgeordneter, von dem Ergebnis eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen.

Präsident: 8. Anfrage: Abgeordneter Robert Weisz (*SPO*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Kosten der 2. Auflage der sogenannten Dokumentation der Bundesregierung.

2745/M

Wie hoch waren die Kosten der 2. Auflage der sogenannten Dokumentation der Bundesregierung, die infolge der in der 1. Auflage vorkommenden Fehler neu herausgegeben werden mußte?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Die Kosten der neuen, berichtigten Auflage „Eine Dokumentation der österreichischen Bundesregierung, Konjunkturfördernde Maßnahmen in den Jahren 1966—1969“ beliefen sich, einschließlich der Honorare für Graphiker und Druckkosten, auf 56.176 S.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Robert **Weisz**: Herr Bundeskanzler! Sie haben am 26. November auf meine Anfrage, was an Propagandaschriften beziehungsweise an Druckschriften die Bundesregierung noch herauszugeben beabsichtigt, gesagt, daß die Regierung bis zu den Nationalratswahlen drei Informationsschriften herausbringt. Können Sie mir sagen, wie hoch die Kosten und auch die Portospesen dafür sein werden?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Wenn Sie meinen, Herr Abgeordneter, daß ich Ihnen jetzt über einen anderen Gegenstand antworten soll, dann muß ich Sie bitten, mich vielleicht schriftlich zu fragen, damit ich Ihnen eine schriftliche Antwort erteilen kann. Ich habe mich auf die Beantwortung Ihrer ersten Frage vorbereitet.

Präsident: 9. Anfrage: Abgeordneter Doktor Broda (*SPO*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Äußerung in einer Fernsehsendung vom 11. November 1969.

2764/M

Worauf stützen Sie Ihre in einer Fernsehsendung vom 11. November 1969 gemachte Äußerung, der Euler-Skandal habe sich „in der Zeit vor unserer ÖVP-Alleinregierung“ abgespielt?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus**: Herr Abgeordneter! Soweit ich mich erinnern kann, habe ich in der von Ihnen genannten Fernsehsendung vom 11. November 1969 zu dem von Ihnen genannten Zusammenhang folgendes gesagt: Die Vorfälle in der Bauwirtschaft haben stattgefunden in der Zeit vor unserer Österreichischen-Volkspartei-Alleinregierung, genauso wie der Euler- und ähnliche Skandale.

Bundeskanzler Dr. Klaus

Ich wollte dabei zum Ausdruck bringen, daß Euler bereits vor dem 6. März 1966 Kontakt zu ausländischen Mächten beziehungsweise deren Nachrichtendiensten hergestellt hat. (*Abg. Pay: Aber damals war er schon bei der ÖVP, der Euler!*) Das ist ja nicht gefragt! (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das war also zu einem Zeitpunkt, bevor die derzeitige Regierung ihre Aufgabe übernommen hat. (*Abg. Pay: Er war immer im Generalsekretariat, der Herr Euler!*)

Präsident: Am Wort ist der Herr Bundeskanzler. — Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broda: Herr Bundeskanzler! Wir haben in einer der früheren Fragestunden hier auch eine andere mißverständliche Äußerung, die Sie in dieser Fernsehsendung am 11. November über die Datenbank abgegeben haben, aufklären können. Früher einmal hat es nur den Druckfehler-Teufel gegeben, jetzt haben wir auch mit dem Fernseheteufel zu kämpfen. Ich habe dafür Verständnis. Aber daß der Herr Euler nicht der Koalition anzulasten ist, ich glaube, das ist jetzt klarzustellen.

Ich frage in diesem Zusammenhang, Herr Bundeskanzler: Ist Ihnen die gemeinsame, einstimmige Feststellung des Untersuchungsausschusses, des sogenannten Euler-Ausschusses, Punkt 1, in Erinnerung und bekannt: „Die gleichzeitige Verwendung eines Journalisten, der hauptberuflich bei einer politischen Partei tätig war, in amtlicher Eigenschaft als Presseferent erschwerte die notwendigen Kontrollmöglichkeiten.“?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Diese Feststellung des Ausschusses ist mir bekannt, Herr Abgeordneter.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broda: Herr Bundeskanzler! Können Sie uns die Erklärung abgeben, daß im Sinne dieser einstimmigen Feststellung des Untersuchungsausschusses von der Bundesregierung während der Zeit ihrer noch restlichen Funktionsperiode daher darauf gesehen wird, daß die Verwendung von amtlichen Pressereferenten, die gleichzeitig beim ÖVP-Pressedienst tätig sind, nicht mehr vorkommen wird?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Diese Erklärung kann nur von dem für die Pressearbeit im zuständigen Ministerium, das ist das Innenministerium, zuständigen Minister abgegeben werden. (*Abg. Dr. Broda: Nein, nein! Ich habe gefragt: von der Bundesregierung! Ob*

Sie, Herr Bundeskanzler, sich dafür einsetzen werden!) Die Bundesregierung trifft überhaupt keine Beschlüsse über die Einsetzung von Pressereferenten. Hier ist die Zuständigkeit der einzelnen Minister gegeben, wie es in der Verfassung vorgesehen ist.

Präsident: 10. Anfrage: Abgeordneter Doktor Tull (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Mehrthemenuntersuchung des Meinungsforschungsinstitutes Dr. Fessel. (*Zwischenrufe und Unruhe.*) Wir sind jetzt bei der 10. Anfrage!

2743/M

Bezugnehmend auf ein Schreiben des Herrn Staatssekretärs Dr. Neisser vom 26. November 1969 frage ich, was die Gegenstände jener „Mehrthemenuntersuchung“ waren, die vom Bundeskanzleramt beim Meinungsforschungsinstitut Dr. Fessel in Auftrag gegeben wurden und für die 288.000, S bezahlt wurden.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die Gegenstände der sogenannten Mehrthemenuntersuchung im Jahre 1968 waren die Beurteilung der Regierung in der letzten Zeit und die wichtigsten Probleme auf staatspolitischem, auf kulturpolitischem, auf wirtschafts- und sozialpolitischem sowie auf innen- und außenpolitischem Gebiet.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Tull: Herr Bundeskanzler! Sind Sie bereit, uns die Ergebnisse dieser Befragung bekanntzugeben?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die Ergebnisse dieser Befragung haben auf verschiedensten Gebieten Meinungen der Bevölkerung über die Wichtigkeit beziehungsweise Vordringlichkeit und Schwerpunktbildung auf einer Reihe von Sachgebieten, wie Lohn-Preis-Stabilität oder Wohnungspolitik oder Konjunkturpolitik oder Budgetpolitik und dergleichen, ergeben.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Tull: Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, mir die Antworten auf die einzelnen Themen beziehungsweise Fragen schriftlich bekanntzugeben?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ja.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Die Anfrage 11 wurde zurückgezogen.

Bundesministerium für Justiz

Präsident: 12. Anfrage: Frau Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP) an den

14246

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Präsident

Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend Novellierung der Bestimmungen über das sogenannte Armenrecht.

2705/M

Wie weit, Herr Minister, sind die Arbeiten Ihres Ressorts zur Vorbereitung einer Novellierung der Bestimmungen über das sogenannte Armenrecht gediehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Wie ich in meinem Antwortschreiben an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates vom 20. Dezember 1968 und in meiner Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 1803/M ausgeführt habe, gehen meine Bemühungen dahin, eine Neuregelung der in den Verfahrensgesetzen enthaltenen Bestimmungen über das Armenrecht zu erreichen. Auf Grund der vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Stellungnahmen der Präsidenten der Oberlandesgerichte hat sich gezeigt, daß die Erhöhung der Gerichtsgebühren zu keiner Vermehrung der Armenrechtsbewilligungen geführt hat.

Das Bundesministerium für Justiz prüft aber, ob und in welchem Umfang das Teilarmenrecht eingeführt werden soll, der Ausdruck „Armenrecht“ durch eine andere, dem sozialen Fortschritt entsprechende Kurzbezeichnung ersetzt werden kann und ob es einer Änderung der Verfahrensvorschriften über das Armenrecht in der Zivilprozeßordnung bedarf. Zu den beiden letztgenannten Fragen sind die Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen eingeholt worden. Diese Stellungnahmen haben es notwendig gemacht, auch das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Auf Grund der neuerlich eingeholten, für den 31. Dezember 1969 zu erwartenden Stellungnahmen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst wird der Umfang feststellbar sein, in dem die Vorschriften über das Armenrecht zu ändern sind.

Präsident: 13. Anfrage: Abgeordneter Erich Hofstetter (SPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend Nichtbelieferung eines Einzelhändlers durch eine Möbelfirma.

2748/M

Welche Maßnahmen können gegen die Verantwortlichen der Firma Möbelwerke Johann Grimas, Regina-Küchen, ergriffen werden, die auch nach einer Verurteilung auf Grund des Kartellgesetzes wegen Nichtbelieferung eines Einzelhändlers weiterhin diesen Händler nicht beliefern?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Staatsanwaltschaft Wien hat die ihr am 9. Dezember 1969 vom Bundesministerium für Justiz zugegangene Mitteilung vom Wortlaut Ihrer Anfrage, derzufolge die Verantwortlichen der Möbelwerke „Regina-Küchen“ ihr bereits unter Anklage gestelltes Verhalten fortsetzen sollen, als Anzeige aufgefaßt, den Wortlaut der Anfrage in einem Amtsvermerk festgehalten und sogleich die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien mit der Erhebung des Sachverhaltes beauftragt.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Erich Hofstetter: Ich nehme Ihre Erklärung sehr gerne zur Kenntnis und möchte Sie bitten, uns von dem Erfolg der Angelegenheit eine Mitteilung zukommen zu lassen.

Gleichzeitig, Herr Bundesminister, möchte ich fragen, ob Sie die Meinung vertreten, daß das Kartellgesetz auch jene Handhabe bietet, um Weigerungen von Lieferfirmen künftighin zu unterbinden.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich werde Sie selbstverständlich von dem Ergebnis der weiteren Schritte der Staatsanwaltschaft unterrichten.

Wenn Sie mich fragen, ob das Kartellgesetz eine hinreichende Grundlage für Maßnahmen gegen die Lieferfirmen bietet, so sage ich Ihnen, daß ich diese Frage untersuchen lassen werde.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Erich Hofstetter: Herr Bundesminister, können Sie mir auch darüber Bescheid geben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Selbstverständlich, Herr Abgeordneter.

Präsident: 14. Anfrage: Abgeordneter Doktor Scrinzi (FPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend Bekämpfung der Tierquälerei.

2716/M

Werden Sie einen Ministerialentwurf für ein Tierschutzgesetz ausarbeiten lassen, welches eine wirkungsvollere Bekämpfung der Tierquälerei ermöglicht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich durfte schon einmal gegenüber dem Hohen Haus meiner Meinung Ausdruck geben, daß es ein selbstverständliches Gebot der Sittlichkeit ist, jedes

Bundesminister Dr. Klecatsky

empfindende Lebewesen schon um seiner selbst willen vor der Zufügung unnötiger Qualen zu schützen, ein Gebot, dem die ziemlich unterschiedliche Regelung der Tierquälerei in den einzelnen Landestierschutzgesetzen, die — mit der Ausnahme Vorarlbergs — durch das Fehlen gerichtlicher Strafdrohungen gekennzeichnet ist, nicht zu genügen vermag. Wenn ich daher auch für die Schaffung einer gerichtlichen Strafbestimmung gegen die Tierquälerei eintrete, so halte ich doch die Ausarbeitung eines besonderen Gesetzentwurfes gegen die Tierquälerei nicht für erforderlich, weil die Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzbuches in ihrem § 241 bereits eine bundeseinheitliche gerichtliche Strafdrohung gegen die Tierquälerei enthält.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundesminister! Ich weiß nicht, ob Sie in bezug auf den Strafgesetzentwurf sehr optimistisch sind, was seine absehbare Verwirklichung im Hohen Hause anbelangt. Wir sind in diesem Punkt eher pessimistisch und würden zwar grundsätzlich Ihrer Auffassung zustimmen, daß die Regelung im Rahmen des gesamten Strafgesetzes erfolgen sollte, weil das ja auch der Grundeinstellung zum lebendigen Wesen, zu der Sie sich auch bekannt haben, entsprechen würde. Aber sehen Sie keine Möglichkeit, durch eine Novelle des bestehenden Strafgesetzes wenigstens eine interimistische Lösung in dieser Sache herbeizuführen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Klecatsky:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ihre jetzige Frage berührt ein Problem, das sich schon im Zusammenhang mit anderen strafrechtlichen Materien gestellt hat. Ich bin der Meinung, daß es in Ansehung all der Strafbestimmungen, die in der Regierungsvorlage enthalten sind und bei denen eine besondere Dringlichkeit gegeben ist, in erster Linie Sache des Hohen Hauses ist, für das Inkrafttreten Sorge zu tragen oder wenigstens den Justizminister erkennen zu lassen, daß das Hohe Haus nun nicht mehr die Totalreform des österreichischen Strafrechtes verfolgt, sondern an Teilnovellen interessiert ist. Das Justizministerium und ich persönlich, wir werden selbstverständlich sofort bereit sein, die notwendigen Entwürfe solcher Teilnovellierungen auszuarbeiten, wenn das Hohe Haus seinen Willen in dieser Richtung irgendwie erkennbar bekundet.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundesminister! Darf ich diese Antwort dahingehend deuten, daß Sie einer Initiative des Hauses im Sinne einer Teilnovellierung, die sich mit die-

sem dringlichen Gegenstand befaßt — dringlich, weil wir der Meinung sind, daß in Anbetracht der zunehmenden Gewaltverbrechen, die sich gegen Menschen und gegen Eigentum richten, die Frage, ob man Verbrechen gegen andere lebendige Wesen einfach nicht behandelt und strafgesetzlich bislang nicht belangt, Bedeutung hat —, seitens Ihres Ministeriums dann eine entsprechende wirksame Unterstützung leihen würden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Klecatsky:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich würde einer solchen Initiative selbstverständlich die Unterstützung leihen, ich wiederhole es, wenn für mich erkennbar wird, daß das Hohe Haus nicht mehr den Weg einer Gesamtreform des Strafrechtes verfolgt.

Präsident: Die Anfrage 15 wurde zurückgezogen.

Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Finanzen

Präsident: 16. Anfrage: Abgeordneter Doktor Androsch (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Budgetvorschau.

2754/M

Aus welchen Gründen wurde entgegen der Übung der vergangenen Jahre heuer durch Sie keine Budgetvorschau mehr veröffentlicht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Wie ich schon wiederholt Gelegenheit hatte, zu der gleichen Frage auszuführen, ist für eine Verlängerung beziehungsweise Revision einer Budgetvorschau eine neue mittelfristige Wirtschaftsprognose notwendig, die bisher nicht vorlag. Das war der Grund, warum es bisher noch zu keinen Ergebnissen einer Revision einer Budgetvorschau gekommen ist.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Androsch:** Herr Minister! Sie haben im Ausschuß erklärt, daß Sie methodische Schwierigkeiten davon abgehalten haben, eine Verlängerung vorzunehmen. Wenn dem so ist, frage ich Sie, mit welcher Berechtigung Sie dann im vergangenen Jahr im Frühjahr Sondermaßnahmen einschließlich der Sonderabgaben im Ausmaß von 5 Milliarden Schilling etwa auf Grund einer solchen Budgetvorschau einleiten konnten.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Die methodischen Mängel, die der Budgetvorschau zugrunde liegen, haben sich

Bundesminister Dr. Koren

im Verlaufe der Jahre 1968 und 1969 herausgestellt. Ich habe im Finanz- und Budgetausschuß darauf hingewiesen, daß bei den nun laufenden Arbeiten für die Vorlage einer neuen Budgetvorschau, die vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen derzeit vorgenommen werden, diese methodischen Mängel beseitigt werden sollen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Androsch:** Herr Minister! Berechnungen haben ergeben, daß bei geltender Rechtslage für 1971 ein Budgetdefizit von 16,5 Milliarden Schilling, für 1972 eines von 20 Milliarden und für 1973 ein solches von 18 Milliarden Schilling zu erwarten wäre. Sind Sie bereit, zur Überprüfung dieser Zahlen Ihre Orientierungsgrößen oder Weg- oder Marksteine — all das haben Sie genannt — bekanntzugeben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Falls Sie bereit sind, mir die von Ihnen genannten Berechnungen samt Unterlagen zur Verfügung zu stellen, bin ich gern bereit, mich darüber mit Ihnen auseinanderzusetzen. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Präsident: 17. Anfrage: Abgeordneter Melter *(FPO)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Maßnahmen für die Familien angesichts der Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln.

2726/M

Welche Maßnahme ist noch in dieser Gesetzgebungsperiode vorgesehen, um angesichts der bei den Grundnahrungsmitteln eingetretenen Preiserhöhungen eine Verschlechterung der Lage der Familie zu verhindern?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ich darf vielleicht zuerst darauf hinweisen, daß in den letzten drei Jahren keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung des Familienausgleiches vorgenommen wurde, und zwar eine Verbesserung der Kinderbeihilfen ab 1967 im Ausmaß zwischen 18 und 25 Prozent, und außerdem eine Verbesserung der steuerlichen Behandlung von mehrköpfigen Familien.

Im gegenwärtigen Augenblick betragen die Belastungen aus den jüngsten Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel insgesamt 12 Promille oder 0,12 Prozentpunkte des Verbraucherpreisindex. Gegenwärtig sehe ich also keine Möglichkeit, eine Initiative zu ergreifen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Melter:** Herr Bundesminister! Die letzte Erhöhung der Familienbeihilfen ist richtig am 1. Jänner 1967 durchgeführt worden.

Dieser Zeitraum liegt also schon drei Jahre zurück. In dieser Zeit sind mehrere Preiserhöhungen eingetreten. Diese sind in den 0,12 Prozent jedenfalls nicht berücksichtigt. Damals handelte es sich nur um eine Nachziehung der Beihilfenbeträge.

Wie stellen Sie sich also vor, daß Familien-erhalter allein die Lasten der Erhaltung der Kinder zu tragen haben und daß Sie trotz der durch die Bundespolitik der ÖVP-Regierung verursachten Preiserhöhungen nichts vorsehen, um einen echten Lastenausgleich herbeizuführen? *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ich darf Sie noch einmal darauf hinweisen, daß die Erhöhung der Kinderbeihilfen zwischen 18 und 25 Prozent betragen hat. Das ist erheblich mehr, als die Preissteigerung seit diesem Zeitpunkt ausgemacht hat.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Melter:** Herr Bundesminister! Im Familienlastenausgleich ist die Idee inbegriffen, daß die Familienerhalter nicht schlechter gestellt werden sollen als die alleinstehenden Personen. Das heißt also, daß die Familienerhalter am allgemeinen Anstieg des Lebensstandards teilnehmen können sollen. Das ist aber nur dann möglich, wenn man ihnen aus dem Titel des Familienlastenausgleiches entsprechende Erhöhungen der Beihilfen zubilligt. Gedenken Sie nicht, in dieser Richtung etwas Positives zu unternehmen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ich darf vielleicht zuerst darauf hinweisen, daß der Familienlastenausgleichs fonds nicht die einzige Maßnahme zur Stärkung der Familien ist, sondern daß hier auch eine Reihe von steuerlichen Momenten zum Tragen kommen.

Zum weiteren: Ich werde selbstverständlich in der Zukunft — in den letzten Jahren waren keine Überschüsse beim Familienlastenausgleich vorhanden —, wenn sich die finanzielle Situation des Familienlastenausgleichs fonds bessert, die entsprechenden Konsequenzen daraus ziehen. Wann das der Fall sein wird, kann ich im Augenblick noch nicht sagen.

Präsident: 18. Anfrage: Abgeordneter Lanc *(SPO)* an den Herrn Finanzminister, betreffend Auslandsschuld der Republik.

2755/M

Welche Höhe wird unter Berücksichtigung der im Budget 1970 geplanten Kreditaufnahmen im Ausland die Auslandsschuld der Republik am 31. Dezember 1970 voraussichtlich erreichen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Es ist vorläufig beabsichtigt, im Jahre 1970 Kreditaufnahmen im Ausland im Gegenwert von rund 100 Millionen Dollar, das sind also rund 2,6 Milliarden Schilling, zu tätigen. Diesen Neuaufnahmen werden Tilgungen im Ausmaß von 1109 Millionen Schilling gegenüberstehen, sodaß sich unter dieser Voraussetzung der Rahmen der Auslandsschuld des Bundes netto um 1491 Millionen Schilling erhöhen würde. Ich darf allerdings hinzufügen, daß es sich hier nur um Absichtsgrößen handelt, die noch keineswegs feststehen, und daß die tatsächliche Realisierung der Struktur der Schuldaufnahme des Bundes von der Entwicklung auf den in- und ausländischen Kapitalmärkten abhängen wird.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Lanc:** Herr Minister! Betrachten Sie die von Ihnen genannten Größen eher als eine Unter- oder als eine Obergrenze in Anbetracht der voraussehbaren Entwicklung auf den inländischen und ausländischen Kapitalmärkten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ich betrachte diese Größe als eine Absichtsgröße, die der gegenwärtigen Situation entspricht. Es wird von der Änderung der Situation abhängen, ob über oder ob unter diese Größe gegangen werden wird.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Lanc:** Herr Minister! Wenn Sie hier über einen wesentlichen Teil der budgetpolitischen Betrachtungen Auskunft gegeben haben, wieso haben Sie meinem Kollegen Androsch eine ebenso wichtige Auskunft, die sich auf die Budgetvorschau bezogen hat, verweigert beziehungsweise Bedingungen gestellt: Gibst du mir deine Ziffern, dann gebe ich dir meine Ziffern!, obwohl Sie doch über Fragen der Vollziehung, ohne Bedingungen zu stellen, Auskunft zu geben hätten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Der Herr Abgeordnete Androsch hat seine Frage so formuliert. Deswegen habe ich eine dieser Formulierung entsprechende Antwort gegeben. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Androsch: Sie haben nicht den Mut, Ihre Zahlen bekanntzugeben!*)

Präsident: 19. Anfrage: Abgeordneter Meißl (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz.

2723/M

Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ausarbeiten lassen, die eine der Lohnentwicklung Rechnung tragende Hinaufsetzung jenes Grenzbetrages (§ 41 Abs. 4) vorsieht, innerhalb dessen eine Verringerung der für den Dienstgeberbeitrag maßgeblichen Beitragsgrundlage erfolgt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Die von Ihnen angesprochene Erhöhung der Freigrenze ist derzeit nicht beabsichtigt.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Anerkennen Sie grundsätzlich die Forderung nach Valorisierung, nach Hinaufsetzung dieses Grenzbetrages?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ihrem Wunsch steht, wie ich glaube, eine Entschließung des Hohen Hauses vom 24. Oktober 1967 entgegen, die mich beauftragt, Überlegungen anzustellen über eine Verbesserung und Verstärkung der Finanzierung des Familienlastenausgleiches. Ihre Maßnahme würde zu einer Schmälerung der Mittel des Familienlastenausgleiches führen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Kann man das Ergebnis dieser Überlegungen erfahren?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Verzeihen Sie, Herr Abgeordneter, bezüglich des Familienlastenausgleiches? (*Abg. Meißl: Ja!*) Gerne, Herr Abgeordneter, denn in der Zwischenzeit, seit diese Entschließung des Nationalrates gefaßt wurde, habe ich zuerst einmal ein Komitee gegründet aus den an den Fragen des Familienlastenausgleiches interessierten Organisationen und daraufhin mehrere Sitzungen dieses Komitees abgehalten und eine ganze Reihe von wichtigen Fragen in diesem Komitee besprochen. Ein abschließendes Ergebnis liegt allerdings derzeit noch nicht vor, da die Interessenlagen sehr vielschichtig sind. (*Abg. Melter: Die Millionen haben Sie gehabt!*)

Bundesministerium für Bauten und Technik

Präsident: 20. Anfrage: Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Eich- und Meßwesengesetz.

2729/M

Welche konkreten Vorarbeiten zur Schaffung eines modernen Eich- und Meßwesengesetzes wurden im Bundesministerium bereits durchgeführt?

14250

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Bauten und Technik
Dr. Kotzina: Der Vorentwurf zum ersten Teil eines neuen Maß- und Eichgesetzes, der die Angleichung der Maßeinheiten an den neuesten internationalen Entwicklungsstand zum Ziele hat, wurde Ende Juli 1969 allen Bundesministerien und Landesregierungen, Universitäten und Hochschulen sowie den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zur Begutachtung übermittelt.

Derzeit wird an der Auswertung der zahlreichen Stellungnahmen und Anregungen sowie an der Vorbereitung des zweiten Teiles des Gesetzes gearbeitet, der die Grundlagen für die Tätigkeit der Eichbehörden enthalten wird.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer:
 Herr Bundesminister! Ist in dem Gesetzentwurf auch eine Regelung für die vorverpackten Gebrauchsgüter enthalten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Frau Abgeordnete! Auf diese Frage bin ich nicht vorbereitet. Ich glaube aber, daß Ihre Anfrage geeignet ist, die Anregung, die damit verbunden ist, an das Ministerium weiterzugeben und bemüht zu sein, sie für den Fall, daß darauf noch nicht Bedacht genommen wurde, auch in den Entwurf mitaufzunehmen.

Präsident: 21. Anfrage: Abgeordneter Radinger (SPÖ) an den Herrn Bautenminister, betreffend Eisenbundesstraße.

2760/M

Welche Budgetmittel haben Sie für das Jahr 1970 für den weiteren Ausbau der Bundesstraße 115 (Eisenbundesstraße) beantragt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Für den Ausbau der Eisen-Bundesstraße sind im Jahre 1970 22,750.000 S vorgesehen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Radinger:** Herr Minister! Auf eine Anfrage, die ich am 10. Dezember des vorigen Jahres in der gleichen Angelegenheit an Sie richtete und in der ich darauf hinwies, daß der zügige Ausbau dieser wichtigen Nord-Süd-Verbindung eine wesentliche Voraussetzung dafür wäre, daß das Notstandsgebiet des Ennstales sich wirtschaftlich beleben könne, haben Sie mir und damit auch den Bewohnern des Ennstales berechnete Hoffnung gemacht, daß diese Straße nun wirklich zügig weitergebaut werde. Wie bringen Sie damit die Tatsache in Einklang, daß seit dem Jahre

1967 die Mittel für diese Eisenbundesstraße von 42,8 Millionen auf nunmehr 32,9 Millionen gesenkt wurden, also jährlich um fast 3 Millionen reduziert wurden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Das hängt damit zusammen, daß im Jahre 1967, aber auch in den vorangehenden Jahren der Ausbau der Eisenbundesstraße faktisch erst in Angriff genommen wurde und die größeren Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Radinger:** Herr Minister! Die Bewohner des Ennstales sind ohne Unterschied der politischen und der Berufszugehörigkeit darüber zutiefst enttäuscht, daß man sie in der für sie so lebenswichtigen Frage des Ausbaues dieses Straßenzuges eigentlich immer wieder vertröstet.

Ich frage Sie daher, Herr Minister: Was gedenken Sie zu unternehmen, um den Bewohnern des Ennstales endlich entscheidend zu helfen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Ihre Ansicht, daß man die Bewohner des Ennstales mit dem Ausbau der Eisenbundesstraße ständig vertröstet, kann ich nicht teilen. Denn gerade mir ist sehr bewußt, daß in den vergangenen Jahren — Sie haben das ja auch bestätigt — mit Hilfe von sehr erheblichen Mitteln auch erhebliche Bauleistungen gesetzt werden konnten. Ich konnte heute auf Grund Ihrer Anfrage bestätigen, daß auch im Jahre 1970 nicht unerhebliche Mittel für den weiteren Ausbau der Eisenbundesstraße vorgesehen sind.

Präsident: 22. Anfrage: Abgeordneter Machunze (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Verbauung der ehemaligen Zollamtsgründe in Wien 3.

2732/M

Welche konkreten Pläne hat das Bundesministerium für Bauten und Technik hinsichtlich der Verbauung der ehemaligen Zollamtsgründe in Wien 3, Hintere Zollamtsstraße?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Das Bundesministerium für Bauten und Technik beabsichtigt, auf den ehemaligen Zollamtsgründen ein Verwaltungszentrum zu errichten. Als Verbauung ist ein Gebäudekomplex vorgesehen, der drei Verwaltungseinheiten aufnehmen soll, und zwar:

das Bundesamt für Besoldung und Verrechnung,

Bundesminister Dr. Kotzina

das Statistische Zentralamt und

das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.

Die Planung sieht einen differenzierten Gebäudekomplex vor, bei dem sich drei sternförmig um je einen Verkehrskern zugeordnete Gebäudeeinheiten aneinanderschließen. Dadurch wird eine städtebaulich günstige Einmündung zur vorhandenen Verbauung erreicht, wobei durch die Differenzierung der Gebäudehöhe im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen eine Akzentuierung der Bau-massen bei einer Schwerpunktbildung erzielt wird.

Außerdem werden dadurch bei einer möglichst geringen verbauten Fläche in bezug auf das Gesamtareal zirka 35 Prozent Freiflächen und Freiräume erhalten, die auf Grünanlagen gestaltet werden.

Geplant sind ferner entsprechende Verbindungen für den Fußgängerverkehr zur Schnellbahn- und Stadtbahnhaltestelle Landstraßer Hauptstraße und zum Autobahn-hof in der Marxergasse und zu den Straßenbahnlinien mit Haltestellen in der Marxergasse und Radetzkystraße.

Schließlich ist durch Ausbau der Untergeschosse auch Raum für Abstellplätze für 400 PKW vorgesehen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Minister! Ich bin für Ihre Mitteilungen sehr dankbar, würde aber gerne erfahren, welcher Termin nach Auf-fassung des Bautenministeriums als Bau-beginn für die Verwirklichung dieses moder-nen Verwaltungszentrums anzunehmen ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Es wurde mit dem Bau faktisch schon begonnen, und zwar insofern, als ein sehr wesentlicher Bau-abschnitt bereits an eine Arbeitsgemeinschaft vergeben wurde, die durch die Vergabe dieser Bauarbeiten in die Lage gesetzt wird, mit Beendigung des Winterwetters das Bau-geschehen tatsächlich in die Wege zu leiten.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundes-minister! Steht der Bau dieses Verwaltungszentrums in einem Zusammenhang mit den Freihausgründen auf der Wieden, wo bekanntlich die Österreichischen Bundesbahnen Eigen-tümer waren? Ist damit dieses Problem ge-löst?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Ja, das ist ein-ander verzahnt. Ich möchte darauf hin-weisen, daß mit dem Ankauf der Freihaus-gründe durch den Bund von den Österrei-chischen Bundesbahnen nunmehr die Voraus-setzungen dafür gegeben sind, daß auf den Freihausgründen die Erweiterungsbauten für die Technische Hochschule möglich werden.

Andererseits hat sich im Zuge dieses Vor-habens der Bund verpflichtet, die Voraus-setzungen für die Verbringung des Bundes-ministeriums für Verkehr auf diesen Zollamtsg-ründen zu schaffen, was wieder die Tatsache in sich schließt, daß den Österreichischen Bundesbahnen durch den Auszug des Mini-steriums die Möglichkeit der Arrondierung dieser Körperschaft geboten wird.

Präsident: 23. Anfrage: Abgeordneter Konir (SPÖ) an den Herrn Bautenminister, betreffend Baukosten des Autobahn- und Straßenbaues.

2762/M

Wirken sich Preisabsprachen im Ausschreibeverfahren des Autobahn- und Straßenbaues auf die Baukosten aus?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Preisabsprachen wirken im allgemeinen, nicht nur beim Autobahn- und Straßenbau, unter Umständen preiserhöhend.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Herr Bundesminister! Haben Sie jemals schon untersuchen lassen, wieweit Preisabsprachen überhaupt existieren?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Auf Grund der Erfahrungen, die ich während meiner Ressort-tätigkeit sammeln konnte, steht für mich fest, daß Preisabsprachen kaum mehr erfolgen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Konkurrenz in der Bauwirtschaft so stark wurde, daß es durch den starken Konkurrenzkampf zu sol-chen Preisabsprachen kaum mehr kommt.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Herr Bautenminister! Sie sagen, daß kaum mehr solche Preisab-sprachen erfolgen.

Ich habe erst in den letzten Tagen zwar nicht bei einem staatlichen Bauobjekt, sondern bei einem privaten erlebt, daß die Angebote bis auf einige Schilling fast gleich sind. Die Praxis entspricht also nicht Ihrer Angabe. Wenn es aber so sein soll, daß noch immer Preisabsprachen in größerem Ausmaß erfolgen, muß ich fragen: Was gedenken Sie dagegen zu tun? Wie verhalten Sie sich dabei?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Der Bund sieht an und für sich vor, daß durch entsprechende Erklärungen der Bieter solche Preisabsprachen weitgehend verhindert werden. Die Bieter müssen folgende Erklärung abgeben — ich gebe deren Wortlaut bekannt —:

„Wir erklären, daß unserem Anbot nur unsere eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, daß weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden noch daß Preisbindungen oder Kartellabreden ... vorliegen. Wir erklären weiters, daß unsere Preisermittlungen nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Preistreibereigesetzes ... stehen.“

Es ist uns bekannt, daß bei Vorliegen von Abreden der vorbeschriebenen Art und bei Verstößen gegen das Preistreibereigesetz dem Auftragnehmer der Auftrag gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, ONORM N 2110, entzogen werden kann, und weiters, daß wir für jeden Schaden, welcher aus Handlungen entsteht, die im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen, aufzukommen haben.“

Das ist also eine Präventivmaßnahme für den Fall, daß dennoch Preisabsprachen festgestellt werden, die dann eben zu solchen Konsequenzen, zu denen sich die Baufirmen selbst bekennen, führen würden.

Präsident: Letzte Anfrage: Abgeordneter Staudinger (ÖVP) an den Herrn Bautenminister, betreffend Transportpreise der Fuhrwerksunternehmungen.

2734/M

Wodurch wird auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage durch den Bund als Auftraggeber der Bauwirtschaft gewährleistet, daß den als Subunternehmern tätig werdenden Fuhrwerksunternehmungen die verrechneten Transportpreise auch tatsächlich bezahlt werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Die Bundesstraßenverwaltung beauftragt mit der Durchführung der Baumaßnahmen durchwegs Bauunternehmungen. Die Preise der Transportleistungen scheinen im Anbot der Bauunternehmungen als Teilpreisansätze von Einheitspreisen auf.

Den Bauunternehmungen bleibt es dann überlassen, ob sie sich für die Durchführung von Transportleistungen Lastfuhrwerksunternehmen als Subunternehmer bedienen oder

mit eigenen Lastkraftwagen oder Spezialfahrzeugen die erforderlichen Transportleistungen durchführen.

Im Falle der Durchführung von Transportleistungen durch Subunternehmer ist die Preisgestaltung daher eine Angelegenheit, die nur die Bauunternehmungen und die mit der Transportleistung beauftragten Lastfuhrwerksunternehmen berührt, da zwischen der Bundesstraßenverwaltung als Auftraggeber einerseits und dem Subunternehmer andererseits kein Vertragsverhältnis besteht.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 11 bis einschließlich 14 wie auch über die Punkte 15 und 20 der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 11 bis einschließlich 14 betreffen den Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960,

das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird,

das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird, und

das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird.

Bei den Punkten 15 und 20 handelt es sich um

das Bundes-Sportförderungsgesetz und die 2. Sporttoto-Gesetz-Novelle.

Die Zusammenziehung der Punkte 15 und 20 würde naturgemäß bedingen, daß Punkt 20 vorweg verhandelt wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese Vorschläge ein Einspruch erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 11 bis einschließlich 14 wie auch über die Punkte 15 und 20 wird daher jeweils unter einem durchgeführt.

1. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Volksbegehren (1327 der Beilagen) für ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz) (1463 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Volksbegehren (1327 der Beilagen) für ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz).

Berichtersteller ist der Abgeordnete Franz Pichler. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller Franz **Pichler:** Hohes Haus! Das von der Bundesregierung am 3. Juni dieses Jahres dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegte Volksbegehren betreffend ein Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 12. Juni dieses Jahres dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Dieser Ausschuß hat nach einer Berichterstattung durch Abgeordnete Herta Winkler über die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 23. Juni dieses Jahres mit der Generaldebatte über den Gesetzentwurf begonnen und beschlossen, einen zehngliedrigen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Altenburger, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Dr. Mussil und Anton Schlager, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Ing. Häuser, Kostelecky, Pansi und Gertrude Wondrack sowie von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Melter angehörten. Ein Antrag des Abgeordneten Ing. Häuser auf Fristfestsetzung für die Beratung durch den Unterausschuß, und zwar bis 4. Juli dieses Jahres, wurde abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Mussil, an den Präsidenten des Nationalrates den Wunsch heranzutragen, den Ausschuß für soziale Verwaltung zum Zwecke der Beratung des Volksbegehrens in einem Unterausschuß für permanent zu erklären, wurde angenommen. Der Unterausschuß trat unmittelbar nach der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 23. Juni zu seiner Konstituierung zusammen und hielt in der Folge zahlreiche Sitzungen ab. Im Zuge der meritorischen Vorberatung des Volksbegehrens im Unterausschuß erwies es sich im Interesse einer möglichst zeitsparenden Vorgangsweise als vor-

teilhaft, die gesamte Rechtsmaterie unter Heranziehung von Beamten des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft sowie von Experten aus dem Bereiche der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu behandeln.

In seiner Sitzung vom 25. November 1969 hat der Ausschuß für soziale Verwaltung einen zusammenfassenden Bericht, den Abgeordneter Dr. Kohlmaier seitens des Unterausschusses erstattete, zur Kenntnis genommen und die Vorberatung über die gegenständliche Vorlage abschließen können.

Aus rechtstechnischen Erwägungen wurde statt der im Volksbegehren enthaltenen umfassenden Neuregelung der Arbeitszeit die Schaffung eines Arbeitszeitgesetzes und daneben die Änderung anderer Arbeitszeitnormen enthaltender Vorschriften für zweckmäßig erachtet. In der Sitzung vom 25. November haben die Abgeordneten Altenburger und Ing. Häuser Anträge auf Beschlußfassung im Sinne des § 19 GOG. über einen Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes und über einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden, gestellt. Im gleichen Sinne haben die Abgeordneten Pansi und Anton Schlager, und zwar betreffend den Entwurf einer Landarbeitsgesetz-Novelle 1969, und die Abgeordneten Stohs und Robert Weisz betreffend den Entwurf einer 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird, und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird, Anträge gestellt.

Ausführungen zum Arbeitszeitgesetz

Zur Regelung der Arbeitszeit in Österreich wird folgendes ausgeführt:

Die Neuregelung der Arbeitszeit ist seit langem ein Anliegen der Sozialpolitik. Aber nicht bloß die soziale Entwicklung, sondern auch die auf diesem Gebiete des Arbeitsrechtes bestehende Rechtsunsicherheit ließ einen umfassenden Akt des Gesetzgebers dringend erforderlich werden.

Für die Regelung der Arbeitszeit war in der Ersten Republik das Achtstundentagesgesetz, StGBI. Nr. 581/1919, und die hiezu ergangene Ausnahmeverordnung maßgebend. Daneben bestanden noch Sonderregelungen, beispielsweise für den Bereich des Bergbaues durch das Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, für die Hausgehilfen durch das Haus-

14254

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Franz Pichler

gehilfengesetz, BGBl. Nr. 101/1920. Eigene arbeitszeitrechtliche Bestimmungen enthielten weiters insbesondere die Rechtsquellen des Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes. Für die Landwirtschaft war die Arbeitszeit in den einzelnen Landarbeiterordnungen festgelegt.

1939 wurden dann die Vorschriften des Achtstundentaggesetzes und die Arbeitszeitbestimmungen des Bergarbeitergesetzes durch die reichsdeutschen Vorschriften der Arbeitszeitordnung, RGBl. I S. 447/1938, sowie die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung 1938, RGBl. I S. 1799, ersetzt. Weiters wurde, um nur eine von den in § 30 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes genannten Rechtsvorschriften herauszugreifen, die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten, RGBl. I S. 66 und S. 154/1924, in Kraft gesetzt.

Diese Vorschriften wurden auf Grund des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, in von den Höchstgerichten verschieden bestimmtem Umfang Teil des österreichischen Arbeitsrechtes.

In der Zweiten Republik wurde die Arbeitszeit der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmer in den von den einzelnen Ländern in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen Landarbeitsordnungen geregelt. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen brachte für die jugendlichen Arbeitnehmer ebenfalls österreichische Arbeitszeitregelungen.

Neben den in bestimmten Sondergesetzen für einzelne Arbeitnehmergruppen enthaltenen Arbeitszeitregelungen, wie § 5 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, ist aus der Gesetzgebungsarbeit in der Zweiten Republik das jüngst beschlossene Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen zu nennen. Durch dieses wurde ein weiterer bedeutender Teil des reichsdeutschen, rezipierten Arbeitnehmerschutzrechtes durch modernes österreichisches Arbeitsrecht ersetzt.

Das noch geltende reichsdeutsche Arbeitszeitrecht zu ersetzen, ist aber nicht die einzige Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes. Vielmehr soll Österreich ein der Entwicklung auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftspolitik seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges entsprechendes modernes Arbeitszeitgesetz erhalten.

Die schon zitierten reichsrechtlichen Arbeitszeitvorschriften wurden in der Praxis nur mehr beschränkt angewandt. Es haben vielmehr Kollektivverträge unter Anlehnung an die

Vorschriften des ehemaligen Achtstundentaggesetzes Arbeitszeitregelungen getroffen. In diesem Zusammenhang sei zum Beispiel auf den im Jahre 1959 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Generalkollektivvertrag betreffend die Einführung der 45-Stunden-Woche hingewiesen.

Angesichts dieser Entwicklung setzten schon 1948 Bestrebungen zur gesetzlichen Neuordnung des Arbeitszeitrechtes ein. Aber weder der erste ministerielle Entwurf aus 1948 noch die auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Regierungsvorlagen in den Nationalrat eingebrachten Gesetzentwürfe der Jahre 1950 und 1953 wurden Gesetz. Ähnlich erging es den späteren Ministerialentwürfen der Jahre 1955, 1958, 1959, 1960. Auch der am 15. Juni 1966 von den Abgeordneten Ing. Häuser, Robert Weisz, Franz Pichler und Genossen eingebrachte Initiativantrag 19/A betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz) wurde nicht behandelt.

Am 12. September 1968 erklärte dann der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Benya, gestützt auf die einhelligen Resolutionen des 3., 4., 5., aber auch 6. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden als eine der dringlichsten sozialpolitischen Forderungen. Am 11. Oktober 1968 beschloß in der Folge der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, eine Arbeitsgruppe mit einer Untersuchung zu betrauen, welche ökonomischen Auswirkungen eine etappenweise Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf vierzig Stunden an Hand der Entwicklung des Arbeitskräftepotentials, des Wirtschaftswachstums und des Kosten- und Preisniveaus hätte. Diese Untersuchung über die Probleme der Arbeitszeitverkürzung, welche Ende Februar 1969 fertiggestellt war, kam in den Schlußfolgerungen zur Ansicht, daß auf Grund der voraussehbaren Entwicklungstendenzen eine etappenweise Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf 40 Wochenstunden bis etwa Mitte der siebziger Jahre möglich sei.

Noch während die Arbeiten an dieser Untersuchung liefen, kündigte am 22. Jänner 1969 die Sozialistische Partei Österreichs ein Volksbegehren „für die schrittweise Verwirklichung der 40stündigen Arbeitswoche“ an (Sozialistische Korrespondenz vom 22. Jänner 1969).

Am 3. Juni 1969 wurde sodann das Volksbegehren, das zwischen 4. Mai und 11. Mai 1969 zur Unterschrift aufgelegt war, für ein

Franz Pichler

Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz), 1327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., eingebracht. Es bildete die Grundlage der Ausschußberatungen.

Bei der Ausgestaltung des nunmehr vorliegenden Gesetzesantrag betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit und jenem betreffend Abänderungen und Ergänzungen von Arbeitszeitvorschriften wurde darüber hinaus insbesondere von dem am 26. September 1969 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Generalkollektivvertrag betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche und den von beiden Vertragspartnern für die Schaffung eines österreichischen Arbeitszeitgesetzes ausgesprochenen Vorschlägen ausgegangen.

Bei der Behandlung des Gesetzesantrages waren die Fraktionen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs im Einklang mit der Verwendungszusage im Generalkollektivvertrag von der gemeinsamen Absicht getragen, diese wichtige Materie durch einen kodifizierten Schritt dauerhaft zu lösen und dabei dem gewerkschaftlichen Anliegen des Arbeitnehmerschutzes ebenso Rechnung zu tragen wie den Problemen der Wirtschaft. Dabei kam dem Vorhaben der Arbeitszeitregelung besonders die günstige wirtschaftliche Entwicklung zustatten, welche die Realisierung noch in dieser Gesetzgebungsperiode ermöglichte.

Die vorliegenden Gesetzesanträge, denen das vornehmlich öffentlich-rechtlich strukturierte Arbeitnehmerschutzrecht mit seinem sehr umfassenden Teil, den Regelungen der Arbeitszeit, zugrunde liegt, gehen von der geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aus. Auf Grund des Kompetenztatbestandes „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929) enthält die vorliegende Regelung Normen zum Schutze der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und gegen die vorzeitige Abnützung ihrer Arbeitskraft. Dem Wesen des Arbeitnehmerschutzrechtes entsprechend, bilden diese Normen eine entscheidende Leitlinie für das Arbeitsvertragsrecht, die Kollektivverträge und die einzelnen Arbeitsverträge.

Entsprechend dem sozialen Schutzprinzip und dem Günstigkeitsprinzip sind alle Verein-

barungen auf kollektivvertraglicher und einzelvertraglicher Ebene möglich, die für den Arbeitnehmer günstiger sind. Um eine möglichst flexible Anwendung des Arbeitnehmerschutzrechtes zu ermöglichen, haben der vorliegende Gesetzesantrag betreffend ein Arbeitszeitgesetz und die zusammenhängenden Novellen von der Ermächtigung zu kollektivvertraglichen Regelungen Gebrauch gemacht, Modifikationen der zwingenden Arbeitszeitbestimmungen zuzulassen. Diese Zulassungsnormen (vergleiche zum Beispiel § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3), welche durch die Worte „zugelassen werden“ ausgedrückt werden, sind dahin zu verstehen, daß von dieser Ermächtigung entweder bereits im normativen Teil des Kollektivvertrages voll Gebrauch gemacht werden kann oder daß bei Abschluß des Einzelarbeitsvertrages innerhalb der vom Kollektivvertrag vorgegebenen Grenzen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesantrages betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit sei folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 2 Z. 8: Die hier aufgestellte Begriffsbestimmung des „leitenden Angestellten“ weicht bewußt von bereits in der österreichischen Sozialgesetzgebung vorhandenen Vorbildern in gewisser Weise ab (vergleiche §§ 2 Abs. 3 lit. a des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, 5 Abs. 2 lit. b des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, oder 2 Abs. 2 lit. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen). Unter Anlehnung an die auch in den Internationalen Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation enthaltenen Bestimmungen sollen jene Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden, die sich auf Grund ihrer einflußreichen Position aus der gesamten Angestelltenschaft herausheben. Zur Beurteilung des Vorliegens der Kriterien, die für die Beurteilung als „leitender Angestellter“ maßgebend sind, wird dabei in stärkerem Maße auf den faktischen Einfluß und die Funktion des zu beurteilenden Arbeitnehmers abzustellen sein. Demgemäß werden zum Beispiel nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch nach außen hin rechtlich nicht haftbare kaufmännische Direktoren als Arbeitnehmer in leitender Position und somit als „leitende Angestellte“ zu qualifizieren sein. Dessenungeachtet darf bei Auslegung dieser Ausnahmeregelung keinesfalls das dem Gesetz zugrundeliegende Schutzprinzip vernachlässigt werden. Kein „leitender Angestellter“, sondern voll unter dem Schutz dieses Gesetzes

Franz Pichler

stehend, sind daher zum Beispiel ein Abteilungsleiter, der einem Hauptabteilungsleiter unterstellt ist, ein Werkmeister oder ein Mitprokurist, der weder auf betriebstechnischem, kaufmännischem oder administrativem Gebiet maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen erhalten hat.

Zu § 5: Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist in den Fällen einer regelmäßigen und erheblichen Arbeitsbereitschaft (zum Beispiel Fabrikportier, Taxichauffeur) durch Kollektivvertrag oder durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates vorgesehen. Arbeitsbereitschaft ist dabei jene Zeit, während der sich der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber an einer von diesem bestimmten Stelle zur jederzeitigen Verfügung zu halten hat, auch wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit keine Arbeit verrichtet (dies gilt nicht für Rufbereitschaft).

Zu § 5 Abs. 2: Auf Grund dieser Bestimmung ist eine Bewilligung einer Verlängerung der Normalarbeitszeit durch das Arbeitszeitinspektorat zulässig, wenn entweder überhaupt keine kollektivvertragliche Regelung besteht oder wenn zwar ein Generalkollektivvertrag, wie der Kollektivvertrag betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche (zum Beispiel § 6 Abs. 1 lit. b dieses Kollektivvertrages) besteht, aber zwischen den zuständigen Kollektivvertragsorganisationen abgeschlossene Branchenkollektivverträge fehlen.

Zu § 6 Abs. 2: Diese Regelung, die auf der herrschenden Rechtsprechung über die Verpflichtung zur Überstundenarbeit (vergleiche Oberster Gerichtshof vom 29. Jänner 1965, 4 Ob 8/65, ZAS. 1967, S. 11 ff. E. 1) aufbaut, stellt eine Einschränkung des Weisungsrechtes des Arbeitgebers und der Pflicht des Arbeitnehmers zur Überstundenarbeit dar, wenn im Verhältnis zur jeweiligen Dringlichkeit der Leistung von Überstundenarbeit berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers vorliegen. Diese nach den Grundsätzen von Treue und Glauben, nach dem Prinzip der Treuepflicht und Fürsorgepflicht, zu beurteilende Pflicht ist nach den Normen des Arbeitsvertragsrechtes zu behandeln und steht unter der Sanktion der begründeten vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Austritt oder Entlassung.

Zu § 7 Abs. 5: Die Regelung dieser Kompetenz des Arbeitsinspektorates, bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Arbeitszeitverlängerungen zu bewilligen, baut auf der bestehenden und bewährten Verwaltungspraxis auf. Nach dieser wird im kurzen Wege vor Genehmigung durch das Arbeitsinspektorat bei

der jeweiligen Bezirksaußenstelle der Arbeitskammer und Handelskammer fernmündlich anzufragen sein, ob gegen eine allfällige Genehmigung Bedenken bestünden.

Zu § 11 Abs. 5: Bei der Anordnung längerer Pausen auf Grund dieser Bestimmung hat das Arbeitsinspektorat zu prüfen, ob diese für bestimmte Arbeiten erforderlich sind. Dies kann besonders bei den beispielsweise genannten Fließbandarbeiten der Fall sein. Kriterium für die Anordnung längerer Pausen ist aber auch hier die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit, der eine vorzeitige Abnützung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers bewirken könnte.

Zu § 12 Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen über die Wochenruhe schließen die Sonntagsruhe ein. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGGl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe und die anderen die Sonn- und Feiertagsruhe betreffenden Vorschriften werden durch diese Regelung nur insoweit berührt, als sie die den Sonntag einschließende Wochenruhe ununterbrochen 36 Stunden gehalten wissen wollen. Dabei wird unter Wochenruhe auch eine entsprechende Ersatzruhe, etwa im Gastgewerbe, verstanden.

Zwar wird in der überwiegenden Zahl der Fälle die Wochenruhe bei einer Fünftagewoche mit 40 Stunden, die am Freitag endet und am Montag beginnt, wesentlich mehr als 36 Stunden, oft mehr als 72 Stunden dauern. Für jene Fälle, etwa im Verkehrswesen, wo aber am Ende der Arbeitswoche nur eine kürzere Wochenruhe als 36 Stunden möglich ist, sieht Abs. 4 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Zu § 14 Abs. 1: Die hier vorgenommene Begriffsbestimmung, die demonstrativ darstellt, welche Arbeitsleistungen in die Arbeitszeit fallen, ist vor allem von Bedeutung für die Regelung des Fahrtenbuches (§ 17 Abs. 1). Als Beifahrer gelten nicht nur zweite Lenker, sondern auch Schaffner.

Zu § 16 Abs. 3 bis 5: Soweit für die Verlängerung der Einsatzzeit von 12 auf 14 oder 17 Stunden zusätzliche Arbeitszeit erforderlich ist, ist diese nur durch Leistung von Überstundenarbeit gemäß §§ 6 und 7 möglich.

Zu § 17 Abs. 3: Eine solche Ausnahmeregelung durch Verordnung wird zum Beispiel bei Vorhandensein eines Fahrtenschreibers oder im Nahverkehr bei sonstigen Zeitkontrollen, wie Stempeluhren, möglich sein.

Zu § 26: Aus den Aufzeichnungen muß auch entnommen werden können, inwieweit von

Franz Pichler

den nach § 7 Abs. 1 zulässigen Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch gemacht wurde.

Der Aufzeichnungspflicht ist auch dann entsprochen, wenn die notwendigen Angaben aus anderen Unterlagen ersichtlich sind.

Ausführungen zur Landarbeitsgesetz-Novelle 1969

Im Volksbegehren betreffend die Einführung der 40-Stunden-Woche ist eine Verfassungsbestimmung über die Verkürzung der Arbeitszeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft enthalten. Um nicht in Länderkompetenzen einzugreifen, soll die Arbeitszeitverkürzung für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer nicht durch eine Verfassungsbestimmung, sondern durch die vorgeschlagene Novelle zum Landarbeitsgesetz geregelt werden. Die Arbeitszeitverkürzung erfolgt in gleichen Etappen wie in Gewerbe und Industrie. Mit Ausnahme der Dienstnehmer in Hausgemeinschaft, deren Arbeitszeit schon bisher höher war, wird ab dem Jahre 1975 die 40-Stunden-Woche erreicht. Bei dieser Gelegenheit werden auch Bestimmungen im Landarbeitsgesetz novelliert, die nicht unmittelbar mit der Arbeitszeitverkürzung in Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel die Abschaffung des Arbeitsbuches und die gesetzliche Verankerung des Mindesturlaubes.

Zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1: Die vorhergesehene Neuformulierung soll einerseits den im bisherigen Text enthaltenen Fehler (Behörden und Gerichte können aus juristischen Gründen nicht in Gegensatz gestellt werden) beseitigen, andererseits soll der Dienstgeber nicht zur Zahlung des Entgeltes verhalten werden, wenn der Dienstnehmer Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat, wie dies zum Beispiel bei Zeugenladungen der Fall ist.

Zu Z. 2: Da die Führung des Arbeitsbuches von den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer als nicht mehr notwendig betrachtet wird, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z. 3:

Zu § 56: Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit wurden insofern umgestaltet, als der Regelfall, nämlich die gleichbleibende Wochenarbeitszeit, an die Spitze gestellt worden ist. Dadurch kann die im bisherigen § 58 enthaltene Aufzählung entfallen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die nicht in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer wird von bisher 48 Stunden etappen-

weise auf 40 Stunden verkürzt; für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station wird die Arbeitszeit von bisher 54 Stunden etappenweise auf 43 Stunden herabgesetzt.

Zu § 57: Diese Bestimmung trägt den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Produktion auf Festsetzung einer längeren Arbeitszeit während der Sommermonate Rechnung. Die Verteilung auf die Zeiten der Arbeitsspitzen soll primär durch Kollektivvertrag erfolgen.

Zu § 58: Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen war das Ausmaß der über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus zu verrichtenden Viehpflege- und Haushaltsarbeiten nicht begrenzt. Nunmehr soll für die ausschließlich mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer die regelmäßige Wochenarbeitszeit gelten. Die Mehrarbeit der neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer wird mit sechs Stunden wöchentlich begrenzt, wofür ihnen ein Freizeitausgleich oder eine besondere Vergütung zusteht. Darüber hinaus verrichtete Arbeiten gelten als Überstunden.

Zu § 59: Nach der bisherigen Regelung durften auch bei 5-Tage-Woche am Samstag nur zwei Überstunden verlangt werden. Einem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend, soll nunmehr an sonst arbeitsfreien Samstagen die Leistung von acht Überstunden ermöglicht werden. Das Höchstausmaß der wöchentlichen Überstunden soll jedoch begrenzt sein. Die Bestimmung des bisherigen § 57 (2) wurde aus systematischen Gründen dem § 59 angefügt.

Zu Z. 4: Die Verkürzung der Arbeitspausen wurde vorgenommen, um eine zweckmäßigere Einteilung der Arbeitszeit zu ermöglichen und dem Bedürfnis der Dienstnehmer, am Abend früher Arbeitsschluß zu haben, entgegenzukommen.

Zu Z. 5: Diese Bestimmung soll die Arbeitszeitregelung der mit Viehpflegearbeiten und im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsarbeit ergänzen.

Zu Z. 6 und 7: Die Neufassung des § 65 Abs. 1 bringt die gesetzliche Verankerung der Erhöhung des Mindesturlaubes. Dem entspricht auch die Änderung des § 68 Abs. 3; hinsichtlich der Jugendlichen wird das richtige Verhältnis zwischen Urlaubsausmaß und Urlaubsabfindung hergestellt.

Zu Z. 8: Durch die generelle Arbeitszeitverkürzung sind ab dem Jahre 1975 ein Haushaltstag und eine verlängerte Arbeitspause für weibliche Dienstnehmer mit eigenem Haushalt

Franz Pichler

nicht mehr erforderlich. Auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft besteht der Haushaltstag nicht mehr.

In den sehr eingehenden Ausschußverhandlungen sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Frühbauer, Dr. Hauser, Ing. Häuser, Horr, Kern, Dr. Kohlmaier, Kostelecky, Kulhanek, Machunze, Melter, Moser, Lona Murowatz, Dr. Mussil, Pansi, DDr. Pittermann, Preußler, Anton Schlager, Sekanina, Skritek, Steinhuber, Stohs, Vollmann und Herta Winkler sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor.

Bei der Abstimmung über die Antragstellung gemäß § 19 GOG. wurde

a) der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen,

b) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden, teils mit Stimmeneinhelligkeit und teils mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen (die Art. I und III wurden mit Stimmeneinhelligkeit, die restlichen Teile des Gesetzes mit Stimmenmehrheit angenommen; ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Melter zum Art. I Z. 1 a wurde abgelehnt),

c) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969), mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen,

d) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen,

e) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird, mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen und

f) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird, gleichfalls mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt daher der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle den sechs Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter

einem durchzuführen. Einwand wird keiner erhoben. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir Freiheitlichen unterscheiden uns bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage sehr wesentlich von den beiden alten Fraktionen dieses Hohen Hauses besonders deshalb, weil wir (*Abg. Dr. Withalm*: *Das ist ein neuer, aber kein guter Schmäh!* — *Abg. Ing. Häuser*: „*Junge Fraktion!*“) Der ist nicht so neu, Herr Vizekanzler, Sie haben ihn schon öfter hören müssen. Das ist Ihnen unangenehm, das verstehe ich, aber das ändert nichts an der Tatsache. (*Abg. Dr. Withalm*: *Unangenehm gar nicht, nur lächerlich!*) Dann lachen Sie bitte, Herr Vizekanzler! Machen Sie nicht so ein wildes Gesicht!

Dem Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz wird von uns nicht zugestimmt, und zwar deshalb nicht, weil es in verschiedenen Richtungen unserer grundsätzlichen Auffassung nicht entspricht. In erster Linie kreiden wir an, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die kommen sollen, den Unselbständigen in seiner Tätigkeit einschränken im Vergleich zu allen anderen Bevölkerungsgruppen, denn der Unselbständige darf nicht so viel arbeiten, wie er will und wie es in seinen Kräften steht. Man schreibt ihm vor, daß er nur eine bestimmte Höchstzeit arbeiten darf, auch dann, wenn er etwa bei verschiedenen Dienstgebern in Beschäftigung steht. Das ist eine derart weitgehende Beeinträchtigung seiner Freiheit, daß wir keinesfalls zustimmen können.

Der zweite wesentliche Punkt ist, daß man hier schon zeitliche Termine setzt, auf fünf Jahre hinaus festlegt, wie die Arbeitszeit zu verkürzen ist — wobei man aber keinerlei Gewähr und Gewißheit hat, wie sich die allgemeine wirtschaftliche Situation entwickeln wird. (*Abg. A. Schlager*: *Die beste Sicherheit ist eine ÖVP-Mehrheit am 1. März!* — *Heiterkeit.*) Die Zweifel in der Bevölkerung an derartigen Behauptungen werden natürlich immer größer, und gerade im Zusammenhang mit diesem Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz werden die Zweifel noch größer werden, insbesondere bei den Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und auch im Bereich der Bauernvertreter. Denn die Bauern haben keine Arbeitszeitbeschränkung, im Gegenteil, sie müssen immer mehr arbeiten, weil sie immer weniger Arbeitskräfte haben. Irgendwie muß die Produktion ja hergestellt werden. Das heißt also, daß die Landwirte zur Mehrarbeit veranlaßt werden, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand.

Melter

Darin liegen eben die wesentlichen, die krassen Unterschiede zwischen der Betreuung der verschiedenen Berufsgruppen. Es ist uns Freiheitlichen natürlich klar, daß die Entwicklung in einer Industriegesellschaft auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinausgeht. Es gibt Voraussagen von Professor Horst Knapp, die besagen, daß etwa bis 1985 die Wochenarbeitszeit mit etwa 36 Wochenstunden angenommen werden kann, daß diese Arbeitszeit auf vier bis viereinhalb Wochentage konzentriert würde, daß weiterhin auch der Urlaubsanspruch auf 10 bis 12 Wochen pro Jahr ansteigen und daß weiters die Ruhestandsdauer etwa 25 bis 30 Jahre in Anspruch nehmen würde. Das heißt, es würden die Pensionisten wesentlich länger in den Genuß einer Pension kommen.

Trotz dieser voraussehbaren Entwicklung haben wir größte Zweifel daran, daß die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen dieser Entwicklung zielführend Rechnung tragen. Wir haben auch Zweifel daran, ob in Kreisen der Arbeitnehmerschaft wirklich so sehr ein allgemeines Bedürfnis nach Verkürzung der Arbeitszeit besteht, wie es etwa der Präsident des Gewerkschaftsbundes, Abgeordneter Benya, vor etwa vierzehn Monaten erstmalig in der „Solidarität“ zum Ausdruck gebracht hat. Er erklärte damals, die Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden wäre eine der dringlichsten sozialpolitischen Forderungen. Mehr Freizeit wäre eine notwendige Maßnahme im Kampf gegen die Frühinvalidität.

Wir Freiheitlichen sind hier der Auffassung, daß nicht allein die Arbeitszeit für den Arbeitnehmer entscheidend ist, sondern das, was er innerhalb dieser Arbeitszeit verdienen kann. Wir glauben, daß ihm wesentlich mehr daran liegt, bessere Einkünfte zu erzielen, und wir glauben, daß es eine sehr zielführende Maßnahme gewesen wäre, im Zuge der Durchführung der Arbeiterkammerwahlen die Wahlberechtigten darüber zu befragen. Aber dieser unser rechtzeitig angemerktter Wunsch ist nicht berücksichtigt worden, sodaß also heute keinerlei Klarstellung darüber besteht, welche Wünsche effektiv in der Arbeitnehmerschaft vordringlich vorhanden sind.

Es gibt Erhebungen in der gewerblichen Wirtschaft in Tirol, die besagen, daß ein wesentlich größerer Teil der Arbeitnehmerschaft, und zwar 69 Prozent, der Auffassung wäre, daß eine Verbesserung der Einkommen — ob Löhne oder Gehälter ist gleichgültig — ihnen wesentlich lieber wäre als eine Verkürzung der Arbeitszeit. Die Gewerkschaft hat bestritten, daß diese Erhebungen repräsentativ wären, weil sie beeinflußt hätten werden

können und weil man keine Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob nicht eine gewisse Steuerung dieser Erhebungen erfolgt sei. Aber gerade hier hätte die Möglichkeit bestanden, durch eine offizielle Befragung im Rahmen der Arbeiterkammerwahlen eine Klarstellung herbeizuführen. Man hat das nicht getan, wir glauben, wohlweislich nicht getan, denn sonst hätte sich das Streben nach besseren Einkünften eindeutig herausgestellt, das auch ein besseres Leben ermöglicht hätte. Die Forderung nach Europalöhnen wäre gegenüber einer Arbeitszeitverkürzung weitaus im Vordergrund gestanden.

Wir Freiheitlichen bejahen natürlich eine Arbeitszeitverkürzung, soweit sie wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist und soweit sie keine Beeinträchtigung sonstiger sozialpolitischer Erfordernisse mit sich bringt. Wir glauben deshalb, daß es zweckmäßiger wäre, bei dieser Arbeitszeitverkürzung, statt drei Etappen in einem Gesetz festzulegen, die Etappen offenzulassen und je nach Berufsgruppe durch Kollektivverträge und innerbetriebliche Vereinbarungen die Verkürzung herbeizuführen. Das wäre ein ohne weiteres gangbarer Weg gewesen, den man jedoch gerade seitens der Sozialisten vermieden wissen wollte, weil man gerade durch das Volksbegehren eine gewisse politische Einflußnahme beabsichtigt hat, die man natürlich auch bei den kommenden Wahlen auszunützen beabsichtigt. Das ist natürlich das Recht jeder politischen Partei. Ob dies aber im Interesse der Gesamtheit der Arbeitnehmer liegt, derartige Forderungen in diesem Umfang zu erheben, ist eine ganz andere Frage.

Es ist bekannt, daß die Einkünfte in Österreich weit hinter jenen in anderen Ländern nachhinken. Eine Zusammenstellung der Bruttosozialprodukte je Einwohner, ausgedrückt in amerikanischen Dollars, für das Jahr 1967 weist aus, daß Österreich mit einem Jahresbetrag von 1470 US-Dollar weit hinten liegt; im EFTA-Durchschnitt werden schon 1960 US-Dollar verzeichnet, in der Bundesrepublik 2030 US-Dollar, in der Schweiz 2620 US-Dollar. Man sieht aus diesem Zahlenvergleich, wie sehr wir wirtschaftlich schlechter stehen, wie sehr es notwendig wäre, die wirtschaftliche Situation — insbesondere auch der Arbeitnehmerschaft in Österreich — fühlbar zu verbessern.

Das Pro-Kopf-Volkseinkommen im Jahre 1968 betrug, nun in Schilling ausgedrückt, in Österreich 29.800 S; in der Bundesrepublik Deutschland war es bereits um 46 Prozent höher, in der Schweiz doppelt so hoch. (*Abg. Ing. Häuser: Die haben auch eine verkürzte Arbeitszeit!*) Aber unter ganz anderen

Melter

Voraussetzungen, Herr Präsident! Die Westdeutschen haben eine wesentlich gesündere Wirtschaft und können sich eine derartige Verkürzung viel eher leisten, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in der Bundesrepublik höher liegen als in Österreich. (*Ruf bei der SPO: Wer sagt das?*) Das ist statistisch erwiesen. (*Abg. E. Hofstetter: Glauben Sie!*) Ja. (*Abg. E. Hofstetter: Das glauben wir nicht!*) Die Schweiz hat ein Pro-Kopf-Einkommen, das doppelt so hoch ist wie das in Österreich, und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist es bereits dreimal so hoch. Das heißt also, daß wir in Österreich die größten Anstrengungen unternehmen müssen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Pro-Kopf-Einkommen in Österreich mehr an das unserer Nachbarländer oder an den internationalen Standard angeglichen wird. Hier hätte man also noch sehr viel zu tun. (*Abg. Altenburger: Sie müssen damit die Lebenshaltungskosten vergleichen! Da besteht ein großer Unterschied!*) Ich komme auf die Lebenshaltungskosten, die ja insbesondere im Pro-Kopf-Konsum hervortreten, noch zu sprechen.

Es ist weiters anzuführen, daß das pensionsversicherte Bruttomonatseinkommen aller Beschäftigten im Durchschnitt zu Beginn des Jahres 1969 bei den Männern mit 4089, bei den Frauen mit nur 2704 S festgestellt worden ist. Bei den Arbeitern liegen die Beträge niedriger, und zwar bei den männlichen bei 3718 S, bei den Frauen bei 2288 S. Angestellte und Beamte sind wieder besser dran; sie kommen auf einen Durchschnitt von 4138, wobei die Männer 4924 und die Frauen 3278 S Einkommen erzielen.

Nun ist in dem Zusammenhang interessant, daß der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Abgeordneter Benya, anlässlich der im Juni dieses Jahres stattgefundenen Gewerkschaftstagung in Feldkirch die Erhöhung der Einkommen als eine der dringlichsten Forderungen hingestellt hat. Diese Feststellung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie wahrscheinlich doch damit im Zusammenhang steht, daß das Volksbegehren über die Arbeitszeitverkürzung in Vorarlberg nur von etwa 2,5 Prozent der Unterschriftsberechtigten unterschrieben wurde. Das bringt zum Ausdruck, daß in Vorarlberg das Streben nach Arbeitszeitverkürzung sehr bescheiden ist, im Gegensatz zum Streben, sich einen Wohlstand zu erwerben, der uns näher an das internationale Niveau heranzuführt.

Nun zum privaten Konsum. In den USA liegt dieser private Konsum je Einwohner um

190 Prozent über dem österreichischen Durchschnitt, in der Schweiz ist er um 75 Prozent höher und in der Bundesrepublik Deutschland um 35 Prozent. Das bedeutet also, daß sich dort auch die Arbeitnehmer wesentlich mehr leisten können als bei uns in Österreich.

Anders ausgedrückt ist das Problem der Arbeitszeitverkürzung etwa so darzustellen, daß statt einer fünfstündigen Arbeitszeitverkürzung eine Einkommenserhöhung um etwa 12,5 Prozent möglich wäre. Das wäre ungefähr der Vergleich, wobei man leider aus den Studien des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen nichts darüber entnehmen kann, wie sich eine stärkere Lohn- und Einkommenserhöhung in Zukunft auf die Wirtschaftsentwicklung auswirken würde. — Das heißt: Es hätte ja die Möglichkeit bestanden, durch den Anreiz einer besseren Bezahlung auch mehr Leistungen zu erbringen, die ein stärkeres Wirtschaftswachstum zur Folge gehabt hätten, woraus sich dann wieder eine progressive Steigerung des Sozialproduktes und damit die Möglichkeit weiterer Einkommensverbesserungen ergeben hätten. Diese Auswirkungen wären dann nicht nur auf den immer kleiner werdenden Personenkreis der unselbständig Erwerbstätigen beschränkt geblieben, sondern dies hätte sich automatisch auch auf alle jene auswirken müssen, die noch nicht im Erwerbsleben stehen beziehungsweise schon aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Das heißt also, die Kinderbeihilfen hätten bei einem größeren Sozialprodukt ebenso verbessert werden können wie die Pensionsbezüge nach dem ASVG., GSPVG. und jetzt dann auch noch nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Wir stehen heute in der österreichischen Wirtschaft vor der Tatsache, daß wir viele Arbeitsplätze mit einheimischen Arbeitskräften nicht besetzen können. Das Kontingent der Gastarbeiter war im Jahre 1968 mit etwa 58.000 Personen festgesetzt; davon sind 26.368 in der Industrie und 15.063 im Bau- und Baunebengewerbe eingesetzt gewesen. Im Jahre 1969 ist dieses Kontingent bereits auf 73.121 Personen angewachsen; davon sind allerdings nur 63.799 geworben worden. Das Angebot war also nicht so groß wie der angenommene Bedarf für die österreichische Wirtschaft. Interessant dabei ist, daß der größte Teil, also 30 Prozent dieser Gastarbeiter im Raume Wien in Beschäftigung stehen, die weiteren, größeren Kontingente nehmen dann Niederösterreich, Vorarlberg und Oberösterreich in Anspruch.

Wie sich das Problem der Gastarbeiter auswirkt, das sieht man an verschiedenen Erscheinungen, etwa an der Gefährdung des

Melter

Gesundheitszustandes durch eingeschleppte Krankheiten oder in der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weil diese Personengruppe doch wesentlich schwerer gesundheitlich zu überwachen ist und weil durch manche unbefriedigende Verhältnisse, insbesondere bei der Unterbringung, hier zusätzliche Unsicherheitsfaktoren auftreten. Es kommt dazu, daß die österreichische Wirtschaft dann noch durch die Gastarbeiter eine besondere Belastung zu erwarten hat, wenn diese gegenüber österreichischen Sozialversicherungsträgern Pensionsansprüche geltend machen. Wir können heute noch gar nicht abschätzen, wie sehr diese Belastungen sich einmal nachteilig auswirken werden. Den Gastarbeitern stehen dann Kontingente an Arbeitslosenziffern gegenüber, die allerdings je nach Berufsgruppe unterschiedliche Tendenzen aufweisen, sodaß dort ein Ausgleich nicht gefunden werden kann.

Dem Bericht des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen kann entnommen werden, daß die Arbeitszeitverkürzung natürlich auch Auswirkungen auf den Arbeitskräftebedarf haben wird. Es werden zusätzliche Arbeitskräfte notwendig sein, und zwar ist ausgeführt, daß bei einer Kürzung um zwei Wochenstunden in der Industrie 17.400, im produzierenden und Baugewerbe 17.200, im Verkehr ohne ÖBB und Post 2800, im Handel 5500 und im Beherbergungsgewerbe 3400 zusätzliche Arbeitskräfte notwendig sind; das sind insgesamt also etwa 46.300. Es kommen dann naturgemäß in anderen Bereichen weitere, höhere Anforderungen hinzu.

Es ergibt sich die Frage, wie man diesen Arbeitskräftebedarf abzudecken vermag. Es wird zweifellos notwendig sein, hier im wesentlichen den Zuzug für Gastarbeiter zu fördern. Es ist eine Tatsache, daß die Erwerbsquote, also der Anteil der Erwerbstätigen am Gesamtbevölkerungsstand, in Österreich außerordentlich groß ist, und zwar am höchsten mit 47,6 Prozent ermittelt. Das ist darauf zurückzuführen, daß in Österreich schon eine außerordentlich starke Frauenbeschäftigung vorliegt und daß eben alle Arbeitskräfte-reserven sehr weitgehend ausgeschöpft wurden. Das heißt also, daß kaum noch Reserven vorhanden sind, um diesen zusätzlichen Arbeitskräftebedarf innerstaatlich abdecken zu können. Der stärkere Zuzug an Arbeitskräften aus dem Ausland wird allerdings manch schlechte Nebenerscheinungen, wie ich sie bereits auszugsweise erwähnt habe, zur Folge haben.

Horst Knapp hat sich sehr eingehend mit den Fragen der Arbeitszeitverkürzung beschäftigt und hat hierüber des öfteren in

seinen „Finanznachrichten“ geschrieben. Er beschäftigt sich in der Ausgabe vom 9. Mai dieses Jahres im wesentlichen mit der Feststellung: „40 Stunden sind genug“. Er knüpft daran einige sehr, sehr interessante Fragen: Wofür sind diese 40 Stunden genug? Genug für die Fristung des Lebensunterhaltes? Sind sie genug für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, sind sie genug für eine Verbesserung der Infrastruktur in unserem Lande? Sind sie genug, um die sogenannte Bildungsexplosion bewältigen zu können? Sind sie ausreichend, um die veraltete Wirtschaftsstruktur zu verändern und zu verbessern, zu modernisieren, und sind sie insbesondere genug, ein ausreichendes Wirtschaftswachstum zu garantieren? Eine Frage, die besondere Bedeutung auch für die Arbeitnehmerschaft dieses Landes hat, denn ohne ausreichendes Wirtschaftswachstum sind zweifellos viele Arbeitsplätze gefährdet. Eine Feststellung, die besonders hervorzuheben ist. Eine Gefährdung der Arbeitsplätze ist das, was wir am meisten scheuen und fürchten müssen. Eine Gefährdung der Arbeitsplätze ist das, wogegen wir am meisten ankämpfen müssen. Wir müssen daher mit größter Sorgfalt die Entwicklung der Beschäftigung in Österreich verfolgen und regulieren.

Aus der Arbeitszeitverkürzung ergibt sich eine Belastung des Reallohnes um etwa 2 Prozent je Stunde. Anders ausgedrückt: Wir müssen durch diese Arbeitszeitverkürzung und diese zweiprozentige Belastung je eingesparte Arbeitsstunde Preiserhöhungen in Kauf nehmen, weil durch die Intensivierung und Modernisierung der Betriebe ein kurzfristiger Ausgleich nicht möglich ist. Dem Wirtschaftswachstum wird zweifellos durch diese Arbeitszeitverkürzung eine fühlbare Bremse angelegt. Die Arbeitszeitverkürzung wird auch die Frage der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Betriebe maßgeblich beeinflussen.

Wir fragen nun: Welche Sicherheiten bieten die Sozialpartner in Österreich, die sich ja in dieser Frage geeinigt haben, genauso wie ÖVP und SPÖ sich in dieser Frage geeinigt haben, welche Sicherheiten werden geboten, daß durch diese Maßnahmen keine überdurchschnittlichen Gefährdungen auftreten, die uns große Sorgen aufbürden würden? Denn wenn wir mehr Arbeitslose haben, wir nicht mehr dazu imstande sind, zu angemessenen Preisen zu exportieren, dann wird das zu einer Notlage in Österreich führen.

Wir verweisen insbesondere darauf, daß die Verkürzung der Arbeitszeit in allen Dienstleistungsbereichen zu erheblichen Verteuerungen führen muß, da wir ja nicht nur die Lohnkosten selbst, sondern auch die Zu-

Melter

schläge dazu, also die Lohnnebenkosten mitbezahlen müssen, und die werden bei kürzerer Arbeitszeit zweifellos noch höher ansteigen, als das bisher schon der Fall war. Hier darf auch vergleichsweise gesagt werden, daß wir bei den Lohnnebenkosten ganz beachtlich höher liegen als unsere Nachbarstaaten, verursacht auch dadurch, daß nicht nur der Staat durch seine überdurchschnittlich großen Steuern hier wirksam wird, sondern auch die Sozialversicherungsträger. (Abg. Dr. Hauser: Herr Kollege Melter, das ist ein Trugschluß! Die Lohnsumme bleibt gleich, daher bleiben die Lohnnebenkosten auch gleich in der Regel!) Nein! Durch die kürzere Arbeitszeit muß der Betrieb mehr Personal einstellen, und daraus ergibt sich doch ganz zwangsweise eine stärkere Belastung. Wenn er mehr verwalten muß, ergibt sich eine Erhöhung der Arbeitskosten, und das wirkt sich dann in diesem Prozentsatz ebenfalls aus.

Interessant ist, eine Feststellung des Sektionsobmannes von Vorarlberg Kommerzialrat Beisteiner vor den Gastgewerbetreibenden bekanntzugeben. Er führt aus, daß man wohl jetzt ab 1. Jänner 1970 die Verkürzung der Arbeitszeit zur Kenntnis nehmen müsse, und stellt dazu fest, daß diese Maßnahme aus logischen Gründen nicht ohne Folgen auf unser mögliches Leistungsangebot sein kann, und weist ergänzend darauf hin, daß auch die Wirte, die Hoteliers und insbesondere die Frauen als Hauptpersonen in diesen Betrieben aus verständlichem Selbsterhaltungstrieb und nach Anstellung wirtschaftlicher Überlegungen ihre Arbeit ebenfalls entsprechend bewerten müssen, sodaß die Dienstleistungen sicherlich noch teurer werden. Auch die Gewerbetreibenden werden nicht mehr bereit sein, auf einen normalen Arbeitstag, auf eine entsprechende Nachtruhe, auf einen Wirt-Ruhetag, auf einen angemessenen Urlaub und vor allem auf den ihrer Arbeit entsprechenden Verdienst zu verzichten.

Es ist also ganz klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß natürlich nicht nur die Unselbständigen, sondern genauso auch die selbständig Erwerbstätigen das Bestreben haben, mit weniger Arbeit unter Umständen auch mehr zu verdienen.

Dafür muß man ja Verständnis haben, und es fragt sich, wie man diese Probleme insgesamt auch international wird bewältigen können.

Hier soll auch darauf hingewiesen werden, daß sich gerade der Kollektivvertrag für das Gastgewerbe vom Generalkollektivvertrag insoweit unterscheidet, als für die ersten drei

Viertel dieses Jahres, also bis Anfang Oktober, im Gastgewerbe keine Arbeitszeitverkürzung vorgesehen ist, daß man aber dafür alle kollektivvertraglichen Gehalts- und Lohnansätze für die im Gastgewerbe Beschäftigten um 250 S pro Monat angehoben hat. Also eine sehr kräftige Anhebung im Vergleich zu den bisherigen Bezügen im Gastgewerbe. Wären nicht die Dienstnehmer in den meisten anderen Bereichen der unselbständig Erwerbstätigen froh gewesen, hätte man ihnen im Kollektivvertrag und im Generalkollektivvertrag statt der Arbeitszeitverkürzung um zwei Stunden in der Zeit von Jänner bis Oktober 1970 250 S monatlich mehr geboten und zugesichert? Ich glaube, diese Frage wäre sehr eindeutig zugunsten der Lohn- und Gehaltserhöhung ausgefallen.

In der „Wochenpresse“ von gestern wird ein Artikel veröffentlicht, in dem die Bundestheaterverwaltung zum Problem der Arbeitszeitverkürzung Stellung nimmt und darauf hinweist, welche Auswirkungen zu befürchten sind. Allein in der Bundestheaterverwaltung schätzt man Mehrkosten in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Schilling, überlegt sich spielfreie Tage, sogar einen spielfreien Monat. Das heißt also: Statt die größere Freizeit für die unselbständig Erwerbstätigen mehr für die Inanspruchnahme kultureller Einrichtungen zu verwerten, muß man unter Umständen befürchten, daß die kulturellen Einrichtungen wegen der verkürzten Arbeitszeit weniger an Unterhaltung und Bildung werden bieten können. Die Belastungen, die hier eintreten, sind also in ihrem Gesamtumfang sehr schwer abzuschätzen.

Die wesentliche Begründung für die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit war die überdurchschnittliche Belastung der Arbeitnehmer in manchen Berufen, in manchen Arbeitsbereichen. Nun zum Hinweis, daß die Frühinvalidität stark zunehme. Da muß man fragen: Was tut man gegen die Frühinvalidität bei Gewerbetreibenden, bei freiberuflich Tätigen und bei den Landwirten? Dort ist keine Schutzmaßnahme vorgesehen, obwohl zweifellos jeder Bürger dieses Staates das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, den gleichen Schutz vor Überbelastung, vor Ausbeutung seiner Arbeitskraft zu erhalten. Nichts ist für diese Bereiche der Selbständigen vorgesehen.

Es ergibt sich weiters die Frage: Was ist mit den gesundheitsschädigenden Einwirkungen, die auch in der Freizeit erfolgen können? Es gibt sehr viele Möglichkeiten: Alkohol, Nikotin, die permanente Belastung durch die Motorisierung, Rauschgift — sehr modern geworden, hier sind die Auswirkungen be-

Melter

sonders gefährlich. Es gibt noch eine große Anzahl weiterer möglicher Überbelastungen in der Freizeit, denn niemand bietet Gewähr dafür, daß die Arbeitnehmer die Begünstigung längerer Freizeit tatsächlich zweckmäßig verwerten und ausnützen.

Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß zweifellos im Interesse des Arbeitnehmerschutzes eine gewisse Normalarbeitszeit festzusetzen ist, die durch Pflichtüberstunden nicht allzusehr überschritten werden darf. Wir sind aber gleichzeitig der Auffassung, daß man es keinem Arbeitnehmer verwehren darf, die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte so einzusetzen, wie er es selbst für zweckmäßig und notwendig erachtet, um seine Lebensbedürfnisse durch den ihm möglichen Verdienst zu befriedigen.

Die Gesetzesvorlage baut Hürden für die Unselbständigen, bringt ihnen Erschwerungen in der Freizügigkeit der Verwertung der Arbeitskraft. Die Normalarbeitszeit wird durch das Gesetz bis zum Jahre 1975 auf 40 Stunden verkürzt. In verschiedenen Bestimmungen wird ausgeführt, welche Überstundenleistungen statthaft sind.

Diese Bestimmungen über die möglichen Überstundenleistungen werden noch dadurch verschärft, daß man im § 2 Abs. 2 festhält, daß auch bei verschiedenen Arbeitgebern die Arbeitszeit, die im Gesetz festgelegt wird, nicht überschritten werden darf. Keine Bestimmungen sind jedoch darüber enthalten, ob man neben der unselbständigen Erwerbstätigkeit auch noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben darf. Diesbezüglich ist keine Beschränkung vorgesehen, obwohl in der gesundheitlichen Belastung doch praktisch kein Unterschied vorliegt. Diese Diskrepanz in den Bestimmungen ist nicht begreiflich.

Es wird auch vorgesehen, daß die Dienstgeber mehr oder weniger überprüfen müssen, ob ja kein Arbeitnehmer in ihrem Bereich die Arbeitszeit überschreitet. Der Dienstgeber muß das auch dann überprüfen, wenn er als zweiter oder dritter Dienstgeber in Erscheinung tritt. Es muß also ein Dienstgeber überprüfen, ob sein Arbeitnehmer nicht anderweitig eine Beschäftigung ausübt und wie lange diese Beschäftigung dauert.

Normalerweise wehren sich die Dienstnehmer dagegen, allzustark unter die Kontrolle des Dienstgebers gestellt zu werden. In diesem Bereich nimmt nun die Gewerkschaft ohneweiters zur Kenntnis, daß der Dienstgeber Überprüfungsaufgaben durchführt und hier für den Staat etwa Spitzeldienst leistet und sagt: Ich muß melden, daß du zuviel arbeitest, die Mehrarbeit muß eingestellt werden!

Nun noch zum Volksbegehren. Das Volksbegehren ist etwa von 887.000 Österreichern unterschrieben worden. In Vorarlberg waren es nur zweieinhalb Prozent — das habe ich bereits erwähnt —, bis zum Burgenland, also von Westen nach Osten, ist der Prozentsatz laufend, zum Teil auch progressiv, angestiegen und hat im Burgenland das Zehnfache von Vorarlberg erreicht.

Wenn man die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Bundesländern vergleicht, kommt man zu der Feststellung, daß also dort, wo man es sich an und für sich eher leisten könnte, das Bestreben nach mehr Freizeit gar nicht so stark ist, weil man eben erkannt hat, daß man nur durch eine entsprechende Mehrleistung die Voraussetzung dafür schaffen kann, daß man sich die Freizeit so gestalten kann, wie es zweckmäßig und zielführend ist.

Wir Freiheitlichen haben ja von Anfang an darauf hingewiesen, daß für die Gesunderhaltung des Menschen ein längerer Urlaub wesentlich zweckmäßiger wäre, er könnte sich besser regenerieren, und er hätte zielführende Möglichkeiten bei höherem Einkommen, sich einen vernünftigen Urlaub zu leisten und nicht während desurlaubes einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, um etwa seine schlechten Einkünfte aufzubessern.

Das erstaunlichste bei den Unterschriften zum Volksbegehren war die Tatsache, daß so viele Pensionisten unterschrieben haben. (*Abg. Ing. Häuser: Wieso wissen Sie das?*) Erstaunlich deshalb, weil ja die Pensionisten aus der Arbeitszeitverkürzung für sich keinerlei Vorteile gewinnen können, sondern im Gegenteil, sie treffen alle Belastungen der Preiserhöhungen und der Verminderung der Pensionsdynamik und ähnliches. (*Abg. Robert Weisz: Haben Sie die Unterschriftenlisten gesehen?*) In Vorarlberg hat man Überprüfungen durchgeführt, welche Altersgruppen unterschrieben haben. Dabei ist diese erstaunliche Tatsache zum Vorschein gekommen. Das ist eindeutig nachweisbar — eindeutig nachweisbar! Sie können sich beim Statistischen Amt der Vorarlberger Landesregierung darüber erkundigen. Sie werden auch feststellen müssen: Wie kommen Pensionisten dazu, hier etwas zu unterschreiben, was ihnen nur schaden kann. Schaden in jeder Beziehung! Denn jede Dienstleistung, auf die ja gerade ältere und oft kranke und gebrechliche Menschen angewiesen sind, wird für sie wesentlich teurer.

Wer die Presse der letzten Tage und Wochen verfolgt hat, wird den Mitteilungen entnehmen können, daß schon unter Hinweis auf die erst im nächsten Jahr kommende

14264

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Melter

Arbeitszeitverkürzung von zwei Stunden pro Woche Preiserhöhungen gefordert worden sind. Viele dieser Preiserhöhungen sind ja schon so im Schleichwege eingeführt worden, manche sind offiziell vor der Paritätischen Kommission in Verhandlung gestanden.

Sie werden sich nicht wundern müssen, meine Damen und Herren von beiden Seiten des Hauses, daß die Auswirkungen dieser Arbeitszeitverkürzung die Preisbildung sehr erheblich beeinflussen werden. Aber auch die Kosten für die Steuerzahler werden wesentlich höher werden, denn klarerweise wird der Staat, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, manche Mehrbelastungen in Kauf nehmen müssen. Denken wir nur zum Beispiel an den Bedarf bei den Briefträgern. Dort kann man bei einer Arbeitszeitverkürzung entweder nur die Zustellleistung einschränken, oder man muß zusätzlich Personal einstellen. Das hat zwangsläufig Kostensteigerungen zur Folge, die durch irgendwelche Maßnahmen ausgeglichen werden müssen, und zwar entweder durch Gebührenerhöhungen oder durch größere steuerliche Belastungen.

Zu der Vorlage des Sozialausschusses selbst möchten wir Freiheitlichen feststellen, daß wir beim zweiten im Bericht genannten Gesetz den Artikeln I und III betreffend die Bestimmungen über die Kinder- und Jugendlichenbeschäftigung und über die Mutterschutzbestimmungen unsere Zustimmung geben werden, sodaß es notwendig ist — und ich möchte den Herrn Präsidenten in dieser Beziehung bitten —, eine gesonderte Abstimmung bei der erwähnten Beilage 2 zu den einzelnen Artikeln, insbesondere Artikel I und III, durchzuführen.

Es ist hier ja an und für sich ein Kuriosum festzustellen, daß eine einzige Vorlage sechs Gesetze enthält, wobei das zweite in der Zusammenstellung enthaltene Gesetz wiederum vier andere Gesetze abändert. Man hat also eine ganz eigenartige Konstruktion zur Durchführung dieses Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes gefunden.

Schließlich darf ich aber auch noch darauf hinweisen, daß zweifellos einige der in den Vorlagen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen wesentliche Verbesserungen enthalten. Dagegen sind wir keinesfalls! Wir begrüßen es, daß gewisse Klarstellungen für verschiedene Beschäftigungsverhältnisse gefunden worden sind.

Zum Abschluß darf ich feststellen, daß wir Freiheitlichen unsere Bestrebungen bei der Behandlung dieser Vorlage darauf ausgerich-

tet haben, lieber für Einkommensverbesserungen aller Bevölkerungsschichten einzutreten, eine stärkere Ausweitung der Urlaubsbestimmungen zu fordern, bessere Pensionen und Renten zu finanzieren, insbesondere an eine angemessene Festsetzung der Witwenpensionen zu denken, die Ruhensbestimmungen zu beseitigen, die Arbeitslosenunterstützungen zu verbessern, die Abfertigungen auszuweiten und schließlich auch die Familienbeihilfen zu verbessern. Alle diese Maßnahmen werden durch die Arbeitszeitverkürzung wesentlich beschränkt.

Wir Freiheitlichen haben in unserer „Formel 70“ zum Ausdruck gebracht, daß wir eine freie Entwicklung fordern und fördern müssen, da wir es uns nicht leisten können, daß unsere Talente wegen besserer Aufstiegs- und Erwerbsmöglichkeiten im Ausland laufend abwandern und damit für die österreichische Wirtschaft verlorengehen. Wir müssen den Ausverkauf unserer Begabungen dadurch verhindern, daß wir Leistungshemmnisse beseitigen und nicht durch derartige gesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der Arbeitszeit beeinträchtigen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hauser** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Im heurigen Frühjahr, als die Sozialistische Partei gerade ihre Unterschriftencampagne für das Volksbegehren ablaufen ließ, hatte ich zusammen mit Herrn Dr. Kreisky eine Forumdiskussion in einer Wiener Volkshochschule. Das Thema lautete: Kann sich Österreich die 40-Stunden-Woche leisten? Es ist mir dabei eine Einleitung Dr. Kreiskys in Erinnerung geblieben, die recht interessant war. Er hat die Zuhörer darauf aufmerksam gemacht, wie langsam doch eigentlich die Entwicklung auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung vonstatten geht. Noch vor der Jahrhundertwende habe die Arbeiterbewegung den Kampf um den Achtstundentag begonnen, aber erst nach dem ersten Weltkrieg ist es gelungen, das Achtstundentagesgesetz zu beschließen. Seither seien wieder 50 Jahre vergangen. Jetzt erst fordere man wieder eine Arbeitszeitverkürzung auf Basis eines Gesetzes. Wer könnte da behaupten, daß eine übertriebene Forderung vorliege?

Diese Exposition Dr. Kreiskys ist, glaube ich, recht eindrucksvoll gewesen. Es ergibt sich aber doch die Frage: Welche Gründe waren es denn, die in unserem Land diesen so langsamen Prozeß, wie er sagte, ausgelöst

Dr. Hauser

haben? Ubrigens ist das eine Langsamkeit, die wir mit allen europäischen Ländern teilen. Wir dürfen davon ausgehen, daß alle diese Entwicklungen eingebettet sind in eine Grundströmung unserer Zeit, eingebettet in das Streben nach naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen. Die Mechanisierung und Industrialisierung unseres Arbeitslebens führt zu einer ständigen Steigerung der menschlichen Arbeitsergiebigkeit, und die Ergebnisse dieses Prozesses wieder bewirken eine ungeheure Umwandlung unserer Wirtschaft. Der Mensch kann sie eben in mehrfacher Weise nützen. Ich komme dabei auf manche Gesichtspunkte zu sprechen, von denen der Herr Kollege Melter sprach. Wir können mehr Güter erzeugen. Wir können bessere Güter erzeugen. Wir können die Güter billiger herstellen. Wir können aber auch diese Ergiebigkeitssteigerung zu mehr Freizeit verwenden.

Alle diese Zielsetzungen machen in Summe das aus, was wir den Lebensstandard nennen. Ich glaube, es ist unserer Entscheidung überlassen, welchen Aspekt wir dabei jeweils besonders betonen wollen. Auf lange Frist gesehen setzt uns dieser technische Prozeß instand, eigentlich alle drei Zielsetzungen in gleicher Weise anzustreben, nur auf kurze Frist betrachtet wird einmal dieses und einmal jenes Ziel im Vordergrund stehen.

Daß man also etwa nach dem ersten Weltkrieg, nach dem durchgesetzten Achtstundentag nicht gleich wieder eine weitere Arbeitszeitverkürzung verlangt hat, erscheint doch wohl verständlich. In diesem Land herrschte eine schwierige wirtschaftliche Lage. Trotzdem wird eine relativ moderne Sozialgesetzgebung ausgebaut. Urlaubsgesetze, Dienstnehmerschutzgesetze, erste Sozialversicherungsgesetze entstehen damals.

Nach dem zweiten Weltkrieg, der jedenfalls als Ergebnis auch eine Entwicklung der Technologie mit sich gebracht hat, war wieder zunächst im Vordergrund der Wiederaufbau der Wirtschaft, sicherlich auch die Befriedigung des Nachholbedarfes an Konsumgütern, und erst gegen Ende der fünfziger Jahre entsteht allmählich neuerlich das Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit. Wir haben damals bekanntlich den Generalvertrag über die 45-Stunden-Woche geschlossen, einige Zeit später einen Vertrag über die Einführung des dreiwöchigen Mindesturlaubs. Auf Kongressen des Gewerkschaftsbundes wird immer dringlicher die Forderung nach der 40-Stunden-Woche und nach einem neuen, modernen Arbeitszeitgesetz laut.

Ich glaube, auch Gewerkschafter wissen, daß solche programmatische Resolutionen auf

längere Frist gedacht sind. Sie haben es uns auch zu verstehen gegeben, denn wirklich aktualisiert wurde diese Forderung nach der 40-Stunden-Woche erst im vorigen Herbst, als der Österreichische Gewerkschaftsbund Verhandlungen über dieses Thema verlangte.

Die Paritätische Kommission hat damals, wie Sie alle wissen, zunächst den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen um ein Gutachten über diese Frage ersucht. Nach Vorliegen dieses Gutachtens wurden unmittelbar Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern Anfang April dieses Jahres aufgenommen. Sie waren auch, wie sich bald zeigte, sehr fruchtbringend. Es ergaben sich echte Verhandlungsschritte, etwa in der Frage der Überstunden, in der Frage der eingerechneten Pausen et cetera. Manche Fragen blieben den Spitzengesprächen der Schlußphase überlassen.

Aber mitten in diese fruchtbringenden Verhandlungen platzte plötzlich das sogenannte Volksbegehren über die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche. Bei genauerer Betrachtung war es eigentlich mehr ein Begehren der sozialistischen Parlamentsfraktion, denn nicht unmittelbar aus der Bevölkerung, sondern von Abgeordneten dieses Hauses wurde dieses Volksbegehren initiiert. Das ist sicherlich nach dem Volksbegehrensgesetz ein formal möglicher Vorgang. Immerhin: Die ganze Aktion hatte von Anfang an starke Ähnlichkeit mit dem Initiativantrag, den Sie im Jahr 1966 gestellt haben. Der politische Charakter dieser Volksbegehrensaktion war wohl eindeutig.

Für diejenigen, die bereits am Verhandlungstisch das gleiche Thema erörterten, ergab sich damit eine Frage: Sollten diese Verhandlungen durch das Volksbegehren gestört werden, oder wird man bereit sein, auf die Verhandlungsergebnisse Rücksicht zu nehmen? Da die grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft beider Seiten durch Verhandeln ja schon bekundet war, konnte eigentlich kein Gutwilliger zweifeln, daß uns das, was uns im Jahre 1959 gelungen war, auch 1969 gelingen wird. Daß es jedenfalls für die Sache zweckmäßiger ist, das Thema der Arbeitszeitverkürzung zunächst durch Beratungen der Sozialpartner vorzuverhandeln, fachgerecht zu behandeln, mußte jedermann klar sein. Dieses Thema hat ja nicht nur sozialpolitische Aspekte, sondern ist auch eine eminent wirtschaftliche Frage.

Die Vorberatungen durch diese Sozialpartner waren also sicherlich zweckmäßig. Auch der Gesetzgeber wäre, hätte er eine vorrangige Behandlung dieses Themas im Haus unbedingt verlangt, auf ihr Urteil ange-

14266

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Dr. Hauser

wiesen gewesen. Aus diesen Gründen haben wir von allem Anfang an den Standpunkt vertreten, daß die Arbeitszeitverkürzung zunächst auf kollektivvertraglicher Basis geregelt werden soll, daß aber nichts dagegen einzuwenden sei, wenn nachfolgend unter Berücksichtigung dieser Verhandlungsergebnisse über ein Arbeitszeitgesetz verhandelt wird. Dr. Kreisky und auch die Frau Kollegin Wondrack, die damals bei dieser Forumdiskussion dabei war, werden mir bestätigen, daß ich diesen Standpunkt schon im Frühjahr ganz offiziell bekundet habe. Ich habe gesagt: Eigentlich rennt man mit dem Volksbegehren offene Türen ein.

Rückblickend darf man ganz gewiß sagen, daß die parlamentarischen Beratungen über dieses Arbeitszeitvolksbegehren nur deshalb zu einem positiven Abschluß gebracht werden konnten, weil die Sozialpartnerschaft sich hier wieder einmal bewährt hat und einen Beweis ihrer Funktionsfähigkeit auch in der jetzigen Ära geliefert hat.

Meine Damen und Herren! Nicht deshalb, weil ich selbst beruflich aus diesem Milieu komme, sondern weil ich wirklich zutiefst daran glaube, daß diese in Österreich entwickelte Kooperation der Interessenvertretungen zu einem Lebensgeheimnis unseres Staatswesens geworden ist, sollte man, glaube ich, bei der jetzigen Beschlußfassung jener gedenken, die sich ihrer großen Verantwortung bewußt waren und doch — auf welcher Seite immer sie gestanden sind — es verstanden haben, parteipolitische Gesichtspunkte hinter sachliche Erwägungen zu stellen.

Vielleicht — darf ich sagen — haben es sozialistische Gewerkschafter dabei etwas schwerer gehabt, weil sie doch eine deutliche Distanz zum Text des Volksbegehrens auf sich nehmen mußten. Aber umso höher schätze ich ihren Entschluß ein.

Ich möchte keine billige Polemik entfachen. Mir ist die Sache viel zu ernst. Jedenfalls sollte man aber bei diesem Anlaß, glaube ich, auch denen, die jetzt so gern von Demokratie-reform reden, sagen, daß das in Österreich entwickelte Modell der Sozialpartnerschaft nicht ein Übel ist, das man erst demokratisch einfangen muß, sondern daß es vielmehr ein Beispiel praktischer Demokratie ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Mag auch hier mitunter menschliche Unzulänglichkeit wie in anderen Bereichen des Lebens unvermeidlich sein, mag das Spiel mit der Macht mitunter nicht jene Balancen haben, die es haben sollte, europäisch gesehen gibt Österreich ein Beispiel, wie man den sozialen Frieden in einem Land organisieren kann.

Nun einige grundsätzliche Bemerkungen zum Inhalt des Gesetzes selbst. Es ergab sich vielleicht zunächst die Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Regelung notwendig ist. Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften haben den Charakter von Obergrenzen, sie sagen ja nicht, wie lang der Dienstnehmer arbeiten muß, sondern sie sagen nur, wie lang der Dienstgeber den Dienstnehmer beschäftigen darf. Man könnte also meinen, wenn diese gesetzlichen Obergrenzen unverändert sind und ohnedies Kollektivverträge für Arbeitszeit-senkung sorgen, dann könnte man es dabei bewenden lassen. Seit dem Jahre 1959 haben wir eigentlich diesen Status gehabt. Man wird aber wohl zugeben müssen, daß zwar Kollektivverträge praxisnäher die Durchführung von Arbeitszeitverkürzungen regeln können, daß es aber auf die Dauer doch nicht möglich ist, eine zu weitgehende Diskrepanz zwischen gesetzlicher Arbeitszeitregelung und der der Kollektivverträge aufrechtzulassen, es sei denn, daß man in Kauf nehmen wollte, das Gesetz wird zum toten Recht.

Gewisse Fragen lassen sich auch überdies nur im Wege eines Gesetzes regeln. Es gibt auch Dienstnehmerbereiche, denen man nicht anders als durch Gesetz eine Verkürzung der Arbeitszeit bescheren kann, weil sie durch Kollektivverträge nicht zu erfassen sind.

Irreal, und zwar sehr irreal, glaube ich, war aber der Standpunkt des Volksbegehrens, alle Dienstnehmer unter ein einheitliches Arbeitszeitgesetz zu bringen. Die Regelung der Arbeitszeit ist schon jetzt für verschiedene Bereiche in verschiedenen Gesetzesvorschriften festgelegt, weil eben unterschiedliche Verhältnisse vorherrschen. Es ging also nicht, wie wir glaubten, um ein einheitliches Arbeitszeitgesetz, sondern um eine möglichst gleichzeitige spezifische Novellierung der vorhandenen Arbeitszeitregelungen.

Besonders widersinnig mußte der Versuch erscheinen, auch den gesamten öffentlichen Dienst in dieses Gesetz einzubeziehen. Es haben sich sogar Tendenzen gezeigt, daß damit nicht einmal die Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten große Freude hätten. Es war nur vorzukehren, daß auch der öffentliche Dienst selbstverständlich von der Neu-regelung erfaßt sein soll, aber nicht von einer dieses Gesetzes.

Es wäre auch, glaube ich, unhaltbar, ohne Rücksicht auf die Verfassungslage etwa die Landwirtschaft oder die Dienstnehmer, für die die Diensthoheit den Ländern und Gemeinden zusteht, zu erfassen. Auch ein Volksbegehren muß eben die verfassungsmäßigen Gesetzgebungskompetenzen beachten. Nur um mög-

Dr. Hauser

lichtst viele Unterschriften für eine Unterschriftenaktion zusammenzubringen, kann man nicht mit der Verfassung so umspringen, wie es das Volksbegehren getan hat.

Unser Versuch bei der Beratung der Vorlage, den Begriff der Arbeitszeit selbst präziser, detaillierter zu regeln, ist, wie ich feststellen muß, gescheitert. Man ersieht daraus die Schwierigkeiten einer präzisen Formulierung. Das ist so wie in dem alten Beispiel: es ist zwar leicht, eine schöne Frau als solche zu erkennen, aber die deskriptive Topographie darzustellen, warum sie schön ist, das ist schon schwieriger. Ich glaube aber, die jetzige Lösung ist auch nicht schlecht. Sie entspricht der derzeitigen Rechtslage, und damit ist gesichert, daß die ganze Fülle der Judikatur, die wir zum Begriff der Arbeitszeit haben, weiter verwendet werden kann. Was zum Begriff der Arbeitszeit zählt, ist ja nach der Verkehrsauffassung überhaupt fast nie umstritten. Man weiß schon, was Arbeit ist. Vielleicht erübrigt sich daher eine präzise Legaldefinition. Die Definition des Volksbegehrens war jedenfalls zu weit gefaßt.

Wir halten es auch für wichtig, daß dabei klargestellt werden konnte, daß Ruhepausen begrifflich nicht zur Arbeitszeit zählen. Sie wissen wohl alle, daß im Generalvertrag der Versuch gemacht wird, die in die Arbeitszeit eingerechneten Pausen bis zum Erreichen der 40-Stunden-Woche in gewisser Weise wieder herauszulösen. Wir mußten auf diesem Punktum bestehen, weil unsere Volkswirtschaft mit anderen Volkswirtschaften ja nicht im Wege der Pausen konkurriert, sondern im Wege der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Das Gesetz sichert auch eine genügende Flexibilität für die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage. Es wird jetzt möglich sein, die gesetzliche Höchstarbeitszeit künftighin in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Berufen oder auch dort, wo es vertraglich vorgesehen ist, als einen Durchschnittswert zu verstehen, der nicht in der einzelnen Woche, sondern in einem größeren Wochenzeitraum einzuhalten ist. Diese abweichende Regelung vom Achtstundentag soll zu einer längeren Freizeit führen, die entweder mit der Wochenruhe oder mit einer täglichen Ruhezeit zusammenhängend zu gewähren ist.

Inwieweit bei der Einteilung der Arbeitszeit ein Mitwirkungsrecht der Betriebsräte besteht, wird sich weiterhin nach den Vorschriften unseres jetzt geltenden Betriebsverfassungsrechtes richten. Der Versuch des Volksbegehrens, hier Ausweitungen vorzu-

nehmen, insbesondere zu sagen, wo kein Betriebsrat besteht, müßte der Arbeitsinspektor die Arbeitseinteilung und Pauseneinteilung mitbestimmen, erschien uns wirklich als eine überflüssige Bürokratisierung eines sehr natürlichen Lebensvorganges, wo es eigentlich nie Streit gibt.

Die Rechtfertigung für eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit liegt heute hauptsächlich im technologischen Fortschritt. Die Begründung, die man oft hört, sie sei aus physiologischen, aus volksgesundheitlichen Erwägungen nötig, stimmt wohl für gewisse Sonderfälle bestimmter nervenanspannender, schwerer Arbeit. Aber sie trifft heute allgemein als Begründung sicher nicht mehr so zu wie etwa zur Zeit des Achtstundentaggesetzes. Eben deshalb, weil es so ist, muß ein neues Arbeitszeitgesetz eine größere Liberalität gegenüber Mehrdienstleistungen aufweisen. Wir haben diese Forderung ab ovo erhoben und sie auch durchgesetzt. Diese Lockerung muß sich äußern in einem vermehrten Maß möglicher Überstunden ohne Genehmigung der Behörde, ferner durch Ausweitung jener Fälle, in denen mit Genehmigung des Arbeitsinspektorates Arbeitszeitverlängerungen zulässig sind.

Während nun das Volksbegehren in diesem Punkt eine geradezu lebensfremde Starrheit aufweist, gelang es bei den Verhandlungen mit dem Osterreichischen Gewerkschaftsbund, hier zu allgemeinen Grundsätzen zu kommen, die einer solchen liberalen Einstellung entsprechen. Die sozialistische Fraktion hat im Laufe unserer Unterausschußberatungen dieser Vertragsregelung Rechnung getragen und ebenfalls ihre zunächst starren Standpunkte verlassen. Man kann also sagen, das Gesetz ist genügend flexibel und in diesem Punkt gewiß nicht mehr lebensfeindlich. Fünf Überstunden pro Woche und sechzig innerhalb eines Jahres werden behördenfrei zulässig sein. Darüber hinaus kann durch Kollektivvertrag noch ein größeres Maß an Überstunden vereinbart werden. Wie einsichtig da manche Fachgewerkschaften sind, beweisen die jüngst schon in Kenntnis unserer Verhandlungen abgeschlossenen Regelungen etwa im Bereich des Gast- und Schankgewerbes oder des Speditionswesens, wo ein erheblich höheres Überstundenausmaß bereits vereinbart wurde.

Wir müssen auch bedenken, daß die Arbeitszeitverkürzung in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem wir Vollbeschäftigung haben, in dem überdies das Arbeitskräftepotential unseres Volkes aufs äußerste angespannt ist. Daß in der Übergangsphase jedenfalls Überstunden notwendig sein werden, wird jeder-

14268

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Dr. Hauser

mann erkennen, aber auch in späteren Zeiten werden sie sich nicht vermeiden lassen. Überflüssige Überstunden wird kein Dienstgeber anordnen, weil er sie ja bezahlen muß. Hinter einem Überstundenbedarf steckt doch in Wahrheit auch ein Konsumentenbedürfnis. Das müssen wir doch sehen!

Wie lebensfremd das Arbeitszeitvolksbegehren auch in diesem Punkte war, mag man daran ermessen, daß nur drei Überstunden pro Woche hätten möglich gemacht werden sollen, und dies auch wieder nur an 30 Tagen im Jahr. Alle diese Überstunden hätten bei der Behörde angezeigt werden müssen. Ich stelle mir mit Schrecken vor, was die Behörde mit dieser Flut von Meldungen gemacht hätte, wenn man daran denkt, daß in einer Volkswirtschaft im Jahr wohl Millionen Überstunden geleistet werden. Das haben wir alles als überflüssig nicht mehr im Gesetz aufgenommen.

Seit jeher war der Begriff der Überstunden von Gesetzes wegen dadurch gekennzeichnet, daß darunter jene Arbeitsstunden fallen, durch die eine bestimmte Arbeitszeitdauer überschritten wird, und zwar eine Arbeitszeitdauer, die der Gesetzgeber als zulässig bezeichnet. Nach dem Volksbegehren wäre aber schon jede Arbeitsstunde, die sich auch bei einer kürzeren Arbeitszeit als Überschreitung darstellt, eine Überstunde. Also eine Bedienerin mit zwei Arbeitsstunden pro Tag hätte die dritte Stunde schon als Überstunde verrechnet bekommen sollen. Wir glauben, daß das Übertreibungen gewesen wären, denen wir auch nicht folgen konnten. Der Sinn des gesetzlichen Überstundenzuschlags ist unter anderem der, eben eine gewisse Hemmung aufzuerlegen, Arbeitszeiten zu überschreiten, die der Gesetzgeber als ausreichend hoch und daher als Obergrenze empfindet. Aber Arbeitszeiten unter dieser Grenze mit Zuschlägen zu versehen, wäre auch ungerecht gegenüber jenen anderen Arbeitnehmern, die in Branchen mit derselben Arbeitszeit als Normalarbeitszeit tätig zu sein haben. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Die Neuregelung der Ruhepausen und Ruhezeiten ist uns, glaube ich, auch sehr betriebsnahe gelungen. Vor allem besteht eine Erleichterung darin, daß jetzt für Männer und Frauen nicht mehr getrennte Pausenvorschriften existieren. Der § 12 Abs. 3 des neuen Gesetzes führt den Begriff der Wochenruhe ein. Er stellt eigentlich einen gewissen Eingriff in die Sonntagsruhegesetzgebung dar, die ja im Prinzip weiterhin gilt. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird zwar schon jetzt die geforderte 36stündige Mindestruhezeit pro Woche erreicht sein, dort aber, wo

das aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, sollen eben diese neuen Vorschriften des Gesetzes erst dann in Kraft treten, wenn die diesbezüglichen Durchführungsverordnungen wirksam werden.

Das neue Parlament wird ja sicherlich als eine seiner vordringlichsten Aufgaben die Neuregelung der Sonn- und Feiertagsruhe betrachten müssen. Der Ausnahmekatalog für die Sonn- und Feiertagsarbeit ist ja schon längst überfällig für eine Anpassung an die neuen Technologien der heutigen Wirtschaft.

Wie in der geltenden Arbeitszeitordnung mußten auch im neuen Gesetz für das Lenken von Kraftfahrzeugen Sonderbestimmungen eingebaut werden. Für ihre Formulierung wurde ebenfalls wertvolle Vorarbeit durch die Interessenvertretungen geleistet. Im wesentlichen ist versucht worden, hier schon eine Anpassung an gewisse in der EWG geltende Vorschriften vorzunehmen. Der immer mehr zunehmende grenzüberschreitende Güterverkehr auf der Straße zwingt zu einer solchen Annäherung.

Sonderbestimmungen sind auch für den öffentlichen Verkehr nötig gewesen. Der größte Teil dieses Bereiches ist zwar durch den Geltungsbereich vom Gesetz ausgenommen, aber soweit der öffentliche Verkehr von Privatbetrieben bestritten wird, bedarf es schon aus Gründen der Konkurrenz mit den öffentlichen Verkehrsträgern entsprechender elastischer Anpassungsvorschriften.

Das gleiche gilt für den heiklen Bereich der Arbeitnehmer in den Heil- und Pflegeanstalten sowie in Kuranstalten. Hier mußten ebenfalls Vorschriften gefunden werden, entweder durch Kollektivvertrag oder Arbeitsinspektorat eine entsprechende Überstundenleistung möglich zu machen, sollte nicht das Funktionieren des Gesundheitsdienstes in Frage gestellt sein. Das Volksbegehren war auch in diesem Punkt relativ engherzig: Nur durch Verordnung wäre unter Hinweis auf das öffentliche Interesse hier eine elastische Regelung möglich gewesen. Wir glauben, daß durch Kollektivvertrag und Arbeitsinspektorat eine elastischere Praxis möglich ist.

Überhaupt scheint mir bei der Konzeption des Arbeitszeitvolksbegehrens nicht nur ein gewisser parteipolitischer, durchaus zulässiger Standpunkt, sondern auch ein sehr engstirniger Standpunkt in bezug auf vermeintlichen Arbeitnehmerschutz Pate gestanden zu sein. Natürlich wissen wir, daß Arbeitszeitvorschriften Schutzvorschriften sein sollen, aber erst durch zahlreiche textliche Abänderungen, zu denen einerseits die erfolgreichen Verhandlungen der Sozialpartner, aber, wie man sagen

Dr. Hauser

muß, auch der zähe Einigungswille unseres Unterausschusses beigetragen haben, entstand nunmehr ein brauchbares Gesetz.

Es ist nicht das Volksbegehren, das wir heute beschließen, es ist ein sehr stark veränderter Gesetzentwurf, und wir glauben, es ist ein gutes Gesetz geworden.

Wenn wir uns vor Augen führen, daß wirtschaften doch im Grunde nichts anderes heißt als Lebensbedürfnisse befriedigen, dann muß man doch gerade denen, die sich bei solchen Gelegenheiten immer wieder gerne als Konsumentenschützer hinstellen, sagen, daß eine zu einseitige Betrachtung vom Blickpunkt des Arbeitzeitschutzes den Dienstnehmer keineswegs geschützt hätte, das hätte ihn vielmehr in seiner vielfältigen Eigenschaft als Konsument hart getroffen.

Die technisch mögliche Arbeitszeitverkürzung soll unter solchen gesetzlichen Bedingungen ablaufen, daß die Wirtschaft ihre uralteste Aufgabe klaglos erfüllen kann, kurz, daß wir auch dann, wenn wir dieses Gesetz beschließen, in diesem Lande das Leben lebenswert finden.

Da wir vor der Verabschiedung dieses Gesetzes stehen, soll vielleicht doch weniger davon gesprochen werden, was uns am Anfang getrennt hat, sondern mehr davon, worauf wir uns einigen konnten. Ich glaube, das Gesetz ist nunmehr in ausgewogener Weise sowohl eines, das die Dienstnehmer bejahen können, wie auch ein solches, das den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht.

Wenn die Freiheitliche Partei, wie wir aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Melter gehört haben, nicht zustimmt, so muß ich sagen: Ich bin etwas frappiert. Vom Herrn Kollegen Melter bin ich eher eine gewisse Linkstendenz in sozialpolitischen Belangen gewohnt. Aber diesmal will man es mit Absicht anders. Was kann der Grund dafür sein, daß Sie diesmal mehr konservativ spielen. (Abg. Dr. Withalm: Ein kleiner Wahlkampf!) Ich glaube, es sind wahltaktische Überlegungen. Die Freiheitliche Partei will mit dieser Haltung in gewisse Kreise der Wirtschaft eindringen. Ganz mit Absicht soll dort mit dieser Haltung um Stimmen gewonnen werden. Die Freiheitliche Partei darf das natürlich tun, aber wir dürfen sie auf einen kleinen Irrtum aufmerksam machen.

Meine Damen und Herren! Wer von uns glaubt eigentlich, daß diese Entwicklung in Richtung Arbeitszeitverkürzung eine Frage der Parteipolitik ist? Es gibt doch ganz andere Grundursachen für diese Zeittendenz. Das ist ja gar keine politische Frage. Diese Arbeitszeitverkürzung kommt aus einem geistigen

Prozeß, der alle Industrieländer erfaßt, ob wir das wollen oder nicht. Wir haben — auch das wurde von Ihnen übersehen — mit diesem Gesetz nicht die Arbeitszeitverkürzung verursacht, sondern wir haben schon durch den Generalkollektivvertrag im Wege der Interessenvertretungen die Verkürzung vereinbart. Und da darf ich Ihnen wirklich aus meiner Kenntnis der Dinge sagen, meine Herren von der Freiheitlichen Partei: Wenn Sie glauben, daß das Verhandlungskomitee der Wirtschaft da politische Gesichtspunkte im Auge hat, wenn Sie immer so tun, wie wenn es die fortgesetzte Koalition wäre, wenn sich einmal die Sozialpartner einigen, dann sind Sie wirklich auf dem Holzwege. (Abg. Meißl: Irgendeine Entschuldigung muß man ja dafür haben!) Glauben Sie, unsere Verhandlungsteilnehmer im Unternehmerkreis gehen mit der größten Gewissenhaftigkeit nach sachlichen Gesichtspunkten an die Angelegenheit heran. Von Politik oder Parteipolitik ist da nicht die geringste Rede. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Meißl: Glauben Sie das selber, was Sie jetzt gesagt haben?) Das glaube ich, weil ich dabei bin. Das weiß ich wahrscheinlich besser als Sie.

Nicht das Gesetz verursacht also die Verkürzung der Arbeitszeit, diese ist schon vereinbart. Es folgt nur dem Etappenplan, den wir im Vertrag vereinbart haben. Das ist ein Etappenplan, der nichts mit dem übertriebenen Tempo zu tun hat, das der sozialistische Initiativantrag 1966 oder das Volksbegehren gewollt haben. Denn nach dem Initiativantrag der Sozialisten hätten wir die 40-Stunden-Woche schon 1971 und nach dem Volksbegehren 1973 erreichen müssen. Jetzt wird das eben erst 1975 durchgeführt.

Und die sonstigen Gesetzesvorschriften, die rund um die Frage der Etappisierung liegen, bedeuten doch durchwegs — das müßte eigentlich auch eine Freiheitliche Partei zugehen — Verbesserungen im Sinne einer weiteren Liberalisierung auf diesem Gebiet. Warum Sie da partout dagegen sein wollen, weiß ich nicht. Meine Herren! Ich frage, ob da die Richtung stimmt. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Mussil: Eine ausgesprochene Rückschrittspartei!)

Hohes Haus! Wenn wir bedenken, daß wir schon am Ende dieser Legislaturperiode und eigentlich bald auch schon am Ende der Budgetdebatte stehen, dann muß es uns eigentlich wundernehmen, daß wir auf unserer heutigen Tagesordnung eine solche Fülle von sehr wichtigen Gesetzen haben. Eine Koalitionsregierung wäre doch wahrscheinlich schon wegen des Budgets in Neuwahlen gegangen, dieses Parlament aber beschließt nicht nur das

14270

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Dr. Hauser

Budget für das kommende Jahr, nein, es arbeitet buchstäblich bis zum Schluß der Legislaturperiode an wichtigen, an sozialpolitisch wichtigen Gesetzen. Ich halte das für ein gutes Zeichen.

Sie wissen: Ich gehöre nicht zu denen, die vergangene Zeiten grundsätzlich schlecht machen. Die Koalition hatte ihre guten Zeiten. Sie hat meiner Meinung nach die ungeheure Zielsetzung, die Arbeiterschaft in diesem Staat zu integrieren, bewältigt. Das ist uns durch diese Zeit gelungen, wie ich glaube. Und die Wirkung war so stark, daß wir auch die neue Form des Regierens und Opponierens in Ruhe bewältigen konnten. Ich glaube, wir Parlamentarier müssen alle sagen: Natürlich war diese letzte Legislaturperiode weitaus anstrengender als frühere. Aber müssen wir nicht auch sagen, daß sie eigentlich auch befriedigender, parlamentarischer war?

Ein solcher Beschluß, den wir heute fassen — jetzt, mitten in der Budgetdebatte —, beweist, wie arbeitsfähig Parlamentarier sein können, auch wenn sie im Verhältnis Regierung—Opposition stehen. Gute Gesetze können eben auch durch das Zusammenwirken von Regierung und starker Opposition entstehen. Das beweist dieses Arbeitszeitgesetz, das beweisen aber noch viele andere Gesetze, die wir beschlossen haben.

Ich habe das Gefühl, es wäre — ich war etwas krank, habe mir aber manches beim Fernsehschirm angeschaut und habe etwas Distanz gewonnen — schon fast die Vollendung der Demokratie, wenn etwa die sozialistische Opposition es in den nächsten Wochen zuwege brächte, sich auch zu den Folgewirkungen mutig zu bekennen (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: So schnell sind Sie zufrieden? „Fast die Vollendung der Demokratie“?*), die wir mit der Arbeitszeitverkürzung alle miteinander jetzt auf uns nehmen müssen.

Wenn wir uns heute der drei möglichen Zielsetzungen, die wir schlechthin immer verfolgen, aber kurzfristig da und dort zurückstellen müssen, besinnen, dann müssen wir doch alle gemeinsam wissen, daß diese Arbeitszeitverkürzung, die nichts anderes bedeutet, als daß wir den technisch möglichen Fortschritt jetzt eben zu mehr Freizeit verwenden wollen, zwangsläufig die Bedeutung hat, für eine gewisse Zeit — nicht für die Dauer — den Spielraum für mehr Produktion oder billigere Güter oder mehr Freizeit oder Lohnerhöhungen eingeengt zu haben. Das heißt nicht, einem Pessimismus das Wort zu reden, wie es etwa der Herr Kollege Melter getan hat. Der Zusammenhang ist zu evident. Wer gegen ihn in ungeheurer Vereinfachung

am Fernsehschirm mit der billigen „Preisakanonenwalze“ und was da sozusagen alles zum Teil gespielt wird, spricht, der, glaube ich, versetzt der Demokratie einen Tiefschlag. (*Abg. Meißl: Lesen Sie den Bericht des Beirates! — Abg. Ing. Häuser: Ist doch nicht wahr! Falsch!*) So einfach sind doch eigentlich die Dinge, daß jeder arbeitende Mensch sie verstehen wird. Die kräftige Lohnbewegung etwa, die wir heuer im Sommer hatten, die gleichzeitig jetzt beschlossene Arbeitszeitverkürzung müssen wir gemeinsam verantworten. Man kann nicht das eine ohne das andere wollen.

Vielleicht dauert es nicht mehr 50 Jahre, bis wieder einmal ein neues Arbeitszeitgesetz beschlossen wird. Meine Kollegen! Ich glaube nur eines: Unsere Generation wird es vielleicht nicht mehr tun. (*Abg. Sekanina: Es könnte nur passieren, wenn die ÖVP an der Regierung bleibt! Nein, das glaube ich nicht, Herr Kollege! — Abg. Zeillinger: Das glauben Sie nicht? — Ironische Heiterkeit bei SPÖ und FPÖ.*)

Der technische Fortschritt ist auch rascher geworden, er akzeleriert. Daher wird es möglich sein, daß neue Verkürzungstendenzen rascher kommen.

Aber, Herr Abgeordneter Sekanina, glauben Sie das eine nicht, daß das politische Entschlußfragen sind. Ich marschiere mit Ihnen hinter jeder Fahne über den Ring, wenn es nur davon abhängt, daß wir einen Willensbeschluß fassen. Meine Herren, wenn es so wäre, was könnte uns alle daran hindern, für die 30-Stunden-Woche einzutreten? Auch der Achtsturentag ist nicht einer politischen Willensäußerung allein zuzuschreiben, sondern es mußte ein Prozeß, der sich auf anderen, gänzlich unpolitischen Ebenen abspielte, vorausgehen, und zwar das Streben des Menschen nach Fortschritt auf dem technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet. Das ist die wahre Basis weiterer möglicher Fortschritte.

Ich glaube, daß es daher jetzt wichtig ist, wenn wir dieses Gesetz beschließen, daß wir gerade in der nächsten Zukunft auf die Sicherstellung dieses technischen Fortschrittes abzielen. Das wird uns aber nur gelingen, wenn wir dem Leistungswillen jedes einzelnen Österreicher eine Gasse bahnen. Denken wir daran, gerade wenn wir dieses Gesetz beschließen, daß es in diesem Lande — wie auch Kollege Melter schon gesagt hat — noch viele gibt, die weit mehr arbeiten: Gewerbetreibende, Unternehmer und Bauern. Für sie gilt nach historischer Betrachtung eben nicht die Notwendigkeit eines Schutzes vor ihrer

Dr. Hauser

eigenen Arbeitslust. Ich glaube, Herr Kollege Melter, daß wir einem solchen Schutz schwer das Wort reden können. Ein wesentlicher Grundsatz des Unternehmers ist, daß er selbst bestimmen kann, wie er seinem Leistungswillen nachkommen will. Denken wir auch für den Bereich der Dienstnehmer daran, wenn wir Arbeitszeitschutzgebung betreiben.

Das Schicksal des Menschen lautet gar nicht: arbeiten zu müssen, sondern arbeiten zu dürfen. Der moralisch gesunde Mensch will ja arbeiten, er will etwas leisten. In einer solchen Leistungsgesellschaft wird es nicht schwer sein, das Wirtschaftswachstum zum Tragen zu bringen und innerhalb einer solchen Entwicklung den sozialen Frieden in diesem Lande weiterhin zu bewahren. Die Bewahrung dieses sozialen Friedens ist nichts anderes als die gerechte Teilhabe jedes einzelnen am Fortschritt des Ganzen.

Wer könnte bestreiten, daß das nicht eine Schimäre ist? Wer könnte nicht zugeben, daß das alles schon heute — auch in den letzten drei Jahren unseres Regierens — der Fall war? Fortschritt und Sicherheit sind für uns keine Wahlparole. Wir haben nach diesem Motto schon in der Vergangenheit regiert und hier gearbeitet. Für Fortschritt und Sicherheit wird sich die stärkste Partei in diesem Lande weiterhin verbürgen. Ich glaube, wir alle sind davon überzeugt: sie wird auch die stärkste Partei in diesem Lande bleiben. *(Anhaltender Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Häuser** (SPO): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es mag jetzt in der Darstellung des Herrn Dr. Hauser über die Verhandlungen bezüglich Arbeitszeitverkürzung und Arbeitszeitgesetz so geklungen haben, als sei hier ein völlig neues Gesetz entstanden. Ich möchte doch sachlich feststellen — und das ist auch in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz enthalten —, daß die Grundlage für das Gesetz, das wir heute zu beschließen haben und das eine Regelung der Arbeitszeit mit sich bringt, von der Initiative der Sozialisten, von dem Volksbegehren, das die Sozialistische Partei aufgelegt hat, ausgeht, um ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe zu schaffen.

Wenn damals 900.000 wahlberechtigte Österreicher trotz einer sehr heftigen Gegenpropaganda und auch vielfacher Schwierigkeiten bei der Eintragung bezüglich des

Volksbegehrens diesem Aufruf zur Unterschrift Folge geleistet haben, so war das nicht nur ein Bekenntnis zu der Zielsetzung dieser sozialistischen Initiative, sondern auch ein sehr aktiver Beitrag zur Realisierung des sozialistischen Volksbegehrens. Von dieser Stelle aus möchte ich allen, die daran teilgenommen haben, den herzlichsten Dank aussprechen. *(Beifall bei der SPO.)*

Meine Damen und Herren! Dieses vorliegende Gesetz — wir sollten das nicht aus dem Auge verlieren — wird nun nach 25 Jahren der Wiedererrichtung Österreichs endlich eine Regelung für die Arbeitsruhe nach österreichischen Rechtsbegriffen darstellen. Es soll damit einen sozialpolitischen Schandfleck der Zweiten Republik, der unzweifelhaft und unbestritten durch die ablehnende Haltung der ÖVP-Unternehmer entstanden ist, beseitigen.

Es ist völlig klar, daß die heutige Gesetzgebung nur durch die Zustimmung auch der Mehrheit im Rahmen dieses Hauses beschlossen werden kann. Aber ich glaube, daß hier das Dichterwort zutreffend ist: „Der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb.“

Wenn auch der Herr Abgeordneter Doktor Hauser hier sagte, daß das Volksbegehren mitten in eine fruchtbringende Verhandlung platzte, so möchte ich doch einige dieser Dinge in das richtige Licht stellen und in Erinnerung rufen, daß viele, viele Ihrer führenden Herren der Wirtschaft wie auch der Politik in dieser Phase noch vehement gegen eine Arbeitszeitverkürzung aufgetreten sind. Ich glaube, es ist mehr der politischen Zweckmäßigkeit, meine Damen und Herren, zu danken — vielleicht auch dem Umstand, daß man immerhin in wenigen Monaten vor Wahlen steht, und die Stimmen der Arbeitnehmer stellen doch auch eine ganz besondere Zahl dar, um die man zu werben hat —, daß man hier nun dieser Regelung doch weitgehend die Zustimmung gegeben hat. Ich gehe nicht fehl, wenn ich annehme, daß Sie bei der Propaganda — das ist ja Ihr gutes Recht — diese Arbeitszeitgesetzgebung, die erste österreichische Arbeitszeitgesetzgebung in der Zweiten Republik, sehr groß auf Ihre Fahnen schreiben werden.

Aber, meine Damen und Herren, erinnern wir uns doch ein wenig zurück. Wir haben hier am 22. April 1966 über die Regierungserklärung eine sehr umfangreiche Diskussion geführt. Ich darf aus meinem Diskussionsbeitrag von damals eine kurze Stelle zitieren, die sich mit dem Thema, das wir heute behandeln, beschäftigt hat. Ich habe damals ausgeführt: „Ich glaube, daß wir von einer

Ing. Häuser

Regierungserklärung erwarten können, daß man wenigstens einige der Wünsche, die die großen Interessenorganisationen der arbeitenden Menschen, nämlich der Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund, schon lange vorher vorgelegt haben, in das Regierungsprogramm aufnimmt. Wenn sie nicht enthalten sind, dann muß doch der Verdacht aufkommen, daß man auf diesem Gebiete nicht allzu offen, allzu weitherzig vorgehen will.“ — „Ich beginne mit einem uns wichtig scheinenden Punkt: der Arbeitszeitverkürzung ... Kein Wort davon ist in der Regierungserklärung enthalten!“

Und dann sprach ich von den Notwendigkeiten der Arbeitszeitverkürzung, die wir schrittweise durchführen wollen. Ich wies auf die Hektik des Arbeitsrhythmus hin. Vielleicht kann der Kollege Melter sich manches von dem nachlesen, damit er auch weiß, warum wir überhaupt so vehement für eine Arbeitszeitverkürzung eintreten. Ich sprach von den physischen und psychischen Belastungen, denen die Arbeitnehmer im Rahmen dieser fortschrittlich technisierten Wirtschaft ausgesetzt sind.

Wir haben im Rahmen dieser Diskussion von der rechten Seite dieses Hauses, vom Herrn Abgeordneten Gorbach wie auch vom Herrn Abgeordneten Mayr, lediglich einen Zwischenruf gehört — und der hat „Pfuschl“ gelautet. Sie haben also damals, 1966 — Herr Altbundeskanzler, Sie können es nachlesen —, diese Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit identifiziert mit dem Gedanken, das hat keine andere Bedeutung, als den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Freiheit zum Pfuschen zu verwenden. Ich mache Ihnen jetzt keinen Vorwurf, ich habe das nur beim Nachlesen dieser meiner Rede eben als Zwischenruf registriert.

Ich möchte damit unterstreichen, meine Damen und Herren, daß Sie, als Sie die Alleinregierung angetreten haben, wahrlich dieser — und es ist heute mehrfach schon gesagt worden — so eminent wichtigen und seit langem erhobenen Forderung der Arbeitnehmer überhaupt keine Beachtung geschenkt haben.

Und wieder einmal, wie so oft, wenn Arbeitnehmer Forderungen stellen und noch dazu einhellig solche Forderungen stellen — völlig unabhängig von ihrer politischen Einstellung —, ist es möglich gewesen, durch die Unterstützung der Sozialistischen Partei hier eine gesetzliche Regelung als Initiative zu entwickeln.

Denn Sie, meine Damen und Herren vom ÖAAB, waren anscheinend nicht in der Lage,

den Widerstand in Ihren eigenen Reihen irgendwie zu brechen. Denn seit 25 Jahren waren es doch immer wieder die Unternehmervertreter, die all den Vorschlägen und Vorklagen, die hier gebracht worden sind, Widerstand entgegengebracht haben, es verhindert haben, daß es zu einer Arbeitszeitregelung kam, völlig unabhängig davon, ob es eine verkürzte Arbeitszeit ist. Sie waren dagegen, daß man ein 48-Stunden-Gesetz schafft, Sie waren dagegen, daß man ein 45-Stunden-Gesetz schafft. Sie wollten eben eine Regelung haben, wie sie die sehr rückschrittliche Regelung der reichsdeutschen Arbeitszeitordnung beinhaltet hat.

Wir müssen also feststellen, daß es im Rahmen dieser Regierungserklärung keine wie immer gearteten Hinweise gegeben hat und daß wir eben im Zusammenhang mit den Forderungen, die der Gewerkschaftsbund aufgestellt hat, und den sich daraus ergebenden Konsequenzen nun zu der heutigen Vorlage gekommen sind.

Der Herr Dr. Hauser hat schon in seinem Debattenbeitrag auch darauf hingewiesen, daß Arbeitszeitverkürzungen langfristige Zielforderungen sind und nicht etwa in kurzen Zeitstapen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er hat auch darauf hingewiesen, daß wir seit 1959 mit der Kollektivvertragsregelung der 45-Stunden-Woche nun eigentlich zehn Jahre gewartet haben, um nun wieder eine neue Etappe vorzuschlagen.

Darf ich Sie, meine Damen und Herren, und auch wieder den Herrn Abgeordneten Melter darauf aufmerksam machen, daß die Grundlage für diese Erstellung die Realität war, daß wir seit 1965 bereits eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von unter 44 Stunden zu verzeichnen hatten; das heißt, daß die wirtschaftlichen Gegebenheiten eben die notwendige Produktion in einer kürzeren Arbeitszeit möglich machen, denn sonst wären nicht auf diesem Gebiete der durchschnittlichen Arbeitszeit so niedrige Zahlen festzustellen gewesen.

Ich möchte auch darauf verweisen, daß wir im Herbst 1968 auf Grund der damaligen Konjunktorentwicklung eine etwa vierprozentige reale Wertschöpfung der österreichischen Volkswirtschaft zu erwarten gehabt haben — sie ist sogar ein wenig höher ausgefallen —, und daß daher diese beiden Tatsachen, also die wirtschaftlichen Gegebenheiten wie auch die tatsächlich geleisteten durchschnittlichen Arbeitsstunden von nicht ganz 44, die Grundlage für unsere Forderung als Gewerkschaftsbund waren. Wir haben in der Verantwortung — die Auswirkungen erken-

Ing. Häuser

nend — eben jenen Zeitpunkt abgewartet, in dem man mit Recht diese Forderung stellen konnte, ohne daß daraus Nachteile für die österreichische Volkswirtschaft entstehen.

So hat also damals am 12. September Präsident Benya diese Forderung nach einer schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden erhoben. Ich darf sagen, daß es ein sehr, sehr starkes Echo gegeben hat; ein sehr positives Echo im Kreise der Arbeitnehmer, die ja seit langem diese Zielforderung aufgestellt haben, aber auch ein sehr umfangreiches negatives Echo im Rahmen der Unternehmerschaft.

Und hier darf ich doch ein wenig in Erinnerung rufen — ich werde es sehr kurz machen, es scheint hier heute eine sehr friedliche Stimmung zu herrschen, und ich habe gar keinen Grund, sie irgendwie zu stören — die vielen, vielen Vorwürfe, die man damals erhoben hat gegen die — wie heute von Dr. Hauser schon festgestellt wurde — sehr verständige, verantwortungsbewußte Haltung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Es wäre gut gewesen, wenn damals vor allem die „Presse“ — ich habe fast ausschließlich Unterlagen dieser Zeitung —, die damals fast täglich in irgendeiner Form gegen diese Forderung des Gewerkschaftsbundes gewettert hat, das eingesehen hätte. Aber am 20. September warnte der Wirtschaftsbund und schrieb:

„In Österreich lägen die Arbeitskosten je Produktionseinheit heute beträchtlich höher als in den meisten Konkurrenzländern. Jede Arbeitszeitverkürzung müßte sich zwangsläufig in höheren Preisen auswirken.“ — Herr Dr. Hauser hat heute schon viel sachlicher und viel verständlicher gesprochen, denn auch wir wissen, daß es in bestimmten Bereichen Auswirkungen gibt.

Am 24. 9. hat dann der Bundesvorstand diesen Beschluß neuerlich untermauert. Ich möchte feststellen, daß alle Arbeitnehmer, alle Gewerkschaftsfraktionen diesen Beschluß mitgefaßt haben und daß wir auch im Rahmen dieses Beschlusses — und Sie können das am 25. September wieder in der „Presse“ nachlesen — nach einer wirtschaftlichen Überprüfung der Situation und darüber hinaus nach einer Prognose, die man bereits damals aufgestellt hat, vorgegangen sind. Das heißt, wir haben diese unsere Forderung zu einem Zeitpunkt erhoben, wo wir in einer ähnlichen Situation waren wie im Herbst 1958, bevor wir den Generalkollektivvertrag — Arbeitszeitverkürzung von 48 auf 45 Stunden — gefordert und dann auch erreicht haben, um ähnliche Konsequenzen mit dieser Forderung zu erreichen.

Aber eine weitere Feststellung: Donnerstag, den 10. Oktober: „Sallinger: Zu früh für 40 Stunden — Arbeitszeitverkürzung erst nach Mobilisierung aller Leistungsreserven möglich.“ — Ich erspare es mir hier, jetzt sehr interessante Feststellungen, die man damals der Öffentlichkeit vorgelegt hat, zu wiederholen. Ich zitiere die „Presse“ vom 17. Oktober: „Mayer-Gunthof“: 40-Stunden-Woche unmöglich. Präsident Walzer: „In sehr scharfer Form wandte sich der Obmann der Bundessektion Gewerbe gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit.“

Wir haben die „Presse“ vom 19./20. Oktober. Hier hat der OAAAB gegen die Regelung der Arbeitszeit Stellung genommen, und zwar aus der Sorge heraus, es könnte das Sozialministerium legislativ blockiert werden. Hier heißt es wörtlich: „Man befürchtet allerdings, daß die legislative Blockierung des Sozialministeriums für den Rest der Legislaturperiode der eigentliche Hauptgrund der Gewerkschaftsforderung nach Regelung auf dem Wege über das Arbeitszeitgesetz ist. Deswegen könnte es noch zu einem größeren Konflikt zwischen OGB und Sozialministerium kommen. Vor allem registrierte man in Kreisen der OAAAB-Zentrale mit Stirnrundeln einen OGB-Beschluß, wonach die 40-Stunden-Woche mit Vorrang anzustreben sei.“ Ich bitte, es ist nicht berichtet worden. Die „Presse“ hat es geschrieben. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Sie dürften nicht alles glauben, was in der „Presse“ steht!*) Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob Sie das akzeptiert haben oder nicht. Ich habe kein Dementi von Ihnen gehört beziehungsweise eine Bestätigung, daß Sie für diese Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten wären. Aber dazu hat ja primär Herr Dr. Hauser zu sprechen gehabt, weil er scheinbar der Sozialpartner für die linke Seite dieses Hauses ist.

Es ist dann am 25. Oktober die Mitteilung gemacht worden, daß wir diesen Beirat einberufen. Auch diese ist glossiert worden. Am 5. November findet man im „Volksblatt“: „Bauern gegen Gewerkschaft. Wallner lehnt 40-Stunden-Woche zum jetzigen Zeitpunkt ab.“ Und so geht das weiter. Ich könnte Ihnen hier noch eine Fülle bringen: Pfrimer mit demselben Argument, das heute der Kollege Melter gebracht hat: „12,5 Prozent Lohn mehr.“ Ich weiß nicht, ob er es sich von dort entliehen hat.

Es gibt dann am 11. Dezember — Herr Dr. Hauser, wir nähern uns jetzt schon sehr stark der Zeit, wo dann das Volksbegehren initiiert worden ist — wieder etwas, denn auch hier finden wir: „Lakowitsch: Zur Arbeitszeitverkürzung zuwenig Arbeitskräfte“

Ing. Häuser

und so weiter. (*Abg. Dr. Hauser: Aber ein prinzipielles Nein haben Sie nicht gelesen!*) Es ist prinzipiell gesagt worden, es geht überhaupt nicht.

Man hat in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, daß hier eine Preisflut auf uns kommt, Melter hat es jetzt auch gesagt, man hat in der Öffentlichkeit gesagt, daß es wirtschaftlichen Rückschlag gibt, man hat gesagt, keine Investitionen können wir tätigen: all das hat man doch damals sehr breitgetreten. Ja man hat das sogar noch zu einem Zeitpunkt gemacht, wo wir bereits gemeinsam übereingekommen sind, daß wir diesen Beirat beauftragen, zu untersuchen, welche Auswirkungen eine solche Arbeitszeitverkürzung haben könnte, und dann diese Untersuchung als Grundlage nehmen für eine solche schrittweise Arbeitszeitverkürzung. Auch in dieser Zeit, wo man also bereits festgelegt hat, hier wird vom fachlichen und sachlichen Standpunkt geprüft werden, denn der Beirat ist etwa am 25. Oktober geschaffen worden, war man noch dagegen.

Selbst auch wieder aus dem „Volksblatt“ eine kleine Notiz: „Wie immer man zu einer Verkürzung der Arbeitszeit stehen mag: die Entscheidung sollte man jenen Gremien überlassen, in denen ausschließlich fachliche und wissenschaftliche Gesichtspunkte den Ausschlag geben.“ Das ist ein Diskussionsbeitrag von jemandem gewesen.

Aber man hat das alles nicht beherzigt. Ja, meine Damen und Herren, Sie beherzigen es jetzt nicht einmal. Ich werde dann noch auf die Konsequenzen, um die Sie auch gebeten haben, zurückkommen, also Rücksichtnahme auf das, was jetzt sozusagen durch die Arbeitszeitverkürzung in nächster Zeit auf uns zukommt, und daß man diese Rücksichtnahme pflegen möge; ja, aber die müssen Sie doch auch pflegen. Es hat doch keinen Sinn, immer wieder nur von der Verantwortung der Arbeitnehmer zu sprechen oder die Verantwortung von der Arbeitnehmerseite zu verlangen, aber selbst frisch-fröhlich drauflos mit verschiedenen Wirtschaftsmaßnahmen zu kommen. Ich werde Ihnen noch einige davon sagen.

Schauen Sie, die Ablehnung war also vorhanden. Wollen wir das zugeben. Ich möchte es nur deshalb — nicht als Vorwurf — hier sagen, damit man das alles wieder in das richtige Geleise bringt. Heute hat der Herr Dr. Hauser hier so gesprochen, als wäre man überhaupt von Anfang an völlig d'accord gegangen und hätte nur den richtigen Weg gesucht, wie es zu einer solchen Lösung kommt, aber dieses Hineinplatzen des Volks-

begehrens in fruchtbringende Verhandlungen hätte gestört.

Ich stelle fest, daß die „fruchtbringenden Verhandlungen“, von denen Sie gesprochen haben, etwa Mitte März, ich glaube am 12. oder 13. März, begonnen haben, nachdem der schriftliche Bericht des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen vorgelegen ist. Die Initiative zum Arbeitszeitvolksbegehren ist am 22. Jänner von der Sozialistischen Partei entwickelt worden, und nochmals stelle ich hier fest, auch wenn Sie jetzt die Behauptung aufstellen, Sie waren bereit zu einer gesetzlichen Regelung, zuerst der Kollektivvertrag und dann das Gesetz: Wäre dieses Volksbegehren nicht in das Haus gebracht worden, wäre das Gesetz heute nicht auf der Tagesordnung, weil Sie keine wie immer geartete Initiative dafür entwickelt hätten.

Ich darf mir die Vorwürfe ersparen, die wir noch in den Jänner- und Februartagen gehört haben, als dieses Volksbegehren zur Unterstützung dieser einhellig gefaßten gewerkschaftlichen Forderung hier zur Diskussion stand, Vorwürfe gegen die Gewerkschaftsfunktionäre, gegen die Sozialistische Partei, als Störung der Beratungen des Beirates, als Vorwegnahme einer Untersuchung und so weiter; denn wir mußten wenige Wochen später von Fachleuten die Feststellung entgegennehmen, daß die Arbeitszeitverkürzung bis zur Mitte der siebziger Jahre wirtschaftlich vertretbar ist.

Ich habe bei einer Diskussion im Frühjahr des heurigen Jahres darauf hingewiesen, daß man eigentlich diese Untersuchung in bezug auf Auswirkungen des Generalkollektivvertrages in den Jahren 1959/60 und 1961 gar nicht so sehr von diesem Beirat gebraucht hätte, weil sie ja in den Wirtschaftsstatistiken enthalten sind, und jeder konnte sich also selbst überzeugen, wie in diesen Jahren, wo wir eine Etappe von formal drei Stunden — in Wirklichkeit ist das ja auch in Etappen gegangen — durchgeführt haben, wie sich also in dieser Zeit etwa die Preise entwickelt haben, wie niedrig in den Jahren 1959, 1960 und 1961 die Preisentwicklung war, Herr Kollege Melter, wie hoch der Investitionsaufwand war, den damals die Wirtschaft leisten konnte, und wie stark in den zwei Jahren nach der Arbeitszeitverkürzung Produktion und Produktivität angestiegen sind. Und noch etwas, Herr Kollege Melter: Die Löhne und Gehälter sind in den Jahren nach der Arbeitszeitverkürzung in der ganzen Periode am stärksten angestiegen. Daher stimmt Ihr Argument, das Sie aus was immer für Gründen der Öffentlichkeit einreden wollen — ich werde darauf noch zu sprechen kom-

Ing. Häuser

men —, überhaupt nicht. Wir konnten sachlich feststellen, daß die Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung 1959 in einer Phase des wirtschaftlichen Aufstieges von dieser Wirtschaft verkräftet wurden und daß daneben weitere positive Auswirkungen zu verzeichnen gewesen sind.

In einer ähnlichen Situation, meine Damen und Herren, haben wir uns 1968 befunden. Wenn wir erst jetzt zu diesem Gesetz kommen und wenn wir erst mit 1. Jänner 1970 zum Kollektivvertrag kommen, dann machen Sie das nicht uns zum Vorwurf. Wären Sie etwa im Oktober 1968, nachdem diese Forderung gestellt worden ist, so bereit gewesen wie jetzt in den letzten Wochen und Monaten, dann hätten wir wahrscheinlich schon das Jahr 1969 mit einer ersten Etappe hinter uns gebracht, und wir würden feststellen, daß trotz dieser Verkürzung der Arbeitszeit die Produktivität und die Produktion einen entsprechend hohen Anstieg genommen hätten.

Das Gesetz, das hier vorliegt — auch das hat Herr Dr. Hauser dargelegt —, ist ein Produkt aus der Gesetzesvorlage des Volksbegehrens und dem zwischen der Bundeswirtschaftskammer und dem Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Generalkollektivvertrag, weil wir bei diesem Generalkollektivvertrag eine Verwendungszusage auf beiden Seiten gemacht haben, um diese unsere Übereinstimmung auch im Rahmen der gesetzlichen Festlegungen zu verankern.

Hier möchte ich zu einer Notiz Stellung nehmen, die am Samstag, den 6., in den „Salzburger Nachrichten“ auf Grund eines Interviews, das man mit mir gemacht hat, als Leitmotiv zur Paritätischen steht. Das auch deshalb, weil Herr Dr. Hauser davon gesprochen hat, welche Bedeutung diese Paritätische Kommission — insbesondere dann, wenn man bereit ist, echte, sachliche Verhandlungen zu führen —, dieses Zusammenwirken der Vertragspartner hat. Ich habe in einem Interview, wo es um Fragen der Mitbestimmung gegangen ist, den Standpunkt vertreten, daß diese Paritätische Kommission im Interesse der österreichischen Wirtschaft auf eine rechtlichere Basis gestellt werden sollte, weil sie heute eine völlig freie Vereinbarung darstellt und daher keine wie immer geartete, auch nur leiseste Bindung an irgend jemanden hat. Aber hier heißt es dann: „Minister an der Leine der Paritätischen“, also gleichsam etwas, was ich gefordert hätte.

Wenn wir uns aber dieses Gesetz hier betrachten, dann ist dieses Gesetz und die Vorbereitung dazu unbestritten von diesen beiden

Vertragspartnern entwickelt worden. Dieses Gesetz ist in einem Ausschuß beschlossen worden. Die Frau Bundesminister — das soll jetzt kein Vorwurf gegen die Frau Bundesminister sein — hat mit diesem Gesetz nur am Rande zu tun gehabt. Es ist also etwas, was völlig außerhalb der ministeriellen Tätigkeit vollbracht wurde. Ich glaube, auch das ist ein Weg der Gesetzgebung, der eben zu beschreiten ist, und auch ein Weg, den man in manch anderen Fragen in der Paritätischen Kommission gehen kann und gehen sollte. Das hat wahrlich nichts damit zu tun, daß man die Ministerverantwortlichkeit einschränken wolle oder daß man sie gar binden wolle.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch unterstreichen, daß die Beratungen sehr, sehr umfangreich waren, nicht nur auf der Ebene Gewerkschaft — Bundeswirtschaftskammer, sondern auch nachher, obwohl es ein relativ kleines Gesetz ist. Vielleicht einer der Nachteile dieses Berichtes ist, daß nicht festgehalten ist, wie viele Stunden Beratungen allein der Unterausschuß aufgebracht hat, um sich zusammenzutreten. Ich habe so eine grobe Schätzung, es sind mindestens an die 50 Stunden gewesen, in denen man also jeden einzelnen Paragraphen und jede Formulierung abgewogen hat. Ich möchte auch sagen, daß sehr intensiv und äußerst gründlich gearbeitet wurde, daß diese Beratungen sehr sachlich waren.

Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn eine solche Einstellung auch in anderen Bereichen der parlamentarischen Beratung Platz greifen würde. Das ist ein Novum gewesen. Was hier passiert ist, war etwas völlig Ausgefallenes. Der Herr Dr. Hauser sagte, wir haben sozusagen bis in die letzte Minute dieser Legislaturperiode gearbeitet. Herr Dr. Hauser! Wir haben auch für viele andere Gesetze bis in die letzte Minute gearbeitet, aber ich wage nicht zu behaupten, daß man sie auch nur mit einem Bruchteil der Verhandlungszeit bewältigen konnte oder bearbeiten konnte, wie das für diese Gesetze notwendig wäre. Das ist sicherlich etwas sehr Zweckmäßiges gewesen.

Ich glaube auch, daß das Ergebnis, das heute vorliegt, zwar nicht jeden der Vertragsteile hundertprozentig befriedigt, aber doch eine Grundlage darstellt, von der man sagen kann, daß man diesem Ergebnis die Zustimmung geben kann. Es ist eben, wie es bei allen solchen Verhandlungen zwingend gegeben ist, ein Kompromiß zwischen den Auffassungen der einzelnen Interessenvertretungen geschlossen worden. Es ist gar kein Vorwurf, wenn man festhält, daß die Unternehmervertreter auf der ÖVP-Seite in diesem Unteraus-

Ing. Häuser

schoß primär versucht haben, ihren Standpunkt durchzusetzen, während auf der anderen Seite wir dort die Interessen der Arbeitnehmer gewahrt haben.

Der Herr Dr. Hauser hat gesagt, daß dieses Gesetz vom Volksbegehren sehr weit abweicht und kaum mehr etwas mit dem Volksbegehren zu tun hat. Wenn er damit meint, daß es die Etappenregelung ist, die jetzt anders durchgeführt wurde, so möge man das doch auch unter dem Gesichtspunkt auffassen, daß wir uns wirtschaftlichen Erkenntnissen, wie sie der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen erarbeitet hat, angeschlossen haben. Aber wir haben uns schon vorher auf der Vertragsebene auf diese Etappenregelung geeinigt und das dann im Rahmen der Verwendungszusage ins Gesetz gebracht.

Aber schon wesentlich anders ist es mit dem Überstundenproblem. Meine Damen und Herren! Auch das wollen wir offen aussprechen, daß es Ihnen doch primär darauf angekommen ist, eine möglichst großzügige Verfügungsgewalt über Überstundenleistungen zu haben und nicht, wie das nach der AZO. auch derzeit rechtsgültig wäre, daß man um Bewilligung ansuchen muß, wenn mehr als 60 Arbeitsstunden als Überstunden im Jahr geleistet werden. Und es war doch eine Ihrer unabdingbaren Forderungen, daß man Ihnen möglichst viele solcher behördenfreier Überstunden zubilligt. Und es ist wieder ein Mittelweg, auf das wir uns geeinigt haben, wenn Sie wollen, ein Preis, damit dieses Gesetz zustandekommt. Denn wir sind gar nicht so sehr der Auffassung, daß es überall notwendig ist, eine solche Fülle von Überstunden zu machen.

Ein zweites, was Sie — von Ihrem Standpunkt verständlich — verlangt haben: daß die Überstundenbezahlung nicht mit 50 Prozent, wie im Volksbegehren enthalten, sondern nur mit 25 Prozent, zumindest für die ersten vier Stunden respektive nach 1975 mit den ersten fünf Stunden festgelegt ist. Die Vereinbarungen, die dann geschlossen wurden, freuen uns nicht, weil sie eine Verschlechterung darstellen. Aber Sie haben das sozusagen als Bedingung gestellt, daß Sie überhaupt diesem Gesetz die Zustimmung geben. Wir bekennen uns zu unserer Zielsetzung, wir haben es nicht durchgesetzt, weil es eben Kompromisse gibt.

Ich möchte dann auch zu einigen Detailfragen etwas sagen, denn im allgemeinen stehen wir auf dem Standpunkt — und das ist jetzt wahrscheinlich vom jeweiligen Sprecher subjektiv darzustellen —, daß dieses Arbeitszeitgesetz sehr weitgehend dem Volks-

begehren entspricht, daß wir vielfach die gleichen Formulierungen wie im Volksbegehren übernommen haben, aber daß wir auch wieder Kompromisse, Zugeständnisse machen müssen, die etwa bei Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit liegen, die durch Kollektivvertrag nach dem Volksbegehren um drei Stunden erweitert werden könnte. Sie haben gemeint, es müssen zumindest fünf Stunden sein, ja zum Teil verlangten Sie in besonderen Fällen zehn Stunden. Wir haben das in das Gesetz gebracht. Sie haben bei Einbringung von Ausfalltagen zwischen Feiertagen, die nach dem Volksbegehren in fünf Wochen einzubringen sind, verlangt, daß das in sieben Wochen geschehen muß. Sie haben in Fällen der Arbeitsbereitschaft, wo das Volksbegehren zwölf Stunden mehr als die zulässige Arbeitszeit vorsieht, zwanzig Stunden verlangt. Wir haben es akzeptiert. Sie haben bei den Vor- und Abschlußarbeiten auch Überschreitungen, die über zehn Stunden liegen, verlangt. Wir haben das akzeptiert. Das heißt, hier sind gegenüber dem Volksbegehren — wollen wir es doch offen aussprechen — Verschlechterungen eingetreten. Sie werden sagen: im Interesse der Wirtschaft gelegene Flexibilitäten, bessere Anpassungs-, bessere Durchführungsvoraussetzungen. Wir sagen vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes, der Arbeitnehmerinteressen: Es sind hier gegenüber dem Volksbegehren Benachteiligungen, Schlechterstellungen. Aber deshalb werden wir auch zu diesem Gesetz stehen, weil wir eben wissen, daß man im Rahmen von Verhandlungen nicht all das durchsetzen kann, was man sich selbst als Ziel gesetzt hat. Gerade wir Gewerkschafter wissen das aus den langjährigen Erfahrungen sehr genau. Wir mußten abwägen, ob Ergebnisse noch tragbar sind, ob sie den grundsätzlichen Zielen entsprechen, und wir sind der Auffassung, daß es den grundsätzlichen Zielsetzungen entspricht.

Herr Dr. Hauser! Sie haben auch von der Definition der Arbeitszeit gesprochen. Ich möchte das hier anführen, weil Sie gemeint haben, daß die Definition nach dem Volksbegehren etwas weltfremd, wirtschaftsfremd gewesen sei. Reden wir nicht von Ihrer Definition, die Sie uns vorgeschlagen haben. Im Rahmen des Volksbegehrens haben wir gemeint als Begriff der Arbeitszeit: „Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Verfügung des Dienstgebers halten muß, auch wenn er während dieser Zeit keine Arbeit zu verrichten hat.“

Reden wir doch wieder sehr offen, warum Sie diese Formulierung nicht akzeptiert haben oder nicht akzeptieren wollten: weil es hier

Ing. Häuser

im Bereich der Wirtschaft Zur-Verfügung-Haltens-Zeiten der Arbeitnehmer gibt, für die Sie ganz einfach keine volle Entschädigung bezahlen wollen. Wenn ich hier an die Reisezeiten denke, wenn ich noch mehr an die Rufbereitschaft denke, dann sind das eben Ihrer Auffassung nach Zeiten, die der Arbeitnehmer dem Dienstgeber zur Verfügung zu stellen hat; aber ob er etwas bezahlt bekommt, das sollen sie sich untereinander oder kollektivvertraglich ausmachen, aber Rechtsgrundlage sollte es nicht sein.

Deshalb haben Sie diese Formulierung abgelehnt, nicht weil sie wirtschaftsfremd ist, sondern weil Sie als Vertreter der Arbeitgeber der Meinung waren, es würde das die Unternehmer zu stark binden, sie müßten unter Umständen den Dienstnehmern Leistungen bezahlen. So blieben Sie bei der Begriffsbestimmung, wie sie aus der AZO. übernommen worden ist — es ist uns ja dann gar keine bessere eingefallen —, daß „Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen“ ist.

Schön. Wir werden dann feststellen, wie die Judikatur entscheidet, ob und wie dann Reisezeiten und Rufbereitschaftszeiten im Rahmen der Entlohnung zu verrechnen sind.

Es hat dann noch eine größere Differenz über den Geltungsbereich gegeben. Auch dazu hat Herr Dr. Hauser heute Stellung genommen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte klarstellen, daß wir mit dem Arbeitszeit-Volksbegehren — das ist sehr deutlich im Volksbegehren enthalten — ausgedrückt haben, daß der Rahmenteil des Gesetzes für alle Arbeitnehmer gilt. Sie haben diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen abgelehnt, aber heute können wir doch mit großer Genugtuung feststellen, daß dessenungeachtet wieder auf Grund dieses Volksbegehrens für alle Arbeitnehmer die Verkürzung der Arbeitszeit mit Anfang des nächsten Jahres eintritt.

Aber einen zweiten Bereich hat es noch gegeben, bei dem wir einige Differenzen gehabt haben. Auch hier ist es dann zu einer Einigung gekommen; aber das soll auch hier berichtet werden. Es ging also um den Geltungsbereich respektive um die Ausnahme des individuellen Geltungsbereiches dieses Arbeitszeitgesetzes in bezug auf leitende Angestellte.

Und hier war Ihre Formulierung: „leitende Angestellte, denen betriebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind oder die im Hinblick auf die Art ihrer Tätigkeit eine besondere Vertrauensstellung innehaben“.

Allein mit dieser Formulierung möchte ich nur aufzeigen, daß Sie eigentlich das Bestreben gehabt haben, in bestimmten Bereichen einen Einbruch zu machen, bestimmte Berufskategorien, vor allem der Angestellten, möglichst weite Kreise der Angestellten, aus diesem Gesetz herauszunehmen. Es hat eigentlich sehr, sehr lange gedauert, bis es uns dann möglich war, auf eine Formulierung zu kommen, die im allgemeinen auch im Rahmen der Sozialversicherung eine entsprechende Grundlage hat.

Und die letzte Differenz — wir konnten sie bedauerlicherweise nicht bereinigen; sie ist im Bericht angeführt — war unser Antrag im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugenschutz-Beschäftigungsgesetz, wo wir ursprünglich, dem Wunsche der Gewerkschaftsjugend entsprechend, die Forderung gestellt haben, daß dieser Verkürzungsschritt in einem vorgenommen wird. Nachdem er auf Ihre Ablehnung gestoßen ist, haben wir noch einen Vermittlungsversuch gemacht, diese Verkürzung in zwei Etappen — Sie waren dann schon krank, Herr Dr. Hauser —, nämlich am 1. Jänner 1970 mit 42 und die zweite Etappe dann 1975 durchzuführen. Es wurde leider abgelehnt.

Meine Damen und Herren! Soweit jetzt zu einigen Details dieses Gesetzes, das wir heute beschließen werden.

Herr Dr. Hauser hat nun gemeint, daß wir auch in der nächsten Zeit, in der die Auswirkungen dieses Gesetzes zu verantworten sein werden, gemeinsam vorgehen müssen. Ich bin voll und ganz seiner Meinung. Wir haben es gemeinsam beschlossen, wir haben es gemeinsam zu verantworten. Aber ich glaube, meine Damen und Herren, daß dann auch Sie die in der Öffentlichkeit noch immer vertretenen Polemiken beenden müssen, nämlich die Diffamierung dieser Forderung — wenn Sie es jetzt mitbeschließen, diffamieren Sie sich selbst —, indem man sagt, daß diese Arbeitszeitverkürzung zwangsläufig zu Preiserhöhungen führt.

Sie haben ja heute gehört, was ein Abgeordneter hier vertreten hat. Er hat gesagt: Eine Stunde Arbeitszeitverkürzung gibt 2 Prozent Preiserhöhung. Ich muß sagen, wenn das von diesem Pult aus ausgesprochen wird — wie leicht ist es unter Umständen dann, durch Massenmedien in der Öffentlichkeit wirklich den Eindruck zu erwecken: Jetzt geht's nur mehr bergab mit uns, die Wirtschaft wird zugrunde gehen, es gibt in Zukunft keine Lohnerhöhung mehr, die Preise werden immens steigen, und wir werden — auch das stammt vom Kollegen Melter — um unsere

14278

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Ing. Häuser

Arbeitsplätze zu zittern haben. So wird das dargestellt, leider auch in Kreisen der Arbeitgeber. Das ist ja das, worauf die Freiheitliche Partei hofft.

Aber darf ich, meine Damen und Herren, dieses Problem der Preiserhöhungen auch noch sehr konkret hier besprechen. Es geht nicht nur um die allgemeine Feststellung: Preiserhöhung durch Arbeitszeitverkürzung. Wir finden doch immer wieder, wenn irgendwo über Preiserhöhungen beraten wird, daß diese im Zusammenhang mit der bevorstehenden Arbeitszeitverkürzung gebracht werden. Und wer die letzten, für die Öffentlichkeit sehr bedeutungsvollen Preiserhöhungen — ich denke an den Brotpreis — beobachtet hat, der wird festgestellt haben, daß man 60 Groschen Brotpreiserhöhung mit der Begründung verlangt, es werde ab 1. Jänner die Arbeitszeitverkürzung in Kraft treten. Ich frage jetzt denjenigen, der diese Begründung im Rahmen der Preiskommission vorgebracht hat, wo denn überhaupt in dieser Branche durch eine Arbeitszeitverkürzung eine solche Preiserhöhung notwendig ist oder bedingt ist.

Aber ich weiß schon, was man will: Man will unter dem Vorwand, daß durch die Arbeitszeitverkürzung eine Kostensteigerung eintreten kann, entsprechende Profite für sich in Anspruch nehmen. Genau dasselbe ist bei den Gebäckwaren der Fall, denn niemand, meine Damen und Herren, wird behaupten können, daß die aus der manuellen Arbeit resultierende Preisdifferenz zwischen der handgeformten Semmel und der maschineformten Semmel 10 Groschen ausmacht oder gar, wie bei den anderen Gebäcksorten, 15 Groschen, denn materialmäßig gesehen ist alles gleich. Aber hier will man den optischen Eindruck erwecken, die Arbeitszeit sei etwas fürchterlich Teueres, und in Wirklichkeit steckt man den Profit ein.

Ich glaube also, Herr Dr. Hauser, wenn Sie wirklich wollen, daß in den nächsten Monaten auf dem Boden des Zusammenwirkens der Wirtschaftspartner einigermaßen Frieden herrscht, müssen Sie trachten, auch in Ihrem eigenen Bereich solche unwahre und zum Teil diffamierende Behauptungen zu unterbinden. (*Abg. Dr. Hauser: Eine Semmelstraße und eine handgeformte Semmel ist doch etwas anderes!*) Herr Dr. Hauser! Wir haben jetzt keine Gebäckdebatte; wir haben darüber im Rahmen der Paritätischen schon lang debattiert. Aber jeder wird wissen: Wenn Sie sich nur 10 Groschen als Mehrarbeitslohn umrechnen — wieviel Lohn muß dann auf der ganzen Semmel drauf sein, daß das Mehr 10 Groschen ausmacht, bei einem Preis von 70 Groschen insgesamt.

Aber ich möchte noch zu etwas anderem Stellung nehmen, und hier komme ich schon zu der sehr gespaltenen Stellung des Kollegen Melter. Ich habe keine Absicht, etwa die Freiheitliche Partei jetzt eines Besseren zu belehren. Aber eines müßte sie doch wirklich wissen: was sie will. Denn ich kann nicht auf der einen Seite sagen: Wir sind grundsätzlich gegen diese Arbeitszeitregelung, weil sie erstens den Unselbständigen in seiner Tätigkeit einschränkt und weil zweitens die Termine für die Etappen keine Gewißheit zulassen, ob das auch wirtschaftlich vertretbar ist; aber auf der anderen Seite sagen: Uns Freiheitlichen ist klar, daß die Industriegesellschaft eine Verkürzung der Arbeitszeit mit sich bringt. Sie zitierten dann Knapp — ich brauche nicht alles zu wiederholen —, der ausführte, was es 1985 durch die Technik bewirkte Möglichkeiten für mehr Freizeit für die Arbeitnehmer geben wird. Ich darf noch etwas anderes vorbringen, aus Deutschland. Man hat nämlich in der deutschen Wirtschaft errechnet, daß das Sozialprodukt Deutschlands 1958 — das gleiche Sozialprodukt! — 1965 mit 19 Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer erzielt hätte werden können. Jetzt geben wir natürlich zu und hoffen es, daß in der Zwischenzeit auch ein Fortschritt in der Wirtschaft, also eine Produktionsausweitung erfolgt, ein Wachstum erfolgt, aber selbst wenn wir das noch mit 100 Prozent berücksichtigen, kommen wir darauf, daß es 1985 trotz einer gigantischen Ausweitung des realen Wirtschaftswachstums gar nicht mehr notwendig sein wird, eine 40-Stunden-Woche zu haben, ich möchte es anders sagen: gar nicht vertretbar sein wird!

Und damit komme ich zum Kern der Behauptungen, die Sie aufgestellt haben, auf die Einschränkung der Freiheit des einzelnen, weil er nicht so viel arbeiten kann, wie er will. Die Freizeit sei nicht entscheidend, so sagten Sie, sondern entscheidend sei, was man verdienen könne. Sie sprachen auch davon, daß es den Arbeitnehmern selbst überlassen sein muß, wieviel sie arbeiten wollen.

Wenn Sie sich zu diesem Grundsatz bekennen, dann, Kollege Melter, darf ich sagen, stehen Sie etwas außerhalb der gesamten Gesellschaft, außerhalb der Verpflichtung, die jede Gesellschaft für ihre Mitglieder zu übernehmen hat. Denn wenn wir es jedem einzelnen überlassen, wieviel er arbeiten will, unabhängig davon, ob der andere neben ihm dann auch noch Arbeit findet, dann laufen wir Gefahr, daß es zwar einige gibt, die vielleicht 60, 70 Stunden arbeiten, aber daß daneben andere arbeitslos sind. (*Zwischenruf des Abg. Melter.*) Momenter! Ich sagte Ihnen schon: Entweder stehen Sie auf dem

Ing. Häuser

Standpunkt, daß die technische Entwicklung zwingend eine Verkürzung der Arbeitszeit mit sich bringt — wenn ja, dann müssen wir das erkennen und müssen das Arbeitskräftevolumen dieser technischen Entwicklung anpassen, und das ist das, was wir damit beabsichtigen (*Beifall bei der SPO*): ein schrittweises Anpassen an die technische Entwicklung. Aber dann können Sie nicht hergehen und sagen: Der eine darf arbeiten, soviel er will, mir völlig gleichgültig, ob der andere noch einen Arbeitsplatz hat oder nicht. Das betrachten wir als unsozial, und deshalb haben wir auf der Gewerkschaftsebene einmütig diesen Beschluß gefaßt.

Und jetzt, Kollege Melter, gleich noch ein zweites: Ich verstehe überhaupt nicht, daß Sie als Arbeitnehmer von diesem Pult aus diese Behauptung aufstellen können, denn im Rahmen der Körperschaften der Arbeitnehmer sind ja einige Ihrer Parteifreunde vertreten. Ich habe in keiner der Arbeiterkammern Österreichs bislang eine einzige Stimme dagegen gehört, mir ist nicht in Erinnerung, daß, wenn wir dort zur Frage der Arbeitszeitverkürzung Stellung genommen haben, einer Ihrer Parteifreunde aufgestanden wäre und gesagt hätte: Wir Freiheitlichen sind gegen eine Arbeitszeitverkürzung! Dort haben Sie schön brav mitgestimmt. Aber hier treten Sie mit dem Brustton der Überzeugung auf ... (*Abg. Melter: Herr Kollege Häuser! Solange wir immer mehr ausländische Arbeitskräfte hereinnehmen können, ist Ihre Argumentation nicht richtig!*) Kollege Melter! Ich werde dann noch mit Ihnen persönlich über das Problem der ausländischen Arbeitskräfte in bezug auf ihren fachlichen Einsatz reden. Dort liegt ja das entscheidende Problem. Das ist nicht nur eine Frage generell Arbeitskräfte, sondern in ganz bestimmten Berufsgruppen. Das wissen Sie doch selbst sehr genau, das läßt sich also nicht mit dem vergleichen. Sie sind jetzt bei Ihnen draußen angelernt worden und so weiter.

Noch ein zweites möchte ich sagen, Kollege Melter, wenn Sie wirklich meinen, es soll dem einzelnen überlassen bleiben, zu arbeiten, soviel er will, unabhängig, ob er gesundheitliche Schäden davonträgt oder nicht: Werden sich nicht soundso viele junge Menschen, die sich eine Existenz gründen wollen, die sich, etwa wie mir von Vorarlberg bekannt ist, ein Häuschen bauen wollen, über ihr physisches Vermögen hinaus anstrengen und dann invalid werden? Glauben Sie, daß es der Gesellschaft, der Gemeinschaft auch belanglos zu sein hat, wenn dann solche Menschen vorzeitig pensionsmäßig dieser Gemeinschaft zur Last fallen?

Also nicht so einfach machen! Man kann nicht auf der einen Seite mit dem Brustton der Überzeugung sagen: Wir sind für längeren Urlaub!, denn das kostet genausoviel. (*Abg. Melter: Ja, aus medizinischen Gründen!*) Das ist eine Auffassungssache der Ärzte, über die man debattieren kann. Aber wenn Sie es wirtschaftlich vertreten, kostet eine Woche Urlaub genausoviel wie eine Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde pro Woche. Das ist völlig gleich. Daher können Sie nicht sagen, Sie sind für einen längeren Urlaub, aber wenn wir das machen, dann werden wir allen Leuten mehr Geld bringen können, dann werden wir die Pensionen, die Familienbeihilfen und die Arbeitslosenversicherung verbessern können. Ich frage Sie, Herr Melter: Von woher denn? Denn wenn Sie um eine Woche weniger arbeiten, haben Sie im Jahr genauso um diese 45 Stunden weniger Arbeitsleistung, daher weniger Wirtschaftsertrag, und davon werden Sie all das erhöhen? Ist das nicht ein bißerl — ich möchte nicht das harte Wort sagen, das hier so oft gesagt wird — leicht ausgesprochen, um draußen vielleicht zu wirken. Aber es entbehrt jedweder realistischen Grundlage.

Noch eines, weil ich gerne für Wahrheiten bin. Kollege Melter, Sie haben mit Deutschland operiert und haben hier gesagt, daß es in Deutschland längere Arbeitszeiten gibt. Der letzte in der internationalen Wirtschaftsstatistik enthaltene Arbeitszeitvergleich aus dem Jahre 1967: Österreich: 43,6 Wochenstunden, Deutschland: 42 Wochenstunden. Also nicht mit Zahlen operieren, die völlig falsch sind, sondern bleiben Sie bei der Wahrheit! (*Abg. Melter: Die tatsächliche Arbeitsleistung ist höher — nicht die kollektivvertragliche!*)

Herr Melter! Ich habe ja Verständnis, wenn wir Ihre Schriften anschauen. In einem Schreiben, in dem sich Ihr Parteiobmann an bestimmte Vorarlberger Kreise wendet, spricht er von der Notwendigkeit der Leistungswilligen, und auf der anderen Seite wollen Sie Arbeitnehmerinteressen vertreten. In einem Schreiben vom 9. Oktober 1969, mit dem Sie sich an die Gewerbetreibenden Niederösterreichs wenden, heißen wir, die beiden alten Fraktionen dieses Hauses, „politische Phantasten“, die die 40-Stunden-Woche einführen. Ihre ganze Absicht bestand darin, bei der Berufsgruppe der selbständigen Wirtschaftstreibenden bei den Wahlen entsprechende Zustimmung zu finden. Das Ergebnis ist ja bekannt. Ich glaube, daß Sie auch bei den Arbeitnehmern keinen Stich machen werden.

14280

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Ing. Häuser

Meine Damen und Herren! Wir haben mit dem vorliegenden Gesetz trotz einzelner Mängel, über die ich gesprochen habe, einen sehr, sehr entscheidenden Schritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik gemacht. Uns Sozialisten erfüllt die Gesetzgebung, die auf Grund unserer Initiative durch das Arbeitszeitvolksbegehren ausgelöst wurde, mit sehr großer Genugtuung und einer inneren Befriedigung. Wir werden daher diesem Gesetz sehr freudig unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister Rehor. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Grete Rehor**: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Das österreichische Arbeitszeitgesetz, das heute im Hohen Hause beschlossen wird, hat eine mehr als zwanzigjährige Geschichte. Schon vor 20 Jahren haben Abgeordnete dieses Hauses, von denen auch heute noch einige tätig sind, den Versuch unternommen, in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium ein neues österreichisches Arbeitszeitgesetz zu schaffen. Es gelang erst jetzt, das zu verwirklichen, was vor 20 Jahren erstrebt wurde.

Das erste österreichische Arbeitszeitgesetz in der Ersten Republik hatte eine mehr als fünfzigjährige Geschichte. Ich möchte nicht all das aufzählen, was — wie wir Älteren wissen — dazu geführt hat, den Wunsch nach dem 8-Stunden-Tag und der 48-Stunden-Woche zu verwirklichen. Jeder, der sich die Geschichte in Erinnerung ruft, weiß, daß die Kinderarbeit, die übermäßig lange Frauenarbeit und auch die der Männer zum ersten österreichischen Arbeitszeitgesetz geführt haben. Die Überbeanspruchung war der Beweggrund — man nannte ein anderes Wort, ich möchte es hier nicht aussprechen —, war die Ursache, um der österreichischen Bevölkerung eine geregelte Arbeitszeit einzuräumen.

Die Geschichte des heute zu beschließenden Arbeitszeitgesetzes ist eine wesentlich andere. Ich fasse mich kurz und möchte hier nur ausdrücken, daß in den zurückliegenden 20 Jahren eine Entwicklung eintrat, die wir alle kennen. In den Jahren nach 1945 hätten wir sicherlich ein neues österreichisches Arbeitszeitgesetz nicht schaffen können. Es galt damals, den Notstand zu überwinden und den großen Nachholbedarf zu befriedigen. Die Rohstoffe und die Maschinen fehlten, die Betriebe waren zerstört, und wir haben alles aufwenden müssen, um jede Arbeitskraft so einzusetzen, daß das nackte Leben der österreichischen Staatsbürger erhalten blieb.

Inzwischen hat die Technik in Österreich und in der ganzen Welt einen unerhörten Fortschritt genommen. Heute haben wir die Absicht, vor allem die Gesundheit des Menschen zu erhalten, weil sie auch die Voraussetzung dafür bietet, ihn als Arbeitskraft im Betrieb, im Büro, in den Ämtern und vor allem auch bei den Dienstleistungen zu erhalten.

Die Arbeitskräfte — das ist heute hier schon ausgedrückt worden — werden in unserem Land in ständig größerer Zahl gebraucht. Wir stellen fest, daß wir zuwenig Arbeitskräfte haben. In einem anderen Zusammenhang habe ich das schon in der Vorwoche gesagt. So steht der Wunsch nach Gesunderhaltung im Vordergrund, und die Gesundheit geht alle an.

Es gibt noch eine andere sehr reale Begründung, die zu dieser Gesetzgebung führt. Wir müssen uns die Statistik vor Augen führen, die Zahl der Frühinvaliden, die Zahl der Frühinvaliden, die in unserem Lande und auch in anderen Ländern ständig steigt. Außerdem müssen wir unsere Bevölkerungspyramide beachten. Aber die Technik gibt uns die Möglichkeit, manches zu überwinden, was früher nicht möglich gewesen wäre.

Ich möchte dem Hohen Haus nur an Hand von zwei Beispielen vor Augen führen, wie die Entwicklung vor sich gegangen ist. Vor allem auch dem Herrn Abgeordneten Melter, der diese Beispiele aus seinem eigenen Heimatland sehr gut kennt. Er und wir denken an die Handwebstühle, die noch 20 Jahre zurück in Verwendung standen. Heute sind außer den mechanischen Webstühlen auch die modernen Webmaschinen vorhanden. Dazu möchte ich allen Vorarlbergern, die hier im Hause sitzen, sagen: Sie haben viele Webmaschinen in Ihrem Lande, die Tag und Nacht in Betrieb sind. Sie haben heute nicht mehr die Nähmaschine, die mit dem Fuß betrieben wird, sondern es ist die Nähmaschine, die elektrisch läuft, die elektrisch gesteuert ist und im Zusammenhang mit dem Fließband den Menschen zwingt, nach einem gewissen Takt viele Arbeitsstücke in kurzer Zeit zu bearbeiten, schneller, als das Auge zu fassen vermag.

Ich habe nur diese Beispiele angeführt und möchte gleich noch einen anderen Vergleich anstellen.

Wer heute durch das Land geht oder fährt, im Frühjahr, im Sommer oder im Herbst, der sieht, daß heute von den Bauern und den landwirtschaftlichen Arbeitskräften nicht mehr die Sense und die Sichel verwendet werden, sondern daß heute die Maschinen in Einsatz sind und daß sich alles wandelt; in der Landwirtschaft, in der Industrie, im Gewerbe, in

Bundesminister Grete Rehor

den Büros und Ämtern, im Spital und im Haushalt. Welch ein Wandel hat sich vollzogen!

Ich denke nur 20 Jahre von heute zurück: Wie viele Erzeugungszweige und -betriebe bestehen nicht mehr, während andere durch die technische Entwicklung und durch Verwendung neuer Rohstoffe entstanden sind. Alles das sind die Grundlagen und die Voraussetzungen, die zum österreichischen Arbeitszeitgesetz der Prägung von heute führen.

Ich darf den Damen und Herren des Hohen Hauses sagen: Wenn wir die Absicht haben, dieses Gesetz zu beschließen, dann, glaube ich, müssen wir alle — gleich ob Dienstnehmer oder Dienstgeber, ob Vertreter des einen oder anderen Bundeslandes — daran denken, daß die Realisierung dieses modernen, guten und auch elastischen Gesetzes den Leistungswillen aller Menschen zur Voraussetzung hat und auch alle Mittel moderner Art für das Wirtschaftswachstum genützt werden.

Ich denke an die große Zahl der Betriebe, die noch vieles aufzuholen haben. Ich denke auch daran, daß eine entsprechende Organisation in den Betrieben, in den Werkstätten und auch im Bereich der Landwirtschaft Eingang finden muß. Diese drei Voraussetzungen sind heute unerlässlich, um das Wirtschaftswachstum voranzubringen, zu fördern und zu vergrößern. Nicht die Zahl der Stunden allein ist es, Herr Abgeordneter Melter und verehrte Damen und Herren, sondern die Leistung des Menschen, die Leistung der Maschine und die Organisation. Wir haben heute nicht mehr nur den Buchhalter alter Prägung. Wir haben vielfach den Computer und die Datenverarbeitung. Wir haben die Webmaschine und nicht mehr den Handwebstuhl. Wir haben den Staubsauger und nicht mehr den Besen und die Schaufel. Wir haben nicht mehr die Sense und die Sichel, sondern modernste landwirtschaftliche Maschinen.

Was wir wollen, ist, daß die Gesundheit dem Menschen erhalten bleibt und er bis zu seinem Pensionsalter voll arbeitsfähig ist. Das muß unsere Schlußfolgerung und unsere Absicht sein. Das muß uns auch gelingen! Dann können wir auch das erreichen, was in diesem neuen Gesetz bestimmt wird.

Verehrte Damen und Herren, insbesondere verehrte Vorarlberger: Ich kenne Ihre Mentalität, ich komme von Jugend auf in dieses Land, auch in den letzten Jahren war ich oft dort. Ich habe viele große, mittlere und kleine Betriebe in Ihrem Heimatland gesehen. Mit Freude, mit Genugtuung und mit Stolz habe ich mit der Schweiz, mit England und mit Deutschland verglichen. Ich habe gesehen, daß die Vorarlberger gegenüber manchem ande-

ren Bundesland etwas voraus haben: sie haben viele moderne Betriebe! Ich sage auch: höhere Löhne und Gehälter, bessere Wohnungen, schon immer eine bessere Wohnkultur. Sie sind fleißig und einsatzbereit. *(Abg. Moser: Der Steirer ist auch nicht gerade faul, Frau Minister!)* Auch die Steirer sind fleißig und einsatzbereit! Sicher. *(Abg. Weikart: Und die Wiener ebenso! Und die Niederösterreicher!)*

Herr Abgeordneter Moser! Ich wende mich doch an die Vorarlberger, und seien Sie diesen nicht neidig ob ihrer Tugenden! Ich könnte mir vorstellen, daß diese nachahmenswert sind. Ich wollte dem Herrn Abgeordneten Melter und den anderen Vorarlbergern nur sagen, daß ihre Tugenden auch unsere Tugenden sein können und daß der Fleiß, das Sparen und das Bauen über Vorarlberg hinausreicht und die wertvollen Kräfte des Menschen neben der beruflichen Arbeit auch heute Einsatz finden für die Familie, für den einzelnen Menschen selbst, vielfach in sinnvoller Gestaltung der Freizeit. Wir brauchen uns in Österreich nur ein wenig umzusehen, dann werden wir das alles wahrnehmen können.

Ich darf schon zum Schlusse meiner kurzen Ausführungen kommen. Ich brauche gar nicht auf die Details dieses Gesetzes eingehen. Das Gesetz ist heute vom Berichterstatter genau erläutert worden. Er hat dies sicher mit großem Stolz und mit großer Freude besorgt, weil dieses Gesetz eine so lange Geschichte hat. Viele von uns haben mitgewirkt, bis es dazu kam.

Wenn am Ende die Sozialpartner im Vordergrund standen, dann ist das eben ein Faktum unserer Zeit. Selbst wenn das Sozialministerium in Zukunft, verehrte Damen und Herren, nur mehr die Hilfestellung der Legisten geben muß, dann sind wir darob nicht böse, sondern freuen uns darüber!

Hätte ich nur persönlich in den letzten drei Jahren und sieben Monaten immer die Sozialpartner mit solcher Bereitschaft angetroffen wie in diesen letzten Wochen. *(Abg. Häuser: Sehr gut, jawohl! Aber bitte dort hinüber sprechen!)* — Herr Abgeordneter Ing. Häuser! Ich sehe genauso zu Ihnen und zu Ihren Kollegen und Kolleginnen wie auch zu den übrigen Abgeordneten.

Herr Abgeordneter Ing. Häuser! Ich bin heute in vorweihnachtlicher Stimmung. Man hat mir in der Vorwoche nachgesagt, ich wäre zu leidenschaftlich, ich wäre sogar wärmig gewesen. *(Abg. Weikart: Zornig, ja!)* Ich bin es heute nicht! Mich erfüllt wirklich echte Freude, daß uns das heute in diesem Hohen Hause gelingt.

Bundesminister Grete Rehor

Aber, verehrte Damen und Herren der linken und der rechten Seite und auch rückwärts, noch etwas ganz kurz, ich kann es mir nicht versagen, es auszusprechen: Oftmals hat man mir den Boden entzogen, wenn ich gedacht habe, ich wäre schon einen festen Schritt vorwärts auf dem Wege zu einer neuen Maßnahme gekommen. Diesen festen Boden haben Sie als Sozialpartner bei diesem Gesetz selbst betreten. Das ist ein großer Fortschritt, das ist ein echter Fortschritt! Es wird, glaube ich, von allen begrüßt; im Herzen sicher auch vom Herrn Abgeordneten Melter und von seinen Landsleuten. Der Fleiß wird auch einen höheren Lohn, ein höheres Gehalt und höhere Einkommen insgesamt haben. Und alles in allem werden die drei aufgezeigten Voraussetzungen dazu beitragen, unser Sozialprodukt zu vergrößern.

Hohes Haus! Oftmals haben wir gehört: Wenn echte 40 Stunden gearbeitet wird, wenn in Industrie, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft alle Voraussetzungen geschaffen werden, damit das Sozialprodukt weiter wächst, dann können wir mit Mut und mit Verantwortung diesem Gesetz auch die Zustimmung geben! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kohlmaier** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es haben alle bisherigen Redner auf die große Bedeutung des Gesetzes, das wir heute beschließen wollen, hingewiesen. Es ist heute auch schon sehr viel davon gesprochen worden, wie stark gerade bei diesem Gesetz wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zusammentreffen.

Ich möchte hier vor allem zum Kollegen Melter gewendet sagen: Die Arbeitszeit, die in einer Wirtschaft geleistet werden muß, ist ein Gradmesser des wirtschaftlichen, aber auch des sozialen Fortschritts dieses Volkes. Schauen Sie doch, Herr Kollege Melter, nach dem Osten! Was ereignet sich dort? Kein kirchlicher Feiertag, die Menschen müssen nach Schluß der offiziellen Arbeitszeit sogenannte freiwillige Sonderschichten einlegen, sie dürfen dann für den sogenannten sozialistischen Aufbau noch zusätzliche Arbeit leisten. Wenn ich Sie wörtlich nehme und sage: Es kommt darauf an, daß der Mensch arbeiten darf, solange er will, dann muß ich dieses Arbeiterparadies in Ihrem Sinn, Herr Kollege Melter, preisen.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist natürlich so — auch das wurde insbesondere vom Kollegen Ing. Häuser dargestellt —, daß jeder Gesetzgeber und über-

haupt jede Gesellschaftsordnung eine gewisse Entscheidung treffen muß, ob die Steigerung an Produktivität, die gewonnen werden kann, mehr zu Arbeitszeitherabsetzungen oder zu Lohnsteigerungen führen soll. Wir könnten uns theoretisch vorstellen, daß wir die gesamte Produktivitätssteigerung nur in eine Arbeitszeitverkürzung umlagern; das würde dazu führen, daß wir immer gleich viel verdienen, aber nur sehr kurz arbeiten. Wir können uns ebenso vorstellen, daß wir alles, was an verstärkter Produktivität vorhanden ist, in mehr Lohn und mehr Einkommen verlagern, aber die Arbeitszeit nicht verkürzen und noch immer 48 Stunden oder mehr leisten.

Es kommt also gar nicht darauf an, Herr Kollege Melter, zu entscheiden, ob man die Arbeitszeit verkürzt oder nicht. Es kommt immer nur darauf an, die Schritte, die bei der Arbeitszeitverkürzung über lange Zeit stattfinden müssen, richtig zeitlich festzusetzen und eine kluge Abstimmung zwischen Einkommensteigerung und Arbeitszeitherabsetzung herbeizuführen.

Vor allem die Frau Bundesminister hat sehr stark darauf hingewiesen: Es ist doch die Arbeitszeit nicht nur ein wirtschaftliches Problem, sondern es stecken sehr viele menschliche Gesichtspunkte dahinter. Wir alle wissen, daß das Leben nicht nur außerhalb der Arbeitszeit stattfindet, aber es endet ja auch nicht mit der Arbeitszeit, und sehr viele wertvolle menschliche, kulturelle, geistige und bildungsmäßige Aktivitäten werden nach der Arbeitszeit erweckt. Denen mehr Platz zu geben ist auch eine Angelegenheit des sozialen Fortschritts und der Sozialgesetzgebung in diesem Lande.

Unabhängig davon ist es richtig, daß wir bei jeder Arbeitszeitverkürzung eine gewisse Einkommenseinbuße hinnehmen müssen gegenüber dem Zustand einer Fortsetzung der bisherigen Arbeitszeit. Ich glaube, daß das vor allem für Österreich zutrifft. Wir müssen doch berücksichtigen, daß Österreich als Land mit einem starken Fremdenverkehr, mit einem volkswirtschaftlich so bedeutsamen Fremdenverkehr besonders auf diesen Gesichtspunkt Bedacht nehmen muß. Die Herabsetzung der Arbeitszeit spielt sich im Fremdenverkehr besonders schwierig ab, und hier müssen wir sicherlich sehr vorsichtig vorgehen, um diesen Bereich der Wirtschaft, in dem die menschliche Arbeitskraft eben nicht ganz ersetzt werden kann, nicht in Schwierigkeiten zu bringen.

Es war ein Zeichen großer Verantwortung, daß die Arbeitszeitherabsetzung gerade bei dieser Diskussion über ein modernes Arbeitszeitgesetz so stark und so verantwortungsvoll vom Wirtschaftlichen her überprüft wurde. Es

Dr. Kohlmaier

war vor allem sehr erfreulich, daß man sich darauf geeinigt hat, daß der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nicht die soziale und die menschliche Seite der Arbeitszeitherabsetzung, sondern in erster Linie die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitszeitherabsetzung objektiv prüft, um denjenigen, die den sozialen und den menschlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen, sagen zu können, wieweit sie wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen müssen, um einen Schaden der Wirtschaft zu vermeiden.

Der Beirat hat auch versucht, die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu quantifizieren. Wir alle wissen, daß er geschätzt hat — präzise kann man das bekanntlich nicht berechnen —, daß wahrscheinlich eine einmalige einprozentige Wachstumseinbuße bei der Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde stattfinden wird. Selbstverständlich — ich glaube, das ist heute auch schon zum Ausdruck gekommen — führt die Arbeitszeitherabsetzung zu einer gewissen Steigerung der Lohnkosten. Das bedeutet aber nicht, daß man diese sofort auf die Preise überwälzen muß, denn es geht ja hier nur darum, daß eine bestimmte Art von Lohnkostensteigerungen stattfindet, denn auch dann, wenn die Arbeitszeit nicht herabgesetzt wird, finden Lohnerhöhungen statt, die auch nach Möglichkeit in den Warenpreisen, in den Produktenpreisen untergebracht werden können. Es handelt sich nur um eine bestimmte Art der Lohnkostensteigerung, aber nicht um etwas an sich Neues oder Einmaliges.

Dieser sachliche Ton der wirtschaftlichen Diskussion über die Arbeitszeitverkürzung hat sich eigentlich durch die gesamte Vorbereitung des Arbeitszeitgesetzes hindurchgezogen. Ich möchte etwa in Erinnerung rufen, daß auch ein bekannter sozialistischer Wirtschaftsexperte, Dr. Veselsky, in einem Interview mit der „Furche“ am 19. April 1969 sehr klare, sehr nüchterne und, ich möchte fast sagen, illusionslose Feststellungen getroffen hat. Wir haben alle gewußt, daß die Arbeitszeitherabsetzung eine Belastung für die Wirtschaft darstellen wird, aber wir haben diese Belastung im Sinne der sozialen und menschlichen Zielsetzung in Kauf genommen und versucht, sie richtig zu verteilen und zeitlich so anzubringen und zu dosieren, daß sie eben von der Wirtschaft störungslos getragen werden kann.

Ich möchte besonders noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Frau Bundesministerin hat bereits gesagt, daß es nicht so sehr darauf ankommt, wie lange gearbeitet wird, sondern auch darauf, wie die menschliche Arbeitskraft eingesetzt wird. Wir müssen leider sagen, daß

in Österreich viele Arbeitskräfte nicht ideal eingesetzt sind. Es sind sich alle Fachleute darüber einig. Man hört zwar verschiedene statistische Angaben, verschiedene Prozentsätze, aber es sind sich alle darüber einig, daß ein relativ hoher Prozentsatz der österreichischen Beschäftigten an einem anderen Arbeitsplatz mehr leisten könnte. Ich bin überzeugt, daß wir dann, wenn das in Ordnung gebracht werden könnte, den wirtschaftswachstumshemmenden Effekt der Arbeitszeitverkürzung nicht nur kompensieren, sondern sogar weit überholen könnten. Es wäre daher auch sehr notwendig, daß wir der Mobilität der Arbeitskräfte gerade im Hinblick auf die Arbeitszeitverkürzung in Zukunft ein noch größeres Augenmerk schenken. Ich möchte hier vor allem den Appell aussprechen, bei weiteren sozialpolitischen Maßnahmen diesen Mobilitätsgesichtspunkt besonders im Auge zu haben.

Lassen Sie mich ein Beispiel herausgreifen. Es wird, was sehr verständlich ist, immer wieder eine Ausweitung der Abfertigungsansprüche der Angestellten sowohl innerhalb der Angestellten als auch über den Bereich der Angestellten hinaus gefordert. So erfreulich eine solche Entwicklung auch wäre, so muß man andererseits doch sagen, daß gerade der Abfertigungsanspruch eine Leistung, ein sozialer Anspruch ist, der unter Umständen den Arbeitnehmer daran hindert, dem Zug zum besseren Arbeitsplatz zu folgen. Das soll nicht bedeuten, daß man die Abfertigung abschaffen oder reduzieren sollte, es sollte nur bedeuten, daß wir darüber nachdenken sollten, Formen der Abfertigung zu finden, die bei einem Arbeitsplatzwechsel sozusagen in einer Art Überweisungsverfahren oder in einer anderen Rechtsform übertragen werden können. Ich glaube, Sie verstehen mich hier richtig.

Wir müssen, wenn wir die Arbeitszeit verkürzen, wenn wir weiter darauf bauen, daß das Wirtschaftswachstum vor sich geht, versuchen, alle möglichen Hemmnisse für ein solches Wirtschaftswachstum, alle möglichen Hemmnisse für den bestmöglichen Einsatz der menschlichen Arbeitskraft zu beseitigen, und zwar nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im sozialpolitischen Bereich.

Ich möchte, meine sehr verehrten Damen und Herren, bei der Debatte über dieses Gesetz allerdings auch darauf hinweisen, daß die Fragen der Arbeitszeitverkürzung in der allgemeinen Meinung der Arbeitnehmerschaft nicht so eindeutig aufgenommen wurden wie andere sozialpolitische Maßnahmen. Wenn man aufmerksam die Äußerungen von Betriebs- und Gewerkschaftsfunktionären in den Betrieben angehört hat, hat man immer wieder

14284

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Dr. Kohlmaier

festgestellt, daß bei dieser Sozialmaßnahme eine gewisse Teilung in der Stimmung der Arbeitnehmerschaft festzustellen war. Es war allerdings nicht so sehr eine Ablehnung der Arbeitszeitverkürzung, wie es Kollege Melter dargestellt hat, sondern man hat in manchen Diskussionen immer wieder die Meinung gehört, daß die Arbeitszeitverkürzung auf eine möglichst elastische Weise erfolgen sollte, daß man also nicht versuchen sollte, hier eine Maßnahme zu setzen, die zu einer Gleichmacherei oder Vereinheitlichung führt, sondern daß man einen gewissen Spielraum läßt.

Wir haben natürlich auch festgestellt, daß sehr große Dienstnehmergruppen, vor allem die erwerbstätigen Frauen, wenn sie auch eine Familie zu betreiben haben, aber auch Menschen, die einem besonders eintönigen und ermüdenden Arbeitsprozeß ausgesetzt sind, bedingungslos für die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit eingetreten sind. Wir haben aber interessanterweise auch festgestellt, daß Arbeitnehmergruppen gesagt haben, uns hätte es besser gefallen, wenn man vor der wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung auf dem Urlaubssektor etwas unternommen hätte, wenn man uns mehr Möglichkeit gegeben hätte, durch Überstunden mehr Geld zu bekommen, wenn man steuerliche Maßnahmen setzen würde, um die Überstunden steuerlich zu entlasten und so weiter. Hier sieht man sehr deutlich, daß die Meinung über die Arbeitszeitverkürzung vielleicht ein Merkmal unserer pluralistischen Gesellschaft widerspiegelt! Daß es sehr große Arbeitnehmergruppen gibt, die bedingungslos für eine Herabsetzung der Arbeitszeit sind, daß es aber auch Arbeitnehmergruppen gibt, die eine Arbeitszeitgesetzgebung wünschen, die ihnen einen gewissen Spielraum sogar für steuerlich begünstigte Mehrarbeit gibt.

Es gibt uns zu denken, daß sogar eine vom Gewerkschaftsbund publizierte und diskutierte Erhebung der Arbeitsgemeinschaft für Sozialforschung immerhin ergeben hat, daß 26 Prozent der befragten Dienstnehmer Vorbehalte gegen die Arbeitszeitverkürzung gemacht haben. Ich möchte diesen Prozentsatz gar nicht als niedrig bezeichnen, ich glaube, es ist mit 26 Prozent Gegenstimmen gar nicht bewiesen, daß hier eine einheitliche Auffassung besteht, sondern ich glaube, daß 26 Prozent eine Minderheit sind, die man irgendwie schon beachten muß.

Wenn man diese Gesichtspunkte alle gewissenhaft prüft, so kommt man vor allem zu einem Schluß: Es soll nicht das Ergebnis der Diskussion über eine Arbeitszeitverkürzung sein, daß diese nicht stattfindet oder

aufgeschoben wird. Es soll aber das Ergebnis dieser Meinungsforschungen, dieser Überprüfungen sein, daß man zu einer Form der Arbeitszeitverkürzung kommt, die — und hier stimme ich vielleicht in einem gewissen Punkt mit dem Kollegen Melter überein — dem besonders Arbeitswilligen oder besonders Erwerbwilligen einen gewissen Spielraum einräumt, aber dennoch — und das scheint mir noch entscheidender zu sein, Herr Kollege Melter — die Gesichtspunkte des Arbeitnehmerschutzes nicht außer acht läßt. Denn wir können heute nicht wie in der Vergangenheit es dem einzelnen Menschen überlassen, wie lange er arbeiten will. Wenn wir diesen Standpunkt wirklich beziehen, dann wäre der Beginn des Arbeitsschutzes wieder aufgehoben. Ich möchte Ihnen in Erinnerung rufen, daß die Anfänge der Sozialgesetzgebung im vorigen Jahrhundert der Beginn, der Urzustand der Sozialgesetzgebung sozusagen die Beschränkung der Arbeitszeit war. Das war der Start der Sozialpolitik. Daher sollen wir doch heute nicht sagen, wir sollen die Beschränkungen der Arbeitszeit wieder fallenlassen.

Eine Prüfung der Arbeitssituation in Österreich, die unter anderem im Augustheft 1968 der Statistischen Nachrichten verlautbart wurde, hat aufgezeigt, daß man in Österreich von einer einheitlichen Arbeitszeit eigentlich nicht sprechen kann. Es haben, wie zu erwarten war, die Selbständigen bei einer repräsentativen Befragung, bei einem sogenannten Mikrozensus angegeben, daß ihre Arbeitszeit wesentlich über der der Unselbständigen liegt, und zwar haben je etwa 15 Prozent angegeben, 46 bis 59 Stunden beziehungsweise 60 Stunden und mehr zu arbeiten. Wir alle wissen, wie es heute im bäuerlichen und gewerblichen Bereich aussieht, das war an sich nicht überraschend. Überraschend war allerdings, daß auch die Arbeitszeit der Unselbständigen ziemlich stark aufgefächert ist. Etwa 67 Prozent der Arbeitnehmer haben angegeben, daß sie die 45 Stunden arbeiten, die Normalzustand nach dem Kollektivvertrag sind, während 11,8 Prozent angegeben haben, regelmäßig mehr als 45 Stunden zu arbeiten. Es sind das Bereiche, in denen kollektivvertragliche Regelung vorhanden ist.

Abgesehen von dieser Auffächerung nach Arbeitsdauer muß man sagen, daß wir bei den Vorbereitungen zum Arbeitszeitgesetz davon ausgehen mußten, daß nicht nur die Arbeitszeit sehr unterschiedlich ist, sondern daß auch die Art der Arbeitszeitregelung in einzelnen Berufen sehr differenziert ist. Wir haben manches bei der Beratung dieses Gesetzes erst näher kennengelernt. Ich möchte Ihnen als

Dr. Kohlmaier

markantes Beispiel vielleicht berichten, daß etwa die Matrosen, die auf den Dampfern der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Reisen unternehmen, allergrößten Wert darauf legen, während der Fahrtdauer eine möglichst lange Arbeitszeit zu absolvieren, damit sie, wenn die Reise beendet ist, dann einen entsprechenden Freizeitausgleich in Anspruch nehmen können, weil sie von der Freizeit während der Fahrt nichts haben. Das ist ein ziemlich extremes Beispiel, zeigt uns aber, wie stark sich die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmergruppen in bezug auf eine Arbeitszeitregelung voneinander unterscheiden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte das bisher Gesagte vielleicht so zusammenfassen: Wir alle waren uns darüber einig, daß eine moderne Arbeitszeitregelung erfolgen mußte. Wir waren uns darüber im klaren, daß eine wirtschaftlich richtige Entscheidung erfolgen mußte über den Zeitpunkt und den Grad der Herabsetzung, daß eine sozialpolitisch gesunde und von den Arbeitnehmern akzeptierte Regelung erfolgen sollte und daß wir eine möglichst elastische Regelung im Gesetz finden können, die aber die Gesichtspunkte des Arbeitnehmerschutzes weitgehend berücksichtigt.

Nun möchte ich ganz kurz auf den Vorwurf des Herrn Ing. Häuser eingehen, der ÖAAB hätte gegen die Arbeitszeitgesetzgebung Bedenken geäußert, wobei er „Die Presse“ zitiert hat. Ich möchte überhaupt nichts gegen „Die Presse“ und ihren Informationsweg sagen. Ich möchte aber doch feststellen, daß „Die Presse“ nicht das offizielle Organ des Arbeiter- und Angestelltenbundes ist, sondern daß das die „Freiheit“ ist, in der die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes zur Arbeitszeitverkürzung mehrmals sehr klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Ich bitte also nicht eine politische Argumentation aus einem Zeitungsbericht aus dritter Hand zu gewinnen, sondern dort die Äußerungen zu suchen, wo sie befugterweise abgegeben werden können.

Wenn wir uns die Frage stellen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ob das Gesetz, das der Ausschuß erarbeitet hat und Ihnen zur Beschlußfassung vorgelegt hat, die Erfordernisse eines modernen Arbeitszeitgesetzes erfüllt, so glaube ich mit gutem Gewissen sagen zu können, daß dies weitgehend der Fall ist. Dieser Umstand ist der Tatsache zu verdanken, daß die Verhandlungen über dieses schwierige Gesetz in einem sehr guten Geist stattgefunden haben und daß uns vor allem gelungen ist, die Verbindung zur Praxis herzustellen, immer in enger Kontaktnahme mit den Herren der

Interessenvertretungen vorzugehen, mit den Kollegen der Gewerkschaften, aber auch der Handelskammer, der Dienstgeberorganisationen und der Ministerien. Die wesentliche Erleichterung war die Tatsache, daß über die entscheidenden Fragen bereits ein Kollektivvertrag vorgelegen ist, der die Weichen für eine Einigung auf parlamentarischer Ebene bereits gestellt hat.

Natürlich werden Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren von der sozialistischen Seite, sagen, daß das Volksbegehren die Ursache oder sozusagen ein unentbehrlicher Bestandteil der Gesetzwerdung, des Zustandekommens eines modernen Arbeitszeitgesetzes war. Ich möchte Ihnen insofern recht geben, als das Volksbegehren sicher einen zusätzlichen Anreiz dazu geliefert hat, daß die Gesetzwerdung zustande gekommen ist. Ich möchte sagen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei gegenüber Volksbegehren eigentlich immer eine respektvolle Haltung bezogen haben, auch gegenüber dem Volksbegehren auf Verkürzung der Arbeitszeit, und ich möchte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, daran erinnern, daß das bei Ihnen nicht immer der Fall war. Wenn ich nun sehr boshaft sein wollte, dann könnte ich Ihnen einige Zitate der „Arbeiter-Zeitung“ nach dem Rundfunk-Volksbegehren hier bringen, das, obwohl die Unterschriftenanzahl fast gleich hoch war, als eher bescheiden von Ihnen dargestellt wurde. (*Abg. Gertrude Wondrack: Damals waren es Irreführungen!*) Zum Glück können wir auf eine gleichmäßige Haltung gegenüber den Volksbegehren hinweisen. Wir haben uns in allen drei Fällen bemüht, daß den Volksbegehren auch eine Gesetzwerdung folgt.

Ich billige also zu, daß ein zusätzlicher Anstoß von hier erfolgte, möchte aber im Gegensatz zum Kollegen Ing. Häuser sagen: Zur sachlichen Bewältigung der Materie hat der Text des Volksbegehrens nicht allzuviel beitragen können.

Wir haben im Volksbegehren weitgehend Vorarbeiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Sie im Bericht des Ausschusses sehr genau zitiert finden, wieder aufgefunden, aber in den strittigen Fragen, in den entscheidenden Punkten, wo die Meinungen aufeinandergeprallt sind, hat das Volksbegehren eigentlich keine Klärung bringen können, und es wurde das Volksbegehren in den Beratungen nach Abschluß des Kollektivvertrages ja auch dann in diesen Punkten nicht weiter verfolgt.

Überhaupt muß ich eines hier auch zum Ausdruck bringen: Wir haben, wenn wir das Zustandekommen dieses Volksbegehrens

Dr. Kohlmaier

beobachten, wenn wir uns damit befassen, wie es zu dieser Gesetzesinitiative kam, fast den Eindruck, daß das Volksbegehren von einer anderen Seite auf die politische Bühne gebracht wurde als von der Seite, die bis zum Jänner 1969 in der Arbeitszeitfrage aktiv war. Ich möchte in Erinnerung rufen, daß der Präsident des Gewerkschaftsbundes im Oktober 1968 die Durchführung der Beiratsstudie verlangt hat. Damals hat der Gewerkschaftsbund auf einen Kollektivvertragsabschluß hingearbeitet und hat sich an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen gewendet, die kollektivvertragliche Einigung in ein neues Arbeitszeitgesetz vom Ministerium her einzubauen. Wenn ich richtig informiert bin, hat die Frau Bundesminister der Erfüllung dieses Wunsches grundsätzlich zugesagt. Damals ist auch vom Gewerkschaftsbund beschlossen worden, daß die Arbeitszeitregelung einen absoluten Vorrang vor allen anderen sozialpolitischen Aktivitäten hat. Ich möchte besonders in Erinnerung rufen, daß der Leitende Sekretär des Gewerkschaftsbundes Hofstetter im Dezember in Vorarlberg gesagt hat — Vorarlberg hat offenbar bei der Arbeitszeitgesetzgebung immer eine besondere Rolle gespielt —, es soll bis Februar 1969 eine Pause stattfinden, weil man nun die Ergebnisse der Beiratsstudie abwarten wolle. Im Jänner hat der Kollege Benyader „Solidarität“ ein Interview gegeben, wo er sich zur Arbeitszeitfrage umfassend geäußert hat. Es war damals keine Rede von einem Volksbegehren. Am 23. Jänner, also im selben Monat, in dem die Nummer der „Solidarität“ mit diesem Interview erschienen ist, und nach einer Äußerung des Kollegen Hofstetter, daß man jetzt einmal bis Februar pausieren wolle, um die Meinung des Beirates abzuwarten, ist das Volksbegehren präsentiert worden. Sie werden verstehen, daß wir hier den Eindruck haben, daß die Veranlassung des Volksbegehrens weniger eine konzentrierte Aktion mit den gewerkschaftlichen Aktivitäten war, sondern daß man versucht hat, eine Angelegenheit, die gut im Fluß war, von der man gewußt hat, daß sie weitergehen wird, auch von der parteipolitischen Seite entsprechend auszunützen. Ich sehe das ein, und das kann man auch niemand verübeln.

Nun, diese Verquickung von politischer Aktion und Arbeitnehmerforderung war am Anfang sehr stark, und die Entflechtung der beiden Seiten der Angelegenheit konnte nur allmählich vor sich gehen. Ich habe Sie daran zu erinnern, daß die Sozialistische Partei am Anfang die Beratungen zum Arbeitszeitgesetz noch sehr verpolitisiert gesehen hat. Insbesondere hat die „Arbeiter-Zeitung“ zweimal eine Breitseite abgefeuert; einmal hat sie

die Einsetzung eines Unterausschusses als Verschleppungstaktik deklariert und das zweite Mal — und zwar war das im Oktober 1969 — noch geäußert, wir von der Österreichischen Volkspartei wollten die Arbeitszeitverkürzung für Beamte und für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft verhindern. Das waren allerdings, glücklicherweise, möchte ich sagen, die letzten Breitseiten, die hier abgefeuert wurden, und es hat sich das Klima dann zunehmend versachlicht. (*Abg. Weikhart: Die haben dann genügt!*) Die haben genügt. Wir haben in diesem Unterausschuß, der zu „Verschleppungszwecken“ eingesetzt war, so produktiv gearbeitet wie wohl kaum noch in einem Unterausschuß, der in den letzten Jahren ein so wichtiges Gesetz behandeln mußte.

Es ist heute über die Qualität des Volksbegehrens und der zustande gekommenen Einigung schon viel gesprochen worden. Ich möchte mich hier nicht mehr darüber verbreitern. Ich kann allerdings beim besten Willen nicht die Auffassung des Kollegen Ing. Häuser teilen, daß das Volksbegehren weitestgehend doch übernommen wurde. Ich möchte in Erinnerung rufen, was ich zur Frage der Flexibilität oder Elastizität einer Arbeitszeitgesetzgebung gesagt habe. Nach dem Volksbegehren wäre an 30 Tagen pro Jahr die Leistung von zwei Überstunden möglich gewesen, es wäre aber — ich glaube, Dr. Hauser hat das bereits berichtet — jedes Mal eine Meldung an das Arbeitsinspektorat zu machen gewesen und die Zahl der Überstunden hätte drei pro Woche nicht überschreiten dürfen. Sosehr man das vielleicht vom Standpunkt eines sehr stark ausgebauten Arbeitnehmerschutzes begrüßen könnte, muß ich doch sagen: Ich glaube, es hätten nicht sehr viele Arbeitnehmer auch von ihrem Standpunkt aus mit dieser Regelung eine große Freude gehabt.

Das, was uns im Unterausschuß gelungen ist und was ich für das Bedeutsamste halte, ist die Tatsache, daß wir den Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes mit der Möglichkeit einer wirklichkeitsnahen, einer realitätsbezogenen Ordnung der Dinge verbunden haben.

Wir haben dabei allerdings einen etwas kühnen Schritt getan. Ich möchte Sie nicht mit rechtstheoretischen Überlegungen langweilen, aber doch feststellen: Wir haben uns im Unterausschuß dazu durchgerungen, viele normative Elemente, also bestimmende Vorschriften dieses Gesetzes, dem Kollektivvertrag zu übertragen. Es könnte nun vielleicht von manchen Verteidigern des Rechtsstaates oder des Legalitätsprinzips der Vorwurf an uns kommen, daß wir damit die Sozialpartner sozusagen zu Gesetzgebern gemacht haben.

Dr. Kohlmaier

Ich glaube aber, daß dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt wäre. Wenn wir dem Kollektivvertrag hier besondere Möglichkeiten einräumen, so bedeutet das doch nichts anderes, als daß der Gesetzgeber einer Vereinbarung zwischen kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen ein gewisses besonderes Vertrauen entgegenbringt, dieses Vertrauen rechtfertigt und es innerhalb eines vom Gesetz gezogenen Rahmens wirksam und normativ werden läßt.

Ich bin der Meinung, daß dieser Weg richtig ist und daß wir ihn gerade in dieser Frage mit gutem Gewissen beschreiten konnten. Ich möchte den Kollegen Melter einladen, das als eine Anerkennung des Prinzips zu sehen, das auch er gefordert hat, nämlich daß man hier dem Kollektivvertrag mehr Bedeutung einräumt als dem Gesetz. Herr Kollege Melter, ich möchte Sie bitten, zu bedenken, daß wir gerade dem Kollektivvertrag, was Sie ja auch reklamiert haben, auf diesem Gebiet eine besondere Wirkungsmöglichkeit gegeben haben.

Ich möchte abschließend meiner großen Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, ein so wichtiges Sozialgesetz übereinstimmend zu lösen. Wir haben bei der Arbeitsgesetzgebung manchmal vielleicht zu viele Sorgen und zu viele Bedenken, uns auch schwierigen Kapiteln zuzuwenden. Ich meine, daß das Kapitel Arbeitszeit eines der schwierigsten war, die auf dem arbeitsrechtlichen Sektor vor uns gelegen sind.

Wir haben jetzt bei diesem Arbeitszeitgesetz gesehen, daß ein guter Wille, daß ein parlamentarisches Arbeiten auch während des Sommers dazu führen kann, daß man auch sehr schwierige Materien gemeinsam bewältigt.

Ich möchte hoffen, daß auch andere Gebiete, die noch vor uns liegen und die nicht minder schwierig sind, auf eine ähnliche Weise gemeinsam bewältigt werden können. Wir müssen ja bedenken, daß wir Gesetze schaffen, die zwar nicht ewig, aber immerhin doch Jahrzehnte gelten sollen. Diese Gesetze sollen nicht aus einer augenblicklichen Situation geboren werden, sie müssen gründlich vorberaten werden und auf einer Einigung der Betroffenen basieren.

Ich glaube auch, daß das Gesetz, das wir jetzt beschließen werden, sehr dauerhaft ist und noch lange Zeit genügen wird, obwohl ich auch meine, daß sich schon heute Entwicklungen abzeichnen, die wir mit diesem Gesetz vielleicht nicht bewältigen können. Ich möchte nicht zu sehr ins Detail gehen, will aber in Erinnerung rufen, daß in allerletzter

Zeit Bestrebungen im Gang sind, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten. So berichtete etwa „Die Information“ des Österreichischen Arbeiterkammertages im Juli beziehungsweise August 1969, daß auch in Österreich eine variierte Arbeitszeit auf uns zukommen wird. Wenn man die „Welt der Arbeit“, die Zeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes, und zwar die Ausgabe vom 5. September 1969, liest, so sieht man, wie stark die variable Arbeitszeit in Deutschland bereits um sich zu greifen beginnt. Ich möchte der Originalität halber zitieren, daß ein deutscher Unternehmer namens Tonne für alle Arbeitnehmer Impulszähler installierte. Er nannte sie — die Bundesdeutschen haben bekanntlich eine Neigung zu Abkürzungen — „PAK“-Geräte, was „Personen-Anwesenheits-Kontrolle“ bedeutet. Hinter dieser Kontrolle verbirgt sich nicht irgendeine besondere Gängelung des Dienstnehmers, sondern etwas an sich sehr Modernes: dieses Gerät zählt, wie lange der einzelne an den einzelnen Tagen im Betrieb war. Und dann wird nur festgestellt, ob er im Monat sein Arbeitspensum erreicht hat, wobei es dem Unternehmer, wenn dies technisch möglich und nach dem Betriebsablauf denkbar ist, egal ist, ob er zum Beispiel an einem Tag nur vier Stunden und dafür am anderen zehn Stunden gearbeitet hat.

Solche Einrichtungen können wir auch mit dem Arbeitszeitgesetz, das wir heute beschließen werden, noch nicht bewältigen, es sei denn, daß der Kollektivvertrag mithilft, eine Verlagerung der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Das alles sind aber Zukunftsaussichten, die keine Abschwächung der gründlichen und zukunftsweisenden Arbeit des Ausschusses bedeuten sollen, der ein Gesetz beschlossen hat, dem wir sehr, sehr gerne zustimmen möchten.

Abschließend möchte ich noch etwas sagen, was ich bereits im Ausschuß gesagt habe und was bei der Behandlung dieses Gesetzes unerlässlich ist: Es ist der Dank an die Beamten der Ministerien und die Mitarbeiter der Interessenvertretungen, die bei dieser Gesetzgebung mit besonders großem Einsatz, mit großer Geduld und oft auch unter Hintanstellung ihrer Freizeit und in unzulässiger Ausdehnung ihrer Arbeitszeit mitgeholfen haben, daß wir dieses Gesetz noch rechtzeitig beschließen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Steinhuber. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Steinhuber** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich heute zum Volksbegehren für ein Bundesgesetz betref-

14288

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Steinhuber

fend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche spreche, so möchte ich doch ganz klare und unmißverständliche Feststellungen treffen. Die Sprecher der Österreichischen Volkspartei wollen — ich verstehe das; sie haben eine gewisse Berechtigung dazu — dieses Gesetz auf ihre Fahnen schreiben. Die Regierungspartei stimmt diesem Gesetz zu.

Aber wir müssen auch den geschichtlichen Ablauf festhalten. Ich möchte nicht so weit zurückgehen wie der Herr Abgeordnete Doktor Hauser und nicht den Kampf um die Einführung des Achtstundentages vor 80 Jahren behandeln, als dieser Kampf begonnen hat, sondern ich möchte nur 20 Jahre zurückblenden, weil wir das alle hier im Hause erlebt haben.

Ich darf daher feststellen, daß, seit es die Zweite Republik gibt, die sozialistischen Gewerkschafter und die Sozialistische Partei für die Schaffung eines neuen, den österreichischen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßten Arbeitsgesetzes eingetreten sind.

Wenn die erste Etappe des heute zu beschließenden Gesetzes erst im Jänner 1970 und die letzte Etappe erst im Jahre 1975 vollzogen wird, so nur deshalb, weil die Mehrheit in der ÖVP einfach nicht gewillt war, früher ein österreichisches Arbeitszeitgesetz zu realisieren. Vor allem die Unternehmerkreise in der ÖVP, die sehr stark waren, haben es auf Grund ihrer Stärke auch im Parlament immer verstanden, die Verwirklichung dieses Gesetzes bis zum heutigen Tage zu verhindern. Ja bis jetzt ist noch auf Grund des reichsdeutschen Kriegsverordnungsgesetzes die 60-Stunden-Woche in Kraft.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit besteht ein Rechtswirrwarr. Das ist das Ergebnis der jahrzehntelangen negativen Haltung der Regierungspartei zu dieser Frage. Ich darf wohl sagen, daß es 24 oder 25 Jahre nach dem zweiten Weltkrieg — gelinde gesagt — eine Schande ist, daß wir heute noch kein modernes Arbeitszeitgesetz haben und es erst jetzt, in den nächsten Stunden beschließen werden. Seit 20 Jahren tobt der Kampf im Parlament, um ein modernes Arbeitszeitgesetz zu erreichen. Es ist auf den hartnäckigsten Widerstand der ÖVP gestoßen, daher scheiterte es bis jetzt. Es waren immer wieder die Sozialisten, die die Initiative ergriffen haben.

Schon im Jahre 1950 behandelte der Ministerrat eine Regierungsvorlage, die sich mit der Schaffung eines Arbeitszeitgesetzes befaßte. Die parlamentarische Verhandlung

über diese Frage erfolgte am 22. November 1950. Die Vertreter der ÖVP waren nicht bereit, den Vorschlägen der Sozialisten zuzustimmen. Aber die sozialistische Fraktion gab den Kampf um ein Arbeitszeitgesetz nie auf. Die ÖVP setzte sich bedenkenlos über alle sozialistischen Initiativen, die eingebracht wurden, und über alle Gesetzentwürfe hinweg. (*Abg. Dr. Hauser: Manche Bedenken haben wir schon gehabt! — Zwischenruf des Abg. Staudinger.*)

Nicht einmal der am 15. Juni 1966 von meinen Parteifreunden Ing. Häuser, Robert Weisz und Franz Pichler eingebrachte Initiativantrag betreffend ein modernes Arbeitszeitgesetz und die schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden wurde damals von der ÖVP behandelt.

Erst durch die Initiative der Sozialistischen Partei, ein Volksbegehren durchzuführen, wurde dann die Regierungspartei gezwungen, dieses Volksbegehren zu behandeln. Ich darf feststellen, daß die ÖVP-Alleinregierung dem österreichischen Volk gegenüber wohl mit Versprechungen sehr großzügig ist und daß der Herr Vizekanzler Dr. Withalm eine große Sozialoffensive angekündigt hat ... (*Abg. Dr. Withalm: 35 Punkte! Haben wir beschlossen!*) Herr Vizekanzler! Das waren doch kleine Gesetze. Aber große sozialpolitische Gesetze, die für Österreich einen Fortschritt bedeuten (*Abg. Dr. Withalm: Schauen Sie sich die heutige Tagesordnung an! — Abg. Dr. Hauser: Bauernpension!*) — Herr Kollege Dr. Hauser, die Bauernpension haben die Sozialisten schon lange gefordert —, sind einzig und allein am Widerstand der ÖVP gescheitert. Ich erinnere mich genau, was der Herr Landeshauptmann Krainer damals gesagt hat: Die Sozialisten wollen euch in einem Kollektiv unterjochen.

Von den Sozialisten ist alles ausgegangen. Die ÖVP ist vor den Wahlen natürlich bereit, einige Vorschläge der Sozialisten zu realisieren. (*Abg. Dr. Withalm: Herr Kollege! Schauen Sie sich die heutige Tagesordnung an: Sehr beachtlich!*) Ja, Herr Vizekanzler! Aber wir als Sozialisten haben die Initiative immer ergriffen. (*Abg. Dr. Withalm: Unter der Alleinregierung der Österreichischen Volkspartei!*) Wir waren immer fortschrittlich. (*Abg. Dr. Hauser: Das Fordern kann es nicht allein ausmachen! — Abg. Dr. Withalm: Wir erledigen doch wirklich etwas in diesen Tagen! — Weitere Zwischenrufe. — Präsident Wallner gibt das Glockenzeichen.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte feststellen — damit die historische Realität nicht verfälscht wird —, daß alle

Steinhuber

Initiativen von den Sozialisten ausgegangen sind. Das war sowohl in der Ersten Republik als auch in der Zweiten Republik der Fall. (*Abg. Dr. Withalm: Da verfälschen Sie wirklich die Realität!*) Alle Vorschläge in bezug auf sozialrechtlichen Fortschritt gingen von sozialistischer Initiative aus. (*Abg. Doktor Kranzlmayr: Auch die Erschaffung der Welt?*) Die Erschaffung der Welt? Darüber streiten sich doch alle, wer die Welt erschaffen hat. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Alles von den Sozialisten!*)

Ich möchte jetzt zu dem Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Volksbegehren für ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz) Stellung nehmen.

Dazu möchte ich festhalten, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier in der Sitzung am 4. Dezember ausdrücklich betonte, daß die Initiative zu diesem Bundesgesetz von den Sozialisten ausgegangen ist. Diese Objektivität freut mich, obwohl die Initiative der Sozialisten von einigen seiner Kollegen jetzt bestritten wird. (*Abg. Dr. Hauser: Das war die Vorlage!*)

Das Arbeitszeitgesetz ist im allgemeinen doch auf der Grundlage des Volksbegehrens aufgebaut und hat sogar stellenweise — und das freut uns — wörtliche Formulierungen aus dem Volksbegehren übernommen. Ich möchte daher ganz unmißverständlich feststellen, daß dem Volksbegehren im wesentlichen voll entsprochen wurde. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Trotzdem möchte ich aber einige wichtige Paragraphen des Volksbegehrens mit dem vom Ausschuß für soziale Verwaltung beantragten Entwurfes eines Arbeitszeitgesetzes vergleichen. Das Volksbegehren sieht vor allem die Vollziehung der letzten Etappe der 40-Stunden-Woche schon im Jänner 1973 vor, während im Arbeitszeitgesetz die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden erst ab 6. Jänner 1975 in Kraft treten wird.

Das Arbeitszeitgesetz entspricht hier dem Generalkollektivvertrag und trägt der Empfehlung des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen Rechnung, der zur Ansicht kam, daß die etappenweise Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf 40 Wochenstunden bis etwa Mitte der siebziger Jahre möglich sei.

Ein weiteres Problem, das besonders die Arbeiterschaft bewegt, ist das Kapitel der Überstundenvergütung. Das Volksbegehren besagt: „Bei Leistungen von Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 v. H. des auf die Zeit der Überstundenarbeit entfallenden Normallohnes.“

Die Überstundenvergütung ist im Arbeitszeitgesetz wesentlich schlechter als im Volksbegehren. Denn dort heißt es wörtlich: „Sofern durch Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt wird, gebührt für die ersten vier Überstunden, ab 6. Jänner 1975 für die ersten fünf Überstunden in einer Arbeitswoche ein Zuschlag von 25 v. H., für weitere Überstunden ein Zuschlag von 50 v. H.“

Das Volksbegehren sieht bereits ab der ersten Überstunde einen Zuschlag von 50 Prozent vor, während nach dem Arbeitszeitgesetz für die ersten vier beziehungsweise ab 6. Jänner 1975 für die ersten fünf Überstunden in einer Arbeitswoche nur ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt werden muß. Das heißt, daß der Unternehmer im Monat durchschnittlich 21,7 Überstunden und im Jahr 260 Überstunden anordnen kann und dafür nur einen Zuschlag von 25 Prozent zu bezahlen hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wissen Sie, um wieviel ein Arbeitnehmer bei Ausschöpfung der optimalen Möglichkeiten des § 10 durch den Arbeitgeber geschröpft werden kann? Um brutto 1690 S im Jahr, wenn man einen Stundenlohn von 26 S als Berechnungsgrundlage annimmt. Das ist eine echte Verschlechterung im Vergleich zu den Formulierungen des Volksbegehrens, weil das Arbeitszeitgesetz eine genehmigungsfreie Überstundenarbeit von fünf Stunden wöchentlich und 60 weiteren Überstunden jährlich zuläßt. Ein Unternehmer kann daher bei einer kontinuierlichen Auftragslage 260 Überstunden mit einem nur 25prozentigen Zuschlag voll ausschöpfen.

In diesem Zusammenhang muß aber noch etwas festgestellt werden. Die Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft wollten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Argumenten den Absatz 3 des § 10 des Volksbegehrens eliminieren. Was besagt nun der Absatz 3 des § 10? Er bringt zum Ausdruck, daß Dienstnehmer zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden dürfen, wenn erstens die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zweitens keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Dienstnehmers entgegenstehen. Die Unternehmervertreter wollten diesen Absatz gestrichen haben, damit sie, ohne auf den Menschen im Betrieb Rücksicht nehmen zu müssen, Überstunden anordnen können. Wir Sozialisten meinen nämlich, daß im betriebswirtschaftlichen Bereich so wie überall der Mensch der wichtigste Faktor ist und daß auf diesen Faktor in erster Linie Rücksicht genommen werden muß.

Es ist und nach stundenlangen Verhandlungen gelungen — und das freut uns ganz besonders —, diesen Absatz 3 des § 10 des

14290

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Steinhuber

Volksbegehrens in das Arbeitszeitgesetz voll und ganz aufzunehmen.

Bei den Ruhepausen sieht das Volksbegehren die Einführung zusätzlicher Pausen bei schwerer Arbeit vor. Hier konnte volle Übereinstimmung erzielt werden, und so deckt sich das Arbeitszeitgesetz bei den Ruhepausen vollinhaltlich mit dem Volksbegehren.

Im § 13 des Volksbegehrens ist festgelegt, daß bei gefährlichen Arbeiten durch Verordnungen die Arbeitszeit verkürzt und die Ruhepausen verlängert werden können. Dies gilt für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind. Das Arbeitszeitgesetz folgt dieser Bestimmung fast wörtlich und stellt außerdem noch klar — und hier ist das Arbeitszeitgesetz sogar etwas besser als das Volksbegehren —, daß solche Ruhepausen als Arbeitszeit gelten. Dies ist eine klare unmißverständliche Definition zum Schutze der Gesundheit für jene Dienstnehmer, die so gefährliche Arbeiten verrichten müssen; ein echter Fortschritt im Interesse des Dienstnehmerschutzes und der modernen Arbeitsmedizin.

Das Volksbegehren läßt im § 4 eine andere Verteilung der Arbeitszeit zu. Ausdrücklich wird im Absatz 2 festgehalten, daß eine andere Verteilung der Arbeitszeit in Betrieben, wo keine Arbeitsordnung besteht, möglich ist. Diese Bestimmungen sind im Arbeitszeitgesetz nicht mehr enthalten; das ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, auf Verlangen der Unternehmervertreter gestrichen worden. Die Belegschaftsvertretung hat daher bei der Verteilung der Arbeitszeit kein Mitbestimmungsrecht.

Ich glaube, daß das sicherlich nicht dazu beitragen wird, die Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens zu fördern, wenn man die gesetzliche Belegschaftsvertretung vom Mitbestimmungsrecht ausschaltet. Das kommt aber doch nicht von ungefähr.

Alle diese Maßnahmen, die seitens der Unternehmervverbände und der radikaleren Kräfte gesetzt werden, sind doch symptomatisch und zielbewußt. Man will ganz einfach den Einfluß und das Mitspracherecht der Belegschaftsvertretungen so sukzessive ausschalten, und wir sehen — ich war gestern bei einer Arbeitszeitverhandlung —, auf welche Schwierigkeiten wir stoßen, indem die Unternehmensführung einfach hergeht und die Arbeitszeit einseitig festlegen will.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß in der Nachkriegszeit das ganz anders war. Da sind die Unternehmer gekommen und haben der Belegschaft alles, aber

schon wirklich alles versprochen, damit die Betriebe, die fast total zerstört waren, wieder aufgebaut wurden. Die Arbeiter- und Angestelltenschaft hat nicht gefragt: Was bekommen wir dafür, was schaut dabei für uns heraus?, sondern unter schwersten Bedingungen, in Not und Elend, haben diese arbeitenden Menschen unsere Betriebe in unserer Heimat wiederaufgebaut; aufgebaut aus dem Bewußtsein heraus, daß durch diese Aufbauarbeit die Arbeiter- und Angestelltenschaft in Österreich einmal einen Hort der sozialen Sicherheit haben werde. Unter diesem Gesichtspunkt, aus diesem Gefühl heraus wurde Gigantisches geleistet.

Im Oktober 1950 sind sie wieder gekommen, die Herren öffentlichen Verwalter, die Herren Vorstände und die Herren Generaldirektoren und haben uns Betriebsräte ersucht — nein, sie sind gekommen und haben uns gebeten —, alles zu tun, um den Kommunistenputsch niederzuschlagen. Sie sind zu spät gekommen, denn wir hatten die notwendigen Beschlüsse in den zuständigen Körperschaften schon längst gefaßt und auch danach gehandelt.

Wir sind damals mit unserer ganzen Kraft und unserer ganzen Überzeugung für die Aufrechterhaltung der demokratischen Republik, für unsere Heimat, für die Freiheit Österreichs eingetreten. Wir sind aber nicht dafür eingetreten, daß diese Freiheit, nämlich die persönliche und wirtschaftliche Freiheit, nur für eine privilegierte Schicht gilt, sondern für das ganze österreichische Volk, also auch für die Arbeiter- und Angestelltenschaft.

Heute will man uns von dieser Mitbestimmung, von diesem Mitspracherecht entfernen. Und jetzt bei der Beschlußfassung dieses vorliegenden Arbeitszeitgesetzes sind wir so weit, daß die gesetzliche Betriebsvertretung bei der Festsetzung der Arbeitszeit kein Mitbestimmungsrecht hat, insofern der Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Ist das ein Fortschritt? Das nenne ich Betriebsmanagerdiktatur! Sie wird überall dort, wo Direktoren glauben, die Verteilung der Arbeitszeit eigenmächtig festsetzen zu können, bestimmt nicht dazu beitragen, ein gutes Betriebsklima zu schaffen. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Kohlmaier.*) Die Arbeitszeitverteilung war im Volksbegehren, Herr Dr. Kohlmaier, enthalten — unter Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung. Sie ist gestrichen worden im Arbeitszeitgesetz. Die Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung ist eliminiert worden. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Sie können beim Einigungsamt sogar erzwingen,*

Steinhuber

daß eine *Arbeitsordnung erlassen werde!*) Ja, selbstverständlich! Beim Einigungsamt! Das ist uns ja gestern schon gesagt worden: Wenn wir uns nicht einigen, dann gehen wir zum Gericht. Ja, das ist ja das Selbstverständlichste auf der Welt! Dann gehen wir in Zukunft bei jeder Angelegenheit, bei der wir uns nicht einigen können, weil es im Gesetz nicht verankert ist, zu Gericht. Na, liegt das im Interesse der Wirtschaft? Wir haben aktiv, positiv mitgearbeitet für die Unternehmungen, weil das auch in unserem Interesse liegt, Herr Dr. Kohlmaier. Wir wollen gut florierende Betriebe haben, weil wir dann aus den Betrieben etwas herausholen können, und wir haben unseren guten Willen gezeigt. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Die Arbeitszeitordnung muß die Arbeitszeit regeln, und die ist zu vereinbaren!*) Und wenn wir keine Einigung erzielen können — was ist dann? Dann gehen wir zu Gericht, zum Einigungsamt. (*Abg. Doktor Kohlmaier: Das ist beim Volksbegehren genau so!*) Beim Volksbegehren war die Formulierung weit stärker. Es hieß: Mit Zustimmung des Betriebsrates. Da ist ein bisschen ein Unterschied. (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Dr. Kohlmaier.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Trotz allem kann und muß festgestellt werden — und ich glaube, das ist das Positive —, daß das Arbeitszeitgesetz sehr weitgehend dem Volksbegehren folgt. Deshalb sagen wir Sozialisten ja zu diesem Arbeitszeitgesetz, weil wir genau wissen, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit notwendig ist. Sie ist notwendig, um für die im Zuge der technischen Entwicklung gesteigerten Anforderungen an die Arbeiterschaft einen Ausgleich durch die erhöhte Freizeit zu schaffen. Sie ist aber auch im Hinblick auf die bereits eingetretenen und in Hinkunft im Zuge der Automation noch zu erwartenden Produktionssteigerungen der österreichischen Wirtschaft gerechtfertigt und in jeder Weise vertretbar.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit sprechen insbesondere arbeitsmedizinische, arbeitshygienische und volksgesundheitliche Erwägungen. Wenn auch durch die Technisierung des Arbeitsprozesses die körperliche Ermüdung zurückgedrängt wird, so führen die modernen Arbeitsmethoden zu einer erhöhten psychischen und physischen Arbeitsbelastung, die durch eine verlängerte Erholungsmöglichkeit der Dienstnehmer ausgeglichen werden muß.

Mit zunehmender Arbeitszeit häuft sich die Zahl der Erkrankungen sowie der Arbeitsunfälle, und ein merkbarer Leistungsausfall tritt ein. Wir können feststellen: Je länger die Arbeitszeit dauert, desto mehr Unfälle

gibt es. Am Nachmittag ist die Unfallhäufigkeit in weitaus größerem Maße gegeben als in den Vormittagstunden.

Die Arbeitszeitverkürzung wird nun in Österreich realisiert und folgt der internationalen Entwicklung. Wir können feststellen, daß in europäischen Staaten die Wochenarbeitszeit weniger als 45 Stunden beträgt. Wir folgen daher nur einer internationalen Entwicklung. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird zu einer positiven Entwicklung unserer Wirtschaft beitragen — davon sind wir überzeugt — und vor allem der Erhaltung der Vollbeschäftigung in Österreich dienen. Aus arbeitsmedizinischen, arbeitshygienischen und aus vielen sozialen Gründen sagen wir im Interesse der Wirtschaft und im Interesse der Arbeiterschaft mit sehr großer Freude ja zu diesem Arbeitszeitgesetz. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter (FPÖ):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur kurz auf einige Äußerungen von Debatte-rednern eingehen, die nach mir hier gesprochen haben.

Zuerst werde ich mich mit einer Äußerung des Herrn Abgeordneten Ing. Häuser beschäftigen, der darauf hingewiesen hat, daß vielleicht ein Teil von Arbeitskräften imstande wäre, dazu beizutragen, einen anderen Teil von Arbeitskräften zur Arbeitslosigkeit zu verurteilen, wenn sie zeitlich überdurchschnittliche Arbeitsleistungen erbringen. Dem stehen zweifellos einige wirtschaftliche Erwägungen sehr deutlich entgegen, denn in Zeiten eines Arbeitskräfteangebotes wird kaum eine Firma bereit sein, für Überstundenleistungen fühlbare Zuschläge zu bezahlen. Das heißt also, aus rein wirtschaftlichen Erwägungen werden die Dienstgeber in erster Linie vom vorhandenen Arbeitskräfteangebot Gebrauch machen, bevor sie ihre schon beschäftigten Arbeitnehmer zu Überstundenleistungen heranziehen. (*Abg. Ströer: Nicht immer! Ein neuer Angestellter kommt teurer als einer, dem man Überstunden bezahlt!*) Nicht immer, im wesentlichen aber aus rein vernünftigen und logischen Erwägungen.

Außerdem muß man feststellen, daß nach dem Bericht des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen jetzt in erster Linie der Arbeitskräftemangel im Vordergrund steht und nicht das Überangebot von Arbeitskräften. Also wäre in erster Linie zu berücksichtigen, daß jedenfalls derzeit und zu Beginn der siebziger Jahre der Arbeitskräftemangel noch größer sein wird. In der Zusammenfassung des Berichtes wird vorgeschlagen, daß man hier

Melter

gewisse Möglichkeiten einräumen soll, etwa in kollektivvertraglichen Regelungen mehr Überstunden zuzulassen. Hier ist man dann in der Gesetzesvorlage tatsächlich etwas großzügiger geworden, als ursprünglich vorgesehen war. Das ist zweifellos zu begrüßen. Diese Regelung entspricht in etwa unserer Auffassung.

Eine weitere Frage ist der Umstand, was für die Masse der Arbeitnehmer mehr im Vordergrund steht: eine Einkommenssteigerung oder eine Arbeitszeitverkürzung. Wo liegt für die meisten der größere Vorteil? Es kann nicht bestritten werden, daß die Arbeitszeitverkürzung einen Kostenfaktor darstellt. In der Zusammenfassung wird auf Seite 125 in Ziffer 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Arbeitszeitverkürzung einen Kostenfaktor darstellt und sie daher einkommenspolitisch zu berücksichtigen wäre. Das heißt, anders ausgedrückt, daß die Belastung mit der Arbeitszeitverkürzung eine Einengung der Lohnforderungen oder der Leistungsmöglichkeiten von Lohnverbesserungen zur Folge haben wird. Auch hier ist eindeutig eine Bestätigung meiner Ausführungen zu finden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier hat erklärt, daß man den Arbeitnehmerschutz besonders im Auge behalten muß. Es ist ihm scheinbar entgangen, daß ich in meinen Ausführungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, daß wir die Festlegung einer Normalarbeitszeit für notwendig und zweckmäßig ansehen und daß über diese Normalarbeitszeit hinaus nur ein bestimmter Prozentsatz an zusätzlichen Arbeitsleistungen, also Überstundenleistungen, gefordert werden dürfte. Andererseits sollte unserer Auffassung nach der Arbeitswille von Dienstnehmern jedenfalls nicht beschränkt werden, weil man in gleicher Weise auch in anderen Bereichen der Erwerbstätigkeit oder der Wirtschaft die Arbeitsleistung nicht beschränkt.

Zu der Frage des Gesundheitsschutzes außerhalb der Dienstzeit, also in der Freizeit, haben weder Sprecher der Sozialistischen Partei noch der Volkspartei Stellung genommen. (*Abg. Ing. Häuser: Wir wollen die Freiheit nicht einschränken!*) Ich habe darauf hingewiesen, daß auch in der Freizeit Gesundheitsgefahren bestehen, wenn man nicht weiß, wie man diese Freizeit sinnvoll zu gestalten hat. (*Abg. Ströer: Zwei Stunden?*) Wie wollen Sie hier eingreifen? Wollen Sie überhaupt, oder wollen Sie nicht? (*Abg. Ing. Häuser: Nein!*) Wenn Sie eingreifen wollten, so wäre dies eine sehr weitgehende Einschränkung der persönlichen Freiheit. Man könnte es aber begründen mit der Forderung

auf Erhaltung der Volksgesundheit, der Arbeitskraft insgesamt und dergleichen mehr. Das ließe sich begründen. Aber man muß die Frage stellen: Wo liegen da die Grenzen? (*Abg. Ing. Häuser: Wir wollen gar nicht!*)

Die technische Entwicklung ist klarerweise die Voraussetzung für einen Wirtschaftserfolg, für ein stärkeres Ansteigen des Bruttosozialproduktes. Das ist uns ganz klar. Aber Ihren Ausführungen, Frau Minister, war etwa doch eine Unterstellung zu entnehmen, etwa in der Form, daß bisher ein größerer Teil der Dienstnehmer ihre Arbeitskraft, sagen wir, nur mit Zurückhaltung zum Einsatz brachte und daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit vielleicht ein wesentlich intensiverer Einsatz dieser Arbeitskraft erfolgen könnte. Dem Bericht des Beirates kann man entnehmen, daß die weitere Verkürzung der Arbeitszeit einen derartigen Intensitätserfolg niemals mehr in einem Umfang zur Folge haben könnte, wie dies früher bei einer wesentlich längeren Arbeitszeit und bei der Einschränkung auf 45 Wochenstunden der Fall gewesen ist.

Der Beirat ist außerdem in seinen Schlußfolgerungen sehr vorsichtig gewesen, als er feststellte, daß man daran denken könne, diese Arbeitszeitverkürzung einzuführen. Er führt aus:

„Die erste Etappe dürfte relativ leichter zu bewältigen sein als die folgenden. Auf Grund der voraussehbaren Entwicklungstendenzen scheint eine etappenweise Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf 40 Wochenstunden bis etwa Mitte der siebziger Jahre möglich zu sein.“

Die Vorhersage der Auswirkungen ist durch diese Formulierung äußerst vorsichtig gehalten. Das ist keine Vorhersage etwa aus der Wirtschaft heraus, sondern an dieser Vorhersage haben genauso die Vertreter mitgewirkt, die seitens der Dienstnehmer in diesen Beirat entsandt worden sind. Man kann also den Schluß ziehen, daß auch von Seiten der Dienstnehmerorganisationen die Auswirkungen dieser Arbeitszeitverkürzung in vollem Umfang nicht abgeschätzt werden können und daß auch sie zu dem Ergebnis gekommen sind: Wenn die erste Etappe durchgeführt worden ist, müsse man das auf Grund der Ergebnisse, die die Auswirkung der ersten Etappe gebracht haben, neu überprüfen.

Diese Überprüfungsmöglichkeit hat man mit der derzeitigen Gesetzesvorlage nicht. Sie schreibt schon vor, daß die zweite und die dritte Etappe zum Jänner 1973 und zum Jänner 1975 ohne Rücksicht auf irgendwelche Auswirkungen der ersten Etappe jedenfalls

Melter

einzutreten hat. Das ist eine Vorgangsweise, die unserer Ansicht nach etwas riskant ist und die in Übereinstimmung mit dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen besser überlegt und vorsichtiger beurteilt werden sollte. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Nimmervoll. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Nimmervoll** (ÖVP): Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes über die Arbeitszeitverkürzung wird auch für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eines der bedeutendsten Gesetze geschaffen. Bedeutend war auch das erste Gesetz, das Landarbeitsgesetz aus dem Jahre 1948. Das heutige Gesetz kommt diesem ungefähr gleich.

Ich darf ganz kurz einige Punkte aus der heutigen Vorlage etwas näher beleuchten. Zum Jahresende 1968/69 war die Frage der Arbeitszeitverkürzung in Österreich in einer öffentlichen Diskussion gestanden. Seit dieser Zeit wurde laufend verhandelt, und auch mit Erfolg, wie wir heute sehen können.

Die Landarbeiterkammern und der Österreichische Landarbeiterkammertag haben sich im Februar mit dieser Frage beschäftigt, haben dazu Stellung genommen und haben eindeutig die Gleichziehung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft mit den anderen Berufsgruppen verlangt. Schon im Sommer erfolgte mit der Präsidentenkonferenz eine grundsätzliche Einigung. Damals wurde jedem klar — nachdem sich das Arbeitsrecht in den verschiedenen Ländern auch verschieden entwickelt —, daß nun große Schwierigkeiten zu überbrücken sein würden. Zu diesem Zwecke fanden unter Vorsitz des Landwirtschaftsministers zahlreiche Verhandlungen mit den Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber der einzelnen Länder statt. Es konnte völlige Einigung erzielt werden, und so kam es nun zu dieser heutigen Gesetzesvorlage.

Diese Vorlage bringt eine Reihe wichtiger Verbesserungen. Grundsätzlich wird für die Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft ab Jänner 1970 die 43-Stunden-Woche gelten. Ab Jänner 1972 wird eine weitere Verkürzung auf 42 Stunden, und ab Jänner 1975 auf 40 Stunden pro Woche Platz greifen.

Für jene Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die in bäuerlichen Betrieben in Hausgemeinschaft mit ihrem Dienstgeber leben und für die derzeit länderspezifisch verschiedene eine Arbeitszeit von noch 48 bis 51 Stunden gesetzlich gilt, wird nun folgende Regelung eingeführt: Ab Jänner 1970 in ganz Österreich 47 Stunden; ab Jänner 1972 45 Stunden; ab Jänner 1975 44 Stunden; ab Jänner 1976 43 Stunden.

Es ist wohl ein Schönheitsfehler, daß wir mit 43 Stunden den Abschluß finden mußten. Wer aber die Schwierigkeiten in der Landwirtschaft gerade in diesen Fragen kennt, muß sagen, daß auch diese Regelung ein gewaltiger Fortschritt ist.

Für regelmäßige Früh- und Abendarbeiten sagte bisher das Gesetz, sie seien zu verrichten. Es sind dafür zwei oder drei freie Tage im Monat zu gewähren. In der heutigen Gesetzesvorlage aber heißt es, das Ausmaß darf 6 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Für diese Arbeiten gilt ein monatlicher Freizeitausgleich. Darüber hinaus kann im Kollektivvertrag eine besondere Vergütung festgelegt werden. Der Vorteil liegt in der Begrenzung und in der Festlegung einer Vergütung. Alle anderen Leistungen, wie Überstunden, müssen als solche behandelt und entschädigt werden. Die Überstunden dürfen an Werktagen nicht mehr als zwei, an arbeitsfreien Tagen nicht mehr als acht, und in der Woche nicht mehr als zwölf Stunden betragen.

Auch eine nach der Dringlichkeit der Arbeit in den bäuerlichen Betrieben verschiedene lange Arbeitszeit ist vorgesehen. Am schwierigsten schien die Frage des Melkpersonals. Trotzdem gelang es auch hier, eine Besserstellung herbeizuführen, eine befriedigende Lösung zu finden. Sie erhalten für jeden Sonn- und Feiertag als Ausgleich einen freien Tag. Außerdem muß ein Sonn- und Feiertag vollkommen frei gehalten werden. So hat das Stallpersonal nach dem Gesetz die gleiche Freizeit wie die übrigen Dienstnehmer.

Die vorliegende Landarbeitsgesetz-Novelle übernimmt auch die Bestimmungen über den Mindesturlaub und regelt, daß jedem Arbeiter 18 Werktage pro Jahr an Urlaub gewährt werden muß. Das Urlaubsausmaß erhöht sich, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre gedauert hat, auf 24 und nach 25jähriger Dienstzeit auf 30 Werktage pro Jahr. Bisher war die entsprechende Urlaubsregelung nur in den Ausführgesetzen und im Kollektivvertrag verankert.

Ich sage nochmals: Diese Landarbeitsgesetz-Novelle ist eine der bedeutendsten seit dem Jahre 1948. Mit diesem Gesetz wird auch, das sei nur nebenbei erwähnt, die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches gestrichen, denn beide, Dienstgeber- und Dienstnehmervertretung, waren sich klar, daß bisher auf diesem Gebiet nicht sehr viel geschehen ist und daher eine Streichung möglich ist.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1948 das Landarbeitsgesetz geschaffen wurde. Damit

Nimmervoll

wurde auf dem Sozialektor ein großer Fortschritt für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Heute beschließen wir ein zweites Gesetz in dieser Richtung. Ich glaube, es ist doch interessant, daß gerade im Jahre 1948 und gegenwärtig eine klare Mehrheit mit 85 Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei in diesem Hause gegeben ist, die diesen beiden wichtigen Gesetzen die Zustimmung gibt.

Hier darf ich noch erwähnen, daß wir diesem Gesetz gerne die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Robert Weisz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Robert Weisz (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Bevor ich einige Feststellungen zu der Arbeitszeitregelung des öffentlichen Dienstes mache, möchte ich doch auf einige Ausführungen meiner Vorredner eingehen.

Ich glaube, daß auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser bekannt ist, daß im Volksbegehrensantrag, aber auch im ersten Entwurf des Arbeitszeitgesetzes vorgesehen war, daß Sonderbestimmungen insbesondere selbstverständlich für den öffentlichen Dienst vorgesehen waren. Ich glaube, es ist auch die Feststellung notwendig, daß es gerade die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes waren, die sofort beim Entwurf des Arbeitszeitgesetzes erklärt haben, daß es im Interesse des Dienstes liegt, wenn für den öffentlichen Dienst eine Separatregelung erfolgt, weil der Rahmen des Arbeitszeitgesetzes doch zu eng gezogen ist und den Bedürfnissen des Dienstes aller öffentlichen Bediensteten in allen öffentlichen Sparten Rechnung trägt.

Dem haben, glaube ich, wir schon vorher Rechnung getragen, indem wir sofort erklärt haben, ein eigenes Gesetz soll dafür geschaffen werden.

Ich glaube, wenn der Herr Dr. Kohlmaier gerecht ist, wird er doch zugeben müssen, daß, wenn das Volksbegehren nicht gekommen wäre, wir heute kaum in der Lage wären, den Beschluß über das Arbeitszeitgesetz durchführen zu können. Es ist wohl diese Studie eingeleitet worden, aber der direkte Anstoß, daß dieses Gesetz jetzt so rasch im Parlament zu einer Beschlußfassung kommt, ist — ich glaube, das können wir mit Stolz feststellen — das Volksbegehren.

Kollege Melter hat gesagt — ich weiß nicht, woher er diese Zahlen hat, denn das Volksbegehren war praktisch geheim; die Listen sind niemandem zur Verfügung gestanden —, daß der größte Teil der Leute in Vorarlberg Pensionisten waren, die unterschrieben haben.

Es haben in Vorarlberg von 154.351 Unterschriftsberechtigten insgesamt 3787 oder 2,45 Prozent unterschrieben. Ob das lauter Pensionisten waren, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ich glaube, so kann man das nicht feststellen, nachdem ja nicht eine genaue Durchleuchtung jedes Unterschreibenden durchgeführt wurde.

Ich glaube aber auch — das ist eine Weisheit, die nicht von heute ist —, daß es sich bis jetzt doch erwiesen hat, daß Überstunden der Wirtschaft noch immer wesentlich billiger kommen als Arbeitsleistungen — das ist nicht so kostensparend, wie der Kollege Melter meint —, die von neuereinstellten Arbeitskräften erbracht werden. Es erwachsen ja nicht nur durch die Beistellung von Arbeitsgeräten dem Unternehmer oder Betriebsinhaber wesentlich höhere Ausgaben, als wenn Überstunden von bereits im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften gemacht werden.

Ich glaube, wir Gewerkschafter können auch feststellen, daß das Arbeitszeitgesetz keine Hemmung bei Lohnforderungen bringen wird, denn es ist bekannt, daß die Gewerkschaften zu bestimmten Zeitpunkten zu Gehalts- und Lohnforderungen antreten, und es wird auch das Arbeitszeitgesetz keine Hemmung darstellen.

Kollege Melter hat auch von deutschen Verhältnissen gesprochen. Wenn man sich eine Statistik über die Bundesrepublik Deutschland ansieht, dann sieht man, daß es wohl richtig ist, daß es eine gesetzliche Arbeitszeit von 48 Stunden gibt, daß es aber fast keine Kategorie von arbeitenden Menschen in Deutschland mehr gibt, die wirklich 48 Stunden arbeiten, denn die kollektivvertragliche Arbeitszeit ist in den letzten fünf Jahren so herabgesetzt worden, daß große Industriegruppen — Metallindustrie: 40 Stunden, Chemieindustrie: 41 Stunden, Textilindustrie: 41 Stunden, Zigaretten-, Margarine-, Zuckerindustrie und Brauereien: 40 Stunden, Baugewerbe: 41 Stunden — eine wesentlich kürzere Arbeitszeit zu verzeichnen haben. Auch der öffentliche Dienst hat seit 1. Jänner 1969 eine 43stündige Arbeitszeit. Ich glaube also, daß wir uns auf der richtigen Linie bewegen, wenn wir bei der Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Schritt halten, was in anderen Ländern vor sich geht.

Ich habe vorher schon gesagt, daß das Volksbegehren der Sozialistischen Partei für die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe im § 1 vorgesehen hat, daß dieses Gesetz auch für den öffentlichen Dienst gelten soll. Natürlich wurden gleichzeitig auch Verhandlungen zwischen der

Robert Weisz

Bundeswirtschaftskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund über den Abschluß eines neuen Kollektivvertrages, ebenfalls mit dem Ziel der schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit, geführt. Darüber hinaus hat der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Anton Benya, immer wieder ein modernes Arbeitszeitgesetz verlangt, damit auch die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst — wir haben geglaubt, daß hier doch ein anderer Rahmen gefunden wird — in den Genuß der Arbeitszeitverkürzung kommen.

Ich glaube, daß wir heute auch feststellen können, daß nur die Sozialisten, und zwar schon seit langem — wenn wir den Bericht des Ausschusses ansehen, wo das angeführt ist, daß es sich vornehmlich um Anträge der Sozialisten handelte — immer der Motor für die Verkürzung der Arbeitszeit waren.

Im § 1 Abs. 2 des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes ist vorgesehen, daß folgende Arbeitnehmer vom Gesetz ausgenommen sind: Solche, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind. Das bedeutet, daß für den öffentlichen Dienst eine eigene Regelung getroffen werden muß.

Diese Ausnahmebestimmung erfolgte im Einvernehmen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Um aber den komplizierten Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können, wären im Arbeitszeitgesetz eine Reihe von Ausnahmebestimmungen notwendig gewesen. Diese Herausnahme des öffentlichen Dienstes aus dem Arbeitszeitgesetz erfolgte nach Gesprächen zwischen den Gebietskörperschaften — Bund, Ländern, Gemeinden — und Bahn und Post und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Zur Anpassung der im Generalkollektivvertrag beziehungsweise im Arbeitszeitgesetz festgelegten Arbeitszeitverkürzung bedarf es Änderungen im Vertragsbedienstetengesetz, der Bundesforste-Dienstordnung und des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, die heute dem Hohen Haus ebenfalls zur Beschlüßfassung vorliegen. In diesen Novellen wird, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, nur die mit Jänner 1970 wirksam werdende Arbeitszeitverkürzung geregelt.

Am 29. August hat sich der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an die Bundesregierung und

die Gebietskörperschaften gewandt und gefordert, daß anlässlich des Abschlusses des Generalkollektivvertrages auch für die öffentlich Bediensteten eine einheitliche Regelung zum selben Zeitpunkt erfolgen soll.

Nach mehreren Aussprachen hat der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 24. November 1969 in stundenlangen Auseinandersetzungen mit dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften in der Frage der Arbeitszeitverkürzung für jene Bediensteten, auf die nicht die vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind, folgende Vereinbarung getroffen — ich führe die wichtigsten Punkte davon an —:

1. Für den öffentlichen Dienst wird eine Arbeitszeit-Gesetzesregelung vorbereitet, welche den besonderen Erfordernissen des öffentlichen Dienstes Rechnung trägt.

2. Grundsätzlich wird für den öffentlichen Dienst eine Arbeitszeitregelung und insbesondere eine etappenweise Arbeitszeitverkürzung mit dem Ziele einer effektiven Arbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden bis zum 1. 1. 1975 vorgesehen.

3. Wo nicht schon bisher kürzere Wochenarbeitszeiten festgelegt sind, wird die wöchentliche Arbeitszeit ab 5. Jänner 1970 43 Stunden betragen, höchstens jedoch um 2 Stunden verkürzt.

Das war das Ergebnis dieser Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Eine besondere Schwierigkeit bildete dabei die sehr unterschiedliche Einteilung der Amtsstunden beziehungsweise der wöchentlichen Arbeitszeit. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die Vertreter der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes alles daransetzen mußten, um für Bedienstete mit durchlaufenden Amtsstunden ab Jänner 1970 eine Dienst-einteilung von wöchentlich 43 Stunden zu erreichen.

Bei Dienststellen, wo geteilter Dienst mit 43 Stunden oder weniger — Unterbrechung des Dienstes in der Mittagspause — vorgesehen ist, tritt ab Jänner 1970 keine Änderung ein.

In den Diskussionen mit dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften ist die Vielschichtigkeit der Probleme einer Arbeitszeitregelung für den öffentlichen Dienst sehr deutlich geworden. Es wurde daher vereinbart, um den vielen Besonderheiten des öffentlichen Dienstes gerecht werden zu können, eine eigene gesetzliche Regelung vorzubereiten,

14296

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Robert Weisz

welche den besonderen Erfordernissen des öffentlichen Dienstes Rechnung trägt. In dieser gesetzlichen Regelung wird dafür vorzusehen sein, daß der öffentlich Bedienstete an der Arbeitszeitverkürzung entsprechenden Anteil hat. Mit diesem berechtigten Anspruch der öffentlich Bediensteten zu koordinieren ist aber der Anspruch der Öffentlichkeit auf klageloses Funktionieren der öffentlichen Dienstleistungen.

Reformmaßnahmen in allen öffentlichen Bereichen wird daher in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen. Die Gewerkschaften wiederholen ihre Bereitschaft, dabei mitzuwirken. Allerdings müßte das im Zeitpunkt der Planung geschehen, und nicht erst im Stadium des Vollzuges darf den Gewerkschaften zugemutet werden, Feuerwehr zu spielen, wenn Schwierigkeiten auftreten.

Ich wiederhole daher abschließend: Es ist uns klar, daß die Rechte der Bediensteten ebenso zu wahren sind wie das Interesse der Öffentlichkeit auf ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung. Daß aber auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes so wie alle anderen Arbeitnehmer Österreichs in den Genuß der Verkürzung der Arbeitszeit kommen, ist einzig und allein das Verdienst der Sozialistischen Partei, die mit dem durchgeführten Volksbegehren die heutige Beschlußfassung dieses Gesetzes erreicht hat. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Pansi. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Pansi** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist keine Übertreibung, wenn ich feststelle, daß der 11. Dezember für alle Dienstnehmer Österreichs als ein besonderer Tag in die Geschichte dieses Landes eingehen wird. Nach mehr als 20jährigem Bemühen ist es endlich gelungen, zur Beschlußfassung über ein modernes Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz zu kommen. Es ist das erste Mal, daß eine so umfassende Regelung für alle Dienstnehmer Österreichs zustande kommt, denn von dieser nun zu beschließenden Regelung ist keine Berufsgruppe ausgenommen.

Als eine Grotteske in diesem langjährigen Bemühen kann die Tatsache bezeichnet werden, daß schon im Jahre 1950 und 1953, von den damaligen Regierungen einstimmig beschlossen, Entwürfe ins Parlament gekommen sind, von diesem aber nicht verabschiedet wurden, weil der Widerstand der Wirtschaft hier im Parlament zu groß war und die Beschlußfassung verhinderte.

Ich kann die Auffassung der Frau Minister nicht teilen, daß es vor 20 Jahren nicht mög-

lich gewesen wäre, ein österreichisches Arbeitszeitgesetz zu schaffen. In den damaligen Entwürfen war ja keine Rede davon, daß gleichzeitig auch die Arbeitszeit etwa auf 40 Stunden herabgesetzt werden sollte. In den damaligen Entwürfen war ja nur eine Arbeitszeit von 48 Stunden vorgesehen. Ein Arbeitszeitgesetz mit dieser Arbeitszeit wäre bestimmt möglich und auch tragbar gewesen, und unsere Wirtschaft wäre keinesfalls daran zugrunde gegangen.

Wie es diesen beiden Entwürfen ergangen ist, ist es auch weiteren Entwürfen ergangen: Sie sind gar nicht mehr in das Haus gekommen, sondern haben schon in den Regierungen keine Zustimmung mehr gefunden. Ähnliches gilt auch für den Initiativantrag der sozialistischen Abgeordneten vom Juni 1966.

Wenn wir heute nun so weit sind, möchte ich mit aller Eindeutigkeit feststellen, daß wir das hauptsächlich dem Volksbegehren zu danken haben. Denn die rund 900.000 Unterschriften konnten auch von der ÖVP nicht übersehen werden. Ich stimme mit Herrn Abgeordneten Hauser nicht überein, der die Meinung vertreten hat, daß dieses Volksbegehren nur aus rein politischen Gründen gestellt worden ist und nicht notwendig gewesen wäre.

Ich darf an Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, die Frage stellen: Wann wäre es denn dann zu einem Arbeitszeitgesetz gekommen? Uns ist nicht bekannt, daß das Sozialministerium ein Arbeitszeitgesetz vorlegt hätte. Es waren ja keinerlei Vorarbeiten. Niemand hat die Vorarbeiten getroffen. Nur das Volksbegehren war die Ursache, daß es nun auch tatsächlich zu diesem Arbeitszeitgesetz kommt.

Zum Inhalt darf gesagt werden, daß er weitestgehend dem Volksbegehren entspricht. Die Reihenfolge ist etwas anders, aber inhaltlich entspricht das nun zu beschließende Gesetz mindestens zu 90 Prozent dem Volksbegehren. Das ist ein Beweis dafür, daß das Volksbegehren für das Zustandekommen dieses Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes ausschlaggebend war.

Es ist aber auch nicht so, daß das Volksbegehren deswegen mit einer Verfassungsbestimmung versehen wurde, damit möglichst viele Unterschriften erreicht werden konnten.

Meine Damen und Herren! Sie selber haben ja eingesehen, daß die Arbeitszeitverkürzung für alle Berufsgruppen Platz greifen muß. Hätte etwa für jede Berufsgruppe, auf die das Arbeitszeitgesetz keine Anwendung findet, ein eigenes Volksbegehren gestartet werden sollen? Das wäre ja gar nicht möglich gewe-

Pansi

sen, weil wir zum Beispiel in der Landwirtschaft oder bei den Hausbesorgern bei weitem keine 200.000 Beschäftigte haben. Wir hätten dort niemals die notwendige Anzahl der Unterschriften bekommen können. Wären diese aber aus dem Volksbegehren herausgeblieben, hätten die Arbeitgeber sofort herausgelesen, für diese Gruppen wird keine Arbeitszeitverkürzung verlangt. Aus diesen Gründen mußte das Volksbegehren umfassend sein und alle Berufsgruppen einschließen.

Auf Grund unseres aufgesplitterten Arbeitsrechtes gilt nun das Arbeitszeitgesetz nicht für alle Berufsgruppen. Eine der Berufsgruppen, die vom Arbeitszeitgesetz ausgeschlossen sind, sind die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Es war daher notwendig, für diese Berufsgruppen eigene Verhandlungen zu führen. So ist es zu Verhandlungen im Landwirtschaftsministerium gekommen, um das Landarbeitsgesetz entsprechend abzuändern.

Auch diese Verhandlungen im Landwirtschaftsministerium waren so wie die übrigen Verhandlungen keineswegs leicht. Unsere Arbeitgeber sind mit Vorstellungen in die Verhandlungen gegangen, die anfangs eine Einigung unmöglich erscheinen ließen. Nach den Vorstellungen unserer Arbeitgeber sollten zahlreiche Verschlechterungen des bestehenden Arbeitsrechtes für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eintreten. Die Vertreter der Arbeitgeber haben verlangt, daß Verschlechterungen der Entgeltbestimmungen Platz greifen, daß für die Forstarbeiter eine Sommerarbeitszeit eingeführt wird, das heißt, daß die Arbeitszeit im Sommer wesentlich länger und im Winter kürzer sei.

Unserer Meinung nach hätte eine solche Regelung zu einer weiteren Verschärfung der Winterarbeitslosigkeit führen müssen und außerdem für viele Forstarbeiter überhaupt keine Verkürzung der Arbeitszeit mit sich gebracht, nämlich für jene, die Jahr für Jahr im Winter einige Monate stempeln gehen müssen und daher von der kürzeren Arbeitszeit im Winter überhaupt nichts gehabt hätten.

Des weiteren war die Vorstellung unserer Arbeitgeber, daß es für das Stallpersonal weiterhin keine geregelte Arbeitszeit geben soll. Wir haben nämlich auf diesem Gebiete bisher eine völlig unbefriedigende Regelung im Landarbeitsgesetz beziehungsweise in den Landarbeitsordnungen. Diese Menschen müssen auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten und bekommen dafür nur einen freien Sonn- oder Feiertag im Monat. Es ist durchaus verständlich, daß diese Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen verrichtet werden müssen, weil ja das Vieh betreut und die Kühe gemolken

werden müssen. Aber man muß doch einsehen, daß es auch für diesen Personenkreis eine geregelte Arbeitszeit geben muß. Wie sollte denn gerade in diesem Wirtschaftszweig der Arbeitskräftemangel beseitigt werden, wenn es dort so beträchtliche Benachteiligungen gegenüber den übrigen Berufsgruppen gibt?

Darüber hinaus wurde die Beseitigung der Landesfeiertage verlangt. Eigenartigerweise hatte man hier keine Bedenken, die Länderrechte zu beschneiden, was man bei anderen Gelegenheiten so gerne ins Treffen führt. Für einen großen Teil der Landarbeiter sollte nach Meinung der Arbeitgeber keine oder nur zum Teil eine Arbeitszeitverkürzung von drei Stunden eintreten. Für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben oder — genauer gesagt — für die Landarbeiter in Hausgemeinschaften — aber der Kreis deckt sich so ziemlich — gibt es nämlich gegenwärtig vollkommen unterschiedliche Arbeitszeitregelungen. In Wien beträgt die Arbeitszeit auch für diese Landarbeiter 45 Stunden, in Niederösterreich, Burgenland und Kärnten 48 Stunden, in Oberösterreich und Tirol 50 Stunden, in der Steiermark, in Salzburg und Vorarlberg 51 Stunden.

Ein solcher Zustand ist wohl nur in der Landwirtschaft möglich. In anderen Bereichen ist es unvorstellbar, daß verschiedene Arbeitszeiten für den gleichen Personenkreis gelten. Gerade diese Regelungen sind doch ein Beweis dafür, daß wir in der Landwirtschaft manchmal noch sehr konservative Einstellungen vorfinden.

Nach vielen, vielen Verhandlungen war es schließlich doch möglich, die Arbeitgeber von ihrem Standpunkt abzubringen. Sie waren dann schließlich doch bereit, mit uns annehmbare Regelungen zu treffen. Mit Ausnahme der Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben beträgt die Arbeitszeitverkürzung ebensoviel wie für die anderen Berufsgruppen. Wir werden daher auch für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der Landarbeiter in Hausgemeinschaft ab 1975 die 40-Stunden-Woche haben.

Es konnte auch schließlich erreicht werden, daß die Landesfeiertage weiterhin aufrecht bleiben. Es mußte unser Grundsatz anerkannt werden, daß die Rechte in den Ländern nicht dann geschmälert werden, wenn es um die Interessen der Dienstnehmer geht. Wenn es um die Interessen der Dienstgeber geht, ist man ja in dieser Angelegenheit durchaus nicht so zimperlich.

Sehr entscheidend ist die Regelung, daß nunmehr doch auch für das Stallpersonal die Normalarbeitszeit gilt und daß Mehrdienst-

14298

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Pansi

leistungen entweder durch Freizeit oder entsprechende Bezahlung abzugelten sind.

Für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben konnte ein tragbarer Kompromiß gefunden werden. Die bisher teilweise noch um sechs Stunden längere Arbeitszeit als für die übrigen Landarbeiter konnte auf drei Stunden reduziert werden. Wir hoffen, daß auch diese drei Stunden längere Arbeitszeit noch abgebaut werden kann, damit es dann auch in der Land- und Forstwirtschaft nur mehr eine einheitliche Arbeitszeit gibt. Die erzielte Regelung bedeutet, daß es für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben eine Verkürzung der Arbeitszeit bis zum Jahre 1976 um fünf, beziehungsweise sieben und acht Stunden geben wird.

Den Bedürfnissen der Landwirtschaft wurde dadurch Rechnung getragen, daß dort die variable Arbeitszeit aufrecht bleibt. Als Kompensation dafür wurde vereinbart, daß die Landarbeiter dann, wenn sie im Sommer länger arbeiten müssen, für Überstunden sofort einen 50prozentigen Zuschlag bekommen und nicht für die ersten Überstunden nur einen solchen von 25 Prozent.

Ich darf nun aber auch auf etwas hinweisen, was ich eigentlich ursprünglich nicht wollte. Aber da es mein Kollege Nimmervoll für notwendig erachtet hat, darauf hinzuweisen, daß diese Regelung nur mit der ÖVP-Mehrheit zustandekommt — was an sich richtig ist; Sie haben die Mehrheit, das ist unbestritten, aber nicht von Ihnen ist diese Initiative ausgegangen, sondern die Initiative ist von den Sozialisten und von den Gewerkschaften ausgegangen —, möchte ich doch sagen, Kollege Nimmervoll, daß Kollegen Ihrer Fraktion uns die Verhandlungen durchaus nicht erleichtert haben. (*Abg. Nimmervoll: Wer zum Beispiel?*) Ich werde das sofort beweisen.

Eine Landarbeiterkammer hat es für notwendig erachtet, vor Abschluß der Verhandlungen im Landwirtschaftsministerium mit den Arbeitgebern einen Entwurf für eine Landarbeitsordnung, für die zuständige Landarbeitsordnung auszuarbeiten. Dieser Entwurf war auch unseren Arbeitgebern nicht unbekannt. In diesem Entwurf steht zum Beispiel drinnen: Für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben gilt ab 1975 die 45-Stunden-Woche. — Erreicht wurden 43 Stunden, weil wir nicht nachgegeben haben.

Ich bin auch von einigen Ihrer Kollegen gebeten worden, von dieser Forderung doch Abstand zu nehmen, weil die Arbeitgeber nicht nachgeben werden. Sie haben schließlich aber doch nachgegeben! Ich möchte hier anerkennenswerterweise sagen, daß sich der Kol-

lege Schlager, der als Vertreter der Arbeitgeber dort gesessen ist, sehr bemüht hat, daß wir zu einer Regelung gekommen sind. Aber die Arbeitnehmervertreter haben weniger verlangt, als die Arbeitgeber bereit waren, zu geben.

Das gleiche gilt auch noch für eine Reihe anderer Bestimmungen. So wurde zum Beispiel für die Mehrarbeit für das Stallpersonal keine volle Abgeltung verlangt. Das gleiche gilt für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Außerdem wurde mit diesem Entwurf die gesetzliche Regelung vorgeschlagen, daß grundsätzlich für die ersten vier beziehungsweise fünf Überstunden 25 Prozent Zuschlag bezahlt werden. Unsere Regelung lautete: Bei verlängerter Arbeitszeit sind 50 Prozent zu bezahlen.

Ich darf also sagen, werter Herr Kollege Nimmervoll: Leicht haben es uns Ihre Fraktionskollegen nicht gemacht, das Ergebnis, welches schließlich erzielt wurde, auch tatsächlich zu erreichen. (*Abg. Nimmervoll: Das ist eine Unterschiebung, die absolut jeder Grundlage entbehrt!*)

Ich möchte abschließend feststellen, daß wir uns sehr darüber freuen, daß es für die Land- und Forstarbeiter diesmal keine Schlechterstellungen gibt und daß es gelungen ist, für diesen Personenkreis die gleichen Regelungen zu erreichen, wie sie für die anderen Berufsgruppen gelten werden.

Ein Wermutstropfen liegt allerdings in diesem Ergebnis: Durch die geteilte Gesetzgebung wird das Gesetz, das wir für die Land- und Forstarbeiter heute beschließen, nicht unmittelbar wirksam, sondern es müssen erst die Länder die Ausführungsgesetze beschließen. Leider war die ÖVP nicht bereit, unserem Wunsche zu entsprechen und dieses Gesetz ausnahmsweise mit einer Verfassungsbestimmung zu versehen, damit auch für die Land- und Forstarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen mit 1. Jänner 1970 wirksam werden. Wir haben als Gewerkschafter jedoch alles unternommen, um zum Abschluß von Kollektivverträgen zu kommen, um diesen Mangel zu beseitigen. Es dürfte vielleicht doch gelingen, bis zum 31. Dezember alle Kollektivverträge abzuschließen, damit wir dann auf Kollektivvertragsebene das tun, was auf parlamentarischer Ebene nicht möglich war.

Da, wie schon festgestellt, die Land- und Forstarbeiter diesmal nicht benachteiligt werden und für sie keine weiteren Härten entstehen, sind wir gerne bereit, diesem Gesetz auch unsere Zustimmung zu geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Entwurf des Arbeitszeitgesetzes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden. Hinsichtlich des Artikels I und des Artikels III ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte daher zunächst jene Damen und Herren, die dem Artikel I in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem Artikel II in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich bitte nun jene Damen und Herren, die dem Artikel III in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu den restlichen Artikeln IV und V liegen keine Anträge vor.

Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Bei der weiteren, getrennt durchgeführten Abstimmung werden die restlichen vier Gesetzentwürfe jeweils in der Fassung des Ausschlußberichtes, und zwar

die Landarbeitsgesetz-Novelle 1969,

die 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle,

die neuerliche Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes sowie die

Abänderung der Bundesforste-Dienstordnung,

in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1418 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969) (1478 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Invalideneinstellungsgesetz 1969.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Linsbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Linsbauer:** Herr Präsident! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, das ausspricht, daß im Invalideneinstellungsgesetz 1953 die kompetenzrechtliche Grundlage nicht für alle vom Kriegsopferversorgungsgesetz erfaßten Personen gegeben ist. Die Beibehaltung einer einheitlich geregelten Invalideneinstellung, die sich sehr bewährt hat, erfordert eine Verfassungsbestimmung. Nach der Regierungsvorlage soll nunmehr die Zuständigkeit für die gegenständliche Materie in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen werden — und zwar auf 20 Jahre begrenzt —, ohne daß dabei in die Diensthoheit der Länder eingegriffen wird.

Um gleichzeitig die von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen schon seit längerer Zeit vorgebrachten Wünsche nach verschiedenen materiellrechtlichen Änderungen berücksichtigen zu können, wird an Stelle einer umfangreichen Novellierung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine komplette Neukodifikation vorgeschlagen. Aus

14300

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Linsbauer

verfassungsrechtlichen Gründen und im Interesse der Rechtssicherheit werden dabei auch eine Reihe verschiedener Kann-Bestimmungen beseitigt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Melter, Libal, Dr. Mussil, Staudinger, Herta Winkler, Guggenberger, Pfeffer und Dr. Halder sowie Staatssekretär Bürkle.

Es wurde teils mit Stimmenmehrheit, teils einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung mehrerer Abänderungsanträge zu empfehlen. Angenommen wurden dabei vom Ausschuß Abänderungsanträge der Abgeordneten Libal, Staudinger, Guggenberger, Herta Winkler, Melter und Dr. Mussil. Keine Mehrheit fanden andere Abänderungsanträge der Abgeordneten Melter und Libal.

Hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 und 6 vorgeschlagenen Abänderungen ist folgendes zu bemerken. Die in der Regierungsvorlage übernommene bisherige taxative Aufstellung der sogenannten Körpergebrechen wurde den praktischen Erfordernissen nicht gerecht. Es gibt nämlich zahlreiche Behinderungsarten, die medizinisch nicht unter die angeführten Körpergebrechen fallen, jedoch ebenfalls zu einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit führen, auf die Bedacht genommen werden muß. Es wird damit auch der künftigen Entwicklung Rechnung getragen, die zu einer weitgehenden Eingliederung aller Behinderten der verschiedenen Kategorien in das Wirtschaftsleben führen soll. Durch den Ausdruck „Gebrechen“ soll gewährleistet sein, daß nur Fälle einer irreparablen Behinderung berücksichtigt werden, die durch eine medizinische Behandlung einer Heilung nicht zugeführt werden können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Libal. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Libal (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Beschäftigung Invalider befaßte sich erstmals ein kaiserlicher Erlaß im Jahre 1853, der dafür Sorge tragen sollte, daß Versehrte des kaiserlichen Heeres wieder in ein Berufsleben eingegliedert werden können. Nach Beendigung des ersten Weltkrieges waren es dann allerdings Zehntausende Invalider, die, aus dem Kriege nach Hause zurückgekehrt, keinen passenden Arbeitsplatz finden konnten. Es war deshalb notwendig, daß man für diese Kriegsversehrten ein Gesetz schaffe, das ihnen wieder die Eingliederung in das Erwerbsleben ermöglichte und ihnen gleichzeitig einen Arbeitsplatz sicherte. Die Nationalversammlung faßte damals den Entschluß, erstmals ein Invalideneinstellungsgesetz zu verabschieden. Es trat am 1. Oktober 1920 in Kraft und sorgte dafür, daß die Zehntausenden Kriegsversehrten umgeschult wurden und wieder einen Arbeitsplatz erhalten konnten.

Dieses Gesetz der Ersten Republik war dann unverändert bis zum Jahre 1945 in Kraft. Es wurde in der Zeit der nationalsozialistischen Besetzung allerdings einige Male der damaligen Situation angepaßt und ergänzt.

Erst am 1. Oktober 1946 verabschiedete dann der Nationalrat ein österreichisches Invalideneinstellungsgesetz, das 1947, 1950 und 1953 novelliert wurde und das seit dieser Zeit die Beschäftigung und Wiedereingliederung Kriegsversehrter in das Erwerbsleben geregelt hat.

Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes hat nun dieses Invalideneinstellungsgesetz am 27. Juni 1969 in seinen wesentlichsten Punkten für verfassungswidrig erklärt, und zwar wurden der § 2 Abs. 1, ausgenommen lit. c, sowie die Absätze 2, 4 bis 6 und der § 9 außer Kraft gesetzt. Das hat nun bedeutet, daß mehr oder weniger alle Kriegsversehrten nicht mehr unter das Invalideneinstellungsgesetz gefallen wären, sondern einzig und allein nur noch Opferfürsorgerentenempfänger oder Geschädigte, die unter das Opferfürsorgegesetz gefallen wären.

Es war daher notwendig, Abhilfe zu schaffen, um dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen. Es wären nach diesem entscheidenden Wegfall dieser Bestimmungen alle Kriegsoffer, Unfallopfer, die Blinden sowie die Gleichgestellten, die mindestens 50 Prozent versehrt sind, nicht mehr unter die Einstellungspflicht gefallen.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie ist es überhaupt dazu gekommen, daß der Verfassungsgerichtshof diesen Spruch fällen mußte?

Libal

Wir Vertreter der Kriegsoffer haben schon die ganze Zeit seit Bestehen dieses Gesetzes feststellen können, daß gewisse Teile der Unternehmerschaft gegen dieses Invalideneinstellungsgesetz Sturm gelaufen sind, weil sie der Meinung waren, daß sie nicht in der Lage wären, in ihrem Betrieb Kriegsversehrte oder Invalide einzustellen, weil diese Personen nicht die entsprechenden Leistungen vollbringen könnten.

Es war — ich muß es mit aller Deutlichkeit sagen — die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die das Startsignal zu diesem Angriff gegeben hat. In der Zeitung „Arbeitsrecht und Sozialrecht“, Nummer 1 vom Jänner 1967, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde ein umfassender Artikel veröffentlicht, den Herr Dr. Gernot Schantl geschrieben hat. Es war zu dem Thema „Das Invalideneinstellungsgesetz in kompetenzrechtlicher Sicht“ ein reiner Brandartikel gegen die Invalideneinstellung. Herr Dr. Schantl hat sich anscheinend bei der Verfassung dieses Artikels selbst nicht ganz wohl gefühlt, denn er hat am Schluß seiner Ausführungen ausdrücklich festgestellt:

„Das Invalideneinstellungsgesetz ist daher in seinen wesentlichen Bestimmungen wegen Eingriffs in die Gesetzgebungskompetenz der Länder von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht.“ Er hat das schon damals angekündigt. „Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei betont, daß die vorliegende Untersuchung nicht den Zweck verfolgt, den zweifellos unterstützungsbedürftigen Invaliden die ihnen gewährte Hilfe streitig zu machen. Im Gegenteil. Der Autor ist der Ansicht, daß den Invaliden eine besondere Hilfe gebührt. Allerdings dürfen die Hilfsmaßnahmen nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstoßen.“

Mit der Verfassung dieses Artikels wurde aber erreicht, daß sich ihm sofort ein Betrieb, der auf dieses Signal gewartet hat, anschloß. Dieser Betrieb ist auf Grund eines Urteiles des Einstellungsausschusses beim Landesarbeitsamt Wien, der ihm eine Ausgleichssteuer von 17.325 S vorgeschrieben hat, weil er seine Einstellungspflicht nicht voll erfüllt hat, zum Verfassungsgerichtshof gelaufen. Es war die Universale Hoch- und Tiefbau AG. Sie tat dies, um gegen diesen Spruch anzukämpfen und gleichzeitig eine Erklärung über die Verfassungswidrigkeit des Invalideneinstellungsgesetzes zu erreichen.

Mit dem Erkenntnis, das nun der Verfassungsgerichtshof erlassen hat, war das Invalideneinstellungsgesetz praktisch hinfällig geworden. Nun trat aber ein weiterer Umstand ein, wie das eben bei uns so üblich ist. Nach

diesem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes hat sich ein anderer Personenkreis angeschlossen. Es sind das meiner Meinung nach sogenannte Superföderalisten, die nur darauf gewartet haben, mit diesem Entscheid einen weiteren Vorstoß gegen das Invalideneinstellungsgesetz vorzunehmen.

Es wurde nun von der Expertenkonferenz der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Landesregierungen, versucht, das Invalideneinstellungsgesetz überhaupt in Frage zu stellen. Man versuchte es auf die Länder zu übertragen. Das hätte bedeutet, daß jedes Bundesland für sich ein eigenes Landesgesetz geschaffen hätte und nach seinem Gutdünken in dem betreffenden Bundesland die Einstellung und die Beschäftigung von Invaliden vornehmen hätte können.

In der Zwischenzeit wurde aber vom Sozialministerium in Zusammenarbeit mit der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände ein neuer Entwurf ausgearbeitet und in Absprachen mit den zuständigen Kammern erreicht, daß man ehebaldigst einen neuen Gesetzentwurf hätte einbringen können.

Die Verbindungsstelle der Landesregierungen hat aber in einer Tagung in Salzburg am 4. September 1969 einen neuerlichen Vorstoß unternommen. Ich muß es hier sagen: Dieser Angriff wurde gerade von den Vertretern des Landes Vorarlberg gestartet, die ein vehementes Interesse daran hatten, daß dieses Invalideneinstellungsgesetz überhaupt nicht mehr in Kraft tritt. (*Abg. Melter: Nein, nein!*) Vertreter des Sozialministeriums — Freund Melter, ich muß das sagen, um der Wahrheit die Ehre zu geben —, die zu dieser Expertenkonferenz eingeladen waren, um die Ansichten des Ministeriums zu vertreten, hat man bewußt verspätet eingeladen, damit sie bei dieser Tagung nicht positive Stellung nehmen und die Vertreter der Landesregierungen im Sinne des Sozialministeriums beeinflussen können. Als die Herren Vertreter des Sozialministeriums bei der Tagung erschienen waren, wurde ihnen erklärt, daß sie zu spät gekommen seien, obwohl man sie für diese Uhrzeit eingeladen hatte. Es wurde ihnen weiters mitgeteilt, daß bereits ein Beschluß gefaßt worden sei. Die Tagung sei bereits beendet. Man werde empfehlen, gegen den Entwurf des Sozialministeriums Stellung zu nehmen.

Es war nun notwendig, von seiten der Zentralorganisation bei den einzelnen Landesregierungen vorstellig zu werden, um diesen neuerlichen Handstreich gegen das Invalideneinstellungsgesetz zu verhindern. Wir haben in den einzelnen Landesregierungen bei den Landeshauptleuten vorgesprochen und haben

14302

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Libal

unseren Standpunkt als Vertreter der Kriegsoffer dargelegt. Das hat dazu geführt, daß dann endlich bei der Tagung der Landeshauptleute, die am 17. und 18. September in Klagenfurt stattgefunden hat, kein Beschluß gefaßt worden ist, sondern daß man mit Mehrheit so Stellung genommen hat, daß man für das Invalideneinstellungsgesetz stimmen wird.

Aber es ist ja sehr interessant, meine Damen und Herren — ich muß es feststellen, obwohl der Kollege Melter „Hört! Hört!“ gerufen hat (*Abg. Melter: Ich habe gesagt: Nein, nein, das stimmt nicht!*) —, daß Vorarlberg es noch nicht aufgegeben hat und auch im Rechnungshofbericht von seiten des Landesarbeitsamtes Vorarlberg ein Vorstoß unternommen wurde, der dieses Gesetz als überflüssig und reformbedürftig bezeichnet hat. Man hat auch den Rechnungshof beeinflußt, gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen. Wenn wir als Kriegsversehrt und Vertreter der Kriegsoffer feststellen müssen, daß wir damit für die betroffenen Personen von seiten dieser Stellen einen schlechten Dienst erwiesen erhalten haben, dann deshalb, weil gerade im jetzigen Zeitpunkt, meine Damen und Herren, die meisten Kriegsverehrten in einem Alter sind, in dem sie den Schutz des Invalideneinstellungsgesetzes am notwendigsten brauchen, und die Stellungnahmen, die von den einzelnen Standesvertretungen diesbezüglich abgegeben worden sind, untermauern unseren Standpunkt und bestärken uns in unserer Meinung.

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen den Entwurf des Sozialministeriums verschiedene Bedenken geäußert. Ich werde auch dazu noch Stellung nehmen, aber eines steht bereits heute schon fest: daß die Mehrzahl der Landesregierungen positiv zu diesem Gesetz Stellung genommen haben.

Ich möchte nun gerade noch auf eines hinweisen, daß nämlich in der Sitzung des Invalidenfürsorgebeirates beim Sozialministerium am 8. Oktober auch in diesem Forum eine einhellige Meinung zustande gekommen ist, daß man diesen Gesetzentwurf des Sozialministeriums so, in dieser Form, verabschieden müßte. Wir haben uns als Vertreter der Kriegsofferorganisation wirklich bemüht, jene Punkte, die uns als nicht richtig erschienen sind, noch zu verändern oder zu verbessern. Dies ist uns in den meisten Fällen gelungen. Wenn es nicht überall möglich war, dann ist die Ursache darin zu suchen, daß wir doch am kürzeren Arm des Hebels gesessen sind und die Mehrheit dort eben auch zur Kenntnis genommen werden mußte.

Ich möchte feststellen, daß wir einigermaßen überrascht waren, als wir dann erfahren haben müssen, daß bei der Vorlage dieses Entwurfes

im Ministerrat am 28. Oktober dieser Entwurf entscheidend verändert worden ist. Es waren in diesem Entwurf nicht mehr die Bestimmungen drinnen, wie sie der Invalidenfürsorgebeirat beschlossen hat, daß Länder, Bezirke und Gemeinden einstellungspflichtig wären; dieser Passus war nicht mehr drinnen, und es hieß, die seien aus der Einstellungspflicht ausgenommen. Es wäre damit ein entscheidender Faktor für die Unterbringung von Invaliden auf Arbeitsplätzen nicht mehr vorhanden gewesen. Ich muß aber loyalerweise feststellen, daß die Länder, Bezirke und Gemeinden ihre Einstellungspflicht bisher hundertprozentig, ja noch darüber hinaus erfüllt haben.

Aber warum haben wir darauf bestanden, daß sie auch weiterhin unter die Einstellungspflicht zu fallen haben? Wir haben deshalb darauf bestanden, weil ja heute oder morgen der Umstand eintreten kann, daß wieder genug arbeitsfähige Personen hier wären und daß dann die Länder, Gemeinden und Bezirke nicht mehr verpflichtet wären, Invalide aufzunehmen, sodaß wir dann für diesen Personenkreis keinen Arbeitsplatz mehr finden könnten.

Es war deshalb in den Beratungen des Sozialausschusses unser Bestreben, diese Bestimmungen wieder hineinzubringen, noch dazu als auch bereits im Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920 diese Artikel enthalten waren. (*Abg. Staudinger: Wobei „unser“ Bestreben ein gemeinsames Bestreben war!*) Ja, ich kann das ruhig feststellen, daß das ein gemeinsames Bemühen war, diese Bestimmungen wieder hineinzubringen. Ich habe nicht die Absicht, hier das Gegenteil zu behaupten, Kollege Staudinger. (*Abg. Staudinger: Nur wegen der Klarstellung!*) Es liegt mir das vollkommen fern: Was es wiegt, das hat es, und wir haben das gemeinsam gemacht. Aber Sie haben mit Mehrheit entscheidende Abänderungen nachher abgelehnt, und auf die werde ich ja jetzt eingehen. (*Abg. Staudinger: Keine entscheidenden!*) Meiner Meinung nach entscheidende, weil die Stellungnahmen der einzelnen Kammern und Vertreter mir recht geben.

Wir waren auch bemüht, auf Grund der Stellungnahme zu verhindern, daß Kompetenzen, die bisher bei den Arbeitsmarktverwaltungen waren, nun zu den Landesinvalidenämtern kommen sollen. In einem Zeitraum von 23 Jahren war der Invalideneinstellungsausschuß beim zuständigen Landesarbeitsamt verankert, und nach dem neuen Entwurf soll dieser Ausschuß zum Landesinvalidenamts verlagert werden.

Ich kann es mir nicht verkneifen festzustellen, daß sogar die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs uns

Libal

recht gibt und folgendes feststellt: „Gegen die geplante Übertragung der Kompetenz des bisher beim Landesarbeitsamt eingerichteten Invalidenausschusses an das Landesinvalidenamt werden größte Bedenken angemeldet. Diese beabsichtigte Gesetzesänderung, die nicht begründet wird, erscheint der Präsidentenkonferenz so schwerwiegend, daß man darüber nicht ohne eingehende Darstellung der dafür maßgebenden Gründe hinweggehen sollte.“

Zum Schluß schreibt man dann: „Dazu kommt, daß das Landesinvalidenamt bisher keinerlei Beziehungen zu den einstellungspflichtigen Betrieben unterhielt, also auch in der Kontaktfrage keine Erfahrungen hat.“

Trotz dieser Stellungnahmen — ich könnte noch mehrere solche Stellungnahmen vorlesen — hat man sich aber weiterhin zu dem aufgezeigten Verhalten entschlossen und hat mit Mehrheit unseren Antrag abgelehnt, daß diese Kompetenzen bei den Landesarbeitsämtern bleiben sollen. Auf Vorhaltungen wurde dann erklärt, daß man Beamte des Landesarbeitsamtes zu den Landesinvalidenämtern delegieren wird, weil die Beamten beim Landesinvalidenamt mit der Arbeitsmarktverwaltung eben nicht vertraut sind.

Aber auch die Steiermärkische Landesregierung hat eine dahingehende Stellungnahme abgegeben. Man war aber bestrebt, diese Kompetenzen eben dorthin zu verlegen, und ich habe im Ausschuß schon festgestellt, daß man in einer Zeitung geschrieben hat, man habe den Eindruck, daß bei den Landesinvalidenämtern eben ein Arbeitsmangel herrsche und daß deshalb dorthin Kompetenzen übertragen werden sollen, damit die Leute dort ausreichend beschäftigt werden können. Ich kann das nicht feststellen und will es auch nicht behaupten. Ich zitiere nur, was eine Zeitung dazu geschrieben hat. Aber im Wege der Verwaltungsvereinfachung hätte man das billiger auch anders haben können als so, daß man ein eingearbeitetes Team bei den Landesarbeitsämtern außer Kraft setzt und etwas Neues bei den Landesinvalidenämtern schafft.

Aber, wie gesagt, es wurde mit Mehrheit abgelehnt, und wir konnten es eben nicht durchsetzen.

Ich möchte aber weiters erklären, daß eine Veränderung im Invalideneinstellungsgesetz auch in der Weise vorgenommen worden ist — wir haben dazu unsere Zustimmung gegeben —, daß die Pflichtzahl von 15 Beschäftigten, wo ein Kriegsinvalid oder ein Invalid eingestellt werden soll, auf 20 und die Zahl 20 bei jeder weiteren Beschäftigung auf

25 erhöht worden ist, daß es aber auch gelungen ist, für die Nichteinstellung eines Kriegsversehrten die Ausgleichstaxe von 150 S auf 250 S zu erhöhen.

Es ist weiters als Verbesserung zu verzeichnen, daß wir den Personenkreis der Bundesheergeschädigten ebenfalls unter die Einstellungspflicht bringen konnten und daß damit gewährleistet ist, daß auch die Opfer des Bundesheeres einen Einstellungsschutz genießen und eine Rehabilitation erfahren, um dann auf einen geeigneten Arbeitsplatz zu kommen.

Es ist unter anderem im § 2 Abs. 2 der Wegfall der taxativen Aufzählung der körperlichen Gebrechen — das hat der Herr Berichterstatter schon angeführt —, die zur Gleichstellung führen, vorgenommen worden. Ich möchte aber hier feststellen: Das bedeutet nicht, daß das eine Verschlechterung sein soll, sondern der Invalidenausschuß wird in jedem einzelnen Fall für die bisherige Handhabung des Gesetzes und für den Schutz des Invaliden sorgen.

Ich darf abschließend, meine sehr geschätzten Damen und Herren, feststellen, daß es durch den Einsatz der Organisation und der Interessenvertretungen gelungen ist, dieses Gesetz wieder in Kraft zu setzen, und daß der versuchte Anschlag, dieses Invalideneinstellungsgesetz außer Kraft zu setzen, durch die Organisation der Kriegsoffer in Zusammenarbeit mit den Kammern vereitelt worden ist. Daß nicht alle Wünsche der Kriegsoffer in dem neuen Gesetzentwurf enthalten sind, darf dem keinen Abbruch tun, daß wir als Sozialisten dem Gesetz gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Guggenberger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Guggenberger** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Vorredner hat im wesentlichen die historische Entwicklung, wie es zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 gekommen ist, bereits dargelegt und hier sicherlich auch sehr klar den Standpunkt der Kriegsoffer dazu bekanntgegeben. Ich kann nur in einem nicht mit ihm übereinstimmen, daß er zu Beginn und zu Ende seiner Ausführungen versucht hat, einen leisen klassenkämpferischen Ton in dieses so wichtige Problem hineinzubringen. *(Abg. Ing. H ä u s e r: Das stellt ihr als Klassenkampf hin!)* Hier den Unternehmern die Schuld zu geben, daß man das Invalideneinstellungsgesetz beseitigen wollte, nur deshalb, weil ein Unternehmer von seinem Recht als Staatsbürger, das in der Verfassung verankert ist, Gebrauch gemacht und die Verfassungsmäßigkeit dieser

14304

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Guggenberger

Bestimmungen angefochten hat, und die Unternehmer im allgemeinen zu verdächtigen, daß sie die Einstellung von Invaliden in der nächsten Zukunft einfach unmöglich machen wollten ... (*Abg. Libal: Ich habe nur von gewissen Unternehmern gesprochen, und das halte ich vollinhaltlich aufrecht!*) Ich darf darauf hinweisen, lieber Kollege Libal: Daß in der Neufassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 — Sie haben es in Ihren Ausführungen bestätigt — nach Absprache mit den Kammern auch eine Akkordierung mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft trotz des Verfassungsgerichtshof-erkenntnisses erreicht werden konnte, ist schon ein Beweis, daß hier das staatsbürgerliche Recht eines einzelnen nicht als klassenkämpferische Haltung einer ganzen Gruppe gewertet werden kann. (*Abg. Konir: Seit wann sind Sie beim Wirtschaftsbund, Kollege Guggenberger? — Abg. Staudinger: Beim Wirtschaftsbund sind wir nicht dabei!*) Herr Kollege Konir, ich bin bei der Österreichischen Volkspartei; wir sind eine Partei des ganzen Volkes, wir wollen unser Volk nicht in Klassen aufteilen. (*Abg. Staudinger: Ehre, wem Ehre gebührt! — Beifall bei der ÖVP.*) Es tut mir leid, aber wenn Kollege Libal hier diese Töne in diesem Zusammenhang nicht angeschlagen hätte, hätte ich keinen Anlaß gehabt, ihm darauf zu antworten.

Ich bin eben auch der Meinung, daß unsere Verfassung kein Instrument des Klassenkampfes, sondern die wichtigste Grundlage unserer demokratischen Grundordnung in Österreich ist. (*Abg. Horr: Jetzt reden Sie einmal zum Thema! — Abg. Dr. Gorbach: Klassenlose Gesellschaft!*)

Wenn ich hier noch eine Frage anschnneiden darf, die Kollege Libal auch gestreift hat. (*Abg. Libal: Wer hat die Verfassung angezweifelt?*) Herr Kollege Libal! Sie haben die Tatsache, daß ein Staatsbürger von seinem Recht, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes anzufechten, Gebrauch macht, als Handlung einer ganzen Gruppe dargestellt, die das Invalideneinstellungsgesetz beseitigen möchte. (*Abg. Libal: Weil man versucht hat, einen Grund zu suchen, um dieses Gesetz aus der Welt zu schaffen!*) Daß es nicht geschehen ist, Herr Kollege Libal — die Entwicklung selbst —, widerlegt Ihren Verdacht.

Die zweite Sache, die Sie auch hier kritisiert haben und die wir auch im Ausschuß besprochen haben, ist die Verlegung der Kompetenz von den Arbeitsämtern zu den Invalidenämtern. Ich sehe darin kein großes Unglück. Auch wenn die steirische Landesregierung, auch wenn die Präsidentenkonferenz der Land-

wirtschaftskammern Bedenken angemeldet hat, haben wir doch erfahren, daß hier sehr wichtige Überlegungen maßgebend waren, um diese Kompetenzübertragung vorzunehmen, und daß die Vereinfachung von der Verwaltung selbst als richtig befunden wurde.

Herr Kollege Libal! Wir dürfen ja nicht vergessen, daß die Invalidenämter im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes bisher immer auch schon sehr wichtige Kompetenzen gehabt haben, nämlich die Ausstellung der Einstellungsscheine und der Gleichstellungsscheine. Und hier wird jetzt alles auf ein Amt konzentriert. Wir brauchen daher keine Sorge zu haben ... (*Abg. Libal: Das stimmt ja gar nicht! Die Erfassung der Arbeitsplätze bleibt bei der Arbeitsmarktverwaltung!*) Ja, das ist richtig, Herr Kollege Libal, aber Sie vergessen, daß im Einstellungsausschuß und im Gleichstellungsausschuß auch Vertreter des Landesarbeitsamtes vorhanden sind. Bisher ist ja das gesamte System der Invalideneinstellung in einem ausgezeichneten Teamwork zwischen Arbeitsamt und Invalidenamts vor sich gegangen. (*Abg. Libal: Herr Kollege Guggenberger, es bleibt der ÖVP sowie den Ministerien überlassen, Kompetenzverquickungen hier auch bei den Ämtern vorzunehmen!*) und jetzt wechselt lediglich die Federführung. In diesem Fall sind sie aufgelöst worden, weil jetzt die Kompetenz nur bei dem einen Amt liegt, das andere Amt aber im Rahmen eines Teamworks auch mitwirkt. (*Abg. Staudinger: Die Verquickung war auch jetzt schon da! — Abg. Machunze: Stimmt ja nicht!*)

Dies zu den Ausführungen meines Vordrängers. Ich darf nun weiter fortfahren. Ich glaube, damit sind die Standpunkte klargelegt.

Der Herr Abgeordnete Libal hat hier lediglich die Interessen und auch die Meinungen der Kriegsoffer vorgetragen. Ich glaube, auch Abgeordneter Staudinger hätte hier im wesentlichen nichts anderes zu sagen gehabt. (*Abg. Staudinger: Hätte er nur einige Sätze ausgelassen, dann hätte ich Beifall klatschen können!*)

Darf ich nun bei Beschlußfassung über das Invalideneinstellungsgesetz 1969 die Möglichkeit ergreifen, um hier die Probleme der behinderten Mitmenschen in Österreich, soweit sie nicht Kriegsoffer oder Arbeitsunfallversehrte sind, von dieser Stelle aus einer Betrachtung zu unterziehen.

Wir haben gehört, daß bereits im vergangenen Jahrhundert kaiserliche Verordnungen herausgebracht wurden, um für die Kriegversehrten zu sorgen. Die Opfer des Krieges

Guggenberger

waren also immer im Hinblick auf die Ursache ihrer Behinderung im Vordergrund. (*Abg. Pay: Die Drehorgel haben sie bedient, Werkelmann haben sie gespielt!*) Aber die übrigen behinderten Mitmenschen unserer Gesellschaft waren bis vor nicht langer Zeit eigentlich ihrem Schicksal selbst überlassen. Sie waren lediglich ein Gegenstand der Fürsorge, also des Mitleids, der Barmherzigkeit und der Bewahrung eines Minimums an Lebensmöglichkeit. Praktisch war jeder seinem eigenen Schicksal und der Mildtätigkeit der Umwelt überlassen. Die öffentliche Hand schritt lediglich ein, um da und dort jemand vor dem Verhungern zu schützen. Allerdings dürfen wir in diesem Zusammenhang die jahrhundertelange Tätigkeit und das Wirken der privaten und der kirchlichen Organisationen gegenüber diesen Mühseligen und Beladenen unserer Gesellschaft in diesem Zusammenhang nicht außer acht lassen.

Es wurde bereits erwähnt, daß nach dem ersten Weltkrieg auch in der Verfassung die Fürsorge für die Opfer des Krieges ihren Niederschlag gefunden hat. Wir wissen, daß es seitdem gelungen ist, in immer wieder erfolgenden Einsätzen aller interessierten Gruppen das Schicksal unserer Kriegsoffer immer wieder ein wenig, aber zum Teil auch sehr stark zu verbessern.

Nach dem zweiten Weltkrieg hat eine zweite Gruppe in die Verfassungsgesetzgebung Eingang gefunden, das waren die Opfer im Kampf um ein freies Österreich. Auch das war gut und richtig, daß hier die öffentliche Hand verfassungsmäßig die Obsorge für die Menschen, die an ihrem Körper Schaden erlitten haben, übernommen hat. In beiden Fällen aber war lediglich die Ursache der Behinderung ausschlaggebend für das staatliche Eingreifen. Hier der Einsatz im Krieg als Soldat, hier der Einsatz für die Freiheit Österreichs.

Diese beiden Gruppen stellen aber nur einen Teil unserer behinderten Mitbürger dar. Zu den Opfern der beiden Kriege und des Kampfes um ein freies Österreich gesellt sich jener große Kreis der Opfer auf dem Schlachtfeld der Arbeit, deren Zahl mit fortschreitender Technisierung trotz vielfältiger gesetzlicher Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer ständig im Wachsen ist. Diesem Kreis sind auch jene Opfer des Schlachtfeldes Straße hinzuzuzählen, deren Gesundheitsschädigung oder Behinderung auf dem Weg vom beziehungsweise zum Arbeitsplatz durch einen sogenannten Wegunfall — meistens ist es ein Verkehrsunfall — verursacht wurde.

Sie alle genießen die gesetzlichen Vorteile der Unfallversicherung, und es wird gerade

auf diesem Sektor sehr viel in Form der Berentung, aber auch sehr viel für die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß auf Grund der geänderten persönlichen Verhältnisse des einzelnen Behinderten getan.

Wir stellen also fest, daß für diese beiden großen Gruppen unserer behinderten Mitbürger alles geschieht, was im Bereich der praktischen und finanziellen Möglichkeiten liegt. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Außerhalb dieser großen Gruppen existiert aber ein weiteres Heer von Behinderten. Es gibt noch jene Behinderten, die durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Die Zahl der Behinderten, die eine dauernde Schädigung durch einen Verkehrs-, einen Sportunfall oder durch sonstige Unfälle erlitten haben, wächst von Tag zu Tag.

Immer größer wird aber auch die Zahl jener, deren Behinderung auf Schädigungen vor, während oder nach der Geburt oder auf später eintretende Krankheiten wie Polio, die zwar durch die medizinischen Erfolge abgeflaut ist, Meningitis, Encephalitis und so weiter zurückzuführen ist.

Ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung tragen aber alle diese Menschen, die Kriegsversehrten, die Opfer für die Freiheit Österreichs, Unfallversehrte oder sonstwie Behinderte, das gleiche Schicksal: Sie sind auf Grund ihrer Behinderung oft nicht in der Lage

1. die gleiche erfolgreiche Ausbildung für das Berufsleben zu erhalten wie der vollkommen Gesunde;

2. selbst bei einer entsprechenden vollwertigen Ausbildung einen Arbeitsplatz so leicht zu erhalten wie der vollkommen Gesunde;

3. sich wie ein gesunder Mitbürger ohne Schwierigkeiten in das gesellschaftliche Leben zu integrieren. Alte Vorurteile aus vergangenen Zeiten stehen dem entgegen.

4. Es stellen sich vielfach dem behinderten Mitmenschen auch architektonische Barrieren in den Weg, die einen gesunden Mitbürger überhaupt nicht berühren. Mit diesen architektonischen Barrieren wird ihnen der Zutritt zu privaten und öffentlichen Bauten, zu den Stätten, die der Kultur, der Bildung oder der Unterhaltung dienen, unmöglich gemacht oder zumindest erschwert.

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel durch schwerbehinderte Mitmenschen ist ebenfalls oft sehr problematisch.

Sie alle aber sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Behinderung und die Ursache ihrer

14306

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Guggenberger

Behinderung unsere Brüder und Schwestern, gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft, einfach Mitmenschen, die nicht als Treibgut des Schicksals betrachtet werden dürfen, sondern ein besonderes Anrecht auf ein erfülltes Leben in unserer Gemeinschaft haben.

Diese Einstellung sollte immer mehr an die Stelle eines oft sicher gut gemeinten Mitleids treten und für unser Verhalten gegenüber den Behinderten und ihren Problemen maßgebend sein.

Der Weg zu diesem Idealzustand ist sicher noch weit und beschwerlich. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es aber der Mitwirkung aller: dieses Hohen Hauses, der Landtage und Gemeindevertretungen, der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, der Massenmedien, der Erzieher und Pädagogen, der Wissenschaftler und Fachleute und schließlich jedes einzelnen Mitbürgers.

Dieses Problem muß ohne Rücksichten auf oft enggezogene Kompetenzen gemeinsam von allen angegangen werden.

Es ist ein gutes Zeichen, daß gerade im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzes nicht Kompetenzejagd — wenn wir von einigen angeführten Bedenken eines Bundeslandes absehen —, sondern die Notwendigkeit gemeinsamer, ergänzender Bemühungen im Vordergrund gestanden ist.

Unter diesem Gesichtspunkt stellt auch die Verfassungsbestimmung des § 1 keineswegs die Zurückdrängung föderalistischen Gedankengutes, sondern eine sinnvolle Ergänzung jener Bemühungen dar, die die Bundesländer seit etlichen Jahren im Rahmen ihrer Behindertengesetze zur Bewältigung des Behindertenproblems eingeleitet haben.

Wie wichtig eine überlegte Koordination und Ergänzung aller Bemühungen auf diesem Gebiete ist, darf ich später durch einige Zahlen belegen. Wir dürfen ja nicht glauben, daß aller technischer, wissenschaftlicher und medizinischer Fortschritt uns am Ende den gesunden, hochintelligenten und kraftstrotzenden Supermenschen bringen wird, der zur Erlangung der Unsterblichkeit nur mehr eines kleinen Schrittes bedarf.

Auch wenn die vom Abgeordneten Doktor Scrinzi erst vor wenigen Tagen wieder angezogene Humangenetik voll zum Zuge käme, würde sich da nur wenig ändern. Dr. Scrinzi wollte vor einigen Tagen hier mit Zahlen nicht aufhalten, aber ich glaube, er ist noch sehr stark mit Meinungen aus den dreißiger Jahren

verbunden, die seither wissenschaftlich stark widerlegt werden konnten. (*Abg. Melter: Sie bilden sich ein, Sie sind gescheiter!*)

Dupitscher hat 1935 in seinem Buch nach den damaligen Meinungen errechnet, daß 95 Prozent aller Entwicklungsstörungen auf Vererbung zurückzuführen seien. Die Folge dieses Irrtums war eine Sterilisationswelle, die letzten Endes in jene Euthanasierungspsychose führte, deren letzte Opfer wir manchmal noch vor den Gerichten finden können.

Dr. Scrinzi wollte seine Auffassung mit dem Hinweis auf den großen Andrang zu den Wiener Sonderschulen untermauern. Seiner Meinung nach können diese Kinder überwiegend das Schulziel infolge ihrer erblich erworbenen Minderleistungen ihres zentralen Nervensystems nicht erreichen. Daß es sich dabei um erbliche Minderleistungen handelt, ist aber durch nichts belegt. Der Fortschritt der Wissenschaft hat den Irrtum Dupitschers aufgedeckt.

An der Kinderstation des Lainzer Krankenhauses in Wien hat Primarius Dr. Rett bei 7000 entwicklungsgestörten Kindern wissenschaftlich exakt nachweisen können, daß nur 5 Prozent dieser Störungen auf Erbkrankheiten beziehungsweise auf Vererbung zurückzuführen sind, also genau das umgekehrte Verhältnis, wie es Dupitscher vor 30 Jahren feststellen wollte. Fast gleichartige Ergebnisse liegen auch aus anderen Bereichen, wo diese Dinge wissenschaftlich untersucht werden, vor.

Die Freiheitliche Partei sollte daher ernsthaft prüfen (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Ob die Richtung stimmt!*), ob ihr Programm auf diesem Gebiet nicht doch etliche Anachronismen aufweist. (*Abg. Melter: Wir werden Ihr Medizinstudium berücksichtigen!*)

Herr Kollege Melter! Ich habe diese Frage mit Herrn Primarius Dr. Rett, der Tag für Tag wissenschaftlich tätig ist, besprochen. Ich hätte es nicht gewagt, hier diese Feststellungen zu treffen, wenn ich sie nicht von einwandfreien Wissenschaftlern untermauert bekommen hätte. Auch Sie, lieber Kollege Melter, sprechen manchmal über Themen, mit denen Sie vorher studienmäßig nicht in Kontakt waren.

Aber auch ein noch so gut gemeintes sogenanntes Humanprogramm, das den Menschen ein längeres Leben verspricht, wird das Ansteigen der Zahl behinderter Mitmenschen nicht aufhalten können.

Ja gerade aus der stürmisch fortschreitenden Entwicklung heraus kann man die beängstigende Tatsache feststellen, daß der Fortschritt auf allen Gebieten einen hohen Preis fordert,

Guggenberger

der unter anderem auch in einem ständigen Anwachsen der Zahl behinderter Menschen zum Ausdruck kommt.

Die Zahl der Kriegsofopfer und der Opfer im Kampf um ein freies Österreich wird ja täglich kleiner ... (Abg. Weikhart: *Das Humanprogramm kann es nicht verhindern, aber das Humanprogramm soll gerade diesen Menschen helfen!*) Ich würde mich freuen, Herr Abgeordneter Weikhart, wenn diese Gedanken auch in Ihrem Humanprogramm sozusagen Fuß fassen würden.

Die Zahl der Kriegsofopfer wird immer kleiner. Ich glaube, wenn unserem Vaterland der innere und der äußere Frieden bewahrt bleiben sollte, so wird in etlichen Jahrzehnten in Österreich diese Ursache der Behinderung gottlob fortgefallen sein.

Wenn es auch noch keine klaren statistischen Unterlagen über die Zahl der behinderten Mitmenschen in unserem Lande gibt, so kann diese doch einigermaßen geschätzt werden. Nach einem in der Bundesrepublik durchgeführten Mikrozensus — das ist etwa 1963 geschehen; ich stütze mich da auf die Mitteilung eines deutschen Bundestagsabgeordneten — weisen 6,6 Prozent der Bevölkerung in der Bundesrepublik körperliche oder geistige Behinderungen auf, wobei allerdings die Kriegsbeschädigten miteingeschlossen sind.

Ich glaube, daß man diesen Prozentsatz im Hinblick auf die gleichgelagerten Verhältnisse auch auf Österreich richtig anwenden kann. Das bedeutet aber, daß wir in Österreich rund 460.000 behinderte Mitbürger haben. Wie setzt sich nun diese Zahl zusammen? Auf Grund der Unterlagen kann auch hier eine Aussage getroffen werden. (Abg. Libal: *Eine Zwischenfrage, Herr Kollege! Was hat das mit dem Invalideneinstellungsgesetz zu tun? Die sind ja mit drinnen!* — Abg. Staudinger: *Mit der Gleichstellung!*) Herr Kollege Libal, mit der Gleichstellung der Zivilbehinderten! Man kann hier doch nicht nur die Kriegsofopfer in den Vordergrund stellen, sondern man muß auch die andere große Gruppe berücksichtigen. Herr Kollege Libal! Sie werden jetzt draufkommen, wie groß die Zahl dieser Mitmenschen ist.

Am 30. Juni 1967 gab es 137.517 Empfänger von Kriegsofopferrenten. Am 31. Dezember 1966 gab es 91.463 Empfänger von Unfallsrenten auf Grund der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Jahre 1967 mußten sich 140.000 Österreicher nach einem Unfall ins Krankenhaus begeben, wobei nicht festgestellt wurde, um welchen Unfall es sich gehandelt hat. Und mehr als zwei Drittel dieser Unfälle waren nicht als Arbeitsunfälle — die also der gesetz-

lichen Unfallversicherung unterliegen — registriert. Wenn man die Relation der Krankenhausbehandlungen von Arbeitsverunfallten auf zurückbleibende, im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Behinderungen überträgt, so könnte man etwa auf die Zahl von rund 130.000 Behinderten in Österreich kommen, die weder durch Kriegsofopferfürsorge noch durch die Unfallversicherung in irgendeiner Form gedeckt, sondern sich selbst überlassen sind.

Rückschließend auf das Ergebnis des Mikrozensus — wo wir 460.000 Behinderte feststellen konnten —, verbleibt eine Zahl von zirka 100.000 behinderten, invaliden Menschen in Österreich, deren Behinderung auf Geburtschäden, Krankheiten und so weiter zurückzuführen ist. Diese Zahl ist bestimmt nicht zu hoch gegriffen, denn kürzlich wurde in Wien der internationale heilpädagogische Kongreß abgehalten, wo die Zahl der entwicklungs-gestörten Kinder — also nur der Kinder, die Erwachsenen sind nicht mitgerechnet — mit über 40.000 bekanntgegeben wurde. Die Zahl der bereits Erwachsenen, deren Behinderung auf solche Entwicklungsstörungen zurückzuführen ist, mit dem Anderthalbfachen anzusetzen, ist daher nicht zu hoch gegriffen.

Wir konnten auch in Kärnten feststellen, daß zum Beispiel von rund 12.000 heilpädagogisch behandelten Fällen 3021 Kinder als behindert im Sinne des Begriffes Behinderung erfaßt werden konnten. Dabei wissen wir ganz genau, daß es heute noch gar nicht möglich ist, eine totale Erfassung all dieser entwicklungs-gestörten Kinder vorzunehmen, weil es uns hier noch an Institutionen fehlt.

Der Opfersinn derjenigen — das sind die Eltern der genannten 40.000 Kinder —, die für ihre Kinder zu sorgen haben, zählt zu den seltenen Wundern unserer Zeit. Er wirkt oft ganz im Verborgenen und ist gepaart mit Hoffen auf den Fortschritt in der Ausbildung dieser Kinder, auf eine mögliche Eingliederung in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben. Dieser Opfersinn kann aber auch zur Verzweiflung und zu Verzweiflungstaten führen. Denken wir zum Beispiel an jene Krankenschwester, die kürzlich in der Nähe von Linz, als sie erfuhr, daß sie an einer unheilbaren Krankheit leide, ihren debilen Bruder, für den sie zu sorgen hatte, mit aus dem Leben nahm.

Es ist auch die bange Frage zehntausender Eltern in Österreich: Wer wird für unser Kind, das nie voll in die Gesellschaft integriert werden kann, sorgen, wenn wir einmal nicht mehr sind?

All diesen Menschen sollten wir mehr Gewißheit geben als bisher, daß ihnen eine opfer-

14308

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Guggenberger

gesinnte Gemeinschaft bei diesen Problemen und Sorgen verständnisvoll zur Seite steht.

Wie steht es aber nun mit dem finanziellen Aufwand der öffentlichen Hand für die verschiedenen Gruppen der Behinderten? Erfreulicherweise geschieht für die traditionellen Gruppen der Kriegsbeschädigten, der Opfer für ein freies Österreich und der Arbeitsinvaliden Beachtliches: So betrug der Aufwand für die 91.463 Unfallsrentner und die 23.690 Hinterbliebenen im Jahre 1967 rund 1,5 Milliarden Schilling; davon der Verwaltungsaufwand allein über 100 Millionen Schilling. Für die Kriegsoferversorgung stand im Budget 1967 ein Betrag von fast 2 Milliarden Schilling zur Verfügung.

Diesen beiden großen Gruppen, die sich durch den laufenden Abgang an Kriegsbeschädigten verringern, stehen also etwa 230.000 Zivilinvaliden gegenüber, deren Betreuung durch die Bundesländer im Rahmen der Behindertengesetze erfolgen soll. Im Jahre 1967 — um bei dem gleichen Zeitraum zu bleiben — wurden von dieser großen Gruppe in den Ländern rund 6800 Behinderte und rund 10.000 Zivilblinde erfaßt. Der Gesamtbetrag, der dafür ausgegeben wurde, betrug 136 Millionen Schilling. Das ist etwa um ein Drittel mehr, als der Verwaltungsaufwand bei der Unfallversicherung beträgt.

Ich bin mir bewußt, daß man diese Zahlen nicht unbedingt vergleichen kann und vergleichen soll. Sie stellen aber unter Beweis, wieweit die Sache eines großen Teils der Zivilbehinderten noch im Hintergrund steht, obwohl man diesem Problem viel mehr Gewicht zumessen sollte.

In diesem Zusammenhang müssen wir uns wirklich die Frage stellen, wieweit wir das Prädikat einer humanen Gesellschaft verdienen. Sicherlich handelt es sich um ein Problem, das erst innerhalb der letzten Jahrzehnte virulent geworden ist. Das beweist auch die Tatsache, daß ein Kompetenztatbestand auf dem Gebiet der Rehabilitation und Wiedereingliederung Behinderter in die Gesellschaft in der Verfassung überhaupt nicht aufscheint, weil dieses Problem eben in den zwanziger Jahren — im Zeitpunkt des Entstehens unserer Verfassung — noch gar nicht da war. Es konnte in seiner heutigen Bedeutung noch gar nicht erfaßt werden. Damals hat man alle diese Probleme dem weiten Begriff der öffentlichen Fürsorge überantwortet.

Aber es geht heute nicht darum, die Behinderten zu berenten oder ihnen das nackte Leben zu sichern. Nein! Der Fortschritt in Medizin und Heilpädagogik hat Wege der

Rehabilitation und der Habilitation gewiesen, die einem Großteil der Behinderten die Möglichkeit geben, in die Gesellschaft zu integrieren. Die Vielfalt dieser Methoden, die auch wirtschaftlich gesehen von nicht geringer Bedeutung sind — werden doch Menschen, die sonst der Allgemeinheit zur Last fallen würden, einer produktiven Arbeit zugeführt —, verlangt aber auch eine weitgehende Koordination und Kooperation aller damit befaßten Organe. Die Vielfalt der Behinderungsarten erfordert auch vielfältige Behandlungsmethoden, verschiedenartig ausgebildetes Personal und sehr differenzierte Rehabilitationseinrichtungen.

Es ergibt sich nun die Frage, ob jedes Bundesland für sich allein dieser Vielfalt von Aufgaben gewachsen ist und ob nicht in diesem Zusammenhang die Überbewertung der einen Methode, Maßnahme oder Rehabilitationseinrichtung und damit die Vernachlässigung der anderen Methode, Maßnahme oder Rehabilitationseinrichtung entstehen könnte.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich mit dieser Betrachtung keineswegs die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Bundesländer irgendwie in Frage stellen möchte. Aber das Verständnis und die Kenntnis einer auf uns zu kommenden Entwicklung erfordern es auch, aufzuzeigen, wo sich Fehlentwicklungen anbahnen können.

Ich hatte Gelegenheit, darauf im Detail in einer vom österreichischen Zivilinvalidenverband herausgegebenen Broschüre über die Auswirkungen der österreichischen Behindertengesetze im Jahre 1967 hinzuweisen. Die einzige Möglichkeit, gefährliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, sehe ich nach wie vor darin, eine gesamtösterreichische Konferenz zum Studium und zur Behandlung des Behindertenproblems im weitesten Sinne auf freiwilliger Basis in Österreich ins Leben zu rufen.

Frau Bundesminister Rehor hat sich schon seit längerer Zeit bemüht, diesen Gedanken mit den Sozialreferenten der österreichischen Bundesländer zu ventilieren. Allerdings war ihr kein Erfolg beschieden. Wir sind ihr für diese guten Dienste dankbar, verstehen aber, daß sie von sich aus auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage auf diesem Gebiet nicht initiativ werden kann.

Mein Appell richtet sich daher heute direkt an die Herren Landeshauptleute und an die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, in dieser Richtung konkrete Handlungen zu setzen.

Ich darf hier wiederholen, was ich 1967 am Weltinvalidentag in Klagenfurt und in der

Guggenberger

oben erwähnten Publikation des österreichischen Invalidenverbandes über eine gesamtösterreichische Konferenz bereits der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen durfte. Diese Konferenz sollte sich aus den Vertretern aller mit Behindertenfragen befaßten Organisationen sowie derartiger privater und öffentlicher Institutionen, den Sozialreferenten der Länder, autonomen Städte und Vertretern der Sozialversicherungsträger, den maßgeblichen medizinisch-pädagogischen und juristischen Fachexperten und auch den zuständigen Fachbeamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wie des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zusammensetzen. Schließlich sollten auch Vertreter der Kammern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Ärzte in diese Konferenz einbezogen werden. Diese Konferenz sollte eine dauernde Einrichtung werden, in deren Rahmen die große gemeinsame Linie festgelegt und eine einheitliche Sprache gefunden werden sollte.

Zur Prüfung und Klärung der vielfachen Detailprobleme soll diese Konferenz Fachausschüsse bilden. Auf diese Weise könnte man von einem Gesprächsforum zu einem Arbeitsforum kommen. Sie würde niemanden auf der staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Ebene in seiner Tätigkeit oder in seinen Bemühungen einschränken. Sie würde es aber verhindern, daß durch ein ständiges Nebeneinander das so wichtige Behindertenproblem wie bisher nur am Rande unseres sozialen Geschehens Beachtung findet.

Abschließend ein Überblick, wie ich mir die Tätigkeit und die Aufgaben dieser Konferenz vorstelle.

1. Schon ihr Zusammentreten soll der Öffentlichkeit die Wichtigkeit des Behindertenproblems dokumentieren. Die Belange der Behinderten sollen dadurch mehr Gewicht erhalten als bisher.

2. Zusammenfassung und Formulierung der Grundsätze über die Stellung der Behinderten in der Gesellschaft und der Stellung der Gesellschaft zu den Behinderten und ihren Problemen.

3. Katalogisierung aller bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Probleme der Behinderten zum Gegenstand haben; denn wir wissen, wir haben auf diesem Gebiet auf landesgesetzlicher Ebene, auf bundesgesetzlicher Ebene eine Reihe von Bestimmungen, wo diese Behindertenprobleme in irgendeiner Weise berührt werden. Im Zusammenhang damit die Erstellung von Vorschlägen für die Schaffung einheitlicher und in Zukunft allgemein anzuwendender Begriffsbestimmungen

und Definitionen, um die Sprachverwirrung und Begriffsverschiedenheiten zumindest einmal in Österreich auf diesem Gebiet zu beseitigen.

4. Versuch einer Harmonisierung der verschiedenen Landesbehindertengesetze und ihrer Anwendung, um eine verschiedenartige Behandlung der Behinderten in den einzelnen Bundesländern hintanzuhalten.

5. Erstellung eines zwischen dem Bund, den Ländern, den Sozialversicherungsträgern und den einschlägigen privaten Institutionen abgesprochenen Planes für den erforderlichen Ausbau von Rehabilitationseinrichtungen und die Schaffung von geschützten Werkstätten.

6. Prüfung beziehungsweise Ausarbeitung eines Vorschlages für eine gesetzliche Regelung — und das halte ich für sehr wichtig, das wäre eine Bundesangelegenheit —, mit welcher die Früherfassung behinderter Kinder durch die Einführung einer Meldepflicht sichergestellt werden könnte. Es gibt eine Reihe von Staaten, in denen diese Maßnahmen bereits gesetzlich gedeckt sind.

Dieser Aufgabenkatalog kann natürlich noch beliebig erweitert werden. Wenn man die dargelegten Probleme überhaupt ins Gespräch bringen will, so wird eine „gesamtösterreichische Konferenz zum Studium und zur Beratung der Behindertenprobleme“ das dafür geeignetste Forum sein. Die konkreten Anliegen der einzelnen Behindertenorganisationen könnten in diesem Rahmen mit besonderem Nachdruck den zuständigen Stellen in Erinnerung gebracht werden.

Das wäre also mein Wunsch und meine Bitte an die Herren Landeshauptleute, sich für die Einberufung einer solchen Konferenz zu interessieren. Sie würden damit eine zukunftsweisende und auch für unsere österreichische Entwicklung auf diesem Gebiet entscheidende Tat setzen.

Da nur Konsequenz zum Ziel führen kann, darf ich mich mit diesem Vorschlag an Sie, meine Damen und Herren, wenden und Sie bitten, daß Sie, wo immer Sie stehen, an der Verwirklichung dieser Gedanken mitwirken.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Verfassungsbestimmung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 keinen Eingriff in bereits ausgeübte Landesrechte darstellt. Das Invalideneinstellungsgesetz 1946 hat sich bis zum heutigen Tage bewährt und wurde schon lang zum Wohle von Zehntausenden Behinderten, aber sicher auch zum Nutzen unserer Volkswirtschaft vollzogen, bevor die Landesbehindertengesetze in Kraft getreten sind.

14310

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Guggenberger

Ich möchte sogar behaupten, daß das Invalideneinstellungsgesetz 1969 in seiner doch teilweise abgeänderten Fassung — und ich glaube, es sind sehr viele wesentliche Abänderungen erfolgt, Abgeordneter Libal hat das ja schon im Detail gebracht — eine wirksame und praktische Ergänzung der Landesbehindertengesetze darstellt.

Während in den Landesgesetzen die Rehabilitation und Habilitation sowie die Sorge um pflegebedürftige Zivilinvalide im Vordergrund steht, können nunmehr die derart rehabilitierten Behinderten im ganzen Bundesgebiet in völlig gleicher Weise bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes die Hilfe der öffentlichen Hand erhalten. Und dies in einer viel umfassenderen Form, als es bisher möglich war. Ich darf nur auf die erst im Ausschuß erfolgte Erweiterung im § 2 Abs. 2 hinweisen, die sicherlich sehr vielen behinderten Menschen in Zukunft auch jene Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes geben wird, die sie bisher nicht erhalten konnten, weil es das Gesetz eben nicht wollte. (*Abg. Staudinger: Über Antrag Guggenberger!*) Ich freue mich, daß diesem Antrag auch die Damen und Herren der anderen Fraktion beigetreten sind und daß sich vor allem auch die Frau Sozialminister ohne irgendwelche Bedenken diesem Antrag angeschlossen hat.

Es stehen also große gemeinsame Aufgaben vor uns. Seien wir gegenüber einer unaufhaltbaren Entwicklung nicht blind. Halten wir es uns immer vor Augen und wirken wir überall daran mit, daß Österreich auch auf diesem Gebiet den Ruf eines fortschrittlichen Landes erhält.

Ich habe es von dieser Stelle schon gesagt: Wir werden nur dann ein humanes Volk genannt werden können, wenn wir den schwächsten Gliedern unserer Gemeinschaft — und das sind Zehntausende Behinderte — einen gleichwertigen Platz inmitten unserer Gesellschaft zugestehen.

Wir Abgeordnete der ÖVP geben daher in diesem Sinne und in dieser Gesinnung dem vorliegenden Gesetzentwurf gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Melter das Wort.

Abgeordneter **Melter (FPÖ)**: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Invalideneinstellungsgesetz hat bisher zweifellos eine sehr wertvolle sozialpolitische Aufgabe erfüllt. Es wird zweifellos niemand Vernünftiger daran denken, dieses Gesetz abzuschaf-

fen. Das sei eindeutig festgestellt, auch entgegen den Äußerungen des Herrn Kollegen Libal, der geglaubt hat, daß vielleicht das Land Vorarlberg oder bestimmte Leute in Vorarlberg hier an eine absolute Abschaffung dieses Gesetzes denken würden.

Allerdings müssen wir unserer Verwunderung darüber Ausdruck geben, welche Wege beschritten wurden, um dieses Gesetz neu zu beschließen, um diesem Gesetz einen neuen Inhalt zu geben. Es darf darauf hingewiesen werden, daß gerade bezüglich des Artikels I dieses Bundesgesetzes, welcher eine Generalklausel über die Verfassungsmäßigkeit der folgenden gesetzlichen Bestimmungen enthält, äußerst eigenartig ist.

Abgeordneter Hauser hat bezüglich des Arbeitszeit-Volksbegehrens den Ausdruck gebraucht „mit der Verfassung umspringen“. Ich glaube, viel mehr berechtigt ist diese Umschreibung der Art der Generalklausel, der Verfassungsklausel in dieser gesetzlichen Bestimmung, die heute beschlossen werden soll. Man springt hier mit der Verfassungsklausel ganz eigenartig um. Dazu gibt es eine Reihe sehr eindeutiger Äußerungen.

Vor allem ist in erster Linie festzuhalten, daß die Bundesregierung zur Verfassungsmäßigkeit einige Erklärungen abgegeben hat, und zwar durch den Bundeskanzler am 20. April 1966: „Mit besonderem Nachdruck bekennt sich die Bundesregierung zur Verfassung und zu ihren tragenden Grundsätzen, zur Republik, zur Demokratie, zum Bundesstaat, zum Rechtsstaat.“

Weiter wird ausgeführt: „Österreich ist ein Bundesstaat. Die österreichischen Bundesländer sind keine dezentralisierten Verwaltungsbezirke. Die Bundesregierung wird die Rechte der Bundesländer, aber auch die Tradition, ihre kulturelle Eigenart und die Überzeugung ihrer Bewohner achten und respektieren.“

Das besondere Augenmerk der Bundesregierung gilt hierbei dem Gesichtspunkt, einseitige Verschiebungen in den Zuständigkeiten von Bund und Ländern ohne entsprechenden Ausgleich künftig in Regierungsvorlagen zu vermeiden.“

Diese Vorlage, die heute zur Beschlussfassung heransteht, vermeidet diese Differenzen jedenfalls nicht, sondern es werden im Gegenteil die Kompetenzen der Bundesländer maßgeblich eingeschränkt. Dazu haben eine ganze Reihe von Bundesländern schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in ihrer Eindeutigkeit nichts zu wünschen übriglassen.

Als Vorarlberger darf ich ausnahmsweise zuerst die Stellungnahme der Vorarlberger

Melter

Landesregierung zitieren, in der ausgeführt wird, daß durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wurde, daß die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge für Zivilinvalide zuständig sind und daß ihnen deshalb die Aufgabe obliegt, für diesen Personenkreis zu sorgen. Das Land Vorarlberg wehrt sich mit allem Nachdruck gegen diese Beschneidung seiner Kompetenzen.

Die burgenländische Landesregierung ist in ihrer Ausdrucksweise durchaus nicht zurückhaltender. Sie schreibt, daß sich das Burgenland in dieser Angelegenheit entschieden gegen eine derartige Verfassungsänderung ausspricht, weil diese neuerlich eine Aushöhlung der Länderkompetenzen mit sich bringen würde. (*Abg. Libal: Das ist veraltet! Da ist eine neue Stellungnahme gekommen! Diese Stellungnahme ist zurückgezogen worden!*) Das ist gleich. Der Grundsatz der Landesregierung ist hier in dieser schriftlichen Stellungnahme festgehalten. Darüber können auch nachträgliche Äußerungen zu diesem Thema gar nichts ändern. Sie können nichts ändern. Herr Abgeordneter Libal! Sie müssen keine Angst haben, wir Freiheitlichen würden etwa dieses Gesetz als solches ablehnen. Wir lehnen aber den Artikel I ab, und zwar mit den Begründungen, die uns eine große Anzahl von Bundesländern und anderen Dienststellen geliefert haben. (*Abg. Libal: Aber nur Vorarlberg, sonst niemand!*) Nein, nicht nur Vorarlberg, sondern eine ganze Reihe von Bundesländern.

Neben Vorarlberg und Burgenland weiters Oberösterreich, welches schreibt, daß eine für den zu erfassenden Personenkreis sachgerechte Lösung nur durch eine Verfassungsänderung erreicht werden kann. Nur in diesem Falle könnte eine Verfassungsänderung verantwortet werden, anderenfalls müßte sie aus Gründen der Aufrechterhaltung des bundesstaatlichen Prinzips abgelehnt werden.

Kärnten: „Weitere Aushöhlung des eigenen Wirkungsbereiches der Länder“, „Beseitigung des fundamentalen Grundsatzes der Gewaltentrennung“.

Das sind doch Äußerungen, die nicht überhört werden können.

Besonders interessant ist die Stellungnahme der Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern. Sie schreiben von der Bedenklichkeit dieser Verfassungsbestimmung, weil sie die Materie nicht positiv regelt, sondern den Kompetenztatbestand auf das Gesamtgesetz, welches im übrigen nicht im Range eines Verfassungsgesetzes steht und auch gar nicht

in einem solchen Range stehen sollte, erstreckt.

Bedenklich erscheint weiters die Terminierung mit 31. 12. 1989. Hier war die Bundesregierung offensichtlich vorsichtiger, nachdem sie sich eventuell mit den Schulgesetzen und den dort enthaltenen Verfassungsbestimmungen derartige Fesseln angelegt hat, daß sie sich daraus nicht mehr befreien kann. (*Abg. Staudinger: Nachdem wir vielleicht bis 1989 die absolute Mehrheit verlieren könnten!*) Das spielt keine Rolle, aber jedenfalls werden wir, ob wir Mehrheit oder Minderheit sind, immer unsere Auffassung zu den einzelnen Gesetzen und Vorlagen vertreten. (*Abg. Doktor Withalm: Wahrscheinlicher ist bei Ihnen schon die Minderheit, glaube ich!*) Zweifellos, wir sind das gewohnt und schämen uns auch dieser Minderheit nicht. Aber wir machen uns auch als Minderheit sehr deutlich bemerkbar, auch wenn es Ihnen manchmal nicht angenehm ist, Herr Vizekanzler. (*Abg. Dr. Withalm: Aber daß Sie überhaupt von der Mehrheit reden, ist schon anregend, muß ich sagen!*) Offensichtlich haben Sie aber Bedenken, Ihre eigene Mehrheit zu verlieren. (*Abg. Dr. Withalm: Nein, das haben wir nicht, Sie haben es gerade gehört!*) O doch, wenn Sie schon auf Plakaten ankündigen, die Sozialisten könnten 85 Mandate bekommen, dann haben Sie doch Ihre Mehrheit verloren. Wo bleiben Sie denn dann? (*Abg. Dr. Withalm: Wir werden sie nicht verlieren!*) Sie werden Sie nicht verlieren, Sie hoffen das. (*Abg. Dr. Withalm: Wir erwarten es!*) Die Hoffnung wollen wir Ihnen nicht rauben, sonst wären Sie am Schluß nicht mehr zu trösten. (*Abg. Zeillinger: Sie bleiben in der Hoffnung, aber niederkommen werden Sie nie! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Withalm: Warten wir einmal ab!*) Jedenfalls nicht so schnell, daß die Vermehrung wieder eintreten könnte, um die notwendige Zahl von Stimmen zu erlangen. (*Abg. Staudinger: Zur Sache, Schätzchen!*)

Wenn Sie mich nicht dauernd unterbrechen, geht das ohneweiters, aber ich unterhalte mich gerne mit dem Herrn Vizekanzler, der gern zweifelhafte Themen anschneidet. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Withalm: Bei euch in Vorarlberg weiß man nie, was zweifelhaft ist!*) Bei uns ist jedenfalls nicht zweifelhaft, daß wir Freiheitlichen eine ganz beachtliche Stärke erreicht haben. Wir können nur hoffen, daß wir im übrigen Bundesgebiet etwa gleich stark werden. (*Abg. Dr. Withalm: Ich habe jetzt nicht Ihre Stärke gemeint, wenn ich davon gesprochen habe!*) Ich weiß, davon reden Sie nicht gerne, die möchten Sie gerne verschweigen, so wie das vor vier Jahren der Fall war, als man nur von 79 zu 78

14312

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Melter

gesprachen hat und die Differenz auf 165 Abgeordnete vollkommen verschwiegen hat, so als ob wir nicht vorhanden gewesen wären. (Abg. Dr. Withalm: *So stark ist Ihre Stärke wieder nicht!*) Aber trotzdem so stark, daß Ihr Zahlenspiel absolut falsch war. Und auch das 85 zu 85 wird zweifellos nicht stimmen. (Abg. Dr. Withalm: *Bei der Größe, die Sie haben, ist man natürlich mit einem kleinen Zuwachs sehr zufrieden!*) Ach so, Sie haben Ihre Berechnungen schon geändert. Sind Sie bescheidener geworden? Das wäre wünschenswert. Wenn man schon als Realpolitiker angesehen wird, sollte man auch real denken und handeln. (Abg. Staudinger: *Unsere Möglichkeiten gehen so weit wie unsere Phantasie!*) Ja, wie gesagt, Phantasie will ich gerade bei dir, Kollege Staudinger, nicht bestreiten. (Abg. Staudinger: *Realisierbare Utopie!* — Abg. Zeilinger: *Jetzt ist auch die Zeit fürs Traumännlein!* — Heiterkeit. — Abg. Dr. Withalm: *Darum redet ihr so!*)

Wir Freiheitlichen sind jedenfalls der Auffassung, daß eine derart umfassende Kompetenzfestlegung mit Verfassungsrang nicht am Platze ist. Wir werden deshalb dem Artikel I die Zustimmung versagen.

Das Land Vorarlberg hat entgegen der Auffassung des Abgeordneten Libal keinen Einwand gegen die Festlegung einer Beschäftigungspflicht für Kriegsofoper geltend gemacht. Nicht die Spur eines Einwandes, nicht die Spur eines Verlangens, etwa dieses Gesetz überhaupt zu beseitigen. Im Gegenteil. (Abg. Libal: *Das sollte ein Landesgesetz werden!*) Ja, für die Zivilbehinderten, für die Zivilbeschädigten, aber nicht für die Kriegsofoper, auf keinen Fall für die Kriegsofoper mit Ausnahme der Diensthoheit der Länder, also bezüglich der Besetzung von Dienstposten von pragmatisierten Beamten. Da ist die Zuständigkeit der Bundesländer verfassungsgesetzlich noch stärker verankert.

Ich darf im Gegenteil darauf hinweisen, daß Vorarlberg im Bereiche der Behindertenfürsorge vielen Bundesländern beispielhaft vorangeschritten ist. Ich selbst hatte vor Jahren noch die Möglichkeit, als Landtagsabgeordneter zu einer wesentlichen Novellierung, bei der Änderung des Körperbehindertengesetzes in ein Allgemeines Behindertengesetz, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und dort den Standpunkt zu vertreten, daß die Behindertenfürsorge besonders großzügig auszuüben ist, und zwar möglichst ohne Einengungen und möglichst ohne bestimmte Richtlinien. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, besonders im Bereich der Rehabilitation ganz außergewöhnliche Erfolge zu er-

zielen. Dazu ist keinesfalls eine Absprache oder eine Vereinbarung unter den Bundesländern notwendig, sondern es ist notwendig, daß der zuständige Beamte die Möglichkeiten ausfindig macht, gleichgültig, ob sie im Inland oder im Ausland vorhanden sind, um bestimmte körperliche Gebrechen durch Operationen, Kuren und ähnliches zu beseitigen. Hier sind durch das Land Vorarlberg schon ganz außergewöhnliche Erfolge erzielt worden. Das Land gibt dafür schon mehrere Millionen Schilling aus.

Es sei auch nicht verschwiegen, daß neben der Rehabilitation besonders die Leistung von Pflegegeldern für praktisch Blinde, Vollblinde und Körperbehinderte, sofern die Gebrechen nicht auf Alter zurückzuführen sind, sehr hoch ist. Sie übersteigen den Durchschnitt der Leistungen an Hilflosenzulagen in der Pensionsversicherung und sind wesentlich höher als die Leistungen etwa im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage ist vielleicht noch zu sagen, daß sie insgesamt nicht ganz konsequent sind. Erst im Ausschuß haben die Genossen Staudinger und Libal oder Libal, Staudinger und Genossen — die Reihenfolge spielt keine Rolle, jedenfalls diese gemeinsam — den Antrag gestellt, die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers auch für Länder und Gemeinden unbeschränkt festzulegen. Die Bundesregierung selbst war hier vorsichtiger. Sie hat vielleicht doch mehr Bedenken gehabt als ihre Fraktionskollegen in den Bänken.

Wir Freiheitlichen haben diesbezüglich andere Vorstellungen und sind der Auffassung, daß die Länder und Gemeinden herausgelassen werden sollen. Deshalb stellen wir auch das höfliche Ersuchen an den Herrn Präsidenten um getrennte Abstimmung bei § 1 Abs. 3 für die Worte „die Länder und Gemeinden“, § 12 Abs. 3 für die Worte „eines Landes oder einer Gemeinde“ und beim § 16 Abs. 3 für die Worte „für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ“.

Diesen Worten verweigern wir unsere Zustimmung, weil wir der Auffassung sind, daß die Bundesländer für ihren Bereich, der ja nur die Beamten betrifft — also ein sehr beschränkter Bereich — Lösungen treffen können, die zweifellos den Wünschen des Personenkreises unter Umständen weiter entgegenkommen, als dies durch die derzeitige Regierungsvorlage der Fall ist. Für das Land Vorarlberg kann jedenfalls festgestellt werden, daß die Einstellpflicht im Vergleich zu

Melter

den allgemeinen Bestimmungen jedenfalls mehr als erfüllt ist.

Das zweite betrifft die Berücksichtigung der Gebrechlichen. Es ist eine Ausweitung erfolgt, weil alle Gebrechlichen und nicht nur an bestimmten körperlichen Gebrechen leidende Personen Berücksichtigung finden. Allerdings wird im Prozentsatz ein Unterschied gemacht, weil man bei den Gebrechlichen die Gleichstellung erst ab 50 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt und nicht schon ab 25 vom Hundert, wie dies für Kriegsoffer und Präsenzdienstgeschädigte möglich ist.

Das neue Gesetz bringt einige Vereinfachungen, die durchaus positiv zu beurteilen sind. Dies betrifft insbesondere die Meldepflicht der Dienstgeber, die Vorschreibung der Ausgleichstaxen und die Regelung bezüglich der befreienden Aufträge.

Was die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Libal betrifft, der den Wunsch geäußert hat, man möge weiterhin die Landesarbeitsämter hier federführend sein lassen, ist festzustellen, daß schon bisher der beim Landesinvalidenamts errichtete Einstellungsausschuß im Zuge der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes wesentlich mehr Aufgaben zu erfüllen hatte als der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt. Dem Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt oblag lediglich die Zustimmung zur Kündigung von begünstigten Personen und die Entscheidung über die Berufungen gegen die Vorschreibung von Ausgleichstaxen. Im wesentlichen also keine besonders umfangreiche Arbeit, jedenfalls soweit ich das für den Bereich des Bundeslandes Vorarlberg feststellen konnte. Hingegen war die Tätigkeit des Einstellungsausschusses beim Landesinvalidenamts umfangreicher, weil dieser Ausschuß die Entscheidung zu treffen hatte, ob eine Einstellungsbescheinigung zu bewilligen ist oder nicht. Nun ist zweifellos der Invalidenausschuß beim Landesinvalidenamts besser imstande, auch bei den Zivilgeschädigten die Beurteilung bezüglich der Minderung der Erwerbsfähigkeit durchzuführen, weil dem Invalidenamts ein leitender Arzt für diese Beurteilung zur Verfügung steht und weil gerade dieser Arzt eine umfangreiche Praxis in der Einschätzung besitzt. Dem Arbeitsamt steht kein derartiger Arzt zur Verfügung.

Bezüglich des § 8 Abs. 2 hätte unsererseits noch ein besonderer Wunsch bestanden. Es ist dort vorgesehen, daß in besonderen Ausnahmefällen die Kündigung nachträglich die Zustimmung des Invalidenausschusses bekom-

men kann. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man taxativ aufgezählt hätte, was als besonderer Ausnahmefall in Frage kommen kann. So ist unterschiedlichen Auslegungen Tür und Tor geöffnet.

Zusammenfassend darf ich sagen, daß wir Freiheitlichen dem Artikel II des vorliegenden Gesetzes sehr gerne unsere Zustimmung geben, weil wir dieses Gesetz als notwendig ansehen, um behinderten Personen eine gleichwertige Einstellung auf verschiedenen begünstigten Arbeitsplätzen zu vermitteln. Wir stimmen demzufolge der Regierungsvorlage in dritter Lesung jedenfalls insgesamt zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Staatssekretär Bürkle. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung **Bürkle:** Hohes Haus! Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Kein Bundesland hat versucht, das Invalideneinstellungsgesetz zu beseitigen und Kompetenzen an sich zu reißen. Es war selbstverständlich, daß nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Kompetenz, soweit es sich um die Kriegsbeschädigten und die Opferbefürsorgten handelt, beim Bund geblieben wäre. Die Länder haben lediglich, ich kann sagen, den legitimen Versuch gemacht, die Kompetenz, die ihnen der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zugesprochen hat, für sich zu reklamieren und zu halten. Der Gang der Entwicklung der Gesetzwerdung des Entwurfes hat es aber mit sich gebracht, daß sieben von den neun Bundesländern von dieser ursprünglichen Haltung abgerückt sind und der heutigen Vorlage vielleicht nicht mit großer Freude, aber immerhin zustimmen. Daß die Länder und Gemeinden als Verpflichtete in das Gesetz einbezogen worden sind, lag nicht in den Intentionen der Bundesregierung und dieser Regierungsvorlage, weil die Bundesregierung diese Frage als eine verfassungspolitische Frage betrachtet hat und die Länder und Gemeinden lieber heraußen gehabt hätte, zumal diese Bestimmung ja in der Praxis keine Bedeutung hat, weil, wie auch einer der Herren Redner gesagt hat, die Länder und Gemeinden ihre Einstellpflicht bei weitem übererfüllt haben. Aber der Ausschuß hat es so beschlossen, und das Hohe Haus als Verfassungsgesetzgeber wird es wahrscheinlich auch so beschließen.

Was die Frage der Verlagerung der Administrationskompetenz von den Landesarbeitsämtern auf die Landesinvalidenämter betrifft, habe ich mir erlaubt, im Ausschuß schon recht ausführlich zu erklären, daß dieser Vorschlag nicht etwa vom Himmel heruntergekommen oder von irgendeinem Böswilligen erfunden

Staatssekretär Bürkle

worden sei, sondern daß diese Regelung im Gesetz der Ausfluß einer jahrzehntelangen Erfahrung und ein ausgesprochener Wunsch der Arbeitsmarkverwaltung ist. Dieser neue im Gesetz vorgesehene Vorgang bedeutet eine ganz klare Verwaltungsvereinfachung und echte Rationalisierung. Der Invalidenfürsorgebeirat hat auch dieser Gesetzesbestimmung mit überwältigender Mehrheit und auch mit den Stimmen der Vertreter der Zentralorganisation der Kriegsoffverbände Österreichs zugestimmt. Das Land Steiermark hat in seinem letzten Gutachten mit keinem Wort erwähnt, daß es gegen diese Kompetenzänderung in der Administration Bedenken habe.

Hohes Haus! Ein letztes Wort zur Verfassungsbestimmung im Gesetz. Es ist sicher nicht sehr erfreulich, in ein einfaches Gesetz eine Verfassungsbestimmung aufzunehmen. Auch die Bundesregierung, die diese Vorlage ins Hohe Haus gebracht hat, hat damit keine reine Freude; aber das Leben ist oft stärker als alles Wollen. Man kann nach meiner Meinung eine Verfassung töten, indem man sie ununterbrochen ändert oder indem man sie gar nie ändert und die Zeit über sie hinweggehen läßt; nie berücksichtigt, welcher Wandel sich in der Gesellschaft, im öffentlichen Leben, in der Wissenschaft und auf allen Gebieten des Lebens ergeben hat.

Die Bundesregierung ist hier einen Mittelweg gegangen und hat diese Verfassungsbestimmung terminisiert mit einem Zeitraum von 20 Jahren, weil sie der Überzeugung ist, daß nach dem Ende dieses Zeitraumes von 20 Jahren keine Kriegsbeschädigten und keine Opferbefürsorgten mehr sein werden, die vermittlungsfähig sind oder die einen geschützten Arbeitsplatz brauchen. Sie ist der Überzeugung, daß man in diesen 20 Jahren genügend Erfahrung auf dem Gebiete der Betreuung der Zivilinvaliden haben wird, um dieses Problem nach 20 Jahren neu durchzudenken und durchzudiskutieren und dann zwischen Bund und Ländern ausmachen zu können, wer die Angelegenheit endgültig und auf Dauer zu regeln hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Es liegt mir ein Antrag auf getrennte Abstimmung hinsichtlich mehrerer Paragraphen vor.

Da Artikel I des Gesetzentwurfes eine Verfassungsbestimmung darstellt, stelle ich die

gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Zweidrittelmehrheit und damit der Artikel I mit der verfassungsmäßigen Mehrheit angenommen.

Zu Artikel II bis einschließlich § 1 Abs. 2 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Bezüglich des § 1 Abs. 3 ist hinsichtlich der Worte „die Länder und Gemeinden“ getrennte Abstimmung verlangt. Ich werde daher zunächst über § 1 Abs. 3 unter Weglassung der Worte in der ersten Zeile „die Länder und Gemeinden“ und sodann über den Passus „die Länder und Gemeinden“ getrennt abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 1 Abs. 3 zunächst unter Weglassung der Worte in der ersten Zeile „die Länder und Gemeinden“ in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die der Einfügung der Worte „die Länder und Gemeinden“, so wie es in der Fassung des Ausschlußberichtes vorgesehen ist, ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Ist angenommen.

Zu den restlichen Teilen des § 1 bis einschließlich § 12 Abs. 2 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Worte „eines Landes oder einer Gemeinde“ im § 12 Abs. 3 ist getrennte Abstimmung verlangt. Ich werde daher über § 12 Abs. 3 zunächst unter Weglassung der Worte „eines Landes oder einer Gemeinde“ abstimmen lassen und sodann über die im Ausschlußbericht vorgesehenen Worte „eines Landes oder einer Gemeinde“.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 12 Abs. 3 zunächst unter Weglassung der

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Worte „eines Landes oder einer Gemeinde“ in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Ich bitte nun jene Damen und Herren, die der Einfügung der Worte „eines Landes oder einer Gemeinde“, wie dies im Ausschlußbericht vorgesehen ist, ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Ist angenommen.

Zu den restlichen Teilen des § 12 bis einschließlich § 16 Abs. 2 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Hinsichtlich des § 16 Abs. 3 wird getrennte Abstimmung über die Schlußworte dieses Absatzes, und zwar über die Worte „für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ“ verlangt.

Ich lasse daher zunächst über Abs. 3 unter Weglassung dieser Schlußworte abstimmen und sodann über diese Schlußworte in der Fassung des Ausschlußberichtes. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 16 Abs. 3 zunächst unter Weglassung der erwähnten Schlußworte ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die den Schlußworten des Abs. 3 in der Fassung des Ausschlußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Ist angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen. Ich bitte jene Damen und Herren, die den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf in der dritten Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Damit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder die erforderliche Zweidrittelmehrheit gegeben.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1419 der Beilagen): Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz) (1479 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Hausbesorgergesetz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Titze. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Titze: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf baut im wesentlichen auf den bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen auf und berücksichtigt dabei an das Sozialministerium von Interessenvertretungen herangetragene Wünsche. Er stellt das Ergebnis von Besprechungen mit Vertretern der beteiligten Zentralstellen des Bundes und der Interessenvertretungen dar.

Ziel der Vorlage ist es, unter Berücksichtigung der neueren Judikatur eine Anpassung an die Veränderungen vorzunehmen, die sich auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, des Wohnungswesens und der Wohnbautechnik vollzogen haben. Im Hinblick darauf, daß Wohnungseigentumsverhältnisse stark an Bedeutung gewonnen haben, wurden die zu sehr auf das Mietverhältnis abgestimmten Rechtsbegriffe der geltenden Hausbesorgerordnung 1957 entsprechend modifiziert.

Der Gesetzentwurf zählt unter anderem die Pflichten und Rechte der Hausbesorger auf, regelt die Auflösung des Dienstverhältnisses und enthält Schutzbestimmungen. Eine wesentliche sozialpolitische Neuerung stellt der durch den Entwurf vorgeschlagene bundeseinheitliche räumliche Geltungsbereich dar. Der allgemeinen Entwicklung auf dem Lohnsektor folgend, normiert die Vorlage für die Hausbesorger auch ein 13. und 14. Entgelt als Urlaubszuschuß beziehungsweise als Weihnachtsremuneration.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Häuser, Dr. Mussil, Melter, Herta Winkler, Moser und Dr. Kohlmaier. Die Vorlage wurde unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen des Abgeordneten Dr. Mussil angenommen. Gegen die Abänderungsanträge stimmten die Mitglieder der SPÖ, die sich eine endgültige Stellungnahme bis zur Verhandlung im Plenum des Hauses vorbehalten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Aus-

14316

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Titze

schußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen sind, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch.

Dann gehen wir in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Frau Abgeordnete Herta Winkler. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Herta **Winkler** (SPO): Hohes Haus! Der Grund für diese Regierungsvorlage liegt in dem jahrelangen Bemühen der Gewerkschaft Persönlicher Dienst um Verbesserung der arbeitsrechtlichen Grundlagen und um Verbesserung der gesetzlichen Entgeltbestimmungen für die österreichischen Hausbesorger, einer Berufssparte, in der zu 90 Prozent Frauen vertreten sind.

Es war ein langer Weg, bis die Forderungen der Gewerkschafter in einem Beamtenentwurf ihren Niederschlag gefunden haben, und es wurde sehr viel Wasser in den Wein gegossen, bis es über das Begutachtungsverfahren zur Regierungsvorlage und von dieser wieder zu einem Bericht ins Haus gekommen ist.

Die Gesetzesvorlage ist ein Kompromiß, der sowohl den Wünschen der Hausbesorger als auch der Hauseigentümer, aber auch jenen der Mieter gerecht werden mußte. Und obwohl es nicht ganz das ist, was sich die Betroffenen, also die Hausbesorger, erwartet haben, möchte ich trotz allem feststellen, daß es ein guter Kompromiß ist, der die Benachteiligung der Hausbesorger gegenüber den übrigen Arbeitnehmern doch weitgehend mildert.

Einer der wichtigsten Verhandlungspunkte dieser Regierungsvorlage war der § 16, der unter anderem die Vertretung der Hausbesorger während der Dienstverhinderung regeln sollte, und zwar wo wichtige Gründe für die Dienstverhinderung vorliegen, wie zum Beispiel Krankheit, Unfall, aber auch während des auch einem Hausbesorger zustehenden Gebührenurlaubes.

Nach der alten Hausbesorgerordnung war es so, daß die Hausbesorger, gleichgültig aus welchen Gründen sie ihren Dienst zu versehen verhindert waren, verpflichtet waren, eine Vertretung selbst zu stellen; eine Verpflichtung, die es bekanntlich in keinem Bereich der übrigen Dienstnehmer gibt. Daraus ist für viele Hausbesorger eine Härte entstanden, denn bei der Nichterfüllung dieser Vertretungspflicht war der Hausbesorger von der Kündigung bedroht. Und eine Kündigung im Falle eines Hausbesorgers ist verbunden mit der Räumung der Dienstwohnung, was unter

Umständen Obdachlosigkeit oder Asyl als letzte Unterkunft nach einem arbeitsreichen Leben bedeutete. Die Härte ist umso größer, wenn alte Hausbesorger davon betroffen werden, die in 35-, 40- und 50jähriger Dienstzeit oft in ein und demselben Haus wegen einer plötzlichen Erkrankung ins Krankenhaus eingeliefert werden mußten und daher nicht in der Lage waren, für eine Vertretung zu sorgen.

Und nicht nur in einem, sondern in vielen Fällen konnte es passieren, daß den Hausbesorgern die gerichtliche Kündigung des Dienstverhältnisses und damit auch der Dienstwohnung ins Krankenhaus überbracht wurden. Was das bedeutet, wenn ein Mensch krank und hilflos im Krankenhaus darniederliegt, brauche ich hier nicht besonders auszuführen.

Eine Sozialversicherungsstatistik über die Altersstruktur der österreichischen Hausbesorger weist nach, daß 30 Prozent der beschäftigten Hausbesorger bereits das Rentenalter überschritten haben. Damit ist zu erklären, daß diese Menschen das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten müssen, weil sie auf die Dienstwohnung als Wohnversorgung angewiesen sind. Das erklärt aber auch gleichzeitig, daß diese Altersgruppe viel eher von Krankheit und Krankenhausaufenthalt bedroht ist.

Es ist nun verständlich, daß die Gewerkschaft bemüht war, diese Verpflichtung der Beistellung einer Vertretung durch den Hausbesorger im Falle von Krankheit, Unfall und bei Urlaub wieder aus dem Gesetz herauszubringen. Im § 16 der Regierungsvorlage wurde diese Forderung auch aufgenommen. Bei der Verhandlung über die Regierungsvorlage im Ausschuß aber haben sich die Vertreter der Hauseigentümer gegen diese Regelung ausgesprochen und waren vorerst nicht bereit, diese im Sinne der Regierungsvorlage anzunehmen.

In dem dem Bericht beigedruckten Gesetzestext wurde der Hausbesorger in einem neuen § 17 wieder verpflichtet, für eine Vertretung im Falle seiner Dienstverhinderung zu sorgen. Im Zuge der Verhandlungen im Sozialausschuß und der nachfolgenden Parteiengespräche wurde ein gemeinsamer Antrag aller drei Parteien eingebracht, den ich nun zur Verlesung bringe.

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Ing. Häuser, Dr. Mussil, Melter und Genossen zum Gesetzentwurf in 1479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Herta Winkler

1. § 9 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers gemäß § 17 Abs. 2,“.

2. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Ist der Hausbesorger verhindert, seinen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er auf seine Kosten für eine Vertretung durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Dies gilt so lange nicht, als der Hausbesorger infolge einer plötzlich auftretenden Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall dieser Pflicht nicht nachzukommen vermag; hiedurch wird jedoch eine besondere Pflicht des Hauseigentümers, für einen solchen Fall im voraus vorzusorgen, nicht begründet.“

Ich bitte, diesen Antrag mit in Behandlung zu ziehen und ihm die Zustimmung zu erteilen.

Es ist uns bewußt, daß auch dieser Antrag ein Kompromiß ist, und man könnte über seine Formulierung nicht ganz glücklich sein. Aber für den besonderen Fall, daß der Hausbesorger wegen Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, der Pflicht nachzukommen, eine Vertretung zu stellen, ist er gesetzlich geschützt, und es fällt diese Pflicht dem Hauseigentümer zu.

Alles in allem bringt der Entwurf erstmals eine entscheidende Verbesserung für alle Hausbesorger in ganz Österreich, und wir geben ihm als Klub der sozialistischen Abgeordneten gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Kabesch das Wort.

Abgeordneter **Kabesch** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben heute ein Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger, das Hausbesorgergesetz, zu beschließen. Dieses Gesetz wird an die Stelle der im Jahre 1957 wiederverlautbarten Hausbesorgerordnung vom 13. Dezember 1922 treten — es ist fast auf den Tag genau wie die heutige Beschlußfassung — und tiefgreifende Veränderungen bringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der Zeit vom April 1968 bis Februar 1969 im Sozialministerium von den zuständigen Beamten mit den Vertretern aller in Betracht kommenden Stellen eingehend beraten. Bei diesen Beratungen konnte — wie schon meine Vorrednerin erwähnt hat — dank der Kompromißbereitschaft der beteiligten Interessenvertretungen in den meisten Punkten Übereinstimmung erzielt werden.

Auch ich möchte hier vor allem auf die tatkräftige und wirksame Unterstützung durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund hin-

weisen, die es ermöglicht hat, daß die Regierungsvorlage in so verhältnismäßig kurzer Zeit zustandekommen konnte. Der Umstand, daß für die Novelle 1957 zur Hausbesorgerordnung die ministeriellen Vorarbeiten von 1948 bis 1956 liefen, obwohl die damaligen Verbesserungen lange nicht so umfassend waren, unterstreicht diese Tatsache besonders.

Mit der Verabschiedung des neuen Hausbesorgergesetzes wird aber auch eine Zusage erfüllt, die Frau Bundesminister Rehor im Bericht über die soziale Lage 1967 gemacht hat. In diesem Bericht, der dem Hohen Hause seit 29. April 1969 vorliegt, heißt es im Zusammenhang mit der Kodifikation des Arbeitsrechtes, es sollten neben einer möglichen Teilkodifikation hiefür zugänglicher Probleme gesetzliche Vorlagen auch dazu führen, „daß jene Dienstnehmergruppen, deren Dienstverhältnisse nicht durch Kollektivverträge geregelt werden können, in gleicher Weise am sozialen Fortschritt teilnehmen“.

Es ist wohl unbestritten, daß eine der wichtigsten dieser Dienstnehmergruppen die Hausbesorger sind, in deren Namen ich mir erlaube, der Frau Bundesminister Rehor, den Beamten des Sozialministeriums, aber auch allen, die mitgewirkt haben, das nunmehr vorliegende Ergebnis der Beratungen zu erzielen, den herzlichsten Dank auszusprechen.

Wenn wir uns dieses Ergebnis näher betrachten, können wir feststellen, daß es sich beim neuen Hausbesorgergesetz keineswegs nur um eine legistische Neuauflage der Hausbesorgerordnung 1957 handelt, wie dies sozialistische Sprecher im Sozialausschuß durchklingen ließen. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen beweist dies eindeutig:

1. Einführung des bundeseinheitlichen Geltungsbereiches. Hier geht die Regierungsvorlage sogar über die Gewerkschaftsforderung hinaus.

2. Anpassung an die geänderte Lage im Wohnungswesen — Mietverhältnisse treten gegenüber anderen immer mehr zurück — durch die neue Begriffsbestimmung im § 2.

3. Heranführung an eine Leistungsentlohnung — Begrenzung der gemäß § 7 zu entlohnenden Arbeiten durch die taxative Aufzählung dieser Pflichten im § 4 Abs. 1 — und Verbesserung des Berechnungsmodus auch vom Standpunkt der Hausverwalter aus.

4. Berücksichtigung des Dienstnehmerschutzes. Ich möchte hier nur einige Beispiele aus dem § 4 erwähnen: Sicherheitshaken beim Reinigen hoher Gang- oder Stiegenhausfenster, Einschränkung der Sorgspflicht für die Hausbeleuchtung, Vorsorge gegen übermäßige Beanspruchung. Durch letztere Bestimmung

Kabesch

wird sich das vor einigen Stunden hier in diesem Haus beschlossene Arbeitszeitgesetz auch auf die Hausbesorger auswirken, für die erstmals eine Arbeitszeitregelung getroffen wird.

5. Einführung des 13. und 14. Entgelts. Wegen der Notwendigkeit der Erlassung entsprechender Engeltverordnungen durch die Landeshauptleute kann jedoch für 1970 nur die Weihnachtsremuneration gewährt werden, weil das Gesetz erst am 1. Juli 1970 wirksam wird.

6. Vorschriften für die Verbesserung der Dienstwohnung und Abdingbarkeit des Anspruches auf eine Dienstwohnung im Interesse einer flexibleren Anwendbarkeit des Gesetzes. An Stelle des Sachbezuges gebührt, wenn darauf Verzicht geleistet wird, ein monatliches Entgelt.

7. Krankenentgelt bei Krankheit oder Unfall.

8. Einschränkung der befristeten Dienstverhältnisse. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß unzulässige Probendienstverhältnisse nicht mehr in ein befristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden können.

9. Kürzung der Probendienstverhältnisse von bisher drei auf zwei Monate.

10. Verlängerung der Kündigungsfristen auf sechs Wochen beziehungsweise drei Monate gegenüber bisher einem Monat.

11. Neugestaltung des Kündigungsschutzes bei Benützung einer Dienstwohnung sowie obligatorische gerichtliche Mitwirkung. Auch hier geht die Regierungsvorlage über die Gewerkschaftsforderung hinaus.

12. Verlängerung der Räumungsfristen von drei auf fünf Monate beziehungsweise von vierzehn Tagen auf vier Wochen.

13. Verlängerung der Räumungsfrist für Hinterbliebene des verstorbenen Hausbesorgers, die die Hausbesorgerarbeiten weiter verrichten, von drei auf fünf Monate, wenn das Dienstverhältnis des Hausbesorgers zwei Jahre gedauert hat.

Diese geraffte Darstellung der in der gegenständlichen Vorlage enthaltenen Verbesserungen gegenüber der Hausbesorgerordnung 1957 dürfte genügen, den großen Fortschritt im Dienstrecht der Hausbesorger erkennen zu lassen.

Hohes Haus! Natürlich sind mit dem heute zu beschließenden Gesetz nicht alle Forderungen und Wünsche der Hausbesorger erfüllt. So etwa hat die Gewerkschaft die Forderung auf gesetzliche Verankerung eines Abfertigungsanspruches — analog Hausgehilfen-Hausangestelltengesetz — wohl erhoben, sie aber wegen der zu erwartenden Schwierig-

keiten der Finanzierung im Interesse der Verabschiedung dieser so viele Vorteile bringenden Regierungsvorlage nicht mehr bis zum Schluß vertreten.

Dieses Gesetz wird sicherlich geeignet sein, den Hausbesorgerberuf attraktiver zu gestalten und durch bessere Entlohnung und vollberufliche Beschäftigungsmöglichkeit dem Hausbesorgermangel abzuhelpfen.

Nicht unerwähnt möchte ich aber auch die im Interesse der sozialen Leistungsgemeinschaft gelegenen Verbesserungen für die — wenn ich so sagen darf — „Empfänger“ der Leistungen des Hausbesorgers, also die Hausbewohner, lassen: Das Abgehen von dem Begriff des „Mieters“ und die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Hausbewohner“ in das Gesetz bedeutet die Ausdehnung der Regelungen des Hausbesorgergesetzes ausdrücklich auch auf Genossenschafter oder andere Wohnungsverhältnisse.

Die Ausdehnung des Kreises der mitwirkungsberechtigten Interessenvertretungen im § 11 der Vorlage erscheint mir in diesem Zusammenhang besonders wichtig, aber auch die Regelung hinsichtlich der Haustor- und anderer Schlüssel im § 5 halte ich für erwähnenswert.

Und nun noch eine kurze Bemerkung zu dem Abänderungsantrag Ing. Häuser, Dr. Mussil, Melter und Genossen, den die Frau Abgeordnete Herta Winkler eingebracht hat: Der besonderen Stellung des Hausbesorgers entsprechend und unter Berücksichtigung der gerechtfertigten Interessen der Hausbewohner wurde auch die Regelung der Dienstverhinderung im Fall der Krankheit oder des Urlaubes neu überdacht. Bei plötzlich auftretender Dienstverhinderung soll jedoch der Hausbesorger von der Pflicht zur Stellung einer Vertretung befreit werden, wenn er dieser Pflicht wegen Krankheit oder Unfall nicht nachzukommen vermag. Eine solche Regelung erscheint absolut begründet, doch scheint es ebenso gerechtfertigt, daß eine besondere Pflicht des Hauseigentümers, der in den meisten Fällen ja nicht im Hause wohnt, für einen solchen Fall im voraus vorzusorgen, nicht statuiert wurde. In der Regel wird zwar die übliche Familien- oder Nachbarschaftshilfe eingreifen; sollte dennoch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer dritten Person eintreten, so schließt die getroffene Regelung eine strafrechtliche Verantwortung sowohl des verhinderten Hausbesorgers als auch des Hauseigentümers aus.

Hohes Haus! Meine Fraktion wird der gegenständlichen Gesetzesvorlage und auch dem Abänderungsantrag Ing. Häuser, Doktor

Kabesch

Mussil, Melter, gerne die Zustimmung geben.
(Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Der von der Frau Abgeordneten Herta Winkler vorgebrachte Abänderungsantrag, den auch Herr Abgeordneter Kabesch hier unterstützt hat, hat genügend Unterstützung; er steht zur Behandlung.

Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Zeillinger das Wort.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf gleich einleitend feststellen, daß wir Freiheitlichen dem Gesetz unsere Zustimmung geben und auch den gemeinsam eingebrachten Abänderungsantrag unterstützen werden.

Es ist ein fast glückhafter Zufall, daß gerade in diesen Tagen den Hausbesorgern in Großstädten wie etwa in Wien bei Erfüllung ihrer Pflicht nach § 4 Abs. 1 lit. e — nämlich der Reinigung des Gehsteiges und Bestreuung bei Glätteis — eine besondere Bedeutung zukommt. Und wir dürfen dabei nicht übersehen, daß gerade vielleicht in Wien die Hausbesorger mit der Naturgewalt Schnee besser fertig geworden sind, als die Stadtgemeinde Wien in der Lage war.

Bei der Beratung dieses Gesetzes gibt es praktisch drei beteiligte Parteien: das sind die Hausbesitzer; das sind die Mieter — die man vielleicht als eine Partei auffassen kann, deren Interessen aber doch teilweise auseinandergehen; und das sind die Hausbesorger selbst. Die Hausbesorger sind nicht nur durch ihre Organisationen, sondern auch durch die Gewerkschaft vertreten worden. Es ist aber, Frau Minister — der Fall ist abgeschlossen, aber vielleicht können wir es als Anregung für künftige Gesetzesberatungen hier noch einmal vermerken — immer bedauerlich, wenn nachher festgestellt wird, daß die eine betroffene Seite — in diesem Fall waren es die Hauseigentümer — das Gefühl hat, nicht entsprechend gehört worden zu sein. Ich glaube, es wäre richtiger gewesen, bei diesen Beratungen die Hauseigentümer ebenfalls in irgendeiner Form beizuziehen, damit sie nicht das Gefühl haben, bei den Beratungen dazu irgendwie ausgeschaltet worden zu sein.

Das Gesetz bedeutet zweifellos einen Fortschritt, wenngleich es vielleicht doch nicht so rasch und zügig erledigt werden konnte: denn ich erinnere mich, daß die Resolutionen und Wünsche von seiten der Hausbesorger ja schon seit Jahren an das Haus herangetragen worden sind. Es ist nur jetzt im Hause selbst die Beratung verhältnismäßig rasch abgewickelt worden.

Das Gesetz bringt eine ganze Reihe von Verbesserungen. Es bringt vor allem die Ausdehnung und die Gleichstellung auf das ganze Bundesgebiet. Es bringt die rechtliche Besserstellung des Hausbesorgers vor allem durch klarere Formulierung der Bestimmungen. Es bringt auch die finanzielle Besserstellung; Urlaub und Krankheit werden bezahlt. Auch die Regelung der Dienstwohnung wird vorgenommen: Der Hausbesorger hat nun Anspruch auf eine Mindestausstattung beziehungsweise Anspruch auf Ersatz des Wohnungsaufwandes, auf Urlaub und Weihnachtsremuneration.

Im § 16 ist eine Regelung enthalten, die durchaus begrüßenswert ist. Sie war mit einer der Gründe, warum ich mich als Jurist zu Wort gemeldet habe. Es wird darin nämlich geregelt, daß es dem Hausbesorger gestattet ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, einen anderen Beruf auszuüben. Das ist aus der Praxis heraus eine Selbstverständlichkeit, weil wir alle wissen, daß sehr viele Hausbesorger von ihrer reinen Hausbesorgertätigkeit zwar arbeitsmäßig unter Umständen ausgefüllt sind, aber keineswegs davon leben könnten. Diese ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis, einen anderen Beruf auszuüben, steht in einem gewissen Sinn in Widerspruch mit der Arbeitszeitbeschränkung. Es ist ja selbstverständlich, daß der betreffende Postbeamte, Angestellte oder Arbeiter sein volles ihm vom Gesetzgeber bewilligtes Recht auf Arbeit wahrnimmt — der Gesetzgeber hat sich ja dabei etwas gedacht, er wollte die Gesundheit schonen, er wollte Überlastung vermeiden und vor Frühinvalidität bewahren; das ist ja der Sinn der Arbeitszeitbeschränkung gewesen. Wir alle wissen, daß es daneben eine Fülle von Nebenberufen gegeben hat, wo einfach die Arbeitszeit sehr glücklich geregelt war. Wir alle wissen es, aber es war bisher immer — ich möchte sagen — absolut genehmigt, aber nicht gesetzlich geregelt. Das ist meines Wissens der erste Fall, wo im Gegensatz zum Gesetz über die Arbeitszeitbeschränkung nun gesagt wird, er kann durchaus durch eine andere Arbeit voll ausgelastet sein und darf daneben einen Beruf ausüben, der zumindest eine halbe Auslastung, wenn nicht, wie in größeren Häusern, sogar eine weitergehende Auslastung bedeutet. Es gibt eine ganze Reihe von Hausbesorgerposten, die praktisch durch die Größe der Häuser eine volle Stundenanzahl in Anspruch nehmen. Auch dieser Hausbesorger hat praktisch jetzt, obwohl das im Gesetz über die Arbeitszeitbeschränkung nicht gestattet ist, das Recht, zwei volle Berufe nebeneinander auszuüben. Ich muß noch einmal sagen: Der Gesetzgeber trägt damit — und

14320

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Zeillinger

wir Freiheitlichen stimmen zu — einer Realität Rechnung. Es ist aber ein — ich will nicht sagen: Gegensatz — Einbruch in die Gedanken des Gesetzes über die Arbeitszeitbeschränkung. Die Erfahrung als Gesetzgeber hat uns ja gezeigt: In dem Moment, in dem man eine Lücke aufmacht, kommen — Frau Sozialminister — selbstverständlich auch andere Berufszweige mit derselben Forderung. Ich bin überzeugt: Die Gewerkschaft kann etwa den Polizisten nicht verwehren, was man den Hausbesorgern gestattet.

Nach dem Gleichheitsprinzip in Österreich muß sich auch die Gewerkschaft und müssen wir als Gesetzgeber uns vollkommen darüber im klaren sein, was das bedeutet. Es werden natürlich jetzt alle anderen Berufsgruppen, die bisher — wir wußten es, man hat es ohne gesetzliche Regelung zur Kenntnis genommen —, die seit Jahren auf eine Möglichkeit warten, in die Arbeitszeitbeschränkung einzubrechen, nun mit der Forderung kommen, daß auch bei ihrer Berufsausübung diese Sonderregelung gilt, die für den Hausbesorgerberuf gilt. Und der Hausbesorgerberuf ist nach der ganzen Konstruktion ein Beruf, man kann ihn nicht als eine Nebenbeschäftigung bezeichnen, es ist ein Beruf mit Angestelltencharakter geworden.

Wir werden keinem dieser Berufe etwa ein Nein entgegensetzen können, wenn er für sich ebenfalls eine Einschränkung der Arbeitszeitbeschränkung in Anspruch nehmen wird. Ich würde es an und für sich sehr begrüßen, wenn irgendein Sprecher der Gewerkschaft grundsätzlich zu dieser Frage, die ein völliges Abgehen vom bisherigen Weg war, Stellung nehmen würde, weil man damit Neuland betritt und damit ein Gesetz hat, um das man früher sehr stark gerungen hat.

Ich möchte ausdrücklich ja zu diesem Gesetz sagen, vor allem ja zu dem Gedanken, der hinter diesem Gesetz steht. Aber nun macht man, von gewerkschaftlicher Seite gegen ein Gesetz, das man seinerzeit erkämpft hat, ein Tor auf und erzielt den ersten Einbruch. Natürlich haben eine Fülle von Berufen — wir alle kennen diese Berufe, in denen die Leute nur bis Mittag arbeiten und am Nachmittag als Fahrlehrer oder Fahrer tätig sind — jetzt auch Anspruch und müssen Anspruch haben, daß ihnen gesetzlich die Ausübung eines zweiten Berufes trotz der Auslastung der Arbeitszeit zugestanden wird.

Damit betritt die Gewerkschaft in Österreich Neuland. Ich nehme an, die Herren Gewerkschaftsvertreter sind sich der Folgen genauso bewußt wie die Frau Sozialminister. Wir Freiheitlichen sind nur der Ansicht, daß man nicht mit verbundenen Augen in dieses

Problem hineingehen soll. Vor allem möchten wir eines klarstellen: Das Gleichheitsprinzip ist ja nicht nur in der Verfassung verankert, sondern wir müssen es auch jedem unserer Staatsbürger gewähren. Es darf weder das Ministerium noch eine Gewerkschaft noch wahrscheinlich auch eine Partei in Zukunft einer solchen Sonderregelung ein Nein entgegensetzen.

Das war eine der juristischen Fragen, die in diesem Gesetz nur drei Zeilen einnehmen, aber sie haben weitreichende Bedeutung, und ich glaube, daß es doch notwendig war, darüber zu sprechen.

Ich darf noch einmal zusammenfassend feststellen: Wir sagen ja zu dem Gesetz, wir sehen es als einen echten Fortschritt an, es ist gelungen, fast alle offenen Probleme zu lösen. Wir stehen zu diesem Ja, wir geben dem Gesetz und dem Abänderungsantrag unsere Zustimmung. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Ing. Kunst das Wort.

Abgeordneter Ing. **Kunst** (SPO): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Berufsgruppe der Hausbesorger hatte und hat es ganz besonders schwer. Steinig und dornig ist der Weg ihrer beruflichen Laufbahn. Wenn wir die Situation der Hausbesorger betrachten, müssen wir sagen, daß sie sozialrechtlich und arbeitsrechtlich gegenüber allen anderen Berufsgruppen sehr, sehr weit zurückgeblieben sind.

Der Hausbesorger ist außerdem sehr häufig der Prügelknabe für den Hausherrn einerseits und für den Mieter andererseits. Das ist vor allem auf die vergangenen Jahrzehnte zurückzuführen, auf eine Zeit, in der der Hausmeister der verlängerte Arm des Hausherrn war. Wenn dieser irgendeinen Mieter schikanierten wollte, mußte der Hausmeister die Bepitzelung machen und verschiedene Taten setzen.

Arbeitsrechtlich ist die Sache so, daß es im Jahre 1910 die erste gesetzliche Regelung gab und im Jahre 1921 das erste Landesgesetz erlassen wurde, das aber, kaum daß es erlassen war, bereits wieder durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. Es kam dann zum Bundesgesetz Nr. 878 vom Dezember 1922. Auch hier gab es wieder Schwierigkeiten. Im Jahre 1957 wurde das Gesetz neuerdings verlaublich und im Jahre 1964 verbessert.

Der Hausmeister hat aber trotzdem einen Beruf, den, glaube ich, keiner annehmen möchte, der diesen Beruf mit all seinen Folgen

Ing. Kunst

kennt. Er hat Tag und Nacht Dienst zu leisten, einen Urlaub trägt es ihm nach den bisherigen Zuständen nicht, denn er mußte den Urlaub selbst bezahlen. Und etwas gibt es bis zum heutigen Tag noch in dieser Berufsgruppe: Wenn dieser Mensch krank ist, bekommt er nicht ein Krankengeld, sondern er mußte in dieser Zeit sogar noch für sich selber eine Vertretung suchen und bezahlen.

Das sind Zustände, die im 20. Jahrhundert unwürdig sind. Es ist daher selbstverständlich, daß sich die Gewerkschaft ganz besonders dafür eingesetzt hat, daß die gesetzgebende Körperschaft nun endlich ein Gesetz schafft, um diese Mißstände zu beseitigen.

Durch die Verlautbarung im Jahre 1957 und durch das Bundesgesetz im Jahre 1964 ist wieder eine stabile gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen, die aber keine praktische Bedeutung erlangt hat.

Es ist hier im Parlament sehr interessant festzustellen, wie das soziale Verständnis der einzelnen politischen Gruppen zu den verschiedenen Berufsgruppen ist. Es ist interessant, daß gerade das Bundesland Wien und das Bundesland Kärnten, also sozialistische Bundesländer, diesem Gesetz Gültigkeit durch Verordnungen verschafft haben, während die übrigen Bundesländer nur Teile dieses Gesetzes gültig werden ließen. Zwei Bundesländer, in denen die ÖVP ganz besonders stark ist, das sind die Bundesländer Vorarlberg und Tirol, haben dieses Gesetz bis zum heutigen Tag nicht wirksam werden lassen.

Ich selber habe als ehrenamtlicher Sekretär dieser Gewerkschaft versucht, bei der Landesregierung in Tirol zu erreichen, daß das Bundesgesetz für die Hausbesorger auch in Tirol Gültigkeit bekommt. Alle Versuche, die ich gemacht habe, sind fehlgeschlagen, denn die Tiroler Landesregierung hat den Standpunkt vertreten, einen Hausbesorger gibt es nicht. (*Abg. Dipl.-Ing. H ä m m e r l e: In Vorarlberg gibt es keinen! — Abg. Zeillinger: Da gibt es nur Hausherren! — Abg. Liberal: Hausherren und Seidenfabrikanten!*) Dies, obwohl einer der zuständigen maßgebenden Sachbearbeiter der Tiroler Landesregierung selbst ein Schloß besitzt und dort einen Hausmeister beschäftigt hat, und obwohl es bekannt war, daß in den Villenvierteln von Innsbruck seit Jahrzehnten viele Hausmeister meist in Kellerwohnungen wohnen und treu ihren Dienst versehen. So ist also die „Sozialoffensive“ in jenen Gebieten, in denen die Österreichische Volkspartei besonders stark ist. (*Zwischenruf des Abg. Suppan. — Heiterkeit bei der ÖVP.*) Sie können lachen, meine Herren.

Wenn wir heute zu diesem Gesetz gekommen sind, so vor allem auch deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof eingegriffen und festgestellt hat, daß die staatsbürgerliche Gleichberechtigung nicht gegeben ist. Es hat auch der Oberste Gerichtshof eine Reihe von Entscheidungen getroffen und aufgezeigt, daß diese Lage, wie sie derzeit besteht, unbedingt geändert werden muß. Das war wohl einer der Hauptgründe, daß es leichter geworden ist, diesem Gesetz gegen einige Landeshauptleute zum Durchbruch zu verhelfen.

Es ist natürlich auch eine andere Situation durch das Entstehen von Hochhäusern in den Städten entstanden. Dadurch ist die Berufsgruppe der Hausbesorger in eine andere Situation gekommen. Wenn mein Vorredner erklärt hat, daß es ein Novum ist, daß ein Hausbesorger neben seiner beruflichen Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung haben kann, so möchte ich ihn aufklären und möchte also sagen: Wenn man die Situation kennt, dann ist es leider so, daß sehr, sehr viele Hausbesorger mit dem Geld, das sie dort verdienen, nicht leben können (*Abg. Zeillinger: Herr Kollege! Ein Novum ist die Art der gesetzlichen Regelung!*), sondern daß dieser Hausbesorger oder diese Hausbesorgerin verpflichtet ist, sich um eine zweite Beschäftigung umzusehen, damit es überhaupt möglich ist, eine Familie zu erhalten.

Wie schwierig die Beratungen auch waren, zeigt der Umstand, daß seit dem Sommer 1967 die zuständige Gewerkschaft Persönlicher Dienst die Vorschläge an die politischen Parteien und an die Klubs in diesem Haus herangetragen hatte und daß die Beratungen seit Sommer 1967 bis zum heutigen Tage gedauert haben. Wenn man den Bericht des Sozialausschusses betrachtet, der acht Seiten lang ist, muß man sagen: Man sieht daran, wie man gerungen hat, um hier ein Gesetz zu schaffen, das endlich einmal eine gewisse Zeit Gültigkeit hat und gewisse Verbesserungen bringt.

Die Abgeordnete Herta Winkler hat ja gerade im letzten Moment noch einen Änderungsantrag eingebracht, der notwendig war, um auch hier katastrophale Zustände zu beseitigen.

Wenn nun die allgemeinen Pflichten taxativ im Gesetz angeführt worden sind, so glaube ich, daß ein Grund der war, daß wir beim Arbeitsgericht immer wieder Streitigkeiten hatten und die demonstrative Anführung nicht genügt hat, um diese Streitigkeiten irgendwie hintanzuhalten.

Der Geltungsbereich für ganz Österreich ist aus dem Grund entstanden, den ich bereits erwähnt habe, weil nämlich das Gesetz, ob-

14322

Nationalrat XI. GP. -- 167. Sitzung — 11. Dezember 1969

Ing. Kunst

wohl es als Bundesgesetz beschlossen worden ist, für einige Bundesländer überhaupt nicht und für einen Großteil der Bundesländer nur Teilgültigkeit gehabt hat und weil der Verfassungsgerichtshof das als unberechtigt beiseitigen wollte.

Der 13. und 14. Monatsbezug ist ein echter Erfolg, der diesen Kolleginnen und Kollegen wirklich etwas bringt. Die Gehsteigreinigung, auf die auch mein Vorredner Bezug genommen hat, ist, glaube ich, eine Regelung, die den Vorstellungen beider Teile nicht ganz entspricht. Ich weiß nicht — es ist meine persönliche Meinung —, ob es nicht besser wäre, wenn die Gehsteigreinigung zum Beispiel die Gemeinden übernehmen würden (*Abg. Suppan: Aber nicht in Wien!*), weil es durch maschinelle Einrichtungen leichter wäre, hier eine Situation zu schaffen, die beiden Teilen gerecht wird.

Meine lieben Herren Kollegen! Ich bin in Wien durch die Innere Stadt zu Fuß gegangen — ich gehe sehr gerne zu Fuß —, und ich kann Ihnen sagen: Man kommt immer wieder zu Stellen, wo es Ruinen gibt oder wo es nichtbewohnte Häuser gibt. Da stapfen bei Neuschnee die Damen und Herren dieser Stadt bis zu den Knien im Schnee herum. Ich muß sagen: Mit einer maschinellen Einrichtung, wie sie zum Beispiel die großen Siedlungsgesellschaften in ihren Gebieten haben, mit einem kleinen Gehsteigtraktor, fährt man bei einem Schneefall dann durch das ganze Gebiet. Wenn die ersten Bewohner in der Frühe aufstehen und zur Arbeit gehen, dann haben sie schon bereits um drei Uhr oder vier Uhr früh einen gereinigten Gehsteig. Das ist ein Problem, das man vielleicht überdenken soll und das man nicht irgendwie mit Lächerlichkeit abtun soll.

Das Entgelt wurde also bisher nach den einzelnen Räumen — Küche, Kabinett, Zimmer und Toiletteanlagen — berechnet. Es hat immer wieder zu Streitigkeiten geführt, nicht nur mit den Mietern, nicht nur mit dem Hausherrn und Hausbesorger, sondern auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Denn jedesmal, wenn ein Umbau vorgenommen worden ist, und zwar innerhalb der Räume, hat es Streitigkeiten und Mißverständnisse gegeben. Es ist daher gerechter, wenn man nun das Entgelt nach den Quadratmetern berechnet.

Wichtig ist, daß auch die Vertretungspflicht durch diesen Abänderungsantrag wenigstens in einem gewissen Teil geregelt worden ist. Es ist wirklich einmalig, daß ein Arbeitnehmer, der von einer Krankheit befallen wird, sich um eine Vertretung umschaue und diese Vertretung bezahlen muß, wie es derzeit noch

immer bis zur Erlassung dieses Gesetzes Vorschrift war.

Die Gewerkschaft hat natürlich berechnete Forderungen gehabt, auf die ich auch noch ganz kurz eingehen möchte, und zwar ist das gerade die Abfertigung. In fast allen Berufsgruppen war es der Gewerkschaft möglich, Abfertigungen zu erreichen. In dieser Berufsgruppe der Hausbesorger gibt es keine Treueprämien, gibt es keine Abfertigungen. Die Vorredner haben schon erklärt, daß es hier ein menschliches Problem gibt, das auch für die Gemeinden unangenehm ist. Die Menschen, die jahrzehntelang in einem Haus als Hausmeister Dienst geleistet haben und nun im Alter diesen Dienst nicht mehr verrichten können, stehen vor einer Situation — sie müssen die Wohnung verlassen und wissen nicht wohin. Würde man diesen Berufsgruppen eine Abfertigung geben, wäre es leichter, in einer solchen Situation zu einer Wohnung zu kommen. Ich glaube, eine jahrzehntelange Dienstzeit würde sie dazu bestimmt berechtigen.

Die Nachtanwesenheitspflicht ist auch ein Problem, das in der heutigen modernen Zeit nicht mehr berechtigt ist. Mag es im Mittelalter üblich gewesen sein, daß der Hausherr gesagt hat: Du hast zuzusperren und mir zu berichten, wann die einzelnen Mietparteien nach Hause kommen!, so glaube ich: Heute in dieser modernen Zeit ist es doch so, daß jeder Hausbewohner bereits einen Schlüssel hat. Es wäre also möglich, dieser Berufsgruppe nunmehr etwas weitgehender entgegenzukommen. Es gibt leider heute noch nicht überall elektrische Türöffner, aber ich glaube, Haustorschlüssel gibt es doch bereits überall. Daher wäre es doch möglich, daß man diese Nachtanwesenheitspflicht den Hausmeistern erläßt.

Etwas, was mich in diesem Gesetz sonderbar berührt, ist die Sicherstellung, die finanzielle Sicherstellung, wenn der Hausmeister den Mietzins kassiert. Wenn das Gesetz voll eingehalten wird, so würde das bedeuten: In einem 14stöckigen Haus, wo in jedem Stockwerk drei Parteien wohnen — das sind also 42 Mietparteien; der Mietzins beträgt bei uns in Innsbruck in solchen Fällen durchschnittlich 1000 S; das wären 43.000 S —, müßte jemand, um überhaupt die Hausmeisterstelle annehmen zu können, zunächst einmal 43.000 S an Sicherstellung erbringen!

Auch eine andere Sache betrachte ich etwas skeptisch, und das ist der Umstand, daß die Landeshauptmänner durch Verordnungen die Höhe des Entgeltes und auch die Höhe des Sperrgeldes festzustellen haben. Ich hoffe nur, daß die Landeshauptleute inzwischen eine

Ing. Kunst

etwas bessere soziale Einstellung haben und daß es auf diese Art und Weise möglich ist, leichter zu einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft zu kommen, um dann auch in Form eines Erlasses zu erreichen, daß die Hausmeister in den einzelnen Bundesländern ein gerechtes Entgelt für ihre Leistung bekommen.

Die Situation in den nordischen Staaten, auf die von den ÖVP-Kollegen immer so sehr hingewiesen wird, ist ganz anders. Kollegen der Hausgehilfinnen und -gehilfen aller Fraktionen haben mir berichtet, daß sie bei ihren Besuchen in diesen nordischen Staaten, die sozialistisch geführt werden, feststellen konnten, daß dort der Beruf eines Hausbesorgers ein echter Beruf ist; es ist genauso ein Beruf wie jeder andere ohne soziale Diskriminierung. Ich würde nur wünschen, daß wir auch in Österreich sehr bald dazu kommen könnten, auch dieser Berufsgruppe den Anschluß an die übrigen Berufsgruppen zu geben.

Ich möchte daher im Namen unserer Fraktion sagen, daß wir dem Gesetz und auch dem Antrag der Abgeordneten Herta Winkler beziehungsweise der zuständigen drei Vertreter der Klubs die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat ein Schlußwort gewünscht.

Berichterstatter **Titze** *(Schlußwort)*: Als Berichterstatter trete ich dem gemeinsam eingebrachten Abänderungsantrag bei.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen nun zur **A b s t i m m u n g**.

Es liegen Abänderungsanträge vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Bis einschließlich § 9 lit. a liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Zu § 9 lit. b liegt ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser, Dr. Mussil, Melter und Genossen vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 9 lit. b in der Fassung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist wieder einstimmig. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über § 9 lit. b in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Zu den restlichen Teilen des § 9 bis einschließlich der Überschrift § 17 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke, ist einstimmig.

Zu § 17 Abs. 1 liegt ein weiterer gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser, Dr. Mussil, Melter und Genossen vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 17 Abs. 1 in der Fassung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ist einstimmig angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Die z w e i t e Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur d r i t t e n Lesung. Es ist beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. — Keine gegenteilige Meinung. Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1420 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird (1480 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Kohlmaier**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für das Jahr 1970, so wie in den vergangenen Jahren, eine Sonderregelung getroffen werden, wonach ein zu erwartender Überschuß an Eingängen nach § 12 des Wohnungsbeihilfengesetzes dem Bund zuzufließen hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung gezogen.

Dr. Kohlmaier

Zum Gegenstand sprachen außer dem Bericht-erstatte die Abgeordneten Pfeffer und Melter. Es wurde mit Stimmenmehrheit — gegen die Stimme des Vertreters der FPÖ — beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt als Ergebnis seiner Verhandlung durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1420 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Mit Ermächtigung des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Einwand. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Alle Jahre wieder, kann man sagen, kommt das Christuskind für den Herrn Finanzminister, denn der Herr Finanzminister ist ja der größte Nutznießer des Wohnungsbeihilfengesetzes. Jedes Jahr zieht er aus diesen Wohnungsbeihilfenbeiträgen den größten Betrag für sich ab, nämlich nächstes Jahr wieder 80 bis 85 Millionen Schilling. Was er bisher schon an Beihilfenbeiträgen kassiert hat, übersteigt die 500-Millionen-Schilling-Grenze.

Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß ein Sozialgesetz nicht dafür geschaffen ist, die Taschen des Finanzminister zu füllen, sondern daß man aus Beiträgen für soziale Leistungen auch tatsächlich soziale Besserstellungen, soziale Zuwendungen fördern sollte. Daran denkt man jedoch offensichtlich nicht.

Es ist wahrscheinlich auch die Tatsache, daß der Finanzminister der größte Nutznießer des Wohnungsbeihilfengesetzes ist, Ursache des Umstandes, daß man seitens der Regierung nicht daran denkt, dieses Beihilfengesetz zu beseitigen und die Personen, die dadurch Einkommensminderungen in Kauf nehmen müßten, auf andere Weise in gleichem Umfange zu entschädigen. Die Möglichkeit wäre ohne weiteres gegeben, sowohl für die Erwerbstätigen als auch für die Pensionisten, für die Arbeitslosenunterstützungsbezieher, für die Krankengeldbezieher, für Kriegsoffer und anderer Personengruppen. Man könnte diese Beihilfe in andere Leistungen einbauen. Man hätte dann wesentlich weniger Verwaltungs-

arbeit, man hätte bei allen Dienstgebern viel weniger Arbeit in den Lohnbuchhaltungen, denn man könnte sich die gesonderte Ausweisung dieser 30 S ersparen. 30 S sind im Verhältnis zu den meisten Lohn- und Gehaltsbezügen wirklich kein nennenswerter Betrag mehr, und es würde außerdem die Möglichkeit bestehen, diese 30 S in die Monatsbezüge beziehungsweise in die Stundenlöhne einzubauen.

Es wäre wohl Aufgabe der Bundesregierung und, wie die Frau Minister schon einmal gesagt hat, auch Aufgabe der Sozialpartner, diesbezüglich eine zielführende und endgültige Lösung zu finden. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir stimmen ab.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1445 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (1481 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit.

Berichterstatter ist Frau Abgeordnete Wondrack. Ich bitte.

Berichterstatterin Gertrude **Wondrack**: Herr Präsident! Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen soll das Abkommen über Soziale Sicherheit mit Spanien aus dem Jahre 1964 ersetzt werden. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich infolge grundlegender Rechtsänderungen auf spanischer Seite, wodurch das seinerzeit abgeschlossene Abkommen unanwendbar geworden ist. Bei der Neukodifikation wurde auch auf die in jüngster Zeit von Österreich abgeschlossenen analogen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein Bedacht genommen.

Darüber hinaus erfolgte eine wesentliche Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches des neuen Abkommens durch die Einbeziehung von selbständig Erwerbstätigen in Spanien und durch die Einbeziehung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversiche-

Gertrude Wondrack

runsgesetzes, des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf österreichischer Seite.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung genommen und auf Antrag des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens samt Schlußprotokoll zu empfehlen. Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. zur Erfüllung dieses Staatsvertrages erschien dem Ausschuß nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Verhandlung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (1445 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich vom Ausschuß ermächtigt, den Antrag zu stellen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt Schlußprotokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich unterbreche jetzt die Sitzung bis morgen, Freitag, den 12. Dezember, 9 Uhr.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen wird mit der Erledigung der Tagesordnung fortgefahren werden.

Die Sitzung ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 20 Uhr 55 Minuten unterbrochen und am Freitag, den 12. Dezember 1969, um 9 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Sitzung am 12. Dezember 1969

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf. Wir fahren in der Erledigung der Tagesordnung fort.

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1285 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird (1464 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kern, ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kern**: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Interesse eines besseren Schutzes der Gesundheit der Verbraucher eine positivrechtliche Regelung der Verwendung von Stoffen erfolgen, die zur Erreichung eines technologischen Erfolges bei Lebensmitteln eingesetzt werden. Weiters soll sichergestellt werden, daß auch importierte Lebensmittel und Waren den Anforderungen entsprechen, die an inländische Produkte nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes gestellt werden. Neben einigen Klarstellungen im Interesse der Rechtspflege soll durch die Vorlage in Hinkunft das fahrlässige Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln unter einer falschen Bezeichnung als Verwaltungsstraftatbestand gelten. Schließlich werden das Verfahren betreffend den Verfall von Lebens-

mitteln und Waren geregelt und Vorschriften über die Verwertung von für verfallen erklärten Lebensmitteln und Waren erlassen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1969 in Verhandlung genommen und zur Vorberatung dieses Gesetzentwurfes und des die gleiche Materie betreffenden Initiativantrages 74/A der Abgeordneten Gertrude Wondrack und Genossen einen zehngliedrigen Unterausschuß, dem die Abgeordneten Kabesch, Kern, Kulhanek, Melter, Lona Murowatz, Dr. Mussil, Pansi, Stohs, Herta Winkler und Gertrude Wondrack angehörten, eingesetzt. Dieser Unterausschuß tagte am 7. Juli sowie am 7. und 13. Oktober 1969. An den Verhandlungen nahmen auch Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor sowie Experten der zuständigen Ressorts teil. Eine einvernehmliche Auffassung über die Erledigung der Vorlagen konnte nicht erzielt werden. Der Bericht des Unterausschusses wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung vom 18. November 1969 zur Kenntnis genommen.

In der Ausschußsitzung vom 25. November 1969 wurde die Regierungsvorlage erneut in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Herta Winkler, Ing. Häuser, Kulhanek, Dr. Mussil, Steinhuber, Stohs, Pansi, Melter, Dr. Pittermann und die Ausschußvorsitzende sowie die Frau Bundes-

14326

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Kern

minister für soziale Verwaltung. Es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen des Abgeordneten Stohs zu §§ 6 a Abs. 1 lit. c und e, Abs. 6 lit. b und Abs. 7, 6 b Abs. 2 und 22 Abs. 2 sowie Art. II Abs. 1 der Regierungsvorlage und einer von Abgeordneten Melter beantragten Druckfehlerberichtigung des Lebensmittelgesetzes zu empfehlen. Abänderungsanträge der Abgeordneten Herta Winkler zu §§ 6 a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie Einfügung eines neuen Abs. 2, 6 b Abs. 4 und 5, 6 c Abs. 1, 6 d Abs. 1 lit. e, 10 Abs. 1 und 3, Ergänzung um einen neuen § 11 a, 12 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes und des Abgeordneten Melter zu §§ 6 a Abs. 1 lit. a, c und Einfügung einer neuen lit. f und Abs. 6, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes fanden keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen erfolgen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erste zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Gertrude Wondrack. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Gertrude **Wondrack** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute mit der Novelle zum Lebensmittelgesetz, einer Novelle, die in Wirklichkeit den Schutz der Konsumenten verstärken sollte. Leider dient die Vorlage, so wie sie vom Sozialausschuß in seiner Mehrheit verabschiedet wurde, diesem Vorhaben keineswegs. Es ist — und das geht aus dem Minderheitsbericht hervor — genau das Gegenteil der Fall.

Wir haben als sozialistische Abgeordnete zu dieser Regierungsvorlage, die nur einen kleinen Teilbereich des Lebensmittelgesetzes behandelt, 21 Abänderungsanträge eingebracht, und zwar aus dem einfachen Grund, weil erst durch diese Abänderungsanträge dieser kleine Teilbereich im Sinne der Konsumenten richtig geordnet worden wäre.

Wir haben, um den Abgeordneten des Hohen Hauses die Möglichkeit zu geben, die Gründe für unsere Anträge richtig zu verstehen und zu erkennen, auch dem Ausschuß-

bericht einen Minderheitsbericht beiducken lassen. Aus diesem Minderheitsbericht geht hervor, daß wir der Auffassung sind, daß Österreich endlich ein umfassendes und modernes Lebensmittelgesetz brauchen würde. Wir haben uns deshalb als sozialistische Abgeordnete der nicht geringen Arbeit unterzogen, einen solchen Entwurf auszuarbeiten. Wir haben diesen Entwurf, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, an die verschiedensten Gruppen und Interessvertretungen ausgesendet. Wir haben festgestellt, daß dieser Entwurf von Fachleuten und von Menschen, denen der Konsumentenschutz am Herzen liegt, lobend begutachtet wurde. Leider war es nicht möglich, die Mehrheitspartei zu veranlassen, diesen Antrag der sozialistischen Abgeordneten im Ausschuß oder im Unterausschuß einer echten Beratung zu unterziehen. Das war auch der Grund dafür, daß die Verhandlungen im Unterausschuß ergebnislos verliefen.

Nun zu der uns vorliegenden Novelle. Ich werde mir erlauben, heute neuerlich die 21 Abänderungsanträge im Hohen Hause einzubringen, um sie einer Abstimmung zuführen zu lassen.

Ich kann Ihnen versichern, daß wir Sozialisten uns den Konsumentenschutz nicht leicht machen. Für den Fall, daß diese Abänderungsanträge angenommen werden, sehen wir eine Möglichkeit, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann — das muß ich Ihnen leider sagen — betrachten wir diese Novelle, die von der Regierungspartei vorgelegt wird, gelinde gesagt als eine Augenauswischerei. Die Kontrolle wird verschlechtert, der Schutz der Konsumenten vor Betrug und vor Verfälschung wird nahezu beseitigt.

Als das Lebensmittelgesetz, zu dem wir heute eine Novelle beschließen wollen, entstanden ist, nämlich vor nahezu 100 Jahren, hat man den Schutz der Konsumenten vor Betrug und Verfälschung sowie den Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen als eine sehr wichtige Angelegenheit betrachtet. Für die damalige Zeit war das österreichische Lebensmittelgesetz ein fortschrittliches, ein modernes Gesetz.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, was hat sich in diesen rund 100 Jahren verändert? Wie sieht es heute aus? Wie kann der Konsument heute die Waren, die er zum „Verzehr“ bezieht, kontrollieren? Wir wissen, daß es heute fast ausgeschlossen ist, ohne chemische Labors festzustellen, was in den Lebensmitteln, die wir täglich zu uns nehmen, überhaupt enthalten ist.

Gertrude Wondrack

Der gesundheitliche Schutz ist heute keine Sache, die man auf die leichte Schulter nehmen kann. Ich denke da an die große Aufregung, die es vor wenigen Tagen hier gab, als meine Fraktionskollegin Herta Winkler davon gesprochen hat, daß in der deutschen Konsumentenzeitung „DM“ festgestellt wurde, daß in der österreichischen Butter Reste von Aldrin zu finden sind. Der Herr Landwirtschaftsminister ist aufgestanden und hat erklärt, das stimme nicht. Vielleicht hat er recht. Ich bezweifle es aber, denn wenn er recht hätte, müßte doch etwas gegen diese Zeitschrift unternommen werden, die das behauptete. Solange man da nicht aktiv wird, kann man natürlich hier leicht aufstehen und sagen: Das alles stimmt nicht! — Wir haben keine chemischen Labors zur Verfügung und müssen uns daher auf die Aussagen von Fachleuten stützen. Da muß ich hinzufügen: Ich glaube kaum, daß eine so große Zeitschrift wie die „DM“ ohne Prüfung eine solche Behauptung aufstellt. Wenn sie es aber dennoch tut, dann müßte gerade hier in diesem Hohen Hause beziehungsweise vom Ministerium eine Initiative ergriffen werden. Daß die Initiative aber nur so aussieht, daß man sagt, das stimme nicht, ist mir als Konsument, meine sehr verehrten Damen und Herren der Regierungsseite, zuwenig!

Wir sind leider all dem ausgeliefert und finden uns nicht mehr zurecht. Wir Konsumenten wollen einen echten und wirklichen Schutz, und das ist das legitime Recht jedes österreichischen Staatsbürgers, diese Forderung kann er stellen. Deshalb würde es mir als viel wirkungsvoller und viel sympathischer erscheinen, wenn der Landwirtschaftsminister hier nicht nur aufstände und erklären würde, das stimme nicht, das sei nicht drin, sondern die Beweise liefern würde.

Der Herr Berichterstatter hat festgestellt, daß die Übertretungen, das Feilhalten und Anbieten von verfälschten und falsch bezeichneten Waren, in Zukunft dem Verwaltungsstrafverfahren unterworfen werden. Bisher wurden solche Verfehlungen vor ordentlichen Gerichten in aller Öffentlichkeit abgehandelt. Verwaltungsstrafverfahren: Das bedeutet, daß so vorgegangen wird, wie wenn ein Parksünder bestraft wird. Das wird unter Ausschluß der Öffentlichkeit gemacht, verhältnismäßig geringe Strafen werden ausgesprochen. Das ist aber genau das Gegenteil von dem Weg, der eingeschlagen werden müßte. Man müßte nämlich heute, wo die Verfälschung und die Täuschung viel leichter möglich sind, wo auf diesem Sektor viel mehr geschieht, die Kontrolle verschärfen. Man müßte aber auch die Bestrafung erstens den ordentlichen Gerichten

belassen und zweitens die Strafen hinaufsetzen, dürfte sie aber auf keinen Fall vermindern.

Das Sozialministerium wird bei der Erfüllung seiner Aufgabe durch diese Novelle noch dazu zusagen unter Kuratel gestellt. Das Sozialministerium kann den Gesundheitsschutz nicht allein, sondern immer nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrnehmen. Es ist also in Wirklichkeit eine Verkomplizierung festzustellen, es wird genau das Gegenteil von dem praktiziert, was man uns sonst immer erklärt hat. Statt einer Vereinfachung werden noch zusätzliche Schwierigkeiten geschaffen.

Ich habe darzustellen versucht, daß es heute dem Konsumenten schwerer gemacht wird, die von ihm zum Verzehr erworbenen Lebensmittel zu prüfen und festzustellen, inwieweit sie seiner Gesundheit zuträglich oder abträglich sind.

Wenn wir heute eine neue Novelle zum Lebensmittelgesetz verabschieden, dann müßte man doch, Frau Bundesminister, annehmen, daß man zumindest die schon jetzt bekannten Erkenntnisse mitverarbeitet. Aber leider ist auch das nicht der Fall.

Die Aufzählung der Fremdstoffe, der Zusatzstoffe ist lückenhaft. Ja es ist so, als ob verschiedene Erkenntnisse, die in den letzten Jahren und Monaten die Zeitungen füllten, überhaupt nicht bekannt wären.

So fehlen zum Beispiel die Aromastoffe; sie sind nicht aufgezählt. Ich möchte dem Hohen Hause mitteilen, daß beispielsweise in Deutschland der Aromastoff Cumarin verboten ist, weil nachgewiesen wurde, daß durch diesen Aromastoff Leberschäden hervorgerufen werden und Krebs erregt wird. Bei uns fehlt die Aufzählung dieses Stoffes.

Ich bin kein Fachmann auf diesem Gebiet, sondern ich kann mich nur darauf stützen, was in den Zeitungen, in den zuständigen Zeitschriften wiedergegeben wird. Es ist erstaunlich, daß wir, die wir später als andere Länder dran sind, uns nicht die guten Erkenntnisse dieser Länder, die auf diesem Gebiet aktiv werden, wenigstens zunutze machen.

Ich möchte hier auch beispielsweise die sogenannten Aromaverstärker aufzählen. Das Glutamat: In der letzten Zeit ist dieser Zusatzstoff dadurch bekanntgeworden, daß vor allem in chinesischen Restaurants die sogenannte chinesische Restaurant-Krankheit aufgetreten ist. Dieses Glutamat erzeugt beim Tier Gehirnschädigungen. Man ist in den USA

Gertrude Wondrack

und in Australien wenigstens dazu übergegangen, diese Zusätze von Glutamat in Kindernährmitteln zu verbieten. Bei uns wird das aber nicht aufgezehlt. Glutamat findet man in allen Gewürzverbindungen, weil dadurch das Aroma verstärkt wird, in der Suppenwürze und so weiter. Bei uns wird das ganz einfach übersehen.

Durch dieses Gesetz soll die deutsche Vitamin-Verordnung außer Kraft gesetzt werden. Leider sind — das muß ich sagen — die österreichischen Vorschriften, die an die Stelle dieser deutschen Vitamin-Verordnung treten sollen, schlechtere Bestimmungen als die alte deutsche Vitamin-Verordnung. Nun werden Sie sagen: Gut, Vitamine — das ist ja etwas sehr Gutes. Und wenn hier die Vorschriften weniger streng sind, wenn mehr Vitamine zugesetzt werden, dann kann das ja nur positiv sein. — Weit gefehlt! Ich möchte Sie an die sogenannte Fortedol-Affäre erinnern. Vitamin D kann, wenn es in größeren Mengen zugesetzt wird, wie Gift wirken. In der Schweiz und in Deutschland gibt es da sehr strenge Bestimmungen. Wir beschließen eine neue Novelle, aber eine entsprechende Bestimmung suchen wir vergeblich.

Die Frage, inwieweit die Süßstoffe geregelt werden, bleibt weiter durch das deutsche Süßstoffgesetz geregelt. Hier drängt sich die Frage auf, warum wir als Österreicher, wenn wir uns schon damit beschäftigen, auf der einen Seite gute Bestimmungen ganz einfach außer Kraft setzen und durch österreichische ersetzen und auf der anderen Seite gerade bei der Süßstoffverordnung die alte deutsche Süßstoffverordnung weiter in Kraft lassen, obwohl der ganze Aufbau und die ganzen Straf- und Rechtsgrundlagen in unsere Gesetzessituation nicht passen.

Weiters steht in der Novelle, daß das Feilhalten und der Verkauf von mit Fremdstoffen versetzten Waren unter Strafe gestellt wird, während das Erzeugen nicht darunter fällt. Ist uns bewußt, wie schwer es für die Lebensmittelpolizei sein wird, Proben zu ziehen? Denn die Erzeugung ist nicht verboten. Man kann erzeugen; aber erst dann, wenn es im Handel ist, werden wir aktiv. Dann wird der Händler bestraft.

Es wundert mich ja, daß nicht die Vertreter des Handels ein Wort gesprochen haben. Wie soll denn letzten Endes der Händler, wie soll der Fleischhauer feststellen, was in den erzeugten Lebensmitteln ist? (*Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.*) Sie können es nicht feststellen! Denn der Fleischhauer wird nicht imstande sein, festzustellen, ob die Tiere vorher mit Hormonen und Antibiotikas gefüttert

wurden. Das muß bei der Erzeugung geregelt werden und nicht beim Verkauf und beim Feilhalten.

Genau das gleiche gilt für andere Materien. Wenn ich daran denke, daß beispielsweise die Frage der Insektizide eine Frage der Erzeugung ist, dann muß ich schon sagen: In anderen Ländern ist eben die Verwendung von bestimmten Insektiziden verboten. Bei uns wird erst dann, wenn festgestellt wird, daß es in der Ware vorhanden ist, der Gesetzgeber aktiv.

Wir wissen, daß beispielsweise in der Bundesrepublik Aldrin als Pflanzenschutzmittel verboten ist. Wir finden dieses Verbot in unserer Novelle nicht, es ist nicht angeführt.

Darüber hinaus wird auch die Frage der Kontrolle der eingeführten Waren mangelhaft behandelt. Es wird nämlich nur die Kontrolle auf die Zusatzstoffe verlangt, auf die übrigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes findet sie keine Anwendung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerade in der letzten Zeit habe ich gehört, daß beispielsweise — und Sie wissen, daß wir auch Futtermittel importieren — in den Olkuchen, die zum Teil aus tropischen Ländern eingeführt und für die Tierhaltung verwendet werden. Rückstände von Insektiziden enthalten sind, die bei uns überhaupt keine Verwendung finden. Sie werden aber über die Futtermittel an unsere Tiere verfüttert, sind nicht abbaubar oder nur zum Teil abbaubar und gehen über diesen Weg durch den Genuß in den menschlichen Körper weiter. Das ist das Erschreckende!

Wozu brauchen wir hier einen politischen Gegensatz? Ich könnte mir vorstellen, daß wir gerade auf diesem Gebiet wirklich gemeinsam aktiv werden müßten. Es wurden Untersuchungen und Erprobungen durchgeführt. Man hat Tiere mit diesen Olkuchen gefüttert und hat dann festgestellt, daß hier Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und von Insektiziden sind. Wir machen hier in Wirklichkeit all diesen Giftstoffen, ich möchte nicht sagen, Tür und Tor auf, denn es ist leider Tür und Tor offen, aber wir verschließen sie durch diese Novelle nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe versucht, hier einige Beispiele mit der Absicht zu bringen, Sie vielleicht doch noch dazu bewegen zu können, sich die Abänderungsanträge, die wir gestellt haben, noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen. Das ist die einzige Möglichkeit, um diesen kleinen Teilbereich — und wir ordnen heute nur einen Teilbereich — wenigstens auf den letzten Stand zu stellen.

Gertrude Wondrack

Um die Frage des Lebensmittelschutzes hat sich dankenswerterweise eine Reihe von Zeitungen angenommen. Ich muß doch sagen — ich habe das hier schon einmal ausgesprochen —, daß wir es langsam mit der echten Angst — ich möchte nicht Unbehagen sagen — zu tun bekommen, was hier passiert. *(Zwischenruf der Abg. Lola Solar.)* Frau Abgeordnete Solar, Sie waren leider nicht da, wie ich ausführte, was in dieser Novelle alles fehlt. Diese Novelle ist so erstellt, als hätte man sie vor 20 Jahren gemacht, also zu einem Zeitpunkt, wo all diese Stoffe, die ich versucht habe anzuführen, noch unbekannt waren.

Ich habe hier einen Zeitungsausschnitt aus einer Zeitung, von der man keineswegs behaupten kann, daß sie uns nahesteht: Es ist die „Kleine Zeitung“. Hier wird sehr deutlich ausgesprochen, daß diese Novelle zum Teil leider versucht, die guten Bestimmungen, die in unserem Entwurf zu einem Lebensmittelgesetz drinnen sind, zu kopieren. Dies geschehe leider unzureichend, und damit werde nicht der entsprechende Schutz gewährleistet.

Frau Abgeordnete Solar! Ich würde Ihnen empfehlen, diesen Artikel zu lesen und zu studieren. Sie werden dann feststellen, daß diese Fragen leider nicht so eine Sache sind, die man mit einer Handbewegung oder mit einem Lächeln abtun kann. Sie berühren eine Materie, um die wir uns ernsthaft und echt bemühen müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei! Selbst wenn wir alle den echten und ehrlichen Willen haben, hier ordnend und schützend einzugreifen, wird es noch schwer genug sein, und es wird noch genug Schwierigkeiten geben, die allein aus der Materie herkommen. Wir stellen fest, daß die Wissenschaft immer wieder zu dem Ergebnis kommt, daß sich bei Dingen, von denen man vorher erklärte, daß sie völlig unschädlich sind und gar nichts passieren kann, nach Jahren herausgestellt hat, daß dies nicht zutrifft.

Ich denke hier nur an das DDT. Durch viele Jahre und Jahrzehnte hat es ausgesehen, als ob hier ein Allheilmittel, eine Wunderdroge gefunden worden wäre, die uns von allem Unangenehmen befreit. Heute sagt uns die Wissenschaft: Höchste Gefahr! Nun wurde in einer Reihe von Ländern die Anwendung dieses Insektizides überhaupt verboten.

Ich habe hier den „Spiegel“ vor mir. Im „Spiegel“ wird auch angeführt, daß es höchste Zeit ist, daß sich die Menschheit besinnt, um diesen Gefahren Einhalt zu gebieten. Hier steht — und ich darf nur einen Absatz ver-

lesen —: „Am meisten beunruhigt sind die Forscher über eine Eigenschaft der ‚schmutzigen Sieben‘ — der chlorhaltigen Kohlenwasserstoffverbindungen, DDT, Dieldrin, Aldrin, Heptachlor, Endrin, Lindan und Chlordan: Anders als die meisten Schädlingsbekämpfungsmittel werden diese Gifte, einmal eingebracht, frühestens nach Monaten, Jahren oder sogar Jahrzehnten abgebaut.“

Ich habe mir einen Vortrag eines holländischen Wissenschafters angehört. Diese „Sieben“ sind der Bruchteil einer langen Reihe von Giftstoffen, die heute in der Lebensmittelherzeugung ihre Anwendung findet. Wir laufen heute Gefahr, nicht nur uns zu schädigen, sondern — wie uns auch die Wissenschaftler erklären — sogar Sünden zu begehen, die sich erst in den kommenden und nächsten Generationen auswirken werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das ist nicht ein Problem, das man leichtfertig behandeln darf. Der Mensch hat in die Natur nicht mit der gebotenen Vorsicht, sondern sehr robust und im Glauben eingegriffen, schon alles erforscht zu haben. Die Auswirkungen werden auf uns zukommen, sie sind zum Teil schon da. Es ist falsch, wenn wir glauben, nur die Auswirkungen bekämpfen zu müssen. Wir müssen hier auf den Grund der Sache gehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was ich hier sage, ist kein Angriff gegen irgend jemanden. Das ist eine Feststellung; eine Feststellung, bei der ich Sie bitte mitzudenken, mitzuarbeiten, weil ich glaube, daß im Interesse aller Konsumenten — derer, die heute Konsumenten sind, und jener, die es morgen und übermorgen erst werden —, im Interesse aller Menschen, egal welcher politischen Partei sie angehören, hier alle Parteien aktiv werden müssen und mit wirklichem Wollen an die Sache herangehen sollten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte Sie deshalb noch einmal sehr dringend bitten — ich bitte den Herr Präsidenten, die von mir vorgebrachten Abänderungsanträge dann vom Herrn Schriftführer oder von der Frau Schriftführerin verlesen zu lassen —, sich doch noch einmal zu überlegen, ob Sie nicht diesen von mir gestellten 21 Abänderungsanträgen Ihre Zustimmung geben könnten. Es wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, daß wir Sozialisten dieser Novelle unsere Zustimmung geben.

Wenn Sie das nicht tun, dann muß ich Ihnen leider sagen, daß wir uns außerstande fühlen, dieser Novelle unsere Zustimmung zu geben, weil es nach außenhin nur Schein ist, daß man den Konsumentenschutz wahrhaben

Gertrude Wondrack

will, daß man aber in Wirklichkeit dem Konsumentenschutz nicht nur keinen, sondern einen schlechten Dienst erweist, weil durch die gegebene Vorlage der derzeitige ohnehin unzureichende Schutz noch verschlechtert wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Der Antrag der Frau Abgeordneten Gertrude Wondrack und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Ich bitte den Schriftführer Abgeordneten Haberl, ihn zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Haberl:**

A n t r a g

der Abgeordneten Gertrude Wondrack und Genossen zur Regierungsvorlage 1285 der Beilagen (Lebensmittelgesetz-Novelle) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1464 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. Im § 6 a Abs. 1 sind die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu streichen.

2. Im § 6 a Abs. 1 ist die lit. e zu streichen.

3. Im § 6 a ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2) Zusatzstoffe, die in oder auf Lebensmitteln vorhanden sind, sind zu kennzeichnen. Art und Umfang dieser Kennzeichnung sowie Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind unter Bedachtnahme auf den Schutz der Gesundheit der Verbraucher vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung festzulegen.“

4. Die bisherigen Abs. 2 bis 7 des § 6 a erhalten die Bezeichnung 3 bis 8.

5. Im § 6 a Abs. 3 (neu) ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„weitere Aromastoffe und Aromaverstärker, Enzyme, Trennmittel, Schönungsmittel, Zuckeraustauschstoffe sowie sonstige technische Hilfsstoffe.“

6. Im § 6 a Abs. 4 (neu) sind die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu streichen.

7. § 6 a Abs. 5 (neu) hat zu lauten:

„(5) Stoffe, die selbst Lebensmittel sind, jedoch einen technologischen Effekt wie die im Abs. 3 angeführten Mittel herbeizuführen vermögen, unterliegen nur den Bestimmungen des Abs. 1 lit. c sowie des Abs. 2.“

8. Im § 6 a Abs. 6 (neu) sind zwischen den Worten „Schädlinge“ und „und“ die Worte „sowie auf Vorratsschutzmittel, Reifungsmittel, Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel“ einzufügen.

9. Die Einleitung zu § 6 a Abs. 7 (neu) hat zu lauten:

„Das Herstellen von Lebensmitteln für den Handel und Verkehr sowie das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln,“.

10. § 6 a Abs. 8 (neu) hat zu lauten: „(8) Es ist verboten, Zusatzstoffe, über die keine Feststellung nach Maßgabe des Abs. 1 oder der Bestimmungen des § 6 b getroffen worden ist oder die den Bestimmungen einer auf Grund des Abs. 1 lit. d erlassenen Verordnung nicht entsprechen, mit einem Hinweis auf ihre Verwendbarkeit bei Lebensmitteln feilzuhalten oder zu verkaufen.“

11. Im § 6 b Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

12. Im § 6 b Abs. 5 sind die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu streichen.

13. § 6 c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, soweit dies im Interesse des Schutzes der Verbraucher geboten ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Abfertigung von aus dem Zollaussland stammenden Lebensmitteln und Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder zum Eingangsvorwerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in offene Lager auf Vorwerkung (§§ 61, 67 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 lit. b Zollgesetz 1955) nur gegen Vorlage eines Nachweises zulässig ist, daß das Feilhalten und der Verkauf der betreffenden Lebensmittel oder Waren nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes steht; das Vorliegen dieses Nachweises ist ein Abfertigungserfordernis im Sinne des § 52 Abs. 4 Zollgesetz 1955. In dieser Verordnung ist auch die äußere Form des Nachweises festzulegen, ferner kann damit bestimmt werden, ob und inwieweit Untersuchungszeugnisse staatlicher Untersuchungsanstalten des Auslandes oder Bescheinigungen ausländischer Behörden als Nachweis gelten.“

14. Im § 6 d ist die lit. e zu streichen.

15. Im Wortlaut des § 10 Abs. 1 sind die Worte „§ 6 a Abs. 6 und 7 oder des“ zu streichen.

Schriftführer Haberl

16. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Straferkenntnis ist dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten für die Revision und die Probenziehung (§ 3) an die Behörde, die den Verwaltungsaufwand für das Aufsichtsorgan (§ 2) zu tragen hat, sowie der Ersatz der tarifräßigen Kosten der Untersuchung an der jeweiligen Lebensmitteluntersuchungsanstalt (§ 24 und § 25) vorzuschreiben. Die näheren Vorschriften über die Höhe, Abführung und Verrechnung der Kosten sind durch Verordnung derart festzulegen, daß die durchschnittlichen Kosten einer Revision und einer Probenentnahme volle Deckung finden.“

17. Als § 11 a ist einzufügen:

„§ 11 a. Wer den Bestimmungen des § 6 a Abs. 7 (neu) oder 8 (neu) zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten strafbaren Handlung bildet, eine Übertretung und ist mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Wochen, womit auch Geldstrafe bis zu 10.000 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 25.000 S zu bestrafen.“

18. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Wer die im § 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche zum Zweck der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, oder wer fahrlässig Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung feilhält und verkauft, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 2500 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 25.000 S zu bestrafen.“

19. § 12 Abs. 2 ist zu streichen.

20. Im Wortlaut des § 17 Abs. 1 sind die Worte „§ 6 a Abs. 6 und 7“ durch die Worte „§ 6 a Abs. 7 und 8“ zu ersetzen.

21. Der § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 11, 11 a, 12, 14 bis 19 vorgesehenen strafbaren Handlungen steht den Gerichten, nach den §§ 9 und 10, soweit die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, den Bezirksverwaltungsbehörden zu.“

In formeller Hinsicht wird der Antrag gestellt, über sämtliche Abänderungsanträge unter einem abzustimmen.

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Stohs. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Stohs** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Nachdem gestern drei wichtige Sozialgesetze beschlossen wurden, sind wir

heute dabei, ebenfalls sehr wichtige Sozialgesetze zu beschließen, darunter auch die Lebensmittelgesetznovelle.

Wenn meine Vorrednerin, die Abgeordnete Gertrude Wondrack, erklärt hat, daß dieses Gesetz keineswegs dem Schutz der Konsumenten diene, daß es nur eine Augenauswischerei sei und daß die Kontrolle verschlechtert werde, und andererseits behauptet hat, daß mit dieser Novelle ein Teilbereich geregelt werde, so müssen wir doch feststellen, daß diese Behauptungen nicht richtig sind. Wir müssen feststellen, daß mit dieser Gesetzesnovelle auf dem Gebiet der Lebensmittelkontrolle ein wesentlicher Fortschritt erzielt wird.

Die Kollegin Solar wird auf die verschiedenen Behauptungen näher eingehen. Ich möchte mich mit der grundsätzlichen Materie befassen.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Lebensmittelgesetzes und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es dem Sozialministerium klar war, daß es nicht möglich ist, das alte Lebensmittelgesetz aus dem Jahre 1897 in verhältnismäßig kurzer Zeit durch ein neues Lebensmittelgesetz zu ersetzen — wie es der Initiativantrag der Abgeordneten Wondrack und Genossen vom 4. 7. 1968 vorsah beziehungsweise noch vorsieht —, hat sich das Sozialministerium entschlossen, eine weitere Novelle zum Lebensmittelgesetz vorzubereiten, nachdem die letzte Novelle am 4. Juli 1968 beschlossen wurde.

Am 26. 11. 1968 wurde die heute zur Beschlußfassung vorliegende Novelle zur Begutachtung ausgesandt, also in Anbetracht der Urlaubszeit sehr bald nach der Einbringung des Initiativantrages.

Wir OVP-Abgeordneten haben die Regierungsvorlage vertreten, da es das Ziel der OVP ist, die Neuregelung des Lebensmittelgesetzes in Etappen durchzusetzen, und wir es als unmöglich erachten, in so verhältnismäßig kurzer Zeit den Initiativantrag vorlagereif zu machen.

Die sozialistischen Abgeordneten wollten den Initiativantrag gleichzeitig mit der Regierungsvorlage behandeln. Somit wurde in stundenlangen Debatten wertvolle Zeit vertan, ohne daß es zu einem brauchbaren Ergebnis gekommen wäre. Am 18. November 1969 mußte der Obmann des Unterausschusses, Abgeordneter Kulhanek, im Sozialausschuß berichten, daß es zu keiner einvernehmlichen Lösung gekommen ist.

Am 25. 11. 1969 kamen die Regierungsvorlage unter Punkt zwei und der Initiativantrag unter Punkt drei auf die Tagesordnung

Stohs

des Sozialausschusses. Nach stundenlanger Debatte wurde mit Mehrheit beschlossen, zuerst die Regierungsvorlage und dann den Initiativantrag zu behandeln. Dies war doch schon ein wesentlicher Fortschritt.

Mit dieser Lebensmittelgesetznovelle soll die Verwendung von Fremdstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden; also auch bei der Herstellung von Lebensmitteln. Diese Lebensmittelgesetznovelle sieht ferner vor, daß in Zukunft bei der Lebensmittelerzeugung nur jene Fremdstoffe verwendet werden dürfen, die das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Bisher hatte der Gesetzgeber die Verwendung aller Fremdstoffe erlaubt, die das Gesetz nicht ausdrücklich verboten hatte. Mit der neuen und wesentlich strengeren Regelung der Fremdstoffverwendung wird ein ganz wesentlicher Schritt zu einem ausreichenden und echten Konsumentenschutz getan.

Es ist verwunderlich und zeigt von Unsachlichkeit der im Ausschuß vertretenen Abgeordneten der Oppositionsparteien, daß sie diesen sehr wesentlichen Fortschritt für den Konsumentenschutz einfach nicht anerkennen wollen. Ja im Gegenteil, sie tun so, das ist ja auch bereits durch die Ausführungen der Abgeordneten Wondrack zum Ausdruck gekommen, als ob wir ÖVP-Abgeordneten mit dieser Novelle nur den Lebensmittelerzeugern helfen wollten, was aber in keiner Weise der Tatsache entspricht.

Da ich von 1945 bis 1962 als Lebensmittelpolizeiorgan beruflich tätig war und im Jahre 1947 vor ausgezeichneten Fachmännern der Lebensmittelgesetzgebung und Lebensmitteluntersuchung den Kurs und die Prüfung ablegen konnte, habe ich etwas Einblick auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes.

Die Situation ist seit der Schaffung des Lebensmittelgesetzes im Jahre 1897, ja aber auch seit 1947 bei der Lebensmittelerzeugung wesentlich komplizierter und schwieriger geworden (*Abg. Libal: Das sind Vergleiche!*), sodaß jeder Fachmann — und der Kollege Libal wird wahrscheinlich auch ein Fachmann sein (*Heiterkeit bei der ÖVP*) — und jeder Lebensmittelerzeuger weiß, daß weitere Novellierungen erforderlich sein werden. (*Zwischenrufe bei SPO. — Abg. Gertrude Wondrack: Wir sind zwar nicht Fachleute, aber wir sind die Leidtragenden! — Gegenrufe bei der ÖVP.*) Ich versichere, daß auch wir ÖVP-Abgeordneten uns für diese Novellierungen einsetzen wollen. (*Zwischenrufe bei der SPO.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Also bitte, meine Damen und Herren, sich

wieder etwas zu beruhigen. (*Anhaltende Unruhe.*) Beruhigen, habe ich gesagt!

Abgeordneter **Stohs** (*fortsetzend*): Um diese Novellierungen aktivieren zu können, bedarf es aber noch vieler Vorarbeiten von Lebensmittelwissenschaftlern und Fachleuten und nicht nur einer Beratung hier im Hohen Hause oder im Ausschuß.

Nun einige Hinweise zu der vorliegenden Gesetzesnovelle. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine positivrechtliche Regelung der Verwendung von Zusatzstoffen zu der Erreichung eines technologischen Erfolges bei Lebensmitteln vor. Wichtig ist, daß auch importierte Lebensmittel und Waren den gleichen Anforderungen entsprechen müssen wie inländische Produkte.

Die im § 6 lit. a und b vorgesehene Verordnungsermächtigung und Erlassung von Bescheiden des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Handels- und Landwirtschaftsministerium unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Ernährungswissenschaft ist sehr wichtig. Es war uns unmöglich, den Anträgen der SPO zuzustimmen, die vorsahen, daß in den verschiedenen Bestimmungen das Einvernehmen mit dem Handels- und Landwirtschaftsministerium nicht erforderlich ist. (*Abg. Herta Winkler: Wozu braucht man das beim Gesundheitsschutz?*) Selbstverständlich! Ich glaube, gerade Ihre Ausführungen bezüglich der Molkereiartikel haben bewiesen, daß es das braucht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es war auch notwendig, daß die Strafsätze vergleichbarer Rechtsvorschriften ausgeglichen werden, und es war auch nicht möglich, die vom Abgeordneten Melter beantragte Verdoppelung bis Vervielfachung der Strafsätze anzunehmen. (*Abg. Herta Winkler: Wieso denn nicht?*) Die Einführung der Verjährungsfrist mit einem Jahr für die Verfolgung von Delikten gegen das Lebensmittelgesetz scheint mir ebenfalls gerechtfertigt zu sein.

Wichtig ist auch, daß die Untersuchungskosten im Verwaltungsstrafverfahren in Hinblick zu Lasten der Lebensmittelerzeuger oder -händler vorgeschrieben werden können.

Wenn das fahrlässige Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln unter einer falschen Bezeichnung als Verwaltungsübertretung festgestellt wird, dann wird einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 25. April 1968 entsprochen. Es war aus diesem Grunde nicht möglich, dem Antrag der SPO auf Streichung dieser Bestimmung zu entsprechen, da wir oberstgerichtliche Entscheidungen respektieren wollen.

Stohs

Zur Entlastung der Gerichte wird im § 20 festgelegt, daß die Verwertung als verfallen erklärter Lebensmittel den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen wird.

Ich möchte feststellen, daß bei den 21 Anträgen der SPÖ, die jetzt soeben wieder verlesen wurden, und den 5 Anträgen der FPÖ, die wir abgelehnt haben, die Ablehnung deshalb erfolgte, weil diese Anträge zum großen Teil im Widerspruch zur Gesetzesvorlage standen. Von der FPÖ wurde ein Antrag gestellt, der sich mit einem ÖVP-Antrag fast vollinhaltlich deckte.

Nun zum Abschluß noch einige Bemerkungen: So wichtig diese und auch künftige Novellen zum Lebensmittelgesetz sein werden, so möchte ich doch darauf verweisen, daß das Funktionieren der Kodexkommission, die von 1957 bis 1963 nur das Einführungskapitel und das Kapitel „Kaffee“ des neuen Österreichischen Lebensmittelbuches erarbeitet hat, wichtiger ist als eine Lebensmittelgesetznovelle. Frau Minister Rehor ist es gelungen, nach vierjährigem Streit über die Zusammensetzung der Kodexkommission eine Einigung zu erreichen (*Beifall bei der ÖVP*), sodaß diese äußerst wichtige Kommission wieder fruchtbare Arbeit leistet. (*Abg. Libal: Dieser Applaus war sehr zaghaft!*) Seit 1967 wurden sechs Kapitel fertiggestellt, zwei weitere Kapitel stehen vor dem Abschluß.

An dieser Stelle möchte ich namens der ÖVP-Abgeordneten den Mitgliedern und allen Mitarbeitern in der Kodexkommission für ihre äußerst wichtige Arbeit danken und den Idealismus besonders hervorheben, daß sie diese Arbeit ehrenamtlich leisten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Allerdings möchte ich bitten zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, gerade den Mitgliedern dieser Kodexkommission auch ein ihnen entsprechend gebührendes Honorar zu geben, denn für andere Arbeiten müssen ebenfalls solche Mittel aufgebracht werden.

Gleichzeitig bitten wir die Mitglieder der Kodexkommission, in ihrem Eifer nicht zu erlahmen und die Arbeit an dem neuen Lebensmittelbuch im Interesse aller Betroffenen beschleunigt fortzusetzen.

Auf die große Bedeutung der Arbeit der Beamten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die unersetzbare Tätigkeit der Lebensmittelpolizeiorgane möchte ich ebenfalls verweisen und auch ihnen den Dank für ihre so schwierige und so oft angefochtene Tätigkeit aussprechen.

Der Aufwand für die Verbesserung der Einrichtungen der Bundesanstalten für

Lebensmitteluntersuchung stieg vom Jahre 1968 von 46,9 Millionen Schilling auf 63,4 Millionen Schilling. Das sind 35 Prozent innerhalb von zwei Jahren. Ich glaube, daß auch dies ein Beweis dafür ist, daß die Österreichische Volkspartei Interesse an der Lebensmitteluntersuchung zeigt.

Auch bei den Landesanstalten, die sich mit der Lebensmitteluntersuchung beschäftigen, und bei den Lebensmittelpolizeidienststellen stieg der Aufwand in ähnlichem Ausmaß. So wurden zum Beispiel in Vorarlberg in der chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in den letzten zehn Jahren 1,2 Millionen Schilling für die Anschaffung und Erhaltung von verschiedenen Apparaten, davon allein 315.000 S für das kommende Jahr, vorgesehen. Ich glaube, daß auch dies ein Beweis dafür ist, wie bedeutungsvoll die Untersuchungsmethoden sind und wie notwendig diese Untersuchungsmethoden sind.

Ebenso erfolgte in den letzten zehn Jahren in dieser Anstalt eine räumliche Erweiterung um zirka 50 Prozent und eine personelle Vermehrung um 100 Prozent. Daß wir in Vorarlberg eine ÖVP-Mehrheit haben, dürfte Ihnen bekannt sein. Ich glaube, daß Sie daraus entnehmen können, daß die ÖVP der Lebensmitteluntersuchung die entsprechende Bedeutung beimißt. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Heinz: Da müssen Sie auch dazusagen, daß die Sozialisten das jahrlang gefordert haben, bis sich die ÖVP-Mehrheit dazu bekannt hat!*) Wir wissen ja, daß Sie im Fordern groß sind, aber im Erfüllen sind Sie nicht so groß. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Diese Zahlen, sehr geehrte Damen und Herren, sind, glaube ich, ein klarer Beweis für die positive Einstellung der ÖVP zur Lebensmittelkontrolle und die Aufgeschlossenheit gegenüber dem Lebensmittelgesetz beziehungsweise den Lebensmitteluntersuchungsanstalten. Die Österreichische Volkspartei begrüßt diese Gesetzesnovelle und gibt ihr gern die Zustimmung. Auch zu einem weiteren Schritt zur Verbesserung des Lebensmittelgesetzes sind wir bereit. Dazu soll uns der Initiativantrag der Frau Abgeordneten Wondrack eine Grundlage bieten. Aber heute sind wir nicht imstande, den von ihr gestellten Anträgen zuzustimmen. (*Abg. Gertrude Wondrack: Eineinhalb Jahre haben Sie Zeit gehabt! Aber heute sind Sie nicht imstande! Mehr als eineinhalb Jahre liegen dazwischen! — Abg. Fachleitner: Die streitbaren Damen geben keine Ruh!*) Es ist eineinhalb Jahre lang an dieser Novelle gearbeitet worden. Sie werden sehen, wie notwendig es war, daß diese Arbeit geleistet wurde. Um die anderen Fragen zu prüfen,

14334

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Stohs

wird es sicherlich ebenfalls noch eineinhalb Jahre brauchen.

Ich danke allen Beamten und insbesondere der Frau Sozialminister, die an der Erstellung dieser Lebensmittelgesetz-Novelle mitgewirkt haben. (*Abg. Liberal: Der Opposition auch!*) Auch der Opposition danke ich, die mitgewirkt hat, selbstverständlich. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist ein gutes Gesetzeswerk und wurde und wird im Interesse des Konsumentenschutzes geschaffen. Ich glaube, daß wir sagen können, daß auch hier der Wahlspruch der Österreichischen Volkspartei gilt: „Für Fortschritt und Sicherheit“! (*Beifall bei der ÖVP. — Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Gertrude Wondracik: Sicherheit für die „Giftmischer“!*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter (FPO):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Tatsache, daß in der Bevölkerung immer mehr Krankheiten grassieren, die vielfach auch auf schlechte und falsche Ernährung zurückzuführen sind, beweist die Dringlichkeit und die Notwendigkeit, im Bereiche der Lebensmittelerzeugung und des Lebensmittelvertriebes besondere Bestimmungen vorzusehen. Wir stehen heute schon vor der 6. Novelle zum Lebensmittelgesetz. Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß diese Novelle unzureichend ist, sodaß wir ihr die Zustimmung nicht geben können.

Die Zustimmung können wir vor allen Dingen deshalb nicht geben, weil man von dem Prinzip, das bisher verfochten wurde, nicht abgeht und nicht zum sogenannten Verbotsprinzip übergeht, in welchem vorgesehen werden sollte, daß bestimmte Stoffe und Erzeugungsprozeduren nicht statthaft sind. Die Volkspartei will eine derartige Umstellung vermeiden. Sie will vermeiden, daß hier eine generelle Lösung getroffen wird, weil so vor allen Dingen für Großherzeuger wesentlich mehr Handlungsfreiheit gegeben ist, die sich der Kontrolle und Überprüfung vielfach entziehen. Das ist bedauerlich im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung.

Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß man mit der Gesundheit nicht spekulieren soll. Wir sind vor allen Dingen der Auffassung, daß es unstatthaft ist, gesundheitsgefährdende Stoffe und Produktionsarten zu verwenden und einzusetzen; denn die Gesunderhaltung erfordert ja außerordentlich hohe Mittel. Wir sehen das immer wieder, wenn die Probleme der Krankenversicherung und die Erhaltung der Krankenanstalten zur Sprache kommen.

Besonders die Zunahme der Krebserkrankungen ist darauf zurückzuführen, daß eben

auch äußere Einwirkungen einen Einfluß ausüben, und dieser geht vor allen Dingen auf die Lebens- und Genußmittel zurück. Darum fordern wir eine wesentlich stärkere Kontrolle.

Wenn der Abgeordnete Stohs hier der Auffassung war, daß die Oppositionsabgeordneten im Ausschuß und Unterausschuß unsachlich gewesen wären, so muß ich diese Äußerung mit aller Schärfe zurückweisen, denn sie entspricht zweifellos nicht den Tatsachen. Es wäre ja sonst nicht möglich gewesen, darauf hinzuweisen, daß doch wenigstens einer der Anträge, der sich in etwa mit einem ÖVP-Antrag gedeckt hat, angenommen worden ist, daß Sie sogar einen Korrekturantrag der Freiheitlichen angenommen haben. Aber das ist eine Vorgangsweise, die uns als Freiheitliche und Mitarbeiter im Ausschuß, im Unterausschuß nicht zufriedenstellen kann.

Bei der Bearbeitung der Novelle und des Initiativantrages der Sozialisten haben sich einige Eigenarten ergeben. Eine der erstaunlichsten war allerdings der Antrag des Abgeordneten Häuser auf Schluß der Debatte. Er hat mich etwas verwundert, nachdem man eine derartige Vorgangsweise einmal einem ÖVP-Abgeordneten zum Vorwurf gemacht hat. Er war vielleicht insofern am Platze, als man dadurch erreichen konnte, daß der Ausschuß zum Schluß kommen konnte: Denn die Durchbearbeitung des Initiativantrages der SPÖ, den wir Freiheitlichen an und für sich positiv beurteilt hätten, wäre natürlich unter außerordentlich langem Zeitaufwand möglich gewesen, nachdem leider die Volkspartei die Behandlung dieses Initiativantrages mehr als 14 Monate verzögert hat. (*Abg. Ing. Häuser: Na eben! Da werden wir um Mitternacht arbeiten! Um dreiviertel zwölf kann man das wahrlich nicht immer noch weiterberaten, wenn man sieht, daß kein Interesse vorhanden ist!*)

Wir wissen ja, daß der Sozialausschuß des öfteren die Arbeitszeitbestimmungen nicht berücksichtigt, weil sich die Mitglieder des Unterausschusses des Sozialausschusses mehr als leitende Angestellte betrachten denn als Arbeitnehmer.

Wir Freiheitlichen sind immer für eine freie Diskussion eingetreten, ob wir nun einer Regierungsvorlage oder einem Initiativantrag zustimmen oder ihn ablehnen. Jedenfalls haben wir immer den Standpunkt vertreten, daß man Initiativen nicht einfach in die Schublade legen und der Vergessenheit anheimfallen lassen darf.

Die Regierungsvorlage behandelt an und für sich nur einen beschränkten Bereich der Lebensmittelgesetzgebung, insbesondere die

Melter

Zusatzstoffe. Es fehlen die Vorschriften über die Hormone, ihre Verwendung, das Ausmaß der Verwendung und vieles mehr. Es fehlen Bestimmungen über Bestrahlung, deren Ausmaß und deren Zulässigkeit. Gerade dadurch können ja Lebensmittel sehr stark beeinflusst und verändert werden, vor allen Dingen können sie so gestaltet werden, daß der Normalverbraucher nicht beurteilen und erkennen kann, inwieweit dieses Lebensmittel noch seinen Vorstellungen entspricht.

Auch wir Freiheitlichen waren ebenso wie die Sozialisten — und wir haben dies auch durch einen Antrag deutlich zum Ausdruck gebracht — dafür, daß man nicht nur das Feilhalten und Verkaufen unter Verbot stellen soll, sondern ebenso das Erzeugen von solchen Lebensmitteln, denn auch viele Verkäufer oder Feilhalter können nicht mehr selbst beurteilen, inwieweit ein ihnen übergebenes Lebensmittel den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, inwieweit eine Ware etwa geeignet ist, die Gesundheit zu beeinträchtigen.

Es ist also ein außerordentlich schwerer Mangel, daß man bezüglich der Erzeugung hier nicht ebenfalls Bestimmungen eingeführt hat. Die Verbraucher sind bezüglich ihrer Gesunderhaltung vielleicht noch mehr der Verführung ausgeliefert, indem ihnen Waren angeboten werden, die nicht das beinhalten, was sie sich dem äußeren Anschein nach vorstellen können. Sie werden also in manchen Bereichen auch finanziell benachteiligt.

All diese Umstände veranlassen uns, nachdem unsere Anträge im Hause selbst nicht die notwendigen Unterschriften finden können, den von der sozialistischen Fraktion eingebrachten Anträgen beizutreten, sie zu unterstützen und die Regierungsvorlage abzulehnen.

Wir wünschen im Interesse der Gesamtbevölkerung einen wesentlich weitergehenden Gesundheitsschutz im Bereich der Lebensmittelversorgung. Wir wünschen und fordern einen eindeutigen Schutz vor Übervorteilung und Verfälschungen. Das scheint unserer Auffassung nach nur dann möglich zu sein, wenn man ein echtes Verbotsprinzip einführt und indem man Strafbestimmungen schafft, deren Ausmaß an Strafen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in bezug auf Freiheitsentzug so groß ist, daß sich die für den Verbrauch und für das Erzeugen Verantwortlichen mehr überlegen, ob sie Lebensmittel feilhalten, verkaufen oder erzeugen sollen, die geeignet sind, Gesundheit und Wirtschaftskraft der Verbraucher zu beeinträchtigen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für soziale Verwaltung Grete **Rehor:** Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Ich möchte in wenigen Sätzen zu den bisherigen Ausführungen in bezug auf die Novelle des Lebensmittelgesetzes folgendes sagen: Der oberste Grundsatz, den wir im Bundesministerium für soziale Verwaltung in bezug auf die Volksgesundheit vertreten, lautet: Die Volksgesundheit geht jeden an, und die Volksgesundheit ist zu sichern. In dieser Richtung haben wir auch unsere Arbeit begonnen und setzen sie bis zum heutigen Tage fort.

Ich darf darauf verweisen, daß wir in der Zielsetzung Ende des Jahres 1966 mit der ersten Novelle zum Lebensmittelgesetz bereits einen Schritt getan haben. Diese Novelle beinhaltet — ich möchte das hier ausdrücklich unterstreichen — die Wiederaktivierung der Kodexkommission. Damit sahen wir uns in die Lage versetzt, die Arbeiten am Lebensmittelbuch wiederaufzunehmen. Ich möchte das deswegen besonders herausstellen, weil das Österreichische Lebensmittelbuch nicht nur für Österreich, sondern für die meisten Länder um uns und in der Welt ein Vorbild darstellt. Dieses Lebensmittelbuch hat im eigenen Land und auch international Anerkennung gefunden. Sicher, heute entspricht es nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Konsumenten, auch nicht der Wirtschaft.

Die Lebensmittel-Kodexkommission hat mit großem Fleiß, mit Ausdauer und Intensität in den letzten zwei Jahren gearbeitet. Ich möchte dies auch besonders unterstreichen, weil wir heute, verehrte Damen und Herren, dem Hohen Hause mitteilen können, daß in diesen zwei Jahren mit Montag, dem 15. Dezember, sieben wichtige neue Abschnitte für das Lebensmittelbuch fertiggestellt sein werden. Ich darf darüber hinaus sagen, verehrte Damen und Herren, daß die Kommission ihre Tätigkeit unermüdlich fortsetzt und daß Mitte des Jahres 1970 rund ein Dutzend Kapitel zum neuen Lebensmittelbuch fertiggestellt sein werden, nicht nur dem Worte nach, sondern effektiv, weil die Beratungen in dieser Richtung schon weit gediehen sind. Ungefähr Ende Jänner werden neben den sieben Kapiteln, die mit Montag, dem 15. Dezember, fertiggestellt sind, die Arbeiten an zwei weiteren Kapiteln abgeschlossen sein. Ich möchte diese Kapitel nicht aufzählen; es ist jederzeit möglich, nachzulesen, welche fertiggestellt wurden. Es handelt sich jedenfalls um für den Konsumenten in Österreich wichtige Gebiete auf dem Lebensmittelsektor.

14336

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Bundesminister Grete Rehor

Verehrte Damen und Herren! Darüber hinaus beraten wir heute eine Novelle zum Lebensmittelgesetz. Sie wurde wie jedes Gesetz in diesen letzten drei Jahren und sieben Monaten anerkannt, sie wurde auch kritisiert. Ich glaube, das ist richtig so und auch förderlich. Aber am Ende, glaube ich, sollten wir auch das anerkennen, was ein oberstes Gremium der Volksgesundheit in Österreich über diese Novelle ausgesagt hat. Der Oberste Sanitätsrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem in erster Linie Wissenschaftler und anerkannte Fachleute sowie Beamte des Hauses angehören, hat den Vorschlag gemacht, diese Novelle möglichst bald im Parlament zu verabschieden, und wir haben uns an diesen Rat gehalten.

Die Beratungen über diese Novelle dauerten lange Zeit, fast zwei Jahre. Aber, verehrte Damen und Herren, ich darf die Abgeordneten aller Fraktionen dieses Hauses fragen: Welches Gesetz kann rasch zur Verabschiedung gelangen, wenn verschiedene Meinungen in Übereinstimmung zu bringen sind? Und hier wurde nicht, wie zum Beispiel beim Arbeitszeitgesetz — ich habe mir erlaubt, dies gestern zu sagen — schon 20 Jahre beraten, sondern über diese Novelle wurde eben rund zwei Jahre beraten. In vielen Hunderten Stunden, in mühevollen Auseinandersetzungen haben wir dieses Ergebnis erreicht. Ich möchte noch einmal sagen: Wenn ein Fachgremium wie der Oberste Sanitätsrat Österreichs, der innerstaatlich und international Anerkennung findet, empfiehlt, daß diese Novelle zur Verabschiedung kommen soll, weil sie das wichtigste Kapitel in der Lebensmittelgesetzgebung, nämlich die Frage der Zusatzstoffe, in einer guten Form regelt, so sollen wir uns dazu bekennen.

Ich darf die Abgeordneten bitten, sich die Zusatzstoffregelung sowohl im Initiativantrag als auch in der Novelle noch einmal genau anzusehen. Es ist nämlich auch im Initiativantrag keine umfassende Zusatzstoffregelung getroffen. Auch die Novelle enthält keine umfassende Regelung, aber diese bietet die Möglichkeit, jederzeit eine Erweiterung der Liste der Zusatzstoffe in die Wege zu leiten.

Ich darf darüber hinaus, verehrte Damen und Herren, dem Hohen Hause noch etwas zur Kenntnis bringen: Wir haben uns nicht nur um die Neugestaltung des Lebensmittelbuches bemüht — wahrlich keine leichte Arbeit; auch in anderen Ländern ist die Gestaltung des Lebensmittelgesetzes außerordentlich schwierig, was man in Zeitungen, in Zeitschriften, also in der Literatur, jederzeit bestätigt finden kann —, wir haben darüber hinaus auch einen Entwurf über ein Hygiene-

gesetz zur Begutachtung ausgesendet. Es gibt noch offene Fragen. Ich darf aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch dieses Gesetz, das mit zum Schutz der Konsumenten hinsichtlich der Lebensmittel und zur Lebensmittelkontrolle zählt, in absehbarer Zeit vom Parlament verabschiedet werden wird.

Wir sind ferner daran, eine neue Verordnung, die sogenannte Paraffinverordnung, in kurzer Zeit zu verlautbaren. Sie wird ebenfalls dem besseren Schutz des Konsumenten dienen.

Ebenso wird eine Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz in kurzer Zeit kundgemacht. Sie wird die Eiserzeugung, die Zuckerbäcker, die Konditoreien insgesamt mit einbeziehen.

Ich darf abschließend zu meiner kurzen Betrachtung über die Maßnahmen, die wir in Österreich in bezug auf den Schutz der Konsumenten hinsichtlich der Lebensmittel eingeleitet haben, noch etwas hinzufügen.

Als wir im Jahre 1966 die Lebensmitteluntersuchungsanstalten in unserem Lande besuchten, habe ich mich, verehrte Damen und Herren, bei der Betrachtung dieser Anstalten — vor allem jener in Linz und Graz — zurückversetzt gefühlt, nicht um 100 Jahre, sondern ich glaube, ohne Übertreibung sagen zu dürfen, mindestens um 150 oder mehr Jahre. Die Untersuchungsanstalten haben den Eindruck einer Alchimistenküche vermittelt; man kann das ruhig so ausdrücken. Ich habe mich sehr gewundert, daß es nicht möglich gewesen ist, diese schreckliche Situation der Anstalten zu beseitigen, insbesondere auch im Sinne der Beamten, die die Last auf sich nehmen mußten, unter so unwürdigen Verhältnissen zu arbeiten.

Ich darf Ihnen sagen, verehrte Damen und Herren, daß wir auch Bemühungen in dieser Richtung in die Wege geleitet haben und es uns gelungen ist, die Anstalt in Linz wesentlich zu verbessern und damit erträglichere Verhältnisse für die Beamten in dieser Anstalt zu schaffen, aber auch die Untersuchung der Lebensmittel entsprechender zu gestalten. Ich darf auch den Steirern sagen, daß ich alle Bemühungen in der Richtung unternommen habe, daß mit Beginn des nächsten Jahres eine neue Untersuchungsanstalt gebaut und die Alchimistenküche verschwinden wird. Damit wird den Beamten der Untersuchungsanstalt einerseits und der Bevölkerung andererseits eine entsprechendere Lebensmitteluntersuchungsanstalt zur Verfügung stehen und die Gewähr einer besseren Lebensmittelkontrolle gesichert werden.

Verehrte Damen und Herren! Ich kann zum Schluß kommen und sagen: Man kann die

Bundesminister Grete Rehor

Auffassung haben, ein neues Gesetz braucht lange, ehe es eine umfassende Regelung bringt. Man kann sich vornehmen, eine Etappenregelung durchzuführen oder ein neues Gesetz in einem Guß zu erstellen. Eine Etappenregelung hat den Vorzug — so sehen wir es von der Warte des Ministeriums —, daß wir zu einer raschen Bereinigung in wichtigen Bereichen kommen; das ist kein Novum. Bei vielen Gesetzen sind wir schon diesen Weg gegangen.

Ich bin überzeugt, daß wir, wenn wir die Arbeit so fortsetzen, wie sie begonnen wurde, in den nächsten Jahren auch zu einem neuen und zeitgemäßen Lebensmittelgesetz und zu einem neuen zeitgemäßen Lebensmittelbuch sowie zu einem Hygienegesetz kommen werden. Diese Maßnahmen bieten die Gewähr, daß der Österreicher nicht giftige Lebensmittel, sondern einwandfreie und gute Lebensmittel genießen wird können.

Noch ein Wort zu dem Vorwurf bezüglich der Kompetenzen. Verehrte Damen und Herren! Auch das ist kein Novum. Im bestehenden Lebensmittelgesetz haben das Landwirtschafts- und das Handelsressort auch die Mitkompetenz. (*Abg. Herta Winkler: Also keine Neuerung?*) Frau Abgeordnete! Im Lebensmittelgesetz, in den §§ 6 und 7 ist die Mitkompetenz so wie bisher auch in Zukunft geregelt.

Ich muß annehmen, daß auch in früheren Jahren in den Novellen zum Lebensmittelgesetz, als diese Bestimmung aufgenommen worden ist, überlegt wurde, ob das richtig oder falsch sei. Jedenfalls kam man damals im Parlament zur Auffassung, daß es richtig ist, weil die Mitkompetenz seit vielen Jahren im Gesetz verankert ist.

Ich darf den Damen und Herren in Erinnerung bringen und hoffe, es ist allen bekannt, daß es ein Qualitätsklassengesetz gibt, daß es zum Beispiel ein Weingesetz und andere Gesetze zur Kontrolle beim Produzenten gibt, die viel strengere Vorschriften beinhalten als ähnliche Gesetze in anderen Ländern. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bei diesen Gesetzen eine Mitkompetenz. Es bestehen schon heute vielfach Maßnahmen, durch die vom Erzeuger bis zum Händler, bis zum reellen Kaufmann für den Schutz der Konsumenten Vorsorge getroffen wird. Wir werden diese Maßnahmen fortsetzen.

Ich darf abschließend und noch einmal, verehrte Damen und Herren, sagen: Wer die Arbeiten für diese Novelle in den letzten zwei Jahren nicht nur beobachtet, sondern miterlebt und daran mitgewirkt hat, weiß, welcher Fleiß, welche Mühe und welche Einsatz-

bereitschaft notwendig waren, um zu dieser Novelle zu kommen.

Ich danke von dieser Stelle aus allen, die mitgeholfen haben, allen, die am Ende ihren Widerstand aufgegeben haben; denn der Widerstand steht immer am Beginn der Arbeiten an einem neuen Gesetz und bei der Schaffung einer Novelle zu einem bestehenden Gesetz — von der einen und von der anderen Seite, von allen Beteiligten in irgendeiner Form. Dank gebührt allen, die es uns ermöglicht haben, heute dem Hohen Hause diese Novelle vorzulegen und sieben Abschnitte für ein neues Lebensmittelbuch fertigzustellen.

Ich bitte Sie, verehrte Damen und Herren, sehr freundlich, daß diese Anerkennung den Damen und Herren, die ihren Fleiß eingesetzt haben, auch eingeräumt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Lola Solar. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Lola Solar (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf heute mit Genugtuung feststellen, daß wir eine sehr wichtige Novelle zum Lebensmittelgesetz behandeln und auch beschließen werden, und zwar handelt es sich um die Zusatzstoffe zu den Lebensmitteln.

Es ist nur bedauerlich, daß immer wieder versucht wird, die Arbeit gerade auf dem Lebensmittelsektor herabzusetzen und in der Öffentlichkeit Angst zu erzeugen, daß wir in Österreich schädliche Lebensmittel zu uns nehmen, daß wir in Österreich eventuell sogar auch mit Gift versehene Lebensmittel auf den Markt bringen und essen. (*Abg. Herta Winkler: Na net!*)

Ich muß sagen: Es ist ein schlechter Dienst an Österreich, wenn wir in Schlagzeilen lesen: „Österreich der Abfallkorb Europas“, wenn wir in Schlagzeilen in der letzten Zeit lesen mußten: „Gift in der Butter“, und wenn immer wieder versucht wird, gerade die Arbeit während der Alleinregierung im Sozialministerium herabzusetzen.

Es ist bezeichnend, daß 20 Jahre hindurch nichts an den österreichischen Lebensmitteln ausgesetzt wurde, daß man 20 Jahre hindurch keine Schlagzeilen in unseren Zeitungen sehen konnte, daß unsere Lebensmittel unzulänglich sind, daß wir in dieser Hinsicht der Abfallkorb Europas sind und daß Gift in unseren Lebensmitteln ist. Aber justament jetzt, wo die ÖVP das Sozialministerium führt, wo gerade auf dem Gebiet der Volksgesundheit, vor allem aber auch auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes in dieser kurzen Zeit soviel geschehen ist wie die ganzen 20 Jahre

14338

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Lola Solar

vorher nicht, wird diese Arbeit in das Gegenteil gewendet und in der Bevölkerung herabgesetzt.

Ich bin nur froh, feststellen zu können, daß die Österreicher Gott sei Dank vernünftiger sind und nicht immer alles glauben, was hier im Hohen Hause leider emotionell gesagt wird. (*Abg. Herta Winkler: Weil sie nicht alles sehen!*)

Frau Abgeordnete Winkler, ich muß Ihren letzten Ausruf „Gift in der Butter!“ sehr bedauern, ich muß sehr bedauern, daß Sie das im Hohen Hause hinausposaunen, ohne es vorher zu kontrollieren, ohne vorher nachzuforschen, ob etwas Wahres daran ist, und es auch gleich von den Zeitungen ohne richtiges Urteil abgedruckt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es liegt der „Kurier“ vor mir, und wir müssen es dem „Kurier“ — ich möchte fast sagen — danken, daß er eine Befragung in der Bevölkerung durchgeführt hat. (*Abg. Doktor Hertha Firnberg: Aber Sie wissen selber, daß diese paar Straßenbefragungen doch gar nichts sagen. Da ist mir die „DM“, die größte deutsche Konsumentenzeitschrift maßgebender, die eine solche Befragung durchgeführt hat! — Zwischenruf des Abg. Machunze.*)

Die Konsumentenzeitung ist deswegen nicht maßgeblich, weil wir ja gar nicht wissen, aus welchen Gründen sie das in die Welt gesetzt hat. Darnach müssen wir also auch einmal fragen. (*Zwischenrufe der Abg. Herta Winkler und Dr. Hertha Firnberg.*) Nur daß die immer sehr vorsichtig sind, weil es vielleicht auch um das Interesse einer Industrie gehen kann. Ich will also nichts gesagt haben, aber diese Dinge werden wahrscheinlich noch untersucht werden, und es werden auch Schritte gegen diese Konsumentenzeitung unternommen werden.

Im „Kurier“ steht in der Rubrik „Die Frage zum Tag“ unter der Überschrift „Gift in der österreichischen Butter: Was sagen Sie dazu?“

Ein Diplomkaufmann sagt dazu:

„Ich war erschüttert, daß man so offen im Parlament etwas behauptet, was gar nicht richtig erwiesen ist, und möchte das direkt als einen Verrat bezeichnen. Es ist klar, daß sich die ausländische Konkurrenz darüber freut.“ — *Ausländische Zeitung!* — „Die Antwort von Minister Schleinzner war eindeutig. Ich war richtig betroffen, daß eine Abgeordnete unser Land so schlecht macht.“ — Steht hier! — „Die zuständigen Behörden hätten längst eingegriffen, wenn irgendeine Gefahr

bestünde.“ (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Was sagt das? Nur daß die Konsumenten überhaupt nicht informiert sind, das sagt das! — Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Eine Frau, eine Buchhalterin sagt:

„Ich bin schon ein wenig ängstlich. Zwar habe ich nie sehr viel Butter gegessen und brauche nicht auf andere Fette auszuweichen. Man findet allerdings DDT in geringen Mengen ja schließlich auch in Obst und Gemüse. Irgendwas muß man ja essen, man kann sich kaum davor schützen.“

Ein Rechtsanwalt sagt:

„Ich nehme an, daß sich die Bauern und die ÖVP sehr darüber ärgern werden, aber die Berichte werden schon etwas an sich haben. Am meisten nützt die Debatte natürlich den Margarineerzeugern.“ — *Interessant!* — „Ich werde jedenfalls wie bisher weiter meine Butter essen. Das Ganze ist bestimmt nicht so ernst.“

Sie sehen also: Hier merkt man, daß die österreichische Bevölkerung schon ein selbständiges Urteil hat und nicht auf alle Rufe im Parlament eingeht, auch wenn sie von Abgeordneten kommen. (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Nein! Sie wissen selber, daß die Information auf diesem Gebiet leider, leider — auch dank dem Nichtstun dieser Regierung! — viel zu gering ist!*)

Frau Abgeordnete! Ich habe nur gesagt, daß die Bevölkerung nicht darauf eingeht, und das waren Stimmen aus der Bevölkerung. (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Die Information in Ernährungsfragen ist viel zu gering!*)

Ich muß auch noch eine Äußerung der Frau Abgeordneten Wondrack zurückweisen. Sie hat gesagt — ich muß fast sagen: etwas Unerhörtes —, die Novelle zum Lebensmittelgesetz sei vom Initiativantrag der Sozialisten abgeschrieben. Frau Abgeordnete, das meinen Sie doch nicht ernst! (*Abg. Gertrude Wondrack: Lesen Sie in der „Kleinen Zeitung“ nach, da steht es!*)

Das kann doch nicht ernst aus Ihrem Herzen kommen, denn Sie wissen genau, daß alle Arbeit an dem Lebensmittelgesetz, alle Novellen schon jahrelang vorbereitet sind und daß die Frau Minister seit dem Jahre 1966 daran arbeitet. Ich kann Ihnen vielleicht gerade das Gegenteil sagen — ich kann es nicht beweisen, aber ich glaube dies: daß der Initiativantrag der Sozialisten aus den Arbeiten des Ministeriums über Kanäle zu Ihnen gelangt ist, weil diese Arbeit natürlich eine sehr schwierige Vorbereitung braucht, weil hier Teams von Experten lange arbeiten müssen. Das geschah im Ministerium! Daraufhin kam der Initiativantrag der Sozialisten.

Lola Solar

Ich habe mich besonders deswegen zu Wort gemeldet, weil ich die einzelnen Anträge, die einzelnen Wünsche, die die Sozialisten auch im Ausschuß angemeldet haben, doch irgendwie entkräften möchte.

Zu dem Antrag und der Forderung der Sozialisten nach der generellen Einführung des Verbotsprinzipes anstelle des Mißbrauchprinzipes möchte ich Ihnen sagen, daß gerade diese Novelle das Verbotprinzip neu statuiert hat. Es sind alle Zusatzstoffe angeführt, die erlaubt sind, und es ist dann alles verboten, was nicht in dieser Novelle angeführt ist. Beim Mißbrauchprinzip ist das umgekehrt: Da werden die Stoffe verboten, und alles andere, was nicht angeführt ist, ist erlaubt. (*Zwischenruf der Abg. Gertrude W o n d r a c k.*)

In dieser Novelle ist daher erstmals — erstmals! — das Verbotprinzip neu statuiert. Ich möchte Ihnen sagen, daß gerade in bezug auf das Verbot das Lebensmittelbuch maßgebend ist. Im Lebensmittelbuch ist im Kapitel 14 über Fleisch und Fleischwaren genau ausgedrückt, daß Hormone zur Behandlung von Tieren nicht benützt werden dürfen. Das müßten Sie eigentlich auch wissen, wenn Sie sich mit dem Gesetz so intensiv beschäftigen. (*Abg. Herta W i n k l e r: Und wie wird das kontrolliert? — Abg. Gertrude W o n d r a c k: Wie wird das kontrolliert, und welche Strafbestimmungen sind vorgesehen?*)

Sie müßten auch wissen, daß in Österreich überhaupt die Hormonbehandlung an Tieren verboten ist. Wissen Sie das nicht? (*Abg. Dr. Stella K l e i n - L ö w: Wie ist die Kontrolle und was sind die Strafbestimmungen?*) Deswegen wird die Hormonbehandlung auch nicht durchgeführt. In anderen Ländern ist das vielleicht der Fall. In Österreich sind Hormonfütterungen oder Hormonbehandlungen bereits seit langem verboten! (*Abg. Herta W i n k l e r: Geschehen sie deswegen nicht?*) Ich möchte das also hier feststellen. Im Lebensmittelbuch ist es genau verankert.

Zu einem nächsten Punkt, betreffend den Antrag: Ausdehnung der in der Regierungsvorlage aufgezählten Zusatzstoffe. Die Frau Minister hat bereits erwähnt, daß wir niemals alle Zusatzstoffe aufzählen können, da immer wieder neue erfunden werden. Dazu ist also der Absatz 3 im § 6 a geschaffen worden, wo es heißt: Sonstige Zusatzstoffe. Da ist also die Möglichkeit einer Erweiterung gegeben.

Vielleicht darf ich Ihnen sagen, daß gerade Sie in Ihrem großen Initiativantrag einer gesamten Neuordnung des Lebensmittelgesetzes überhaupt nur drei Stoffe aufgezählt haben: Aromastoffe, Schönungsmittel und Konser-

vierungsmittel. Und zwar auf Seite 17. Da haben Sie auch nicht eine ganze Reihe von Zusatzstoffen erwähnt. Diese Forderung nach einer Ausdehnung der Zusatzstoffe ist also vollkommen unberechtigt.

Sie haben weiter eine Neuaufnahme von technologischen Hilfsmitteln, von Schlankheitsmitteln, von Wasch-, Desinfektions- und Reinigungsmitteln gefordert. Das Lebensmittelgesetz kann sich aber nur auf Lebensmittel beziehen. Lebensmittel sind aber Mittel zur Nahrung und zum Genuß. (*Abg. Gertrude W o n d r a c k: Schauen Sie sich doch die internationalen Lebensmittelgesetze an! Es stimmt doch nicht, was Sie sagen!*)

Die Rückstände von verschiedenen Dingen können berücksichtigt werden. Das ist ganz richtig! Sie haben dabei auch verlangt, daß Vorratsschutzmittel eingebaut werden. Vorratsschutzmittel sind bekanntlich Konservierungsmittel. Einmal ist es das Fremdwort, das andere Mal das deutsche Wort. Und Konservierungsmittel sind doch in dieser Novelle enthalten, meine Verehrten! (*Abg. Gertrude W o n d r a c k: Vorratsschutzmittel sind nicht nur Konservierungsmittel! Denken Sie an Kartoffel, Getreide und ähnliches!*) Konservierungsmittel sind enthalten! Das sind Vorratsschutzmittel.

Eine Regelung von Zuckeraustauschstoffen, wie Sie sie verlangt haben, erfordert im Hinblick auf noch geltende reichsrechtliche Vorschriften, die Gesetzescharakter haben, spezielle gesetzliche Maßnahmen.

Zu dem Abänderungsantrag, betreffend sonstige technische Hilfsstoffe, ist zu erwähnen, daß diese technischen Hilfsstoffe in Ihrem Antrag viel zu wenig ausreichend bestimmt oder definiert sind, um diesbezügliche Vorschriften für Verordnungen zu erlassen.

Reste von Wasch-, Desinfektions- und Reinigungsmitteln in Lebensmitteln machen diese bereits auch schon auf Grund der derzeitigen Rechtslage beanständbar. Die Festlegung von erlaubten Rückstandswerten für diese Mittel wäre äußerst problematisch, da solche Rückstände bei sachgemäßer Behandlung des Lebensmittels ohnehin jetzt schon nicht vorhanden sein dürfen.

Hinsichtlich des Antrages der Mengenbeschränkung für zugesetzte Lebensmittel muß also gesagt werden, daß diese erhobene Forderung vornehmlich den Interessen des Gesundheitsschutzes dient. Ein Lebensmittel kann natürlich noch nicht als gesundheitsschädlich betrachtet werden, wenn zum Beispiel Mehl in die Wurst oder Stärkemittel in ein Lebensmittel eingemengt werden können. Deshalb konnte dieser Antrag auch nicht berücksichtigt werden.

14340

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Lola Solar

Zur Ausdehnung der Zusatzstoffe oder des Zusatzstoffverbrauches auf den Herstellungsprozeß muß betont werden, daß das Vorhandensein verbotener Zusatzstoffe nach der gegenwärtigen Rechtslage durch Kontrolle jederzeit erhoben werden kann. Ob solche verbotenen Zusatzstoffe in Lebensmitteln vorhanden sind, muß in jedem Fall durch eine Untersuchung der erzeugten Produkte heute schon nachgewiesen werden. Sie laufen also offene Türen ein!

Dazu muß aber noch gesagt werden, daß der Herstellungsprozeß selbst als solcher nicht dieser Kontrolle unterworfen werden kann, weil der Herstellungsprozeß ja immer wieder auch für Forschungszwecke offengelassen werden muß; sonst könnten wir überhaupt keine Forschung mehr auf dem Gebiete der Lebensmittel unternehmen, wenn wir auch schon den Herstellungsprozeß unter Strafsanktion stellen, falls hier Zusatzstoffe verwendet oder eingebaut werden, die gegenwärtig vielleicht nicht erlaubt sind.

Zum Antrag um Aufnahme von diätetischen und vitaminisierten Lebensmitteln muß ich sagen, daß bezüglich der Vitamisierungsweise im § 6 a Abs. 1 lit. e Rücksicht genommen wurde, wo Vitamine ausdrücklich genannt werden. Gegenwärtig ist aber eine neue Verordnung für diätetische und vitaminisierte Lebensmittel in Bearbeitung. Sie sehen also: Diese Sachen sind im Ministerium für soziale Verwaltung längst berücksichtigt und werden von hier aus für genau so wichtig erkannt, wie Sie es in Ihrem Antrag gefordert haben.

Der Antrag bezüglich Berücksichtigung der Schädlingsbekämpfungsmittel oder der Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände im Lebensmittel ist selbstverständlich wichtig, und er findet auch im § 6 a Abs. 5 Berücksichtigung. Darin ist das ausdrücklich enthalten.

Dabei ist aber zu bemerken, daß im Ministerium gegenwärtig Grundlagen für Vorschriften betreffend die zulässige Höchstmenge ausgearbeitet werden. Es ist dies ein eigenes Gebiet, das besondere Aufmerksamkeit erfordert. Die Höchstmengen von Rückständen in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln werden in dieser neuen Verordnung festgelegt werden. Dabei wurden bereits 90 Präparate mit Grenzwerten in diesem Entwurf erfaßt.

Ich möchte aber gerade zur Schädlingsbekämpfung sagen, weil die Frau Abgeordnete Wondrack auf die Insektizide und auf die verschiedenen Schädlingsbekämpfungsmittel hingewiesen hat: Die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln, also von Schädlingsbekämpfungsmitteln, ist in Österreich bedeutend strenger als in allen anderen Ländern.

Das muß ich Ihnen hier einmal mitteilen! Es ist in Österreich notwendig, daß eine Bewilligung der chemischen Untersuchungsanstalt vorliegt. In Österreich dürfen in der Landwirtschaft zur Bekämpfung der Schädlinge nur Mittel verwendet werden, die von der chemischen Versuchsanstalt ausdrücklich gestattet werden.

Ich glaube, gerade bei der chemischen Versuchsanstalt ist uns der Leiter, Dr. Beran, als Persönlichkeit soweit bekannt, daß wir in ihm einen Garant sehen, der besonders auch die Volksgesundheit und die Erhaltung der Gesundheit durch Lebensmittel in Österreich im Auge hat und besonders darauf Rücksicht nimmt. Wir müssen ihm danken, daß er so streng vorgeht. Darum versteht man also nicht, daß gerade in dieser Hinsicht immer wieder von hier aus von Abgeordneten irgendwelche Vorwürfe erhoben werden.

Ich erinnere an das Aldrin in der Butter, von dem in der deutschen Konsumentenzeitung zu lesen ist. Die englische Untersuchung der österreichischen Butter hat gezeigt, daß die österreichische Butter bedeutend besser ist als jene aus anderen Ländern. Das sei hier festgestellt! Nach dem Ausruf der Frau Abgeordneten Winkler hat es nämlich so ausgesehen, als wenn wir in Österreich giftige Butter hätten und alle anderen Länder hätten eine so gute Butter. Bei der englischen Untersuchung wurde festgestellt, daß unsere Butter die bessere Butter ist. Das sei hier auch gesagt!

Ich möchte noch zu anderen Anträgen kommen. Sie haben auch die Forderung nach dem Verordnungscharakter des Lebensmittelbuches gestellt, um die Verbindlichkeit des Lebensmittelbuches anzuheben. Dazu: Nach dem jetzigen Stand bezüglich des Lebensmittelbuches ist es so, daß ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Lebensmittelbuches als Vergehen, ja sogar als Verbrechen geahndet werden kann. Sie fordern nun den Verordnungscharakter. Wenn das Lebensmittelbuch den Verordnungscharakter erhält, dann muß betont werden, daß beim Vorliegen eines Zuwiderhandelns gegen eine Verordnung dieses Zuwiderhandeln niemals als Vergehen oder als Verbrechen, sondern nur als eine Übertretung geahndet werden kann. Ich verstehe also darum gar nicht, daß gerade die Sozialisten mit diesem Antrag eine Milderung verlangen. (*Abg. Herta Winkler: Warum machen Sie das im § 11?*) Wenn das Lebensmittelbuch einen Verordnungscharakter bekommt, dann kann ein Verstoß gegen die Grundsätze des Lebensmittelbuches nur als Übertretung geahndet werden! Ich glaube, da muß man doch klar sehen und sachlich

Lola Solar

handeln. Hätten Sie doch den Antrag auf Verordnungscharakter des Lebensmittelbuches nie gestellt! Auf Ihren Antrag hin könnten wir die Übertreter niemals richtig bestrafen. Sie sehen also, daß gerade das Sozialministerium beim jetzigen Stand des Lebensmittelbuches wirklich dafür sorgt, daß jene, welche die Vorschriften übertreten, einer strengen Bestrafung auch zugeführt werden können, jene also, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln. Sie aber plädieren für eine leichtere Bestrafung.

Ein weiterer Antrag ist die Einführung einer unbedingten Kennzeichnungspflicht für Zusatzstoffe. Dazu muß auch betont werden, daß ein inhaltlicher Gegensatz bezüglich des Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage nicht besteht.

Ein weiterer Antrag, den Sie im Ausschuß auf Abänderung gestellt haben, betrifft die Untersuchung eingeführter Lebensmittel auf alle nach dem Lebensmittelgesetz verlangten Erfordernisse. Diese Forderung nach einem Nachweis, daß eingeführte Lebensmittel nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes stehen, setzt voraus, daß die Beschaffenheit des Lebensmittels nach jeder Richtung hin gesetzlich normiert ist. Dies trifft aber nicht zu. Es kann daher ein Nachweis, daß die Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht, im wesentlichen nur in bezug auf den Gesundheitsschutz verlangt werden, nicht generell auf die Einführung. *(Zwischenruf der Abg. Herta Winkler.)*

Ich möchte noch betonen, daß Sie auch die Schaffung moderner Hygienevorschriften verlangen, und dazu muß ich sagen: Bezüglich der Hygienevorschriften, der Behandlung, des Transportes und vielleicht auch der äußeren Verpackung sind wir in Österreich wirklich noch im argen. Schauen wir doch nur einmal zu, wie unsere Semmeln bei den Kaufleuten in der Früh auf den Stufen stehen, wenn das Kaufhaus noch zugesperrt ist! Aber, meine Verehrten, man muß sich wundern, warum Sie jetzt erst entdecken, daß das unhaltbar ist! Sie haben 20 Jahre Zeit gehabt, auch diese Hygienevorschriften zu erlassen. Ich darf Ihnen sagen, daß aber auch in dieser Hinsicht das Ministerium unter der Leitung der Frau Minister unglaublich wach und aktiv war. *(Abg. Herta Winkler: Wer hat das verhindert? Sagen Sie das! Waren wir es, die es verhindert haben?)* Wer verhindert es denn jetzt? Auch noch niemand! Es ist bereits das Gesetz fertig *(Abg. Herta Winkler: Wo ist es fertig?)*, damals war aber kein Gesetz! Es ist das Gesetz im Entwurf fertig! Das Hygiene-gesetz ist fertig. *(Abg. Kratky: In der Regierung wurde Einspruch erhoben ...! —*

Abg. Herta Winkler: Wo ist das Gesetz fertig?) Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Hygiene im Lebensmittelverkehr wurde im Juli 1969 zur Begutachtung ausgesendet. Die nun vorliegenden Stellungnahmen machen Verhandlungen mit den Begutachterstellen notwendig, mit der Bundeshandelskammer sind die Verhandlungen abgeschlossen, und die Verhandlungen mit dem Handels- und mit dem Landwirtschaftsministerium sind gegenwärtig im Gange. *(Abg. Herta Winkler: Und das ist fertig?)* Es ist der Entwurf fertig. *(Abg. Dr. Hertha Firnberg: Wenn das fertig ist, so hätten wir die Familienrechtsreform schon lang fertig, Frau Kollegin!)* Ich habe mich vielleicht versprochen! Ich habe gesagt, daß der Entwurf fertig ist; nicht das Gesetz, weil das Gesetz abgeschlossen gehört. Der Entwurf zum Gesetz ist also fertig. Der war aber die zwanzig Jahre vorher nicht einmal angefangen. Er wurde ebenfalls durch die Arbeit der Frau Minister Rehor, also in der Alleinregierung, durchgeführt, aufgestellt und erarbeitet.

Es ist also höchste Zeit, daß gerade auf dem Gebiete der Hygiene bezüglich der Lebensmittel Ordnung geschaffen wird. Die Frau Minister hat alle Vorbereitungen dazu getroffen.

Über die Alleinkompetenz des Ministeriums hat bereits die Frau Minister gesprochen. Ich möchte hier auch erwähnen, daß eine Alleinkompetenz eines Ministeriums in so wichtigen Dingen, die schließlich auch andere Ministerien angehen, nicht zu vertreten ist. Auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung muß das Landwirtschaftsministerium auch Erlässe hinausgeben, bezüglich der Hormonbehandlung ebenfalls. Es gibt verschiedene Dinge, bei denen auch das Handelsministerium mit-sprechen muß. Wir haben das Qualitätsklassengesetz fertig, für das ebenfalls das Landwirtschaftsministerium zuständig ist und das Sozialministerium zum Einvernehmen herangezogen wird.

Wenn wir zum Beispiel die Alleinkompetenz des Sozialministeriums fordern würden, dann würde das wahrscheinlich Folgerungen auch auf andere Ministerien haben, und andere Ministerien würden dann das Sozialministerium nicht einbeziehen. Beim Qualitätsklassengesetz haben wir eben gesehen, daß diese Einbeziehung möglich war und auch geschehen ist.

Sie haben auch in einem Antrag die Schaffung von gerichtlich strafbaren Tatbeständen für Verstöße gegen die Vorschriften der Regierungsvorlage verlangt. Dazu muß betont werden, daß Übertretungen der §§ 6, 7 und 7 a sowie des § 8 des Lebensmittelgesetzes seit

14342

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Lola Solar

1950 Verwaltungsstraftatbestände sind. Sie hätten also schon früher geändert werden können, wenn das Ihr Wunsch gewesen wäre. Es gilt jedoch auch nach der Regierungsvorlage die bisherige Subsidiaritätsklausel im § 22, das heißt, es liegt eine Verwaltungsübertretung vor, soweit die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Da der Unrechtsgehalt bei Verstößen gegen die in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschriften nicht größer ist als jener von Verletzungen der bisherigen §§ 6, 7 und 7 a, wurde die Verwaltungsstrafdrohung beibehalten. Im übrigen werden die Strafsätze angehoben — das wird Ihnen auch bekannt sein —, und es wird die Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen nach dem Lebensmittelgesetz von bisher drei Monaten auf ein Jahr erstreckt.

Noch einen Antrag möchte ich erwähnen, und zwar den Antrag auf Beseitigung des Verwaltungsstraftatbestandes des § 12 Abs. 2 der Regierungsvorlage — Umwandlung in gerichtlich strafbare Übertretung. § 12 Abs. 2 schließt eine bisher bestandene und auch von der Rechtsprechung aufgezeigte Lücke. Bisher unterlag keiner Strafdrohung, wer Lebensmittel, ohne daß sie der Vormann zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen hat, fahrlässig unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft. Wenn nun auch dieses Verhalten unter Strafsanktion gestellt werden soll, so ist dies allein am Unrechtsgehalt dieser Tat zu messen.

Ich habe mich bemüht, die angeführten Tatsachen aufzuzeigen und die Begründung der Ablehnung auch Ihnen klarzumachen. Ich bin überzeugt, daß diese Novelle, die wir heute zu beschließen haben, unserem Lebensmittelrecht einen sehr wertvollen Teil anschließt, und ich bin überzeugt, daß sie der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung in großem Maße dienen wird. Ich wäre nur sehr glücklich gewesen, wenn auch die andere Fraktion mitgestimmt hätte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Herta Winkler. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Herta **Winkler** (SPO): Hohes Haus! Es ist eigenartig, daß ein Abgeordneter, der versucht, die Interessen der Bevölkerung, der Wähler, aber auch Belange der Volksgesundheit in diesem Hause zu vertreten, der sich auf Mitteilungen stützt, die bisher in Österreich unwidersprochen sind, hier mit Titeln wie Giftmischer, schlechter Dienst an der Bevölkerung bedacht wird. *(Abg. Solar: Giftmischer hat die Frau Wondrack gesagt!)* Nein, Giftmischer hat der Herr Abgeordnete Mussil gesagt; nicht heute, sondern vor zwei

Tagen. *(Abg. Libal: Das ist die Hexenküche der ÖVP!)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Herr Abgeordneter Libal, ein bisserl zurückhalten! *(Abg. Libal: Wenn man die Abgeordnete Giftmischerin nennt!)* Ich glaube, diese Ausdrücke von allen Seiten haben hier überhaupt nichts verloren.

Abgeordnete Herta **Winkler** *(fortsetzend):* Man führt hier verschiedene Pressestimmen an, die die Abgeordnete fast als einen Verräter am Lande bezeichnen.

Frau Abgeordnete Solar, ich sage Ihnen eines: Ich habe mein ganzes Leben für die Interessen der Allgemeinheit gekämpft, als Gewerkschafterin, als politische Funktionärin, und ich werde es auch als Abgeordnete dieses Hauses nicht anders halten. Wenn ich das Gefühl haben sollte, daß ich das nicht mehr tun kann, bin ich jederzeit bereit, dieses Haus zu verlassen. Denn durchgeklungen hat es ja schon beim Herrn Abgeordneten Zittmayr, der gesagt hat: Nur im Schutze der Immunität können Sie sich das erlauben, diese Dinge hier zur Sprache zu bringen. Das heißt also, daß die Abgeordneten, wenn sie nicht immun wären, zu schweigen hätten über diese Unzulänglichkeiten. Somit wäre alles in Ordnung. Das heißt, die Übeltäter sind nicht diejenigen, die die Übelstände verursachen, sondern diejenigen, die darüber sprechen. *(Lebhafte Unruhe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Bitte, den Beweis habe ich noch immer nicht eindeutig und ich glaube, den hat niemand, auch nicht die österreichische Presse und die Öffentlichkeit bisher erhalten. Klagen Sie diese Zeitung, und wir werden sehen, wie diese Dinge hinsichtlich der Erhebungen weitergehen. Ich kann Ihnen sagen, es wird nicht unsere Angelegenheit sein, nur böseartig irgend etwas zur Sprache zu bringen, sondern unser Interesse ist, Übelständen nachzugehen und, soweit es möglich ist, dazu beizutragen, diese zu beseitigen.

Ich möchte Ihnen nur sagen, daß wir nicht aus Böswilligkeit oder Bösartigkeit diese Dinge zur Sprache bringen, sondern weil wir glauben, daß wir alle gemeinsam — das hat die Frau Abgeordnete Wondrack ausgeführt — das Interesse haben, das kostbarste Gut, das ein Mensch besitzt, die Volksgesundheit, zu schützen. Ich möchte Ihnen heute noch einmal sagen, daß ich nicht der Meinung bin, daß alle diese Unzukömmlichkeiten, vor allem bei diesen Rückständen, die man festgestellt hat, aus Böswilligkeit geschehen sind, sondern in erster Linie oft aus Unwissenheit, und daß hier in erster Linie das Landwirtschaftsmini-

Herta Winkler

sterium, das Sozialministerium, aber auch die Landwirtschaftskammern als Berufsvertretung der Bauern zuständig sind, solche Mißstände zu beseitigen.

Frau Abgeordnete Solar hat hier mit dem Brustton der Überzeugung darauf hingewiesen, daß das Hygienegesetz bereits fertig sei. Nun, Frau Abgeordnete Solar, weil die Bundeswirtschaftskammer dem Beamtenentwurf die Zustimmung gegeben hat, sagen Sie, das sei schon fertig, obwohl die Verhandlungen mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Handelsministerium noch ausstehen. Aber die Bundeswirtschaftskammer hat zugestimmt, und damit ist für die ÖVP die Tatsache gegeben, daß das Gesetz schon fix und fertig ist, obwohl wir Abgeordneten diesen Entwurf bis heute nicht kennen. Ich habe ihn nicht in Händen und ich kenne ihn nicht. Wie können Sie also hier sagen: Das Hygienegesetz ist fertig!?

Es stimmt, daß im alten Lebensmittelgesetz eine Hygieneverordnungsermächtigung im § 7 a enthalten ist. Es ist hier gesagt worden, 20 Jahre hat der sozialistische — Frau Minister, auch in Ihren Worten hat das durchgeklungen — Sozialminister es versäumt, etwas zu tun. Ja, aber wie hätte man das tun sollen? Die Mehrheit sitzt auf Ihrer Seite, und jeder Versuch, diese Verordnungsermächtigung zu nützen und die Verordnung zu erlassen, ist am stereotypen Nein auf dieser Seite, auf Seite der Wirtschaftstreibenden gescheitert.

Frau Minister! Wenn also diese Verordnungsermächtigung gegeben war und wenn man sagt, der sozialistische Sozialminister habe das in 20 Jahren versäumt, dann frage ich: Wir haben vier Jahre ÖVP-Alleinregierung, und warum ist in diesen vier Jahren diese Verordnungsermächtigung nicht einmal genützt worden, obwohl Entwürfe vorgelegen sind? Warum sagt man jetzt: Wir bringen ohnedies ein Gesetz ein, jetzt, wo die Legislaturperiode dieser Alleinregierung zu Ende geht und dadurch, daß das Begutachtungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, keine Möglichkeit mehr besteht, das noch ins Haus zu bringen? Also neuerlich vier Jahre mit einer absoluten Mehrheit, mit einem ÖVP-Sozialminister sind ungenützt vergangen, ohne dieses Gebiet endlich zu regeln. (*Zustimmung bei der SPO.*)

Dem Herrn Abgeordneten Stohs möchte ich sagen, daß wir trotz seiner lautstarken Erklärung für die Novelle und gegen unsere Gesetzesinitiative doch bei unserer Meinung bleiben, die wir auch im Sozialausschuß geäußert haben: Diese Regierungsvorlage ist ein Scheingesetz, eine kosmetische Operation, die

das Fehlen eines zeitgerechten Lebensmittelgesetzes vergessen lassen soll. (*Zustimmung bei der SPO.*)

Wir haben im Sozialausschuß und bei allen Verhandlungen, bei allen Enqueten, bei allen unseren Äußerungen in der Öffentlichkeit immer wieder gesagt: Ein Gesetz aus dem vorigen Jahrhundert, in dem es diese Lebensmittelindustrie, die es heute gibt, nicht gegeben hat und wo das Gesetz darauf gar nicht abgestimmt sein konnte, kann man nicht novellieren, sondern muß es reformieren; man muß es neu schaffen. Der Herr Abgeordnete Stohs hat gesagt: Gut, wir machen kleine Schritte — das sagt uns die Frau Sozialminister auch immer wieder —, wir haben eine Novelle gemacht, wir haben die zweite Novelle gemacht, die Codexkommission geschaffen, wir haben die Frage der sachverständigen Gutachter geregelt. Herr Abgeordneter Stohs, auch auf diese Novelle braucht die ÖVP nicht stolz zu sein, denn das war eine Verschlechterung des alten, bisher besseren Lebensmittelgesetzes. (*Zustimmung bei der SPO.*)

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe schon vor ein paar Tagen hier im Hause gesprochen, warum wir gegen diese Novelle des Lebensmittelgesetzes sind: Weil Sie hier wieder Maschen in die alten Vorschriften für Leute reißen wollen, die den Schutz dieser Gesetzgebung nicht verdienen; weil Sie Strafsanktionen gegen Täuschung des Konsumenten sozusagen als Kavaliärsdelikte bezeichnen wollen, die Ahndung den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen wollen, obwohl wir glauben, daß in Fragen der Lebensmittelgesetzgebung ein allgemeines, öffentliches Interesse gegeben ist, das der Staatsanwalt vor dem Strafgericht zu vertreten hat, ein freier unabhängiger Richter zu entscheiden hat, und nicht, wie es hier vorgesehen ist, daß die einem weisungsgebundenen Beamten überlassen wird. (*Beifall bei der SPO. — Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Was immer wir sagen, wird uns hier als Bösartigkeit ausgelegt. Es wäre für uns wahrhaftig leichter — ich muß Ihnen sagen, ich rege mich bei solchen Gelegenheiten ungeheuer auf —, dort oben ruhig zu sitzen, den Mund zu halten und lieber bei Ihnen allen im Ansehen zu bleiben. Aber wir sind ja nicht allein hier. Ich möchte Ihnen sagen, warum wir uns wirklich so ärgern: Die „Kleine Zeitung“ schreibt sogar, daß wir sehr erbittert sind, und dies mit Recht.

In bezug auf die Strafbestimmungen, gegen die wir uns so sehr wenden, wird hier in der „Kleinen Zeitung“ gesagt, das ist die Grazer Zeitung des katholischen Pressvereines, die uns bei Gott nicht nahesteht und die

14344

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Herta Winkler

uns, wo sie nur kann, eines aufs Dach gibt, die aber eines erkennt ... (*Zwischenruf: Auch uns bei der ÖVP!*) Ich möchte sagen, daß das die Aufgabe einer Zeitung ist. Das möchte ich gar nicht bestreiten. Die Zeitung soll den Finger dort hinlegen, wo eine Wunde zu sanieren ist. Ich achte jeden Journalisten, der sich nicht vom Geld oder aus anderen Beweggründen leiten läßt, sondern nur von seinem Gewissen. Ich achte jeden Journalisten, der seine Aufgabe erfüllt. Ich werde immer für diese „Kleine Zeitung“ eintreten, weil sie gerade auf dem Gebiete des Lebensmittelsektors sehr unbestechliche Feststellungen trifft, so lange, bis vielleicht die Geldgeber dieser Presse die Journalisten mit Gewissen unter Umständen auch einmal entfernen.

Ich möchte Ihnen heute einmal vorlesen, was die „Kleine Zeitung“ dazu schreibt: „Heute sind Delikte mit Fremdstoffen als Verfälschungen vom Gericht zu verfolgen. So soll es auch bleiben, meinen die Sozialisten. Der Staatsanwalt soll im Strafverfahren die Interessen der Allgemeinheit, den Gesundheitsschutz vertreten, und ein unabhängiger Richter soll urteilen.“ — Das ist eine Äußerung, die auch wir im Ausschuß vertreten haben. — „Laut ÖVP-Entwurf sollen Täuschungsdelikte im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden, also ohne Staatsanwalt, ohne öffentliche Verhandlung, nicht durch einen unabhängigen Richter, sondern durch einen weisungsgebundenen Beamten.“

Alles das haben wir bei den Verhandlungen im Sozialausschuß gesagt. Das wollen wir aber mit einem unserer Anträge auch abstellen, weil das gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine eindeutige Verschlechterung ist. (*Abg. Staudinger: Das ist doch ein Delikt, das bisher überhaupt nicht geahndet worden ist!* — *Abg. Dr. Mussil: Ein reines Fahrlässigkeitsdelikt!*) Aber Herr Abgeordneter Staudinger! Ja in Ihren Augen, Herr Mussil: Geld stinkt nicht, das steht über der Volksgesundheit!

Die „Kleine Zeitung“ sagt also, daß der weisungsgebundene Beamte nicht den Widerstand leisten könnte, den der unabhängige Richter leisten kann. Ich sage Ihnen eines: Man soll Milde walten lassen, wo Milde angebracht ist. Unsere Lebensmittelpreise sind so gut kalkuliert, daß eine Milde gegen Täuscher und Verfälscher in diesem Fall nicht angebracht ist. So etwas soll mit strengsten Strafen geahndet werden. Auch der Herr Abgeordnete Melter hat einen Antrag eingebracht und die Meinung vertreten, daß man Derartiges nicht hoch genug bestrafen kann, um abschreckend gegen alle diese Leute zu wirken. (*Abg. Dr. Mussil: Eine Inquisition sollte man ein-*

führen für die Lebensmittelpolizei!) Sie täten sie gerne für mich einführen, dann hätten Sie mich wahrscheinlich schon verbrannt! (*Abg. Lola Solar: Warum haben Sie den Verordnungscharakter beim Lebensmittelbuch verlangt?*) Das werde ich Ihnen auch noch sagen. Darauf komme ich noch, Frau Abgeordnete Solar!

Wir haben unsere Bedenken vor allem hinsichtlich des Mitspracherechtes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, aber vor allem des Handelsministeriums angemeldet, weil wir der Meinung sind, daß in Fragen der Gesundheit eine Mitkompetenz des Handelsministeriums nicht gerechtfertigt ist. Wir sind dagegen, daß man nur den Händler strafen soll, und der, der den Übelstand anrichtet, soll straffrei bleiben. So wollen Sie es in Ihrer Novelle.

Dazu schreibt die „Kleine Zeitung“ wieder sehr richtig: Fleisch soll Fleisch bleiben, Brot soll Brot bleiben, Milch soll Milch bleiben. Wir haben es nicht notwendig, unser Land ist mit so reichen Gaben beschert, daß wir diese Verfälschungen, Verlängerungen und so weiter, nicht notwendig haben.

Auf alle diese Unzulänglichkeiten in der Novelle hat schon meine Kollegin Wondrack hier hingewiesen. Obwohl wir in zwei Sitzungen des Sozialausschusses und in zwei Unterausschußsitzungen versucht haben, eine Mindestnorm für einen geeigneten Konsumentenschutz in unserem Initiativantrag vorzulegen, haben wir sehr aktiv bei der Behandlung auch der Regierungsvorlage mitgearbeitet. Wir waren nicht von dem Holz, daß wir gesagt haben: Weil ihr jetzt unseren weitergehenden Antrag nicht berücksichtigt, sind wir auch nicht interessiert an der Regierungsvorlage (*Abg. Stohs: Da haben Sie aber lange gebraucht!*), die nur einen Teilbereich regeln soll, mitzuarbeiten. Wir haben 21 Anträge eingebracht, damit man diese Regierungsvorlage zum Schutze des Konsumenten handhaben soll. Wir haben auch immer wieder gesagt, warum wir den Initiativantrag einbringen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist interessant, daß wir uns bei unseren Überlegungen zu unserem Initiativantrag als Mindestnorm von denselben Motiv leiten ließen, das der Motivenbericht zum Lebensmittelgesetz 1896 ausgeführt hat. Das Motiv für das erste Lebensmittelrecht war nicht von den Sozialisten erfunden worden, sondern wurde in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zum Schutze der Konsumenten formuliert. Hier in diesem alten Motivenbericht heißt es:

„Die Regierung hält es für dringend geboten, der immer mehr um sich greifenden Lebens-

Herta Winkler

mittelverfälschung auf das entschiedenste Schranken zu setzen" — 1896! —; „denn durch die systematische Verfälschung von Lebensmitteln wird die Gesundheit der weitesten Schichten der Bevölkerung, insbesondere der großstädtischen und der des Schutzes am meisten bedürftigen Arbeiterbevölkerung bedroht. Es sind gerade die am meisten verbrauchten, insbesondere den mittellosen Bevölkerungsschichten zur Ernährung dienenden Nahrungsmittel, die den größten Fälschungen unterliegen.“

So war es 1896, und viel schlimmer ist es heute, meine Damen und Herren!

Und es heißt hier weiter. (*Abg. Lola Solar: Darauf haben wir in der Novelle Rücksicht genommen!*) Dieses Schrittchen! Wenn Sie es so über die Bühne gehen lassen, ohne die Abänderungsanträge, die wir gestellt haben, ist es sinnlos. (*Abg. Lola Solar: Nur in Ihren Augen sinnlos!*) Denn das wird niemanden abschrecken, was Sie als Strafahndung für Leute vorsehen, die gegen die Vorschriften verstoßen.

In diesem Motivenbericht zur Regierungsvorlage 1896 heißt es weiter, daß die erwähnten Fälschungsarten die Konsumenten nicht bloß in ihrem Eigentum, sondern auch in ihren Erwerbs- und Gesundheitsverhältnissen schädigen. Dann heißt es weiter, die vermögensrechtliche Benachteiligung des Konsumenten trete hier in den Hintergrund gegenüber der Benachteiligung seiner Gesundheit, die infolge der fortgesetzten unzulänglichen Ernährung und der dadurch bedingten geringeren Erwerbsfähigkeit entstehen müsse. Man sage nicht zuviel mit der Behauptung, daß durch die stets zunehmende Verfälschung von Lebensmitteln die Entwicklungsfähigkeit ganzer Generationen bedroht ist.

Das hat man 1896 erkannt; heute will man das einfach nicht sehen, weil es eine mächtige Wirtschaftsorganisation gibt, die sagt: Nein, nein, wir lassen uns da nichts dreinreden!

Ich möchte noch den Schluß bringen, weil hier von Strafbestimmungen gesprochen wurde. Es heißt hier, die Erlassung strengerer Strafbestimmungen gegen die Verfälschung der Lebensmittel und eine wohlorganisierte Lebensmittelpolizei seien auch im ureigensten Interesse der einheimischen Gewerbetreibenden gelegen. Solche Bestimmungen seien das ausgiebigste Schutzmittel des soliden Handels- und Gewerbetreibenden gegen das Umsichgreifen einer unreellen Konkurrenz.

Meine Damen und Herren! Was hätten wir heute an dieser Auffassung zu ändern? Es sollen die Anständigen geschützt und die

Fälscher sowie Patscher bestraft werden. Das wollen wir und nichts anderes! (*Abg. Lola Solar: Genau dasselbe wollen auch wir!*) Dazu ist Ihre Novelle nicht geeignet!

Hier heißt es also, die anständigen Handels- und Gewerbetreibenden sollen von unreeller Konkurrenz geschützt werden. Hier sagt man, daß der solide Handels- und Gewerbetreibende gegen das Umsichgreifen einer unreellen Konkurrenz geschützt werden müsse, gegen die er sich selbst in den wenigsten Fällen zu schützen vermöge.

Es heißt weiter:

„Doppelt notwendig sind sie“ — die Bestimmungen — „aber geworden, seitdem in den meisten Industriestaaten zur Bekämpfung der Nahrungsmittelverfälschungen strenge gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind und die Österreichisch-Ungarische Monarchie zu einem lohnenden Absatzgebiete für fremdländische gefälschte Lebensmittel geworden ist.“

Dasselbe gilt heute: Rund um uns Nachbarländer mit fortschrittlichen Lebensmittelgesetzen. Bei uns aber das Fehlen aller notwendigen Bestimmungen, obwohl wir Ihnen seit eineinhalb Jahren Vorschläge hier im Haus vorgelegt haben, was zu tun ist und wie man sich dagegen wehren kann. Nichts wird getan! Dann aber wollen Sie mit einem Novellchen nachweisen, daß Sie ohnedies alles veranlaßt haben, um die Bevölkerung zu schützen.

Frau Minister Rehor und die Frau Abgeordnete Solar haben mit Recht angeführt, daß in unseren Initiativantrag noch vieles hineingehöre, damit er ganz modern werde. Sehr geehrte Damen und Herren! Bei der ersten Lesung haben wir gesagt, dieser Initiativantrag solle eine Verhandlungsgrundlage bilden, Mindestnormen darstellen, die zum Schutz des Konsumenten notwendig sind.

Frau Abgeordnete Solar! Als ich mich auf meine heutige Rede vorbereitete und darüber nachdachte, wie ich unseren Lebensmittel-Initiativantrag vertreten solle, ist mir ad hoc nicht als Biologin und nicht als Wissenschaftlerin, sondern vom Standpunkt der Hausfrau etwas eingefallen beziehungsweise aufgefallen, was sicherlich einen Mangel darstellt, den wir von Haus aus im Gesetz beseitigen hätten müssen. Man kann aber eine derartige Bestimmung noch in das Gesetz einbauen. Ich denke da an die Herstellung von Konserven. Wir verlangen wohl die Kennzeichnung bei den Konserven, aber, Frau Minister, wo ist in Österreich die Herstellung von Konserven geregelt? (*Bundesminister Grete Rehor: Wir haben es in einem Unterausschuß der Kommission bereits für Gemüse-Dauerwaren*

14346

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Herta Winkler

behandelt!) Bitte, es tagt in der Codexkommission bereits ein Unterausschuß für Gemüse-Dauerwaren.

Ich lese immer wieder Berichte der Lebensmitteluntersuchungskommissionen. Da stellt man fest, daß irgendein Marillenbauer einfach deswegen, weil er weiß, daß er die Marillen im Frischzustand nicht im notwendigen Ausmaß absetzen kann, mit der Konservierung beginnt. Er nimmt die Kerne nicht heraus, weil diese angeblich ein besonderes gutes Aroma der Konservewaren verursachen. Dann aber stellt man fest, daß diese Konserven derartige Mengen an Blausäure enthalten, daß ein einjähriges Kind — das ist ein theoretisches Beispiel —, das eine 1 kg-Konserve Marillenkompost zu sich nehmen würde, an einer Blausäurevergiftung zugrunde gehen müßte. Das ist möglich: Jeder kann Konserven herstellen, aber hinterher stellt man fest, was da alles passieren kann.

Ich stamme aus der Weststeiermark. Wir haben dort einen Fleischhauer gehabt — das kann auch in den Kontrollberichten der steirischen Lebensmitteluntersuchung gelesen werden —, der eine Kuh, die für den Wasenmeister bestimmt war, weil sie 40 l Eiter im Bauch gehabt hat, zu Konserven verarbeitet hat. Im letzten Moment konnte man an den Entero kokken den großen Eiterbestandteil in der Konserve feststellen. (*Abg. Lola Solar: Der Tierarzt muß ja eine Untersuchung durchführen, eine Tierbeschau!*)

Der Tierarzt hat sie für den Wasenmeister bestimmt, und über Nacht hat man dann diese Kuh zu Konserven verarbeitet. Aufgekommen — das sage ich Ihnen ganz offen — ist die ganze Geschichte nur deswegen, weil der Fleischhauermeister eine Lohnstreitigkeit mit seinem Gehilfen gehabt hat, der dann ausgepackt hat. Erst dann hat man die Konserven kontrolliert. (*Abg. Lola Solar: So etwas decken wir doch nicht!*) Das sind sicher recht garstige Beispiele.

Ich muß Ihnen sagen: Ich bin ein sehr essensfreudiger Mensch, ich esse gerne. Vielleicht kämpfe ich auch deswegen leidenschaftlich dafür, daß das, was man ißt, in Ordnung ist. Man soll ja eine Freude daran haben und nicht befürchten müssen, daß man sich dabei vergiftet. (*Abg. Mitterer: Seit wann macht den ein Fleischhauer Konserven? — Abg. Ing. Häuser: Herr Abgeordneter Mitterer, das wissen Sie nicht?*) Selbstverständlich, Herr Minister, das ist es ja; dazu kommt es eben deswegen, weil diese Frage nirgends geregelt ist. (*Abg. Ing. Häuser: Jeder größere Fleischhauer macht Konserven!*) Ich rede ja nicht deswegen darüber, weil mir das

Freude macht, sondern um Ihnen zu zeigen, wie notwendig entsprechende Maßnahmen sind.

Es gäbe noch sehr viel zu sagen. Wir hätten gerne unsere Anträge durchgesetzt. Ich kann Ihnen nicht vorenthalten, was die „Kleine Zeitung“ zu unseren Anträgen schreibt:

„Die SPÖ kam mit 21 Anträgen, nicht ein einziger wesentlicher wurde auch nur diskutiert. Die FPÖ wurde mit ihren Anträgen von der ÖVP nicht besser behandelt. Die ÖVP-Vertreter drückten ihren Standpunkt einfach mit ihrer Mehrheit durch. Nicht einmal ein gemeinsamer Bericht des Ausschusses an das Parlament kam zustande, sondern nur ein ÖVP-Mehrheits- und ein SPÖ-Minderheitsbericht. Die Atmosphäre wurde eisig. Für den Fall, daß die ÖVP mit ihrer Mehrheit das Gesetz im Nationalrat durchboxen will ...“ und so weiter.

Wir nehmen an, daß Sie, so wie Sie im Ausschuß geboxt haben, auch hier im Hause weiterboxen werden.

Hier sagt man über die Frau Minister Rehor — das möchte ich sagen, weil ihr da die Sache einerseits gerecht wird, und weil das andererseits aufzeigt, daß sie einer gewissen Seite gegenüber nicht hart genug war —, sie habe Initiativen in puncto Lebensmittelrecht entfaltet. Sie habe sich als Motor betätigt und Fachleute, die langsamer fahren wollten, ganz schön in Schwung gebracht. Man muß ihren guten Willen, den Schutz der Konsumenten etwas voranzutreiben, durchaus anerkennen und hervorheben. Allein — sie stand dabei im Zentrum des Kräftespiels zwischen den drei ÖVP-Bündeln. (*Abg. Lola Solar: Und hat sich durchgesetzt!*)

„Das wirkte sich so aus, daß der Wirtschaftsbund und sein Handelsministerium, der Bauernbund und sein Landwirtschaftsministerium im Lebensmittelrecht weit mehr mitzureden hatten als vordem. Wobei klar sein dürfte, daß Konsumentenschutz nicht gerade das dringendste Anliegen des Handels- und Landwirtschaftsministeriums ist.“

Hohes Haus! Das sind die Dinge, die uns so verbittern. Mit diesem Teilschritt, mit dieser Gesetznovelle sind wir einverstanden, obwohl wir keine Freude haben. (*Abg. Doktor Mussil: Madenschokolade haben Sie heute keine gehabt!*) Stimmen Sie uns unseren Änderungsanträgen zu, dann werden wir der Novelle zum Lebensmittelgesetz zustimmen.

Der Herr Abgeordnete Melter hat hier — und ich glaube, daß ich ihm darauf antworten muß, weil ich die letzte Rednerin zu diesem Punkt bin — dem Herrn Abgeordneten

Herta Winkler

Häuser ein bißchen angekreidet, daß er im Sozialausschuß — wie es bereits der Geisterstunde zugegangen ist — den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt hat. Herr Abgeordneter Melter! Sie waren vom Anfang an bei den Verhandlungen dabei. Sie waren Zeuge, daß ich die 21 Anträge im Sozialausschuß wörtlich verlesen und auch jeden einzelnen Antrag begründet habe. Sie haben das Echo der Österreichischen Volkspartei gehört. Nach neun-, zehnstündiger Verhandlung sagte man nein. Der Herr Abgeordnete Häuser hat bei den Beratungen, denen drei oder vier Ausschüßeratungen vorangingen, die Aussichtslosigkeit eingesehen, hier noch etwas erreichen zu wollen. Dann ist es zur Abstimmung gekommen.

An die Adresse der ÖVP möchte ich noch einmal sagen: Wenn Sie nur diesen Teilbereich regeln, wenn Sie unsere Zustimmung haben wollen, dann bitten wir Sie, stimmen Sie unseren Anträgen zu, und wir werden Ihrer Regierungsvorlage zustimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Es liegen Abänderungsanträge der Abgeordneten Gertrude Wondrack und Genossen vor. Da die Antragsteller selbst beantragen, über sämtliche Abänderungsanträge unter einem abzustimmen, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Ich bitte daher zunächst jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von den Abgeordneten Gertrude Wondrack und Genossen eingebrachten Abänderungsanträge ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit. Ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dies ist die Mehrheit. Ist damit angenommen. Damit ist die **z w e i t e** Lesung beendet.

Es ist die sofortige Vornahme der **d r i t t e n** Lesung beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die **M e h r h e i t**. Der Gesetzentwurf ist mit Mehrheit in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1411 der Beilagen): Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.) (1483 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kern. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kern**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den von der Bundesregierung am 15. Oktober 1969 im Nationalrat eingebrachten Gesetzentwurf soll an Stelle der bisherigen landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ein vollwertiges Pensionsversicherungssystem geschaffen werden, das, soweit dies ohne Verletzung berechtigter bäuerlicher Interessen möglich ist, dem System des ASVG und des GSPVG. folgt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1969 in Verhandlung gezogen und beschlossen, zur Vorberatung einen zehngliederigen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Halder, Kern, Dr. Kohlmaier, Kulhanek und Anton Schlager, von der SPÖ die Abgeordneten Moser, Pansi, Pfeifer und Spielbüchler sowie von der FPÖ der Abgeordnete Melter an. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage unter Beiziehung von Experten eingehend beraten. Am 9. Dezember 1969 hat er dem Ausschuß für soziale Verwaltung einen ausführlichen Bericht erstattet. Zu den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 Z. 3, 5 Abs. 3, 13, 14, 60 Abs. 1, 60 Abs. 5 Z. 6, 65, 68 Abs. 2, 81 Abs. 2 und 3 lit. b, d und g, 85 Abs. 2 lit. a, 86 Abs. 2 lit. a und 140 konnten einvernehmlich formulierte Abänderungen dem Ausschuß zur Annahme empfohlen werden. Hinsichtlich weiterer Abänderungen zu den §§ 3 Abs. 1 Z. 1, 3 Abs. 1 Z. 2 und 3, 3 Abs. 1 Z. 7, 3 Abs. 2, 12 Abs. 4, 12 Abs. 5, 35, 62 Abs. 1 lit. b, 63, 67 Abs. 3 Z. 1 bis 3, 68 Abs. 2, zweiter Satz, 78 und 151 Abs. 1 wurde im Unterausschuß keine Übereinstimmung erzielt, sodaß dieser lediglich über das Vorliegen diesbezüglicher Anträge berichten konnte.

An den Bericht des Unterausschusses schloß sich eine längere Debatte.

Die Abgeordneten Ing. Häuser, Pansi und Genossen brachten einen Abänderungsantrag zu den §§ 81, 83, 84 und 85 ein, mit dem Ziel einer Erhöhung der Hinterbliebenenpensionen und einer Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage. Weiters beantragten sie eine Neufassung der §§ 159 und 160, wodurch

14348

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Kern

für den Bereich des ASVG. und des GSPVG. entsprechende Änderungen wirksam werden sollten. Die bisherigen §§ 159 und 160 sollten die Bezeichnung 161 und 162 erhalten. Diesem Antrag trat der Abgeordnete Melter bei.

Ferner wurden vom Abgeordneten Pansi Abänderungsanträge, über die im Unterausschuß keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, eingebracht. Ich habe über diese Paragraphen oben bereits berichtet. Zu einigen vorgenommenen Abänderungen sind im Bericht Anmerkungen vorgenommen worden, auf die ich verweisen darf.

Abschließend darf ich den Antrag stellen, den Gesetzentwurf samt Abänderungen anzunehmen; sollten Wortmeldungen erfolgen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Pfeifer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Pfeifer** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte meine einleitenden Bemerkungen zum vorliegenden Bauernpensionsversicherungsgesetz damit beginnen, daß ich aus dem Programm zur Reform der österreichischen Wirtschaft der Sozialistischen Partei mit Genehmigung des Herrn Präsidenten die Aussage dieses Programms zum Kapitel „Ausbau des Sozialsystems auf dem Lande“ kurz zitiere.

In unserem Wirtschaftsprogramm heißt es dazu auf Seite 140 unter Zahl 22: „Ausbau des Sozialsystems auf dem Lande: Ein Ausbau der sozialpolitischen Maßnahmen zugunsten der ländlichen Bevölkerung ist auch aus wirtschaftspolitischen Gründen vordringlich. Der Gesundheitszustand der Landbevölkerung ist im allgemeinen schlechter als jener der städtischen Bevölkerung, und die Quote der Säuglingssterblichkeit liegt auf dem Lande erschreckend hoch; daher ist für eine bessere ärztliche Betreuung der Landbevölkerung Sorge zu tragen. Das Sozialrecht, insbesondere die Sozialversicherung, soll für die Landwirtschaft nach den gleichen Grundsätzen gestaltet werden, die für andere Berufsgruppen gelten. Von strukturpolitischer Bedeutung ist eine bessere Altersversorgung. Es soll verhindert werden, daß in der Landwirtschaft Berufstätige, die ein hohes Alter erreicht haben, unter sich ständig verschlechternden Lebensbedingungen weiterarbeiten müssen, weil ihr Unterhalt nicht ausreichend gesichert ist. Die Verbesserung der Rentenversicherung ist nicht nur ein menschliches, sondern auch ein ökonomisches Problem, weil dadurch eine rationelle

Nutzung von Bodenflächen erschwert wird. Ein bessere Altersversorgung ist daher gleichzeitig ein Beitrag für die Verbesserung der Agrarstruktur.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe dieser konkreten Aussage unseres Wirtschaftsprogramms in dieser Hinsicht nichts mehr hinzuzufügen.

Ich möchte Ihnen nur sagen, daß ich mich auch bemüht habe und sehr aufmerksam den Koren-Plan studiert habe. Ich habe sehr lange gesucht, wo man denn und wie man denn von seiten der Volkspartei, also der Regierungspartei, zur ländlichen Situation, zur Behebung der großen Schwierigkeiten auf dem sozialen Sektor in den bäuerlichen Gegenden steht. Ich habe leider — trotz sehr emsigen Suchens — im Koren-Plan nichts finden können. (*Abg. Dr. Kohlmaier*: Wichtig ist, was man macht, und nicht, was im Programm steht! — *Abg. Weikhart*: A, da schau her! — *Abg. Ing. Häuser*: Witwenpension! — *Weiter Zwischenrufe*. — *Abg. Dr. Wirthalm*: Die nächste Regierung wird das durchführen! — *Zwischenrufe bei der SPO*.)

Ich habe also — ich darf das noch einmal wiederholen — im Koren-Plan nichts gefunden, was zur Besserung der sozialen Struktur, zur Besserung der sozialen Situation der Menschen auf dem Lande beitragen könnte. Ich stelle fest: Sie haben hier kein Programm für die Sozialpolitik auf dem Lande!

Wenn man nun zur Bauernpension konkret Stellung nimmt, so möchte ich sagen, daß ja — ich habe das schon vor einigen Tagen angekündigt — die Bauernpension, wie sie uns von seiten der Volkspartei serviert wird, doch auch aus dem Blickwinkel zu betrachten ist, daß diese Bauernpension und dieses sehr, sehr rasche notwendige Handeln sicherlich einen der propagandistischen Wahlsplitter der ÖVP innerhalb der Sozialexplosion der monocoloren Regierung darstellt.

Sie haben uns vor einigen Tagen — sagen wir ruhig: Wochen — sehr groß das Sozialpaket der Österreichischen Volkspartei angekündigt. Ich möchte sagen, daß dieses Sozialpaket unter einer Devise stand, bei der man behaupten kann: Was wenig kostet, wird sofort beschlossen und eingeführt, was mehr kostet, wird aus wahlpolitischen Überlegungen sofort beschlossen und nach den Wahlen eingeführt, und was sehr viel kostet, wird sofort beschlossen und im Jänner 1971 in Wirksamkeit gesetzt.

Die ÖVP hat es gerade mit der bäuerlichen Sozialpolitik, meine Damen und Herren auf der rechten Seite, nie ernst gemeint. Sie wurde durch den massiven Druck der Sozialisten und unter dem Zwang der herannahenden

Pfeifer

Nationalratswahl zur sozialpolitischen Aktivität gezwungen.

Meine Damen und Herren! Blättern wir doch einmal zurück. Wie war es denn bei der Einführung der Zuschußrenten? Wie war es denn bei der Einführung der Bauernkrankenkasse? Es war doch so, daß damals in den fünfziger Jahren bei der Einführung der Zuschußrente es die sozialistischen Sozialminister, besonders aber der sozialistische Sozialminister Proksch, war, der immer wieder diese Forderungen der Sozialistischen Partei, des Arbeitsbauernbundes vertreten hat und der immer wieder mit den Finanzministern der Österreichischen Volkspartei gerungen hat, damit es überhaupt möglich war, eine Zuschußrente für die Bauern zu etablieren.

Ähnlich oder genauso war es auch bei der Bauernkrankenkasse. Die ÖVP war zu lange gegen diese Gesetze, die eine Besserung der schlechten sozialen Lage der Bauern auf dem Lande bedeuteten.

Ich erinnere mich der damaligen Zeit und möchte sagen: Ich habe Ihre politischen Schlachtrufe im Dorf draußen noch sehr, sehr gut im Gehör, als man in den Bauernbundversammlungen gesagt hat, man solle doch die Rentenpsychose nicht ins Dorf tragen, die SPÖ wolle die Volkspension; man solle damit den freien Bauern im Dorf in Ruhe lassen. Der Bauer hat doch seinen Besitz, so erklärten Sie, und später sein Ausgedinge, wozu braucht er denn das? Die SPÖ soll doch den Bauern im Dorfe nicht mit marxistischen Sozialrenten beunruhigen!

So und ähnlich, meine Damen und Herren der Volkspartei, lauteten damals Ihre Schlachtrufe in den Dörfern.

Ich halte fest, Sie haben die sozialistischen Forderungen nach sozialer Sicherheit für den Bauern so lange bekämpft, bis Ihre eigenen Bauern Sie zur Gesetzeszustimmung gedrängt haben. Dem Druck Ihrer eigenen Bauern sind Sie nur widerwillig und zögernd gefolgt.

Bei den Novellen zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzgebung haben Sie mit Ausnahme der 14. Novelle doch nur kosmetische Operationen durchgeführt. Dem Bauern haben Sie damals einen Hilflösenzuschuß mit 440 S zugemutet, obwohl er damals schon im ASVG. mit 505 S deponiert war.

Ich habe damals im Ausschuß den Abgeordneten Scheibenreif, der mittlerweile aus dem Parlament geschieden ist, gefragt: Herr Präsident, ich begreife nicht, warum man denn diesen Hilflösenzuschuß mit 440 S deponiert, wo er doch im ASVG. mit 505 S seit langem gang und gäbe ist? Da gab er mir zur Ant-

wort: Ja, weißt du, Kollege Pfeifer, der Bauer hat doch auch sein Ausgedinge, das muß man doch auch hier berücksichtigen; die 440 S sind genug!

Meine Damen und Herren! Ich sage Ihnen als sozialistischer Bauer und als jener, der wie viele von Ihnen im Dorfe lebt: Es stimmt schon, daß natürlich notariell das Ausgedinge abgesichert werden muß. Aber — und wenn Sie ehrlich sind, werden Sie mir zustimmen —, es gibt doch tausende kleine Betriebe in Österreich, wo das Ausgedinge zwar notariell abgesichert ist, aber von dem jungen Betriebsinhaber kaum gezahlt werden kann, weil damit fallweise sogar die Existenz dieses kleinen Betriebes gefährdet wäre.

Zur Behandlung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes im Sozialausschuß, meine Damen und Herren der rechten Seite, möchte ich sagen: Wie war es denn bei der Behandlung dieses so wichtigen Gesetzes im Sozialausschuß? Erinnern Sie sich noch daran, als wir im Sozialausschuß gesessen sind und zuerst über die 24. ASVG.-Novelle, die 18. GSPG.-Novelle, über die 14. LZVG.-Novelle und über die 3. Bauern-Krankenversicherungsgesetznovelle gesprochen und verhandelt haben?

Nach 22 Uhr, zum Bauernpensionsgesetz überleitend, sagten Sie uns, hier gäbe es ein Gesetz mit 160 Gesetzesparagrafen, mit insgesamt 195 Textseiten einschließlich der Erläuternden Bemerkungen ebenfalls noch zu erledigen. Die sozialistische Fraktion im Sozialausschuß hat damals einen Unterausschuß verlangt, und wir haben sofort zugesichert, daß wir in dieser wichtigen Frage nichts verzögern wollen, aber doch in Anbetracht der so drängenden Zeit — wie Sie immer wieder formulieren, obwohl dieses Gesetz erst mit 1. 1. 1971, wie ich schon gesagt habe, in Kraft treten soll — zu gemeinsamen sachlichen Verhandlungen im Unterausschuß kommen sollten. In diesem Unterausschuß wurde sehr schnell und immer unter Zeitdruck sachlich verhandelt.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie schaffen hier ein längst fälliges Gesetz, das am 1. 1. 1971 in Wirksamkeit treten wird. Möglicherweise wird dieses Gesetz novelliert werden, bevor es in Kraft getreten ist. Sie machen sich in Ihrer Hinter-uns-die-Sintflut-Stimmung keinerlei Bedeckungsorgen. Sie wissen, daß zwar das Gesetz da sein wird, aber Ihre monocore Regierung vom Volke von der Regierungsbank weggeblasen sein wird. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Trotz Ihrer gigantischen Schuldenpolitik machen Sie bedenkenlos Vorgriffe für die kommende Regierung.

Pfeifer

Ich freue mich, daß es in den Verhandlungen möglich war, durch einen Abänderungsantrag den Einheitswert von 12.000 S auf 30.000 S hinaufzusetzen. Dadurch fallen viele aus der Beitragspflicht heraus, die nie gerne bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung versichert waren.

Diesem Gesetz fehlt meiner Auffassung nach der so wichtige echte strukturpolitische Effekt.

Hohes Haus! Die gesellschaftspolitische Komponente der Agrarpolitik muß, wie ich glaube, erreichen, daß leere Dörfer, verwüstete und verwilderte ländliche Gebiete unter allen Umständen vermieden werden. Das bedeutet, daß der älteren Generation die Möglichkeit einer Beendigung einer volkswirtschaftlich nicht erforderlichen, sondern sozialpolitisch erzwungenen Produktion geboten wird. Eine Altersversorgung mit einem echten gezielten strukturpolitischen Effekt ist, wie ich glaube, volkswirtschaftlich vernünftiger und keineswegs kostspieliger als eine perspektivlose Produktion für die Lagerhäuser. Nur auf diese Weise wird die ältere Generation der Not und der Notwendigkeit enthoben sein, zu unerträglichen Arbeitsbedingungen ohne volkswirtschaftlichen Nutzen zu produzieren, um ihr Leben weit unter den vergleichbaren Leistungen zu fristen.

Zurückkommend auf den strukturpolitischen Effekt frage ich Sie, wo in diesem Gesetz für den Fall vorgesorgt ist, daß ein Betriebsinhaber weder verkaufen, noch verpachten, noch verschenken kann. Meine Damen und Herren der rechten Seite! Sie werden mir einwenden, das seien vorläufig Einzelfälle. Aber diese Einzelfälle mehren sich. Ich könnte Ihnen einige Fälle aufzählen. Aber wo ist die staatliche Stelle, die in solchen Fällen beratend und handelnd eingreift?

Sie argumentieren nun so, daß jeder auf Antrieb, und zwar deswegen — das sage ich Ihnen —, weil Sie so lange auf dem Sektor der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nichts getan und nichts nachgezogen haben, ohne jeden Übergang, ohne jede Rücksichtnahme auf das bäuerliche Altrentnerproblem ab 1. 1. 1971 sofort in den gesamten Genuß der Pension kommen kann. Sie provozieren damit andere Berufsstände, die seit Jahren mit dieser OVP-Regierung um einige Schilling für die Ärmsten in unserer Gesellschaft streiten. Die Regierung sagte meinen Freunden, sie werde überlegen und prüfen, und außerdem könne ja die sozialistische Fraktion keinerlei Bedeckungsvorschläge vorlegen.

Hohes Haus! Als sozialistischer Bauer und Abgeordneter dieses Hauses stehe ich trotz mancher unterschiedlichen Auffassung in sach-

lichen Fragen unter Berücksichtigung unserer Abänderungsanträge, die meine Freunde noch einbringen werden, positiv zu diesem Gesetz.

Gleichzeitig möchte ich noch hinzufügen, daß ich das vor einigen Tagen in einer Tageszeitung veröffentlichte erschütternde Bild nicht vergessen kann, auf dem eine arme alte Frau, um die drückendste Not zu lindern, in Koloniakübeln nach dem sucht, was Träger einer satten Wohlstandsgesellschaft wegwerfen. Solange uns die Statistik durch klare Zahlen beweist, daß es in Österreich eine halbe Million Menschen gibt, die man als echt notleidend bezeichnen kann, kann man, wie ich glaube, nicht vom gleichen sozialen Recht sprechen und kann nicht das Wort „soziale Solidarität“ in den Mund nehmen. Es wird Aufgabe einer künftigen Regierung sein, durch moderne sozialistische Initiativen hier echt Abhilfe zu schaffen.

Die Sozialistische Partei wird der vorliegenden Regierungsvorlage die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Halder das Wort.

Abgeordneter Dr. **Halder** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf einleitend im wesentlichen dasselbe sagen, wie es mein Herr Vorredner sinngemäß gemacht hat, daß auch wir Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei selbstverständlich mit Genugtuung gerne sehen, daß dieses Gesetz, das sehr viel Vorarbeit gebraucht hat, noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat sich darüber beklagt, daß im Koren-Plan offenbar kaum ein Sozialprogramm stünde. Herr Abgeordneter Pfeifer! Sicherlich ist der Koren-Plan in erster Linie ein außerordentlich wichtiges wirtschaftspolitisches Programm, weil die Erfüllung dieses Programms gewährleisten soll, daß der Bund seine Leistungen auf dem sozialen Sektor auch weiterhin erfüllen kann. Insofern hängen diese Dinge sehr zusammen. *(Beifall bei der OVP.)*

Wenn Sie aber meinen, im Koren-Plan stünde nichts drinnen, dann nehmen Sie bitte die Regierungserklärung vom 20. April 1966 zur Hand. Sie werden dort drinnen alles finden, insbesondere zum Beispiel, daß die landwirtschaftliche Unfallversicherung zu verbessern ist. Sie wissen, das haben wir gemacht. Diese Verbesserung ist mit 1. Jänner 1969 in Kraft getreten. Weiters steht drinnen, daß Härten in der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zu beseitigen sind. Wir haben vor kurzem die 14. LZVG-Novelle

Dr. Halder

beschlossen. Einige Bereiche der Verbesserung der Zuschußrentenversicherung finden sich auch hier im § 151 dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes. Insofern hat also, da nun eine echte Bauernpension geschaffen werden soll, die Bundesregierung ihr Sozialprogramm in diesem Bereiche nicht nur erfüllt, sondern kräftig übererfüllt. *(Beifall bei der OVP.)*

Es ist angedeutet worden, auch bei den Beratungen, daß die Bauern sich dieses Gesetz mehr oder weniger selber gemacht und sich so gerichtet hätten, wie sie wollen. Nun, dem ist sicherlich nicht so. Es ist Ihnen ja aus der Presse bekannt, daß über Wunsch des Österreichischen Bauernbundes bei der Partei ein eigenes Komitee eingesetzt worden ist. Dieses Komitee arbeitet, wie Sie auch wissen werden, bereits seit Jänner 1968, ist also nicht eine Angelegenheit, die erst im letzten Moment aufgekommen ist. Wer aller dort dabei war, wissen Sie ja wahrscheinlich auch. Es waren also nicht nur Bauernvertreter und Fachexperten dort dabei, sondern auch Vertreter der übrigen großen Berufsstände. Die Namen Dr. Hauser und Dr. Kohlmaier sind Ihnen ja selbstverständlich Begriff genug, wenn man damit die Vermutung verbinden kann, daß dieses Gesetz auch heute aus dem Blickwinkel der Selbständigen und der Unselbständigen absolut vertretbar, vernünftig und richtig ist. Es ist dort also eingehend beraten worden.

Dieses Komitee stand vor sehr schwierigen Problemen. Erst einmal das eine Problem: Was will man nun eigentlich? Will man bei dem System der Zuschußrentenversicherung bleiben? Soll es nur etwas ausgebaut werden? Oder soll man unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Ausgedinge weiterhin ein gewisser Bestandteil der bäuerlichen Altersversorgung ist, eine Art Zuschußpensionsversicherung machen? Oder soll man gleich eine echte Pensionsversicherung machen?

Bei der Beratung dieses sehr schwierigen Gegenstandes ist man letztlich dann doch zur Auffassung gekommen, daß es keine bessere Lösung gibt, als gleich die Schaffung einer echten Pensionsversicherung anzugehen.

Es stand also dieses Komitee vor folgenden Problemen: Erstens einmal wissen Sie ja, daß in der Zuschußrentenversicherung die Zahl der Beitragszahler von Jahr zu Jahr zurückgeht. Es sind um 12 Prozent weniger seit Schaffung dieser Zuschußrentenversicherung bei den Betriebsführern, es sind sogar um mehr als 50 Prozent weniger bei den mitversicherten Bauernkindern. Andererseits hatte man ursprünglich geglaubt, daß ungefähr 100.000 Zuschußrentner anfallen werden.

Es sind in Wirklichkeit bereits weit über 140.000. Also auf der einen Seite immer weniger Beitragszahler, auf der anderen Seite immer mehr Leistungsberechtigte. Und — Gott sei Dank, darf man sagen — weil auch die Lebenserwartung bei der bäuerlichen Bevölkerung steigt, stehen die Zuschußrentner ja auch immer länger im Bezug der Rente.

Insofern also war die finanzielle Situation der Zuschußrentenversicherung äußerst angespannt, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Bund nach dem LZVG. die Beiträge der Bauern zu verdoppeln hat. Wenn die Beiträge der Bauern zurückgehen, weil es immer weniger werden, dann sinkt natürlich auch die Verdoppelung durch den Bund ab. Infolgedessen mußte man auf der anderen Seite mehrmals die Zuschußrentenversicherungsbeiträge nachziehen, um insgesamt 130 Prozent in den ersten 12 Jahren, während auf der Leistungsseite nur ein einziges Mal die Zuschußrenten um rund 10 Prozent erhöht werden konnte. *(Abg. Ing. H ä u s e r: Wie hoch ist sie jetzt, gemessen mit dem Anfang?)* Die Zuschußrente? Am Anfang war sie höchstens 220 S für den Alleinstehenden. *(Abg. Ing. H ä u s e r: Und wieviel im Jahre 1970?)* Im Jahre 1970 erhöhen wir, wie Sie wissen, nach der 14. LZVG.-Novelle die Zuschußrente zweimal. *(Abg. Ing. H ä u s e r: Aha, und zahlen Sie mehr im Jahre 1970?)*

Sie fragten mich, wie es jetzt ist. Jetzt haben wir noch Dezember 1969. Wir zahlen selbstverständlich im Jahre 1970 schon mehr, und zwar, wie Sie wissen, die Selbständigen um 500 S mehr, und die Kinder um 250 S mehr. Die Bauern erbringen also auch eine Mehrleistung, wobei der Bund bekanntlich ja auch eine Mehrleistung erbringt.

Ich räume schon ein, daß im Laufe der Jahre einige Leistungsverbesserungen in der Zuschußrentenversicherung gemacht worden sind, erstens die 13. Rente, die Erwerbsunfähigkeitsrente, dann hat man die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschafft, es ist ein Hilflosenzuschuß eingeführt worden, ab 1. Oktober 1967, die Gesundheitsfürsorge wurde ausgebaut. Aber diese strukturellen Schwierigkeiten sind geblieben. Und nicht zuletzt deshalb: weil es eben keine Ausfallshaftung des Bundes nach dem System des ASVG. gegeben hat, hat man sich umso leichter entschließen können, als vernünftige Lösung für die Zukunft anzustreben, nach dem System des GSPVG. und ASVG. eine Pensionsversicherung mit einer Ausfallshaftung des Bundes zu schaffen.

Diese Ausfallshaftung des Bundes ist außerordentlich wichtig, sie ist aber auch richtig, weil die strukturellen Probleme nach wie

14352

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Dr. Halder

vor bestehen bleiben, weil nach wie vor die Zahl der Beitragszahler wahrscheinlich absinken wird und die Zahl der Leistungsberechtigten auf lange Zeit hinaus kaum wesentlich zurückgeht.

Vor diesen Problemen also ist man gestanden. Andererseits muß man auch dazu sagen, daß diejenigen, die von der Landwirtschaft abwandern, ja in andere Pensionsversicherungen Beiträge bezahlen und in der Regel auch keine schlechten Risiken sind, sodaß dieser Ausgleich über den Bund her natürlich hier gerechtfertigt ist.

Es ging also nun darum, die Probleme anzupacken, die sich beim Umbau der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung in eine echte Pensionsversicherung ergaben.

Es hat eine ganze Menge Detailprobleme gegeben, und zwar spezifisch in der Land- und Forstwirtschaft begründete Detailprobleme. Was etwa soll nun Beitragsgrundlage sein? Was nimmt man heran? Welche Einkommenshöhe soll der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden? Diese Frage hat die Fachleute sehr, sehr lange beschäftigt. Das Ergebnis finden Sie in der Regierungsvorlage. Man hat sich doch irgendwo am Einheitswert orientiert, man hat das Einkommen pauschaliert. Wir glauben, daß das Einkommen hier einigermaßen angemessen angesetzt ist; natürlich hat auch diese Pauschalierung irgendwo Nachteile — bei den vielen Vorteilen, die sie hat —, weil es sein kann, daß jemand tatsächlich einmal nicht dieses Einkommen hat, und der andere vielleicht einmal mehr Einkommen hat. Irgendwo, meint man, könnten sich diese Dinge ja da und dort wieder etwas ausgleichen.

Nach sehr langen Beratungen konnte also dieses Komitee der Parteispitze der Volkspartei für die Grundlagen ein Konzept vorlegen, wie es nun mit der Bauernpension ausschauen soll. Die Parteispitze hat im Juli des heurigen Jahres dieses Konzept genehmigt. Die Frau Bundesminister hat sich sehr schnell um diese Aufgabe angenommen, daß nun dieses Konzept in die Gesetzessprache übersetzt werden muß.

Hier möchte ich allen Beamten vornehmlich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung herzlich dafür danken, daß sie diese Aufgabe in der Urlaubszeit auf sich genommen haben und praktisch in der kurzen Zeit von einem Monat den fertigen Regierungsentwurf mit den Erläuternden Bemerkungen erstellt haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Das war sicherlich eine sehr schwierige Aufgabe, und ich kann wohl sagen, daß diese Aufgabe sehr gut gelöst worden ist. Freilich

sind im Ausschuß noch diese und jene Fragen aufgekommen, aber man hat in vielen Dingen Neuland beschritten. Man hat diese Lösungen wohl überlegt, und sie passen nach allen Richtungen — wobei man da und dort verschiedener Auffassung sein kann. Aber im Grunde ist es sicher eine gute Lösung geworden.

Im Begutachtungsverfahren sind noch eine ganze Menge von Anregungen eingelaufen. Sie sind eingehend geprüft worden, und da und dort hat man diese Anregungen aus den Begutachtungsunterlagen auch noch in der Regierungsvorlage mit verwertet.

Die Bundesregierung hat diese Regierungsvorlage Mitte Oktober verabschiedet; sie ist dann ins Parlament gekommen. Allerdings konnte sich der Ausschuß — ich sehe ein, der Sozialausschuß hatte sehr viele Vorlagen zu bewältigen — erst am 25. November erstmals mit dieser Materie befassen. Wie der Abgeordnete Pfeifer sehr richtig gesagt hat, hat man nach einer 14stündigen Sitzung des Sozialausschusses mit der Generaldebatte zu dieser umfangreichen Materie begonnen, zirka um halb 11 Uhr nachts.

Sie haben vorgeschlagen, daß man einen Unterausschuß einsetzt. Ich bestätige, daß Sie erklärt haben: nicht um zu verzögern, sondern weil eben im Unterausschuß expeditiver gearbeitet werden kann. Der Unterausschuß wurde eingesetzt, er hat sich tags darauf konstituiert. Nun begannen die Terminschwierigkeiten, und es ist erfreulich, abschließend feststellen zu können, daß auch diese Terminschwierigkeiten bewältigt werden konnten.

So konnte der Unterausschuß selbst erst am 1. Dezember mit dieser Materie beginnen. Am 4. Dezember abends konnte der Unterausschuß bereits abschließen, nicht zuletzt deshalb, das möchte ich anerkennend hervorheben, weil sich auch die Kollegen der beiden Oppositionsparteien bereitgefunden haben, auch während der Haussitzungen Gespräche zu führen. Wir wären sonst mit diesen Problemen nicht so rasch zu Rande gekommen. Das ist vielleicht auch mit ein Grund, daß nicht immer alle Abgeordneten bei den Plenarsitzungen im Saal herinnen sein können.

Ich möchte bestätigen, was der Abgeordnete Pfeifer gesagt hat, daß an sich ein gutes und sachliches Klima im Ausschuß geherrscht hat.

Nachdem wir nicht allen eingebrachten Änderungsanträgen folgen konnten, möchte ich auf einige kurz eingehen; zu anderen werden noch andere Kollegen meiner Fraktion Stellung nehmen. Es ist eine sehr umfangreiche Materie; Sie werden nicht erwarten,

Dr. Halder

daß ich den Inhalt dieses Gesetzes hier in wesentlichen Zügen wiedergebe. Die bäuerlichen Interessenvertretungen werden über ihre Standespresse dafür sorgen, daß die Bevölkerung eingehend informiert wird.

Ich möchte nur kurz zu einigen Abänderungsanträgen Stellung nehmen, die im Sozialausschuß und auch im Unterausschuß sehr eingehend diskutiert worden sind.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat bereits den gemeinsamen Abänderungsantrag zu § 2 Abs. 2 erwähnt, wonach die Einheitswertgrenze von 12.000 auf 30.000 S erhöht werden soll. Das heißt: Grundsätzlich besteht keine Versicherungspflicht für Betriebsinhaber unter 30.000 Einheitswert; bisher: 12.000 Einheitswert. Das spielt aber dann keine Rolle, wenn der Einheitswert geringer ist und der Betriebsinhaber doch vom Ertrag dieser Landwirtschaft lebt. Dann bleibt er natürlich versicherungspflichtig. Diese Frage ist aber außerordentlich wichtig für eine große Gruppe von Ehegattinnen, und zwar solchen Ehegattinnen in Kleinbetrieben, die Miteigentümerinnen oder vielleicht Mitpächterinnen sind. Der Mann ist häufig ausgenommen, weil er eine ASVG-Tätigkeit oder vielleicht eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dann wäre die Versicherungspflicht für die Frau eingetreten. Nunmehr haben wir aber im § 140 die Möglichkeit geschaffen, daß solche Frauen über eigenen Antrag aus dieser Pensionsversicherung austreten können, wenn sie glauben, daß ihr sozialer Schutz über den versicherten Mann hinreichend ist. Es steht also im Belieben dieser Ehegattinnen, ob sie weiterhin bei der Bauernversicherung bleiben oder ob sie austreten wollen. Es sind bestimmte Fristen zu beachten, und es ist im Ausschlußbericht festgehalten, daß die Österreichische Bauernkrankenkasse, die das Beitragswesen zu bewältigen haben wird, diesen Personenkreis rechtzeitig und eingehend darüber zu informieren hat. Das wird geschehen.

Nun kam noch eine sehr wichtige Frage auf, und zwar basierend auf Abänderungsanträgen der sozialistischen Fraktion. Sie haben gemeint, daß dort, wo die beiden Ehegatten Miteigentümer sind, grundsätzlich auch die Ehegattin pflichtversichert sein soll, also der Ehegatte einerseits und die Ehegattin andererseits. Das hätte bedeutet, daß beide nun die neuen Bauern-Pensionsversicherungsbeiträge bezahlen müssen, wohl aber späterhin auch beide einen originären Pensionsanspruch gehabt hätten. Wir haben gemeint, daß diese Frage gründlich geprüft werden muß, daß das eine Frage ist, die ohne psychologische Vorbereitung der bäuerlichen Bevölkerung selbst vom Gesetzgeber nicht

entschieden werden sollte. Die Frage wird sicher geprüft werden; sie bleibt auf der Tagesordnung. Wir haben uns ja auch von der verfassungsrechtlichen Seite her mit dieser Frage beschäftigt. Wir konnten also diesem Antrag nicht folgen; die Frage muß wirklich gründlich geprüft werden, und vor allem muß man der bäuerlichen Bevölkerung und den Bäuerinnen, die es besonders angeht, auch Gelegenheit geben, ihre Auffassung dazu zu äußern. Im übrigen müßten wir, wenn wir hier so etwas machten, dasselbe in der gewerblichen Pensionsversicherung machen; und die Kollegen von dort haben erklärt, daß sie genauso wie die Landwirtschaft eine solche grundlegende Änderung nicht so schnell vornehmen können.

Die Frage der Kinderbeiträge hat auch eine erhebliche Rolle gespielt. Wir sind der Auffassung, daß die Ansätze, wie sie in der Regierungsvorlage stehen, angemessen und richtig sind, und sind daher auch dabei geblieben.

Auf einen Paragraphen haben wir letztlich nach ausführlicher Diskussion gemeinsam verzichtet, und zwar auf den § 13, wo vorgesehen gewesen wäre, daß in Katastrophenfällen, wenn eine echte Einkommensminderung eintritt, beschränkt auf ein Jahr, die Möglichkeit besteht, den Beitrag etwas abzusenken. Es hätte sich nicht um viel gehandelt. Andererseits wäre natürlich die Durchführung dieses Paragraphen wahrscheinlich mit ganz großen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Man hat also abschließend dazu gemeint, daß man auf diesen Paragraphen verzichten kann; er hätte viel Verwaltungsarbeit, meritorisch aber wenig gebracht. Sollte man zur Auffassung gelangen, daß man in dieser Richtung etwas tun soll, dann steht der § 13 der Regierungsvorlage immer zur Verfügung und das Parlament hätte jederzeit die Möglichkeit, dann doch eine solche Regelung zu treffen.

Wir haben dann schließlich gemeint, daß wir doch bei der Regelung des § 78, der die Regelung erhöhter Steigerungsbeträge bei späterer Antragstellung beinhaltet, also ein gewisser Bonus, bleiben sollen, und zwar deshalb, weil manche Betriebsinhaber aus irgendwelchen Gründen gar nicht die Möglichkeit haben, den Betrieb zu übergeben, wenn sie das Pensionsalter erreicht haben. Diese wären benachteiligt, weil sie keine Möglichkeit haben, sich rechtlich des Betriebes zu entledigen, weil man in der Landwirtschaft ja immer einen Partner braucht, sowohl bei der Übergabe wie beim Verkauf wie auch bei der Verpachtung und wie auch selbst bei der Schenkung. Das sind alles annahmebedürftig-

14354

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Dr. Halder

tige Rechtsgeschäfte, da braucht man einen Partner, und wenn keiner da ist, dann ist dieses Problem eben nicht lösbar. Deswegen waren wir der Meinung, daß es doch bei diesen erhöhten Steigerungsbeträgen bleiben soll.

Ein weiteres Problem hat der Herr Abgeordnete Pfeifer auch schon angezogen: gewisse Ruhensbestimmungen. Wenn jemand einen ganz kleinen Betrieb hat, soll die Führung dieses Betriebes den Pensionsanspruch nicht hindern beziehungsweise wenn man schon Pensionist ist, soll die Führung eines Kleinstbetriebes den Pensionsanspruch nicht beeinträchtigen, es soll kein Ruhen eintreten. Wir haben uns an sich im Unterausschuß in der Auffassung gefunden, daß eine solche Regelung richtig wäre, aber nur für die echten Härtefälle. Vor allem sollte verhindert werden, daß etwa Betriebsinhaber mit höheren Einheitswerten sich einen Teil zurückbehalten und dieser Teil dann später nicht wieder dem ursprünglichen Betrieb angegliedert wird, sondern vielleicht andere Wege geht. Es wäre gerade vom agrarstrukturellen Gesichtspunkt her sehr unvernünftig gewesen, wenn man auf der einen Seite alles für Strukturverbesserungen tut und mit solchen Maßnahmen diese Bestrebungen wieder zunichte macht.

Wir haben im Ausschußbericht festgehalten, nachdem es nicht möglich war, das, was wir meinen, legislativ positiv in dieser kurzen Zeit zu fassen, es sollten hier ganz konkrete Erfahrungen gesammelt werden; dann könnte der Gesetzgeber an Hand der beobachteten Fälle besser sehen, was in dieser Frage zu tun ist.

Sie haben dann noch die Anträge analog der 24. ASVG-Novelle und der 18. GSPVG-Novelle, betreffend eine weitergehende Verbesserung der Witwenpensionsregelung eingebracht.

Weiters haben Sie gemeint, man solle nicht schon im Jahr 1971 denjenigen, die dann erstmals eine Bauernpension beziehen, gleich die volle Pension gewähren, sondern im Jahr 1971 erst die Hälfte, 1972 60 Prozent und so weiter bis zum Jahr 1975 — 90 Prozent —, und erst im Jahre 1976 wären dann 100 Prozent der Pension angefallen.

Wir sind der Meinung, daß ein gewisses Einschleifen ohnedies vorgesehen ist. Es gibt ja Hemmungsbestimmungen, die bewirken, daß noch auf lange Zeit hinaus kaum jemand die volle Pension, also nach 45 Versicherungsjahren, erreichen wird können, weil erst die Zeiten ab einschließlich 1957 voll zählen; für die früheren Zeiten haben wir ja die Ersatzzeitenregelung im § 56, wonach bei Zeiten,

die vor 1957 gelegen sind, für ein Jahr höchstens sieben Monate beziehungsweise sechs Monate angerechnet werden können. Die acht Monate kommen ohnedies nur mehr für diejenigen Anspruchsberechtigten in Frage, die schon ein erheblich höheres Alter als 65 erreicht haben, sodaß diese Zeiten praktisch pro Jahr nur mit sieben oder sechs Monaten angerechnet werden können. Es dauert also noch lang, bis man in den vollen Pensionsanspruch hineinwächst.

Bei der Bemessungsgrundlage haben wir auch die Bestimmung, daß der Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu nehmen ist, sodaß praktisch die Anpassung bei den Beiträgen in den letzten fünf Jahren in der Höhe der Pension kaum mehr zur Auswirkung kommt. Die Zeiten der 18- und 19jährigen, die nun mit 18 versichert werden, diese zwei Jahre, kommen für diese jungen Leute auch erst in etwa 40 Jahren zum Tragen. Außerdem werden ja die bisherigen Zuschußrenten wohl zweimal valorisiert, wesentlich verbessert, alle Jahre dynamisiert, für die Bedürftigen wird es auch Ausgleichszulagen geben, der Hilfenlosenzuschuß wird in Etappen nachgezogen, die werden also weitergeführt. Anspruchsberechtigt auf die Bauernpension sind ja nur diejenigen, die ab 1. Jänner 1971 erstmals in den Anspruch hineinwachsen, und das sind alle Jahre ungefähr 200.

Die Beiträge sind klarerweise schon ab Oktober 1970 (*Abg. Ing. H ä u s e r*: „Schon“?), das heißt, de facto — das ist das letzte Quartal — im Jänner 1971 voll zu bezahlen. Natürlich, weil mit diesen Beiträgen nicht nur die künftigen Bauernpensionen, sondern auch die weitergeführten Zuschußrenten zu finanzieren sind, selbstverständlich unter Mitleistung des Bundes, der ja künftighin die Ausfallhaftung bis zu 101,5 Prozent des Aufwandes zu tragen haben wird. Wir waren also der Meinung, daß der § 151 keine so großzügige Bestimmung wäre, daß im Jahre 1971 die erstmals Anspruchsberechtigten schon die sich aus dem Gesetz ergebenden Pensionen bekommen sollen und daß es eines solchen Einschleifens nicht bedarf.

Ich darf nunmehr zum Abschluß kommen und nochmals feststellen: Es ist — ich freue mich darüber — heute in der Rede des Herrn Abgeordneten Pfeifer das Wort vom „Sozialstopp“ nicht mehr gefallen. Ich betrachte das als einen Fortschritt. Im übrigen wäre es auch völlig unberechtigt, gerade etwa im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft von einem „Sozialstopp“ zu sprechen. Es ist x-mal gesagt worden, was im gesamten Bereich geschehen ist.

Dr. Halder

Ich erinnere nur noch kurz, was im Bereich der Land- und Forstwirtschaft während der ÖVP-Alleinregierung geschehen ist. Sie wissen ja, daß die Bauernkrankenkasse auch etwas verbessert worden ist, daß die Unfallregelung gekommen ist, daß bei den bäuerlichen Kriegsoptionen auch einige Verbesserungen gekommen sind, daß nun die Zuschußrente wesentlich verbessert wird und daß nun als letzter und großer Schritt neu die Bauernpension dazukommt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich wiederhole, daß damit die Bundesregierung das Sozialprogramm für den Bauernstand nicht nur erfüllt, sondern übererfüllt hat, und das kann uns heute alle mit Freude erfüllen, vor allem die gesamte bäuerliche Bevölkerung. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Melter das Wort.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir freiheitlichen Abgeordneten in diesem Hohen Hause begrüßen die Schaffung des Bauernpensionsversicherungsgesetzes, wengleich wir in manchen Bestimmungen andere Regelungen gewünscht hätten. Die Bauernpensionsversicherung ist eine Leistung, die zweifellos anerkennenswert ist und die einem sehr wichtigen Bevölkerungsteil einen echten Pensionsbezug ermöglicht.

Als freiheitlicher Abgeordneter, der zu Sozialfragen Stellung zu nehmen hat, war es mir schon zu Beginn meiner parlamentarischen Tätigkeit möglich, hier in diesem Hohen Hause an die Frau Minister eine Anfrage zu stellen, in welcher zum Ausdruck gebracht wurde, daß wir Freiheitlichen eine Weiterentwicklung der Zuschußrentenversicherung wünschen und daß wir diesbezüglich insbesondere eine Verbesserung der Ruhestandsbestimmungen gerne sehen würden, eine Anpassung der Zuschußrenten, wie sie durch das Pensionsanpassungsgesetz für die Leistungen nach dem ASVG. und GSPVG. vorgesehen ist, und schließlich auch die Einführung einer Ausgleichszulage.

Seinerzeit, vor mehr als drei Jahren, haben wir auf diese unsere Anfragen noch keine zufriedenstellende Antwort von der Frau Sozialminister erhalten. Die letzten Monate haben nun allem Anschein nach doch bei der Volkspartei durch verschiedene Wahlniederlagen die Einsicht aufkommen lassen, daß es notwendig ist, im sozialen Bereich für die Bauern bessere Regelungen vorzusehen, und dies hat zu der Schaffung dieses Bauernpensionsversicherungsgesetzes sehr maßgeblich beigetragen.

Erst Mitte Oktober ist die Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet worden. Es war verständlich, daß dieses umfangreiche Gesetz sehr schnell in Arbeit genommen werden mußte und daß es doch sehr eingehender Beratungen bedurfte, diesem Gesetz noch eine verbesserte Form zu geben. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß die Beratungen einigermaßen im Gedränge stattgefunden haben, und der Sprecher der Volkspartei hat ja auch zugegeben, daß nur durch die Bereitschaft der Mitglieder des Ausschusses und des Unterausschusses, neben den Haussitzungen auch noch Beratungen zu diesem Gesetz zu führen, die Möglichkeit bestanden hat, die Arbeiten so zeitgerecht abzuschließen, daß heuer noch — also heute — die Beratung dieser Vorlage im Plenum erfolgen kann und damit die Beschlußfassung möglich wird.

Ich darf hier als Vertreter der freiheitlichen Fraktion feststellen, daß diese Vorgangsweise für uns außerordentliche Belastungen gebracht hat, weil wir nicht so viel Ausweichmöglichkeiten haben, wie dies den anderen Fraktionen dieses Hauses möglich ist.

Zu verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes scheint mir eine kurze Stellungnahme vom freiheitlichen Standpunkt aus notwendig zu sein. Meine zwei Vorredner von beiden Seiten des Hauses haben schon darauf hingewiesen, daß wir uns im § 2 zu einem gemeinsamen Antrag, zu einer gemeinsamen Auffassung durchgerungen haben, die dahin führte, daß der Einheitswert, bei dessen Überschreitung eine Pflichtversicherung einzutreten hat, von 12.000 S auf 30.000 S anzuheben ist. Es ist dies eine ganz selbstverständliche Vorgangsweise, denn ein Kleinstbetrieb mit nur 12.000 S Einheitswert vermag heute wohl nicht mehr einen einigermaßen erträglichen Lebensstandard zu vermitteln. Wir haben also eine Regelung vorgesehen, die zweifellos den wirtschaftlichen Verhältnissen weit besser entspricht, als dies bei der Regierungsvorlage der Fall gewesen wäre, wobei auf soziale Gründe stark Rücksicht genommen wurde, weil Landwirte mit Betrieben niedrigeren Einheitswertes die Möglichkeit haben, sich freiwillig zu versichern beziehungsweise sich zu dieser Versicherung anzumelden, und an und für sich die Bestimmung enthalten ist, daß jene Personen, die überwiegend aus einem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb ihren Lebensunterhalt bestreiten, der Pflichtversicherung angehören.

Wohl die längsten Auseinandersetzungen haben sich über die Fragen ergeben, ob eine Landwirtin, die gemeinsam mit ihrem Gatten einen Betrieb bewirtschaftet, pflichtversichert sein soll. Wir Freiheitlichen haben diese Frage

14356

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Melter

angeschnitten, insbesondere unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes, wonach Personen ohne Unterschied des Geschlechtes gleiche Rechte haben; die Gleichheit vor dem Recht soll gewährleistet sein.

Wir sehen nicht ein, wieso man eine Frau, die gemeinsam mit ihrem Mann einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt und bewirtschaftet, wobei sie dieselben Zahlungs- und Haftungsverpflichtungen wie der Mann hat, zurücksetzen soll, indem man sie aus der Pflichtversicherung herausnimmt, was zur Folge hat, daß sie einerseits nur einen geringeren Pensionsanspruch geltend machen kann, daß sie andererseits in der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation — wenigstens vorläufig noch — benachteiligt ist. Wir hoffen, daß im Härteweg Vorsorge getroffen wird, daß auch Frauen in Landwirtschaften in diese Heilfürsorgemaßnahmen aufgenommen und eingeschlossen werden, sodaß wenigstens für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Frauen auch etwas getan wird. Außerdem sind die Frauen vom Anspruch auf einen Hilfenzuschuß ausgenommen.

Wenn der Abgeordnete Dr. Halder hier ausgeführt hat, daß man die Frauen auf diese Pflichtversicherung vorbereiten hätte müssen, erscheint mir dies eigenartig. Wir haben ja in Österreich Gott sei Dank — im Gegensatz zur Schweiz — auch das Frauenwahlrecht schon seit langem konstituiert, und es wäre sehr wohl den Frauen leicht zu erklären, daß sie hier gleichberechtigt mit den Männern in die Versicherung aufgenommen werden sollen. Es besteht ja durch die Formulierung der entsprechenden Bestimmungen im § 3 Abs. 2 an und für sich die Möglichkeit, daß die Bauern selbst bestimmen, ob sie von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen sollen oder ob sie es nicht tun sollen, weil sie sich Versicherungsbeiträge ersparen wollen. Dies ist dadurch möglich, daß der anderweitig pflichtversicherte Bauer erklärt, daß trotz Gemeinschaftsbesitz er allein die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes übernimmt. Hier besteht also die Möglichkeit, daß sich Landwirte beziehungsweise deren Frauen aus der Beitragsverpflichtung herausnehmen und dadurch die Solidarität in der Bauern-Pensionsversicherung irgendwie einengen. Dies ist eine Möglichkeit, die wir nicht gerne sehen, die uns an und für sich nicht gerechtfertigt erscheint.

Wir Freiheitlichen haben im Unterausschuß und auch im Ausschuß verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht. Es ging uns in erster Linie um eine Verbesserung der Lage der Bäuerin. Insbesondere dann, wenn bei gemeinsamem Besitz und gemeinsamer Be-

wirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der Mann vorzeitig stirbt, dann sollte unserer Auffassung nach wenigstens die mit-tätige und mitverantwortliche Frau sofort in den Direktpensionsanspruch hineinwachsen. Dies hätte uns über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes trösten können.

Wenn im Gesetz des weiteren vorgesehen ist, daß im Falle eines Auslandsaufenthaltes oder einer Haft des Pensionsbeziehers nur die Hälfte des Bezuges weiterbewilligt werden kann, so waren wir der Auffassung, daß die Hälfte des Bezuges keinesfalls mehr ausreicht und ein Widerspruch dazu besteht, daß man für Witwen einen 10prozentigen Zuschlag vorsieht, dies für Frauen jedoch, bei denen die gleichen wirtschaftlichen Gründe vorliegen, nicht tut. Wir haben wenigstens die Erklärung der Vertreter der Mehrheitsfraktion erhalten, daß man sich diesen Vorschlag vormerken und überlegen werde, ob im Zuge der Novellierung auch der anderen Pensionsversicherungsgesetze dann eine Bestimmung geschaffen werden soll, die dieser unserer Anregung in allen Pensionsversicherungsbereichen Rechnung tragen würde.

Als weitere Begünstigung für die Pensionsversicherten haben wir uns wegen der schlechteren Verständigungs- und Informationsmöglichkeit, aber auch wegen mancher Wegebehinderungen, wegen der Entfernungen und wegen der schlechteren Verkehrsbedingungen dazu verhalten gesehen, zu verlangen, daß man verschiedene Fristen verlängern sollte, um so zu gewährleisten, daß die Anspruchsberechtigten nicht benachteiligt werden.

Das galt in erster Linie bezüglich der Antragstellung zur freiwilligen Weiterversicherung, bezüglich der Antragstellung im Zusammenhang mit dem Pensionsanfall und auch für einen Auslandsaufenthalt. Wir waren der Auffassung, daß nicht schon wegen Überschreiten eines einmonatigen Auslandsaufenthaltes die Pensionsversicherungsanstalt um die Genehmigung ersucht werden müßte. Dies bedeutet nur eine Verwaltungsbelastung, abschlagen wird man es in der Regel ja doch nicht, und da wäre es von vornherein gescheiter, diese Möglichkeit des Weiterbezuges auch bei länger dauerndem Aufenthalt im Ausland einzuräumen.

Die Vorlage beinhaltet eine ganze Serie von Ruhensbestimmungen. Daß einzelne dieser Ruhensbestimmungen sehr erhebliche Bedenken hervorrufen, war schon den Ausführungen des Abgeordneten Pfeifer, aber auch den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Halder zu entnehmen. Es ging insbesondere darum, ob auch die Führung von Kleinstlandwirtschaften

Melter

zum Ausschluß eines Pensionsanspruches führen sollte. Man konnte keine Gesetzesformulierung finden, die der Auffassung des Ausschusses Rechnung getragen hätte, derartige Möglichkeiten einzuräumen.

Wir Freiheitlichen haben seit jeher in allen Pensionsversicherungsgesetzen den Standpunkt vertreten, daß Ruhensbestimmungen jedweder Art keinesfalls am Platze wären. Wir haben demzufolge auch in diesem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz alle einschlägigen Bestimmungen abgelehnt, und wir stellen auch hier im Hohen Hause den Antrag auf getrennte Abstimmung für eine Reihe von Paragraphen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diese Paragraphen wiederum getrennte Abstimmungen durchzuführen. Es handelt sich um die §§ 34, 35, 37, 67 Abs. 3 Z. 7, 68 Abs. 2 und 151 Abs. 4 Z. 1.

Wenn Abgeordneter Dr. Halder hier ausgeführt hat, daß mit diesem Gesetz Strukturmaßnahmen beabsichtigt sind, so ist dies meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. Ein Sozialgesetz kann wohl Auswirkungen im Sinne einer Strukturpolitik haben, jedoch sollte man grundsätzlich unterscheiden, ob man Strukturmaßnahmen oder soziale Anspruchsleistungen beschließen will.

Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß jedenfalls grundsätzlich ein Sozialgesetz nicht vom Standpunkt der Strukturpolitik aus zu beurteilen ist.

Die Sozialisten haben im Ausschuß eine ganze Reihe von Anträgen gestellt, zu denen wir Freiheitlichen auch eine unterschiedliche Einstellung zu erkennen gegeben haben. Ich darf darauf hinweisen, daß wir einige Anträge unterstützt haben; insbesondere jene, die etwa eine Regelung herbeiführen, die den Bestimmungen im ASVG. oder im GSPVG. entsprechen sollte. Die gleiche Auffassung hätten wir auch schon bei der Behandlung der Vorlagen im Rahmen des Sozialpaketes bekundet. Es ging hier auch im wesentlichen noch um das Ausmaß der Witwenpension, wobei wir Freiheitlichen seinerzeit schon erklärt haben: Ein Zuschlag zur Witwenpension erscheint uns als keine zielführende Lösung, die Pensionsbemessung für Witwen mit 55 beziehungsweise in der Schlußphase mit 60 Prozent wäre sicher zweckmäßiger und eindeutiger.

Wir haben auch zum Ausdruck gebracht, daß dann, wenn man bei den Landwirten schon die Gesamtzeit der Angehörigen, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, als Versicherungszeit anrechnet, ohne zu überprüfen, ob tatsächlich eine Beschäftigung durchgeführt wird, ob Krankenstände sind oder ob andere Beschäftigungen außerhalb der

Kontrolle in Österreich erfolgen, in dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz jedenfalls auch Zeiten des Krankengeldbezuges und des Bezuges einer Arbeitslosenunterstützung oder eines Karenzurlaubsgeldes Anrechnung finden müßten. Wir bedauern, daß seitens der ÖVP diesen sozialpolitisch zweifellos erstrangigen Forderungen nicht entsprochen wurde.

Zwei wesentlichen Anträgen der Sozialisten sind wir nicht beigetreten. Es handelt sich dabei um den § 151, bei dem seitens der Sozialisten verlangt wurde, daß die Versicherten aus der Bauernpension erst in mehreren Etappen in den Genuß der vollen Leistung gelangen sollten.

Wir stehen auf demselben Standpunkt wie die ÖVP, daß die Umstellung von der Zuschußrentenversicherung auf die Pensionsversicherung jedenfalls ab 1. Jänner 1971 erfolgen soll. Aus Vereinfachungsgründen ist es leichter, sofort nach Dauerbestimmungen die Pensionsansprüche zu bemessen. Außerdem ist ja zu berücksichtigen, daß doch durch den Grundsteuermaßbetrag schon seit Jahren Beiträge auch für die Pensionsversicherung geleistet werden, ähnlich wie im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wo man ja einen Teil der Gewerbesteuer für die Versicherungsleistungen heranzieht.

Die zweite Sache betrifft die Versicherung der Familienangehörigen. Hier haben die Sozialisten verlangt, daß man statt einem Beitrag im Ausmaß von 33 Prozent des Hauptversicherten den Beitrag im Ausmaß von 50 Prozent einführen sollte. Es wäre dies eine erhebliche Mehrbelastung für die Landwirte, die Kinder in ihrem Betrieb beschäftigen. Es würde schlußendlich aber auch zu einer erheblichen Mehrbelastung des Bundeshaushaltes führen, da naturgemäß bei erhöhten Beitragsleistungen auch erhöhte Pensionsleistungen in Anspruch genommen werden könnten.

Die Beitragsvorschriften werden ja unserer freiheitlichen Auffassung nach sofort irgendwelche strukturelle Auswirkungen haben; denn nunmehr sind die beitragspflichtigen Landwirte viel stärker veranlaßt, zu überprüfen, ob es für sie erträglich ist, die Beitragsleistungen für im Betrieb tätige Familienangehörige zu bezahlen. Sie werden sich nun, nachdem diese Beitragsvorschriften vierteljährlich kommen, überlegen, ob es nicht zweckmäßig ist, früher, das heißt rechtzeitig und im Sinne der gesamten Volkswirtschaft zweckmäßiger, ihre Söhne und Töchter in anderen Berufen auszubilden und unterzubringen.

Über einen Vorschlag sollte man sich noch sehr eingehend unterhalten. Er betrifft die Frage der Ausübung verschiedener Erwerbs-

14358

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Melter

tätigkeiten, und zwar der gleichzeitigen Ausübung verschiedener Erwerbstätigkeiten, gleichgültig, ob man nun als unselbständig Erwerbstätiger gleichzeitig auch Landwirt ist oder ob man neben einem gewerblichen Betrieb auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führt.

Im Sinne eines echten Versicherungsprinzips und im Sinne einer Pensionssicherstellung unter Berücksichtigung des Einkommens während der Erwerbstätigkeit wäre es unserer Auffassung nach zweckmäßig, für die Beitragsbemessung jedenfalls die Einkünfte in allen Erwerbstätigkeitsbereichen zusammenzurechnen und diese der Bemessung zugrunde zu legen. Hier wird seitens der Bundesregierung beziehungsweise seitens der Beamtenschaft des Sozialministeriums noch eine Arbeit zu leisten sein, mit dem Ziele, hier eine Lösung zu finden, die im Interesse der Erwerbstätigen in allen Bereichen und im Interesse eines echten angemessenen Pensionsanspruches gelegen ist.

Zusammenfassend und abschließend darf ich der Freude Ausdruck geben, daß nun der letzte große Bereich der erwerbstätigen Bevölkerung in eine echte Pensionsversicherung eingeschlossen wird. Wir als Freiheitliche geben der Vorlage gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Pansi das Wort.

Abgeordneter **Pansi** (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir behandeln heute ein sehr wichtiges sozialpolitisches Gesetz. Mit diesem Gesetz wird ein verhältnismäßig großer Personenkreis in unsere umfassende soziale Sicherheit mit einbezogen. Es sind dann nur noch kleine Gruppen, die von unserer Pensionsversicherung nach dem Muster ASVG. und GSPVG. ausgeschlossen sind.

Bevor ich nun auf einige Bestimmungen dieses Gesetzes eingehe, darf ich einige grundsätzliche Feststellungen treffen.

Es hat schon mein Kollege Pfeifer ausgeführt, daß die Sozialisten schon seit jeher der Meinung waren, daß auch für die Bauern eine anständige Pensionsversicherung geschaffen werden soll. An diesem Standpunkt ändern auch nichts die Bedenken zu einigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn es für unsere Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, für die selbständig Berufstätigen, bisher noch zu keiner besseren Altersversorgung gekommen ist, dann ist das in erster Linie auf das Verhalten dieser Per-

sonen selbst zurückzuführen; denn während die Sozialisten, wie schon festgestellt, von jeher für eine umfassende Altersversorgung eingetreten sind, wurde dieser Gedanke gerade von den Bauern selbst bis in die jüngste Zeit hinein kategorisch abgelehnt. *(Abg. Dipl.-Ing. Fink: Nicht von allen!)*

Wenn wir nun heute doch zur Beschlußfassung über das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz kommen, dann, glaube ich, ist das zu einem erheblichen Teil — nicht ausschließlich, das gebe ich ohneweiters zu — auch darauf zurückzuführen, daß sich die Sozialisten in ihrem Wirtschaftsprogramm ganz konsequent für die Einführung der Bauernpension ausgesprochen haben. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Halder.)*

Wir haben aber auch, meine Damen und Herren, allen Grund, daran Kritik zu üben, daß man den beiden Oppositionsparteien verhältnismäßig wenig Zeit gegeben hat, um sich mit diesem Gesetz eingehend beschäftigen zu können. Es hat ja der Herr Abgeordnete Dr. Halder darauf hingewiesen, daß wir nur so quasi zwischen Tür und Angel die Möglichkeit gehabt haben, dieses Gesetz überhaupt zu beraten. *(Abg. Ing. Häuser: Sehr richtig!)* Ich muß feststellen, daß das bei früheren Sozialgesetzen nicht der Fall gewesen ist. Die sozialistischen Sozialminister haben grundsätzlich alle betroffenen Personenkreise zu den Beratungen eingeladen. Es haben lange, lange Beratungen stattgefunden, es ist dann auch schon bei diesen Beratungen ein Einvernehmen erzielt worden.

Anders war es hier. Sie haben das Gesetz im stillen Kämmerlein behandelt, und zum Schluß haben dann die Oppositionsparteien auch noch die Möglichkeit gehabt, ihre Meinung dazu zu sagen. Daß aber das Gesetz durchaus nicht so eindeutig in allen Bestimmungen richtig war, hat sich dann bei diesen kurzen Beratungen herausgestellt. Sie haben doch einer Reihe von Anträgen, die von uns eingebracht worden sind, zustimmen müssen. Bei einigen weiteren hätten Sie zugestimmt, wenn Sie nicht daran gehindert worden wären. Wir sind fest überzeugt, daß in diesem Gesetz noch eine Reihe von Mängeln enthalten waren, die auch wir heute noch nicht überblicken können, weil uns die Zeit gefehlt hat, um das Gesetz entsprechend durcharbeiten zu können.

Es ist nun vom Herrn Abgeordneten Doktor Halder vorher erwähnt worden, daß früher für die Selbständigen in der Landwirtschaft sehr wenig geschehen sei und daß nun in der ÖVP-Alleinregierung mehr geschieht, als an sich gefordert beziehungsweise versprochen wurde.

Pansi

Ich habe ja schon darauf hingewiesen, was die Hauptursache ist, warum auf dem Gebiete der Pensionsversicherung so wenig geschehen ist. Ich darf feststellen, daß die ÖVP und besonders die Bauern auf diesem Gebiete in kurzer Zeit eine Kehrtwendung von 180 Grad — und sogar noch etwas mehr — gemacht haben. (*Abg. Dr. Haider: Das müssen Sie uns erst zeigen!*) Denn wie waren doch die Stimmen aus dem Kreise der Selbständigen in der Landwirtschaft? (*Ruf bei der ÖVP: Über 180 Grad geht es nicht!*) Ja, es kommt noch ein bisserl dazu! 180 ist ganz verkehrt, aber es kommt bei Ihnen noch ein bisserl dazu: Warten Sie nur, ich komme darauf noch zu sprechen! (*Abg. Dr. Haider: Schauen Sie einmal, wie das geht!*) Um 180 Grad können Sie sich nur nach einer Seite drehen, beim Militär nach links, aber Sie haben sich noch ein bisserl mehr gedreht, weil der Schwung etwas zu stark geworden ist! So geht das, Herr Abgeordneter Haider!

Sie haben sich nach dem Krieg, als für die Unselbständigen sehr gute sozialpolitische Gesetze geschaffen worden sind, sehr dagegengestellt. Sie haben lange Zeit hindurch von einer Übersozialisierung gesprochen, und Sie haben auch (*Zwischenruf des Abg. Staudinger*), wenn es in den fünfziger Jahren notwendig war, für die sozialen Einrichtungen entsprechende Gebäude zu schaffen (*Abg. Ing. Häuser: Der Raab war es!*), sehr oft von Tintenburgen gesprochen. Ich habe die Zeitungen noch vor Augen, in welchen damals gegen den sozialen Fortschritt gerade von Ihrer Seite zu Felde gezogen worden ist.

Sie haben auch — und das war das wesentlichste — zur damaligen Zeit für sich selbst die sozialen Einrichtungen abgelehnt. Sie haben davon gesprochen, daß die sozialen Einrichtungen Unfreiheit bedeuten, daß sie Kollektivismus bedeuten.

Meine Damen und Herren! Sie haben auch immer wieder davon gesprochen, daß der Bauer frei sein will, daß er kein Almosenempfänger des Staates werden will, daß Sie das grundsätzlich ablehnen.

Nun ist es doch etwas anders geworden. Sie haben nun doch auch endlich begriffen und verstanden, daß Sie auch für den Bauernstand eine soziale Sicherheit brauchen. Es war doch völlig verkehrt, zu behaupten, daß eine Pensionsversicherung Unfreiheit mit sich bringt. Wann sind denn die Menschen unfrei und abhängig? (*Zwischenruf des Abg. Dr. Haider*.) Sie sind dann unfrei und abhängig, Herr Staatssekretär a. D. Dr. Haider, wenn sie selbst kein Einkommen erzielen können und wenn sie auf die Mildtätigkeit der ande-

ren angewiesen sind! (*Zustimmung bei der SPO.*) Das ist dann Unfreiheit, aber nicht, wenn man den alten Menschen selbst ein entsprechendes Einkommen sichert. (*Abg. Dr. Haider: Das hat aber der Bauernverband gesagt, nicht wir!*)

Herr Dr. Haider! Ich darf Ihnen vielleicht auch noch etwas anderes sagen. Wenn man zur damaligen Zeit, als der Widerstand gegen eine Pensionsversicherung für die Bauern noch so groß war, mit den einzelnen Bauern gesprochen hat, so hat man feststellen können, daß dort der Widerstand gar nicht so groß gewesen ist. Der Widerstand ist in erster Linie von jenen Funktionären der Bauern gekommen, die selbst sehr wohl schon eine sehr gute Pensionsversicherung in Anspruch genommen haben! Das war das Interessante dabei: Für sich haben sie die Pensionsversicherung nicht abgelehnt, aber für jene haben sie sie abgelehnt, die sie zu vertreten gehabt haben!

Nun zu einigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Ich darf gleich mit der Kehrtwendung beginnen. Sie nehmen nun heute für sich teilweise bessere Regelungen in Anspruch, als sie für die übrigen Berufsgruppen gelten, gleichzeitig aber versuchen Sie, meine Damen und Herren, bei der Beitragsleistung so billig wie möglich auszukommen, und das ist jetzt etwas mehr als die Kehrtwendung, weil Sie es für sich sogar noch etwas besser richten wollen. (*Abg. Fachleutner: Sind Sie dagegen?*)

Es ist schon erwähnt worden, daß auf Grund eines Antrages von uns die Grenze, bis zu welcher Versicherungsfreiheit besteht, von 12.000 auf 30.000 S hinaufgesetzt worden ist. Diese Hinaufsetzung ist durchaus realistisch, weil in landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert bis zu 30.000 S nur ein bescheidenes Einkommen erzielt werden kann und weil wir der Meinung waren, daß eine Parallelität mit dem ASVG hergestellt werden soll. Im ASVG. haben wir ebenfalls eine sogenannte Geringfügigkeitsgrenze festgesetzt. Sie beträgt gegenwärtig 650 S. Das Einkommen in diesen kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist auch nicht höher, zumindest nicht im Durchschnitt. Wir waren froh, daß unserem Antrag zugestimmt wurde.

Ich darf allerdings darauf hinweisen, daß es trotz dieser Hinaufsetzung der Grenze weiterhin zu Doppelversicherungen beziehungsweise zur Versicherungspflicht der Frau kommen wird und daß die unangenehme Wechselwirkung, auf die wir im Ausschuß wiederholt hingewiesen haben, nicht beseitigt wird. Ein großer Teil der kleinen Bauern ist in der Bauwirtschaft und in der Forstwirtschaft beschäftigt. Sie sind daher vielfach im Winter arbeits-

14360

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Pansi

los. Es wird nun dauernd ein Wechselspiel eintreten: Wenn der Besitzer arbeitet und nach dem ASVG. versicherungspflichtig ist, dann ist die Frau versicherungspflichtig, wenn er arbeitslos wird, ist er versicherungspflichtig, doch die Frau ist nicht versicherungspflichtig. Das gleiche gilt bei Krankheiten über zwei Wochen. Wenn ein solcher kleiner Besitzer über zwei Wochen krank ist, wird er sofort versicherungspflichtig nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz; wenn er wieder gesund wird, wird er versicherungspflichtig nach dem ASVG.

Leider ist diese unangenehme Wechselwirkung aus dem Gesetz nicht beseitigt worden, wohl aber waren Sie bereit, meine Damen und Herren, diese Wechselwirkung schon vor einigen Jahren zwischen Gewerbe und Landwirtschaft zu beseitigen. Ich verstehe nicht, warum man nicht bereit war, gerade bei den Dienstnehmern diese unangenehme Wechselwirkung doch auch zu beseitigen.

Völlig unverständlich war uns Ihre Haltung hinsichtlich unseres Antrages, daß die Bauernpension auch dann gewährt werden soll, wenn der Einheitswert des Besitzes 12.000 S nicht übersteigt und nicht übergeben werden kann. Wir wissen aus praktischer Erfahrung, daß es viele kleinere Besitzer gibt — es sind oft ältere Frauen, alleinstehende Frauen, aber auch Männer —, die kein anderes Einkommen haben als das Einkommen aus diesem Betrieb. Sie haben vielfach auch Kinder, aber keines der Kinder ist bereit, diesen Besitz zu übernehmen, weil es sich meistens um Besitzungen handelt, die in sehr abgelegenen Gebieten liegen. Nun müssen nach diesem Gesetz grundsätzlich alle Besitzer, gleichgültig wie hoch der Einheitswert ist, übergeben, damit sie die Pension bekommen können.

Ich sage Ihnen dazu, daß es viele Fälle geben wird — Herr Kollege Haider, auch in Ihrer Heimat, im Waldviertel —, wo es einfach nicht möglich sein wird, den Besitz zu übergeben oder den Besitz zu verpachten. Werden Sie dann den Mut haben, diesen Leuten zu sagen: Das interessiert uns nicht, da mußst du halt bis zum Sterben auf dem Besitz bleiben und kriegst keine Bauernpension!

Das ist eine ausgesprochene Härte dieses Gesetzes, und ich bin überzeugt, daß das Gesetz früher oder später geändert werden muß oder daß Mittel und Wege gefunden werden, daß das Gesetz umgangen wird. Aber eingehalten werden kann es nicht. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Haider.*) Es wäre meiner Meinung nach viel zweckmäßiger gewesen, klare Verhältnisse zu schaffen und nicht nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie ein Gesetz

umgangen werden kann. (*Abg. Dr. Haider: Das steht ja im Ausschlußbericht drinnen!*)

Aber wenn wir es jetzt schon wissen, warum ändern wir es dann nicht gleich? Wir haben fast den Eindruck gehabt, daß wir von der Sozialistischen Partei die Verhältnisse der kleinen Bauern besser kennen als die Vertreter der ÖVP. (*Abg. Dr. Haider: Das ist ein falscher Eindruck! Sie gewinnen gerne Eindrücke, die für Sie gut sind!*) Das war wirklich so.

Sie haben auch dem Antrag von uns zugestimmt, daß die sogenannte ewige Anwartschaft beseitigt wird. Hier sind Sie auch wieder weit über das ASVG. hinausgegangen. Sie wollten die Versicherungszeiten für sich für immer aufrechterhalten, auch wenn zwischen 10, 20, 25 Jahre überhaupt keine Versicherungszeiten mehr erworben worden sind.

Daß Sie unserem Antrag nicht zugestimmt haben, wonach jene Pensionsversicherung zuständig sein sollte, in der das überwiegende Einkommen erzielt wird, haben wir ebenfalls nicht als richtig empfunden. Dadurch entsteht der Zustand, daß vielfach für einen verhältnismäßig großen landwirtschaftlichen Betrieb und dadurch natürlich für ein verhältnismäßig hohes Einkommen aus diesem Betrieb überhaupt keine Beiträge geleistet werden. Es ist richtig, daß dafür auch keine Pension gezahlt wird. Wenn zum Beispiel ein landwirtschaftlicher Betrieb und ein Gewerbebetrieb vorhanden sind und der Gewerbebetrieb eine untergeordnete Rolle spielt, dann ist der Betreffende nach dem GSPVG. versichert. Wenn aus dem Gewerbebetrieb nur ein bescheidenes Einkommen erzielt wird, so wird er Ausgleichszulagenempfänger, während in Wirklichkeit sein Einkommen viel größer ist und er bei einer entsprechenden Beitragsleistung auch eine anständige Pension bekommen würde. Das sind Dinge, die einfach in unser Sozialversicherungssystem nicht hineinpassen.

Nun zu den Steigerungsbeträgen, wenn jemand die Pension nicht mit Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt. Wir waren nicht deswegen dagegen, weil wir grundsätzlich gegen diesen Bonus sind, sondern wir waren der Meinung, daß dieser zusätzliche Bonus in der Landwirtschaft deswegen nicht gewährt werden soll, damit auch tatsächlich bei Erreichung des Anfallsalters die Betriebe übergeben werden. Wir hätten, so glauben wir, damit den strukturpolitischen Effekt besser erzielt, als es so der Fall sein wird. Durch diesen Bonus werden wahrscheinlich manche Besitzer es sich doch überlegen, ob sie nun schon mit 65 Jahren oder erst später übergeben sollen, wenn dann die Pension um

Pansi

2, 3 beziehungsweise 5 Prozent höher ist, so wie es das Gesetz vorsieht.

Und nun darf ich zu einer sehr wesentlichen Frage kommen, zu den Beiträgen für die mitarbeitenden Kinder. Wir haben in der Landwirtschaft ungefähr 50.000 Personen, die als Töchter oder Söhne im elterlichen Betrieb mitarbeiten. Für diesen Personenkreis haben Sie einen Beitrag vorgesehen, der einem Drittel des Beitrages des Betriebsinhabers entspricht. Wir waren der Meinung, daß dieser Beitrag zu bescheiden angesetzt ist, und haben beantragt, diesen Beitrag auf die Hälfte des Beitrages des Betriebsinhabers zu erhöhen. Dieser Antrag hat gar nichts mit Bauernfeindlichkeit zu tun, sondern wir wollten damit eine einigermaßen gerechte Beitragsleistung im Verhältnis zu den Unselbständigen erzielen.

Wie hoch sollen die Beiträge auf Grund der Regierungsvorlage sein? Es bezahlen die Familienangehörigen in den kleineren Betrieben den Mindestbeitrag von 87,60 S. Der Höchstbeitrag beträgt nach Ihrem Vorschlag ungefähr 230 S. Wie hoch sind aber nun die Beiträge der Unselbständigen? Wenn wir davon ausgehen, daß ein Landarbeiter einen Bruttolohn von 2000 S bezieht, so muß dafür ein Betrag von 17 Prozent, das sind 340 S, bezahlt werden. Selbst nach unserem Vorschlag würde dieser Beitrag von 340 S erst in der höchsten Versichertenklasse, also in der Versichertenklasse XX mit einem Einheitswert von 400.000 S und mehr bezahlt werden müssen. Es ergibt sich die Frage, ob denn die familieneigenen Arbeitskräfte tatsächlich so schlechte Arbeitskräfte sind, daß sie wesentlich schlechter bewertet werden als fremde Landarbeiter. Das glauben wir Ihnen nicht. In der Regel sind doch die familieneigenen Arbeitskräfte bessere Arbeitskräfte, weil ja auch ein persönliches Interesse vorhanden ist, weil diese familieneigenen Arbeitskräfte zum großen Teil doch die Hoferberben sind. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß sie auch einen einigermaßen angemessenen Beitrag leisten sollen.

Wir haben festgestellt, daß die Masse der Kinder in die Versicherungsklasse VIII fallen wird. In der Versicherungsklasse VIII wird der Beitrag von 87,60 S bezahlt. Ein größerer Teil der Kinder fällt in die Versicherungsklasse XIII. In der Versicherungsklasse XIII wird nach Ihrem Vorschlag ein Beitrag von 127,70 S bezahlt. Und die Ungleichheit in der Landwirtschaft selber, die dadurch entsteht! Bei zwei gleich großen Bauern, von denen der eine einen Fremdarbeiter hat, weil die Kinder noch zu klein sind, der andere aber einen eigenen Sohn hat, der schon erwachsen ist und mitarbeitet, ist die Belastung des einen,

der einen Fremdarbeiter hat, ungleich größer als die Belastung des anderen, dessen eigener Sohn mitarbeitet. Finden Sie denn das für gerecht, daß man sich hier bei der Festsetzung der Beiträge so zurückhält? Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß dann das Beste gut genug ist, wenn es die anderen bezahlen, denn der Staatszuschuß wird sehr erheblich sein und wird von Jahr zu Jahr steigen. *(Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)*

Ich darf auch heute wieder einen von uns bereits im Ausschuß gestellten Antrag einbringen und den Herrn Präsidenten bitten, ihn mit in Verhandlung zu ziehen und den Schriftführer zu ersuchen, die beiden Anträge — es handelt sich um zwei Anträge, die zusammenhängen — vorzulesen.

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang darf ich aber nun auf eine sehr wesentliche die Dienstnehmer betreffende Frage zu sprechen kommen. Da wir nun eine umfassende Pensionsversicherung haben werden, wird das Problem der neutralen Zeiten wieder ganz besonders aktuell. Sie wissen, daß die Dienstnehmer vielfach das Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen müssen oder daß sie krank werden, sich im Krankenstand befinden. Solche Zeiten gelten nach dem ASVG. nicht als Versicherungszeiten, sondern als neutrale Zeiten. Diese neutralen Zeiten wirken sich vor allem bei jenem Personenkreis, der jedes Jahr einige Monate arbeitslos ist, sehr, sehr nachteilig auf die Pension aus.

Die Pension ist für diese Leute, die im Durchschnitt zwei oder drei Monate im Jahr arbeitslos sind, um mehrere hundert Schilling pro Monate niedriger als bei jenen Personen, die nie arbeitslos sind. Diese neutralen Zeiten gibt es nur bei den Unselbständigen. Bei den Bauern und Gewerbetreibenden gibt es keine Arbeitslosigkeit und daher auch keine neutralen Zeiten.

Das gleiche gilt für die Familienangehörigen. Die Familienangehörigen können sich, wie schon festgestellt, mit bescheidenen Beiträgen durchlaufende Beitragszeiten sichern. Sie werden aber nicht auf Grund der bescheidenen Beitragszeiten eine niedrige Pension bekommen, weil die allerwenigsten als Familienangehörige in Pension gehen werden: Entweder sie werden Hofübernehmer oder sie müssen, wenn sie auf dem Hof verbleiben und ein Bruder oder eine Schwester den Besitz übernimmt, nach dem ASVG. versichert werden. Dann aber gelten sie nicht mehr als Familienangehörige und bekommen daher eine Pension nach dem ASVG.

14362

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Pansi

Meine Damen und Herren! Wir haben Sie gebeten, doch auch für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Schaffung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Verständnis zu haben. Wir haben leider kein Verständnis gefunden. Sie waren nicht bereit, diese gewaltigen Nachteile, die nur für die Dienstnehmer bestehen, zu beseitigen. Wir verstehen einfach nicht, daß Sie kein Verständnis für dieses Problem aufbringen können.

Meine Damen und Herren auf der rechten Seite und vor allem im Bereiche des Arbeiter- und Angestelltenbundes! Wieso haben Sie bei der Behandlung dieses Gesetzes — uns ist gesagt worden, das Gesetz sei früher lange, lange beraten worden — nicht auch den Standpunkt der Dienstnehmer entsprechend vertreten? Wieso haben Sie nicht doch auch erreicht, beziehungsweise warum sind Sie nicht dafür eingetreten, daß diese Härte beseitigt wird?

Auch dem Bauernbund kann ich den Vorwurf nicht ersparen, daß er in diesem Falle wieder nur auf sich selber, auf seine eigenen Leute geschaut hat und nicht auch auf die Mitarbeiter und auch auf andere Kreise; denn zu einem sehr großen Teil treffen diese neutralen Zeiten die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, weil wir dort die relativ größte Arbeitslosigkeit haben. Ich muß fragen, warum man nicht auch für diese Leute gesorgt hat.

Sie haben anscheinend hier doch wieder nur nach dem Grundsatz gehandelt: Ich bin der Herr im Hause, was für uns gut ist, das geschieht, und unsere Landarbeiter, die gelegentlich, wenn es nichts kostet, auch „Mitarbeiter“ genannt werden, interessieren uns nicht! Anders kann ich mir das nicht erklären. (Abg. *Vollmann*: *Bei den Land- und Forstarbeitern allein wäre diese Frage leichter zu klären!*) Herr Kollege Vollmann! Glauben Sie, daß die Bauarbeiter schlechtere Menschen sind als die Land- und Forstarbeiter? (Abg. *Vollmann*: *Es gibt auch noch andere!*)

Sie wissen doch ganz genau, daß der Herr Abgeordnete Horr bei den Beratungen über das Kapitel Soziales einen Antrag eingebracht hat, der im nächsten Jahr überhaupt nichts kostet, später geringfügige Mehrleistungen verursachen und erst im Jahre 2015 voll wirksam wird.

Meine Damen und Herren! Ich muß ernsthaft daran zweifeln, daß Sie überhaupt bereit sind, dieses Problem zu lösen. Ich sage Ihnen das gleiche wie im Ausschuß, Herr Kollege Vollmann: Davon, daß Sie erklären, Verständnis dafür zu haben, haben die Betroffenen

nichts, aber schon gar nichts. Das Verständnis hilft dann nichts, wenn trotzdem die Pensionen so schlecht bleiben. Herr Kollege Vollmann, gerade Sie, der Sie selbst Pensionsbescheide unterschreiben und hinausgeben, wissen doch, wie die Pensionen aussehen. Ich darf es Ihnen vorlesen, wenn Sie es nicht wissen sollten. (Abg. *Vollmann*: *Nein! Das ist nicht notwendig! Ich weiß es schon!*)

Die Alterspension der Männer in der Land- und Forstwirtschaft — Neuzuerkennungen im Jahre 1968, nicht Durchschnittspensionen —, insgesamt 1585,20 S, also weit unter dem Richtsatz für ein Ehepaar, für Frauen 813,90 S, weit unter dem Richtsatz für Alleinstehende, Invaliditätspensionen 1101 S für Männer, 678,40 S für Frauen.

Meine Damen und Herren! Wundern Sie sich unter diesen Umständen nicht, wenn wir Ihnen Vorwürfe machen müssen, daß Sie nicht bereit sind, das Problem der neutralen Zeiten endlich zu lösen! (Abg. *Machunze*: *Proksch war es auch nicht!*) Sie können, wenn Sie Verständnis dafür haben, Herr Abgeordneter Machunze, heute unseren Anträgen zustimmen.

Reden Sie doch auch nicht davon, daß Sie nicht Zeit und Gelegenheit gehabt haben, diese Anträge zu prüfen. Sie kennen das Problem schon viel, viel länger, als wir die Möglichkeit gehabt haben, das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz in unseren Kreisen zu beraten. Diese Zeit war nicht viel kürzer als die Zeit, seit der Sie wissen, daß das Problem der neutralen Zeiten für die Dienstnehmer sehr groß ist.

Aber ich glaube leider annehmen zu können, daß unsere Anträge von Ihnen auch heute wieder keine Zustimmung erhalten werden.

Abschließend möchte ich sagen: Wir freuen uns, daß es nunmehr gelingt, auch für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft anständige Pensionen zu schaffen. Wir bedauern es aber auf das äußerste, daß Sie gerade jetzt bei der Schaffung dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes für die Unselbständigen sehr wenig Verständnis aufbringen, obwohl es dringend notwendig wäre, auch dort die vorhandenen Härten endlich zu beseitigen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Wallner**: Die beiden vom Herrn Abgeordneten Pansi eingebrachten Abänderungsanträge sind genügend unterstützt und stehen mit zur Sachhandlung.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Haberl, die Anträge zu verlesen.

Schriftführer **Haberl**:

A n t r a g

der Abgeordneten Pansi und Genossen zur Regierungsvorlage 1411 d. B. (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.) in der Fassung des Ausschußberichtes (1483 d. B.).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

§ 62 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) für jeden in der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 oder in einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine solche Pflichtversicherung erworbenen Versicherungsmonat

in der Versicherungsklasse I bis VII	763 S
in der Versicherungsklasse VIII	833 S
in der Versicherungsklasse IX	945 S
in der Versicherungsklasse X	1052 S
in der Versicherungsklasse XI	1223 S
in der Versicherungsklasse XII	1445 S
in der Versicherungsklasse XIII	1667 S
in der Versicherungsklasse XIV	1889 S
in der Versicherungsklasse XV	2111 S
in der Versicherungsklasse XVI	2328 S
in der Versicherungsklasse XVII	2525 S
in der Versicherungsklasse XVIII	2699 S
in der Versicherungsklasse XIX	2851 S
in der Versicherungsklasse XX	2914 S

Hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge eingereiht war.“

A n t r a g

der Abgeordneten Pansi und Genossen zur Regierungsvorlage 1411 d. B. (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.) in der Fassung des Ausschußberichtes (1483 d. B.).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

§ 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Beitrag beträgt monatlich in der

Versicherungs-klasse	für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten	für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten
I	87,60 S	87,60 S
II	95,75 S	87,60 S
III	108,50 S	87,60 S
IV	121,25 S	87,60 S
V	134,00 S	87,60 S
VI	146,75 S	87,60 S
VII	166,00 S	87,60 S
VIII	191,50 S	95,80 S
IX	217,00 S	108,50 S
X	242,50 S	121,30 S
XI	281,00 S	140,50 S
XII	332,00 S	166,00 S
XIII	383,00 S	191,50 S

Versicherungs-klasse	für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten	für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten
XIV	434,00 S	217,00 S
XV	485,00 S	242,50 S
XVI	535,00 S	267,50 S
XVII	580,00 S	290,00 S
XVIII	620,00 S	310,00 S
XIX	655,00 S	327,50 S
XX	669,40 S	334,70 S

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 26 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 24) vervielfachten Beträge.“

Präsident **Wallner**: Ich danke dem Herrn Schriftführer.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Anton Schlager. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Anton **Schlager** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verabschiedung des Bauer-Pensionsversicherungsgesetzes bringt für die alten Menschen aus der Landwirtschaft, für die Selbständigen aus der Landwirtschaft einen ähnlichen sozialen Altersschutz, wie das bei den Pensionisten der ASVG- und GSPVG.-Versicherung bereits der Fall ist.

Ich freue mich, daß dieses Gesetz heute beschlossen werden kann. Ich freue mich besonders deshalb, weil ich im Gegensatz zu den Erklärungen des Herrn Kollegen Pansi, der hier sagte, daß die bäuerlichen Vertreter für diese sozialen Belange kein Verständnis hatten, seit meiner Berufung ins Abgeordnetenhaus, seit dem Jahre 1962 bei meinen bäuerlichen Freunden in meinem Wahlkreis — innerhalb des Bauernbundes und innerhalb der Österreichischen Volkspartei — immer wieder für die Umwandlung der Zuschufrente in eine echte Bauernpension eingetreten bin. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Pansi: Und stoßen auf Widerstand!)*

Ich freue mich, daß sich meine Kollegen Halder, Hauser, Kohlmaier und Deutschmann aus Kärnten in dieser Frage besonders für die Belange der Bauernpension eingesetzt haben *(Abg. Lukas: Aber nur auf Wähler-versammlungen!)* Ja, auch.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin mir darüber im klaren, daß dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetz nicht nur Verbesserungen für die Bauern bringt, sondern daß auch die Beitragsleistungen, die hier erbracht werden müssen, sicherlich manche Schwierigkeiten auf den einzelnen Höfen mit sich bringen werden. Ich bin sehr froh, daß in dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ähnliche Regelungen wie bei den anderen Pen-

Anton Schlager

sionen Platz greifen, daß der Bund die Ausfallhaftung übernimmt.

Gerade durch den rasanten Strukturwandel in der Landwirtschaft ist diese Notwendigkeit gegeben. Es sind ja heute für einen Pensionisten nur mehr zwei Aktive zu verzeichnen. Ich glaube, daß dieses Gesetz den Strukturwandel eher noch fördern wird — das ist nichts Schlechtes, wird aber die Realität sein. Wir werden durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz die Übergaben beschleunigen. Wir werden mehr Verpachtungen als bisher zu verzeichnen haben, und wir werden die Bodenmobilität dadurch sicherlich fördern.

Daß dieses Gesetz auch seine Schwächen hat, möchte ich zugeben, und zwar besonders im Hinblick darauf, daß bis zum 31. Dezember 1970 Zuschußrenten ausgegeben werden, daß diese Personen weiterhin Zuschußrentner bleiben und daß erst ab 1. Jänner 1971 die Bauernpension zum Tragen kommen wird. Ich meine, wir sollten jetzt schon vorsichtig anmelden, daß wir hier in weiterer Zukunft gewisse Anpassungen der Zuschußpensionen an die echten Bauernpensionen im Auge behalten müssen.

Es ist erfreulich, daß sich alle drei Parteien zu einem Abänderungsantrag entschließen konnten, daß die Beitragspflicht nicht — wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen war — bei 12.000 S eintritt, sondern daß erst ab 30.000 S Einheitswert eine Beitragsverpflichtung vorhanden sein wird. Durch diesen Abänderungsantrag werden die krassen Ungerechtigkeiten, die mit der Mindestbewertung in Zusammenhang stehen, weitgehendst ausgeschaltet werden.

Ich glaube aber, daß das neue Bewertungsgesetz, das voraussichtlich im nächsten Jahr in das Hohe Haus kommen wird, auch in der Frage der Mindestbewertung Verbesserungen mit sich bringen wird.

Nun hat sich der Herr Kollege Pansi hier bitter beklagt, daß wir kein Verständnis für die anderen Gruppen haben. Er hat sich hier bitterlich beklagt, daß gewisse Verbesserungen in der Bauernpension gegenüber den anderen Pensionen zu finden sind. Uns sind diese Verbesserungen nicht ganz klar. Aber eines möchte ich doch sagen: Um Gottes willen, alles, nur keinen Neid! Die Bauernvertreter haben in den letzten zwölf Jahren 24 Novellen zum ASVG. und 18 Novellen zum GSPVG. die Zustimmung gegeben, und Sie haben nie diese Neidkomplexe herausgehört, wie wir sie heute erfahren müssen. Sollten hier wirklich da und dort gewisse Verbesserungen vorhanden sein, dann wird bestimmt früher oder später bei den anderen Gruppen nachgezogen werden.

Einem Antrag der Sozialisten konnten wir nicht zustimmen, daß die Kinderbeiträge im Vergleich zu den Beiträgen der Betriebsführer — in der Regierungsvorlage sind das 33 Prozent — auf 50 Prozent erhöht werden. Diesem Verlangen konnten wir nicht die Zustimmung geben, weil wir meinen, daß die 33 Prozent dem echten Einkommen der Bauernkinder angemessen sind. Es ist doch so, daß die Bauernkinder zu Hause viele, viele Jahre arbeiten, nur damit sie später den Betrieb bekommen. Haben sie dann den Betrieb, haben sie damit eine Arbeitsstätte gefunden, die viel Mühe kostet und wenig bringt. Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist die Realität!

Die Sozialisten verlangen weiters eine sogenannte Bremse im § 151, der erst im Jahre 1971 50 Prozent der Pensionen bringen soll. Herr Kollege Häuser! Ich glaube, daß Sie der Verfechter dieses Antrages sind. Bisher hat es eine solche Bremse weder im ASVG. noch im GSPVG. gegeben. Im Jahre 1964 wurde die 10. Novelle zum GSPVG. hier in diesem Hause beschlossen. Damals wurden die Tierärzte in die allgemeine gewerbliche Pensionsversicherung einbezogen, und damals war es der Wunsch des sozialistischen Sozialministers Proksch, daß hier keine Bremswirkungen in diese Pension eingebaut wurden. Keine zusätzlichen Bremswirkungen!

Hier sieht man doch die „Bauernfreundlichkeit“ der Sozialisten. Auf der einen Seite ist man der Meinung, daß die Bauern mit kleineren Betrieben ohnedies weggehören und sich einen anderen Beruf suchen sollen, und auf der anderen Seite sagt man: Die bleiben? Denen geben wir keine gscheite Pension! Meine sehr geehrten Damen und Herren, so kann man es nicht machen.

Ich möchte sagen, daß die ÖVP bereit ist, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben, genauso wie wir in den letzten Tagen das Sozialpaket und die Arbeitszeitverkürzung beschlossen haben. Ich möchte dazu auch nur ein Wort sagen: Wir geben die Zustimmung, weil wir glauben, daß diese Regierung das Fundament zum Wirtschaftswachstum gegeben hat, das Fundament gelegt hat, um auf Grund der gesunden Wirtschaft auch bessere Sozialleistungen bringen zu können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich müßte mich eigentlich fragen, wieso die Sozialisten über diese Sozialgesetze weiter hinausgehende Forderungen ansprechen. Wenn ich die Argumentation des Parteivorsitzenden Kreisky höre, daß die Wirtschaft in Österreich zugrunde gerichtet worden ist, daß wir in eine Staatsverschuldung hineingeschlittert sind, wie das noch nie der Fall gewesen ist, dann muß ich mir doch eine

Anton Schlager

Frage stellen (*Zwischenrufe bei der SPÖ*): Wenn ich diesen Staat mit meinem Hof vergleiche, wenn ich bis zum Hals in Schulden stecke, dann kann ich mir nicht vorstellen, daß ich zu meinen Familienangehörigen sage: Wir pfeifen zwar aus dem letzten Loch, aber am 1. Jänner werden wir die Arbeitszeit verkürzen und werden einen höheren Lohnanspruch geltend machen! — Das wäre unlogisch, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Sozialistische Partei und vor allem Dr. Kreisky stellt aber diese Forderungen immer wieder aufs neue.

Ich glaube also, daß wir auf Grund der Tatsache, daß diese ÖVP-Alleinregierung, daß diese ÖVP-Mehrheit im Parlament gearbeitet hat, diese Gesetze beschließen können; im Gegensatz zum Parteichef der Sozialistischen Partei, der geredet, geredet und geredet hat, der aber nie hier im Parlament aufzufinden war. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Häuser** (SPÖ): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Aktivität der ÖVP-Alleinregierung in der Endphase dieser Legislaturperiode, die sie da entwickelt hat und die zu einer Hektik geführt hat, wie wir sie wahrlich in der ganzen Zeit nicht gekannt haben, ist eine Tragik für die Interessenwahrung der gesamten österreichischen Bevölkerung, ist eine unzumutbare Belastung für die Abgeordneten dieses Hauses und ist ein schwerer Nachteil für eine ordnungsgemäße und sachliche Gesetzesfindung.

Wie unterschiedlich einzelne Materien hier behandelt werden, ist aus der bisherigen Tagesordnung, wie wir sie heute und gestern abgewickelt haben, wie auch aus der Tagesordnung, bei der wir über das Sozialpaket verhandelt haben, deutlich zutage getreten.

Wenn wir heute aus dem Munde von ÖVP-Sprechern selbst hören, daß zwar 14 Monate lang ein Lebensmittelgesetz, eine Initiative der Sozialisten vorliegt, daß man aber in diesen 14 Monaten keine Zeit gefunden hat — und nur so wurde es immer wieder begründet, man müsse es noch weiter untersuchen, weiter prüfen —, um über diese so wichtige Frage zu reden und sie in Behandlung zu ziehen, so ist das ein deutlicher Beweis dafür, wie unterschiedlich man zu einzelnen Fragen hier Stellung nimmt, die für die österreichische Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Wenn heute hier gesagt worden ist, daß ich im Rahmen des Sozialausschusses den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt habe,

dann, glaube ich, ist es das Recht eines Abgeordneten, daß das hier richtiggestellt werden kann.

Man hat uns im Rahmen des Sozialausschusses seitens der ÖVP-Mehrheit erklärt, man sei bereit, über unseren Initiativantrag zu reden. Nach zehnstündiger Beratung bis in die Mitternachtsstunden hinein hat man den Standpunkt vertreten, man redet mit uns über unseren Antrag. Aber man hat deutlich ausgesprochen, man sei nicht bereit, mit uns über diesen Initiativantrag, der bereits vor 14 Monaten dem Hause und dem Ausschuß zugewiesen wurde, zu verhandeln.

In dieser Situation habe ich den Antrag auf Abstimmung gestellt, weil ich der Meinung bin, meine Damen und Herren, daß man ehrlich und offen Farbe bekennen soll. Ist man dagegen, dann soll man es sagen; in der Demokratie gilt die Entscheidung der Mehrheit. Aber Sie haben sich ja vor dieser offenen Erklärung drücken wollen. Sie haben dann meinen Antrag auf Abstimmung — siehe Geschäftsordnung für Ausschusssitzungen — in den Antrag „Schluß der Debatte“ umgewandelt, und jetzt wollen Sie vielleicht hier irgendwie zum Ausdruck bringen, daß wir selbst gegen unseren eigenen Initiativantrag waren.

Ich möchte also in aller Klarheit sagen: Es war offensichtlich, und es ist heute genauso offensichtlich geworden bei der Behandlung dieses Punktes: Sie denken nicht daran, einen echten Konsumentenschutz durchzuführen, sondern das, was Ihnen im Interesse Ihres bündischen Systems wert genug erscheint, das wird hier durchgeführt.

Ein weiteres, meine Damen und Herren! Während der dreieinhalb Jahre Ihrer Alleinregierung ist im Rahmen dieses Hauses zum weiß ich wievielten Male die Forderung nach der Witwenpension aufgestellt worden. Und immer wieder haben Sie gesagt, Sie müßten ein solches Problem prüfen, man müsse sich die Auswirkungen und so weiter überlegen, es koste ja die Sozialversicherung etwas.

Als wir die 24. Novelle zum ASVG hier behandelt haben, habe ich Ihnen gesagt, die Witwen hätten diese bescheidene Erhöhung auch nicht bekommen, wenn sie nicht gleichzeitig für die Gruppe der Bauern eine diesbezügliche Verbesserung, einmal für 1970 eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten und ab 1971 die Bauernpension, eingeführt hätten.

Dreieinhalb Jahre Diskussion, dreieinhalb Jahre Beratung, Untersuchung, Prüfung — und es kommt nur ein recht, recht spärliches Ergebnis heraus. Aber vom 15. Oktober 1969 bis

Ing. Häuser

zum heutigen Tage erwarten Sie, daß die Abgeordneten dieses Hauses die volle Verantwortung dafür übernehmen, was Sie angeblich, wie wir jetzt hören, in langen internen Beratungen vorbereitet haben.

Die Vorlage, die uns hier übermittelt worden ist, meine Damen und Herren, hat 160 Paragraphen. Das ist allein 41 Seiten kleingedrucktes Material, das in jedem einzelnen Punkt durchgedacht, überprüft werden muß, und dazu haben Sie uns — ich möchte es noch deutlicher sagen — praktisch vom 25. November Zeit gegeben. Vom 25. November an konnten wir über diese Dinge beraten.

Und auch hier ein klares Bild: Wir haben etwa um viertel zehn Uhr abends in diesem Sozialausschuß mit den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt begonnen. Nachdem wir seit 9 Uhr die ändern Punkte — 24. Novelle, 18. Novelle, 14. Novelle, landwirtschaftliche Zuschußrente, Bauernkrankenkasse — sehr, sehr eingehend behandelt haben. Um viertel zehn Uhr abend haben Sie gemeint, man könne dieses Gesetz so gleichsam mit einer Generaldiskussion über die Bühne bringen, denn Sie wollten ja mit diesem Gesetz parallel mit den ändern Sozialgesetzen in das Haus kommen. Allein die Zumutung, meine Damen und Herren, ist schon etwas, was der sachlichen Arbeit dieses Hauses wahrlich keinen guten Dienst erweist.

Aber selbst auf unsere Bereitschaft hin, daß wir in diesem gesamten Fragenbereich aufrichtig, ehrlich mitarbeiten wollen, um zu einer Lösung zu kommen, daß wir deshalb die Einsetzung eines Unterausschusses verlangen, haben Sie doch auch nur mit dem Druckmittel zugestimmt, daß dieser Unterausschuß, obwohl das in vielen anderen Bereichen von solchen Beratungen von Ihnen abgelehnt wurde, sehr eng in der Terminfestsetzung fixiert wurde, sodaß man nur die wichtigsten Fragen im Rahmen dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes behandeln konnte. Ich möchte sagen, daß es wahrlich eine sehr, sehr kurze Zeit war und daß wir sehr bald draufkommen werden, wie viele Mängel diesem Gesetz anhaften. Sie sollen dann nicht etwa uns die Schuld geben, weil wir diesen Zeitdruck, den man uns hier auferlegt hat, nicht anders bewältigen konnten und weil wir Ihnen kein Argument liefern wollten, um dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vom Grundsätzlichen her abzulehnen.

Aber wir fragten uns und fragen uns auch heute: Was ist die Ursache dieser Ihrer Eile? Sie ist uns unverständlich geblieben. Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1971 wirksam werden. Die Beitragsleistung beginnt mit Oktober 1970. Wir haben immerhin noch etliche Monate

Zeit, um dieses Gesetz in Zukunft mit aller Sachlichkeit und aller Gründlichkeit zu behandeln. Was steckt hinter dieser Hektik, mit der Sie gerade dieses Gesetz besonders betreiben?

Es ist heute schon von meinem Kollegen Pansi gesagt worden, daß alle anderen so bedeutenden Pensionsversicherungsgesetze lange, lange Beratungszeiten intern und gemeinsam zu überstehen gehabt haben. Ich darf sagen, daß man über das ASVG. nicht monatelang, sondern jahrelang beraten hat, bis wir endlich zu einem Ergebnis gekommen sind. Ich darf daran erinnern, daß beim LZVG. und beim GSPVG. viele monatelange Beratungen in Ausschüssen hier in diesem Hause durchgeführt wurden. Und man ist zu einem Ergebnis gekommen. (*Abg. Grundemann-Falkenberg: Trotzdem war es nicht vollständig, sonst hätten wir nicht 23 Novellen gebraucht!*) Seien Sie etwas vorsichtig, wenn sie von 23 Jahren reden; ich werde Ihnen heute noch sagen ... (*Abg. Grundemann-Falkenberg: 23 Novellen!*)

Danke herzlichst, Herr Kollege Grundemann. Wissen Sie, warum wir 23 Novellen brauchten? Weil damals bei den Beratungen die ÖVP ja gegen alles war, was eine soziale Besserstellung der Arbeitnehmer zum Inhalt gehabt hat (*Zustimmung bei der SPÖ*), weil wir mühselig überhaupt ein Fundament für dieses ASVG. schaffen mußten, und erst schrittweise konnten wir weiterkommen. Denken Sie an die 8. Novelle, wo wir das Problem der Vor-ASVG.-Rentner einer Lösung zugeführt haben, denken wir an die 14. Novelle, wo wir ebenfalls eine entsprechende Angleichung herbeiführen mußten, um einigermaßen die Arbeitnehmer auf gleiches Recht zu stellen. Alles das machen Sie mit einem Schlag, mit Ausnahme — das ist vom Kollegen Schlager schon gesagt worden — der LZVG.-Rentenbezieher, die keine Ausgleichszulage haben, für diese werden wir in einer absehbaren Zeit eine Anpassung an die vollen Leistungen der Bauernpension durchführen.

Meine Damen und Herren! Sie verkennen hier den Zusammenhang. Im Jahre 1956 hat es für alle Bereiche der Pensionsversicherungen der Arbeitnehmer jahrzehntelange Versicherungszeiten und Beitragszeiten gegeben, ich wiederhole „jahrzehntelange“! Trotz all dieser vorhandenen Versicherungszeiten und Beitragsleistungen hat man — jetzt muß ich dem Herrn Kollegen Schlager widersprechen — entsprechende Übergangsbestimmungen gemacht. Und er soll uns hier nicht mit einer kleinen Gruppe kommen, die selbst von Ihnen vertreten worden ist, und sagen: Da hat es 1964 einen Einbau der Tierärzte in die

Ing. Häuser

GSPVG.-Gesetzgebung gegeben! Darf ich Ihnen sagen, daß wir 1956 bei der Schaffung des ASVG die Beitragsgrundlage von 2400 auf 3600 S erhöht haben. Wir konnten, um Ihre Zustimmung damals zu bekommen, nur eine Regelung erreichen, daß zehn Jahre zurück die Beitragsleistungen als Bemessungsgrundlage gewertet werden, daß man also einschleift; weil Sie gesagt haben, es sei doch unvorstellbar, daß man jemanden, der 1957 in Pension geht und im letzten Jahr 3600 S Beitragsleistung hatte, schon die Pension mit viermal 2400 S Beitragsleistungen der vorhergehenden Jahre anrechnet. Er steigt ja. Nach fünf Jahren, haben Sie gesagt, würde der Mann in der höchsten Beitragsgrundlage sofort eine Pension auf der Basis 3600 S bekommen, das ist unmöglich, das gibt es nicht, und wir mußten in das Gesetz zehn Jahre Übergangszeit einbringen. Erst später haben wir es herabsetzen können. Ähnlich war es beim GSPVG.; die Fachleute von Ihnen werden es zugeben.

Das, was man damals als Selbstverständlichkeit betrachtet hat, das wollen Sie heute ganz einfach nicht wahrhaben. (*Abg. Grundemann-Falkenberg: Hier sind Neidkomplexe vorhanden!*) Ich komme zu den Neidkomplexen auch noch, Herr Kollege.

Es war nur möglich, das Gesetz oberflächlich zu beurteilen, und ich glaube, das war eine Ihrer Absichten, die man damit verbunden hat: unter Zeitdruck das ins Haus bringen, noch rasch fertig machen, denn wenn man sich vielleicht allzu intensiv mit der Materie beschäftigt oder wenn gar in der öffentlichen Meinungsbildung allzuviel darüber geredet werden könnte, dann könnte es passieren, daß manches von der Öffentlichkeit nicht ganz verstanden würde.

Herr Kollege Schlager! Sie haben versucht, unserem Parteiohmann im Zusammenhang mit der Arbeitszeitregelung den Vorwurf zu machen, er hätte behauptet, die Wirtschaft habe sich schlecht entwickelt, die Staatsschulden wären sehr, sehr stark angestiegen. Ich habe gestern hier eine Gegenüberstellung der Wirtschaftsentwicklung gebracht: 40,5 Prozent von 1962 bis 1966, 32,4 Prozent von 1966 bis voraussichtlich 1970 nach den Schätzungen. Das ist die Realität. Also besser haben Sie es nicht gemacht. Und daß Sie 20 Milliarden Schilling mehr Schulden in diesen vier Jahren gemacht haben oder, anders ausgedrückt, die im Dezember 1965 vorliegende Staatsschuld um 63 Prozent hinaufgesetzt haben, werden Sie auch nicht bestreiten wollen. Wenn man jetzt den Vorwurf macht und sagt: In dieser Situation verlangen die Sozialisten ein Arbeitszeitgesetz! — ich bin dafür

auch wieder dankbar, denn es ist damit zum Ausdruck gekommen, daß Sie es gar nicht so sehr begrüßen —, so frage ich: Mit welchem Recht, mit welchem finanziellen Recht sagen Sie dann, die Bauern-Pensionsversicherung muß in der wirtschaftlichen Situation, in dieser Finanzsituation des Bundes ja eingeführt werden. Wenn Sie um einen Bereich, der das Budget des Bundes bei weitem nicht in dem Maße in Anspruch nehmen wird, wie etwa die Bundeszuschüsse für die Bauern-Pensionsversicherung, Sorge haben, dann ist das eine Angelegenheit, wo Sie mit sehr, sehr verschiedenen Maßstäben messen. (*Abg. Libal: Nach dem Motto: Hinter uns die Sintflut!*)

Ich könnte mir auch noch vorstellen, daß die Hektik, die Sie hier an den Tag gelegt haben, etwa aus der Überlegung kommt: Ja wer weiß denn, wie es im Frühjahr des nächsten Jahres aussieht? Haben wir dann noch die Möglichkeit, auf dieses Gesetz den Einfluß zu nehmen, wie wir ihn derzeit nehmen können, denn jetzt besitzen wir immerhin noch eine kleine Mehrheit in diesem Parlament? Auch eine Überlegung. Aber irgendwo muß ja die Begründung liegen, warum Sie gar so entscheidend vorgegangen sind.

Oder die dritte Überlegung: Fürchten Sie vielleicht, daß der Finanzminister der Regierung nach dem 1. März etwa sagen wird: Diese Mittel kann ich nicht aufbringen!? Sie haben hier wieder etwas gemacht, was ganz, ganz einmalig ist. Sie haben mit einer kleinen Mehrheit der kommenden Regierung Belastungen auferlegt, die Sie wahrscheinlich gar nicht mehr zu verantworten haben werden oder zumindest nicht mehrheitlich — das kann ich Ihnen auf jeden Fall sagen — zu verantworten haben werden.

Es ist ganz interessant, wenn man dreieinhalb Jahre prüft, ob man etwa 200 Millionen Schilling für die Witwenpension aus einem Budget von 100 Milliarden freimachen kann oder nicht, dann herzugehen und zu sagen: Aber für die Jahre 1971 bis 1975 bin ich in der Lage, etliche Milliarden Schilling — ich sage das sehr bewußt — für die Bauernpension zur Verfügung zu stellen. (*Abg. Anton Schlager: Das steht doch in Ihrem Programm, hat der Pfeifer gesagt!*) Moment, ich komme schon dazu. Ich möchte ja nur Ihre Unsachlichkeit aufzeigen: daß Sie auf der einen Seite, wo es um Arbeitnehmerfragen geht, Sorge um die Bedeckung haben, wo es aber um Ihre Fragen geht, haben Sie überhaupt keine Sorgen, dort machen Sie das, was Ihnen paßt und beliebt. (*Beifall bei der SPO. — Abg. Libal zur ÖVP: Ihr wollt unser Programm verwirklichen?*)

14368

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Ing. Häuser

Dieses späte Einbringen und die Eile, mit der Sie es erledigt wissen wollen, stimmte uns bedenklich und stimmt uns auch heute noch bedenklich. Ich wollte das in dieser Gegenüberstellung vor allem einmal zum Ausdruck bringen.

Nun zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz. Es soll — und darüber freuen wir uns auch, ich möchte das mit aller Klarheit hier sagen — auch den Selbständigen in der Landwirtschaft eine Sicherung im Falle des Alters, der Invalidität oder des Todes bringen. Das ist kein Lippenbekenntnis, das wir ablegen. Ich habe schon im Sozialausschuß sehr, sehr deutlich gesagt, daß wir Sozialisten aus innerster Überzeugung für eine Bauern-Pensionsversicherung eintreten. Wir haben das seit Jahren immer wieder getan.

Meine Damen und Herren! Wir wissen, daß es in allen Gesellschaftsgruppen in bezug auf die Einkommenshöhe gleichsam einen Pyramidenaufbau gibt, daß es in allen Gesellschaftsgruppen eine relativ große Zahl von Menschen gibt, die wenig Einkommen haben, und daß es im Rahmen dieser Spitze eben Bessergestellte bis ganz gut Situierte gibt. Dieses Problem haben wir in allen Bereichen, und das gibt es auch in der Landwirtschaft. Wir sind immer der Auffassung gewesen, daß gerade die materiell und sozial Schwachen das Recht darauf haben, gegen die Wechselfälle des Lebens geschützt zu sein. Eine solche unserer Bemühungen ist die Bauernkrankenversicherung, ist das LZVG. und ist für die gewerbliche Sozialversicherung das GSPVG.

Aber Ihr Standpunkt war in der Vergangenheit völlig anders. Kollege Schlager hat heute gesagt, daß er für dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetz seit 1962 eingetreten ist. Wenn er so sehr dafür eingetreten ist, wäre nichts im Wege gestanden, 1966 oder 1967/68 irgendwie Initiativen zu entwickeln. Sie hätten nur damals die finanziellen Belastungen berücksichtigen müssen, die jede Sozialversicherung mit sich bringt und die Sie uns immer wieder vorgehalten haben. Immer, wenn wir eine Verbesserung verlangt haben, waren Sie der Auffassung, man müsse selbst vorsorgen, man könne nicht alles vom Staat verlangen und man müsse prüfen, ob es der Staat aushält. Aber jetzt am Ende der Legislaturperiode haben Sie keine Sorge mehr um all die Argumente, die ich Ihnen aus den Protokollen nachlesen könnte und die von Ihnen hundertfach gegen die Arbeitnehmer vorgetragen worden sind.

Aber wenn der Kollege Schlager mit seinen Freunden schon seit 1962 so sehr für diese Verbesserung eingetreten ist, so darf ich

sagen: Vor etwas mehr als zehn Jahren las man es noch anders. Ich habe mir daher das Protokoll der Diskussion über die Einführung des GSPVG. und des LZVG. durchgesehen. Das ist manchmal ein sehr mühsames Beginnen, aber es sind sehr, sehr erfolgreiche Sachen herausgekommen.

Für erste hat damals der Vertreter der sozialistischen Bauern, der Abgeordnete Steiner, in dem Streit, ob das Ei zuerst war oder die Henne, wer also den Krongedanken der Pensionsversicherung der Selbständigen für sich in Anspruch nehmen kann, darauf hingewiesen, daß laut Geschichte im Jahre 1908 Victor Adler im österreichischen Reichsrat die Forderung erhoben hat, für die Arbeiterschaft, für die Gewerbetreibenden und für die Bauern eine Altersrente zu schaffen. Steiner hat damit unterstrichen, daß er kaum der Meinung ist und daß er die anderen Vertreter im Parlament auffordert, sie mögen jetzt sagen, ob es noch irgend jemanden gibt, der vor 1908 in einer gesetzgebenden Körperschaft eine solche Forderung erhoben hat. Es ist niemand aufgestanden, darf ich sagen.

Dann hat der Abgeordnete Steiner sehr positiv zum LZVG. gesprochen, gleichzeitig aber auch Stellungnahmen der Bauern, ihrer Organisationen und ihrer führenden Männer vorgetragen. Jetzt sage ich wieder einschränkend: Ich meine damit nicht alle Bauern, sondern ich meine gerade jene Schichte von Bauern, die sich mehr bei der Pyramidenspitze befindet, die nämlich aus Sorge, sie müßten etwas mitzahlen, immer dagegen waren, daß die Kleinen einen gesicherten Lebensabend haben. Sie sind diejenigen gewesen, genauso wie wir es jetzt beim GSPVG. und genauso wie wir es jetzt bei der Meisterkrankenkasse haben: in den Bereichen, wo man ein relativ gutes Einkommen hat, lehnt man diese Risikengemeinschaft ab. Das ist doch das, was ich Ihnen immer wieder vorhalte, daß Sie zwar auch für die soziale Sicherheit eintreten, aber dort, wo Sie Gesellschaftsgruppen haben, die über ein höheres Einkommen verfügen und wegen dieses höheren Einkommens eine Solidaritätsleistung zu erbringen hätten, haben Sie kein großes Verständnis mehr für die soziale Sicherheit der Schwachen.

Aber hören Sie, was damals zur Frage der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gesagt wurde. Der Abgeordnete Steiner hat damals eine Stelle aus dem „Bauernbündler“ zitiert, in der es heißt:

„Schon durch das Bestehen der Bauernpension wird die Beibehaltung von Sicherungen des Lebensabends der Ausnehmer sehr erschwert. Lassen wir es daher mit den bis-

Ing. Häuser

herigen sozialistischen Errungenschaften genug sein! Lassen wir daher die Errichtung von Pensionskassen für selbständige Bauern denen, die glauben, mit einer solchen ihren Lebensabend gesichert zu haben, man verlange aber nicht, daß eine solche in unsere Gesetzgebung eingebaut wird.“

Nicht uninteressant. Das war nicht Steiner, das war der „Bauernbündler“!

Aber darf ich noch einen Abgeordneten — er ist jetzt wieder hier — zitieren. Der Abgeordnete Griebner hat im 17. Dezember 1953 zu dem Problem Stellung genommen und folgendes ausgeführt:

„Und nun ein offenes Wort zur Frage der Altersversicherung der Bauern ... In dieser Frage ist größte Vorsicht geboten.“ „Nach den Berechnungen von Fachleuten würde bereits die Auszahlung von Taschengeldbeträgen Riesensummen erfordern.“ „Es fragt sich, ob wir uns als freie Bauern überhaupt dem Staat ausliefern sollen. Es wird jedenfalls zweckmäßiger sein, wenn die Bauern, statt Versicherungsprämien zu zahlen, dieses Geld für die Verbesserung ihres Betriebes verwenden.“ *(Zwischenruf des Abg. Dr. Kohlmaier.)* Ich bin nur zurückgegangen bis 1908, Kollege Kohlmaier! Aber lenken wir nicht ab, wir sind relativ nahe, denn wir befinden uns in der Zeit 1957, und es wird noch schöner kommen!

Ich werde Ihnen noch jemanden zitieren, der bei der Beratung dieses Gesetzes einen solchen Gedankengang von sich gegeben hat und der immerhin ein sehr bekannter und namhafter Bauernvertreter war. Die steirische Landwirtschaftskammer hat im Jahr 1954 folgendes erklärt: „Wir halten es für keinen Fortschritt, den Versorgungsgedanken, die Rentenpsychose mit ihren hemmenden Auswirkungen auf Tatkraft und Unternehmergeist auch in den Bauernstand zu tragen. Ob wir dabei überhaupt mehr verlieren, als wir gewinnen können?“, war die Frage.

Und damals hat der Abgeordnete Scheibner zu diesem LZVG. gesprochen. Auch hier darf ich nur einen Teil seiner nicht uninteressanten Ausführungen wiedergeben.

„Die vorliegenden Vorschläge und Pläne wurden in den folgenden Jahren wiederholt vom Bauernbund und von den Landwirtschaftskammern beraten, und es wurde eine Lösung gesucht, die ohne übermäßige Belastung der Bauernschaft verwirklicht werden konnte.“

Und dann berichtete er, daß der Österreichische Bauernbund einen großen Bauerntag in Innsbruck abgehalten hat, bei dem die Pro-

bleme der Altersversorgung und der Kinderbeihilfen für die Bauern eingehend beraten wurden. Es wurde die Einführung der Kinderbeihilfen als vordringlich bezeichnet, und mit 1. Jänner 1955 ist es auch gelungen, diese für die Bauernschaft einzuführen.

Und dann sagt er weiter: „Bei den Beratungen waren viele, viele Fragen zu beantworten und äußerst schwierige Probleme zu lösen. Wir sind seit jeher davon ausgegangen, daß die Altersrente für die Bauern relativ niedrig sein muß und keine volle Verorgung im Alter darstellen kann. Dafür waren vor allem zwei Gründe maßgebend“ — Kollege Schlager und all die anderen, es wäre gut gewesen, Sie hätten das nachgelesen —:

„1. Die Versicherungsbeiträge mußten relativ niedrig sein, um eine untragbare Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden.

2. Die Naturalversorgung erfolgt weiterhin am billigsten durch den Übernehmer des Betriebes in Form des Ausgedinges selbst. Die Altersrente soll nur das notwendige Bargeld für die Deckung jener Bedürfnisse bringen, die aus den Erzeugnissen des Betriebes nicht befriedigt werden können. Es wäre nicht zu verantworten, wenn in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle gute Verhältnisse zwischen Altbauern und Jungbauern vollkommen gelöst würden. Es handelt sich daher bei der Altersversicherung der Bauern um eine Zuschußversicherung, wie dies auch im Titel dieses Gesetzes zum Ausdruck kommt.“

Sie sehen also, das ist nur die Feststellung, daß man sich von 1957 bis 1969 insoweit gewandelt hat ... *(Abg. Steiner: Was ist da Böses dran? — Abg. Anton Schlager: Das ist doch keine Schande!)* Ja aber, meine Damen und Herren, Sie verwechseln jetzt eines: Sie nehmen nämlich in dem Bauernpensionsversicherungsgesetz die Zeiten, die damals nur als Zuschußgeld gedacht waren, als volle Versicherungszeiten hinein *(Abg. Skritek: Das ist der Unterschied!)*, mit dem Anspruch, daß Sie alle Leistungen, die Sie als völlig unzulängliche Beiträge geleistet haben, jetzt als Versicherungsleistungen bekommen.

Aber meine Damen und Herren! Es hat damals auch der Abgeordnete Dr. Schwer gesprochen, und er hat folgendes ausgeführt:

„Wir Angehörige des Bauernstandes sind selbst nicht dafür, den freien Bauern in seinen alten Tagen zum abhängigen Staatsrentner zu degradieren.“ „Sie können sicher sein,“ hat er damals denen, die für das LZVG. eingetreten sind, gesagt —, „die jungen Hofübernehmer haben schon noch so viel Achtung vor dem vierten Gebot, daß sie bereit sind, für die

Ing. Häuser

im Auszug lebenden Bauern eine wenn auch bescheidene, Rente zu schaffen, . . .“

Meine Damen und Herren! Zu all dem, was Sie hier jetzt mit dem Brustton der Überzeugung gesagt habe, paßt also das wahrlich dazu, und es erklärt vielleicht auch manches, warum man jetzt fünf Minuten vor zwölf mit etwas kommt, was man in seiner gesamten Auswirkung wahrlich nicht überprüfen kann.

Und nun, meine Damen und Herren, möchte ich zu den Ausschußberatungen kurz etwas sagen. Wir waren der Auffassung — und sind es auch heute, bei aller Berechtigung, die wir auch dem Bauernstand für ein Pensionsversicherungsgesetz zusprechen —, daß es auf der gleichen Grundlage wie die anderen Pensionsversicherungsgesetze beruhen soll — wobei wir berufsbedingte Gründe natürlich akzeptieren. Wir haben daher bei unserer Stellungnahme auch im Ausschuß auf diesen unseren Grundsatz hingewiesen und haben zu einigen entscheidenden Grundsatzfragen Stellung genommen und Abänderungsanträge gestellt; weil wir der Auffassung sind, daß das, was wir verlangt haben, vom Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit aus, aber auch vom Gesichtspunkt des wirtschaftlich-finanziellen Vertretbaren zu betrachten ist.

Es ist einiges im Rahmen des Unterausschusses bereinigt worden. Es gab zwei wichtige Fragen, die wir im Sozialausschuß am 9. Dezember, die wir damals noch diskutiert haben. Zu einer hat mein Parteifreund Pansi bereits Stellung genommen; es betraf die Beitragsleistung für die Familienangehörigen. Wenn hier wieder vom Kollegen Schlager gesagt wird, diese Beitragsleistung, die wir hier etwas verbessern, etwas hinaufsetzen wollen, entspringe einem Neidkomplex der Sozialisten, dann darf ich Ihnen sagen — Sie werden es draußen zu vertreten haben, das, was Pansi sehr eindrucksvoll hier vom Standpunkt der Landwirtschaft selbst gesagt hat —, daß der eine Bauer, der keine großjährigen Kinder, keine arbeitsfähigen Kinder hat, eine Arbeitskraft nehmen muß und für sie voll bezahlen muß, während der andere für seinen Sohn, für seine Tochter einen lächerlich geringen Beitrag aufzuwenden hat.

Wenn Sie nun behaupten, daß das Einkommen des Familienangehörigen eben nur diesen 33 Prozent entspricht, dann verweise ich Sie auf den Grünen Plan, wo eindeutig festgehalten ist, daß der Durchschnitt des Einkommens pro Arbeitskraft in der Landwirtschaft 28.000 S beträgt, und gerade in den Bereichen, wo es — 400.000 S Einheitswert, meine Damen und Herren! — besser situierte Bauern gibt, wird dieses Pro-Kopf-Einkommen wahrscheinlich noch um ein Wesentliches

höher sein. Es ist daher einfach unverständlich, daß man sagt, er bekommt nicht das, was ihm sozusagen kraft seiner Arbeitsleistung zusteht, und weil er halt vielleicht nicht das bekommt, braucht auch der Vater weniger für ihn zu zahlen. Wir überlassen es Ihnen, dazu dann auch in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

Aber, meine Damen und Herren, ich möchte sehr deutlich sagen, daß wir mit Ausnahme dieser Beiträge der Kinder im Rahmen des Sozialausschusses keine wie immer geartete Abänderung der Beitragsleistung verlangt haben, auch nur besprochen haben, obwohl es eine starke Differenz gibt. Es kommt ja nicht einmal die Hälfte der Beitragsleistung zustande, wie sie in allen anderen Pensionsversicherungsgesetzen vorgesehen sind; denn dort sind wir schon auf 17,5 Prozent.

Und hier noch einen kleinen Gedankengang. Meine Damen und Herren! Das Pensionsanpassungsgesetz haben wir im Rahmen des ASVG mit der Erhöhung der Beitragsleistung der Arbeitnehmer von 14 Prozent auf 17,5 Prozent derzeit finanziert. Mit 3,5 Prozent Beitragsprozentsatzsteigerung haben wir diese Pensionsanpassung finanziert, weil der Staat, weil der Finanzminister und der Bundeskanzler damals erklärt haben: 25,5 Prozent ist das höchste, was wir für das erste Jahr zahlen können! Und weil die von den Sozialisten geforderten 30 Prozent als Abgeltung für den Grundbetrag im Rahmen der Pensionsversicherung von Ihnen rundweg abgelehnt worden sind. Sie waren nicht bereit, für die Arbeitnehmer 30 Prozent Bundeszuschuß zu leisten, also jenen Grundbetrag, der nicht versicherungsmathematisch, sondern sozialpolitisch, sozialversicherungsmäßig berechtigt ist. Den hat man abgelehnt. Ich werde Ihnen dann noch Zahlen nennen, die Sie heute mit einer Selbstverständlichkeit akzeptieren, die damals aber eine Unmöglichkeit darstellten.

Der zweite Abänderungsantrag, den wir gestellt haben, bezog sich auf den § 151. Er wurde hier vom Kollegen Schlager ebenfalls bereits zitiert, und ich habe schon angekündigt, daß ich dazu sprechen werde. Es handelt sich um das sogenannte Einschleifen der Leistungen.

Meine Damen und Herren! Wir bekennen uns auch hier sehr offen dazu, daß wir für dieses Einschleifen sind, weil es doch unverständlich erscheint, daß man nach einem, zwei oder drei Beiträgen eine Pension bekommen soll, die man sonst nur erreicht, wenn man im allgemeinen 70, 60 oder im konkreten, wenn keine Beitragsgrundlagen vorhanden sind, 72 Monatsbeiträge geleistet hat.

Ing. Häuser

Diesen Abänderungsantrag haben wir bewußt gestellt. Er betrifft das Einschleifen des Leistungsanspruches von 1971 bis 1976, und ich stelle diesen Antrag zu § 151 hier neuerlich und bitte den Präsidenten, ihn dann vom Schriftführer verlesen zu lassen.

Sie haben unsere Anträge, meine Damen und Herren von der ÖVP, abgelehnt. Dann hat es über diese Sozialausschußsitzung eine Berichterstattung gegeben, eine Berichterstattung der „Parlamentskorrespondenz“, eine Berichterstattung der APA und eine Berichterstattung im Hörfunk am 9. Dezember um 22 Uhr. Ich erspare es Ihnen, jetzt diese beiden offiziellen Berichterstattungen vorzulesen; sie entsprechen voll und ganz dem Verlauf der Sitzung: Es wird festgestellt, daß von den Sozialisten zwei Anträge gestellt worden sind, und zwar bezüglich der Beitragsleistung für Bauernkinder und Einschleifbestimmungen. Was macht der Hörfunk in seiner Sendung? (*Ruf bei der ÖVP: Der Bacher ist schuld!*) Nicht der Bacher, nein, meine Damen und Herren! Diesmal geht's gegen wen anderen! Das geht gar nicht gegen den Rundfunk, das gibt es ja gar nicht, denn ich weiß sehr genau, daß der Rundfunk dieses Material sehr offiziell bekommen hat. Hier heißt es also:

„Die Vorlage wurde im Ausschuß grundsätzlich angenommen, doch stellten die sozialistischen Abgeordneten einige Abänderungsanträge. So vertraten die Sozialisten die Ansicht, daß die Beitragsleistung erhöht werden sollte. Außerdem traten die sozialistischen Ausschußmitglieder dafür ein, daß die Neuregelung der Bauernpension erst 1975 und nicht, wie in der Vorlage vorgesehen, 1971 in Kraft treten solle.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich frage Sie: Ist das eine objektive Berichterstattung? Ich frage Sie aber noch etwas: Wer von Ihnen — es kann nur jemand von Ihnen gewesen sein — hat einem Reporter oder dem Rundfunk überhaupt solche falsche Mitteilungen gemacht, denn sie entbehren jeglichen Wahrheitsgehalts, um daraus politisches Kapital zu schlagen? — Das ist das, was wir Ihnen vorwerfen, meine Damen und Herren! (*Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Pay: Das ist eure Methode! — Weitere Zwischenrufe.*)

Und nun, meine Damen und Herren, möchte ich zum ... (*Zwischenruf des Abg. Libal. — Gegenrufe bei der ÖVP. — Abg. Pay: Das ist eure Methode da drüben! Lügner! — Weitere Zwischenrufe.*) Wir haben von Kinderbeiträgen geredet und nicht von der Beitragsleistung. Die Beitragsleistung betrifft 250.000. Davon sind ...

Präsident Wallner: Herr Abgeordneter Pay, ich erteile Ihnen den **O r d n u n g s r u f**, weil Sie „Lügner“ gesagt haben!

Abgeordneter Ing. Häuser (*fortsetzend*): Ich möchte nun zum sachlichen Argument für unser Verlangen nach Einschleifen etwas sagen: Sie werden also die Beitragsleistung der Versicherten mit Oktober 1970 beginnen lassen, und Sie werden mit 1. Jänner 1971 das Leistungsrecht eröffnen. Damit, meine Damen und Herren, und auf Grund der sonstigen Bestimmungen wird es möglich sein, daß ein 65jähriger Bauer — er wäre ja sehr schlecht beraten, würde er etwa 1970 die landwirtschaftliche Zuschußrente in Anspruch nehmen, der wird schon warten, bis der 1. Jänner 1971 kommt — in den Ruhestand tritt und nach wenigen Monaten Beitragsleistung am 1. Jänner eine Pensionsleistung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bekommt. Ich werde mit Absicht — ich betone das — jene Leistung herausgreifen, von der wir der Meinung sind — und es geht natürlich auch noch ein bißchen weiter hinunter —, daß sie das so exorbitant macht, daß es sozial überhaupt keine Berechtigung hat, nämlich den Fall jenes Bauern, der in der XX. Bemessungsklasse mit über 400.000 S Einheitswert ist — also gar kein kleiner Grundbesitzer, gar kein kleiner Bauer —, der in den Ruhestand treten wird und der am 1. Jänner eine Pension von 3670,80 S bekommen wird; und dafür hat er einige Monate 669 S Beiträge bezahlt! Meine Damen und Herren! Sagen Sie den Arbeitnehmern draußen, daß man auch so ein Pensionsversicherungsrecht aufbauen kann. — Ich werde noch zu den Kleinen kommen, damit Sie uns nicht vorwerfen, das sei jetzt generell gewesen, denn wir haben ja in unserem Einschleifantrag genauso die Bestimmung, daß jene, die sozial bedürftig sind und den Richtsatz, den Sie im Gesetz festgelegt haben, nicht erreichen, eine Ausgleichszulage bekommen. Diese sind also alle materiell geschützt.

Was Sie hier wollen und was Sie von uns abgelehnt haben, ist: Sie wollen, daß die Hochverdienenden ohne echte Beitragsleistung gigantische Pensionen bekommen, die Arbeitnehmer und die auch Gewerbetreibende nach jahrzehntelanger Versicherungsdauer nicht erhalten. Aber dort wird es großzügig nach einer Beitragsverpflichtung von wenigen Monaten gegeben. Und jetzt werde ich Ihnen gleich die Zuschußpensionsversicherung sagen. (*Abg. Steiner: Die Beiträge müssen ja einmal beginnen!*) Sie nennen das also Beiträge, was da geleistet worden ist? Ich nenne Ihnen die Beiträge gleich: Die Beiträge, die für die landwirtschaftliche Zuschußpensionsversicherung in diesem Bereich Bemessungsgrund-

Ing. Häuser

lage XX seit dem Jahr 1957 geleistet wurden, sind 4820 S. (*Abg. Schrotter: Und die Bundesabgabe!*) Die Pensionsbeiträge bis Dezember 1970: 1965 S, und die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichem Besitz: 20.916 S. Insgesamt hat also jener Bauer mit einem Einheitswert von mehr als 400.000 S 27.701 S in seinem ganzen Leben überhaupt in diese Bauern-Pensionsversicherung inklusive der Zuschußrentenversicherung eingezahlt. Aber er bekommt 3670,80 S ab Jänner. Das bedeutet, er hat bis Juni 1971 all das zurück-erhalten, was er in all den Jahren seit 1957 einbezahlt hat. Alles andere zahlen ihm dann seine Kollegen, die Landwirte, zu einem sehr geringen Prozentsatz, und das andere bezahlt der Bund. (*Abg. Kostelecky: Hört, hört!*)

Meine Damen und Herren! Ich weiß nicht, ob es so unzumutbar gewesen wäre, wenn man etwa jetzt gesagt hätte — und damit komme ich zu unserem Vorschlag —, daß jene Bereiche, die sozusagen nicht mehr sozial bedürftig sind, weil Sie sie ja selbst nicht mehr in die Ausgleichszulage einbauen und wieder am Beispiel der Klasse XX, 1971 ... (*Abg. Steiner: Nehmen Sie einmal ein anderes Beispiel!*)

Nein, ich bleibe bewußt dabei. Das sind unsere Beispiele. Nach unserem Vorschlag hätte der Pensionist 1922 S bekommen — ich glaube, für eine Gesamtleistung von 27.000 S auch nicht so wenig —, 1972 2307 S, 1973 2681 S und 1976 wären dann die vollen 3845 S, die mittlerweile natürlich schon dynamisiert sind und höher gewesen wären, wirksam geworden.

Es geht hier um einen Grundsatz, meine Damen und Herren. Wenn Sie hier so großzügig in der Anrechnung sind, dann frage ich Sie: Was werden Sie etwa den Leuten antworten, die kommen und sagen: Warum müssen wir denn fünf Jahre Versicherungszeiten haben, wenn wir durch den Tod unseres Ernährers nun ohne Existenzgrundlage sind? Also in allen jenen Fällen, wo Hinterbliebenenpension bezahlt wird. Was sagt der invalid Gewordene, der noch nicht seine 60 Monate Versicherungszeiten beisammen hat? Dort wird man großzügig sagen: Tut uns leid, da kann man nichts machen, das ist eine Voraussetzung!

Hier genügt ein einziger Monat — wenn wir sehr ehrlich sind —, um jemandem, der sozial nicht bedürftig ist, eine Pensionsleistung zu erbringen, die den Staat sehr, sehr viel kosten wird.

Meine Damen und Herren! Wir waren völlig der Meinung, daß alle die anderen, die ein geringeres Einkommen haben, aber auch im Alter gesichert sein sollen, völlig unberührt

bleiben von dem Einschleifen. Das war uns klar, weil mit der nur 50prozentigen Anrechnung ihres Pensionsanspruches automatisch für diese Gruppe die Erhöhung durch die Ausgleichszulage erfolgt wäre. Damit hätte man dem sozialen Status Rechnung getragen und eben auch das berücksichtigt, was es dem Staate kostet. Auch das sollte doch dem Hause nicht verborgen bleiben.

Die Pensionsversicherung der Bauern wird also 1971 insgesamt mit der Ausgleichszulage einen Aufwand für den Bund von 955 Millionen Schilling ausmachen. Sie vergleichen gerne mit 1969. Auch in den Erläuternden Bemerkungen wurde das gemacht, weil man da den Abstand nicht allzu stark sieht. Vergleichen Sie das einmal mit 1968. Da hat der Bund 485 Millionen Schilling an Zuschußleistung für das LZVG. aufgewendet. Zwei Jahre später, oder, wenn Sie wollen, drei Jahre später, sind es bereits 955 Millionen, und 1975 werden es 1 Milliarde 544 Millionen Schilling sein. Anscheinend haben wir es, meine Damen und Herren; denn die Beitragsleistung verändert sich in der Zeit von 1971 bis 1975 um rund 20 Prozent, der Bundeszuschuß aber erhöht sich in dieser Zeit um 81 Prozent!

Und nun wieder zurück: Vergleich zum ASVG. Im Rahmen des ASVG. werden die Beitragseinnahmen 1973 28 Milliarden 736 Millionen Schilling sein, und der Bund wird zu dieser Beitragsaufbringung 30 Prozent zuschießen, um die Pensionen auszahlen zu können. 1973 wird die Beitragsleistung im Rahmen der Bauern-Pensionsversicherung 659,7 Millionen Schilling betragen, und der Bund wird zu dieser Beitragsleistung 130 Prozent gegenüber 30 Prozent beim ASVG. aufbringen, um die Pensionen zahlen zu können. (*Abg. A. Schlager: Haben Sie noch nichts vom Strukturwandel gehört?*) Danke herzlich. Auch das ist ein wichtiges Problem.

Meine Damen und Herren! Uns geht es jetzt darum, daß unter diesen gigantischen Beträgen nicht unerhebliche Beträge auch für Gesellschaftsgruppen und Berufsgruppen in der Bauernschaft sind, die wahrlich keiner sozialen Hilfe des Staates bedürfen, wo man eben etwa nach Ihrem Grundsatz-Versicherungsprinzip hätte vorgehen können. Das ist es, was wir Ihnen zum Vorwurf machen. (*Beifall bei der SPO. — Abg. A. Schlager: Ist das im ASVG. auch so?*) Das war auch im ASVG. so, meine Damen und Herren. Ich möchte mit aller Deutlichkeit hier sagen, daß man auch beim ASVG. den einzelnen Leuten die Beitragserhöhung erst dann in eine Leistungserhöhung angerechnet hat, als es auf Grund der Versicherungsdauer entsprechend möglich war.

Ing. Häuser

Ich möchte jetzt noch auf die Problematik eingehen, die hier mit den Beitragssätzen und mit den Beiträgen, die zu leisten man in der Lage ist, zum Ausdruck gekommen ist. Vergleichen Sie selbst, wieviel vom Volkseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen für ihre soziale Sicherheit aufgebracht wird, dann vergleichen Sie, wieviel an Leistungen in den anderen Bereichen der sozialen Sicherheit bei den Selbständigen die eigene Gruppe ihrem Volkseinkommen entsprechend zu erbringen bereit ist.

Sehen Sie: Aus dieser Feststellung heraus, weil Sie also hier der Meinung sind, es spiele gar keine Rolle, der Staat könne ruhig Hunderte Millionen Schilling auch Bevölkerungsgruppen geben, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen, waren wir der Auffassung, daß es sachlich gerechtfertigt ist, auch jenen Menschen, die wirklich wenig verdienen, die ein geringes Einkommen haben, angesichts der zu erwartenden großen und guten Staatsfinanzen zu helfen.

Soziale Gerechtigkeit ist ein Gebot für uns alle! Es ist unverständlich, daß man nicht etwa die 200 Millionen Schilling für die Witwen aufbringt, aber Milliardenbeträge oder zumindest Hunderte Millionen Schilling für Gesellschaftsgruppen aufbringt, die das sozial nicht brauchen. Das möchte ich hier sagen. (*Abg. Dr. Hausner: Brauchen Ihre Bauern die Pensionen nicht?*) Moment, ich rede von ... (*Abg. Dr. Hausner: Haben die bäuerlichen Witwen mehr Pensionen als die anderen?*) Herr Kollege Dr. Hausner! Sie waren jetzt nicht da. Ich sprach von jenen Bauern, die in den höheren Bemessungsgruppen sind und die keine Ausgleichszulage mehr bekommen, sondern die kraft ihrer Besitzverhältnisse Pensionen bekommen, die weit über das hinausgehen, was im Durchschnitt im Rahmen der Arbeitnehmer vorhanden ist. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich habe von den Pensionen der Bemessungsgruppe XX gesprochen: 3670 S, wo die Beitragsleistung, die bisher überhaupt erbracht wurde, im Juni 1971 völlig aufgehoben werden wird. Alle anderen Leistungen müssen vom Staat finanziert werden, das heißt also, 14mal 3670 S im Jahr müssen für diese Bevölkerungsschichten, für diese Versicherten aus Staatsmitteln bezahlt werden.

Weil Sie das so wollen, sind wir der Meinung, daß man doch auch sozial gerechtfertigt verlangen kann, den Witwen, denen man jetzt eine kleine Etappe gegeben hat, eine entsprechende Anpassung auf Sicht, auf Zeit gesehen zu ermöglichen.

Wir haben in unseren Abänderungsanträgen, die wir eingebracht haben — wobei ich bitte, daß sie dann auch verlesen werden —

dieses Problem rechtmäßig gelöst für die Pensionsversicherung der Bauern, für das ASVG., für das GSPVG., und zwar in der Form, daß wir weitere 5 Prozent mit 1. Jänner 1971 verlangen — und eine entsprechende Erhöhung auch der Ausgleichszulagen natürlich — und daß wir die letzten 5 Prozent für die echte 60prozentige Witwenpension mit 1. Jänner 1973 verlangen.

Wenn Sie die Kosten für diese Erhöhungen nun in Vergleich stellen zu den Aufwendungen, die man in einem erheblichen Teil auch für die Bessergestellten im Rahmen der Landwirtschaft braucht, dann ist das, gemessen an der gigantischen Zahl der Betroffenen, gering. Dort handelt es sich um 550.000 Menschen, die von den Mindesteinkommen der Ausgleichszulage im allgemeinen leben müssen respektive eine Witwenpension haben und sich dazu noch Bescheidenes dazuverdienen. Diesen Menschen haben Sie mit der 24. Novelle 50 S als Sicherung ihrer Einkommens-, ihrer Existenzgrundlage angeboten! Zeigen Sie jetzt Ihre soziale Einstellung! Es kostet das 1971 230 Millionen Schilling, also bei weitem nicht das, was die Bauern-Pensionsversicherung kostet. Es kostet das — die weiteren 5 Prozent — 1973 250 Millionen Schilling. Ich glaube, daß diese Menschen, die also zum überwiegenden Teil von weniger als 1300 S oder 1400 S leben müssen, ein Anrecht darauf haben. Wenn man so viel Geld zur Verfügung hat, dann haben wir die Verpflichtung, in erster Linie den sozial Schwachen zu helfen.

Das ist unsere Forderung. Ich hoffe, daß Sie auch dem beitreten werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Die beiden vom Herrn Abgeordneten Ing. Häuser eingebrachten Abänderungsanträge sind genügend unterstützt und stehen mit zur Verhandlung.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Haberl, die Anträge zu verlesen.

Schriftführer Haberl:

Antrag

der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen zur Regierungsvorlage 1411 d. B. (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1483 d. B.).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

§ 151 Abs. 1 hat zu lauten:

1. „(1) Die nach den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieses Bundesgesetzes bemessenen Leistungen gebühren, wenn der

14374

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Schriftführer Haberl

Stichtag im Jahre 1971 liegt, mit fünf Zehntel, bei einem Stichtag im Jahre 1972 mit sechs Zehntel, bei einem Stichtag im Jahre 1973 mit sieben Zehntel, bei einem Stichtag im Jahre 1975 mit neun Zehntel ihres Betrages, jedenfalls aber mit dem Betrage, der sich bei Weitergeltung der bisherigen Vorschrift ergeben hätte."

2. Die Absätze 1 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 9.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Häuser, Pansi und Genossen zur Regierungsvorlage 1411 d. B. (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1483 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. Die Überschrift zu § 81 ist zu streichen.

2. Der § 81 hat zu lauten:

„§ 81. Die Witwenpension beträgt ab 1. Jänner 1973 60 v. H. der Pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Der Zuschlag nach § 76 Abs. 5, ferner Kinderzuschüsse und ein Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenspensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

3. § 83 hat zu lauten:

„Ausmaß der Waisenpension

§ 83. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwen(Witwer)pension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

4. Im § 84 hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

„§ 84. Alle Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Alterspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hierfür gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige

Hilflosenzuschüsse und der Zuschlag nach § 76 Abs. 5 haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

5. § 85 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1363 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 1363 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 905 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 1363 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 530 S und für jedes Kind (§ 66) um 147 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

6. Nach dem § 158 sind die §§ 159 und 160 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

»Änderungen von Vorschriften des ASVG. § 159. (1) § 227 ASVG. hat zu lauten:

„Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische, mindestens zweiklassige Berufs(Fach)schule, eine inländische Mittel- oder Hochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, sofern spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule eine sonstige Versicherungszeit oder eine neutrale Zeit im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 4 vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer Berufs(Fach)schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer Mittelschule und höchstens sechs Jahre des Hochschulbesuches berücksichtigt, und zwar jedes volle Schul(Studien)jahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit sechs Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. Jänner;

Schriftführer Haberl

2. die Zeiten

a) einer aus dem zweiten Weltkrieg herührenden Kriegsgefangenschaft,

b) einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg,

c) der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung)

nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 228 Abs. 1 Z. 1;

3. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte, sowie Zeiten, während derer die Versicherte Karenzurlaubsgeld oder Ersatzleistungen bezog;

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte nicht einer Pflichtversicherung nach einem anderen Pensionsversicherungsgesetz unterlag und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezog; hiebei werden im einzelnen Kalenderjahr höchstens so viele Monate berücksichtigt, als der Hälfte der in diesem Jahr erworbenen Beitragszeiten entspricht;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte."

(2) § 243 Abs. 1 Z. 4 lit. a ASVG. hat zu lauten:

„a) für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 2 bis 5 und nach § 228 Abs. 1 Z. 4 die Beitragsgrundlage, die sich nach Z. 2 oder 3 im Durchschnitt der letzten drei Versicherungsmonate vor dem Beginn dieser Ersatzzeit ergibt;“.

(3) § 264 Abs. 1 ASVG. hat ab 1. Jänner 1973 zu lauten:

„(1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt 60 vom Hundert der Pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenspensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrund-

lage; 24 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

(4) § 264 a ASVG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr./., wird aufgehoben.

(5) § 266 ASVG. hat zu lauten:

„Waisenspension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenspension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vom Hundert, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vom Hundert der Witwen(Witwer)pension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.“

(6) § 267 ASVG. hat zu lauten:

„Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist eine Witwenpension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.“

(7) § 289 Z. 2 ASVG. hat ab 1. Jänner 1973 zu lauten:

„2. Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenspensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 33²/₃ vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. 24 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

(8) § 292 Abs. 3 ASVG. hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1363 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 1363 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 765 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 905 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 1363 S.

14376

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Schriftführer Haberl

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 530 S und für jedes Kind (§ 252) um 147 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden."

(9) § 292 Abs. 3 ASVG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr. /, wird aufgehoben.

(10) § 522 k Abs. 2 ASVG. hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt ab 1. Jänner 1970 417,20 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt am Anfang eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.“

(11) § 522 l Abs. 2 ASVG. hat wie folgt zu lauten:

„(2) Die Leistung nach Abs. 1 gebührt am 1. Jänner 1970. § 522 k Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

(12) Nach dem § 522 l ASVG. wird ein § 522 m mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 522 m. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 264 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1970 bis 30. Juni 1971 zu zahlenden Witwenpensionen um 10 vom Hundert des sonst gebührenden Betrages, die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1972 zu zahlenden Witwenpensionen um 15 vom Hundert des sonst gebührenden Betrages zu erhöhen. Die Bestimmungen der §§ 264 und 289 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1973 geltenden Fassung sind von Amts wegen auch für Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1972 bereits bestehen.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des § 292 Abs. 3 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Die sich aus der weiteren Anpassung unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Richtsätze sind am 1. Juli 1971 und neuerlich am 1. Jänner 1973 jeweils um folgende Beträge zu erhöhen:

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung um 50 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension um 50 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres um 19 S, falls beide Elternteile verstorben sind, um 28 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres um 33 S, falls beide Elternteile verstorben sind, um 50 S.

Der Zuschlag für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht sich um 19 S und für jedes Kind (§ 252) um 5 S.“

(13) Art. III Abs. 2 bis 4, 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr. /, wird aufgehoben.

(14) Art. IV des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr. /, wird aufgehoben.

Änderung von Vorschriften des GSPVG.

§ 160. (1) Dem § 85 GSPVG. ist als Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Die Witwen(Witwer)pension beträgt ab 1. Jänner 1973 60 vom Hundert der Alterspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hierfür gehabt hätte. Der Zuschlag nach § 80 Abs. 5, ferner Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber, wenn die Witwe ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie am Stichtag (§ 59 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; 24 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(4) Zur Witwen(Witwer)pension gebührt Pensionsberechtigten, denen der Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 89 zusteht, ein weiterer Zuschlag in der Höhe von 30 S monatlich, sofern nicht Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, gebührt.“

(2) § 85 a GSPVG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr. /, wird aufgehoben.“

(3) § 87 GSPVG. hat zu lauten:

„Ausmaß der Waisenpension

§ 87. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vom Hundert, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vom Hundert der Witwen(Witwer)pension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilf-

Schriftführer Haberl

losenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

(4) § 88 GSPVG. hat zu lauten:

„§ 88. Alle Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Alterspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hiefür gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen, jedoch ohne Hilflosenzuschuß, der Zuschlag nach § 80 Abs. 5 und nach § 85 Abs. 4 sowie allfällige Hilflosenzuschüsse zu Hinterbliebenenrenten haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Renten verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist eine Witwenrente gemäß § 77 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.“

(5) § 89 Abs. 3 GSPVG. hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1363 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 1363 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S, falls beide Elternteile verstorbenen sind, 765 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 905 S, falls beide Elternteile verstorbenen sind, 1363 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöhte sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 530 S und für jedes Kind (§ 70) um 147 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

(6) § 89 Abs. 3 GSPVG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr./....., wird aufgehoben.

(7) Nach § 203 GSPVG. ist ein § 203 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sind die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1970 bis 30. Juni 1971 zu zahlenden Witwenpensionen um 10 vom Hundert des sonst gebührenden Betrages, die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1972 zu zahlenden Witwenpensionen um 15 vom Hundert des sonst gebührenden Betrages zu erhöhen. Die Bestimmungen des § 85

Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1973 geltenden Fassung sind von Amts wegen auch für Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1972 bereits bestehen.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des § 89 Abs. 3 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Die sich aus der weiteren Anpassung unter Bedachtnahme auf § 32 f des Gewerblichen-Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ergebenden Richtsätze sind am 1. Juli 1971 und neuerlich am 1. Jänner 1973 jeweils um folgende Beträge zu erhöhen:

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung um 50 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension um 50 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres um 19 S, falls beide Elternteile verstorbenen sind, um 28 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres um 33 S, falls beide Elternteile verstorbenen sind, um 50 S.

Der Zuschlag für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht sich um 19 S und für jedes Kind (§ 70) um 5 S.“

(8) Im Art. II des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr./....., sind die Abs. 11 bis 13 aufzuheben.

(9) Art. III Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr./....., ist zu streichen.“

7. Die bisherigen §§ 159 und 160 erhalten die Bezeichnung 161 und 162.

8. Dem § 161 (neu) werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 80 Abs. 1 sind die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1971 bis 30. Juni 1971 zu zahlenden Witwenpensionen um 10 vom Hundert des sonst gebührenden Betrages, die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1972 zu zahlenden Witwenpensionen um 15 vom Hundert des sonst gebührenden Betrages zu erhöhen.

Die Bestimmungen des § 81 sind von Amts wegen auch für Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1972 bereits bestehen.

(6) Die auf Grund der Bestimmungen des § 85 Abs. 4 gebührende Ausgleichs-

14378

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Schriftführer Haberl

zulage ist von Amts wegen festzustellen. Die sich aus der weiteren Anpassung unter Bedachtnahme auf § 85 Abs. 5 ergebenden Richtsätze sind am 1. Juli 1971 und neuerlich am 1. Jänner 1973 jeweils um folgende Beträge zu erhöhen:

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung um 50 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension um 50 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres um 19 S, falls beide Elternteile verstorben sind, um 28 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres um 33 S, falls beide Elternteile verstorben sind, um 50 S.

Der Zuschlag für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht sich um 19 S und für jedes Kind (§ 252) um 5 S."

Präsident **Wallner**: Zu den vorgebrachten Anträgen bemerke ich folgendes:

Der eingebrachte Antrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen enthält sowohl Abänderungsbestimmungen hinsichtlich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes als auch hinsichtlich des ASVG. und des GSPVG. Soweit es sich um letztere handelt, bestehen verschiedentlich über die Zulässigkeit Auffassungsdifferenzen.

Ich werde diesen Antrag, ohne ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen, zur Abstimmung bringen, da er bereits im Ausschuß als Zusatzantrag zugelassen und nicht gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz behandelt wurde.

Die grundsätzliche Seite der Angelegenheit wird in der nächsten Präsidialkonferenz zur Behandlung gelangen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Da Abänderungsanträge vorliegen, werde ich getrennt abstimmen lassen.

Zum ersten Teil bis einschließlich § 12 Abs. 3 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu § 12 Abs. 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Pansi und Genossen vor.

Ich bitte zunächst jene Damen und Herren, die dem § 12 Abs. 4 in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem § 12 Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den folgenden Teilen des Gesetzentwurfes bis einschließlich § 33 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 34 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem § 34 samt Überschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Hinsichtlich des § 35 ist wiederum getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 35 samt Überschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu § 36 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 36 samt Überschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 37 ist getrennte Abstimmung verlangt worden.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 37 samt Überschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den folgenden Teilen des Gesetzentwurfes bis einschließlich § 62 Abs. 1 lit. a liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu § 62 Abs. 1 lit. b liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Pansi und Genossen vor.

Präsident Wallner

Ich bitte zunächst jene Damen und Herren, die dem § 62 Abs. 1 lit. b in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die der lit. b in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den restlichen Teilen des § 62 bis einschließlich § 67 Abs. 3 Ziffer 6 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 67 Abs. 3 Ziffer 7 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den übrigen Teilen des § 67 bis einschließlich § 68 Abs. 1 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 68 Abs. 2 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem § 68 Abs. 2 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den folgenden Teilen des Gesetzentwurfes bis einschließlich § 80 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 81 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen vor.

Ich bitte zunächst jene Damen und Herren, die dem § 81 in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem § 81 samt Überschrift in der Fassung

des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu § 82 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Paragraphen in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu § 83 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen vor.

Ich bitte zunächst jene Damen und Herren, die dem § 83 in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem § 83 samt Überschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu § 84 erster Satz liegt ebenfalls ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen vor.

Ich bitte daher zunächst jene Damen und Herren, die dem § 84 erster Satz in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem § 84 erster Satz samt Überschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zum folgenden Teil des Gesetzentwurfes bis einschließlich § 85 Abs. 3 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu § 85 Abs. 4 liegt wiederum ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen vor.

Ich bitte daher zunächst jene Damen und Herren, die dem Absatz 4 in der Fassung des Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem § 85 Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

14380

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Präsident Wallner

Zu den restlichen Teilen des § 85 bis einschließlich der Überschrift zu § 151 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 151 wird seitens der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen die Einfügung eines neuen Absatzes 1 beantragt. Wird dieser Antrag angenommen, so würden die bisherigen Absätze 1 bis 8 die Bezeichnungen 2 bis 9 erhalten.

Ich bitte zunächst jene Damen und Herren, die dem Antrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen auf Einfügung eines neuen Absatzes 1 im § 151 ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem § 151 bis ausschließlich Abs. 4 Z. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 151 Abs. 4 Z. 1 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 151 Abs. 4 Z. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den übrigen Teilen des § 151 bis einschließlich § 158 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt ein Antrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen auf Einfügung zweier neuer Paragraphen, 159 und 160, vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Einfügung neuer Paragraphen, 159 und 160, in der Fassung des Zusatzantrages der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Zu § 159 der Regierungsvorlage liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen auf Einfügung zweier neuer Absätze, 5 und 6, vor.

Ich lasse zunächst über § 159 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und sodann über den Zusatzantrag.

Ich bitte daher zunächst jene Damen und Herren, die dem § 159 samt Überschrift in

der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag auf Anfügung zweier neuer Absätze, 5 und 6, abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Anfügung neuer Absätze, 5 und 6, in der Fassung des Antrages der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Zum restlichen Teil der Vorlage, das ist der § 160, liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem § 160 samt Überschrift sowie Titel und Eingang des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Es wird kein Einwand erhoben.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Somit ist auch die dritte Lesung erfolgreich beendet.

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (1437 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, geändert und ergänzt werden (1465 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, geändert und ergänzt werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weidinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Weidinger: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der in

Weidinger

der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, enthaltene Auftrag zur Bezeichnung jener Tätigkeiten der Gemeinden, die im eigenen Wirkungsbereich zu erfolgen haben, durchgeführt werden. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß hat den Abgeordneten Melter mit beratender Stimme beigezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wielandner und Melter sowie der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß beteiligten, wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1437 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich wurde vom Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beauftragt, für den Fall, daß eine Debatte abgeführt wird, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (1438 der Beilagen): Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz) (1466 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Fernmeldegebührengesetz.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Doktor Kranzlmayr. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Kranzlmayr:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung einer formalgesetzlichen Grundlage zur Vorschreibung der Fernmeldegebühren.

Im übrigen verweise ich auf den schriftlichen Bericht.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß hat den Abgeordneten Melter mit beratender Stimme beigezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer mir

die Abgeordneten Ing. Scheibengraf, Ing. Kunst, Melter und der Obmann des Ausschusses, Abgeordneter Ulbrich, sowie der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß beteiligten, wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (1438 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin auch beauftragt, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen, falls Wortmeldungen vorliegen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Ing. Scheibengraf. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Scheibengraf** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Die in Behandlung gezogene Regierungsvorlage, 1438 der Beilagen, über ein Fernmeldegebührengesetz halten wir Sozialisten für verfassungsrechtlich bedenklich. Im Artikel II wird der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen ermächtigt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates Gebührenansätze für Fernmeldegebühren anzupassen, das heißt die Ansätze unter Umständen zu erhöhen.

Die vorgesehene „Anpassung“ stellt sich nämlich als die Handhabung einer Ermächtigung dar, die von den gesetzgebenden Organen festgelegten Gebührenansätze durch eine Verordnung, sohin durch einen Akt der Verwaltung abzuändern. Dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen wird somit als Verordnungsgeber die Befugnis eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen den Gesetzgeber im Wege einer Änderung des Gesetzinhaltes zu korrigieren.

Eine solche Ermächtigung ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil derartige Befugnisse im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes einem Verwaltungsorgan nicht eingeräumt werden dürfen.

Die Erläuternden Bemerkungen zu der dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zugrunde liegenden Regierungsvorlage versuchen, diese bereits im Begutachtungsverfahren geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken mit der Behauptung zu entgegnen, daß die nach Artikel II zu erlassenden Verordnungen dem Wesen

14382

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Ing. Scheibengraf

nach lediglich den Unterschiedsbetrag zu dem im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen ziffernmäßigen Gebührenansätzen festlegen sollen.

Dieser Standpunkt, daß sich nämlich die Verordnungsermächtigung lediglich auf festzusetzende Unterschiedsbeträge beziehe, das heißt auf Gebührenansätze, die zu den gesetzlich festgelegten Gebührenansätzen hinzutreten, steht jedoch zum Wortlaut der Gesetzesvorlage offenkundig in Widerspruch.

Unter einer Anpassung kann nur eine Abänderung des gesetzlich festgelegten Gebührenansatzes verstanden werden, keineswegs aber die auf einer besonderen Ermächtigung beruhende Schaffung eines zusätzlich korrespondierenden Gebührenansatzes.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß erstreckt sich aber nicht bloß auf die Benützungsgebühren — das sind diejenigen Fernmeldegebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen entstehen —, sondern auch auf Bewilligungsgebühren, das sind diejenigen Fernmeldegebühren, die an die Fernmeldebehörde für die von dieser erteilten Bewilligung einer Fernmeldeanlage zu leisten sind.

Während der Verfassungsgerichtshof in seinem in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zitierten Erkenntnis die gesetzliche Grundlage für die Benützungsgebühren, nämlich Teile des § 15 des Fernmeldegesetzes, als verfassungswidrig aufgehoben hat, ist die gesetzliche Grundlage der Bewilligungsgebühren unberührt geblieben.

Da sich der Gesetzesbeschuß jedoch auch auf die Bewilligungsgebühren erstreckt, würde die in § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung, derzufolge der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Bewilligungsgebühren festsetzen kann, materiell derogiert werden. Diese Vorgangsweise ist aus gesetzestechnischen Gründen strikt abzulehnen.

Im Interesse der Rechtssicherheit haben wir schon bei der Behandlung dieser Vorlage im Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf unsere Bedenken aufmerksam gemacht. Eine Verordnung kann nach unserer Ansicht bundesgesetzlich festgelegte Ansätze nicht verändern. Wir lehnen daher heute diese Regierungsvorlage ab. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage samt Anlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1382 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (1472 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Gorbach. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Gorbach:** Hohes Haus! Das Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wurde ratifiziert, im BGBl. Nr. 57/1960 verlautbart und ist für Österreich am 25. Jänner 1960 in Kraft getreten. 1967 erfolgte über österreichischen Wunsch eine Abänderung, welche im BGBl. Nr. 15/1967 verlautbart wurde.

Das Abkommen wurde für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Seine Geltung endet sohin am 25. Jänner 1970.

Das Abkommen soll nunmehr rechtzeitig durch ein neues Abkommen zwischen der Republik Österreich und den USA über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie ersetzt werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Zum schriftlichen Ausschußbericht habe ich noch folgende Berichtigung vorzutragen: Im Schlußantrag des Berichtes des Außenpolitischen Ausschusses soll es statt „dessen Artikel XII eine verfassungsändernde Bestimmung enthält,“ richtig heißen: „dessen Artikel XII Abs. B und C verfassungsändernde Bestimmungen sind“.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt daher in Berücksichtigung dieser gerade mitgeteilten

Dr. Gorbach

Berichtigung durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, dessen Artikel XII Abs. B und C verfassungsändernde Bestimmungen sind, samt Anhang wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Ich bin beauftragt, falls eine Debatte stattfindet, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung. Da der Artikel XII Absatz B und C des gegenständlichen Abkommens verfassungsändernde Bestimmungen sind, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Abkommen, dessen Artikel XII Absatz B und C verfassungsändernde Bestimmungen sind, samt Anhang die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **Einstimmig angenommen.**

11. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1412 der Beilagen): Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (1473 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1413 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird (1467 der Beilagen)

13. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1414 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird (1468 der Beilagen)

14. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1415 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird (1469 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 bis einschließlich 14, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960,

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird,

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird.

Berichterstatter zu Punkt 11 ist der Herr Abgeordnete Kinzl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kinzl:** Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960.

Im Hinblick auf den seit 1960 erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der katholischen Kirche hat der Heilige Stuhl daher im April 1969 die österreichische Bundesregierung um die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages von 50 Millionen Schilling ersucht. Diese Verhandlungen führten zum Ergebnis, daß die Steigerung des Fixbetrages um ein Drittel gerechtfertigt und tragbar angesehen werden kann.

Durch Artikel I des vorliegenden Zusatzvertrages soll demgemäß der Betrag von 50 Millionen Schilling auf 67 Millionen Schilling ab dem Jahre 1970 erhöht werden. Diese Erhöhung des Fixbetrages beträgt 34 Prozent, also rund ein Drittel.

Artikel II legt in sinngemäßer Anwendung des Art. XXII des Konkordates fest, daß Auslegungsschwierigkeiten im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden sollen.

Artikel III des Abkommens bestimmt, daß der Vertrag von Österreich und dem Heiligen Stuhl zu ratifizieren ist. Er tritt — unbeschadet

14384

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Kinsl

der mit 1. Jänner 1970 beginnenden höheren staatlichen Leistungen — am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der vorliegende Zusatzvertrag, der am 29. September 1969 in Wien unterzeichnet worden ist, darf wegen seines gesetzvertretenden Charakters nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Zusatzvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich. Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (1412 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu den Punkten 12, 13 und 14 ist die Frau Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer.

Ich ersuche sie um ihre drei Berichte.

Berichterstatterin Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Hohes Haus! Ich berichte über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird.

Die Bundesregierung hat am 22. Oktober 1969 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der vom Bund an die altkatholische Kirche alljährlich zu leistende feste Betrag — analog dem Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 29. September 1969 sowie analog den vorgesehenen Abänderungen des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche beziehungsweise des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft — um 34 Prozent erhöht werden soll.

Der Unterrichtsausschuß hat diese Regierungsvorlage am 28. November 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock der Vorberatung unterzogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1413 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Ich berichte weiter über: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird.

Die Bundesregierung hat am 22. Oktober 1969 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der vom Bund der Evangelischen Kirche alljährlich zu leistende feste Betrag — analog dem Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 29. September 1969 sowie der Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche beziehungsweise der Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft — um 34 Prozent erhöht werden soll.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock der Vorberatung unterzogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1414 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Ich berichte weiter über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird.

Die Bundesregierung hat am 22. Oktober 1969 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der vom Bund an die israelitische Religionsgesellschaft alljährlich zu leistende feste Betrag — analog dem Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 29. September 1969 sowie der Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

Leistungen an die altkatholische Kirche beziehungsweise des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche — um 34 Prozent erhöht werden soll.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock der Vorberatung unterzogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1415 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jede der vier Vorlagen getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst dem Zusatzvertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

Sodann werden die drei Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

15. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1431 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz) (1470 der Beilagen)

20. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag (57/A) der Abgeordneten Haberl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird (2. Sporttoto-Gesetz-Novelle) (1471 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 15. und zum vorgezogenen 20. Punkt der Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Bundes-Sportförderungsgesetz und
2. Sporttoto-Gesetz-Novelle.

Berichterstatter über Punkt 15 ist der Abgeordnete Leisser. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Leisser:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat am 10. November dieses

Jahres den Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes im Nationalrat eingebracht. Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. November dieses Jahres gemeinsam mit dem Antrag der Abgeordneten Haberl und Genossen, betreffend eine 2. Sporttoto-Gesetz-Novelle (57/A), vorberaten.

In dieser Sitzung brachten einige Abgeordnete Abänderungsanträge ein, so Abgeordneter Lanc zum § 2, § 3 Abs. 2 und § 9, der Abgeordnete Regensburg zur § 4 Abs. 3. Die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw beantragte einige stilistische Verbesserungen im § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2.

Hinsichtlich des § 3 Abs. 2 verlieh der Ausschuß einhellig der Meinung Ausdruck, daß derzeit die einzig bestehende Vereinigung im Sinne dieser Bestimmung der Verein „Österreichische Bundes-Sportorganisation“ ist.

Zum § 15 gab Bundesminister Dr. Mock die Erklärung ab, daß diese Bestimmung nur den Zweck hat, die Sportförderungen des Bundes, die er gegenüber seinen Dienstnehmern beziehungsweise gegenüber den Wehrpflichtigen des Präsenz- und Reservestandes durch den für diesen Personenkreis jeweils zuständigen Ressortminister erbringt, nicht zu beschränken. Sofern jedoch die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt werden, ist selbstverständlich auch eine Förderung nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz möglich. Das heißt insbesondere, daß Sportveranstaltungen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung, wie zum Beispiel die Europameisterschaften der Europäischen Polizeisportunion und die Bundesskimeisterschaften der Exekutive, wie bisher durch das Bundesministerium für Unterricht gefördert werden können.

Der Gesetzentwurf wurde schließlich unter Berücksichtigung der dem Ausschußbericht begedruckten Abänderungen stimmeneinhellig angenommen.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1431 der Beilagen) mit den dem Bericht des Unterrichtsausschusses angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wenn sich jemand zum Wort gemeldet hat, beantrage ich, General- und Spezialdebatte zusammen abzuführen.

14386

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Präsident: Berichterstatter über Punkt 20 ist der Abgeordnete Haas. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Haas:** Hohes Haus! Am 21. Juni 1967 haben die Abgeordneten Haberl, Czettel, Ströer, Haas, Heinz und Genossen den Entwurf einer 2. Sporttoto-Gesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht, der zum Ziel hat, den Anteil des Bundes am Reinertrag des Sporttotos zugunsten der Sportverbände umzuschichten. Dieser Initiativantrag wurde zunächst dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen, da es sich um eine Finanzangelegenheit handelt und mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht betraut werden soll. Der Finanz- und Budgetausschuß hat jedoch in seiner Sitzung am 20. November 1969 der Meinung Ausdruck verliehen, daß dieser Initiativantrag besser vom Unterrichtsausschuß des Nationalrates zu beraten sei. Der Nationalrat hat daher in der Sitzung am 27. November 1969 den diesbezüglichen Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zur Kenntnis genommen und den Antrag dem Unterrichtsausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. November 1969 die Regierungsvorlage betreffend ein Bundes-Sportförderungsgesetz und den Antrag der Abgeordneten Haberl und Genossen betreffend eine 2. Sporttoto-Gesetz-Novelle in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Lanc, Peter, Ofenböck, Dr. Johanna Bayer, Regensburger, Zankl, Dr. Stella Klein-Löw, Haberl und Lupowitz sowie Bundesminister Dr. Mock das Wort.

Abgeordneter Ofenböck brachte einen Ergänzungsantrag zu dem im Initiativantrag 57/A enthaltenen Gesetzentwurf ein. Zweck dieses Antrages war vor allem die Anpassung des Sporttoto-Gesetzes an die derzeitige Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesregierung, aber auch eine Ergänzung der im Antrag 57/A vorgeschlagenen Abänderung des § 5 Abs. 1 Sporttoto-Gesetz um Bestimmungen über die Verwendung eines Sechstels des Reinertrages des Sporttotos für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten sowie für den Leistungs- und Spitzensport.

Bei der Abstimmung wurden die dem Antrag 57/A entsprechenden Teile des dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurfes sowie die Bestimmungen zur Anpassung des Sporttoto-Gesetzes an die neue Kompetenz-

verteilung einstimmig, die übrigen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht des Ausschusses angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Die Herren Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hingegen wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Lanc. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Lanc (SPO):** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das heute zur Debatte stehende Bundes-Sportförderungsgesetz beziehungsweise ein Entwurf dieses Gesetzes ist die Frucht jahrzehntelanger Bemühungen maßgeblicher Vertreter des österreichischen Sports. Ich möchte offen sagen: Ich habe manchmal das Gefühl, für manche von ihnen ist der heutige Beschluß, den wir hier im Nationalrat fassen wollen und sollen, eine Erfüllung ihres Lebenszieles. Es wird uns aber, glaube ich, in der österreichischen Volksvertretung, im Nationalrat, niemand übelnehmen, wenn wir zu diesen Problemen etwas andere Perspektiven haben als die Funktionäre des österreichischen Sports, sowohl in den Dachorganisationen als auch in den Fachverbänden.

Aufgabe der heutigen Plenarsitzung des Nationalrates ist es, erstens einmal die vorliegende Regierungsvorlage kritisch zu beleuchten, zweitens ihren Hintergrund auszu-leuchten, vor dem ihr Zustandekommen zu sehen ist, und drittens die Öffentlichkeit offen zu informieren, und zwar die Öffentlichkeit nicht nur im eingeschränkten Sinne der Sport-öffentlichkeit, sondern wirklich die gesamte Öffentlichkeit zu informieren, was dieses Bundes-Sportförderungsgesetz bringt, aber auch zu informieren, was es nicht bringt. Nun gleich zum ersten dieser drei selbst gestellten Forderungen, nämlich zur kritischen Beleuchtung der zur Diskussion stehenden Regierungsvorlage.

Nach dem Begutachtungsverfahren im heurigen Sommer und Frühherbst wurde eine Reihe formalrechtlicher Einwendungen der zur Begutachtung herangezogenen Institutionen berücksichtigt und hernach in die Regierungsvorlage eingearbeitet. Wesentliche substantielle Forderungen des österreichischen Sports, schon seit langem organisiert in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation und von

Lanc

dieser vorgebracht, wurden jedoch in dieser Regierungsvorlage nicht berücksichtigt. Daher haben sich die sozialistischen Abgeordneten Ströer, Lukas, Haas und meine Wenigkeit in jener Sitzung des Unterrichtsausschusses, in der die Regierungsvorlage zur Behandlung stand, mit einem Abänderungsantrag an alle übrigen Mitglieder des Unterrichtsausschusses gewendet und diese um Unterstützung für diesen Abänderungsantrag ersucht.

Was waren die wesentlichen Forderungen auf Abänderung der Regierungsvorlage, die wir in diesem Abänderungsantrag erhoben haben? Ich möchte mich hier auf die zwei wesentlichsten oder mir am wesentlichsten erscheinenden Punkte beschränken. Es hat sich zum ersten um eine Abänderung des § 2 dieses Bundes-Sportförderungsgesetzes gehandelt, und zum zweiten um Abänderungswünsche zum § 3 Abs. 2.

Im § 2 stand nach der Regierungsvorlage als Förderung oder als Form der Sportförderung aus Bundesmitteln an der Spitze das Darlehen, also etwas, was man zurückzahlen muß, an zweiter Stelle Annuitäten-, Zinsen- und somit Kreditkostenzuschüsse, und erst an dritter und letzter Stelle sonstige Zuwendungen privatrechtlicher Art, was ins normale Deutsch übertragen heißt: Subventionen, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Wir waren auf Grund der Praxis, die uns selbst als Sportfunktionär sehr oft drückt, davon informiert, daß in den meisten Fällen dem Sport nicht durch Darlehen und auch nicht allein durch Kreditkostenzuschüsse geholfen werden kann, sondern daß an der Spitze jener Sportförderung des Bundes in dem Rahmen, wie es dieses Bundes-Sportförderungsgesetz festlegt, doch die Subvention, der Zuschuß à fonds perdu, steht. Wir haben daher, ich glaube folgerichtig, in diesem Abänderungsantrag vorgeschlagen, daß an der Spitze eben die Subventionen als Ausdruck der Bundes-sportförderung stehen sollen und erst dann die Darlehen, die Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse.

Unsere zweite Hauptforderung war, daß wir die Auffassung vertreten haben, daß für die Planung einer optimalen Vergabe der Bundessportförderungsmittel der Partner des Ressortministers die Bundes-Sportorganisation sein soll und daß folglich auch die Bundes-Sportorganisation expressis verbis in den § 3 Abs. 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes aufgenommen werden soll.

Es hat hier eine Reihe von rechtlichen Einwendungen und Bedenken gegeben, auf die ich im Rahmen der heutigen Debatte nicht

näher eingehen will. Aber nachdem wir auch hier einen Teilerfolg buchen konnten, nämlich die Aufnahme der Bundes-Sportorganisation als Partner der Unterrichtsverwaltung im Ausschlußbericht des Unterrichtsausschusses zum Bundes-Sportförderungsgesetz, so glauben wir also, auch hier, zumindest dem Sinne nach, mit unseren Anregungen durchgekommen zu sein und dafür das Verständnis der übrigen Mitglieder des Unterrichtsausschusses errungen zu haben.

Das Fazit hat daher für uns nach dieser Entwicklung der Behandlung der Regierungsvorlage im Unterrichtsausschuß sein können, daß wir das nunmehr abgeänderte Bundes-Sportförderungsgesetz oder die abgeänderte Regierungsvorlage als einen tragbaren Kompromiß betrachten können und daß wir daher auch im Ausschuß und heute hier im Haus diesem Gesetzentwurf zustimmen können.

Nun zur Ausleuchtung des Hintergrundes, vor dem dieses Bundes-Sportförderungsgesetz zu sehen ist. Die Damen und Herren des Hohen Hauses, aber auch die österreichische Öffentlichkeit können sich noch daran erinnern, daß sich unmittelbar nach dem März 1966 der Kabinettschef der Alleinregierung und OVP-Obmann, der Herr Bundeskanzler Dr. Klaus, als sehr sportfreudig in der Öffentlichkeit geriert hat. Er hat versucht, wo es nur immer gegangen ist, in der Zieleinfahrt oder bei Fernsehaufnahmen von Zieleinfahrten bei Wintersportveranstaltungen zumindestens im gleichen Ausmaße wie unsere Sportasse zur Geltung zu kommen. Das ist sein gutes Recht. Ob man damit einverstanden ist oder nicht, das sind Geschmacksfragen; das gebe ich gerne zu, das ist auch heute nicht Gegenstand unserer Beratung.

Aber im Zuge dieser Entwicklung kann man natürlich auch in der Unterrichtsverwaltung darüber nach, wie man hier etwas mehr daraus machen beziehungsweise den ungenuten Eindruck, den dieses forcierte Auftreten des Kanzlers in der Sportöffentlichkeit hinterlassen hatte, etwas bessern könnte. Man kam also auf die Idee, doch in der Bundessportschule in Hintermoos Gespräche zwischen Sport und Politik ins Leben zu rufen. Aber man hat hier am Beginn, obwohl man mit der Bundes-Sportorganisation vereinbart hatte, daß sie als Einlader auftreten wird, das rasch an das Ressort gezogen und geglaubt, auf diese Art und Weise nicht nur die Opposition, sondern den österreichischen Sport düpiieren zu können. (*Abg. Ofenböck: Da sind Sie falsch informiert!*) Ich bin gut informiert, da können Sie sicher sein, Herr Kollege Ofenböck!

14388

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Lanc

Die erste Einladung nach Hintermoos — und ich will das in diesem Zusammenhang gar nicht in Vergessenheit geraten lassen — haben wir aus diesem Grunde abgelehnt; denn wir wußten, daß ursprünglich an eine Einladung des Sports an die Politik gedacht war und nicht an eine Einladung des Unterrichtsressorts gnadenhalber auch an die Opposition. (*Abg. Dr. Withalm: Die Begründung war damals eine andere!*) Und in dem Moment, wo die Haltung des Unterrichtsressorts revidiert worden ist, hat auch die Opposition ihre Haltung hinsichtlich der Teilnahme an den Sportgesprächen in Hintermoos revidiert.

Das war die eine Antriebskraft, die zu diesem Bundes-Sportförderungsgesetz geführt hat. Die zweite war — ich glaube, das war die Hauptantriebskraft —, daß sich der österreichische Sport in seinen Dach- und Fachverbänden in einer über allen Partei- und Verbandsinteressen stehenden Organisation vereinigt hat und es endgültig leid war, vor der öffentlichen Hand als Bettler dazustehen; und daß man auf der anderen Seite im Sport, im organisierten Sport auch erkannt hatte, daß es nicht zielführend ist, wenn man immer nur die eigene ungünstige Situation beweint, sondern daß es zielführender ist, wenn man etwas zur Beseitigung dieser ungünstigen Situation tut.

Auf Grund dieser geänderten Haltung auch beim österreichischen Sport ist es eben dann letzten Endes doch zu diesen Gesprächen, zu diesen Kontakten zwischen den Fraktionen des Nationalrates einerseits und dem österreichischen Sport andererseits und — das möchte ich durchaus auch erwähnen — den Vertretern der österreichischen Bundesregierung auf der dritten Seite gekommen.

Meine Damen und Herren! Was aber viel mehr als alle diese Diskussionen, glaube ich, konkret zu dieser Regierungsvorlage geführt hat, war die Kritik eines Organs des österreichischen Nationalrates, nämlich des Rechnungshofes, anlässlich eines Einschauberichtes über die Einschau in den Bundesanstalten für Leibeserziehung. Der Rechnungshof hatte damals bemängelt, daß keine gesetzliche Grundlage für die Bundessportförderung und für die Führung von Bundessportanstalten besteht, und hat der Gesetzgebung geraten, diese Lücke zu schließen.

Meine Damen und Herren! In den ersten zwei Jahren der sogenannten Hintermooser Sportgespräche haben die Vertreter der Bundesregierung immer von einer umfassenden Regelung der Förderungsgesetzgebung — jetzt nicht eingeschränkt auf den Sport — ge-

sprochen. Erst bei den letzten Hintermooser Gesprächen am Beginn des jetzt noch laufenden Jahres haben der Herr Bundeskanzler und der damalige Herr Unterrichtsminister übereinstimmend erklärt, daß in dieser Gesetzgebungsperiode an eine umfassende Regelung der Förderungsgesetzgebung nicht mehr gedacht werden kann, und die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, jetzt ein eigenes Sportförderungsgesetz zu diskutieren, auszuarbeiten und dann nach den hierfür vorgesehenen Beratungsstufen im Nationalrat zu beschließen.

Nachdem ich persönlich und auch meine Freunde, die bei diesen Diskussionen anwesend waren, der Auffassung gewesen sind, daß genug diskutiert worden ist, haben wir unmittelbar nach diesen Gesprächen Mitte Jänner bei der darauffolgenden Sitzung des Rechnungshofausschusses gleich die Gelegenheit beim Schopf gepackt und haben als sozialistische Abgeordnete im Rechnungshofausschuß den Kollegen der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei einen Entschließungsantragsentwurf vorgelegt.

Wir hatten eine nach Rechtsansicht des Rechnungshofes lupenreine Regelung vor Augen, nämlich Schaffung der verfassungsmäßigen Kompetenz für eine Sportförderung des Bundes und darauf aufbauend eine einfachgesetzliche Regelung. So hatte dem Sinne nach unser Entschließungsantragsentwurf gelautet. Die ÖVP-Fraktion konnte sich dieser Auffassung nicht ganz anschließen; sie war nur zu einem Kompromiß auf der Ebene eines Auftrages des Nationalrates an die Bundesregierung bereit, der etwa sinngemäß gelautet hat: Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Bundesländern, aber nicht mehr gestützt auf eine eigene verfassungsmäßige Kompetenz, eine gesetzliche Regelung der Bundessportförderung anzustreben.

Daß dieser Versuch der sozialistischen Fraktion, eine einwandfreie verfassungsrechtliche Basis zu finden, nicht von ungefähr kam, vielleicht gar deshalb, um das Verfahren zu verzögern, möchte ich damit dokumentieren, daß im Begutachtungsverfahren zu dem heute vorliegenden Bundes-Sportförderungsgesetz etwa auch das Bundesministerium für Finanzen auf diese Rechtsansicht hingewiesen hat. Es heißt dort — wenn ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten kurz zitieren darf —:

„Im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit begrüßt das Bundesministerium für Finanzen die Absicht“ — des Unterrichtsministeriums —, „die Förderung des Sports aus Bundesmitteln sondergesetzlich zu regeln.“

Lanc

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die in dem vorliegenden Entwurf gewählten privatwirtschaftlichen Gestaltungsformen der Subventionsvergabe, die sich auf Art. 17 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz stützen, in der Staatsrechtslehre gelegentlich erheblichen Einwendungen begegnen. So wird beispielsweise die Ansicht vertreten, daß die unter dem Deckmantel des Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz privatwirtschaftlich ausgeübte Subventionsvergabe im Lichte des geltenden Verfassungsrechtes wegen Beeinträchtigung des rechts- und bundesstaatlichen Prinzips höchst bedenklich ist. Nach dieser Ansicht müßte daher zunächst für die verfassungsgesetzliche Kompetenz zur Bundesgesetzgebung auf dem Wege einer Verfassungsgesetznovelle vorgesorgt werden, welche im Sportwesen die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung so weit begründet, als es sich um Angelegenheiten von gesamtösterreichischer und internationaler Bedeutung handelt."

Die also nur zum Nachweis dessen, daß das nicht irgendeine Grille der sozialistischen Fraktion gewesen ist.

Ich habe schon gesagt: Dieser einwandfreien und mir sympathischeren Lösung glaubte die ÖVP sich nicht adaptieren zu können. Ich glaube, daß hier auch massive Interventionen der Agrarier nicht unmaßgeblich dafür gewesen sind, soweit ich mich an die diesbezüglichen damaligen Gespräche erinnern kann.

Meine Damen und Herren! Wir haben auf alle Fälle in Fragen des Sports eine einvernehmliche Lösung angestrebt, daher von Haus aus den Kontakt mit der ÖVP gehalten und konnten daher eben nur so weit gehen, als die ÖVP bereit war mitzugehen.

Es kam dann nach der Beschlußfassung hier im Hause über den Auftrag an die Bundesregierung, ein Bundes-Sportförderungsgesetz auszuarbeiten, zur Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes, der in Gesprächen mit Vertretern des österreichischen Sports noch einmal abgeklärt worden ist. Dann kam das Begutachtungsverfahren und schließlich und endlich die Regierungsvorlage, die im Ausschuß und heute im Haus zur Behandlung stand beziehungsweise steht.

Nun, meine Damen und Herren, noch einige Bemerkungen zu dem dritten Teil der Betrachtungen, die ich eingangs bei der Besprechung dieser Regierungsvorlage als notwendig bezeichnet habe, nämlich die Beantwortung der Frage: Was bringt dieses Bundes-Sportförderungsgesetz? Hier möchte ich eindeutig, damit in der Öffentlichkeit kein falscher Eindruck entstehen kann — ich sage das keineswegs,

um jetzt irgendwie in kleinlicher Weise die vermeintlichen oder tatsächlichen Verdienste der Bundesregierung in dieser Frage zu schmälern —, feststellen: Die Frage: Was bringt dieses Bundes-Sportförderungsgesetz? kann nur beantwortet werden mit: Materiell nichts! Denn es ist ein reines Verteilungsgesetz. Es ist ein Beschluß, wie wir das, was bisher ohne gesetzliche Grundlage verteilt wurde, jetzt auf einer oder über eine gesetzliche Grundlage verteilen.

Der Beschluß über die Mittel, die zur Bundes-sportförderung in Hinkunft zur Verfügung stehen, wird wie bisher jährlich bei der Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag gefaßt. Hier treten keine Änderungen gegenüber dem bisherigen de facto-Zustand ein. Es handelt sich also um eine einfachgesetzliche Regelung der Vergabe dessen, was bisher ohne gesetzliche Grundlage vergeben worden ist.

Meine Damen und Herren! Rechtlich gesehen ist meiner Auffassung nach das Bundes-Sportförderungsgesetz der erste Schritt, um hier ein gesetzliches Fundament für die Förderungstätigkeit des Bundes zu schaffen. Ein erster Schritt, der ständig verbunden ist und sein muß mit der Angst vor einer Anfechtung dieses Bundes-Sportförderungsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit. Das hätte man sich ersparen können, wenn man auf unsere Anregungen zu Beginn dieses Jahres eingegangen wäre, was überhaupt nichts gekostet hätte.

Moralisch gesehen, meine Damen und Herren, bedeutet dieses Bundes-Sportförderungsgesetz oder die heutige Beschlußfassung des Nationalrates über diese Vorlage einen Appell an den Nationalrat, künftig für eine bessere Dötierung der Bundessportförderung in den Haushaltsvoranschlägen zu sorgen. Dieses Bundes-Sportförderungsgesetz beinhaltet den moralischen Appell an Bund, Länder und Gemeinden, aber auch an die Gesundheitsbehörden beim Bund und in den Ländern sowie an die Sozialversicherungsträger, der Erforschung der gesundheitspolitischen Bedeutung des Sports erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist der moralische Appell, auch in Hinkunft dafür zu sorgen, daß, wenn solche Forschungsergebnisse vorliegen, sie auch Berücksichtigung finden, Berücksichtigung bei der Koordinierung der Unterstützungen in Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber dem Sport und natürlich auch bei den daraus entstehenden Finanzierungsproblemen.

Gleichzeitig — so meine ich — ist aber die heutige Beschlußfassung über ein Bundes-Sportförderungsgesetz auch ein Appell an die Gesetzgebung und an die Vollziehung, diese

14390

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Lanc

gesundheitpolitischen und damit volks-
gesundheitlichen Aspekte des Sports ständig
zu beobachten und ständig die nötigen
Schlüsse daraus zu ziehen.

So wie heute, meine Damen und Herren,
wird der österreichische Sport die Sozialisti-
sche Partei in diesem Lande auch in Zukunft
bereit finden, seine Belange in den politischen
Körperschaften zu vertreten. Nicht weil wir
Sozialisten nach einem parteipolitisch verwert-
baren Sportimage gieren, sondern weil die
gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports
politische Entscheidungen verlangt, die dem
Sport in Österreich die dringend nötige Ent-
wicklung garantieren sollen. *(Beifall bei der
SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Ab-
geordnete Ofenböck. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ofenböck (ÖVP): Herr Präsi-
dent! Hohes Haus! Meine sehr geehrten
Damen und Herren! Ich war jetzt vorbereitet,
auf das zu replizieren, was mein Kollege
Lanc gesagt hat, aber es hat heute so wenig
Gewicht gehabt, daß ich gerne darauf ver-
zichte. Ich beschränke mich nur auf das, was
ich, der Zeit nachkommend, sagen muß, und
das ist so viel, daß es mir an sich schon leid
tut, weniger sagen zu sollen, als ich mir vor-
genommen habe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!
Der heutige Tag ist nicht nur ein denkwürdi-
ger, sondern, wie ich meine, ein im hohen
Maße bedeutungsvoller Tag für den öster-
reichischen Sport und seine mehr als eine
Million Aktiven und Funktionäre und dar-
über hinaus für die weiteren rund drei Mil-
lionen am Sport interessierten Österreicher
überhaupt. Wir beschließen das Bundes-Sport-
förderungsgesetz und einen Initiativantrag,
der eine Novellierung des Sporttoto-Gesetzes
bezweckt, die dem Sport — nach den
Ergebnissen des Jahres 1968 zu urteilen —
rund 12 Millionen Schilling zusätzlich zu-
führen wird.

Wie sich aus den ausführlichen und jeder-
zeit — das darf ich gerne sagen — sachlichen
Beratungen des mit der Materie befaßten
Unterrichtsausschusses schließen läßt, wird
das Bundes-Sportförderungsgesetz die Zustim-
mung aller Fraktionen des Hohen Hauses er-
halten.

Die 2. Novelle zum Sporttoto-Gesetz wird
nach einem von mir initiierten Abänderungs-
antrag, dem die Abgeordneten der Opposi-
tionsparteien Lanc und Peter beigetreten sind
und auf den ich im Verlaufe meiner Aus-
führungen noch zu sprechen kommen werde,
ebenfalls einstimmig beschlossen werden.

Ich halte diese einstimmige Verabschiedung
beider Sportgesetze für überaus erfreulich,
deshalb, weil damit innerhalb des Parlaments
in Sportfragen eigentlich dokumentiert wird,
was ich im Jahre 1966 nicht feststellen konnte:
daß wir uns sachlich finden können, wenn
wir alle das gleiche wollen. Das, glaube ich,
darf man zu diesen beiden Vorlagen sagen.
Denn eine davon ist eine Regierungsvorlage
und die andere ein Initiativantrag der Soziali-
stischen Partei. Hier kann man also, über
alle politischen Ressentiments, die man gegen-
seitig hat, hinweggehend, doch zu der not-
wendigen Einigkeit kommen.

Unmittelbar nach dem Amtsantritt des
Bundesministers für Unterricht Dr. Mock hat
der Minister der Bundes-Sportorganisation
einen Antrittsbesuch abgestattet und damit
eigentlich dokumentiert, daß er die unmit-
telbar vorher auf Vereinsbasis konstituierte
Bundes-Sportorganisation als Partner des
Staates bei der Behandlung von Sportfragen
und deren jahrelanges Bemühen um die Lega-
lisierung des Zusammenschlusses der Ver-
treter der Sport-, Dach- und Fachverbände auf
Bundesebene anerkennt und im Interesse der
Mitglieder dieser Organisationen das Ge-
spräch mit ihnen sucht.

Herr Kollege Lanc! Sie sagten, daß das
Bundes-Sportförderungsgesetz nichts bringt.
Ich darf doch auf Ihre Ausführungen zurück-
kommen. Hier finden Sie aber, daß der Staat
sich bereit findet, die Sportorganisationen mit-
sprechen zu lassen, wo die Mittel künftighin
verteilt werden sollen. Sie meinen, das sei
nichts? Ist nicht gerade das die Forderung
der Bundes-Sportorganisation, mitsprechen zu
dürfen, welche Mittel wohin fließen sollen?
Kollege Lanc meint, das sei nichts. Ich bin
da wirklich anderer Meinung, und die Sport-
organisationen werden diese Meinung sicher-
lich teilen.

Der Minister kam aber bei diesem dama-
ligen Antrittsbesuch nicht mit leeren Händen.
Er brachte den noch druckfeuchten Entwurf
des heute zur Beschlußfassung vorliegen-
den Gesetzes mit, das damals in die Begut-
achtungsrunde ging. Nach der geltenden
Bundesverfassung sind ja — das wissen Sie,
meine Damen und Herren — die Bundesländer
zuständig, Angelegenheiten des Sports in
ihren Wirkungsbereichen zu regeln. Alle bis-
herigen Bemühungen des Bundesministeriums
für Unterricht — Kollege Lanc, sie haben
nicht erst jetzt begonnen, sie bestanden schon
lange vorher —, den Sport über die Länder-
kompetenz hinaus fördernd zu unterstützen,
wurden einerseits von den Ländern kritisiert
und andererseits die Sportausgaben des
Bundes alljährlich vom Rechnungshof bean-
standet.

Ofenböck

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf stützt sich nur auf jenen Artikel der Bundesverfassung, der den Bund als Träger von Privatrechten betrifft, und stellt damit klar, daß dieses Gesetz nur eine Selbstbindung des Bundes bedeutet und daß die Verteilung der Förderungsmittel keine behördlichen, hoheitlichen Akte sind.

Ich gestehe freimütig, daß auch ich im Jahre 1966 der Auffassung war, man sollte eher eine Verfassungsänderung machen, um dem Bund jene Teilkompetenz in der Sportförderung zu übertragen, die dazu führen soll, daß der Bund eben gesamtösterreichische und internationale Sportbelange fördern kann. Aber ich muß gestehen, ich bin Realpolitiker, und es scheint mir, daß dieser Weg, nämlich die Basis der Bundes-Sportorganisation auf Vereinsebene, die auf Grund der Freiwilligkeit auch nicht eine Führung durch den Staat braucht, auch derzeit der bessere ist.

Ich sehe gerne davon ab, meine damaligen Anträge zu wiederholen und etwa die Ausführungen des Universitätsprofessors Doktor Schambeck, der für diese partielle Bundeskompetenz eingetreten ist, mit besonderem Nachdruck weiter zu verfolgen. Vielleicht ergibt sich das später einmal zu einem Zeitpunkt, wenn die Skepsis der Bundesländer zum Sportförderungswesen des Bundes weiter abgebaut sein wird.

Außerdem haben die Gespräche in Hintermoos, Kollege Lanc, zu denen leider Ihre Fraktionskollegen wirklich nur zum Reden hingekommen sind, doch sehr wesentlich zum gegenseitigen Verständnis beigetragen. Es kam dort wirklich zu jener großen Annäherung zwischen der Sportorganisation und dem Parlament einerseits, aber auch den Vertretern der Bundesländer andererseits, die dann in der Folge auch zu einem Aufweichen der vorher starren Fronten geführt hat.

Ich darf darauf verweisen, daß der Nationalrat im Verlaufe einer Debatte über den Rechnungshofbericht 1968 am 26. Juni 1969 die EntschlieÙung gefaÙt hat, die Bundesregierung aufzufordern, einvernehmlich mit den Bundesländern die Frage der Sportförderung zu klären und dem Nationalrat Vorlagen zuzuleiten, die die Sanierung der rechtlichen Grundlage für die Förderung überregionaler Aufgaben des österreichischen Sports durch den Bund gewährleisten. Durch diese EntschlieÙung wurden die jahrelangen Bemühungen des Bundesministeriums für Unterricht um die gesetzliche Regelung konkretisiert, und die im Einvernehmen mit den Bundesländern und der Bundes-Sportorganisation erarbeitete Regierungsvorlage hat über Initiative des Unterrichtsministers am 4. November

dieses Jahres den Ministerrat passiert und steht heute zur parlamentarischen Behandlung.

Ich darf auf die wesentlichen Grundzüge des Gesetzes doch eingehen. Der Bund wird erstens ermächtigt, Angelegenheiten des Sports von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung zu fördern. Erinnern Sie sich noch, meine Damen und Herren, daß wir bei der Olympiade in Innsbruck ein eigenes Gesetz brauchten, damit diese Olympiade dort überhaupt stattfinden konnte? Diese Frage ist mit diesem Bundes-Sportförderungsgesetz eindeutig geregelt. Diese Förderung obliegt nun dem Unterrichtsressort aus dieser gesetzlichen Verpflichtung des Bundes-Sportförderungsgesetzes.

Die Form der Förderungen hat Kollege Lanc angeführt. Es handelt sich um Zuwendungen privatrechtlicher Art, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse und Darlehen. Der Bundesminister für Unterricht wird den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge jedes Jahr gemeinsam mit der Bundes-Sportorganisation einen Förderungsplan erstellen, der für die Sportförderungsausgaben des Staates maßgebend sein wird. Das ist äußerst bedeutungsvoll, weil hier das Mitspracherecht der Sportverbände eindeutig festgelegt ist und kritisierte Situationen aus der Vergangenheit ein für allemal, glaube ich, aus der Welt geschafft sein werden.

Ich darf dann noch auf die Forderung der Bundes-Sportorganisation, die ja in ihrer programmatischen Erklärung am 22. 4. 1969 gerade diese Frage der Mitsprache bei der Verteilung der Gelder als eine der Grundforderungen angeschnitten hat, verweisen.

Mit dem Gesetz wird weiters endlich die bisher fehlende Rechtsgrundlage für die vom Bund errichteten Bundessportschulen, Bundessportheime und Bundessportstätten geschaffen. Es handelt sich hiebei um der Allgemeinheit zugute kommende Sporteinrichtungen, die nicht nur jedem Vergleich mit den Nachbarländern standhalten, sondern, das dürfen wir mit Stolz sagen, im europäischen Raum beispielgebend sind.

Meine Damen und Herren! Zu dieser Frage hat Kollege Lanc bei der letzten Debatte ausgeführt, daß es sich in der Frage um Home-Sportbetriebe oder Anstalten für die Sportbürokratie handelt. Ich muß sagen, ich bin ein bisserl enttäuscht über diese Formulierung, weil sie nicht nur nicht stimmt, sondern weil an sich das Gegenteil der Fall ist. Es gibt ja keine Landessportorganisation, die nicht froh ist, in ihrem Bereich eine Bundessportschule, ein Bundessportheim zu haben; und Kollege Lanc meint, daß das eine Ein-

14392

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Ofenböck

richtung für die Sportbürokratie sei — abgesehen davon, daß auch wir selbst sie demnächst wieder einmal von unserer Seite aus zum Skilaufen benützen werden. Ich hoffe das auch für die sozialistischen Kollegen, die bisher an sich nur zum Gespräch hingekommen sind, in der Hoffnung offenbar, daß diese Haltung in der Presse ihren Niederschlag findet, wenn sie zu Sportgesprächen hingekommen sind.

Ich glaube aber, wir sollten diese Bundes-sportheime, die uns auch diesmal wieder für eine knappe Woche dienen, auch von der Warte her betrachten, daß sie allen Vereinen, allen Sportverbänden, die daran interessiert sind, zur Verfügung stehen und daß sie damit eigentlich eine Förderung der Sportverbände insgesamt darstellen. — Das waren die Äußerungen, mit denen ich Kollegen Lanc jetzt richtiggestellt habe.

Das letzte, was ich zum Bundes-Sportförderungsgesetz in seinem wesentlichsten Zweig noch sagen möchte, ist, daß dieses Gesetz nicht zuletzt dem vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht ausgearbeiteten Sportstättenplan die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für eine gezielte, den Sportbedürfnissen der einzelnen Regionen angepaßte Errichtung von Sportanlagen im gesamten Gebiet des Bundes bietet. Unter Berücksichtigung dieses Sportstättenplanes ist der konzentrierte Einsatz der Förderungsmittel, die im kommenden Jahr 31,6 Millionen Schilling gegenüber 27,1 Millionen Schilling des heurigen Jahres ausmachen werden, beinhaltet.

Mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes ist der in allen Sportprogrammen, ob sie die beiden großen Parteien oder die Bundes-Sportorganisation anläßlich ihrer Konstituierung der Öffentlichkeit vorgelegt haben, als unbestritten anerkannte Hauptwunsch als erfüllt zu betrachten.

Vom Sportprogramm der Österreichischen Volkspartei, das ich die Ehre hatte im April dieses Jahres der Öffentlichkeit vorzustellen, werden mit diesem Bundesgesetz die ersten drei Forderungen, nämlich die Sicherung der staatlichen Förderung der Sportverbände, Sportvereine und sporttreibenden Jugendorganisationen, die Verabschiedung eines Bundes-Sportförderungsgesetzes und der Ausbau und die gesetzliche Fundierung der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, als weitgehend erfüllt zu betrachten sein. Ich sage betont „weitgehend“; aber nur deshalb, weil die Verabschiedung des Bundes-Sportförderungsgesetzes im ÖVP-Sportprogramm mit der

Forderung an die Bundesländer verknüpft ist, Landessportgesetze beziehungsweise Förderungsgesetze zu beschließen, wenn dies noch nicht der Fall war. Es mutet — Kollege Lanc, ich kann ihn leider nicht ansprechen, weil er nicht im Saal ist ... (*Widerspruch bei der SPO. — Abg. Lanc: Der Blick ist getrübt!*) Nicht getrübt, aber Sie sind heute so klein, und ich habe sie übersehen, verzeihen Sie vielmals.

Es mutet recht eigenartig an, daß derartige Sportgesetze in drei Bundesländern, deren Mehrheiten keine Gelegenheit auslassen, ihre besondere Sportfreundlichkeit herauszustellen, fehlen. Was glauben Sie, welche Bundesländer noch keine sportgesetzlichen Regelungen haben? Es ist Wien, es ist Kärnten, und es ist das Burgenland. Wer diese Länder politisch führt, brauche ich Ihnen nicht zu verraten. (*Abg. Lanc: Die geben eben mehr Mittel und machen weniger Gesetze! Ihr macht mehr Gesetze und gebt weniger Mittel!*)

Immerhin ist es bezeichnend, daß es nur drei sozialistische Bundesländer gibt, die ihre eigenen Kompetenzen noch nicht erfüllen. Es ist doch auch eigenartig, daß etwa das Sportprogramm für Österreich, das der ASKO herausgegeben hat und dem der Parteivorsitzende der Sozialistischen Partei Dr. Kreisky eine Einleitung gegeben hat, also auch Ihr Programm die Forderung erhebt: in allen neun Bundesländern Landessportgesetze zu schaffen, die sportlichen Probleme und Sportförderung im Bereich der Länder zu regeln und besonders auf die Erfordernisse des Breitensportes Rücksicht zu nehmen. Ich frage ihn jetzt gleich — aber ich kann den Bundesvorsitzenden der SPO auch heute im Haus nicht fragen, weil er nicht da ist: Warum hat er in seinen eigenen Reihen, in Wien, in Kärnten, im Burgenland nicht schon versucht, wenigstens aufzuklären, warum das eigene Parteiprogramm der SPO, da sich ASKO-Sportprogramm für Österreich nennt, nicht verwirklicht wird?

Ich darf überhaupt fragen: Ist das an sich vielleicht ein Fehler gewesen, daß man diese Forderung im Programm aufgenommen hat, weil man nicht geprüft hat, wo diese Sportgesetze noch fehlen? Es wundert mich, daß die SPO fordert, was eigentlich nur in ihren eigenen Bereichen nicht erfüllt worden ist.

Ich darf sagen: Im allgemeinen bekennen wir uns zum Inhalt des Programms. Die Programme unterscheiden sich kaum, denn hier finden wir die sachlichen Bemühungen aller Parteien um das, was notwendig ist. Das ist anzuerkennen. Nur sind einige Passagen enthalten, auf die ich doch eingehen muß. (*Abg. Haberl: Nur das Vorwort paßt Ihnen nicht!*)

Ofenböck

Ich habe mir die Passage auf Seite 18 vor-gemerkt. Hier heißt es:

„Sämtliche Sporteinrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden sind kostenlos und ganzjährig zur Verfügung zu stellen und mit den entsprechenden Sportgeräten auszu-statten.“ (Abg. Peter: Lesen Sie jetzt alle SPO-Programme vor?) Wenn Sie mich hin-dern, weiterzureden, wird es länger dauern, Kollege Peter.

Es ist interessant, diese Bestimmungen im SPO-Sportprogramm mit der Wirklichkeit zu vergleichen. In Wien ist die Turn- und Sport-union seit Jahrzehnten bemüht, eine Sport-anlage der Gemeinde Wien in Eigenverwal-tung zu bekommen, was ihr seinerzeit von Vizebürgermeister Mandl versprochen wor-den ist. Sie hat sich bis heute vergeblich bemüht.

Ist das jene Haltung, von der der Partei-vorsitzende auf Seite 1 sagt:

„Die Sozialistische Partei will aber keine Verpolitisierung des Sports. Sie will dagegen, daß die Menschen die Zusammenhänge von Sport und Politik erkennen.“ (Abg. Weik-hart: Gehen Sie zur Gemeinde Wien und deklamieren Sie das bei der Gemeinde Wien! Aber gehen Sie nicht da her!) Ich frage: Hält er sich beim größten Bundesland, beim volk-reichsten Bundesland an seine eigenen Aus-führungen in seinem Sportprogramm? — Ich muß mich wundern, Kollege Lanc: Sie als Vorsitzender des ASKO-Wien könnten hier den maßgeblichsten Einfluß nehmen und sich darum bemühen, daß nicht die Zuwendungen, die die Gemeinde Wien bisher fast ausschließ-lich dem ASKO zugewendet hat ... (Zwischen-rufe bei der SPO.) Ich anerkenne, daß auch die Union so wenig ... (Abg. Lanc: Das werden wir jetzt einmal machen! — Abg. Ströer: Im Bundesministerium für Unterricht! — Wei-tere Zwischenrufe bei der SPO.)

Ich komme jetzt gleich auf einen Zwischen-ruf zu sprechen, den vor kurzem jemand hier gemacht hat und der sich darauf bezieht, was bei der Flugsportförderung alles möglich ist. Es ging damals um die Frage, was der OVP-Verteidigungsminister der Union „geschenkt“ habe, weil sich die Union einen neuen Flug-platz in Niederöblarn beschaffen mußte.

Es ist erstaunlich, und lassen Sie sich das entgegenhalten: Sie haben sich beklagt, daß das Unterrichtsressort zu hohe Zuwendungen an die Union gegeben hätte. Das stimmt nicht, denn — ich habe mich jetzt vergewissert — diese Ausgaben sind mit dem Aero-Club ge-meinsam besprochen und verteilt worden. Und deshalb, weil die Union nicht mehr in Aigen bleiben durfte, weil die hohe Militärschaft gesagt hat, es sei militärisch nicht vertretbar,

daß dort eine private Sportfliegergruppe auch ihren Sitz hat, mußte man der Union, die hiefür keine Geldmittel hatte, einen neuen Platz bauen. Die einvernehmliche Zuwendung von Mitteln im Betrage von 2 Millionen Schilling im Jahre 1968 sind nicht ein Geschenk des Ministers an die Flugsportschule ... (Abg. Ströer: 4 Millionen!) 2 Millionen! Es ging nur um diese 2 Millionen. Auch der Kollege Tull hat nur von 2 Millionen gesprochen. (Abg. Ströer: 3,9! — Abg. Dr. Staribacher: 3,9 steht da! — Abg. Ströer: 3,9 Millionen der Österreichischen Turn- und Sportunion! — Abg. Weikhart: Das können S' nicht lesen!) Ich sage Ihnen: es han-delte sich um 2 Millionen.

Sie wundern sich über eine Zuwendung, die einvernehmlich erfolgt ist? Darf ich Ihnen sagen, daß unter der Ministerschaft Probst in den Jahren 1963 bis 1965 zusammen 22,8 Millionen Schilling verteilt wurden? Wis-sen Sie, wieviel der ASKO davon bekommen hat? 19,1 Millionen allein der ASKO! (Ruf bei der SPO: Schön wär's!) Von den rest-lichen 3 Millionen haben der ASVO rund 2,9 Millionen Schilling und die der Union angehörende steirische Motorflug-Union — hören Sie — 150.000 S bekommen! Aber die gesamtösterreichische Union-Alpenflieger-segelschule in Aigen, die immerhin die lei-stungsstärkste Flugschule Österreichs war und zahlreiche Staatsmeister, den derzeit regieren-den Weltmeister Wödl stellen konnte, hat überhaupt keinen Schilling bekommen! Mei-nen Sie, daß das Recht war, das der Bundes-minister Probst damals ausgeübt hat? (Abg. Weikhart: Das stimmt ja gar nicht! — Abg. Dr. Staribacher: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Herrn Handelsminister, wie das gewesen ist! — Weitere Zwischenrufe.) Aber, meine Herren, die Zahlen halten!

Präsident: Meine Damen und Herren! Viel-leicht beruhigen wir uns jetzt wieder alle mit-sammen!

Abgeordneter Ofenböck (fortsetzend): Meine Damen und Herren! Wir kommen zwangs-läufig doch auch noch zu einer Frage, die der Kollege Lanc letztes Mal angeschnitten hat. Er hat sich im Ausschuß darüber beklagt, daß es drei Dachverbände gibt, die an und für sich viel zu viel seien.

Ich muß jetzt fragen: Sind Sie tatsächlich nicht informiert worden, weshalb es zur Gründung von drei Dachverbänden gekom-men ist? Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, daß es letzten Endes sogar die jetzigen Ver-treter der Turn- und Sportunion Österreichs waren, die in Gesprächen mit Ihren Vorgän-gern, Kollege Lanc, versucht haben, einen

14394

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Ofenböck

einzigsten Sportdachverband ins Leben zu rufen. Aber die Sozialistische Partei hat es mit einem „Njet“ abgelehnt, weil sie nicht auf eine Parteizweckorganisation in Ihren eigenen Reihen verzichten wollte. (Abg. *Weikhart*: Hören Sie auf, Sie erzählen ja da Märchen! Das sind lauter Märchen, was Sie da erzählen!) Das sind keine Märchen, fragen Sie doch Ihre eigenen Vertreter in der Sportorganisation!

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Meine Damen und Herren, es kann sich ja jeder zum Wort melden. (Neuerliche Zwischenrufe.) Das trägt dann vielleicht zur Beruhigung bei. (Abg. *Weikhart*: Der Kollege Ofenböck rennt ja auf der Outlinie! — Abg. *Probst*: Sie spielen ja hinterm Tor! — Abg. *Ströer*: Der Kollege Ofenböck provoziert! — Abg. *Peter*: Kollege Ofenböcks Märchenstunde!)

Abgeordneter **Ofenböck** (fortsetzend): Nein, nein. Das sind die Tatsachen. Die Zwischenrufe kenne ich jetzt schon, ich habe mich schon auf sie eingestellt.

Unter den drei Dachverbänden gibt es nur einen Verband, der politisch ausgerichtet ist. Das sagt der ASKO selber: „Der ASKO ist ein Teil der allgemeinen Arbeiterbewegung, deren Ziel eine fortschrittliche sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist.“

Sie finden weder bei der Turn- und Sportunion noch beim ASVO eine politische Klausel. Im Gegenteil: Dort wird festgestellt, daß die Organisationen überparteilich sind.

Ich bin gar nicht böse darüber, denn Sie treiben mit dieser Formulierung im ASKO-Statut ja die Sportler zwangsläufig in unsere Reihen. (Beifall bei der ÖVP. — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. *Probst*: Und Sie sind unpolitisch!)

Wenn einer nicht Marxist ist und Sport treiben will, kann er ja nur zur Union oder zum ASVO gehen. Was anderes gibt es nicht! (Rufe bei der SPÖ: Die sind unpolitisch?!) Aber diese Organisation ist überparteilich, das ist bei uns im Statut festgehalten. (Abg. *Weikhart*: Darum wird sie von den schwarzen Ministern so gehätschert!) Aber durch die eindeutige politische Führung Ihrer eigenen Zweckverbände — der ARBO, die Naturfreunde sind genauso parteipolitisch ausgerichtet, damit Sie sie besser in der Hand haben — kommen zwangsläufig mehr Leute zu uns, weil sie eine parteipolitische Bindung nicht haben wollen. (Abg. *Probst*: Zwangsläufig schon!)

Was der Kollege Lanc letzthin hier über die Niederöblerner Schule gesagt hat, trägt nicht dazu bei, daß das gute Zusammenarbei-

ten der Sportverbände auch gut bleibt. Ich glaube, wir sollten uns im Parlament vor solchen Äußerungen etwas zurückhalten. (Abg. *Lanc*: Ist das eine Drohung, Herr Kollege?) Das ist keine Drohung, ich sage Ihnen nur, was ich denke. (Abg. *Lanc*: Dann denken Sie eine Drohung!) Nein.

Präsident: Bitte, meine Damen und Herren! (Neuerliche Zwischenrufe bei der SPÖ.)

Abgeordneter **Ofenböck** (fortsetzend): Sie stehen im Widerspruch zu Kreiskys Äußerung! Schauen Sie sich einmal an, was er selber geschrieben hat!

Lassen Sie mich nun auch zum zweiten Gesetz, zum Initiativantrag, sprechen, das wir heute hier beschließen werden. (Abg. *Libal*: Wir denken uns schon was!) Das weiß ich schon! Es ist gut, daß man nicht alle Gedanken Libals gleich erkennt, denn das wäre traurig.

Es handelt sich um eine alte Forderung aller Sportverbände: der Staat möge auf den Reingewinn aus dem Sporttoto zugunsten des Sports verzichten.

Es ist andererseits aber selbstverständlich, daß der Staat aus seinem eigenen Monopol, dem Glücksspielmonopol, natürlich auch Einnahmen erzielt. Es wäre unverständlich, wenn er gerade beim Glücksspielmonopol darauf verzichten würde. Es gibt Ressorts, die im wesentlichen keine Einnahmen erzielen, wie etwa das Unterrichts-, das Sozial- oder das Landesverteidigungsressort. Die notwendigen Ausgaben dieser Ressorts müssen daher zwangsläufig vom einzigen Ressort, das Einnahmen in höherem Maße erzielt, vom Finanzressort, aufgebracht werden.

Ich habe mir aus den stenographischen Protokollen der Sitzung vom 18. Dezember 1948 den Initiativantrag der Abgeordneten Scheff und Winterer, der zum Sporttoto-Gesetz geführt hat, die Begründung für den damaligen Antrag entnommen. Der Berichterstatter Scheff führte aus:

„Die Tatsache, daß es die gegenwärtigen Bundesfinanzen nicht ermöglichen, dem österreichischen Sport die ihm mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Jugend und seinen hohen Stand entsprechende Förderung zuteil werden zu lassen“, war der Grund für den damals angestrebten Beschluß des Sporttoto-Gesetzes.

Der Abgeordnete Scheff sagte weiter:

„Das Sporttoto soll sowohl zu einer Einnahmsquelle für den Sport wie auch zu einer Einnahmsquelle für den Staat werden.“

Ich habe mir jetzt von der Sporttotostelle, vom Finanzressort also, geben lassen, was das Sporttoto in den 19 Jahren des Bestehens

Ofenböck

den Sportverbänden zugeführt hat, andererseits wieviel der Staat bisher an Reineinnahmen erzielt hat. Das sind interessante Zahlen.

Ich sage gleich von vornherein: Das ist nicht die Leistung des Staates, sondern das ist die Leistung der am Glücksspiel interessierten Österreicher, die sich aber, durch das Gesetz im Parlament beschlossen, zu diesen Ausgaben für den Sport bereit gefunden haben, weil sie damit auch eine Glückschance wahrnehmen wollten.

Es hat in den 19 Jahren, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein Gesamtspielkapital von über 2441 Millionen Schilling gegeben. Es wurden an die Spieler Gewinne in Höhe von über 1202 Millionen Schilling ausgeschüttet. Die Verwaltungskosten betragen über 266 Millionen Schilling. Das ergibt einen Reingewinn von rund 973 Millionen Schilling. Von diesen 973 Millionen Schilling bekamen die Sportverbände über 797 Millionen Schilling. Der Bundesanteil — um den es heute geht — betrug in diesen 19 Jahren rund 162,8 Millionen Schilling.

Es ist auch interessant, das erste Spieljahr mit dem 19. Spieljahr zu vergleichen. Das erste Spieljahr — ich teile jetzt nur mehr Reingewinn, Sportverbändeanteil und Bundesanteil mit — hat einen Reingewinn von rund 36,9 Millionen Schilling gegenüber dem Jahre 1968 von rund 66,3 Millionen Schilling, also fast das Doppelte, erbracht. Die Sportverbände bekamen im ersten Jahr rund 31 Millionen Schilling, im Jahre 1968 rund 53,7 Millionen Schilling. Der Bundesanteil war im ersten Spieljahr rund 5,8 Millionen Schilling, im Jahre 1968 rund 11,5 Millionen Schilling. Es darf erwartet werden, daß jeder Anteil noch um 9 Prozent steigen wird, weil im Jahre 1969 durch eine höhere Spielbeteiligung auch alle Einnahmen, aber auch alle Ausgaben des Sporttoto-Beirates steigen werden. Das wird zu höheren Einnahmen auch der Sportverbände führen.

Meine Damen und Herren! Ich erspare es mir jetzt, Ihnen zu sagen, wieviel die einzelnen Fachverbände bekommen haben, obwohl gerade das interessiert, weil wir ja heute beschließen, daß der halbe Gewinnanteil des Bundes, also des Finanzministers, den Fachverbänden, die den Leistungs- und Spitzensport forcieren, zugeführt wird. Aber die Zeit drängt, ich muß es mir ersparen, das alles jetzt zu sagen.

Aber doch noch etwas zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Lanc. Wissen Sie, wie im Jahre 1969 die Flugsportförderung ausschaut, die hier jetzt so heftig kritisiert wird? Im Jahre 1969 wurden insgesamt 2 Millionen

Schilling ausgeschüttet, und zwar nur für die Flugsportförderung. Davon hat der ASKO 609.000 S bekommen, die Union 559.000 S, der ASVO 440.000 S und die Verbandslosen zusammen 382.000 S.

Ich wundere mich, daß Sie bei diesen Zahlen von Einseitigkeit reden. Die Zahlen beweisen eindeutig, daß man eben dort fördert, wo die Förderung notwendig ist. Man erreicht also gezielt, was eigentlich überall der Fall sein sollte. Ich kann nur sagen, daß die Begutachtungskommission des Aero-Clubs hier überall, auch im Jahre 1968, völliges Einvernehmen erzielt hat. Es gibt, glaube ich, hier keine berechtigten Vorwürfe.

Was mir mißfallen hat, meine Damen und Herren, war der Umstand, daß nach der Unterrichtsausschußsitzung in der „Arbeiter-Zeitung“ unter der Überschrift „Der Staat verzichtet nicht auf Toto“ groß berichtet wurde. Nichts in dieser Sitzung hat auf die Berechtigung dieser Formulierung hingedeutet. Ich muß sagen, ich war ein bisserl unangenehm überrascht, zu sehen, wie man aus dem Sport Propaganda macht, und zwar im negativen Sinne Propaganda macht. Ich glaube, das wäre nicht notwendig gewesen. (*Abg. Glaser überreicht dem Redner einen Zettel. — Zwischenruf des Abg. Weikhart.*) Ich habe das, Kollege Weikhart, um zum Schluß zu kommen, nicht gesagt, sondern ich habe nur einen Antrag einzubringen zum Bericht des Unterrichtsausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Haberl und Genossen. (*Abg. Peter: Alles vorlesen! — Zwischenruf des Abg. Steininger.*) „Antrag nicht vergessen.“ Bitte!

Ich bringe daher jetzt den Antrag zur Verlesung, möchte aber vorher noch sagen: Wir haben im Unterrichtsausschuß Einvernehmen auch über die Initiative des Antrages Haberl erzielt. Ich habe mir bei den Ausschußberatungen erlaubt, einige Anträge zur Vermittlung vorzulegen, die zum Teil angenommen worden sind. Ich erlaube mir nun nach Gesprächen zwischen allen Fraktionen, auch noch einen Abänderungsantrag einzubringen, der folgenden Wortlaut hat:

A n t r a g

der Abgeordneten Ofenböck und Genossen zum Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Haberl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird (2. Sporttoto-Gesetz-Novelle) (57/A, 1471 der Beilagen)

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Ofenböck

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I § 5 Abs. 2 entfällt der letzte Satz. An seine Stelle treten die Worte: „Hierüber verfügt zweckgebunden der Beirat (§ 2 Abs. 2).“

Im Artikel II Abs. 2 entfallen die Worte „hinsichtlich des § 5 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, im übrigen“.

Der Abs. 2 hat demnach zu lauten:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht betraut.

Hiemit wird sichergestellt, daß vom Herrn Finanzminister im Jahre 1968 Mittel in Höhe von etwa 12 Millionen Schilling zur Hälfte zum Bau und zur Erhaltung von Sportstätten und zur Hälfte dem Leistungs- und Spitzensport zugeführt werden und daß zweckgebunden der Sporttoto-Beirat über diese Mittel verfügen wird. Damit glauben wir, der Bundes-Sportorganisation, die diesen Wunsch ausgedrückt hat, Rechnung getragen zu haben.

Ich darf glauben, daß der Beschluß dieser beiden Gesetze zu dem eingangs angeführten denkwürdigen Tag führen wird, daß wir gemeinsam glücklich darüber sein können, daß es seit langer Zeit eine echte Debatte über Sport in diesem Hause gegeben hat und daß sich dieses Gemeinsame hoffentlich auch noch auf andere parlamentarische Gebiete übertragen wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Der Antrag der Abgeordneten Ofenböck, Lanc und Peter, der soeben verlesen wurde, ist hinreichend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Mock. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. Mock: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte zur Regierungsvorlage eines Bundes-Sportförderungsgesetzes nur einige wenige Worte sagen.

Der Gedanke, der sich vor allem für mich damit verbindet, ist der Umstand, daß hier eine freiwillige Förderung, die seit vielen Jahren erfolgt, nun die notwendige gesetzliche Grundlage erhält. Es muß damit Schluß gemacht werden, daß die freiwillige Sportförderung da und dort noch immer als ein Almosen empfunden wird. Ich glaube, daß der Sport in der modernen Industriegesellschaft eine solche Bedeutung erlangt hat, durch sein Gewicht für die Volksgesundheit, durch seine Förderung des Wettbewerbsgedankens, des Leistungsprinzips, der Toleranz, daß heute ein echter Anspruch der Gesellschaft auf Sportförderung durch die öffentliche Hand besteht.

Genau aus diesen Gründen ist es meiner Auffassung nach recht gewesen, daß sich, obwohl die Kompetenz für Sportförderung bei den Ländern liegt, auch der Bundesstaat als solcher seit langem an der Sportförderung beteiligt hat.

Ich glaube, es wird den sportinteressierten Staatsbürger nicht sehr eine Auseinandersetzung interessieren, ob eine verfassungsgesetzliche Regelung wichtiger oder besser gewesen wäre oder eine einfachgesetzliche Regelung, ob eine politische Gruppe die eine oder die andere Regelung vorgezogen hätte. Ich darf nur darauf verweisen, daß Bundesrat Universitätsprofessor Dr. Schambeck in einer sehr umfassenden, grundsätzlichen Studie in der „Osterreichischen Juristen-Zeitung“ zum Beispiel auch seine Auffassung vertreten hat, nach der eine verfassungsgesetzliche Regelung vorzuziehen wäre. Diese Auffassung war also durchaus nicht das Eigentum einer bestimmten politischen Partei.

Aber ich glaube, das wichtigste ist, daß wir zu einer gesetzlichen Regelung der Sportförderung für Sportveranstaltungen von gesamtösterreichischer oder internationaler Bedeutung gekommen sind. Das wird auch den sportinteressierten Staatsbürger interessieren.

Auf einen speziellen Punkt möchte ich verweisen, nämlich auf den § 13, wo der Sportstättenplan verankert ist. Hier übernimmt durch eine Beschlußfassung des Gesetzgebers die öffentliche Hand die Verpflichtung, der Verwirklichung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes in den kommenden Jahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist dies vielleicht der Anlaß, ganz kurz das Hohe Haus über den Stand der Arbeiten am Sportstättenplan zu informieren. Wie vielleicht bekannt ist, wurde im Jahre 1966 von meinem Amtsvorgänger Bundesminister Dr. Piffl-Perčević der Auftrag an das Osterreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau gegeben, ein Konzept zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes auszuarbeiten. Dieses Konzept hat vier Phasen vorgesehen. Die erste Phase bestand aus einer Bestandserhebung darüber, was wir an Sportstätten besitzen. Die zweite Phase war eine Bedarfserhebung. In der dritten Phase wird man sich mit der Ausarbeitung eines Finanzierungs- und Förderungsprogramms beschäftigen. Und die vierte Phase bezieht sich auf eine stufenweise Realisierung dieses Sportstättenplanes.

Die Realisierung dieses Sportstättenplanes soll sicherstellen, daß ganz Osterreich von einem Netz vor allem von Sportplätzen, von

Bundesminister Dr. Mock

Schwimmbhallen und Turnanstalten überzogen wird, die für jeden österreichischen Staatsbürger nicht nur in einer zumutbaren räumlichen Entfernung liegen, sondern auch unter zumutbaren finanziellen Bedingungen benutzbar sind.

Die Phase der Bestandserhebung und die der Bedarfsfeststellung ist abgeschlossen. Eine Landeshauptleutekonferenz hat im Juni 1968 die bisherigen Arbeiten zur Kenntnis genommen. Bis Juni 1970 werden nun einzelne Landesleitpläne zum Ausbau der Sportstätten in den einzelnen Bundesländern ausgearbeitet. Damit, glaube ich, ist ein wesentlicher Teil jener Arbeit getan, die in den nächsten 10 bis 15 Jahren dieses Sportstättenetz bringen soll, das nicht nur dem Breitensport, das heißt nicht nur im besonderen unserer Jugend und darüber hinaus allen sportbegeisterten Österreichern dienen soll, sondern natürlich auch in den Schwerpunktzentren, wie zum Beispiel im Bundessportzentrum in Wien-Südstadt, oder auch auf der Sportanlage der Universität Wien auf der Schmelz, im speziellen den Spitzensport fördern soll.

Ich bin daher sowohl dem Herrn Abgeordneten Ofenböck als auch dem Herrn Abgeordneten Lanc dankbar, daß sie in ihren Ausführungen die Bedeutung dieser Regierungsvorlage nachdrücklich unterstrichen haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Zeillinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! *(Zwischenrufe.)* Ich kann Ihnen versichern, Herr Kollege, daß ich nicht länger reden werde als der Sprecher der Regierungspartei.

Wir leben in einer Zeit, in welcher der Sport einen festen Platz im Leben von Millionen Österreichern hat, und zwar sowohl der Breitensport, wenn wir an die unzähligen Vereine und Organisationen denken, als auch der Spitzensport, der zwar nicht mehr Millionen auf die Sportplätze lockt, aber doch immerhin noch viele vor Fernsehschirm und Radio fesselt. Andererseits werden die Probleme des Sports heute vielfach noch durch Gesetze geregelt, die aus einer Zeit stammen, in der der Mittagsspaziergang noch zu einer großen sportlichen Leistung gezählt hat. Das ist vielleicht eine der größten Schwierigkeiten, die im Verlaufe der bisherigen Debatte nur kurz angeklungen ist.

Ich möchte jetzt auch gar nicht auf die Kompetenzschwierigkeiten eingehen, die bisher bestanden haben und die bedauerlicherweise

weiter bestehen werden und eine echte Förderung des Sports einfach so lange verhindern, als es uns nicht gelingt, einmal alle daran interessierten Kreise, alle daran interessierten Stellen, Länder und Bund auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Wir Freiheitlichen werden dem Sportförderungsgesetz und auch dem Toto-Gesetz unsere Zustimmung geben. Das Sportförderungsgesetz ist bei Gott nicht jene Lösung, als die es vielfach jetzt hier gefeiert worden ist, aber es ist ein erster Schritt, zu dem wir Freiheitlichen durchaus ja sagen. Ich möchte auch gar nicht in den Streit einstimmen. Es stellt sich heraus, daß das Parlament doch zum Kampfsport gehört. Es ist gar kein Streit darüber notwendig, ob von dieser oder jener politischen Gruppe die Initiative ausgegangen ist, ob diese oder jene Gruppe fleißiger und tüchtiger und schneller war, ob sie mehr getan hat, ob sie mehr mit dem Herzen dabei war.

Ich darf als dritter daran Beteiligter, ohne irgendeinen Lorbeer für Freiheitliche in Anspruch zu nehmen, sagen: Ich habe den Eindruck gehabt, daß alle beteiligten Stellen daran interessiert waren, zu einer Lösung zu kommen, und innerlich wird jeder zufrieden sein, daß ein erster Schritt erreicht worden ist, und wenn er ehrlich ist, auch zugeben, daß wir noch lang von einem Endziel entfernt sind, dessen Erreichung wir zu diesem Zeitpunkt auch gar nicht erwarten konnten.

Gerade aber diesem Hineinziehen der Politik in den Sport, dem möchte ich dann einige Sätze widmen. Wenn ich das eine oder andere anregen oder kritisch zum Gesetz oder vielleicht zu den Verhältnissen im Sport sage, so soll das nicht eine zerstörende Kritik sein, sondern es soll eine Anregung für die Arbeit in der Zukunft sein.

Man kann darüber streiten, wer den Startschuß gegeben hat. Das ist so wie mit der Henne und mit dem Ei. Außer Zweifel können wir stellen, daß den Startschuß im Grunde genommen — ich glaube, es ist schon erwähnt worden — der Rechnungshof mit seinem Bericht über die Bundessportanstalten gegeben hat. Er hat uns als politische Parteien und als Abgeordnete gezwungen, nun endlich auf dem Gebiete des Sports etwas zu unternehmen. Die Ziele, die wir uns ursprünglich gesteckt haben, waren zweifellos höher, und sie mußten, um überhaupt noch zu einer Lösung zu kommen, weit zurückgesteckt werden. Wir sollen doch gar nicht den Sportlern jetzt etwas anderes vortäuschen, sondern wir sollen ihnen ehrlich sagen, daß wir ihnen die Hoffnung geben, daß wir uns weiter bemühen werden,

14398

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Zeillinger

daß wir in Verhandlungen und Gesprächen weiterringen werden.

Ich glaube, wir sollten bei dieser Gelegenheit auch ein offenes Wort über die Verhältnisse im Sport in Österreich bringen. Ich will jetzt gar nicht mehr weit etwa in eine Unterrichtsdebatte zurückgreifen, aber doch daran erinnern, daß im Grunde genommen diese Regierung nicht sportfreundlich war, sondern auf vielen Gebieten sich als sportfeindlich herausgestellt hat, denn die Verhältnisse im Schulsport sind in den letzten Jahren wesentlich schlechter geworden.

Wir haben hier schon Diskussionen darüber abgeführt, wieweit man den Sport in den Schulen fördern sollte. Ich darf daran erinnern, daß wir Freiheitlichen zum Beispiel die tägliche Turnstunde in der Schule hier einmal ins Gespräch gebracht haben und hoffen, daß es eines Tages soweit sein wird. Wir müssen aber feststellen, daß es viele Klassen gibt, die aus Umständen — Opfer sind die Kinder —, die letzten Endes doch in der Schulpolitik liegen, auch in anderen Gegenständen, aber auch im so notwendigen Turnunterricht zusammengestutzt werden mußten: sie turnen weniger als vorher. Man überläßt den Ausgleich dann der Privatinitiative der Lehrer, der Professoren oder der Sportvereinigungen. Das sollen wir doch objektiv feststellen. Wir sollen den Herrn Unterrichtsminister bitten, daß er das nie aus dem Auge verliert, wir Abgeordneten sollen immer wieder als Mahner an ihn herantreten und sagen: Es ist zuwenig, was auf diesem Gebiet in der Schule geleistet wird!

Es ist nämlich viel besser und billiger, in der Jugend gesundheitlich vorzubeugen, als später Milliarden für die Heilung auszugeben. Wir alle kennen die Zahlen, wir alle haben darüber diskutiert: es sind Milliarden, die heute dafür ausgegeben werden, um Gesundheitsschäden, die in der Jugend entstanden sind, dann später im Alter wieder eingebracht auszugleichen, zu reparieren. Oder denken wir daran, daß wir heute bereits einen sehr hohen Prozentsatz der Frühinvalidität haben, die wir einfach auch als finanzielle Belastung übernehmen müssen.

Wir sind nicht so entwickelt auf dem Gebiet des Sports und des Gesundheitswesens; denn wir hören, daß 32 Prozent unserer Schulkinder Gefäßstörungen, also Herzkrankheiten haben, daß 49 Prozent Wirbelsäulenveränderungen aufweisen, daß 40 Prozent Haltungsschäden aufweisen, daß 60 Prozent Fußschäden aufweisen. Das sind die medizinischen Feststellungen. Man kann keiner Partei, man kann keinem Politiker die Schuld daran geben, aber

wir müssen sagen: Die Entwicklung ist negativ, sie ist schlecht, es wird statt besser schlechter!

Daher wollen wir nichts anderes als immer wieder mahnend erklären: Es genügt nicht, nur ein Sportförderungsgesetz zu beschließen, sondern es wird notwendig sein, daß wir einmal zu dem Ziel kommen — es ist noch ein fernes Ziel —: die tägliche Turnstunde in der Schule. Denn das ist dann wirklich die Voraussetzung, daß wir rechtzeitig vorbeugen, um uns später Milliarden ersparen zu können.

Wir haben sehr viel gehört über Pläne, Programme, Konzepte. Ich möchte hier jetzt gar nicht sagen, was wir Freiheitlichen uns hier vorstellen. Wollen wir doch aufhören, jetzt in diesem Augenblick von Wunschprogrammen zu sprechen. Wir haben Programme, wir haben Pläne, wir haben mehr Konzepte, als wir Turnsäle haben. Wir haben 3890 Gemeinden, 3000 davon haben keine Turnhalle. In diesen Gemeinden können die Menschen gar nicht turnen gehen. Auch in den Großstädten, wo zwar die Gemeinde Turnsäle errichtet, sind die Verhältnisse keineswegs so günstig, daß alle, die turnen gehen wollen, das tatsächlich auch können. Dieses Problem ist innerhalb einer Regierungsperiode nicht zu lösen. Das weiß ich. Aber es ist eine Aufgabe, an die man einmal herangehen muß.

Herr Minister! Wir begrüßen es — wir sind immer sehr glücklich, wenn sich ein Minister zu Wort meldet. Wir haben gestern sehr bedauert, daß wir der Frau Sozialminister zwar sehr ernste Fragen vorgelegt haben, sie es aber vorgezogen hat, diese nicht zu beantworten. Wir begrüßen es, wenn der Minister zu allen diesen Fragen Stellung nimmt, aber ich darf das, was Sie gesagt haben, auch auf einen Nenner zurückbringen.

Sie haben, glaube ich, erklärt, daß es bisher möglich war, die Bestandserhebungen und die Bedarfsfeststellungen abzuschließen. Sicher ist das eine Voraussetzung und eine Notwendigkeit. Aber wir müssen uns darüber im klaren sein, daß das, was an neuen Turnstätten in den letzten Jahren gebaut worden ist, viel zuwenig ist. Es ist so wenig, daß man es gar nicht in den Mund nehmen kann, daß man es gar nicht in Ziffern ausdrücken kann. Denn ob 30 oder 40 Turnsäle gebaut werden, was ist das schon, wenn wir 3000 Gemeinden haben, in denen keine Turnhalle vorhanden ist, wenn wir 3000 Gemeinden haben, in denen die Kinder womöglich nicht einmal ein Turnzimmer haben, in dem sie turnen könnten! Wir alle, die wir in den Landgemeinden zu tun haben, wissen, unter welchen erschütternden Umständen die Kinder

Zeillinger

oft den sogenannten Turnbetrieb aufrecht erhalten müssen. Es ist auch die Initiative der Lehrer zu bewundern. Das alles sollten wir uns vor Augen halten, wenn wir hier von Sportförderung sprechen.

Ich darf jetzt wiederholen, was der Herr Minister gesagt hat. Es ändert sich ja — das hat der Herr Minister nicht gesagt, jetzt kommt mein Kommentar — durch das Gesetz, außer daß eine juristische Kompetenz geregelt wird, gar nichts. Der Herr Minister sagte: Die jahrelange Förderung bekommt nun eine gesetzliche Grundlage. Das heißt, de facto bestand bisher schon eine Förderung, die wir alle, ohne Rücksicht auf das politische Lager, als unbefriedigend empfinden mußten. Diese jahrelange Förderung bekommt nun eine gesetzliche Grundlage, also den gesetzlichen Rahmen, damit der Rechnungshof nicht mehr beanstanden kann.

Aber durch dieses Gesetz, Herr Minister, kommt es nicht zu einer revolutionären Sportförderung, sondern es kommt nur zu einer juristischen Flurbereinigung. Ich glaube, es ist notwendig, daß wir das einmal klar aussprechen und die Probleme, über die wir uns seit Jahren in Hintermoos unterhalten haben, erörtern. Ich möchte festhalten, daß wir Freiheitlichen die Diskussionen begrüßen, wo sich die Vertreter des Ministeriums mit den Parteien und mit den Sportfunktionären zusammensetzen; aber wir haben immer wieder gesehen, daß wir über ein Feststellen der Problematik nicht einen Schritt weiterkommen.

Wir wollen uns davor hüten, falschen Lorbeer zu verteilen, wir sind noch nicht soweit. Wir Freiheitlichen werden es begrüßen, wenn wir weiterkommen. Aber wir sind auf Gebieten, wo es möglich wäre, leicht weiterzukommen, in den letzten Jahren nicht einen Schritt weitergekommen, Herr Minister.

Wir haben ernst zu nehmende Statistiken über die Erkrankungen unserer Schulkinder. Ich will gar nicht sagen, daß sie katastrophal sind. Es sind aber immerhin alarmierende Ziffern. Unsere Kinder sind von ständig steigenden Gefahren bedroht. Seit Jahren spricht man davon, es müßte die ärztliche Betreuung verstärkt und die ärztliche Aufklärung verbessert werden. Ich glaube, jeder von uns, der Schulkinder hat, weiß, es ist genauso wie vor 40 Jahren, man wird zum Schularzt getrieben, es wird in irgendeine Statistik etwas eingetragen, und damit ist der Fall erledigt. Das ist genau nicht das, was die Sportfunktionäre unter ärztlicher Betreuung und ärztlicher Aufklärung verstehen, wenn dann nicht die Eltern angerufen werden und Ihnen gesagt wird: Sie, wir haben festgestellt, Ihr Kind hat kranke

Zähne, oder Ihr Kind hat eine Vereiterung, Ihr Kind hat Mandeln, die herausgehören, oder Ihr Kind hat Haltungsschäden, lassen Sie es die Schultasche auf dem Rücken tragen!

Ich kann Ihnen sagen, Herr Minister, daß ich nicht nur meine eigenen Kinder, sondern immer wieder bei jeder Besprechung alle Eltern frage: Hat Sie jemals ein Arzt von der Schule aus angerufen und Ihnen gesagt: Ihr Kind hat Haltungsschäden, oder Ihr Kind hat diese und jene gesundheitliche Gefahr in sich, die bekämpft werden soll!?

Hier ist eine Lücke. Ich betreite gar nicht, daß pflichtgemäß statistisch festgehalten werden kann, daß die Schuluntersuchung stattfindet. Aber das, was dann folgen soll, das fehlt, denn der Acht- oder Neunjährige richtet zu Hause nicht aus: Der Herr Doktor hat gesagt, ich soll zum Zahnarzt gehen! Das wird er, so wie alle anderen, verschweigen. Ich hätte es auch verschwiegen.

Hier ist also eine Lücke, deren Schließung nichts kosten würde — oder fast nichts —, außer einmal eine Idee, eine Initiative, eine Lücke zu schließen, die seit Jahren nicht geschlossen wird. Ich glaube, Herr Minister, gerade jetzt bei der Sportförderung darf ich das wieder in Erinnerung rufen und Sie bitten, hier auf diesem Gebiete, wo man gar nicht Millionen braucht, sondern nur den Willen und die Initiative, eben initiativer zu werden, etwas zu tun.

Nun darf ich aber zu einem anderen Thema kommen. Es ist im Sportförderungsgesetz unter anderem von den Fachverbänden und von den Dachverbänden die Rede. Es ist heute hier vom Sprecher der Regierungspartei die Feststellung getroffen worden, daß es in Österreich nur einen politischen Dachverband gibt und ansonsten nur unpolitische Dachverbände gäbe. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, das mag juristisch und satzungsmäßig richtig sein. Aber wollen wir doch in diesem Hause soweit als möglich eine Politik der Realität und der Praxis verfolgen. Ich glaube, niemand in der Öffentlichkeit wird bestreiten, daß etwa die Union der Regierungspartei nahestünde, ob das nun satzungsmäßig dort verankert ist oder nicht, oder daß der ASKO der Sozialistischen Partei nahesteht und der ASVO das überparteiliche Sammelbecken ist, wo auch uns nahestehende Turnvereine mangels eines eigenen Dachverbandes zusammenkommen. Ich darf aber gleich sagen, bitte meine Worte nicht mißzuverstehen, ich bin dagegen, daß es noch einen vierten, freiheitlichen Dachverband gibt. Es droht ohnedies schon ein anderer vierter Dachverband auf uns zukommen.

14400

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Zeillinger

Ich darf gleich sagen, meine Wortmeldung zu diesem Thema geht auf eine Vereinfachung der Dachverbände hinaus. Aber stecken wir doch nicht den Kopf in den Sand und lügen wir uns doch nicht selber an und sagen wir nicht, die Dachverbände sind mit Ausnahme eines einzigen — die Sozialisten sollen sich selber dazu melden — alle unpolitisch.

Natürlich, wer kennt denn nicht den Streit in den Gemeinden. Es wird ein Verein gegründet, von Leuten, die sich politisch überhaupt nichts vorstellen. Sie wollen nur turnen und einen Sportplatz bauen, und dann gehen sie zu einem Dachverband, und wenn sie den falschen erwischen, der gerade kein Geld hat oder auch politisch nicht hinpaßt, dann beginnt der Kuhhandel, und dann wird womöglich lizitiert. Wir kennen das alles. Dann müssen Obmänner zurückgezogen werden, weil sie die falsche Farbe haben; denn es muß einer von der richtigen politischen Seite sein — wenn es die Union ist, einer mit ÖVP-Nähe an die Spitze des Vereines berufen werden, oder wenn der ASKO das Geld hat, dann muß einer mit der roten Nelke im Knopfloch an die Spitze des Vereines kommen, und dann wird das Geld freigegeben. Ich mache Sie aufmerksam, die Sportler verstehen das alles nicht! (*Abg. Lukas: Das fällt bei einem Österreichischen Turnverein anscheinend weg!*)

Herr Kollege, darf ich noch einmal sagen, ich bedaure es nicht, daß es keinen freiheitlichen Dachverband gibt. Es gibt den ASVO, und wenn Sie jetzt behaupten, der ASVO ist die freiheitliche Organisation, dann würde ich sagen, ich wäre sehr stolz darauf, wenn ich mir die Mitgliederzahl des ASVO anschauere — ich will aber nicht hochstapeln —; ich wäre nicht dagegen, daß es auch einen freiheitlichen Dachverband gäbe. Ich möchte nur hier korrigieren, damit nicht die Meinung entsteht, die Dachverbände seien nicht politisch.

Die Dachverbände sind verpolitisiert, mit Ausnahme des ASVO, der — ich hoffe es, das möchte ich noch einmal sagen — nicht verpolitisiert ist. Ich habe keine Anzeichen dafür, während man unten, Herr Minister, bei dem Mann, der tatsächlich den Sport ausübt, beim Fußballverein, bei den Turnvereinen oder im Turnverband kein Verständnis dafür findet, daß man sich politisch da oder dort hinwenden muß, damit man 100.000 S für einen Sportplatz oder 70.000 S für die Turnhalle bekommt. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbruner übernimmt den Vorsitz.*)

Ich brauche Ihnen doch nicht die Beispiele aufzuzählen, wo die Dachverbände sich gegenseitig aus Gründen der Mitgliederzahl die Vereine abgekauft haben. Das heißt: Wenn man

soundso lange beim Dachverband A war und wenn der Dachverband B einen gewissen Mitgliederstand gebracht hat, dann hat er dem Verband A ein Darlehen gegeben, aber unter der Bedingung: Ihr müßt dort austreten und mir beitreten, damit ich soundso viele Mitglieder habe! Das ist doch heute alles eine finanzielle, eine rechnerische Frage geworden. Herr Minister, das ist aus freiheitlicher Sicht eine höchst bedauerliche Entwicklung.

Ich kenne große Staaten, in denen es keine Aufgliederung in verschiedene Dachverbände gibt. Fachverbände ja. Aber der Fachverband zersplittert sich ja wieder, denn jeder Fachverband ist ja wieder in die Dachverbände aufgesplittert. Wenn ich nur unseren Nachbarstaat Deutschland anschauere, der um ein kleines Stück größer ist als Österreich, dann muß ich sagen: Dort kennt man diese Aufspaltung in die Dachverbände, diese Verpolitisierung des Sportes nicht. Ich glaube, daß auch die Sportler diese Verpolitisierung nicht verstehen. Wenn wir, ich möchte sagen, gesetzlich die Dachverbände verankert haben — was wahrscheinlich auch für alle Zeiten sein wird —, so sage ich gleich, wir Freiheitlichen werden diesem Gesetz zustimmen, weil wir das Gesetz in seiner Gesamtheit als einen Schritt nach vorwärts betrachten, aber ich möchte bei dieser Gelegenheit deponieren, daß wir in der Verpolitisierung des Sports in Österreich — hier soll niemand den Kopf in den Sand stecken — eine Hochstaperei sehen, die sich dieser kleine Staat nicht leisten kann. Ich erinnere da an die Aufspaltung in drei Dachorganisationen, natürlich mit drei Verwaltungskörpern und mit gegenseitigen harten Kämpfen. Es wäre also notwendig, einmal wirklich daranzugehen, den Sport zu entpolitisieren.

Wenn wir von der Förderung des Sportes sprechen, dann sollen wir auch sagen, daß es eine der wichtigsten Förderungsmaßnahmen wäre, wenn in Österreich so wie in anderen Staaten der Sport echt entpolitisiert würde. Denn im Dorf A gibt es die Union, im Dorf B den ASKO. Beide Organisationen haben verschiedene Dachverbände, beide haben verschiedene Interessen. Sie verstehen sich untereinander ganz gut, aber sie werden geradezu gezwungen, statt miteinander gegeneinander zu arbeiten.

Ich glaube, wenn wir eine echte Förderung erreichen wollen, dann ist es eine dringende Forderung, den Sport zu entpolitisieren. Aber ich hatte heuer den Eindruck, daß man noch mehr in die Verpolitisierung hineinschlittert. Entpolitisieren wir den Sport und — ich spreche das ganz offen aus — beginnen wir rechtzeitig, darnach zu trachten, die Macht-

Zeillinger

herrschaft der Dachverbände einzudämmen und so weit zu kommen, wie es in allen Sportstaaten der Welt eine Selbstverständlichkeit ist: daß man natürlich nur einen Dachverband hat, der alle Sportler ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit gleich betreut.

Dabei möchte ich aber gar nicht bestreiten, daß Kollege Ofenböck vom Standpunkt der Satzungen aus gesehen recht haben mag, aber — Kollege Ofenböck ist ja Praktiker und wird das daher wissen — zu sagen, daß die Union nicht der ÖVP nahesteht, ist, glaube ich, genauso unreal, wie wenn heute die Sozialisten irgendeinen Grund finden, nachzuweisen, daß ihnen der ASKÖ nicht nahesteht.

Wir Freiheitlichen würden — ich darf das noch einmal wiederholen — eine Sportförderung dann sehen, wenn man mit der Hochstapelei der Dachverbände Schluß machen würde, wenn wir sie unter einen Hut brächten, wenn wir die Sportler nicht zwingen würden, sich politisch zu deklarieren, falls sie turnen, Fußball spielen oder Leichtathletik betreiben wollen.

Aber in dieser Hinsicht bringt das Gesetz leider nicht einen Schritt nach vorwärts. (*Abg. Ofenböck: Ich werde von ASKÖ-Vereinen eingeladen, bei ihren Vereinsabenden Referate zu halten. Ich fahre gerne hin. Nicht aus politischen Gründen!*) Herr Kollege, das hat ja damit nichts zu tun. Ich bin im Vorjahr von vier CV-Verbindungen zur Diskussion eingeladen worden. Wahrscheinlich ist es auch umgekehrt geschehen.

Meine Herren! Es ist ja Gott sei Dank in einer Demokratie noch so, daß wir wenigstens miteinander reden. Das ist ja begrüßenswert. Ich habe mich ja nur gegen Ihre Feststellung gewandt, es gebe nur eine politische Organisation und alle anderen Dachverbände seien völlig unpolitisch. Das habe ich als unreal bezeichnet. Ich habe den Standpunkt vertreten, daß wir dem Sport dann helfen, wenn wir eines Tages tatsächlich so weit kommen, daß wir Sport betreiben können, ohne uns nach einer bestimmten Richtung politisch deklarieren zu müssen.

Wir Freiheitlichen — ich möchte das hier deponieren — sind durchaus bereit, über alle Fragen des Sports mit den anderen politischen Gruppen genauso wie mit den Vertretern des Sports und wie mit den Vertretern der Unterrichtsverwaltung über Schritte weiter zu verhandeln, die zu Lösungen führen. Wir warnen davor, nun zu glauben, man brauche nichts mehr zu tun, man habe ohnehin ein Sportförderungsgesetz beschlossen.

Das Sportförderungsgesetz bedeutet nur eine gesetzliche Verankerung eines bestehen-

den Zustandes. Dieses Gesetz schafft nur eine juristische Basis, bringt aber nicht annähernd jene Hilfe, die notwendig ist.

Beim Sport ist die Kompetenzfrage immer sehr interessant. Immer dann, wenn es um eine sportliche Großveranstaltung geht, sind alle zuständig: Da stehen alle vor dem Fernsehschirm, da sieht man vor lauter Kompetenten, die vor dem Schirm stehen, oft die Sportler nicht. Wenn es aber dann darum geht, den Sport „mit Kasse“ zu fördern, wird plötzlich die Zuständigkeitsfrage akut. Der Bund sagt mit Recht, Sport falle nach der Verfassung nicht in seinen Aufgabenbereich, das Land sagt, er sei zwar seine Verfassungsaufgabe, aber es habe nicht das notwendige Geld. Die Gemeinde wäre zwar daran interessiert, sie hat aber ebenfalls keine Kompetenz. An diesem Zustand ändert sich grundsätzlich nun gar nichts, sondern — mit einem Satz gesagt — das Bundes-Sportförderungsgesetz, zu dem wir ja sagen, bringt nichts, es trägt lediglich den Bedenken des Rechnungshofes Rechnung und schafft eine gesetzliche Grundlage dergestalt, daß uns der Rechnungshof in Zukunft nicht mehr beanstandet. Aber das ist nur eine ganz, ganz kleine Zwischenstation, und wir fragen: Wann kommt jetzt wirklich die echte Sportförderung? Ich sage das ohne politischen Vorwurf gegen jemanden. Es hat gar keinen Sinn, wenn wir uns in vier Wochen in Hintermoos wieder zusammensetzen und womöglich einander Blumen reichen.

Ein Kollege hat heute von einem „großen Tag des Sports“ gesprochen. Es war aber ein großer Tag der Juristen, denn sie haben eine Lösung gefunden, aus einem ungesetzlichen Zustand einen gesetzlichen zu machen. Für den Sport ist aber nicht ein Jota geschehen. Wenn wir uns in vier Wochen wieder in Hintermoos zusammensetzen — ich hoffe, daß sich wieder alle drei Fraktionen zum Gespräch dort einfinden werden —, sollten wir uns von den Sportfunktionären nicht beweihräuchern lassen. Je nachdem, wohin der einzelne gehört, gibt er einem kräftiger die Hand und überreicht einem Blumen. Wir brauchen vielmehr ein Konzept, aber nicht einen Plan, der sagt, was in 20 Jahren geschieht, sondern, Herr Minister, es geht um die reale Frage: Was geschieht im Jahre 1970? Was geschieht sofort? Darauf können wir zumindest heute nicht — ich befürchte, auch nicht in vier Wochen — den Sportfunktionären eine Antwort geben.

Ich darf noch einmal zusammenfassend feststellen: Wir sagen ja zum Gesetz, weil es die Legalisierung eines bestehenden Zustandes bringt, der mit Recht als ungesetzlich bezeich-

14402

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Zeillinger

net worden ist. Wir sagen ja, weil dieses Gesetz einen positiven Schritt darstellt. Wir warnen aber vor einem falschen Optimismus. Wir warnen davor, zu glauben, daß damit der Sport gefördert worden ist. Einen Rekord bedeutet dieses Gesetz wirklich nicht, es ist vielleicht eine mittelmäßige Leistung, aber es bedeutet keinen Rekord in der Förderung, die die Sportler erwarten. Das wäre wenigstens eine Aufgabe für den Proporz; da könnte sich der Proporz vielleicht positiv auswirken, wenn sich der einzelne bemühte, mehr zu geben als der andere.

Aber tatsächlich befinden wir uns heute noch im Planungsstadium. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung leisten wir etwas mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz, aber die Sportförderung muß erst beginnen. Herr Minister! Wir hoffen — jetzt kommt allerdings ein Wahlkampf —, daß wir im Jänner den Sportfunktionären konkretere Ziffern sagen können, als dies heute möglich ist. Wir Freiheitlichen werden dem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Haberl das Wort.

Abgeordneter **Haberl** (SPO): Hohes Haus! Ich möchte einige Worte zur Sporttoto-Gesetz-Novelle sagen. Ich begrüße es, daß diese Frage heute hier zur Debatte steht und daß wir einen Beschluß darüber fassen. Der Weg, der zur Behandlung dieses sozialistischen Antrages geführt hat, ist lang gewesen. Obwohl von allen Seiten die Notwendigkeit einer stärkeren finanziellen Unterstützung des Sports immer wieder anerkannt wurde, hat es doch Jahre gedauert, bis dieser Antrag heute beschlossen werden kann.

Ich möchte es nicht so darstellen wie Kollege Ofenböck, der vor einigen Tagen in seiner Rede alle Erfolge und Änderungen auf dem Gebiete des Sports auf sich selbst und seine Reden bezogen hat. (*Abg. Ofenböck: Auf die Partei!*) Ich möchte vielmehr Tatsachen aufzeigen. Mir ist klar, daß die Initiativen allein nicht genügen und daß vor allem die Bereitschaft zur Änderung bei der betroffenen Gruppe selbst gegeben sein muß.

Ich muß daher voranstellen, daß die Einigkeit der Sportverbände und das Eintreten der Bundes-Sportorganisation für die Erfüllung ihrer Forderung die größte Unterstützung und auch die Voraussetzung für die heutige Lösung gewesen sind.

Der Antrag wurde von uns am 21. 6. 1967 eingebracht. Er ist dann bis Juni 1968 gelegen, erst dann konnte endlich die erste Lesung durchgeführt werden, wobei einem damals ein-

gebrachten Befristungsantrag die ÖVP leider nicht beigetreten ist, sodaß die Behandlung dieser Frage bis heute gedauert hat.

Der Antrag ist — das muß ich sagen, weil es auch in der letzten Phase doch wesentliche Unterschiede zwischen der Auffassung der Österreichischen Volkspartei und der der Sozialistischen Partei Österreichs hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel gegeben hat, wenngleich wir uns, das sei also anerkannt, in den Gesprächen nun einem gemeinsamen Standpunkt genähert haben — damals, als er eingebracht wurde, davon ausgegangen, daß die Leistung des Bundes für den Sport zu gering ist und daß der österreichische Sport eine stärkere Unterstützung braucht — das gilt auch heute noch —, daß es aus diesen Gründen, aber auch moralisch nicht zu rechtfertigen ist, daß der Staat in einer solchen Situation außer seinen zirka 20prozentigen Steuereinnahmen am Sporttoto — auch das ist eine Einnahmequelle des Staates — noch am Gewinn des Sporttotos beteiligt ist. Wir haben immer gemeint, daß das nicht im Sinne der Spieler — das wurde heute auch schon erwähnt —, aber auch nicht im Sinne des Sportes ist, sondern das Toto wurde zur Unterstützung des Sportes geschaffen.

Der Antrag wurde zu einer Zeit eingebracht, wo noch keine Bereitschaft und keine Möglichkeit — auch das möchte ich sagen — zum Sportförderungsgesetz bestanden hatte. Daher ist er auch in der Phase der ersten Behandlung nie mit dem Sportförderungsgesetz in Verbindung gebracht worden. Das Ziel des Antrages war klar und unbestritten, daß auch diese Totomittel, die der Staat an Gewinn zurückbehält, für die Verbände verwendet werden, die auch mit den bisherigen Totomitteln — das muß einmal gesagt werden — große Leistungen erbracht haben. Es wurde uns auch in Gesprächen immer wieder bestätigt, daß 40 Prozent dieser Mittel für Sportstättenbauten und ihre Erhaltung aufgewendet werden und 20 Prozent für die sportliche Ausrüstung.

Aber die Entwicklung hat gezeigt, daß dieser Betrag zu gering ist, daß die Vielzahl der Sportarten und auch ihre immer mehr steigenden Aufgaben größere Mittel erfordern. Heute wurde schon erwähnt und darauf hingewiesen, daß es in den letzten Jahren manch beschämende Ereignisse, besonders auf dem Gebiet des Spitzensportes, gegeben hat, weil zu wenig finanzielle Mittel vorhanden waren. Ich darf nur an eine Zahl erinnern, daß der Fachverband Bob aus den Totobeträgen vor zwei Jahren 90.000 S erhalten hat; ein Betrag, der weit zu gering ist.

Haberl

Aber auch ein Ausgleich über die Mitglieder und ihre Beiträge ist nicht möglich gewesen. Deshalb haben wir immer wieder gemeint, daß eine stärkere Unterstützung des Sportes und der Verzicht des Bundes auf den Gewinn an den Totoeinnahmen erfolgen müsse. Es hat — wenngleich in der letzten Phase hier andere Vorschläge gemacht wurden — in der Zeit vorher nie einen Zweifel darüber gegeben.

Der Kollege Ofenböck selbst hat vor einigen Tagen darauf hingewiesen, daß er schon im Jahre 1966 davon gesprochen hat. Er hat dann hier in seiner Rede wiederholt, daß kein Zweifel besteht und daß es das Ziel unseres gemeinsamen Antrages sei, dieses Geld den Sportverbänden zuzuführen.

Die Frage Sportförderungsgesetz hat auch dazu geführt, daß dieser Antrag nun erneut aktuell geworden ist. Er ist leider in der ersten Phase mit dem Sportförderungsgesetz finanziell verbunden worden. Der Antrag wurde wohl reaktiviert, aber man wollte zwei legitime Forderungen des österreichischen Sportes sozusagen mit einem Preis erkaufen. Die Schaffung des Bundes-Sportförderungsgesetzes, vor allem seine Finanzierung, wollte man mit der Aufgabe des Reingewinnes des Bundes am Toto erreichen. Hier waren wir dagegen, weil wir meinten, daß dies nicht nur nicht dem Sinn des Antrages und nicht der Situation auf dem Sportgebiete entspricht, sondern daß vor allem damit keine Garantie auf Dauer gegeben wäre, ob in Summe mehr Mittel für den Sport gegeben werden oder ob eine solche Lösung auf Sicht nicht zur Einschränkung anderer Budgetmittel führt.

Betrachtet man jetzt neben der Novelle zum Sporttoto-Gesetz das Bundes-Sportförderungsgesetz, so muß man sagen, daß das Bundes-Sportförderungsgesetz durch zusätzliche Bundesmittel finanziert werden muß und nicht durch die Totomittel, auf die der Bund nun verzichtet.

Dazu kommt noch, daß ein solcher Weg der Spaltung oder der verschiedenen Behandlung der Totoeinnahmen dazu geführt hätte, daß hier eine letzte Möglichkeit für die finanzielle Stärkung der Verbände verlorengegangen wäre.

Wir haben noch einen Grund angeführt. Wir waren der Meinung, daß die Autonomie, die Selbstverwaltung der Sportverbände auf diesem Gebiet nicht angetastet werden soll. Diese ist eine Quelle vieler eigener Initiativen. Daher soll man ihnen diese Beträge zur eigenen Verwaltung überlassen und soll ihnen nicht nur fünf Sechstel zur Verwaltung geben und ein Sechstel über das Unterrichtsministerium laufen lassen.

Nun muß ich sagen, daß diese Argumente auch schon von verschiedenen Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Ausschuß anerkannt wurden. Der Herr Abgeordnete Regensburger hat damals auch darauf hingewiesen, daß man diese Beträge den Verbänden lassen sollte und daß hier eine Zweckbindung erfolgen soll, gegen die nichts einzuwenden ist.

So ist mit den Abänderungen im Ausschuß und mit dem Antrag, der nun eingebracht wurde, Entscheidendes erreicht worden, und zwar daß die Hälfte für Sportbauten — und das ist auch in der Debatte im Ausschuß eingefügt worden: nicht nur für den Bau von Sportstätten, sondern auch für die Erhaltung derselben — verwendet werden kann und daß die Hälfte dem Spitzensport zweckgebunden zugeführt wird. Die Vergabe führt aber wie bei den anderen Mitteln der Sporttotoberatung durch.

Damit wurde erreicht, daß die Verfügung bei den Verbänden bleibt, daß keine Zweiteilung eintritt und daß das Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung auf diesem Gebiete gewahrt bleibt. Es wurde schon gesagt, daß zirka 12 Millionen Schilling — wahrscheinlich steigende Beträge auf Sicht — für die Aufgaben der Verbände auf dem Gebiete des Spitzensports, des Sportstättenbaues und seiner Erhaltung zur Verfügung gestellt werden.

Hier wurde ein Weg beschritten, den wir begrüßen, der zum ursprünglichen Sinn des sozialistischen Antrages zurückführt und ihm voll Rechnung trägt. Wir freuen uns darüber, weil wir wirklich glauben, daß dieser heutige Tag auf dem Gebiete der 2. Sporttoto-Gesetz-Novelle einen entscheidenden Schritt für den Sport bedeutet. Wir freuen uns auch, daß die Verbände in dieser Frage einig waren und daß ihre Wünsche voll erfüllt werden konnten. Wir danken ihnen für die Unterstützung bei der Schaffung dieser Novelle.

Kollege Ofenböck! Ich muß allerdings sagen, ein Schönheitsfehler ist der, daß die Wirkung erst mit dem Jahre 1971 eintreten wird. Der Abgeordnete Ofenböck hat vor einigen Tagen als Begründung für die Sinneswandlung angegeben, daß jetzt Konjunktur herrscht und daher der Finanzminister auf diesen Betrag verzichten könne. Wäre das wörtlich auszuliegen, so wundere ich mich, daß er erst ein Jahr später verzichten kann und nicht jetzt. Das ist ein Schönheitsfehler, aber sonst ist die Gesetzwerdung dieses Antrages ein großer Erfolg für den österreichischen Sport, ein Erfolg, der der Einigkeit der Sportverbände selbst zuzuschreiben ist. Wir Sozialisten freuen uns, daß wir in dieser für unsere Jugend und

14404

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Haberl

für die Gesundheit des Volkes so wichtigen Frage initiativ sein konnten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Die Herren Berichterstatter verzichten auf Schlußworte. Wir gelangen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Zuerst kommen wir zur Abstimmung über den Entwurf, betreffend das Sportförderungsgesetz. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Einwand. — Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Ich gelange nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird. Hier liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Zu Artikel I einschließlich Ziffer 2, soweit sie § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz betrifft, liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen. — Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Zu § 5 Abs. 2 zweiter Satz liegt ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Ofenböck, Lanc, Peter und Genossen vor. Ich lasse zunächst darüber abstimmen. — Ich bitte jene Damen und Herren, die dem zweiten Satz des § 5 Abs. 2, Stammgesetz, in der Fassung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig. Damit ist die Abstimmung über die Fassung des Ausschußberichtes hinfällig.

Zum restlichen Teil des Art. I sowie zu Artikel II Abs. 1 liegen keine Abänderungsanträge vor. — Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu Art. II Abs. 2 liegt ein gemeinsamer Abänderungsantrag der vorgenannten Abgeordneten vor. Ich lasse zunächst über Artikel II Abs. 2 in der Fassung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages abstimmen. — Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Art. II Abs. 2 in der Fassung des gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig. Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Fassung des Ausschußberichtes.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Titel und Eingang. — Ich bitte jene Damen und Herren, die Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Einwand. — Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

16. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1436 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1970 (1474 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1970.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Landmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Landmann**: Die Bundesregierung hat am 18. November 1969 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, dem Milchwirtschaftsfonds zur Deckung des passiven Ausgleichsverfahrens für das Jahr 1970 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe mit 462,343 Millionen Schilling nach oben begrenzt wird. Da das Marktordnungsgesetz 1967 nur bis 30. Juni 1970 gilt, wird die Zuschußleistung auf die Bedeckung des Abganges im ersten Halbjahr 1970 beschränkt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren der Vorberatung unterzogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Staribacher unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Landmann

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1436 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch.

Dann gehen wir in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Oskar Weihs. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar **Weihs** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch heuer wieder schließt das von der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds erstellte Budget für das Jahr 1970 mit einem wesentlich höheren Defizit als im Vorjahr ab. Wie in den letzten Jahren wurde das Budget auf der Basis einer voraussichtlichen Milchanlieferung von 2,157.000 Tonnen auf Grund der bestehenden Preisbestimmungen sowie unter Zugrundelegung der Unkosten und auf Basis des bestehenden Abrechnungssystems mit der Obsorge eines ordentlichen Kaufmannes erstellt.

Entsprechend den Gegebenheiten vom Mai 1969, dem Zeitpunkt der Erstellung, wurde eine Steigerung der Milchanlieferung von 3 Prozent gegenüber 1968 und von 5 Prozent gegenüber 1969 — die Anlieferung 1969 wird um zirka 1,6 Prozent bis 1,7 Prozent unter der von 1968 liegen — geschätzt. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings noch der erhöhte Krisenfonds in Kraft, sodaß mit einem Rückgang der Milchanlieferung gerechnet werden konnte. Durch die Aufhebung des Krisenfonds ab 1. September 1969 bei der ersten Qualität der Rohmilch ist die Anlieferung jedoch wieder im Steigen begriffen.

Die derzeitige Situation ist daher wesentlich von der im Mai/Juni bestandenen verschieden. Die günstige Vorratslage an Raufutter und die erhöhten Vieheinstellungen sowie die bessere Leistung der eingestellten Tiere werden im ersten Halbjahr 1970 eine höhere Milchanlieferung gegenüber dem Vorjahreszeitraum bringen. Allein im November des heurigen Jahres ist die Anlieferung bereits um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen.

Als Folge der höheren Milchanlieferung wird sich das vom Milchwirtschaftsfonds errechnete Defizit von 594,22 Millionen Schil-

ling für das Jahr 1970 voraussichtlich ebenfalls erhöhen.

Meine Damen und Herren! Selbstverständlich haben sich die Organe des Milchwirtschaftsfonds mit dem ständig steigenden Defizit des Fonds befaßt und Überlegungen angestellt, wie man dieses abzubauen in der Lage wäre, nachdem der Finanzminister sich seit Jahren begreiflicherweise weigerte — von Jahr zu Jahr sich weigerte! —, die ständig steigenden Defizite des Fonds voll abzudecken.

Preiserhöhungen bei Milch und Milcherzeugnissen werden über kurz oder lang nicht mehr möglich sein, wenn man den Konsum nicht einschränken beziehungsweise sogar erschlagen will.

Die letzte Milchpreiserhöhung von 1 S ab 1. Jänner 1967 hat bis heute noch nicht den Konsum wieder auf die Höhe von 1966 steigen lassen. Der Trinkmilchabsatz ist in den ersten zehn Monaten 1969 um 1,2 Prozent unter der Vorjahreszeit von 1968 gelegen, wobei dieser wieder gegenüber 1967 rückläufig war.

Um also zielführende Maßnahmen zur Verringerung des Defizits zu ermöglichen, hat die Verwaltungskommission am 8. Oktober 1968 folgenden Beschluß gefaßt: „Um bessere Voraussetzungen für die nächsten Budgetverhandlungen zu schaffen, beauftragt die Verwaltungskommission den Geschäftsführer, ehestens einen Strukturplan vorzulegen, der Aufschluß darüber geben soll, inwieweit durch eine Strukturreform und Rationalisierung der Milchwirtschaft eine dauernde Verbesserung der Fondsgebarung erreicht werden könnte.“

Es wurde damit zum Ausdruck gebracht, daß die Organe des Fonds, wie in anderen Bereichen der Wirtschaft, auch in der Milchwirtschaft Strukturverbesserungen anstreben, um das Ziel einer solchen Verbesserung, nämlich eine Kostensenkung zu erreichen.

Eine solche Strukturverbesserung hat aber nur dann einen Zweck, wenn sie mit einem entsprechenden Rationalisierungseffekt verbunden ist. Einen solchen Effekt kann man aber nicht sofort und auch nicht ohne das für Rationalisierungsmaßnahmen notwendige Geld erzielen.

Wenn man aber, wie es bisher der Finanzminister gemacht hat, für die Abdeckung des Defizits des Fonds weniger Mittel zur Verfügung stellt, als erforderlich sind, werden die Molkerei- und Käsereibetriebe diese Differenz als „Notopfer“, wie sie es bezeichnen, bezahlen müssen. Wenn die Betriebe also die Differenzen aufbringen müssen, fehlt es ihnen selbstverständlich an entsprechendem Eigenkapital, um den Strukturplan finanzieren und realisieren zu können.

14408

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs

Dieser Plan enthält ein Leit- und Idealbild über optimale Transportbedingungen von Milch- und Milcherzeugnissen, sodaß eine Abgrenzung der Gebiete nach Frischmilch- und Verarbeitungszonen ermöglicht wird und gleichzeitig Überschuß- und Bedarfsgebiete festgestellt werden können. Als Fortsetzung dieser Arbeit sind dann die günstigen Standorte der einzelnen Betriebe in der Frischmilch- und Verarbeitungszone festzulegen. Dabei wird sich allerdings herausstellen, daß einzelne Betriebe neu errichtet, andere umbeziehungsweise ausgebaut und vielleicht wegen bereits vorhandener Betriebe stillgelegt werden müssen.

Meine Damen und Herren! Die für die Reorganisation der Milchwirtschaft erforderlichen finanziellen Beträge sollten aber nur nach dem Grundsatz einer Optimierung der Transport- und Betriebskosten gewährt werden, wobei der zu erwartende Rationalisierungseffekt errechnet werden kann.

Auf Grund der angestellten Analyse soll in Zukunft nur mehr ein Viertel der derzeit bestehenden Betriebe verbleiben. So werden zum Beispiel von den derzeit bestehenden 9 Molkereien in Wien nur mehr 2 und von den bestehenden 27 Unternehmungen in Niederösterreich nur mehr 4 Schwerpunktbetriebe die Anlieferung und die Versorgung übernehmen.

Eine solche Umstrukturierung der Milchwirtschaft erfordert vorerst ziemlich hohe Geldmittel, bis sich infolge des Rationalisierungseffektes Einsparungen beim Milchwirtschaftsfonds und damit beim Bundesbudget ergeben werden.

Da dieser Reorganisation der Milchwirtschaft mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keineswegs Rechnung getragen, ja nicht einmal eine solche angebahnt wird, lehnen wir Sozialisten nebst vielen anderen Gründen diesen Entwurf ab. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Zittmayr das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Zittmayr** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf im großen und ganzen die Ausführungen meines Vorredners unterstreichen, was die Zahlen betrifft und was die Projekte des Milchwirtschaftsfonds hinsichtlich des Strukturplanes und der geplanten Maßnahmen betrifft.

Es ist so, daß die Regierungsvorlage, wie gesagt, einen Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds im Ausmaß von

462 Millionen Schilling vorsieht. Der Vorschlag des Milchwirtschaftsfonds liegt für das Jahr 1970, wie schon vom Herrn Kollegen Weihs angeführt, bei 594 Millionen Schilling, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine 2prozentige Anlieferungssteigerung gegenüber 1968 festgestellt; es schwanken also hier die Vorhersagen, und es ist ja sehr schwierig, genaue Vorhersagen für die Anlieferung zu geben.

Es ist jedenfalls richtig, daß sich auf Grund der voraussichtlichen Entwicklung ein Fehlbetrag von rund 100 Millionen Schilling ergibt, der hier keine Deckung findet. Der Mehrbedarf entsteht eben dadurch, daß durch höhere Bau- und Maschinenkosten, durch höhere Betriebskosten und sonstige Mehrausgaben steigende Belastungen entstehen, die durch das Ausgleichsverfahren des Milchwirtschaftsfonds nicht gedeckt werden können und auch nicht durch Preisregelungen. Es müssen daher, wie bereits angeführt wurde, durch massive Strukturverbesserungsmaßnahmen und durch Rationalisierungen Einsparungen getroffen werden.

Wir bekennen uns ebenfalls zu diesen Maßnahmen, weil sie notwendig sind und weil sie geeignet sind, Geldmittel einzusparen. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß neben diesen 100 Millionen Schilling, die wir für 1970 einsparen müssen, die 9,4prozentige Lohnerhöhung und die arbeitsrechtlichen Verbesserungen auf dem Molkereisektor nicht mehr zusätzlich verkraftet werden konnten und daher durch Preisregelungen für Butter und Topfen hereingebracht werden mußten. Es hätte sich nämlich sonst eine Mehrbelastung von rund 85 Millionen zusätzlich ergeben. *(Abg. Dr. Staribacher: Das stimmt ja nicht, Kollege Zittmayr!)* Bitte, man kann über einzelne Millionen streiten, Herr Kollege Staribacher *(Abg. Dr. Staribacher: Es sind ein paar Millionen!)*, aber Sie wissen genau, die Milchwirtschaft ist ja ein offenes Buch, in dem jeder lesen kann und wo man sich Dinge genau ausrechnen kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist ja nebenbei auch noch die Arbeitszeitverkürzung zu verkraften, das wissen Sie ebenfalls, sodaß es also notwendig war, diese Preisregelungen für Butter und Topfen durchzuführen. Es müssen sich darüber hinaus die Molkereien und Käsereien selbstverständlich sehr anstrengen.

Die Maßnahmen im Rahmen des Strukturplanes, der für die Milchwirtschaft erarbeitet wurde, laufen ja nicht erst an. Ich habe bereits heuer einmal darauf hingewiesen, daß auf diesem Sektor bereits sehr viel geschehen ist. Wir können also nicht behaupten, daß es

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr

erst jetzt beginnt, sondern es sind bereits viele Maßnahmen getroffen worden; es wurden viele Molkereien und Käsereien in den letzten Jahren stillgelegt beziehungsweise mit anderen Unternehmen verschmolzen.

Ich möchte aber ganz kurz noch zum Kollegen Meißl, der allerdings nicht mehr hier ist, auch zu seinen Anwürfen, die er vorgebracht hat, Stellung nehmen. Herr Kollege Meißl wurde offensichtlich von den Vertretern des Bauernverbandes dazu mißbraucht, eine Behauptung über meine Person ins Parlament zu bringen. Meißl hat mich aufgefordert, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, und ich möchte das vielleicht ganz kurz auch tun, obwohl er leider nicht mehr hier ist. Ich habe letztes Mal keine Gelegenheit gehabt.

Ich darf vielleicht einige Dinge zitieren, die ich in einem offenen Brief geschrieben habe. Ich habe seinerzeit an den Obmann des Bauernverbandes in Oberösterreich geschrieben:

„Offensichtlich fehlen Ihnen im gegenwärtigen Zeitpunkt geeignete Angriffspunkte auf die ... Agrarpolitik, weil Sie die seit dem Jahre 1947 bestehende Verbindung der Milchwirtschaft mit der Firma Ebhart & Herout aus der Zeit des damaligen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes als ‚sensationelle Entdeckung‘ aufzeigen.

Diese Verbindung wurde im Interesse der Landwirtschaft, insbesondere des Rapsanbaues und der Verwertung von überschüssigem Schweinefett und Rindertalg, von allen verantwortlichen Stellen des Genossenschaftswesens und der Landwirtschaft als nützlich und notwendig angesehen.“ (Abg. Dr. Staribacher: *Wieviel Raps übernimmt denn Ebhart & Herout?*) Bitte mich nicht aufzuhalten, denn sonst werde ich gesteinigt. (Heiterkeit.)

„Daraus erklärt sich die Tatsache, daß der Generaldirektor des Österreichischen Molke- und Käseverbandes, Kommerzialrat Ebhart, und der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds, Dr. Berger, auch in der Geschäftsführung der Firma Ebhart & Herout tätig sind. Die Gesellschaftsrechte an der Firma Ebhart & Herout werden durch die im OMOLK-Konzern befindlichen Gesellschaften Biomerx und Landwirtschaftliche Nahrungsmittelindustrie wahrgenommen.

Neben dem Hauptgeschäftsführer der Landwirtschaftlichen Nahrungsmittelindustrie, Kommerzialrat Ebhart, sind in der Landwirtschaftlichen Nahrungsmittelindustrie-Ges. m. b. H. die jeweiligen Geschäftsführer des Niederösterreichischen Molkereiverbandes, des Steirischen Molkereiverbandes und des ‚Schärdinger‘ oö. Molkereiverbandes sowie Generaldirektor Dipl.-

Ing. Rosenauer von der Agrarindustrie Gmünd und Dr. Thoma von der Landgenossenschaft ‚Ennstal‘ als Mitgeschäftsführer vertreten. Die Landwirtschaftliche Nahrungsmittelindustrie ist ausschließlich mit dem Vertrieb von Dauermilchprodukten, wie ‚Maresi‘, Ennser Kondensmilch, Dosenkondensmilch, H-Milchprodukten und Milchpulver, befaßt. Eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Firma Ebhart & Herout und eine Mitbestimmung bei der Margarinewerbung erfolgen in keinem Fall.

Wie Sie aus dieser objektiven Sachverhaltsdarstellung entnehmen können, komme ich daher in keine Interessenskollision mit der Margarinewerbung, sondern habe ich in der Landwirtschaftlichen Nahrungsmittelindustrie die Absatzinteressen Oberösterreichs, insbesondere bei Ennser Kondensmilch, H-Milchprodukten und Milchpulver, wahrzunehmen.“

Das ist also die Sachverhaltsdarstellung, die ich dem Kollegen Meißl geben wollte. Ich darf hier auch noch mitteilen, daß die Firma Ebhart & Herout nach einer Auskunft des Geschäftsführers mit keinem Verlust abschließt und keine Bauerngelder oder Gelder der Milchwirtschaft dafür eingesetzt werden. (Abg. Dr. Staribacher: *Sie wissen aber warum, Herr Kollege Zittmayr!*) Die Angriffe des Herrn Abgeordneten Meißl sind daher vollkommen unberechtigt. Ich habe ein sehr gutes Gewissen, denn Sie haben mich voriges Jahr bei der Debatte über die Umsatzsteuererhöhung für Magarine so angegriffen, daß keiner den Eindruck haben könnte, ich wäre hier der Streiter der Margarineindustrie. (Beifall bei der ÖVP.) Auch in den letzten Tagen hat sich das deutlich herausgestellt.

Ich darf vielleicht noch etwas dazusagen: Es ist so, daß sich die Margarinefirmen ihrerseits besonders intensiv mit der Milchwirtschaft beschäftigen und auch in Österreich sehr stark in Erscheinung treten. Ich brauche nicht die einzelnen Dinge hier zu verteidigen, ich habe sie nur dargestellt, wie sie tatsächlich liegen. Ich bin der Meinung, daß überhaupt in der Zukunft nicht das Gegeneinander, sondern das Miteinander entscheidend sein wird.

Bezüglich der Milchwerbung darf ich auch noch ganz kurz etwas feststellen. Herr Abgeordneter Meißl hat gesagt, die Milchwerbung sei vollkommen verkehrt und sie laufe vollkommen falsch. Ich darf doch hier feststellen, daß die Milchwerbung, die über die Österreichische Milchpropagandagesellschaft im Rahmen des Milchfonds betrieben wird, und die Milchwerbung, die über die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern betrieben wird, und schließlich und endlich die Käsewerbung, die über die Landesverbände betrieben wird, doch einen Mehrabsatz bei Butter

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr

im Ausmaß von 5,4 Prozent und bei Käse von rund 5 Prozent gebracht haben und daß es gelungen ist, den Rückgang, der international auf dem Trinkmilchsektor festzustellen ist, aufzufangen und in bescheidenen Grenzen zu halten.

Der gegenständlichen Vorlage stimmen wir zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

17. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (121/A) der Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Wielandner, Dr. van Tongel und Genossen auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (1475 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Antrag 121/A der Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Wielandner, Dr. van Tongel und Genossen auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Sandmeier. Ich bitte.

Berichterstatter **Sandmeier**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Wielandner, Dr. van Tongel und Genossen haben am 26. November 1969 den genannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Durch diesen Antrag werden die gemeinnützigen Krankenanstalten in bezug auf die Nichtentrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds den Gebietskörperschaften gleichgestellt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. November 1969 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter vier Abgeordnete sowie der Bundesminister für Finanzen Prof. Dr. Koren beteiligten, wurde der im Initiativantrag 121/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Das Datum des Inkrafttretens wurde einvernehmlich mit 1. Jänner 1970 festgelegt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Fals Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Wielandner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Wielandner** (SPO): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat im Jahre 1966 die Krankenanstalten sehr wesentlich belastet. Es ist damals festgelegt worden, daß die Krankenanstalten zu den Betrieben zählen und sie den sechsprozentigen Beitrag zum Familienbeihilfenfonds entrichten müßten.

Das war die Ursache dafür, daß am 16. Juni 1966 sozialistische Abgeordnete eine dringliche Anfrage einbrachten, um zu bewirken, daß durch ein Gesetz der alte Zustand wiederhergestellt wird und die Krankenhäuser wieder die Selbstträgerschaft für die Kinderbeihilfe erhalten können.

Der Herr Bundesminister für Finanzen, Doktor Schmitz, der in der Zwischenzeit ja als der Mutigste in die Geschichte eingegangen ist, lehnte das natürlich ab und sagte unter anderem, daß er dafür sorgen würde, daß die Krankenanstaltenfrage wesentlich besser gelöst werde. Er trat dafür ein, daß man eine Gesamtüberprüfung durchführen müsse. Aber es ist leider beim Versprechen geblieben. Wir haben bis jetzt noch keine Lösung für diese Fragen erhalten.

Die Ausführungen des Herrn Bundesministers von damals wurden von dem Herrn Abgeordneten Grundemann sehr wesentlich unterstützt, der am 16. 6. 1966 erklärte, daß die Defizite der spitalerhaltenden Gemeinden von Jahr zu Jahr stiegen, 1965 mit einer Rekordhöhe von 1 Milliarde. In einer eingehenden Schilderung zeigte er die Schwierigkeiten bei den spitalerhaltenden Gemeinden auf. Er sagte damals unter anderem:

„Bei jeder Versammlung der Bürgermeister, sei es innerhalb des Städtebundes oder auch innerhalb des Gemeindebundes, wird immer wieder und wieder diese Frage berührt, die Defizite werden immer wieder erwähnt, sie bleiben weiter, sie steigen von Jahr zu Jahr an, die angesprochenen Stellen bestreiten ihre Kompetenz, sie schieben das heiße Eisen weiter, Resultat ist das alte Wort ‚es muß was g’scheh’n‘, aber es geschieht anscheinend sehr wenig.“

Ich darf daran erinnern, meine Damen und Herren, daß ich vor einigen Monaten in der Fragestunde des Parlaments eine diesbezügliche Anfrage an den damaligen Herrn Sozial-

Wielandner

minister Proksch gerichtet habe. Erfolg: Der Herr Minister wies auf den ein paar Stühle weiter sitzenden Finanzminister und erklärte, das wäre seine Kompetenz.

Ja, meine Damen und Herren, Kompetenz hin oder Kompetenz her, Tatsache, unbestreitbare Tatsache ist, daß dieser Kompetenzstreit zu keiner Lösung führt."

Er brachte dann anschließend einen Entschließungsantrag ein beziehungsweise sagte unter anderem: „Um aber derartige Maßnahmen wirklich einzuleiten“ — Verbesserungen in bezug auf die Krankenanstalten — „und den Bemühungen etwas mehr Tempo zu verleihen, glaube ich, daß auch das Hohe Haus hier einen Beitrag leisten könnte. Ich erlaube mir daher, Ihnen meine Damen und Herren, eine Entschließung mit folgendem Wortlaut mit dem Ersuchen um Beschlußfassung vorzulegen:

Die Bundesregierung wird ersucht, Beratungen der für die Erhaltung der Volksgesundheit und für das Krankenanstaltenwesen kompetenten Stellen in die Wege zu leiten, um eine gerechte Verteilung der mit der Erhaltung und dem Betrieb der Spitäler und Krankenanstalten verbundenen Lasten zu erreichen."

Alle Parteien sind damals diesem Antrag gerne beigetreten, weil wir erwartet haben, daß tatsächlich ernstlich etwas geschehen würde, um hier einen Wandel zu schaffen, um die Gemeinden und die Länder zu entlasten. Aber es war anscheinend doch nur in den Wind gesprochen, denn trotz dieses Entschließungsantrages ist — Herr Präsident, seien Sie mir nicht böse, wenn ich das jetzt sagen muß —, obwohl jetzt der Finanzminister und der Sozialminister von Ihrer Seite kommen, auf dem Sektor Krankenanstalten sehr wenig geschehen. Sie selber haben jetzt einen Schlußstein unter Ihre Tätigkeit von damals gesetzt, daß Sie diesen Antrag eingebracht haben. Ich darf Ihnen dafür dankbar sein, daß Sie diesem Antrag wenigstens jetzt nach drei Jahren die Zustimmung geben.

Die Frage der Krankenanstalten allerdings ist nach wie vor ungelöst. Die Frau Bundesminister hat vor kurzem auf einer Enquete erklärt — das ist ja auch so richtig —, daß die Grundsatzgesetzgebung Bundessache sei, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen den Ländern obliegt. Aber gerade beim Grundsätzlichen fehlt es eben. Wir müssen die Lasten anders verteilen.

Wenn wir uns die Verhältnisse bei den Krankenanstalten ansehen, so dürfen wir folgendes feststellen: Der Aufwand für die Krankenanstalten betrug 1968 in Niederösterreich

710 Millionen Schilling, davon mußten 503 Millionen die Rechtsträger der Krankenanstalten tragen. Die Belastung eines Einwohners zum Beispiel der Stadt Melk aus dem Titel Öffentliches Krankenhaus betrug im Jahre 1968 444 S. Sie wissen, zumindest die Kommunalpolitiker wissen, was es heißt, diese Belastungen auf sich zu nehmen. Österreichisch gesehen, 1966 ein Abgang von 1,2 Milliarden Schilling, ungefähr 50 Prozent mußten durch die Rechtsträger übernommen werden.

Bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich 1967 wurde die Frage der Krankenanstalten ausdrücklich ausgenommen. Es wurde beschlossen, außerhalb der Finanzausgleichsverhandlung zu einer Einigung zu kommen. Leider ist das nicht der Fall gewesen.

Wenn wir die Dinge weiter betrachten, so können wir feststellen, daß im Jahre 1969 der Bruttoabgang in einzelnen Gemeinden Niederösterreichs beträchtliche Summen erreicht: Allentsteig 1,8 Millionen Schilling, Amstetten 8 Millionen, Baden 12,3 Millionen, Horn 9,7 Millionen, Krems 10 Millionen, Mistelbach 13 Millionen, Neunkirchen 14 Millionen, Sankt Pölten 31,1 Millionen, Wiener Neustadt 23,1 Millionen und Hollabrunn 6,1 Millionen Schilling. In Oberösterreich wird der Betriebsabgang in den öffentlichen Krankenhäusern 1969 — ausdrücklich wieder brutto — 197 Millionen Schilling betragen.

Der Österreichische Städtebund hat sich am 11. 3. 1969 bemüht, einen Alternativvorschlag zu erstatten, aber er war bisher nicht einmal Verhandlungsgrundlage.

Die Novellierung des Krankenanstaltengesetzes 1956 ist eine dringende Notwendigkeit. Die Belastung mit den Krankenanstalten muß von den Gemeinden und von den anderen Körperschaften genommen werden. Die schönsten Anträge nützen uns nichts, auch wenn sie gemeinsam beschlossen sind; wir müssen neue Wege und neue Möglichkeiten finden.

Die Spitalgemeinden verhandeln meist mit zwei Seiten. Auf der einen Seite ist es der Bund. Damals bei der Abwicklung dieser dringlichen Anfrage ist angeregt worden, der Bund möge so wie vor 1938 wieder auf die 37,5 Prozent Abgangsbeitrag gehen. Heute ist es bekanntlich nur die Hälfte, 18,75 Prozent.

Die zweite Seite sind die Sozialversicherungsträger. Wie ist die Situation hier? Wir finden eine äußerst schwierige Situation auch bei den Sozialversicherungsträgern, die von jährlichen Steigerungen betroffen sind. Es steigen zwar auch die Beiträge, aber wesentlich stärker steigen die Beträge, die an die Anstalten geleistet werden müssen. Ich kenne

14410

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Wielandner

aus der Praxis draußen die Verhandlungen, die zwischen den Krankenanstalten und den Gemeinden geführt werden müssen und die immer wieder sehr, sehr zäh vor sich gehen, sodaß es sehr oft auch zu Schiedsgerichtsverfahren und ähnlichen Dingen kommen muß.

Die Beitragseinnahmensteigerungen aus der Krankenversicherung betragen gegenüber 1966 im Jahre 1967 5,8 Prozent, 1968 13,2 Prozent und 1969 12,9 Prozent, im Jahre 1970 erwartet man 6,2 Prozent. Die Steigerung der Beiträge zu den Krankenhäusern ist allerdings wesentlich höher: 16,3 Prozent, 16,6 Prozent, 16,8 bzw. 13 Prozent, im Schnitt 15,7 Prozent; von 1487 Millionen Schilling auf 2662 Millionen Schilling. Also auch von dieser Seite ist kaum zu erwarten, daß eine Besserung eintritt.

1965 betragen die Kosten für Anstalts- und Hauspflege täglich 94,56 S, 1967 bereits 117,11 S. Die Steigerung von 1958 bis 1967 beträgt sogar 127,5 Prozent oder, mit anderen Worten, von 51,48 S auf 117,11 S.

Es ist kein Wunder, daß bei ständiger Teuerung und Steigerung der Lebenshaltungskosten auch ein ständiges Ringen zwischen Sozialversicherungsanstalten und den Krankenhauserhaltern geführt wird. Der Bund müßte und muß hier echt einsteigen und muß helfend eingreifen. Es gibt kaum einen anderen Weg dafür.

In diesem Hause ist in letzter Zeit so manches Gesetz für die Optik gemacht worden. Auch heute haben wir leider nur eine Teillösung beschlossen, einen Tropfen auf den heißen Stein.

Selbstverständlich stimmen wir diesem Antrag zu. Aber wir müssen fordern, daß eine Gesamtlösung für die Weiterführung der Krankenhäuser und die Entlastung der spitalerhaltenden Gemeinden erfolgt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Grundemann-Falkenberg das Wort.

Abgeordneter **Grundemann-Falkenberg** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich habe den Auftrag, nur kurz zu reden, und werde dem auch nachkommen.

Durch die Worte meines Vorredners kann ich mir manches an Erklärung ersparen, was zu dem Antrag, der Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt, geführt hat. Aber gestatten Sie mir doch auch, zur Frage der Spitäler ein paar Worte zu sagen, so ähnlich wie es Herr Kollege Wielandner getan hat.

Ich kann mich noch gut daran erinnern, daß ich einmal vor einigen Jahren in der Fragestunde noch zu Koalitionszeiten die Frage an

den Herrn Sozialminister, der dort gesessen ist, gerichtet habe: Sind Sie bereit, in der Frage Krankenanstalten mitzuwirken und möglichst eine Lösung herbeizuführen? Da hat der Herr Minister Proksch auf die andere Seite herübergezeigt, wo damals der Herr Finanzminister saß, und hat gesagt: Da wenden Sie sich hin, das ist der Kompetente dafür!

Zur damaligen Zeit hat sich weder das Sozialministerium noch das Finanzministerium noch auch irgendein anderes Ministerium überhaupt dafür kompetent erklärt. Daher ist in dieser ganzen Frage in diesen Jahren nichts geschehen, und konnte auch nichts geschehen.

Vor einigen Jahren wurde nun vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dankenswerterweise eine Enquete einberufen, die sich mit dieser Frage ausführlich befaßte. Ich möchte betonen, daß diese Möglichkeit eines gegenseitigen Zusammenarbeitens, eines Austausches von Meinungen, damals nicht bestand. An dieser Enquete haben die Vertreter des Ministeriums, die Vertreter der Krankenanstalten, die Vertreter der Sozialversicherungsträger, die Vertreter der Ärzte, des Krankenhauspersonals und so weiter teilgenommen.

Als Resultat dieser Enquete, welcher die Vertreter dieser Gebietskörperschaften beigezogen haben, wurde ein Komitee gegründet, das sich dann sofort — ich möchte betonen — in einer ganzen Reihe ganztägiger Sitzungen mit den Fragen der Situation und der Besserung der Situation der Spitäler befaßte. Es kam schließlich so weit, daß sich der Bund bereit erklärte, nicht nur zum Defizit der Krankenanstalten einen gewissen Beitrag zu leisten, der zum Schluß 18,75 Prozent der Defizite ausgemacht hat und von dem der Herr Kollege Wielandner gesagt hat, daß man bestrebt war, ihn zu verdoppeln, sondern er hat sich auch bereit erklärt, 10 Prozent der Kosten der Krankenanstalten zu übernehmen, und das ist bei weitem mehr.

Im Laufe dieser Verhandlungen innerhalb dieses Komitees haben sich dann auch die Länder bereit erklärt, 20 Prozent dieser Kosten zu tragen, und die Gemeinden schließlich 5 Prozent. 35 Prozent der Gesamtkosten der Krankenanstalten sind dadurch bereits gedeckt gewesen.

Und nun kam die Frage der übrigen 65 Prozent, und ich bitte, das, was ich jetzt sage, als eine Feststellung aufzufassen und nicht als irgendeine Anschuldigung; denn ich weiß nicht, was der Grund war, warum das so gekommen ist. Bei den letzten Verhandlungen im April dieses Jahres sind die Vertreter des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger

Grundemann-Falkenberg

zu der Sitzung nicht mehr erschienen. Sie haben erklärt, sie seien nicht mehr in der Lage, mitzusprechen, weil sie sich eben mit der Frage einer neuerlichen Situationsänderung nicht befassen konnten.

Meine Damen und Herren! Wir haben in diesem Hohen Hause schon sehr oft über die Frage der Situation der Krankenanstalten gesprochen. Ich habe hier ganz lange Tabellen darüber, wie das aussieht, mit wesentlich mehr erweiterten Ziffern, als der Herr Kollege Wielandner vorgetragen hat. Schauen Sie sich die Situation in Niederösterreich an. Die Liste von Oberösterreich ist noch bei weitem länger. Wenn ich Ihnen diese Ziffern vortragen würde, würden wir heute nicht fertig werden. Aber gestatten Sie mir, ein paar wenige aus der niederösterreichischen, der am prekärsten erscheinenden Situation, zu nennen. Es ist ja nicht so, daß man die Defizite allein nennen kann. Das Spital zum Beispiel in Neunkirchen — es ist in der gefährlichsten Situation — hat ein Defizit von fast 15 Millionen Schilling bei 160.000 Verpflegstagen und bei Kosten der Verpflegungsgebühren von 250 S im Tag. Davon zahlt aber die Krankenkasse nicht 250 S, sondern sie zahlt im ganzen 133 S. Es ist natürlich kein Wunder, wenn dieses Spital in Neunkirchen nicht mehr weiß, wie es dabei weiterkommen soll.

Nun haben wir heute einen gemeinsamen Antrag zur Beschlußfassung vor uns liegen. Es hat mir einer der Kollegen vom Hohen Haus heute die Frage gestellt, ob das ein Abschiedsgeschenk für mich als Obmann des Österreichischen Gemeindebundes wäre. Das ist es zwar nicht, Herr Minister, aber ich fasse es doch solcherart auf. Denn wenn man Abschied nimmt vom Hohen Haus, so freut man sich, wenn in der letzten Minute in einer der letzten Sitzungen doch immerhin ein Gesetz kommt, das einem die Freude macht, daß ein langgehegter Wunsch nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Länder endlich einmal zur Erfüllung kommt.

Meine Damen und Herren! Sehr lange und sehr oft haben wir in diesem Hohen Hause schon über diese Situation der Krankenanstalten geredet. Es wurde immer wieder gefragt: Warum hat man nicht früher an eine Sanierung gedacht? Ja, man hat an die Sanierung gedacht, man hat sich auch bemüht, die Sanierung endlich einmal zu erreichen. Aber ich glaube, es wird jetzt doch an der Zeit sein, daß man nicht nur darüber redet, sondern wirklich etwas tut.

Dazu gehört natürlich die Zusage vom Bund, dazu gehört die Zusage der Länder und der Gemeinden. Es gehört meiner Meinung nach auch eine Zusage von seiten des Hauptver-

bandes der Sozialversicherungsträger. Wenn der Hauptverband glaubt, daß er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen kann — das glaube ich bei der jetzigen Situation ohneweiters —, dann müssen halt die Herren vielleicht einmal die Courage haben, in das Hohe Haus hereinzukommen, und den Abgeordneten des Nationalrates ihre Situation schildern und ihnen sagen: Auf diese Weise können wir nicht mehr weiter. Ich glaube, Ehrlichkeit ist hier notwendig und zweckmäßig.

Wir werden in Zukunft — vielleicht nicht ich, aber Sie, meine Damen und Herren — unbedingt Wege finden müssen, um diese Situation der Spitäler einer Lösung zuzuführen. Wenn nicht, wird man nicht dem Bund, wird man nicht dem Hauptverband und nicht den Ländern und nicht den Gemeinden hier die Schuld daran geben, wenn eines schönen Tages ein Krankenhaus sperrt. Man wird sagen, die Abgeordneten des Nationalrates haben nicht die Möglichkeiten gefunden, um hier diese Angelegenheit zu sanieren.

Ich darf also heute konstatieren: Ich freue mich darüber, daß dieser — wie das der Abgeordnete Dr. Tull in der Behandlung drüben im Finanzausschuß bezeichnet hat — Tropfen auf den heißen Stein doch einmal geflossen ist, und ich darf auch dafür danken, daß diesem Antrag ein einmütiges Verständnis ohne Vorbehalt entgegengebracht wurde.

Es ist selbstverständlich, daß wir, die wir als erste diesen Antrag proponiert haben, zu diesem Antrag stehen, und ich darf der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß es einmal ein erster Schritt ist, daß diese furchtbare Situation der Krankenhäuser und die noch fürchterlichere Situation der Gemeinden, die diese Krankenhäuser zu betreuen haben, in der Zukunft einer guten Lösung zugeführt wird. *(Beifall bei der OVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir stimmen ab.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Meine Damen und Herren! Bevor ich zum nächsten Punkt komme, bitte ich, diese halbe Stunde noch auszuhalten. Wir sind dauernd an der Grenze der Beschlußfähigkeit. Sooft ich läute, gehen ein paar weg, anstatt daß sie kommen. *(Heiterkeit.)* Ich möchte also nicht weiter aufhalten müssen. Ich appelliere an Sie.

18. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (120/A) der Abgeordneten Dr. Bassetti, Zingler, Peter und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969) (1477 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 (1477 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Bassetti. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Bassetti**: Hohes Haus! Die Abgeordneten Dr. Bassetti, Zingler, Peter, Dr. Geißler, Konir und Genossen haben am 26. November 1969 den genannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll für die besonderen steuerlichen Begünstigungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft maßgebend sein.

Die Verdoppelung des Strombedarfes in 10 bis 15 Jahren, wie sie von der Energiewirtschaft allgemein angenommen wird, erfordert auch eine Verdoppelung der derzeit bestehenden Versorgungseinrichtungen. Der für einen solchen weiteren Ausbau der Elektrizitätswirtschaft notwendige Kapitalaufwand liegt in einer Größenordnung von etwa 50 bis 60 Milliarden Schilling. Um die Eigenkapitalaufbringung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne wesentliche Steigerung des Tarifniveaus in einer angemessenen Relation zu diesem bedeutenden Kapitalbedarf zu halten und insbesondere ein liquiditätsgerechtes Verhältnis der Eigenmittel zum Gesamtkapitalbedarf herzustellen, sind auch in Zukunft Kapitalaufstockungen durch die Aktionäre der Elektrizitätswirtschaft und steuerliche Begünstigungen erforderlich.

Im übrigen werden in diesem Gesetz, anders als im Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, für alle österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen einheitliche Begünstigungsbestimmungen festgelegt.

Weiters ergibt sich aus wirtschaftlicher und technischer Sicht in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, für die Erzeugung elektrischer Energie auch die Atomkraft nutzbar zu machen. Da nun die erstmalige Errichtung eines Kernkraftwerkes nicht nur bedeutende finanzielle Mittel erfordert, sondern auch ein erhebliches Risiko in sich birgt, sind in Art. II dieses Gesetzes besondere steuerliche Begünstigungen bei gesellschaftsrechtlichen Beteili-

gungen an einem solchen Projekt und für Baukostenzuschüsse vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den genannten Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. November 1969 der Vorberatung unterzogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Helbich, Dr. Staribacher, Grundemann-Falkenberg, Zingler, Peter und Dr. Androsch sowie der Bundesminister für Finanzen Professor Doktor Koren.

Im Zuge seiner Beratungen gab der Ausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß der Begriff „Strommenge“ so zu interpretieren sei, daß Differenzen zwischen der Stromabnahmeverpflichtung und der tatsächlich abgenommenen Strommenge, sofern sie von den Gesellschaftern einvernehmlich mit dem Kernkraftwerk festgelegt werden, bei der Berechnung der Selbstkosten berücksichtigt werden.

Weiters bestand Einvernehmen darüber, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes beide Gewerbesteuerarten gleich zu behandeln sind (§ 4).

Zu Art. I § 6 und Art. III wurden gemeinsame Abänderungsanträge eingebracht und einstimmig angenommen. Zu Art. I § 7 Abs. 2 wurde ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Staribacher, Ing. Helbich und Genossen vorgelegt, der mit Mehrheit angenommen wurde. Bei der Abstimmung wurde der im obgenannten Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Falle von Wortmeldungen beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Zingler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zingler** (SPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zum gegenwärtig vorliegenden Initiativantrag nur sehr kurz Stellung nehmen. Ich kann mich deshalb sehr kurz fassen, weil man, wenn man sich die am 13. November des vergangenen Jahres hier abgeführte Debatte um die Verlängerung des damals noch in Kraft befindlichen Elektrizitätsförderungsgesetzes in Erinnerung ruft, Feststellungen über Sinn und Zweck eines solchen Förderungsgesetzes fast weglassen kann.

Zingler

Nur im Telegrammstil sei erwähnt, daß es nahezu in allen Staaten der Welt für diesen außerordentlich kapitalintensiven Wirtschaftszweig fiskalische Erleichterungen gibt. Wir haben solche fiskalische Erleichterungen auch schon in der Ersten Republik bei uns gehabt.

Das 1953 neuerlich geschaffene Elektrizitätsförderungsgesetz hat sich, rückschauend betrachtet, bestens bewährt, verbesserte die Kapitalstruktur der Gesellschaften und beeinflusste die Entwicklung unserer heimischen Stromtarife auf das nachhaltigste. Steuerbegünstigungen und jährlich gewährte Bundeszuschüsse halfen mit, die finanziellen Voraussetzungen für den Ausbau der Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen zu schaffen. Das heißt, unsere Elektrizitätswirtschaft war bisher allen Anforderungen gewachsen. Wir haben im vergangenen Jahr die Behauptung aufgestellt, daß die Budgetschwierigkeiten der ÖVP-Alleinregierung den Herrn Finanzminister anscheinend bewogen, im Einvernehmen mit dem Herrn Verkehrsminister das bewährte Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 Ende 1968 auslaufen zu lassen.

Ich weiß, der Herr Finanzminister hat damals noch eine andere Erklärung abgegeben. Wir aber haben die Meinung vertreten, man solle nicht ohneweiters eine Sistierung vornehmen, man solle das alte Elektrizitätsförderungsgesetz nicht sang- und klanglos auslaufen lassen. Darauf hatten Sie erklärt, es solle Schluß gemacht werden und es werde ehestens ein neues Elektrizitätsförderungsgesetz vorgelegt werden. Wir waren damals, Herr Finanzminister, bekanntlich ja in bester Gesellschaft; denn ich habe ja auch im Vorjahr die Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes von Tirol hier vorgetragen.

Nun aber liegt dieser Initiativantrag vor, und der Ordnung halber sei erwähnt, daß er nahezu ein Jahr lang im Schoße des Fachverbandes der Elektrizitätswerke Österreichs vorberaten wurde, ehe er uns zum Beitritt vorgelegt beziehungsweise übergeben wurde.

Bevor wir den Initiativantrag unterfertigten, fragten wir den Herrn Verkehrsminister, sowie auch dann später den Herrn Finanzminister, ob einerseits die von der E-Wirtschaft Österreichs geschlossenen Kohlenabnahmeverträge auch weiterhin eingehalten werden und andererseits: Wann wird für den Stromgroßabnehmer, die Vereinigten Aluminiumwerke Ranshofen, ein noch günstigerer Stromtarif Platz greifen?

Die erste Frage wurde vom Herrn Verkehrsminister mit einem klaren Ja beantwortet, das heißt, es wird auch in Zukunft unserem heimischen Kohlenbergbau die vertraglich ver-

einbarte Kohlenmenge abgenommen. Zur zweiten Frage wurde uns geantwortet, daß es im Rahmen des Elektrizitätsförderungsgesetzes nicht gut möglich sei, dies zu berücksichtigen, es werde aber in Kürze neuerlich die Frage Strompreissenkung Ranshofen mit allen daran interessierten Stellen besprochen werden. Wir wollen also glauben, daß auch hier eine tragbare Regelung Platz greifen wird.

Anderen, das heißt kleineren Änderungen oder Verbesserungen, welche wir noch vorschlugen, stimmten die beiden Herren Minister nicht zu.

Nun wieder zum Initiativantrag selbst: Wir sind ihm beigetreten, das heißt, wir haben ihn mitunterzeichnet, können aber deshalb nicht behaupten, meine Damen und Herren, daß das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 oder 1970 in allen Punkten besser sei als das Elektrizitätsförderungsgesetz aus 1953, das bekanntlich unter der Ministerschaft von Dipl.-Ing. Waldbrunner — die Verlängerung unter Probst 1963 — der E-Wirtschaft gegeben wurde. Ich gebe objektiverweise zu, die Feststellung allein: Wir stimmen heute dem Initiativantrag aus prinzipiellen Überlegungen zu, unter dem Motto: „Besser als nichts“, wäre auch ungerecht, Herr Minister.

Schon der erste Paragraph des vorliegenden Gesetzentwurfes bringt eine Verschlechterung der Finanzierungsgrundlagen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft. (*Bundesminister Dr. Koren: Es gibt auch Verbesserungen!*) Ich werde auch darauf kurz eingehen. — Während nämlich im alten Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 die Zuweisungen an die steuerfreie Rücklage 80 Prozent des steuerpflichtigen Gewinnes betragen, sieht das neue Gesetz nur mehr eine steuerfreie Rücklage in der Höhe von 40 Prozent vor.

Diese erhebliche Herabsetzung der steuerfreien Rücklage bedingt eine wesentliche Einschränkung auch der Selbstfinanzierungsmöglichkeit, zumal auch die Bewertungsfreiheit kein Äquivalent gegenüber den auf die besonderen Verhältnisse der E-Wirtschaft zugeschnittenen Förderungsmaßnahmen des Elektrizitätsförderungsgesetzes selbst bietet.

Gegen diese Kürzung der steuerfreien Rücklagen muß ich gerade deshalb Bedenken anmelden, weil die Investitionsaufgaben der Elektrizitätswirtschaft — wie auch vom Herrn Berichterstatter ausgeführt wurde — durchaus nicht kleiner geworden sind, sondern im Gegenteil mit zunehmendem Stromverbrauch weiter ansteigen werden.

Hinsichtlich der Verwendung der steuerfreien Rücklagen darf ich festhalten, daß diese in ganz bestimmter, vom Gesetz vorgeschrie-

14414

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Zingler

bener Weise zu erfolgen hat, wobei eine zwangsgebundene Verwendung eines Teiles der Rücklage im neuen Gesetzentwurf nicht mehr aufscheint. Das gebe ich objektiverweise auch zu. Eine uneingeschränkte Verwendung dieser Rücklagen ist allerdings nur für den Bau von Verteilanlagen vorgesehen.

Für die Begünstigung von Erzeugungsanlagen hingegen ist eine vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen abzugebende Erklärung über die Elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investition erforderlich. Im Verfahren zur Feststellung der Zweckmäßigkeit ist ein neu zu schaffendes Gremium von Fachleuten aus der Elektrizitätswirtschaft mit der Bezeichnung „Elektrizitätsförderungsbeirat“ anzuhören.

Ich muß leider auch feststellen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß, abgesehen von einem Passus im Gesetze, der bestimmt, daß dieser Beirat bei Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Anlage auch auf die Verwendung inländischer Kohle Rücksicht zu nehmen hat, der neue Gesetzentwurf keine wie immer geartete Begünstigung des heimischen Kohlenbergbaues aufweist.

Eine weitere Begünstigung wiederum sieht das künftige Elektrizitätsförderungsgesetz im § 4 vor. Demnach ermäßigt sich für die Jahre 1970 bis 1979 die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Für denselben Zeitraum sind auch bei Ermittlung des Steuermaßbetrages für die Gewerbesteuer die Dauerschuldzinsen nur mit dem halben Wert anzusetzen.

So erfreulich diese Begünstigung auch für die Elektrizitätswirtschaft selbst ist, so leicht dürfte ihre Gewährung wohl dem Herrn Finanzminister gefallen sein, da die Gewerbesteuer zum Teil eine Gemeindesteuer ist und daher die mit dieser Begünstigung verbundenen Einnahmeverzichte nicht allzu groß sind und ihn nicht allzu hart treffen.

Als weiteres Novum im Negativen darf ich noch vermerken, daß es sich der Bund anscheinend nicht mehr leisten kann, die jährliche Kapitalzuführung an die Verbundgesellschaft und an die Sondergesellschaften so wie bisher gesetzlich zu verankern. Das bloße „Inaussichtstellen“ unterschiedlich hoher jährlicher Kapitalzuwendungen durch die Bundesregierung erscheint mir für eine zuverlässige, langfristige Finanzplanung, die Grundlage jeder Baudurchführung auf dem Kraftwerksektor sein muß, unzureichend. Wir haben

hier die Aufklärung erhalten, in Zukunft solle eine gezielte Objektförderung Platz greifen.

Die künftige Entwicklung auf dem Energie-sektor soll zu einem verstärkten Einsatz der Kernenergie führen. Auch in Österreich besteht die Absicht, schon im Laufe des nächsten Jahres mit dem Bau des ersten Kernkraftwerkes zu beginnen. Da die Errichtung eines Kernkraftwerkes bedeutende Mittel erfordert, wie der Herr Berichterstatter ja auch schon ausgeführt hat, haben die Verbundgesellschaft und die Vorstände von sieben Landesgesellschaften beschlossen, dieses Kernkraftwerk als Gemeinschaftskraftwerk zu errichten. Hier greift man anscheinend auf Modelle zurück, die es in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz schon gibt.

Im Hinblick auf die bedeutenden Gesteigungskosten des Kernkraftwerkes sowie auf das mit der Errichtung verbundene Risiko trägt das neue Elektrizitätsförderungsgesetz dieser Tatsache durch eine Reihe steuerlicher Begünstigungen Rechnung. Die Begünstigungen bestehen einerseits darin, daß die sich beteiligenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Möglichkeit haben, ihre Beteiligungen auf einen Teilwert von 60 vom Hundert der Anschaffungskosten abzuschreiben, und andererseits in einer begünstigten Abschreibung von Baukostenzuschüssen, welche die Partner zur Finanzierung des Kernkraftwerkes leisten können.

Ohne jetzt auf die Fragen der Sicherheit, vor allem der Reaktorsicherheit einzugehen, möchte ich, da der Herr Verkehrsminister zu später Stunde auch ins Haus gekommen ist, sagen: Ich bin nicht überzeugt davon, ob diese gestern einem Abgeordneten gegebene Antwort hinsichtlich Reaktorsicherheit und dergleichen schon das letzte auf diesem Gebiet sein kann; darüber wird gewiß noch zu reden sein. — Ohne jetzt auf Fragen der Sicherheit einzugehen, möchte ich betonen, daß mit der eventuellen Errichtung des ersten österreichischen Gemeinschaftskernkraftwerkes zweifelsohne ein Weg beschritten werden könnte, der geeignet wäre, die bisher divergierenden Interessen der Verbundgruppe sowie der Landesgesellschaften in einer großen Aufgabe zu vereinen.

Auf diese Weise könnte das erste österreichische Kernkraftwerk gleich einer Klammer die maßgeblichen Repräsentanten der österreichischen Elektrizitätswirtschaft umfassen und einen bedeutenden Markstein auf dem Wege zur weiteren Koordinierung und Integrierung dieses so bedeutenden Wirtschaftszweiges darstellen.

Nun zum Schluß noch einiges zu der im Ausschuß vorgenommenen und mir wichtig

Zingler

scheinenden Änderung. Einmal wurde der Elektrizitätsförderungsbeirat geändert, das heißt, es werden je zwei Vertreter von der Wirtschafts- und Arbeiterkammer im Beirat sitzen. Für diese Erweiterung sprechen meiner Auffassung nach mehrere Gründe:

Schon die im Gesetz und in den Erläuternden Bemerkungen aufgezeigten Aufgabengebiete rechtfertigen den Einbau solcher Körperschaften. Hätten wir in der Vergangenheit schon ein solches Gremium, wie es auch im Wirtschaftsprogramm der SPÖ verlangt wird, gehabt, es wäre sicherlich auch schon das vom Herrn Präsidenten des Rechnungshofes vorgelegte Exposé samt umstrittenem Kostenmodell untersucht, überprüft und beraten worden.

Der monatelang von den Fachleuten begutachtete und nunmehr vorliegende Initiativantrag wird trotzdem noch nicht von allen Beteiligten gutgeheißen. Es soll noch immer erhebliche Auffassungsdifferenzen geben.

Die erstellten Listen und Tabellen — wer sich überhaupt und mit welchem Anteil an einem eventuell zu errichtenden Kernkraftwerk beteiligt — haben leintuchähnliche Ausmaße angenommen.

Hinsichtlich der Peagierungs- oder Stromtransport- oder Fortleitungskosten gibt es auch noch geteilte Meinungen. Der Leitungsinhaber glaubt, mit dreieinhalb Groschen je Kilowattstunde nicht auszukommen; die Bezieher Großabnehmer oder Partner sagen, 0,5 bis maximal 1,5 Groschen wäre angemessen und ausreichend.

Für den Fall, daß es also wirklich zum Bau des ersten Gemeinschaftskernkraftwerkes kommt, werden schon die Einsatzzeiten, die wir schon im Ausschuß besprochen haben, Schwierigkeiten verursachen. Gewiß wird unsere E-Wirtschaft in den nächsten fünf Jahren in ganz andere Abnahmegrößen hineinwachsen, aber bedenken Sie, wenn Sie vom Probetrieb absehen, daß im zweiten Jahr eine Leistung in der Größenordnung von 600.000 KW bis 600 MW, das entspricht einer Stromerzeugung von 3 bis nahezu 4 Milliarden KWh, unterzubringen ist. Dabei soll bei schon errichteten Wasserkraftanlagen kein Wasser ungenützt über die Wehre fließen, und die vertraglich vereinbarten Kohlenmengen sollen auch noch verfeuert werden. Kernkraftwerke sollen also wirtschaftlich optimal im Grundlastbereich, das heißt mit langen Betriebszeiten, bei voller Leistung eingesetzt werden.

Wir haben also — der Herr Berichterstatter hat das auch erwähnt — im Ausschuß versucht, eine Definition für den Begriff Strom-

menge zu finden. Es wird später noch einmal Auslegungsschwierigkeiten geben. Aber der Herr Finanzminister hat ja auch im Ausschuß abschließend zugesagt, daß man hier keine engherzige Steuerauslegung anwenden dürfe.

Wir Abgeordneten können uns also auf den Standpunkt stellen und sagen: Liebe Elektrizitätswirtschaft, wir haben unsere Arbeit mit der Beschlußfassung über das Elektrizitätsförderungsgesetz abgeschlossen, baut euch untereinander die noch bestehenden Schwierigkeiten im Syndikatsvertrag ab! Oder wir sagen — und ich bin sehr dafür — sehr laut und deutlich an die Adresse der E-Wirtschaft in Form eines Appells, wenn Sie wollen, in Form eines letzten Appells, bevor es wirklich von allen Aufsichtsräten in den Partnergesellschaften beschlossen wird: Der Gesetzgeber erwartet oder verlangt, daß mit den unter Zuhilfenahme von Steuervorteilen geschaffenen Elektrizitätserzeugungsanlagen der größtmögliche volkswirtschaftliche Effekt erzielt wird. Wer mit diesen für Kernkraftwerke üblichen Kriterien nicht einverstanden ist, soll keine Beteiligung anstreben oder eingehen.

Meine Damen und Herren! Ich habe also gewisse Mängel aufgezeigt. Aber trotzdem wäre es ungerecht, zu sagen, wie ich schon einleitend festgestellt habe, diese Vorlage bestehe nur aus Verschlechterungen. Daher stimmen wir diesem Initiativantrag zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Ing. Helbich das Wort.

Abgeordneter Ing. **Helbich** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 soll die Investitionen auf dem E-Werk-Sektor in den Jahren von 1970 bis 1979 neu regeln.

Ende 1968 ist das E-Förderungsgesetz 1953 abgelaufen, das sehr, sehr große Förderungen brachte, wodurch gewaltige Leistungen auf dem E-Sektor nach 1945 erreicht werden konnten. Durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 sind der Elektrizitätswirtschaft an Kapitaleinzahlungen durch den Bund rund 3,4 Milliarden zugeflossen und durch Steuerersparnisse 3,7 Milliarden, sodaß wir sagen können, daß das EFG 1953 einen gewaltigen Beitrag zu diesen großen Leistungen der E-Wirtschaft nach 1945 gegeben hat. Es war dadurch aber auch möglich, den Strompreis relativ günstig zu gestalten.

Der österreichische Verbraucher ist mit dem Verbundnetz und gemeinsam mit dem Vorarlberger Netz und dem Netz der Österreichischen Bundesbahnen in einem europäischen

14416

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Ing. Helbich

Verbund zusammengeschlossen. Durch die großen Bauten nach 1945 vor allem im Spitzenbereich, vor allem in den Alpen, in Tirol und Vorarlberg, war es möglich, Spitzenkraftwerke zu errichten, die diesen wertvollen Strom in sehr hohem Ausmaß exportieren und exportiert haben. Allein der Spitzenstrom, der überwiegend in die europäischen Industriestaaten geliefert wird, bringt einen Exporterlös von rund 1 Milliarde Schilling.

Aber nicht nur im Spitzenbereich wurde etwas getan, sondern auch im Grundlastbereich wurden gewaltige Werke ausgebaut. Ich darf nur ein Beispiel nennen: die Donau. Wer hätte vor 15 Jahren geglaubt, daß wir eines Tages Donaukraftwerke bauen können. Es sind vier fertig: Jochenstein, Persenbeug, Wallsee und Aschach. Vor wenigen Tagen ist der Spatenstich beziehungsweise der Arbeitsbeginn für Ottensheim gewesen.

Die Donau hat eine große wirtschaftliche Aufgabe auch in der Zukunft zu erfüllen. In den achtziger Jahren, wo der Rhein-Main-Donau-Kanal fertig werden soll, wird die Donau nicht nur verkehrsmäßig, sondern auch E-werksmäßig und strommäßig ausgebaut sein und wird eine Mehrzweckanlage sein.

Nach 1945 ist die Stromerzeugung in einem sehr, sehr hohen Maße gestiegen. Auf der öffentlichen Versorgungsseite allein hat sie sich versiebenfacht, nämlich von etwa 3000 Gigawatt auf über 22.000 Gigawatt. Es ist also rund das Siebenfache. Die Bundesbahnen haben die Leistung in ihren Werken rund verdreifacht, die Industrie hat ihre Leistung in den Eigenwerken rund verfünffacht, sodaß man im Schnitt von einer 6,7fachen Steigerung der Stromerzeugung von 1946 bis 1968 sprechen kann.

An dieser Aufwärtsentwicklung sind sehr, sehr stark die Wasserkraftwerke beteiligt. Sie sind jetzt noch mit 71 Prozent an der Stromerzeugung beteiligt, während sie es vor 20 Jahren noch zu 83 Prozent waren. Auf dem Wärmekraftwerksektor ist eine Steigerung von 17 Prozent auf 29 Prozent eingetreten.

Die Wärmekraftwerke, die diese Zunahme gehabt haben, werden also von Steinkohle, Braunkohle und Heizöl gespeist. Steinkohle wird etwa zu 97 Prozent importiert, und nur etwas über 3 Prozent stammen vom heimischen Markt, während die Braunkohle zu rund 99 Prozent im Inland gewonnen werden kann. Das Heizöl stammt etwa zu 80 Prozent aus dem Inland und wird zu rund 20 Prozent aus dem Ausland hereingebracht.

Nur um eine Zahl zu sagen: Ende August 1969 haben zum Beispiel die Draukraftwerke

2,25 Millionen Tonnen Braunkohle lagernd gehabt. Das ist sehr viel, wenn man bedenkt, daß nur 1,8 Millionen Tonnen im Jahr in Österreich erzeugt werden. Aber auf Grund der Trockenheit konnten diese großen Lager abgebaut werden.

Ganz kurz noch: Wer sind denn diese Stromerzeuger in Österreich, welche Gesellschaften sind es? Die elektrische Energie wird im überwiegenden Maße von den Sondergesellschaften hergestellt, also von den Donaukraftwerken, von den Draukraftwerken, von den Tauernkraftwerken, von den Ennskraftwerken, um nur einige zu nennen. Diese Sondergesellschaften erzeugen ungefähr 50 Prozent der Strommenge, rund 30 Prozent erzeugen die Landesgesellschaften, in den Industrie-eigenanlagen werden 12 Prozent erzeugt, und etwas über 8 Prozent werden von den Bundesbahnen und von anderen kleineren Werken erzeugt. Es ist auch interessant, zu hören, daß ungefähr ein Drittel des Strombedarfes in Österreich die Privatabnehmer verbrauchen, also die Kleinabnehmer, und etwa zwei Drittel Gewerbe, Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Ein letzter Blick noch auf die Rohenergieaufkommen in Österreich, also Energien in Österreich. Hier ist ein gewaltiges Fallen von der Kohlenseite her festzustellen, nämlich von rund 31 Prozent auf etwa 13 Prozent. Beim Erdöl ist ebenfalls ein Fallen in den Jahren von 1950 bis 1968 von 34 Prozent auf rund 26 Prozent festzustellen. Das Erdgas ist von rund 8 Prozent auf über 13 Prozent angestiegen. Die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft ist sehr entscheidend angestiegen, nämlich von etwa 26 Prozent auf über 46 Prozent.

Bei dem Energieverbrauch, wo auch die Importe inbegriffen sind, was also hauptsächlich auf Kohle und Erdöl zurückzuführen ist, ist ebenfalls der Rückgang in ähnlicher Weise zu erwarten.

Der Energiebedarf in Österreich steigt pro Jahr um rund 3 Prozent und der Bedarf an Elektroenergie um rund 7 Prozent. Das heißt also, daß wir in den nächsten zehn Jahren eine Verdoppelung des Stromverbrauches in Österreich haben werden. Da stehen wir vor gewaltigen Aufgaben!

Von 1947 bis 1968 — ich will das im Telegrammstil machen — sind 65 Milliarden Schilling investiert worden, und durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 war es möglich, diese gewaltigen Investitionen zu machen. Das nun zu beschließende Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 wird uns die Möglichkeit geben, ebenfalls die großen Investitionen, die erforder-

Ing. Helbich

derlich sind, in den nächsten Jahren zum überwiegenden Teil zu finanzieren.

Tun wir daher alles, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die E-Wirtschaft in den nächsten Jahren gefördert wird, denn der steigende Strombedarf ist ein Zeichen des wachsenden Wohlstandes in der blühenden Volkswirtschaft! Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Franz Pichler das Wort.

Abgeordneter Franz Pichler (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! In den Erläuternden Bemerkungen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Basetti, Zingler, Peter und Genossen wird unter anderem darauf hingewiesen, daß der Strombedarf in Österreich auch in Zukunft eine beachtliche Zunahme erwartet. Die Annahme geht dahin, daß eine Verdoppelung des Strombedarfes in zehn bis fünfzehn Jahren eintreten wird.

Verkehrsminister Waldbrunner hat seinerzeit darauf verwiesen, daß sich im Durchschnitt der Volkswirtschaften der Verbrauch an Energie im Laufe eines Jahrzehntes verdoppelt. Wenn man die Entwicklung — es wurde bereits darauf verwiesen — der Stromerzeugung nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Sektion E-Wirtschaft, zum Vergleich heranzieht, dann wird dort bestätigt, daß in der Vergangenheit in zehn Jahren ungefähr eine Verdoppelung der Erzeugung an Energie in Österreich eingetreten ist. Von 1947 bis 1955, also in acht Jahren, ist die Stromerzeugung von 4069 Millionen Kilowattstunden auf 10.751 Millionen Kilowattstunden gestiegen; von 1955 bis 1964, also in neun Jahren, von 10.751 Millionen Kilowattstunden auf 20.363 Millionen Kilowattstunden.

Damit ist die Annahme der Verdoppelung des Strombedarfes innerhalb eines Jahrzehntes zumindest für die Vergangenheit bestätigt. Zurzeit wird mit einem durchschnittlichen Zuwachs des Stromverbrauches von 6,6 Prozent bis 7 Prozent pro Jahr gerechnet.

Wir alle haben aber ein Interesse daran, daß die Entwicklung unserer Volkswirtschaft in Zukunft nicht langsamer als in der Vergangenheit, sondern womöglich noch schneller vor sich gehen soll, um den Abstand zu anderen westeuropäischen Staaten doch langsam abzubauen. Damit dies aber möglich wird, muß der Bedarf an elektrischer Energie für die Zukunft sichergestellt werden. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, sehen wir erst — man könnte fast sagen —, wie ein wenig verantwortungslos die Entscheidung der ÖVP und

ihrer Alleinregierung war, das Elektrizitätsförderungsgesetz aus dem Jahre 1953 mit 31. Dezember 1968 auslaufen zu lassen. Nur um sich ein paar hundert Millionen Schilling zu ersparen und um damit das Defizit des Koren-Budgets von 1969 ein wenig zu verringern, hat man eine Hypothek auf die Zukunft aufgenommen, die von den Nachfolgern dieser ÖVP-Regierung abgedeckt werden muß. Man wird den Verdacht nicht los, daß das viele Gerede und die viele Propaganda, die jetzt um die Errichtung eines Atomkraftwerkes gemacht wird, die Sünden, die die Alleinregierung der ÖVP begangen hat, ein wenig zudecken soll. *(Zwischenruf des Abg. Nimmervoll.)*

Dabei möchte ich betonen, daß wir Sozialisten nicht gegen den Bau eines Atomkraftwerkes sind. Im Wirtschaftsprogramm der Sozialistischen Partei wird dieses Kapitel unter „Energiewirtschaft“ sehr eingehend behandelt und im „Niederösterreich-Plan“ dazu ebenfalls Stellung genommen. Wir glauben nur, daß überstürzte und damit nicht gründlich überlegte Entscheidungen gerade im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kernkraftwerkes auf keinen Fall am Platz sind. Es gibt keinen zwingenden Grund, unbedingt jetzt und anscheinend ein wenig überstürzt ein solches Projekt voranzutreiben. Gerade in diesem Fall können wir es uns leisten, in Ruhe zu prüfen und überlegt zu entscheiden. Diesbezügliche Stellungnahmen liegen auch von der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter vor.

Wir dürfen besonders, und auch darauf wurde heute bereits hingewiesen, auf keinen Fall die Bedenken in bezug auf die möglichen gesundheitsschädigenden Auswirkungen einer solchen Anlage bagatellisieren. Es ist nicht anzunehmen, daß die warnenden Stimmen, die hier laut werden, nur von Querulanten und Fortschrittsgegnern stammen, sondern daß hier ernste Sorgen um die Gesundheit der Menschen zum Ausdruck gebracht werden. Wir glauben, daß die Bedenken ernstlich geprüft werden müssen und daß die Öffentlichkeit entsprechend informiert werden muß, und zwar objektiv. Wir verlangen auf alle Fälle die Ausschaltung jeglichen Risikos. Gerade als Abgeordneter jenes Wahlkreises, in dem der Standort für das Atomkraftwerk vorgesehen ist, muß ich diese Forderung vor dem Hohen Haus und vor der gesamten Öffentlichkeit erheben.

Der Hinweis, daß es in anderen Ländern bereits solche Anlagen gibt und daß es dort auch noch zu keiner Katastrophe gekommen ist, kann die Forderung nach absoluter Sicher-

14418

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Franz Pichler

heit nicht entkräften, ebensowenig die Formel, die dahingehend lautet, daß ein Atomkraftwerk keine Atombombe ist.

Wir fordern die absolute Sicherheit sowohl für den Betrieb als auch für die Beseitigung des Abfalles. Man soll uns dabei nicht mit der Kostenfrage kommen. (*Beifall der Abg. Herta Winkler.*) Die Sicherheit der Bevölkerung sowie die Bedenken und Besorgnisse, die diesbezüglich zum Ausdruck kommen, sind Grund genug, darüber zu reden.

Bezüglich der Kosten und des Risikos eines Kernkraftwerkes gehen die Meinungen derzeit noch sehr weit auseinander. Die einen reden davon, daß die Stromkosten um 25 bis 30 Prozent geringer sein werden als derzeit oder daß die Errichtungskosten nur zirka 50 Prozent eines Wasserkraftwerkes betragen würden, und andere sind der Meinung, die auch im Motivenbericht zum Ausdruck kommt, daß die erstmalige Errichtung eines Kernkraftwerkes ein erhebliches Risiko in sich birgt und daher die besonderen steuerlichen Begünstigungen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz notwendig sind.

Wir verlangen, und das unterstreichen wir immer wieder, absolute Sicherheit für Leben und Gesundheit und gründliche Kalkulation mit Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

Es gibt ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der geplanten Konstruktion der zu gründenden Gesellschaft und ihres zukünftigen Aufgabenbereiches. Es gibt aber ebenso ernsthafte Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit des geplanten Kernkraftwerkes. Dabei wollen wir nicht verhehlen, daß wir in Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Kraftwerksanlagen nicht nur allein die Gesichtspunkte der Elektrizitätswirtschaft berücksichtigt sehen wollen, sondern auch jene Gesichtspunkte, die unter dem Sammelbegriff „Infrastruktur“ zusammengefaßt sind.

Natürlich darf man der Elektrizitätswirtschaft dann auch nicht die Kosten für jene Anlagen anrechnen, die ausschließlich zur Verbesserung der Infrastruktur dienen, wie zum Beispiel Straßen, Brücken, Hochwasserschutzverbauung, Schifffahrtseinrichtungen und so weiter.

Bei Ottensheim liegt ja diesbezüglich eine bestimmte Zusage vor, daß zumindest ein Teil dieser Kosten von der öffentlichen Hand übernommen wird.

Wir haben als Österreicher zum Glück im Gegensatz zu manch anderem westeuropäischen Land, deren Kernkraftwerke uns in den diversen Publikationen als Beispiel vorgezeigt werden, im Lande ein beachtliches aus-

baufähiges Wasserkraftpotential. Hinsichtlich des weiteren Ausbaues von Wasserkraftwerken werden die Investitionen aber, wie erwähnt, in Zukunft nicht nur mit den Maßstäben der Energiepolitik, sondern auch mit jenen der Verkehrs- und Regionalpolitik gemessen werden müssen.

Über den notwendigen Ausbau der Donau als internationaler Verkehrsweg von West nach Ost im Zusammenhang mit dem Rhein-Main-Donau-Kanal gibt es keine differenten Auffassungen. Dieser internationale Wasserweg würde die Wirtschaft Österreichs an die Weltmeere anschließen, und die zweifellos vorhandene Benachteiligung der österreichischen Wirtschaft, die durch die hohen Transportkosten gegeben ist, mildern. Denken wir aber auch an das heurige Jahr mit dem besonders spürbaren Niederwasserstand in der Donau, der die Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit Rohstoffen ernstlich gefährdet hat.

Aber gerade in diesem Zusammenhang sind die geplanten Staustufen erforderlich, und es wäre unvorstellbar, daß wir die Wasserkraft ungenützt über die Staumauern rinnen lassen, uns aber die Energieträger für unsere Kraftwerke aus dem Ausland holen. Wasserkraftwerke haben nun einmal den Vorteil der Verwendung von im Lande vorhandener Rohenergie und der Verbesserung der Infrastruktur, und sie haben den weiteren Vorteil, daß sie fast zur Gänze von der österreichischen Industrie und der heimischen Bauwirtschaft hergestellt werden können.

Bei der Errichtung von Kernkraftwerken wird dies wahrscheinlich doch wesentlich anders, zuungunsten der heimischen Industrie aussehen. Man spricht hier von einem Kostenanteil von 70 : 30. Aber die wesentlichen und damit die teuren Bauelemente würden ohne Zweifel aus dem Ausland bezogen werden müssen, genauso wie auch der Brennstoff.

Allerdings müßte bei der Errichtung von Kraftwerken der Grundsatz „Kauft österreichische Qualität“ ebenfalls gelten. Es wäre zu wenig, nur Transparente mit diesem Slogan über die Straßen zu spannen und den Haushalten diese Aufforderung zuzuschicken, wenn bei Großaufträgen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft nach anderen Gesichtspunkten vorgegangen würde.

Es ist zum Beispiel undenkbar, daß man den österreichischen Turbinenfabriken so quasi vor der Haustüre Turbinen aus dem Ausland hinbaut und dann erwartet, daß diese Firmen in aller Welt für die österreichische Wirtschaft Aufträge auf den Weltmärkten gegen die Weltkonkurrenz in unser Land

Franz Pichler

holen und für österreichische Qualitätserzeugnisse unserer Industrie werben können.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ein wenig an die Auftragsverhandlungen beim Projekt Wallsee erinnern und auch auf Ottensheim hinweisen. Natürlich wird man sagen: Die Preise sind eben auch ein Faktor! Und: der Rechnungshof!

Nun, die Preise sind sicherlich ein Faktor, aber die österreichische Industrie muß sich mit ihren Preisen auch im Export durchsetzen, und sie tut es auch. Es wäre doch sicherlich auch nicht von der Hand zu weisen, daß ausländische Unternehmen ein besonderes Interesse daran hätten könnten, der österreichischen Konkurrenz durch Referenzanlagen vor der schon erwähnten Haustüre dieser Unternehmen Schwierigkeiten zu bereiten, und daß die Unternehmen dann entsprechende Preise vorlegen.

Was den Hinweis auf den Rechnungshof anbelangt, so müßte es doch möglich sein, durch objektive, eventuell auch nachträgliche Überprüfung der Gestehungskosten festzustellen, ob die Preise der österreichischen Firmen überhalten sind oder nicht. Die österreichischen Firmen haben in bezug auf Preis und technische Ausstattung ihr Möglichstes getan. Im übrigen hat fast jede Gemeinde bei öffentlichen Aufträgen eine Toleranzgrenze, innerhalb der ortsansässige Firmen berücksichtigt werden, und es gibt auch Staaten, die ähnliches, sicherlich nicht zum Nachteil ihrer heimischen Wirtschaft, praktizieren.

Die Aufträge an die Maschinen- und Stahlbauindustrie, um die es bei Großkraftwerken geht, sind in der Lage, zirka 800 und für Zulieferungen zirka 600 Arbeitnehmer unseres Landes ein Jahr zu beschäftigen. Wenn wir die Lohnsummen, die dafür im Lande bleiben, wenn wir die Steuern — Einkommensteuer, Lohnsteuer, Lohnsummensteuer — und die sozialen Abgaben dazurechnen, dann können wir erst ermitteln, welche Bedeutung die Kraftwerksbauten für die österreichische Maschinen- und Stahlbauindustrie haben.

Die Möglichkeiten, die das Elektrizitätsförderungsgesetz bietet, sollen jedenfalls dazu dienen, der Elektrizitätswirtschaft und damit der österreichischen Wirtschaft die Zukunftschancen weiter zu verbessern. Die großen Beträge, die für Investitionen auf dem Sektor der Elektrizitätswirtschaft notwendig sind, und die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für die übrigen Teile der österreichischen Wirtschaft legen den Verantwortlichen die Verpflichtung auf, bei ihren Entscheidungen nicht nur vielleicht auf ein augenblickliches Propagandabedürfnis, sondern auf

die gesamten Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft und ihre Menschen Rücksicht zu nehmen. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

19. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (122/A) der Abgeordneten Sandmeier, Dr. Staribacher, Dr. van Tongel und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung abgeändert wird (1476 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln nun Punkt 19 der Tagesordnung: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967 in der geltenden Fassung.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Sandmeier. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Sandmeier**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Abgeordneten Sandmeier, Dr. Staribacher, Dr. van Tongel und Genossen haben am 26. November 1969 den eben genannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Prof. Dr. Koren in Verhandlung gezogen.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß die durch den Kollektivvertrag betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche bedingte, am 1. Jänner 1970 eintretende Verkürzung der Normalarbeitszeit nach der derzeit gegebenen Rechtslage zwangsläufig dazu führen würde, daß die Überstundenzuschläge für die 44. und 45. Wochenstunde zur Gänze und für die 48. Wochenstunde zur Hälfte steuerpflichtig behandelt werden müßten. Dies würde nicht nur eine weitere Komplizierung der Lohnverrechnung bewirken, sondern auch eine höhere Steuerbelastung als bisher für die betroffenen Arbeitnehmer zur Folge haben. Da dies nicht vertretbar erscheint, sollen diese Folgen durch die vorgeschlagene Änderung des Einkommensteuergesetzes vermieden werden.

14420

Nationalrat XI. GP. — 167. Sitzung — 12. Dezember 1969

Sandmeier

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Staribacher und Dr. Bassetti sowie der Bundesminister für Finanzen Prof. Dr. Koren beteiligten, in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Es ist kein Widerspruch.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Staribacher. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Staribacher** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Dieses Gesetz erfüllt einen Forderungspunkt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Wir begrüßen es. (*Beifall und allgemeine Heiterkeit.* — *Abg. M i n k o w i t s c h*: *Die beste Rede!*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Jetzt muß ich erklären, daß niemand mehr zum Wort gemeldet ist. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

21. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (116/A) der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen, betreffend eine Sonderregelung zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969 (Arbeitsmarktförderungsgesetz), für die Jahre 1969 bis 1972 (1482 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung, zum Punkt 21: Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Kohlmaier. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Kohlmaier**: Herr Präsident! Hohes Haus! Zur Förderung von Einrichtungen, die auf eine Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielen, konnten nach § 64 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz Mittel des Reservefonds verwendet werden. Auf

Grund dieser Bestimmung wurden in den vergangenen Jahren im Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für soziale Verwaltung, Finanzen sowie Bauten und Technik auf dem Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung verschiedene Amtsgebäude neu erbaut bzw. adaptiert. Durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde die erwähnte Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgehoben.

Um bereits begonnene Bauvorhaben abschließen bzw. dringend notwendige Neubauten errichten zu können, ist es erforderlich, eine entsprechende Sonderregelung zu treffen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht daher vor, daß für die Jahre 1969 bis 1972 im Interesse einer Vermeidung bzw. Verhütung von Arbeitslosigkeit für den Bau oder Neubau von Arbeitsämtern weiterhin Mittel des Reservefonds — und zwar bis zu einem Gesamtausmaß von 60 Millionen Schilling — herangezogen werden können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Melter, Vollmann und Ing. Häuser sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor. Es wurde mit Mehrheit — gegen die Stimme des Vertreters der FPÖ — beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Verhandlung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Mit Zustimmung des Ausschusses beantrage ich, für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke.

Diesmal hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Montag, den 15. Dezember, um 14 Uhr ein mit der Tagesordnung: Erklärung des Bundeskanzlers.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr